

PÁZMÁNY PÉTER KATOLIKUS EGYETEM
POSZTGRADUÁLIS INTÉZET

DOKTORARBEIT

**DIE VÖLKERRECHTLICHE STELLUNG DES HEILIGEN STUHL
UND DES VATIKANSTAATES
UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG
IHRES STATUS IM SYSTEM DER VEREINTEN NATIONEN**

verfasst von:

Dr. theol. Goran Jovicic

Angestrebter akademischer Grad:

Doctor iuris canonici (Dr. iur.can.)

Betreuer: Univ. Prof. Dr. habil. Schanda Balázs

Budapest, 2020.

Einleitung

1. Hinführung zum Thema und Fragestellungen

Das Thema der kirchlichen Präsenz im internationalen Bereich war Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchungen seit jeher, vor allem seit sich die Wissenschaft des Problems der Beziehungen zwischen Kirche und Staat bewusst geworden ist. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat kennt in ihrer langjährigen Geschichte sowohl die aktive Zusammenarbeit für das Wohl der Menschen als auch Spannungen, die nicht zuletzt aufgrund der Kompetenzüberschreitungen vorkommen.

Das Gesandtschaftswesen im Allgemeinen gehört zu den ältesten und traditionsreichsten Instituten des Völkerrechts.¹ Unter ihnen hat das päpstliche Gesandtschaftswesen eine besondere Stellung, weil es zur Entwicklung des Gesandtschaftsrechts wesentlich beigetragen hat und wegweisend war.²

Im Laufe der Geschichte beanspruchte die Kirche bzw. der Hl. Stuhl die Unabhängigkeit und das Selbstbestimmungsrecht in ihrer eigenen Ordnung, um weltkirchlichen Auftrag vollumfänglich und in Freiheit ausüben zu können. Seit der Verlegung des Kaisersitzes nach Byzanz wuchs die politische Bedeutung des Papsttums, die im Mittelalter zum Aufbau des Kirchenstaats führte. Seitdem verfügt der Hl. Stuhl auch über eine territoriale Souveränität, die mit kurzen Unterbrechungen bis 1870 existierte. Mit dem Lateranvertrag von 11. Februar 1929 wurde die Römische Frage gelöst, und seitdem verfügt der Hl. Stuhl über ein kleines Territorium, das der Sicherung der geistlichen Souveränität des Hl. Stuhls dient. Im Rahmen der Einführung erscheint es wichtig, auf diese geschichtlichen Entwicklungen hinzuweisen, da sie die Grundlagen für die Völkerrechtssubjektivität der Katholischen Kirche, des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates darstellen.

Methodologisch geht es bei dem hier vorgelegten Manuskript vor allem um die Untersuchung von rechtsgeschichtlichen und kirchenrechtlichen Aspekten. Diese

² Vgl. Adolf Schaube, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Gesandtschaften, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 10 (1899) S. 501 und vgl. Abbé P. Richard, Origines des nonciatures permanentes, Rev. hist. eccl. 7 (1906), S. 52.

Dissertation begrenzt sich auf die Untersuchung der zwei voneinander unterschiedlichen Völkerrechtssubjekte nämlich den Hl. Stuhls und den Staat der Vatikanstadt im internationalen Recht und Kirchenrecht und ihren Status im System der Vereinten Nationen. Im ersten Kapitel werden zunächst wichtige völkerrechtliche Begriffe im Hinblick auf die Völkerrechtssubjektivität näher erläutert, um sich bei der späteren Analyse bezüglich der völkerrechtlichen Stellung des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates wirksamer auseinandersetzen zu können.

In diesem Zusammenhang wird im Laufe der Untersuchung zu fragen sein, wie sich der Status des Hl. Stuhls als Völkerrechtssubjekt „sui generis“ im internationalen Recht und im geltenden Kirchenrecht bzw. im „Ius Publicum Ecclesiasticum Externum“ entwickelte? Ebenso wird die Frage zu beantworten sein, inwiefern der Hl. Stuhl in der kirchenstaatslosen Zeit an seinem Anspruch hinsichtlich der Völkerrechtssubjektivität und Handlungsfähigkeit festhielt und ob die Beziehungen mit den Staaten in dieser kirchenstaatslosen Zeit fortgesetzt wurden. Darüber hinaus wird die Entfaltung seiner bilateralen und multilateralen Beziehungen, vor allem im Zeitabschnitt zwischen dem Wiener Kongress und dem Pontifikat von Papst Benedikt XVI. näher untersucht werden. Hierbei wird der Pontifikat von Papst Johannes Paul II. besonders betrachtet, da sich während seines Pontifikats die diplomatischen Beziehungen mit Staaten verdoppelten, unter ihnen diplomatischen Beziehungen mit den USA, dem Israel und vielen Staaten, wo Christen Minderheit sind. Ebenso wurde während dieses Pontifikats eine ganze Reihe von Konkordaten und Abkommen verabschiedet.

Obwohl der Hl. Stuhl seit jeher über den ältesten diplomatischen Dienst verfügt und bei der Ausbildung des modernen Völkerrechts einen wichtigen Beitrag leistet und seine Entwicklungen unterstützt hat, wurde gelegentlich die Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates jedoch seitens einer kleinen Gruppe von Völkerrechtlern, Politikern und NGOs in Frage gestellt. Für die Ergebnisse dieser Untersuchung wird es deshalb von großer Bedeutung sein, die Auffassungen und Argumente der Völkerrechtler, die den völkerrechtlichen Status des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates leugnen oder demonstrieren, darzustellen und sich damit auseinanderzusetzen. Eine Mehrheit von Völkerrechtlern ebenso wie die vorherrschende Staatenpraxis erkennen beide als Völkerrechtssubjekte an. Zahlreiche internationale

Organisationen und mehr als 180 Staaten unterhalten diplomatische Beziehungen zum Hl. Stuhl. Der Vatikanstaat tritt auch als Vertragspartner in vor allem technischen internationalen Verträgen und im Rahmen einiger vor allem technischen internationalen Organisationen auf. In diesem Zusammenhang wird es im Rahmen dieser Dissertation Erkenntnis leitend sein, eine klare Abgrenzung zwischen diesen zwei Völkerrechtssubjekte zu vorzunehmen.

Im Hinblick auf den Beobachterstatus des Hl. Stuhls im System der Vereinten Nationen erscheint es nützlich, auf die Diskussion und die Kampagne für die Entfernung des Hl. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen und die Gegenreaktion aus der Mitte der Staatengemeinschaft, von seinen zahlreicher NGOs und - last, but not least; _ der Generalversammlung der Vereinten Nationen hinzuweisen, die schließlich zur Aufwertung durch Gewährung des Beobachterstatus des Hl. Stuhls im System der Vereinten Nationen im 2004 führte. Bezüglich der Aktivitäten des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates im System der Vereinten Nationen wird sich die Frage nach ihrer Mitgliedschaft und den mit dem Beobachterstatus verbundenen Rechten und Pflichten stellen. Inwiefern sind diese zwei Arten von Teilnahme im Hinblick auf die Neutralität (und der eigenen Entscheidung Wahl „own choice“ des Hl. Stuhls) darauf hin zu untersuchen; ob sie mit ihrem Sendungsauftrag und den eingegangen Neutralitätsverpflichtungen erscheinen. Diesbezüglich wird auch auf die Unklarheiten und Probleme hinsichtlich der Teilnahme, der Bezeichnung und des Vertretungsobjekts hingewiesen.

Im letzten Kapitel werden die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den Vereinten Nationen untersucht. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage erörtert, inwiefern die bilateralen und multilateralen Beziehungen des Hl. Stuhls wichtig für das Allgemeine Wohl, die Würde der Menschen, den Frieden und die Religionsfreiheit sind. Was ist der Zweck der Diplomatie des Hl. Stuhls und inwiefern können sich zwei universellen Völkerrechtssubjekte, die Vereinten Nationen und der Hl. Stuhl in ihrer Verantwortung für den Weltfrieden ergänzen. Die Ergebnisse der Dissertation werden im Rahmen einer Schlußbetrachtung zusammengefasst. Nach der Conclusio wird ein Anhang mit der Liste der internationalen Beziehungen des Hl. Stuhls zu Staaten und ein

Anhang mit der Liste der Beziehungen des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates im Bereich der internationalen Organisationen dargestellt.

2. Zum Forschungsstand

Mit der Frage der völkerrechtlichen Stellung des Hl. Stuhls haben sich zahlreiche Autoren in Italien, im deutsch- und englischsprachigen Raum auseinandergesetzt; darunter Heribert Franz Köck,³ Hyginus Cardinale,⁴ Joël Benoît d’Onorio,⁵ Christoph Kühn,⁶ Sergio Ferlito,⁷ Ennio Tardioli,⁸ und Markus Kalbusch,⁹ die sich mit unserem Thema mehr oder weniger befassten.

Nach wie vor bleibt die Forschungsarbeit von Heribert Franz Köck ein Standardwerk. Das Anliegen von Köck war es, das Phänomen des Hl. Stuhls in seiner völkerrechtlichen Stellung unter Beachtung historischer und normativer Gesichtspunkte zu erschließen und die Beziehungen des Hl. Stuhls zu den Staaten und zu den Internationalen Organisationen darzustellen.¹⁰ Da seine umfangreiche und gründliche völkerrechtliche Studie im Jahr 1975 veröffentlicht wurde, gab es mehrere weitere Entwicklungen bezüglich des Themas, die hier besonders betrachtet werden sollen. Ähnliches gilt für das Standardwerk und die exzellente wissenschaftliche Untersuchung

³ Heribert Franz Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls. Dargestellt an seinen Beziehungen zu Staaten und internationalen Organisationen. Duncker & Humblot, Berlin 1975; Heribert Franz Köck: Holy See, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.): Encyclopedia of Public International Law, Bd. 2. North-Holland, Oxford 1995.

⁴ Hyginus Eugenio Cardinale, The Holy See and the International Order, Smythe, 1976.

⁵ Joël Benoît d’Onorio (Hrsg.), Le Saint-Siège dans les relations internationales. Actes du colloque organisé les 29 et 30 janvier 1988 par le département des sciences juridiques et morales de l’Institut Portalis. Cujas & Cerf, Paris; 1989.

⁶ Christoph Kühn, Die Rechtsbeziehungen zum Europarat, Peter Lang, 1999, in: Adnotationes in Ius Canonicum, Vol. 9.

⁷ Sergio Ferlito, L’attività internazionale della Santa Sede, Milano, A. Giuffrè, 1988.

⁸ Ennio Tardioli, Il rappresentante pontificio all Onu: la novità nella continuità, Città del Vaticano, Libreria Editrice Vaticana, 2016.

⁹ Marco Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, in: Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Vol. 51 (2012).

¹⁰ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 773.

von Cardinale über den Hl. Stuhl in der internationalen Ordnung mit Schwerpunkt auf der Geschichte und Praxis der vatikanischen Diplomatie aus der Sichtweise des kanonischen Rechts und des Völkerrechts.

Christoph Kühn setzte sich in seiner ausführlichen Studie mit der Frage der Rechtsbeziehungen des Hl. Stuhls zum Europarat in Straßburg, wo der Hl. Stuhl seit seiner Gründung im Jahr 1949 im Prozess der europäischen Integration der Hl. Stuhl von Anfang an eine aktiv-fördernde Rolle gespielt hat und ein wichtiger Faktor im Einigungsstreben der Völker Europas geblieben ist. Kühn unterstreicht in seinem Buch, dass der Beobachterstatus den Vertretern des Apostolischen Stuhls eine aktive Mitarbeit in vielen Ausschüssen der Straßburger Organisation erlaubt. Ferner bringt seine Forschungsarbeit das rechtlich relevante Europaengagement des Hl. Stuhls zur Sprache und vertieft dessen Völkerrechtssubjektivität unter besonderer Berücksichtigung seiner Beziehungen zu den Internationalen Organisationen.¹¹

Marco Kalbusch hat in neuerer Zeit eine sehr umfangreiche und gelungene Forschungsarbeit über die Römisch-Katholische Kirche im System der Vereinten Nationen veröffentlicht. Der Verfasser zeigt dabei, dass es sich bei der Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls nicht um ein historisches Relikt sondern um einen integralen Bestandteil des heutigen internationalen Rechtslebens handelt. Nach einer Bestandsaufnahme der internationalen Beziehungen der Kirche untersucht Kalbusch die Motive und die kanonischen Maßgaben für die Arbeit der Kirche in der UNO, gefolgt von einer völkerrechtlichen Untersuchung der verschiedenen Arten der Mitarbeit in den UNO-Organen. Kalbusch kommt zu dem Ergebnis, dass die Kirche alle Möglichkeiten des Kirchen- und Völkerrechts nutzt, um ihrer geistlichen Mission auf internationaler Ebene nachzukommen.¹² Dabei kommt den Vereinten Nationen als universale Organisation eine besondere Bedeutung zu: die Kirche setzt sich im System der

¹¹ Vgl. Produktbeschreibung, in: https://www.buecher.de/shop/christentum/die-rechtsbeziehungen-des-heiligen-stuhls-zum-europarat/kuehn-christoph/products_products/detail/prod_id/25961241/ (abg. 20.07.2019)

¹² Vgl. Die Beschreibung des Buches, in: https://www.duncker-humblot.de/buch/die-roemisch-katholische-kirche-im-system-der-vereinten-nationen-9783428137862/?page_id=0 (abg. 20.07.2019)

Vereinten Nationen in allen Arbeitsbereichen und Organen für die Grundwerte und Prinzipien der internationalen Gemeinschaft ein, die von der geistlichen Würde des Menschen hergeleitet werden.¹³

Ennio Tardioli in seiner Studie *„Il rappresentante pontificio all’Onu la novità nella continuità”* analysiert die spezifische Mission des päpstlichen Diplomaten im multilateralen Bereich, insbesondere im System der Vereinten Nationen. Der erste Teil seines Buches beginnt mit der Definition und historischen Entwicklung des diplomatischen Rechts und analysiert insbesondere dessen Inhalte und Institutionen im Hinblick auf die multilaterale Diplomatie und hebt ihre Bedeutung hervor. Gleichzeitig wird die päpstliche Diplomatie im Rahmen der historischen Entwicklung und der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils. Der zweite Teil seiner Forschungsarbeit befasst sich mit dem Thema der Gesandten des Hl. Stuhls, ausgehend von der Darstellung in der Heiligen Schrift. Der dritte Teil des Bandes analysiert die internationale Aktivität der Staatengemeinschaft, deren integraler Bestandteil die Vereinten Nationen sind. Hier untersucht er die Geburt, Organisation und Entwicklung dieser wichtigen Institution der multilateralen Diplomatie. Da sich Tardioli umfassend mit dem Thema der päpstlichen Gesandten im System der Vereinten Nationen auseinandersetzt, kann hier auf die Ergebnisse in großen Teilen aufgebaut werden. Mit Blick auf die Vereinten Nationen wird an dieser Stelle vorrangig die Kampagne für die Entfernung des Hl. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen fokussiert und schließlich mit der Aufwertung des Beobachterstatus des Hl. Stuhls näher auseinanderzusetzen.

Neben den bereits erwähnten Autoren erscheint es nützlich noch auf zwei italienische Untersuchungen, die im Zusammenhang mit unserem Thema stehen, zu verweisen. Ferlito hat sich in seinem Werk *“L’attività internazionale della Santa Sede”* eingehend mit der Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls im Verhältnis zu anderen

¹³ Vgl. Die Beschreibung des Buches, in: https://www.duncker-humblot.de/buch/die-roemisch-katholische-kirche-im-system-der-vereinten-nationen-9783428137862/?page_id=0 (abg. 20.07.2019)

Völkerrechtssubjekten beschäftigt.¹⁴ Ferlito kommt dabei zum Ergebnis, dass die Stellung des Hl. Stuhls im internationalen Bereich der Stellung der Staaten ähnlich ist¹⁵ und dass die spezifischen Anforderungen an die besondere Funktion des Hl. Stuhls keine internationale Relevanz haben.¹⁶

Petroncelli-Huebner verbindet in ihrem Buch *“Chiesa Cattolica e la comunità internazionale“* das juristische Phänomen der Katholischen Kirche bzw. des Hl. Stuhls mit der innerkirchlichen Reflexion über die vom Zweiten Vatikanischen Konzil ermutigte Verpflichtung zur aktiven Anwesenheit in der internationalen Gemeinschaft. In ihrem Werk untersucht Petroncelli-Huebner, wie sich spezifische Formen der internationalen Präsenz der Katholischen Kirche in die Rechtsformen der internationalen Beziehungen platzieren.¹⁷

Da beide Werke Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts erschienen sind, sind sie in vielen Aspekten überholt und geben damit hinreichend Raum, um in der Einbeziehung spätere Entwicklungen und neuer Fragestellungen im Rahmen dieser Dissertation die Forschungsdiskussion weiter voranzubringen.

¹⁴ In ähnlicher Weise betrachtet Ferrari in der *Civiltà Cattolica Rivista* die Werke von Ferlito und Petroncelli-Huebner. Siehe

¹⁵ S. Ferlito, *L'attività internazionale della Santa Sede*, S. 104 und vgl. P. Ferrari, Recensione, in: *Civiltà Cattolica*, Aug. 3349-3354, S. 405-406, und in:
https://books.google.com/books?id=3CoTAQAAMAAJ&pg=PA404&lpg=PA404&dq=Sergio+Ferlito,+L%27attivit%C3%A0+internazionale+della+Santa+Sede,+Milano,+A.+Giuffrè,+1988.&source=bl&ots=RGHDWCGBw&sig=ACfU3U0Gy_qnbdQgwDONeuPAf5GW03DUig&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwjX3OP4wIXkAhWisp4KHdgSDQYQ6AEwB3oECAgQAQ#v=onepage&q=Sergio%20Ferlito%2C%20L'attivit%C3%A0%20internazionale%20della%20Santa%20Sede%2C%20Milano%2C%20A.%20Giuffrè%2C%201988.&f=false (abg. 16.08.2019)

¹⁶ S. Ferlito, *L'attività internazionale della Santa Sede*, S. 108 und vgl. P. Ferrari, Recensione, in: *Civiltà Cattolica*, Aug. 3349-3354, S. 405-406.

¹⁷ Vgl. P. Ferrari, Recensione, in: *Civiltà Cattolica*, Aug. 3349-3354, S. 405-406, und in:
https://books.google.com/books?id=3CoTAQAAMAAJ&pg=PA404&lpg=PA404&dq=Sergio+Ferlito,+L%27attivit%C3%A0+internazionale+della+Santa+Sede,+Milano,+A.+Giuffrè,+1988.&source=bl&ots=RGHDWCGBw&sig=ACfU3U0Gy_qnbdQgwDONeuPAf5GW03DUig&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwjX3OP4wIXkAhWisp4KHdgSDQYQ6AEwB3oECAgQAQ#v=onepage&q=Sergio%20Ferlito%2C%20L'attivit%C3%A0%20internazionale%20della%20Santa%20Sede%2C%20Milano%2C%20A.%20Giuffrè%2C%201988.&f=false (abg. 16.08.2019)

Seit den hier vorgestellten Veröffentlichungen haben die bilateralen und multilateralen Beziehungen des Hl. Stuhls, insbesondere die Konkordatspolitik im Pontifikat von Papst Johannes Paul II., vor allem aber die Entstehung der neuen Staaten nach der Wende und die Unterzeichnung der Konkordate und andere Abkommen mit den neuentstandenen Staaten eine neue Situation hervorgerufen. In den letzten Jahrzehnten wurde sowohl der Hl. Stuhl als auch der Staat der Vatikanstadt ein wichtiger Vertragspartner in internationalen Verträgen. Darüber hinaus leistete der Hl. Stuhl in diesem Zeitabschnitt und im Rahmen der internationalen Organisationen einen wichtigen Beitrag für den Schutz der Würde der Menschen, für den Aufbau eines dauerhaften Friedens und die Zusammenarbeit der Völker. Insbesondere diese Entwicklungen werden im Rahmen dieser Dissertation dargestellt, da die Handlungsfähigkeit für die Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates von wesentlichen Bedeutung ist.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch die Handlungsfähigkeit und die Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls in der kirchenstaatlosen Zeit nachzuweisen sein. Seinerzeit konnte der Hl. Stuhl im Rahmen der Lateranverträge als gleichwertiger Vertragspartner mit Königreich Italien auftreten und durch sie die Römische Lösung als beendet erklären. Aus diesem Grund lohnt es sich insbesondere aus historisch-rechtlicher Perspektive, den Zeitabschnitt zwischen dem Untergang des Kirchenstaates und der Bildung des Vatikanstaates näher zu untersuchen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Entwicklungen zwischen dem Pontifikat von Papst Pius XII. und demjenigen von Papst Franziskus, vor allem aber im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils gerichtet. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Beschäftigung mit den Gründen für die Beantragung und Gewährung des Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen.

Im Rahmen der Untersuchung unseres Themas stützt sich der Verfasser dieser Dissertation auf zahlreiche Quellen aus dem Geheimarchiv des Staatssekretariats für die Beziehungen mit Staaten, aus dem Archiv der Vereinten Nation in New York, völkerrechtliche Verträge und Texte, die päpstlichen Ansprachen und Verlautbarungen sowie die kirchlichen Gesetzbücher. Darüber hinaus wurden Interviews mit päpstlichen

Diplomaten in der Beobachtermission des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen und
ehemaligem Mitarbeiter im Staatssekretariat Msgr. Christoph Kühn geführt.

Erstes Kapitel

Die Grundlagen für die Völkerrechtssubjektivität im Völkerrecht

1. Völkerrechtssubjektivität im Allgemeinen

Das Völkerrecht¹⁸ hat nach seiner Entstehung und Weiterentwicklung die Funktion, die Ausgleichsordnung derjenigen Machtgebilde zu sein, die sich von keiner höheren Autorität ableiten,¹⁹ oder, anders formuliert, das internationale Recht regelt die Beziehungen zwischen den Völkerrechtssubjekten untereinander.

Unter einem Völkerrechtssubjekt versteht man eine Entität, die fähig ist, die vom Völkerrecht bestimmten Rechte und Pflichten zu besitzen und sie auszuüben.²⁰ Völkerrechtsfähig ist demnach mit anderen Worten, „*wer Träger völkerrechtlicher Rechten und Pflichten ist und unmittelbar am Völkerrechtsverkehr teilnehmen kann*“.²¹ Die Völkerrechtssubjekte werden auch als „*jene Personen, deren Verhalten unmittelbar von der Völkerrechtsordnung geregelt wird*“,²² definiert.

¹⁸ Völkerrecht (public international law / droit international public) *“ist die Gesamtheit der Rechtsnormen, welche die Beziehungen von Staaten, internationalen Organisationen und anderen Völkerrechtssubjekten untereinander einschließlich der für die Staatengemeinschaft (oder Teile hiervon) relevanten Rechte oder Pflichten Einzelner zum Gegenstand haben. Die Rechtsquellen des Völkerrechts sind in Art. 38 I IGH Statut aufgeführt.”* (Thomas Schmitz, Staatsrecht III, WS 2004/2005, Definitionen aus dem Bereich des Völkerrechts, in: http://www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de/Downloads/Schmitz_StR-III_Definitionen1.pdf (abg. 03.05.2019))

¹⁹ Hermann Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Abhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1962, S. 18, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019)

²⁰ Siehe Martin Dixon, Textbook on International Law, Oxford, 5th Edition, 2005, S.103 und vgl. P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht 280, S. 109; und Ian Brownlie, Principles of International Law, Clarendon Press, 1998, S. 57.

²¹ Friedrich Germelmann, Heiliger Stuhl undb Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 47 (2009), S. 147-186, hier S. 151, oder mit unterschiedlichen Nuancen in der Definition: K. Hailbronner, in: W. Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Auflage, 2007, Abschn. 3, Rn. 2, oder H. Mosler, Subjects of International Law, in: R. Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of public International Law, Bd. IV, 200, S. 710.

²² Alfred Verdross, Völkerrecht, 3. Auflage, Wien, 1955, S. 84.

Die Haupteigenschaften („main capacities“) einer völkerrechtlichen Persönlichkeit nach Dixon sind:

- die Fähigkeit, vor internationalen (und nationalen) Gerichten Klage zu erheben, um die durch das Völkerrecht gewährten Rechte zu verteidigen;
- einigen oder allen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu unterliegen;
- die Fähigkeit haben, gültige internationale Abkommen (Verträge) abzuschließen, die im Völkerrecht bindend sind;
- einige oder alle Immunitäten von den nationalen Gerichten anderer Staaten zu genießen.²³

Wie es Mosler zutreffend ausführt, war „die Völkerrechtsfähigkeit [...] nie auf souveräne Staaten beschränkt; sie kam auch gewissen anderen Herrschaftsgebilden zu, die eine territoriale Basis hatten.“²⁴ Die Völkerrechtssubjektivität ist auch aus Sicht des modernen Völkerrechts nicht auf die Staaten als die Hauptakteure des internationalen Verkehrs beschränkt,²⁵ sondern kommt auch denjenigen Akteuren (oder Wirkungseinheiten) zu, „die nach dem jeweiligen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung unmittelbar an der Ordnungs- und Ausgleichsfunktion des Völkerrechts teilnehmen“²⁶.

²³ „the ability to make claims before international (and national) tribunals in order to vindicate rights given by international law; to be subject to some or of all the obligations imposed by international law; to have the power to make valid international agreements (treaties) binding in international law; to enjoy some or all of the immunities from the jurisdiction of the national courts of other states“. (M. Dixon, Textbook on International Law, p. 103-104)

²⁴ H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Abhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1962, S. 7, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019)

²⁵ Vgl. K. Hailbronner, in: W. Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 3. Abschnitt, Rn. 4; F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 47 (2009), S. 147-186, hier S.151; siehe grundlegend bei IGH, 11.04.1949, Reparation for Injuries, Rep. 1949, 174, und H. Mosler, Völkerrechtsfähigkeit, in: K. Strupp, H. J. Schlochauer (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, 1962, S. 665 und S. 674.

²⁶ H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Abhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, S. 46, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019)

Die typischen Völkerrechtssubjekte gliedern sich laut Mosler in zwei Gruppen:

- notwendige Völkerrechtssubjekte, die für das Funktionieren der Völkerechtsordnung unverzichtbar sind;
- abgeleitete Völkerrechtssubjekte, die den Kollektivinteressen eines Teils oder der Gesamtheit der Mitglieder der ersten Gruppe dienen.²⁷

Typische notwendige Völkerrechtssubjekte sind Staaten. Zu der zweiten Gruppe typischer Völkerrechtssubjekte gehört in erster Linie eine erhebliche Zahl an internationalen Organisationen, denen ihre Mitgliedstaaten Völkerrechtsfähigkeit verliehen haben.²⁸ Die Einzelperson kann im Völkerrecht unter den Voraussetzungen rechtsfähig sein, ist aber kein typisches Völkerrechtssubjekt.²⁹

Bereits vor dem Entstehen internationaler Organisationen existierten neben den Staaten einige Völkerrechtssubjekte kraft ihres Ursprungs bzw. Herkommens, die ebenso wie die Staaten geborene Völkerrechtssubjekte sind und deren originäre Völkerrechtsfähigkeit „de iure“ und unabhängig von einer Verleihung besteht.³⁰ Zu diesen Völkerrechtssubjekten kraft ihres Ursprungs gehört neben dem Souveränen Malteseritterorden vor allem der Hl. Stuhl, dessen Völkerrechtsfähigkeit auf derselben Stufe wie diejenige der Staaten steht.³¹

²⁷ Vgl. H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Abhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, S. 46, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019)

²⁸ Vgl. K. Hailbronner, in: W. Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 3. Abschnitt, Rn. 4 und vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 47 (2009), S. 152.

²⁹ Vgl. H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Abhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, S. 46, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019)

³⁰ Vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 47 (2009), S. 152; H. Mosler, Völkerrechtsfähigkeit, in: K. Strupp, H. J. Schlochauer (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, S. 671 und H. F. Köck, Holy See, in: R. Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. 2, 1995, S. 866.

³¹ Vgl. H. Mosler, Völkerrechtsfähigkeit, in: K. Strupp, H. J. Schlochauer (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, 1962, S. 665 und S. 672 und F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 47 (2009), S. 152.

Diese Gruppe von Rechtssubjekten beschreibt Mosler als diejenigen, die ihren Zweck in sich selbst tragen und keinem anderen Zweig der Rechtsordnung eingeordnet sind, wie z. B. der HI. Stuhl.³²

Zu der zweiten Gruppe, die minderen Rechts ist, gehören die sog. abgeleiteten Völkerrechtssubjekte, deren Organisation oder Einrichtung durch einen zwischenstaatlichen Vertrag ins Leben tritt; ihre Völkerrechtssubjektivität leitet sich von den Staaten ab. Dazu gehören auch die supranational aufgebauten Gemeinschaften.

Die abgeleitete Völkerrechtssubjekte wirken nur im Verhältnis zu den Partnern des Gründungsvertrags und zu den anderen Rechtssubjekten, von denen sie anerkannt sind; außerhalb dieses Kreises besitzen sie eine objektive Wirkung in der gesamten Völkerrechtsordnung.³³ Abgeleitete Völkerrechtssubjekte besitzen keine Grundrechte der Staaten, kein Recht auf Existenz und keine Autonomie im Sinne der Selbstbestimmung, jedoch ein rechtliches Eigenleben, weil ihre Willensbildung und gegebenenfalls ihre interne Rechtserzeugung sich gemäß ihrer Satzung vollziehen.³⁴

In diesem Zusammenhang muss noch überprüft werden, ob diese Organisationen und Einrichtungen die Voraussetzungen für die zweite Gruppe der abgeleiteten Völkerrechtssubjekte erfüllen. Im Hinblick auf die Praxis muss untersucht werden, ob die Beziehungen zwischen diesen Organisationen und den Staaten völkerrechtlicher Art sind. Bejaht man die Frage, so ist „an einer auf engste beschränkten, nur die konkreten Einzelbeziehungen betreffenden Rechtsfähigkeit nicht zu zweifeln“.³⁵ Die abgeleiteten Völkerrechtssubjekte sind nach der bisherigen Erfahrung auf unbestimmte Dauer oder wenigstens für einen längeren Zeitraum begründet und sie gehören der Völkerrechtsordnung an, solange sie bestehen.³⁶

³² Vgl. H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Abhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1962, S. 7, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in: http://www.zaerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019).

³³ Vgl. ebd.

³⁴ Vgl. ebd.

³⁵ Vgl. ebd.

³⁶ Vgl. ebd.

Dabei unterstreicht Mosler, dass die Weiterentwicklung des Völkerrechts dazu führen kann, dass in Zukunft auch Verbände, die nicht mit Gebietsherrschaft ausgestattet sind, eine solche Wirkungsintensität erreichen, dass sie zu dieser höheren Gruppe der Rechtssubjekte gehören. Laut Mosler kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Vereinten Nationen oder ein anderer Weltverband als notwendige Faktoren derart durchsetzen, dass sie zu den unentbehrlichen Mitgliedern der Völkerrechtsordnung gehören.³⁷

Demnach unterscheidet Mosler zwischen denen, bei denen sich die Ordnungs- und Gerechtigkeitsfunktion der Völkerrechtsordnung vollzieht, und Rechtssubjekten, die ihre beschränkte Fähigkeit, an dieser Rechtsordnung teilzunehmen, von der ersten Gruppe ableiten.³⁸

Verdross hebt in seinen Ausführungen wie Mosler die wichtigsten Völkerrechtssubjekte heraus: in erster Linie souveräne Staaten (sowie Gliedstaaten von Bundesstaaten und Regionen, soweit der Gesamtstaat diese zu eigenem völkerrechtlichen Handeln ermächtigt),³⁹ und die Katholische Kirche bzw. den Hl. Stuhl, die mit voller Selbstregierung gekennzeichnet sind.⁴⁰

Laut Germelmann wird die Völkerrechtssfähigkeit der Staaten wegen der Drei-Elementen-Lehre im Völkerrecht dogmatisch leichter begründet als beim Hl. Stuhl.⁴¹ Erst nach diesen zwei Völkerrechtssubjekten (Staaten und Hl. Stuhl) kommen laut Germelmann die traditionellen Völkerrechtssubjekte wie z. B. das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, der Souveräne Malteserorden und die Aufständischen (im Rahmen

³⁷ Vgl. H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Abhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1962, S. 24, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019)

³⁸ Vgl. ebd. Zu dieser Gruppe gehören laut Mosler die abhängigen Staaten.

³⁹ Z. B. die Länder der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kulturpolitik gem. Art. 32 Abs. 3 GG

⁴⁰ Vgl. A. Verdross, Völkerrecht, 3. Auflage, Wien, 1955, S. 84.

⁴¹ Vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 47 (2009), S. 152.

ihrer Anerkennung durch Staaten) hinzu,⁴² die in unterschiedlichem Ausmaß Völkerrechtssubjektivität besitzen.

Der Umfang dieser Rechte und Pflichten ist für die verschiedenen Völkerrechtssubjekte nicht gleich groß. Die internationale Gemeinschaft besteht vor allem aus dauerhaften Gliedern oder Völkerrechtssubjekten, nämlich den Staaten und der Katholischen Kirche. Die Aufständischen und die Insurgenten sind vorübergehende Völkerrechtssubjekte, die nur ein begrenztes Bestehen bzw. Dasein fristen.⁴³ Zu den ursprünglichen Völkerrechtssubjekten gehören nur die Staaten der abendländischen Gemeinschaft und die Katholische Kirche. Alle übrigen Staaten sind erst später in die internationale Gemeinschaft aufgenommen worden oder in ihr entstanden; seitdem sich die internationale Gemeinschaft zur Weltgemeinschaft ausgeweitet hat, beruht auch ihre Stellung auf Völkergewohnheitsrecht.⁴⁴

Hier erscheint es geboten, darauf hinzuweisen, dass es im klassischen Natur- und Völkerrecht vor der Mitte des 18. Jahrhundert geläufig war, auch dem Individuum die Völkerrechtssubjektivität einzuräumen. Diese Vorstellung wurde, wie Mosler schreibt, jedoch aus der Völkerrechtsordnung im 18. Jahrhundert und im 19. Jahrhundert zurückgedrängt, und das Völkerrecht wurde typischerweise nicht den Individuen, sondern den Staaten und den von ihnen geschaffenen Organisationen und Einrichtungen.⁴⁵ Der HI. Stuhl ist in diesem Sinne laut vielen Völkerrechtlern⁴⁶ ein Relikt aus der Zeit, in der die Fürsten und Dynastien statt der Staaten als Subjekte des Völkerrechts angesehen wurden.⁴⁷

⁴² Siehe Völkerrechtssubjekt, in:

<http://www.rechtslexikon.net/d/v%C3%B6lkerrechtssubjekt/v%C3%B6lkerrechtssubjekt.htm> (10.15.2017.)

⁴³ Vgl. A. Verdross, Völkerrecht, S. 85.

⁴⁴ Vgl. ebd.

⁴⁵ Vgl. H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Anhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, S. 2-30, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in:

http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019)

⁴⁶ Wie z. B. H. F. Köck, J. Kaiser, H. Mosler, I. Münch etc.

⁴⁷ Vgl. J. Kaiser, Heiliger Stuhl, in: K. Strupp – H. J. Schlochauer (Hrsg.) Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1, S. 781 und vgl. I. Münch, Völkerrecht (ohne Internationale Organisationen und Kriegsvölkerrecht), Walter de Gruyter, Berlin, New York, 1971, S. 26

Einzelmenschen können nur in Ausnahmefällen Völkerrechtssubjekte sein, z. B. im Rahmen des völkerrechtlichen Fremdenrechts und soweit ein Vertrag einem Einzelmenschen Rechte einräumt, die er direkt und ohne oder sogar gegen seinen Heimatstaat vor internationalen Instanzen geltend machen kann. Ein Einzelmensch kann gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten Beschwerden vor die Europäische Kommission für Menschenrechte bringen.⁴⁸

2. Der Begriff „Souveränität“ im Völkerrecht

Um die potenzielle Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls nachweisen zu können, ist es geboten, die Stellung des Hl. Stuhls und der Katholischen Kirche mit der Stellung der Staaten im Völkerrecht zu vergleichen. Dabei sind Begriffe wie Wesensmerkmale, Souveränität, Völkerrechtssubjektivität und Handlungsfähigkeit⁴⁹ von besonderer Bedeutung. Die souveränen Staaten sind Völkerrechtssubjekte „par excellence“.

Zunächst ist es geboten, die Souveränität⁵⁰ als Wesensmerkmal des Staates näher zu erläutern. Souveränität war nach einem früheren Konzept ein persönliches Attribut eines Individuums, das die höchste Macht („*summa potestas*“) in einer bestimmten Gemeinschaft innehat und daher Subjekt des Gesandtschaftsrechts ist.⁵¹ Jean Bodin definiert die Souveränität in ähnlicher Weise als höchste, absolute und dauerhafte Macht über die Bürger und Untertanen einer Gemeinschaft bzw. des Staates.⁵²

⁴⁸ Siehe Völkerrechtssubjekt, in:

<http://www.rechtslexikon.net/d/v%C3%B6lkerrechtssubjekt/v%C3%B6lkerrechtssubjekt.htm> (10.15.2017.)

⁴⁹ Unter Handlungsfähigkeit versteht man im Völkerrecht die Fähigkeit die Beziehungen mit anderen Staaten einzugehen.

⁵⁰ Souveränität wird im Völkerrecht auch als die von niemandem abgeleitete oder abhängige, nur punktuell durch Schranken aus der Völkerrechtsgrundordnung (...) begrenzte, ansonsten aber uneingeschränkte rechtliche Handlungsfähigkeit des Staates im Innern und nach außen, definiert. (Th. Schmitz, Staatsrecht III, WS 2004/2005, Definitionen aus dem Bereich des Völkerrechts, in: http://www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de/Downloads/Schmitz_StR-III_Definitionen1.pdf (abg. 03.05.2019)

⁵¹ H. Y. Cardinale, *The Holy See and the International Order*, S. 73

⁵² „*summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas*“

Die Montevideo-Konvention (26. Dezember 1933) legte die Definition des Staates sowie die Rechte und Pflichten der Staaten fest. Jellineks Drei-Elemente-Lehre über die Wesensmerkmale eines Staates wurde durch die Montevideo-Konferenz um eine vierte Bedingung, nämlich um äußere Souveränität, erweitert,⁵³ die jedoch seitens der Staatenpraxis nicht als notwendige Voraussetzung gesehen wird.⁵⁴ Gemäß der Montevideo-Konvention ist eine typische souveräne Gemeinschaft der Staat.

Ein völlig souveräner Staat ist laut O’Connell der Staat, der in seiner internationalen Tätigkeit keiner anderen juristischen Person unterstellt ist; die damit beanspruchte Unabhängigkeit eines souveränen Staates ist jedoch in einem relativen und nicht in einem absoluten Sinn zu verstehen, da der Staat auch über eine Plenumskonferenz verfügen kann, nicht aber über eine absolute Zuständigkeit.⁵⁵

Nach Verdross gilt als souveräner Staat eine vollständige und „dauerhafte menschliche Gemeinschaft mit voller Selbstregierung“, die durch eine völkerrechtsunmittelbare, auf einem bestimmten Gebiete regelmäßig wirksame Rechtsordnung verbunden wird und regelmäßig die Normen des Völkerrechts beachtet.⁵⁶ In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass diese Staatsordnung der souveränen Staaten nicht von einer anderen Staatsordnung abgeleitet (delegiert) wird, sondern dass sie unmittelbar auf Grund des Völkerrechts besteht;⁵⁷ ohne diese Völkerrechtsunmittelbarkeit eben kann keine Rede von einem Völkerrechtssubjekt sein.⁵⁸

Verdross räumt in seiner Darlegung der Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung mit der verfehlten Fragestellung hinsichtlich der

⁵³ Siehe dazu M. Herdegen, Völkerrecht, 12. Auflage, C.H. Beck, München 2012, § 8 Rn. 4.

⁵⁴ Siehe dazu näher S. Hobe, O. Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, S. 68.

⁵⁵ *“which is not subordinated in its capacity for international action to any other legal entity. The independence thereby claimed for a sovereign State is to be understood nevertheless in a relative and not in an absolute sense, in that the State may have plenary but not absolute competence”* (O’Connell, D P, International Law, London, New York, 1965, vol. 1, p. 304)

⁵⁶ A. Verdross, Völkerrecht, S. 88.

⁵⁷ Vgl. A. Verdross, Völkerrecht, S. 90.

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 90.

Souveränität auf und zeigt, dass die staatliche Souveränität nichts anderes darstellt als eine den Staaten vom Völkerrecht zugewiesene Kompetenz.⁵⁹

Verdross erkennt einen Bedeutungswandel von Souveränität. Ursprünglich bedeutete dieser Begriff *eine bestimmte rechtliche Kompetenzfülle, danach aber die oberste rechtliche Gesetzlichkeit*⁶⁰. Da im Laufe der Völkerrechtsgeschichte an einem mit dem Völkerrecht unvereinbaren Souveränitätsbegriff festgehalten wurde, hat es zum Extrem geführt, dass die Souveränität als Element des Staatsbegriffes verworfen wurde.⁶¹

Hinsichtlich der Souveränität kennt das Völkerrecht gegenwärtig drei Grundpositionen:

- die Theorie der absoluten Souveränität;
- die Leugnung der Souveränität;
- und die Lehre von der relativen Souveränität bzw. von der Souveränität als völkerrechtlichem Tatbestand.⁶²

Von allen diesen drei Auffassungen kann sich nach Jessup, O’Connel und Köck nur die letzte Auffassung auf eine ausreichende Abstützung durch die Praxis und die Überzeugungskraft eines zusammenhängenden, widerspruchslosen rechtlichen Weltbildes verlassen. Nach Jessup ist die absolute Staatssouveränität die Erzfiction des Völkerrechts.⁶³

Aus einer solchen nicht mehr absoluten, eigenständigen und ausschließlichen Souveränität des Staates könnte man schließen, dass keine Schwierigkeit bestehen würde, *eine beliebige Zahl derartiger souveräner staatlicher Gemeinschaften und damit deren Nebenordnung anzunehmen*.⁶⁴ Das würde auch bedeuten, dass es nicht a priori auszuschließen ist, dass es neben den Staaten auch noch andere souveräne Gemeinschaften geben könnte, wie z. B. den Hl. Stuhl.

⁵⁹ Vgl. A. Verdross, Einheit des weltlichen Rechtsbildes auf Grundlage des Völkerrechtsverfassung, 1923, S. 13 und H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 26-27.

⁶⁰ Vgl. A. Verdross, Einheit des weltlichen Rechtsbildes auf Grundlage des Völkerrechtsverfassung, S. 32.

⁶¹ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 29.

⁶² Vgl. ebd., S. 30.

⁶³ Vgl. Ph. Jessup, A Modern Law of Nations, 1949, (deutsch: Modernes Völkerrecht, 1950, S. 12).

⁶⁴ H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 32.

Wie schon erwähnt wurde, bestehen nach dem aktuellen Konzept des internationalen Rechts, andere Völkerrechtssubjekte außerhalb der Staaten, die die volle Kompetenz innehaben, Träger der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten zu sein. Sie sind beschränkt auf den Zweck ihrer Existenz durch ihre Gründungsurkunden,⁶⁵ wie z. B. internationale Organisationen. Diese Institutionen haben einen autonomen Status, wodurch sie unabhängig vom jeweiligen Staat oder der Gruppe der Staaten sind, und ihre Befugnisse sind ganz verschieden von den Befugnissen des Staates und manchmal sogar einschränkender als die der Staaten. So lässt sich zusammenfassen, dass kein Widerspruch in der Koexistenz mehrerer Völkerrechtssubjekte im selben Territorium besteht, wenn es sich bei ihnen um ganz unterschiedliche und genau definierte Zuständigkeitsbereiche handelt, in denen ihre autonome Macht getrennt und gut definiert ausgeübt wird, und deren internationale Handlungsfähigkeit anerkannt wird.⁶⁶ Diese Voraussetzungen erfüllen der HI. Stuhl bzw. die Katholische Kirche als autonome Gemeinschaft, deren Zuständigkeitsbereiche auf die spirituellen Angelegenheiten ausgerichtet sind; sie sind handlungsfähig, die diplomatischen Beziehungen mit etwa 180 Staaten zu unterhalten.

3. Die souveränen Staaten als Völkerrechtssubjekte

Für die Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen von einem Staat gesprochen werden könne, hat sich im Völkerrecht die Staatslehre Georg Jellineks,⁶⁷ die

⁶⁵ Siehe das englischen Original: Thus in our present time, by the side of sovereign States there exists a good number of other institutions which enjoy plenary competence, composed of rights and duties regulated by international law and restricted to the purpose of their existence by their charters.

⁶⁶ Cardinale vertritt diese Auffassung: „*there is nothing contradictory in the coexistence of several subjects of international law in the same territory, when it is a question of quite distinct and well-defined fields of competence, over which is exercised an equally quite distinct and well defined autonomous power, whose capacity for international action is duly recognized...*” (H. Y. Cardinale, *The Holy See and the International Order*, p. 74)

⁶⁷ Georg Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, 3. Auflage, Berlin 1914, S. 396.

sogenannte Drei-Elemente-Lehre durchgesetzt. Nach Jellinek kann von einem Staat⁶⁸ nur dann gesprochen werden, wenn die drei Elemente Volk, Gebiet und Staatsgewalt in einem entsprechenden Zusammengehörigkeitsverhältnis vorhanden sind.⁶⁹

Diese konstitutiven Elemente eines Staates sind in der Montevideo-Konvention⁷⁰ über die Rechte und Pflichten der Staaten von 1933 bestätigt worden und werden heute weitgehend von der Staatengemeinschaft anerkannt.⁷¹

Nach Verdross ist ein souveräner Staat eine vollständige und dauerhafte menschliche Gemeinschaft mit voller Selbstregierung, die durch eine völkerrechtsunmittelbare, auf einem bestimmten Gebiet regelmäßig wirksame Rechtsordnung verbunden wird und regelmäßig die Normen des Völkerrechts beachtet.⁷² Darüber hinaus führt Verdross folgende Merkmale eines souveränen Staates an, die die Jellineks Drei-Elementen-Lehre ergänzen:

- Ein souveräner Staat ist keine bloße Vereinigung von Menschen für einzelne Zwecke, wie z. B. ein Verein, sondern er bildet eine „civitas perfecta“ seiner Angehörigen. Demgemäß übt der Staat über seine Angehörigen die *Personalhoheit* aus.⁷³
- Die Dauerhaftigkeit ist ein weiteres Merkmal eines Staates. Sie findet darin ihren Ausdruck, dass die Gemeinschaft in der Geschlechterfolge fortlebt. Ein Staat im

⁶⁸ Ein Staat ist “ein von einer menschlichen Gemeinschaft (dem Staatsvolk) getragener Herrschaftsverband, der über einen bestimmten, abgegrenzten Teil der bewohnbaren Erdoberfläche (das Staatsgebiet) höchste, unabgeleitete Herrschaftsgewalt (die Staatsgewalt) ausübt.” (Th. Schmitz, Staatsrecht III, WS 2004/2005, Definitionen aus dem Bereich des Völkerrechts, in: http://www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de/Downloads/Schmitz_StR-III_Definitionen1.pdf, abg. 03.05.2019)

⁶⁹ Vgl. Otto Kimminich, Stephan Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 7. Auflage, A. Francke Verlag, Tübingen und Basel 2000,

⁷⁰ Montevideo Convention on Rights and Duties of States, Uruguay, signed on December 26, 1933, entered into force on December 26, 1934.

⁷¹ Zur deutschen Staatenpraxis siehe ZaöRV 35 (1975) S. 777 und zur Staatenpraxis von USA siehe American Law Institute, Restatement of the Law, Bd. 1, 1987, § 201.

⁷² A. Verdross, Völkerrecht, 3. Auflage, Wien, 1955, S. 88.

⁷³ Vgl. ebd. S. 88 und S. 244.

Sinne des Völkerrechts ist nicht der bloße Staatsapparat, sondern das staatlich organisierte Volk.⁷⁴

- Das weitere Merkmal eines souveränen Staates ist die volle Selbstregierung. Dadurch versteht man grundsätzlich die selbständige und freie Ausübung der Staats- und Regierungsform, seiner inneren Organisation und des Verhaltens seiner Angehörigen sowie seiner Innen- und Außenpolitik. Hier geht es nicht um eine Unabhängigkeit vom Völkerrecht, sondern um eine Unabhängigkeit vom Willen anderer Staaten.⁷⁵ Staaten mit voller Selbstregierung werden souveräne, unabhängige oder selbständige Staaten genannt.⁷⁶
- Die Ordnung der souveränen Staaten ist nicht von einer anderen Staatsordnung delegiert oder abgeleitet, sondern sie besteht unmittelbar auf Grund des Völkerrechts.
- Zur Entstehung eines Staates genügt nicht, dass die Staatsordnung nur verkündet wird, sondern sie muss auch regelmäßig befolgt werden.⁷⁷
- Ein Staat muss ferner ein eigenes Gebiet besitzen. Dieses bildet die räumliche Grundlage der Territorialhoheit der Staaten.⁷⁸ Eine genaue Abgrenzung des Gebietes ist nicht erforderlich, sondern es genügt, dass ein unbestrittenes Kerngebiet vorliegt.⁷⁹

⁷⁴ A. Verdross, Völkerrecht, S. 88 und S. 74.

⁷⁵ Ebd. 89.

⁷⁶ Siehe z. B. Der StIG in seinem Urteil vom 7. November 1927 im Falle des Dampfers Lotus: „*It governs relations between independent States.*“ (A 10, p. 1)

⁷⁷ A. Verdross, Völkerrecht, S. 90.

⁷⁸ Ebd. 1955, S. 90.

⁷⁹ Siehe den Entschluss des deutsch-polnischen Gem. Schiedsgerichts von 1. August 1929 im Fall der Deutschen Kontinental-Gesellschaft, Z II, Teil 2, S. 23.

- Ein Staat muss nach Verdross regelmäßig die Normen des Völkerrechts beachten. So z. B. darf ein dauerndes Mitglied der internationalen Gemeinschaft nicht das Ziel verfolgen, andere Staaten zu schädigen.⁸⁰

In diesem Zusammenhang reguliert das Völkerrecht, wie es der Ständige Gerichtshof für internationale Justiz (PCIJ) im Lotus-Gerichtsfall 16 im Jahr 1927 erklärte, die Beziehungen der unabhängigen Staaten untereinander im Bezug auf das Erreichen gemeinsamer Ziele dieser nebeneinander lebenden unabhängigen Gemeinschaften.⁸¹

Auf die Drei-Elementen-Lehre wurde bei der von der Europäischen Gemeinschaft am 27. August 1991 eingesetzten Europäischen Schiedskommission für Jugoslawien zurückgegriffen. Bei dieser Gelegenheit erklärte Richter Badinter, der Staat werde im Allgemeinen als eine Gemeinschaft definiert, die aus einem Gebiet und einer Bevölkerung bestehe, die einer organisierten politischen Autorität unterliege und durch Souveränität gekennzeichnet sei.⁸²

Im klassischen Völkerrecht wurde die Völkerrechtssubjektivität nur souveränen Staaten zugestanden, die ursprüngliche oder Völkerrechtssubjekte *par excellence* sind. Die Ausnahme von diesem Grundsatz war bereits im klassischen Völkerrecht der HI. Stuhl, der als Völkerrechtssubjekt anerkannt war. Neben den souveränen Staaten gibt es Staaten mit partieller Völkerrechtssubjektivität, deren Handlungsfähigkeit im völkerrechtlichen Sinne beschränkt ist.⁸³ Auf der anderen Seite können auch die souveränen Staaten entweder volle Handlungsfähigkeit besitzen, oder es könnte ihre Handlungsfähigkeit entweder durch einen völkerrechtlichen Vertrag oder in

⁸⁰ A. Verdross, Völkerrecht, S. 91.

⁸¹ „*International law governs the relations between independent States (...) in order to regulate the relations between these co-existing independent communities or with a view to the achievement of common aims.*” (PCIJ, Series A, No. 9, 1927, p. 18)

⁸² „*(...) the State is commonly defined as a community which consists of a territory and a population subject to an organized political authority; (...) such a State is characterized by sovereignty.*” (B. G. Ramcharan (ed.) The international Conference on the Former Yugoslavia. Official Papers, Bd. 2, The Hague 1997, S. 1260)

⁸³ Vgl. A. Verdross, Völkerrecht, S. 93.

völkerrechtswidriger Weise eingeschränkt sein; zu dieser Gruppe gehören die protegierten Staaten, da ihre völkerrechtliche Handlungsfähigkeit zugunsten des Protektors beschränkt wird.⁸⁴

Der Grundsatz, wonach nur die Staaten - mit wenigen Ausnahmen von traditionellen Völkerrechtssubjekten wie z. B. dem HI. Stuhl, dem Komitee vom Roten Kreuz und dem Souveränen Malteser-Ritterorden - als Völkerrechtssubjekte angesehen werden, änderte sich im Laufe des Entstehens der internationalen Organisationen bzw. nach dem Zweiten Weltkrieg, als es notwendig erschien, deren Rechtsstatus zu regeln.

Seitdem erweiterte sich die Möglichkeit auch für die internationalen und transnationalen Organisationen, einen Anspruch auf die Völkerrechtssubjektivität zu bekommen, obwohl ihnen die zwei Wesensmerkmale eines Staates fehlen: Volk und Gebiet. Hier stellt sich noch eine weitere Frage, nämlich ob die internationalen Organisationen als souveräne Gemeinschaften im vollen Sinne betrachtet werden können, denen zwar ihre Mitgliedstaaten Völkerrechtsfähigkeit verliehen haben, die aber von Wahlentscheidungen der anderen Mitglieder und der verschiedenen Leitungsgremien im System der internationalen Organisationen abhängen. Daraus folgend könnte es im modernen Völkerrecht Völkerrechtssubjekte mit voller und beschränkter Souveränität geben, wobei die souveränen Staaten und der HI. Stuhl zu der ersten Gruppe der Völkerrechtssubjekte mit unbeschränkter Souveränität und die internationalen Organisationen und nichtsoveränen Staaten⁸⁵ zu der zweiten Gruppe mit beschränkter Rechtsfähigkeit zählen.

⁸⁴ Vgl. A. Verdoss, Völkerrecht, S. 93.

⁸⁵ Mosler ist nicht mit dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs einverstanden, wenn er den Staaten schlechthin die Totalität der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten zubilligt, da man schon im 19. Jahrhundert nichtsoveräne Staaten mit beschränkter Rechtsfähigkeit und andere mit einer Statusminderung (wie völkerrechtliche Protektorate) gekannt habe. (Vgl. H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Abhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1962, S. 27, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019))

4. Handlungsfähigkeit

Jeder Staat verfügt über die Fähigkeit, als Mitglied der Völkergemeinschaft völkerrechtliches Rechtssubjekt zu sein, *aber nur dem souveränen Staat kommt die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit*, („*capacity to enter into relations with the other states*“) durch eigene Handlungen Rechtswirkungen zu erzeugen, uneingeschränkt zu.⁸⁶ Infolgedessen behält ein besetzter Staat seine Rechtsfähigkeit auch, wenn er seine Handlungsfähigkeit aufgrund der Besetzung verloren hat; ebenso bleibt ein Staat zu mindestens vorübergehend rechtsfähig, der keine effektive Staatsgewalt besitzt; er ist z. B. vor gewaltsamen Übergriffen seiner Nachbarn geschützt.⁸⁷ In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die Besetzung Belgiens durch Deutschland in den zwei Weltkriegen für Belgien nicht den Verlust seiner Völkerrechtssubjektivität zur Folge hatte. Gleiches gilt für Deutschland hinsichtlich der Besetzung durch die Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg.⁸⁸ Anders ist aber die Rechtslage bei der Neuentstehung von Staaten. Bei der Anerkennung von Staaten als Völkerrechtssubjekten wird regelmäßig die Fähigkeit verlangt, mit anderen Staaten in diplomatische Beziehungen zu treten. Zum Verlust der Völkerrechtssubjektivität führen Beschränkungen der staatlichen Hoheitsgewalt durch Neutralisierung ebenso wenig wie wirtschaftliche Abhängigkeit von anderen Staaten.⁸⁹

⁸⁶ Franz von Liszt, Max Fleischmann, Das Völkerrecht, 2013, S. 94.

⁸⁷ Andreas von Arnould, Völkerrecht, 2012, S. 20.

⁸⁸ Dazu gibt es umfangreiches Schrifttum, ein Urteil des BVerfGerichts vom 31. Juli 1973.

⁸⁹ Siehe Völkerrechtssubjekt, in:

<http://www.rechtslexikon.net/d/v%C3%B6lkerrechtssubjekt/v%C3%B6lkerrechtssubjekt.htm> von 18.12.2017.

5. Die völkerrechtliche Stellung der Internationalen Organisationen

Unter einer Internationalen Organisation wird „eine durch multilateralen völkerrechtlichen Vertrag geschaffene Staatenverbindung mit eigenen Organen und Kompetenzen verstanden, die sich als Ziel die Zusammenarbeit von mindestens zwei Staaten auf politischem und/oder ökonomischem, militärischem, kulturellem Gebiet gesetzt hat.“⁹⁰ Außerdem muss „eine internationale Regierungsorganisation aufgrund ihrer organschaftlichen Struktur als kollektiver Akteur gegenüber ihrer Umwelt in Erscheinung treten können“.⁹¹ Wie es im vorigen Abschnitt gezeigt wurde, es handelt sich bei den Internationalen Organisationen um abgeleitete Völkerrechtssubjekte, neben dem Souveränem Malteser-Ritter-Orden und dem Internationalem Komitee vom Roten Kreuz.⁹²

Internationale Organisationen sind zwischenstaatliche Organisationen (z.B. UNO, EU, UNESCO, Europarat, WT, NATO oder Internationaler Strafgerichtshof), deren Mitglieder Staaten und andere Völkerrechtssubjekte sind (Intergovernmental Organisations). Auf der internationalen Ebene verfolgen sie gemeinsamen Ziele über die geschaffenen Organisationen.⁹³ Hierin unterscheiden sich die Staatregierungen von den Nicht-Regierungsorganisationen (Non-Governmental Organisations oder NGO-s), die internationale Zusammenschlüsse privatrechtlich verfasster nationaler Organisationen sind und deren Mitgliedschaft nicht auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruht (z. B. Amnesty International, Human Rights Watch, Ärzte ohne Grenzen, Brot für Alle oder Greenpeace).⁹⁴

⁹⁰ Wichard Woyke, Internationale Organisationen, in: Wichard Woyke (Hrsg.) Handwörterbuch Internationale Politik, Springer, 5. Auflage, Opladen, 1994, S. 188-194, S. 188

⁹¹ Volker Rittberger, Internationale Organisation – Politik und Geschichte, Opladen, 1994, S. 27 und siehe Armin Stickler, Nichtregierungsorganisationen, soziale Bewegungen und Global Governance: eine kritische Bestandsaufnahme, Global Studies, 2005, S. 27.

⁹² Vgl. P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, 590.

⁹³ Vgl. Andreas von Arnald, Völkerrecht, 2. Auflage, CF Müller, Heidelberg, München etc. 2014, S. 23.

⁹⁴ Rainer Hofmann, Vorlesung: Das Recht der Internationalen Organisationen. Völkerrecht II, 2012, S. 1, in: https://www.jura.uni-frankfurt.de/43681020/Volkerrecht-II-Teil-3_SoSe-2012.pdf (10.14.2017)

Seit der Entstehung der internationalen Organisationen Mitte des 20. Jahrhunderts hat sich die Zahl der Völkerrechtssubjekte, die nicht souveräne Staaten sind, wesentlich erhöht. Es erwies sich als notwendig (ausführen!!! u), auch anderen Akteuren im völkerrechtlichen Verkehr die erforderliche Rechtssubjektivität zuzuerkennen,⁹⁵ um die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der internationalen Organisationen zu verstärken.⁹⁶ Internationale Organisationen haben – im Gegensatz zu Staaten – nur abgeleitete bzw. partielle - auf den jeweils vertraglich festgelegten Organisationszweck begrenzte und partikuläre bzw. relative Völkerrechtssubjektivität, die ihnen die Staaten explizit oder implizit durch Abschluss von Verträgen verliehen haben.⁹⁷

Um das Wesen der Rechtsfähigkeit zu bezeichnen, wird generell von Rechten und Pflichten gesprochen. Die Internationale Organisationen und Einrichtungen hingegen haben Funktionen, die wahrgenommen und ausgeübt werden.⁹⁸ Die abgeleitete Rechtsfähigkeit wird auch im Fall der internationalen Organisationen durch das Inkrafttreten des Gründungsakts und das Tätigwerden der Organe konstituiert.⁹⁹ Die Beschränktheit der Rechtsfähigkeit abgeleiteter Rechtssubjekte ergibt sich daraus, dass sie (aus sich selbst und für sich selbst) „keine eigenen Interessen“¹⁰⁰ staatlicher Rechtssubjekte wahrnehmen, sondern als Mittel für die Interessen staatlicher

⁹⁵ Vgl. Otto Kimminich, Stephan Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 7. Auflage, A. Francke Verlag, Tübingen und Basel 2000, S. 71.

⁹⁶ Internationale Organisationen sind zwischenstaatliche Organisationen, deren Mitglieder Staaten und andere Völkerrechtssubjekte sind (intergovernmental organisations).

⁹⁷ Rainer Hofmann, Vorlesung: Das Recht der Internationalen Organisationen. Völkerrecht II, 2012, S. 2, in: https://www.jura.uni-frankfurt.de/43681020/Volkerrecht-II-Teil-3_SoSe-2012.pdf (10.14.2017) und vgl. das Gutachten des IGH im Bernadotte-Fall vom 11. April 1949 über den Ersatz von im Dienste der Vereinten Nationen erlittenen Schäden, ICJ Reports 1949, 174.

⁹⁸ Vgl. H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Abhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, S.37, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019)

⁹⁹ Vgl. Ebd. S. 32.

¹⁰⁰ Solche abgeleiteten Rechtssubjekte haben laut Mosler keinen Zweck in sich selbst, sondern nur im Interesse ihres Gründers. (S. 27)

Rechtssubjekte dienen.“¹⁰¹ Da die abgeleiteten Rechtssubjekte um des gemeinsamen Interesses der Mitgliedern ihres Mutterverbandes willen existieren, ist ihre Kompetenzausübung durch diesen Zweck begrenzt.¹⁰²

Es ist aber laut Mosler möglich, dass ein zunächst als abgeleitetes Rechtssubjekt geschaffener Verband derart notwendig für das Funktionieren der gesamten Völkerrechtsordnung wird, dass die abgeleitete zu einer notwendigen Völkerrechtssubjektivität (Personalität) wird.¹⁰³

Die abgeleiteten Rechtssubjekte gehören der Völkerrechtsordnung an, solange sie bestehen.¹⁰⁴ Eine aus einem Vertrag hervorgehende Einrichtung oder Organisation bleibt es, „bis der von den Mitgliedstaaten gebildete Mutterverband entweder auseinanderfällt oder sich auflöst oder den organisatorischen Rahmen so wesentlich ändert, dass die Identität aufgehoben wird und ein Nachfolgeverhältnis zu einem anderen Rechtssubjekt entsteht“.¹⁰⁵

Ebenso werden die Internationalen Organisationen mit eigenen Kompetenzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgestattet (Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung). Hier

¹⁰¹ H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Abhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1962, S. 26, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019)

¹⁰² Zur Unterscheidung der Rechtspositionen nach Rechten, Pflichten und Befugnissen siehe Monaco, Manuale, S. 145 und V. Leontovitsch, La personificazione degli enti collettivi, in: Rivista Internazionale di Filosofia del Diritto, 1951, S. 309 und 319 und vgl. H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Abhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, S. 37-38, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019)

¹⁰³ Vgl. H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Abhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1962, S. 26, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019) An dieser Stelle beruft sich Mosler auf das Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes für die Wiedergutmachung (Reparation for Injuria), in dem den Vereinten Nationen eine objektive, d.h. eine über den Kreis der Mitglieder hinauswirkende Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird. (Mosler, S. 27)

¹⁰⁴ Der Staat bleibt Mitglied einer solchen Organisation bis zu seinem Untergang. (Mosler)

¹⁰⁵ H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Abhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1962, S. 27, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019)

kommt eine wesentliche Charakteristik für die Völkerrechtssubjektivität internationaler Organisationen zum Ausdruck, die selbständige Wahrnehmung eigener Aufgaben, die sich aus dem Gründungsvertrag ergeben. Anders als bei Staaten ist die Anerkennung der Völkerrechtssubjektivität der Internationalen Organisation daher konstitutiv und nicht nur deklaratorisch.¹⁰⁶ Eine Ausnahme bildet –wegen ihres fast alle Staaten umfassenden Mitgliederbestandes – nach h. M. allein die UNO: Ihr wird – wie Staaten – zumeist absolute Völkerrechtssubjektivität zugestanden, die allen Staaten gegenüber unabhängig von einem diesbezüglichen Konsens besteht.¹⁰⁷

Der internationale Gerichtshof beschäftigt sich mit der Frage, ob die Vereinten Nationen die Völkerrechtspersönlichkeit besitzen und ob sie ihren Mitgliedern rechtliche Verpflichtungen auferlegen können.

Der Internationale Gerichtshof (ICJ) stellte in seinem Gutachten fest, dass die Vereinten Nationen eine abgeleitete Rechtspersönlichkeit haben, die in der Charta der Vereinten Nationen und in den Aufgaben der Organisation enthalten ist, und zwar nicht nur, weil sie von den Mitgliedstaaten allein anerkannt worden ist. Die Rechtspersönlichkeit muss bestimmt sein; andernfalls wäre die UNO nicht in der Lage, ihre von den Gründungsmitgliedern beabsichtigten Zwecke zu erfüllen. Dieser Punkt wurde im Gutachten zur Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Kernwaffen¹⁰⁸ bestätigt, in dem der Internationale Gerichtshof (IGH) unterstrich, dass die Rechtszuständigkeit nichtstaatlicher Stellen durch den „Grundsatz der Spezialität geregelt sei“, was bedeutet, dass die Staaten ihnen Zuständigkeiten im Rahmen ihrer Funktion übertragen können.¹⁰⁹

¹⁰⁶ Völkerrecht. Häufige Fragen, in:

file:///C:/Users/dongo/AppData/Local/Packages/Microsoft.MicrosoftEdge_8wekyb3d8bbwe/TempState/Downloads/Fachpruefung-Voelkerrecht_unbekannt_Zusammenfassung.pdf (10.14.2017)

¹⁰⁷ Rainer Hofmann, Vorlesung: Das Recht der Internationalen Organisationen. Völkerrecht II, 2012, S. 2, in: https://www.jura.uni-frankfurt.de/43681020/Volkerrecht-II-Teil-3_SoSe-2012.pdf (10.14.2017)

¹⁰⁸ Advisory Opinion concerning the Legality of the Use by a State of Nuclear Weapons in Armed Conflict I.C.J. Rep. 1996.

¹⁰⁹ Sunniva Samdal, The issue of legal personality within the modern international legal system, (Thesis) p. 4, in: <https://www.aber.ac.uk/en/media/departmental/lawcriminology/pdf/publications/auslcj2014/5---The-Issue-of-Legal-Personality-within-the-Modern-International-Legal-System.pdf> (10.14.2017)

Darüber hinaus ist der Internationale Gerichtshof (IGH) zu diesem Ergebnis gekommen, dass die UNO Völkerrechtssubjekt und fähig ist, internationale Rechte und Pflichten zu besitzen, und die Fähigkeit hat, ihre Rechte durch Einreichung internationaler Ansprüche aufrechtzuerhalten.¹¹⁰ Außerdem unterstreicht der Internationale Gerichtshof eine wichtige Charakteristik der internationalen Organisationen im Hinblick auf die Völkerrechtssubjektivität, nämlich dass die Rechtssubjekte eines Rechtssystems in ihrer Natur oder in ihrem Umfang nicht unbedingt identisch sind und ihre Natur von den Bedürfnissen der Gemeinschaft abhängt.¹¹¹

In dieser Stellungnahme werden zwei wichtige Elemente hervorgehoben. Einerseits, dass die Völkerrechtssubjekte nicht identisch in ihrem Wesen und in ihrem Aufgabenbereich sein müssen (beispielsweise müssen die nichtstaatlichen Völkerrechtssubjekte nicht identisch mit Staaten oder untereinander sein), was auch für den HI. Stuhl als Völkerrechtssubjekt gilt. Andererseits wird aus der Stellungnahme des IGHs deutlich, dass die Natur dieser Rechtssubjekte von Bedürfnissen der internationalen Gemeinschaft abhängt. Um Funktionen für die internationale Gemeinschaft ausüben zu können, brauchen diese Organisationen die Völkerrechtspersönlichkeit. Das gilt für die UNO und für andere internationale Organisationen.¹¹²

Da der Einfluss auch anderer Akteure der Zivilgesellschaft, also beispielsweise von Nichtregierungsorganisationen oder transnationalen Unternehmen, stark zugenommen hat, stellt sich die Frage nach deren rechtlicher Einordnung auch als Frage nach einer

¹¹⁰ „(...) is a subject of international law and capable of possessing international rights and duties, and that it has capacity to maintain its rights by bringing international claims.“ (1949 ICJ Reports, S. 179. Above Chapter 1.4.1)

¹¹¹ „The subjects of law in any legal system are not necessarily identical in their nature or in the extent of their rights, and their nature depends upon the needs of the community.“ (1949 ICJ Reports, S. 178)

¹¹² Siehe z. B. Derek W. Bowett's Law of International Institutions. 5th edition by Philippe Sands and Pierre Klein, London: Sweet & Maxwell, 2001, S. 472, and see Schermers Blokker, Niels M. International Institutional Law. Henry G. Schermers.3rd edition. Dordrecht, Kluwer Law International, 1995, § 1568, S. 980), the report of the Special Rapporteur of the ILC on Relations between States and International Organizations (second part of the topic), UN Document A/CN.4/391 and Add.1., S. 112.

möglichen Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte.¹¹³ Wenn nun die Völkerrechtsfähigkeit Resultat der Notwendigkeit ist, mit bestimmten Einheiten in rechtlich wirksamer Weise im völkerrechtlichen Verkehr zu kommunizieren, kann auch der Kreis der Völkerrechtssubjekte nicht begrenzt werden.¹¹⁴ Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls ist allgemein und weltweit anerkannt, sie wird selten in Frage gestellt, und wenn, dann aus ideologischen Gründen, wie z. B. seitens einiger Abtreibungsorganisationen.¹¹⁵ Aufgrund der Tendenz der Erweiterung der Völkerrechtssubjekte im modernen Völkerrecht scheint es, dass durch diese Tendenz im Völkerrecht die Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls auch aus dieser Perspektive bekräftigt wird.

¹¹³ Siehe dazu H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: BDGVR 4 (1961) S. 38 und in ZaöRV 22 (1962) S. 1.

¹¹⁴ O. Kimminich, S. Hobe, Einführung in das Völkerrecht, S. 72

¹¹⁵ Z.B. siehe Center for Reproductive Law and Policy International Program, Church or State? The Holy See at the United Nations, in: www.population-security.org/crlp-94-07.htm (24.08.2017) und siehe Catholics for a Free Choice.

Zweites Kapitel

Der Hl. Stuhl und der Vatikanstaat im System der Vereinten Nationen

Im System der Vereinten Nationen begegnet man sowohl den Hl. Stuhl als auch den Staat der Vatikanstadt entweder im Rahmen eines Ständigen Beobachterstatus oder eines Mitglieds. Deshalb erscheint wichtig die Abgrenzung zwischen diesen zwei unterschiedlichen Völkerrechtssubjekten näher zu erklären. Die Beziehungen der Katholischen Kirche im System der internationalen Organisationen gehen zurück auf ihre Entstehung, obwohl in der kirchenstaatslosen Periode eine offizielle Teilnahme des Hl. Stuhls aufgrund der Opposition einiger Staaten wie Italien und Vereinigtes Königreich verhindert wurde. Trotzdem wuchsen in dieser Zeit das internationale Ansehen und die Bedeutung des Hl. Stuhls in seiner Vermittlerposition, in sozialen und in humanitären Fragen. Die Päpste des 20. Jahrhunderts und insbesondere Papst Pius XII. haben einen wichtigen Beitrag für die Ausformung der Vereinten Nationen und im Bereich des internationalen Friedens und humanitärer Aktivität geleistet. Abgesehen von den Vereinten Nationen, der Hl. Stuhl ist eine selbstständige Friedensinstitution mit einer langen und wechelvollen Geschichte. Die Päpste des 20. Jahrhunderts waren daran sehr interessiert, dass die Völker im Rahmen der internationalen Organisationen, Konferenzen und Kongressen für Frieden, Gemeinwohl, soziale Gerechtigkeit und Entwicklung zusammenarbeiten. Gleichzeitig bieten sie ihnen die Orientierungshilfe und Unterstützung. Der Beobachterstatus des Hl. Stuhls im Rahmen der Vereinten Nationen wurde gelegentlich aus ideologischen Gründen seitens mehrerer NGOs angegriffen; andererseits erhielt der Hl. Stuhl Unterstützung mehrerer Regierungen und letztendlich wurde sein Status seitens der Generalversammlung der Vereinten Nationen in 2004 bestätigt und aufgewertet. Dieses Kapitel soll sich mit diesen Fragen auseinandersetzen.

1. Der Hl. Stuhl und der Staat der Vatikanstadt als Völkerrechtssubjekte im System der Vereinten Nationen

Im Rahmen unserer Untersuchung wurde es bereits gezeigt, dass der Hl. Stuhl und der Staat der Vatikanstadt international anerkannte und zwei von einander unterschiedliche Völkerrechtssubjekte sind. Außerdem schloß ich mich einigen Autoren an, die die internationale Rechtspersönlichkeit der Katholischen Kirche vertreten; jedoch ist sie nur durch den Hl. Stuhl handlungsfähig. Der Staat der Vatikanstadt ist auch handlungsfähig; und bei diesen drei Völkerrechtssubjekten handelt sich um ursprüngliche Völkerrechtssubjekte.¹¹⁶

Die Interessen der Katholischen Kirche werden durch den Hl. Stuhl d. h. ihrer obersten Regierung auch nach Außen sowohl durch die aktive und passive Gesandtschaft als auch durch das Vertragsrecht vertreten. Die Völkerrechtssubjektivität dieser zwei Subjekte ist in der überwiegenden Lehre und völkerrechtlichen Praxis der Staatengemeinschaft anerkannt und unbestritten.¹¹⁷ Es ist dabei richtig, wie es Scheuner hinsichtlich der Völkerrechtslehre ausführt, „dass die allein aus der internationalen Rechtsstellung noch kein zwingender Schluss auf die internationale Natur dieser Beziehungen gezogen werden kann, aber sie bildet andererseits die Voraussetzung für eine Zurechnung zum Völkerrechts und legt es in die Hand der beteiligten Subjekte, sich dem internationalem Recht bei der Gestaltung ihrer Beziehungen, insbesondere auch bei vertraglichen Abmachungen, zu unterstellen.“¹¹⁸

Die internationale Persönlichkeit des Hl. Stuhls zeigt sich auch in der Praxis:

¹¹⁶ Laut Fischer und Köck sind ursprüngliche Völkerrechtssubjekte: der Staat, die Aufständischen und der Hl. Stuhl. (P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, Rdn. 282-283)

¹¹⁷ In der Doktrin andererseits gib es eine kleine Zahl von Autoren, die diese Auffassung nicht vertreten, wie es bereits im vorigen Kapitel gezeigt wurde. Die überwiegende Lehre und Praxis stellt andererseits fest, „dass der Hl. Stuhl eine internationale Persönlichkeit – gewiss besonderer Art, wie sich aus seinem Wirken für den Frieden und seiner Natur als spirituelle Macht ergibt – besitzt, die mit Recht in ihrer Begründung auf die geschichtliche Entwicklung zurückgeführt wird.“ (Ulrich Scheuner, § Die internationale Beziehungen der Kirchen, in: Ernst Friesenhahn, Ulrich Scheuner, (Hrsg.) in Verb. mit Joseph Listl, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Zweiter Band, Duncker & Humblot, Berlin, 1975, S. 333.

¹¹⁸ U. Scheuner, § Die internationale Beziehungen der Kirchen, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Zweiter Band, S. 331.

- durch etwa 183 diplomatische Beziehungen zu den Staaten,¹¹⁹ die ihn als Völkerrechtssubjekt anerkennen, wobei es sich nicht nur um katholisch oder christlich geprägte Staaten;
- durch zahlreiche Beziehungen des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates zu internationalen Organisationen und Konferenzen,
- und durch diverse völkerrechtliche Verträge, die nicht nur Konkordate und Kirche-Staat Vereinbarungen sind, sondern auch viele internationale Verträge und Abkommen des allgemeinen Völkerrechts (z. B. Menschenrechte, Umweltschutz, Rechtsharmonisierung).¹²⁰

Gleiche Analogie gilt hinsichtlich der völkerrechtlichen Stellung des Staates der Vatikanstadt in der Praxis mit jedoch kleinen Unterschieden:

- diplomatische Beziehungen werden in erster Linie zum Hl. Stuhl unterhalten, wobei man mit Schwendenwein betonen müsse, dass „die Ausübung des mit Hl. Stuhl gekoppelten¹²¹ aktiven und passiven Gesandtschaftsrechtes seine Gleichberechtigung gegenüber der anderen Staaten zum Ausdruck, die von ihnen uneingeschränkt akzeptiert wird“,¹²² oder mit anderen Worten, das aktive und passive Gesandtschaft des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates sind vereinigt und vertreten beide Völkerrechtssubjekte.
- Die Analogie gilt auch im transnationalen Recht;
- Die Analogie gilt für die völkerrechtliche Verträge und Abkommen, abgesehen von den Konkordaten, wo ausschließlich der Hl. Stuhl tätig wird. Bei den

¹¹⁹ Das bedeutet dass der Hl. Stuhl mit großer Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten diplomatische Beziehungen unterhält (182) von insgesamt 193 UN-Mitgliedstaaten. Siehe <https://www.un.org/en/member-states/> (abg. 22.01.2019.) und siehe die Mappe, Stand 01.11.2017. in: <https://crp-infotec.de/wp-content/uploads/un-mitglieder.gif> (abg.23.01.2019.)

¹²⁰ Vgl. U. Scheuner, § Die internationale Beziehungen der Kirchen, in: Ernst Friesenhahn, Ulrich Scheuner, (Hrsg.) in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Zweiter Band, S. 333.

¹²¹ Laut Schwendenwein stehen derartige Befugnisse auch dem Vatikanstaat zu

¹²² Hugo Schwendenwein, § 28 Der Papst, in: Stephan Haering, Wilhelm Reese, Heribert Schmitz, Handbuch des Kirchenrechts, (HdbKathKR), 3. Auflage, Verlag Friederich Pustet, Regensburg, 2015, S. 467-468 und vgl. Winfried Schulz, Vatikanstaat, in: HdbKathKR, 1. Auflage, S. 302.

Verträgen, wo der Vatikanstaat tätig wird, handelt sich vor allem um technische Natur.

Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates bietet die Grundlage, auf der sich auch seine bzw. ihre bilaterale und multilaterale Beziehungen im Rahmen der völkerrechtlichen Ordnung entfalten können und sie auf gleicher Augenhöhe mit Staaten und internationalen Organisationen zu unterhalten.¹²³

Der Hl. Stuhl nimmt entweder kraft seiner geistlichen oder temporellen Souveränität am transnationalen Recht teil; die geistliche Souveränität bezieht sich dabei auf den Hl. Stuhl und die temporelle auf den Vatikanstaat, oder früher auf den Kirchenstaat. Oft werden diese zwei von einander unterschiedliche Völkerrechtssubjekte, die auf unterschiedlicher Weise im System der internationalen Beziehungen mitwirken, vermischt. Deshalb soll es hier die Abgrenzung zwischen dem Hl. Stuhl und dem Staat der Vatikanstadt näher erklärt werden.

Wenn es um bilaterale diplomatische Beziehungen geht, dann tritt regelmäßig der Hl. Stuhl in Erscheinung. In diesem Zusammenhang hat das Staatssekretariat¹²⁴ die Funktion eines Außenministeriums und der Zentralbehörde der Römischen Kurie. Das Staatssekretariat wird von Kardinalstaatssekretär geleitet¹²⁵ und ist für das päpstliche Gesandtschaftswesen ausschließlich zuständig.¹²⁶ Im System der internationalen Organisationen und Konferenzen tritt entweder der Hl. Stuhl oder der Vatikanstaat in Erscheinung und das hängt es davon ab, ob es um die Interessen der Universalkirche oder nur um den Staat des Vatikanstaates geht.

¹²³ Vgl. U. Scheuner, § Die internationale Beziehungen der Kirchen, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Zweiter Band, S. 333,

¹²⁴ Siehe Vincenzo Buonomo, La Segreteria di Stato. Competenze nella funzione diplomatica, in: Piero A. Bonet, Carlo Gullo (Hrsg.), La Curia Romana nella Costituzione Apostolica „Pastor Bonus“, Citta del Vaticano, 1990, S. 177-188.

¹²⁵ Apostolische Konstitution „Pastor Bonus“, art. 39-40.

¹²⁶ Siehe Apostolische Konstitution „Pastor Bonus“, art. 39-47 und die Normen hinsichtlich der dritten Sektion für den diplomatischen Dienst des Hl. Stuhls, die im Rahmen der Kurienreform vom Papst Franziskus am 21. November 2017 neu gegründet wurde. Für den jetzigen Stand der Römischen Kurie siehe: <https://dbk.de/katholische-kirche/vatikan/kurie/> (abg. 20.09.2018)

Als Grundregel für die Frage, welches Völkerrechtssubjekt, der Hl. Stuhl oder der Vatikanstaat, einem bestimmten Vertrag beitreten soll, hängt es vor allem davon ab, ob es um die allgemeinen politischen und moralischen Fragen und ihrem Bezug zum Heilsauftrag der Kirche oder um die eher technischer oder territoriumsbezogene Fragen geht.¹²⁷

Aus der Vertragsschlusspraxis der beiden päpstlichen Völkerrechtssubjekte, des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates, lässt sich nach Germelmann und Köck folgender grundsätzlicher Befund feststellen:

- Der Hl. Stuhl tritt bei weltpolitisch bedeutsamen und für den Sendungsauftrag der Kirche wichtigen Konventionen und Fragen und wenn es um seine Friedensmission geht, in Erscheinung. Die Zuständigkeitsverteilung in Abgrenzung zum Vatikanstaat wird hier verhältnismäßig klar eingehalten.¹²⁸
- Der Vatikanstaat auf der anderen Seite tritt im Falle eher technischer, weniger politischer Verträge obwohl es in der Vertragsschlusspraxis Durchbrechungen gibt und der Hl. Stuhl selbst tritt auf.¹²⁹

Nach diesem Muster erfolgt die Mitwirkung des Hl. Stuhls oder des Vatikanstaates System der internationalen Organisationen entweder im Rahmen eines Beobachters oder Mitgliedes.¹³⁰

Im Hinblick auf das transnationale Recht, kann der Hl. Stuhl auch für sich beanspruchen, die geistlich-religiösen Interessen, in allen Dimensionen eines größeren Teils der Weltbevölkerung zu vertreten. Aufgrund der universellen Mission des Hl. Stuhls als Moralautorität und Institution des Friedens kommt dem Hl. Stuhl ein besonderer Platz in der internationalen Politik und Gemeinschaft, insbesondere deswegen weil er sich vielmehr für die universelle Werten und Interessen der Menschheit, wie

¹²⁷ Vgl. Friedrich Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft. Völkerrechtliche Praxis und interne Beziehungen, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 47 (2009), S. 147-186, hier S. 176 und siehe H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 775.

¹²⁸ Vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft. Völkerrechtliche Praxis und interne Beziehungen, hier S. 175.

¹²⁹ Vgl. ebd. S. 175.

¹³⁰ Siehe Holy See Relations, in: http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/documents/rc_seg-st_20010123_holy-see-relations_ge.html (abg. 20.12.2018)

Menschenrechte, Religionsfreiheit, Frieden, Gerechtigkeit, Entwicklung und Klimaschutz einsetze, als temporelle und egoistische Interessen des Staates der Vatikanstadt und der Katholischen Kirche.

Deshalb wäre es angebracht, wenn auf der internationalen Ebene der Stimme des Hl. Stuhls mehr Gewicht gegeben wäre als den Kleinstaaten ohne militärische, politische oder wirtschaftliche Macht und den transnationalen Unternehmen und NGO, die in erster Linie ihre eigenen Interessen oder die Interessen ihres Industriezweiges und nicht die globalen Interessen der Weltbevölkerung vertreten.¹³¹

2. Der Hl. Stuhl und nichtstaatliche Organisationen (NGOs) im System der Internationalen Organisationen

In diesem Zusammenhang soll man erwähnen, dass gerade der Hl. Stuhl in der völkerrechtlichen Literatur als Beispiel für eine Öffnung des internationalen Rechts zu nicht-staatlichen (NGO) Rechtssubjekten angeführt wird.¹³² Im Unterschied zu den Regierungsorganisationen gehören zu den nichtstaatlichen Organisationen alle international operierende Organisationen sowie transnationale Unternehmen.¹³³ Oder wie es der Wirtschafts- und Sozialrat der UNO in der Resolution 288 (X) vom 27. 02.1950 erläuterte:

„Jede internationale Organisation, die nicht durch zwischenstaatliches Abkommen zustande kommt, soll als nicht-staatliche Organisation im Sinne dieser Vereinbarungen betrachtet werden.“¹³⁴

Die Satzung der Vereinten Nationen regelt in art. 71, dass es in der Kompetenz des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO ist, die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen NGO zu gestalten, vor allem was es wirtschaftliche und soziale Entwicklung angeht.¹³⁵ Der Hl. Stuhl ist aber nicht der einzige katholische Akteur

¹³¹ Vgl. M. Kalbusch, Die Römisch-Katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 324.

¹³² Vgl. ebd. S. 323, Fn. 58 auf Charney, S. 753, Fn. 9, verweisend auf Lador-Lederer, S. 29.

¹³³ Vgl. A. Stickler, Nichtregierungsorganisationen, soziale Bewegungen und Global Governance: eine kritische Bestandsaufnahme, S. 27.

¹³⁴ Zitiert nach A. Stickler, Nichtregierungsorganisationen, soziale Bewegungen und Global Governance: eine kritische Bestandsaufnahme, S. 28.

¹³⁵ Satzung der Vereinten Nationen, Art. 71: *„Der Wirtschafts- und Sozialrat kann geeignete Abmachungen zwecks Konsultation mit nichtstaatlichen Organisationen treffen, die sich mit Angelegenheiten seiner*

in transnationalen Beziehungen, der sich für katholische und universelle Werte beteiligt und einsetzt.¹³⁶

Die NGO andererseits haben bei den Sitzungen und Konferenzen der Vereinten Nationen einen Konsultativstatus. Unter den etwa 3183 mit Konsultativstatus ausgestatteten nichtstaatlichen Organisationen etwa 320 oder 10,1% können aufgrund ihres Selbstverständnisses und der Mission als religiös bezeichnet werden; darunter sind etwa 187 oder 58,4 % christliche, 52 oder 16,3 % muslimische und jüdische 22 oder 6,9 %.¹³⁷ Die Teilnahme der katholischen NGOs im System der Vereinten Nationen, wie es der langjährige Repräsentant des HI. Stuhls bei der UNO in Geneva Mons. Silvano Tomasi zutreffend formulierte, ist in der Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“, insb. Art. 89 und 90 begründet: die Anwesenheit der Kirche unter den Völkern und ihre Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft. Die Christen sind laut der Pastoralkonstitution Gaudium et spes art. 90 sowohl als einzeln als auch organisiert ermutigt in den vorhandenen oder zu gründenden Institutionen zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen Beitrag für die Zusammenarbeit unter den Völkern zu leisten. Die verschiedenen katholischen internationalen Organisationen können auch auf vielfache Weise zum Aufbau einer friedlichen und brüderlichen Völkergemeinschaft beitragen.¹³⁸

Zuständigkeit befassen. Solche Abmachungen können mit internationalen Organisationen und, soweit angebracht, nach Konsultation des betreffenden Mitglieds der Vereinten Nationen auch mit nationalen Organisationen getroffen werden.”

¹³⁶ Vgl. M. Kalbusch, Die Römisch-Katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 323-324.

¹³⁷ Vgl. Silvano M. Tomasi, Faith-based NGOs: What contribution at the United Nations in Geneva?, in: The Caritas in Veritate Foundation Working Papers, „The city of God in the palace of Nations“.

International Catholic Organisations & Catholic Inspired NGOs. Their contribution to the Building of the International Community, The Caritas in Veritate Foundation, 2012, S. 56 und in:

<http://www.fciv.org/downloads/FCIV%20WP1%20International%20Catholic%20Orgs%20and%20CINGOs.pdf> (abg. 22.05.2019)

¹³⁸ *Die wirksame Präsenz der Kirche in der internationalen Gemeinschaft. Kraft ihrer göttlichen Sendung verkündet die Kirche allen Menschen das Evangelium und spendet ihnen die Schätze der Gnade. Dadurch leistet sie überall einen wichtigen Beitrag zur Festigung des Friedens und zur Schaffung einer soliden Grundlage der brüderlichen Gemeinschaft unter den Menschen und Völkern, nämlich die Kenntnis des göttlichen und natürlichen Sittengesetzes. Darum muß die Kirche in der Völkergemeinschaft präsent sein, um die Zusammenarbeit unter den Menschen zu fördern und anzuregen. Das geschieht sowohl durch ihre*

In der Audienz vom 13. Dezember 2017 bedankte sich Papst Franziskus der katholisch-inspirierten NGO für ihren wichtigen Beitrag und Dienst am Sendungsauftrag der Kirche für die Verteidigung der Menschenwürde, die Förderung der integralen Entwicklung der Völkern, die Erfüllung der materiellen und spirituellen Bedürfnisse so vieler Mitgliedern unsere menschliche Familie.¹³⁹

Mons. Paul Galagher, Sekretär für die Sektion des Staatssekretariats für die Beziehungen mit Staaten, (der Außenminister) äußerte sich bei einem Treffen zwischen

öffentlichen Institutionen wie durch die umfassende und aufrichtige Zusammenarbeit aller Christen, deren einziger Beweggrund der Wunsch ist, allen zu dienen. Das wird um so eher gelingen, wenn alle Gläubigen im Bewußtsein ihrer menschlichen und christlichen Verantwortung in ihrem eigenen Lebensbereich daran mitwirken, den Wunsch zu tatkräftiger Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft zu wecken. Besondere Sorgfalt ist dabei auf die Bildung der Jugend zu verwenden, vor allem in der religiösen und staatsbürgerlichen Erziehung.” (GS 89) “Die Aufgabe der Christen in den internationalen Institutionen. Eine hervorragende Form des internationalen Wirkens der Christen ist zweifellos die Mitarbeit, die sie einzeln und organisiert in den vorhandenen oder zu gründenden Institutionen zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen leisten. Darüber hinaus können die verschiedenen katholischen internationalen Organisationen auf vielfache Weise zum Aufbau einer friedlichen und brüderlichen Völkergemeinschaft beitragen. Sie verdienen gestärkt zu werden durch erhöhten Einsatz gut vorgebildeter Mitarbeiter, durch Vermehrung der notwendigen Hilfsmittel und durch geeignete Koordinierung der Kräfte. Denn in unserer Zeit sind sowohl zum Erfolg von Aktionen als auch zu dem notwendig gewordenen Dialog gemeinsame Bemühungen erforderlich. Solche Vereinigungen tragen außerdem nicht wenig dazu bei, den Sinn für die Weltprobleme zu entwickeln, was den Katholiken gemäß ist, und das Bewußtsein wahrhaft weltweiter Solidarität und Verantwortung zu wecken. Schließlich ist zu wünschen, daß die Katholiken zur rechten Erfüllung ihrer Aufgabe in der internationalen Gemeinschaft eine tatkräftige und positive Zusammenarbeit anstreben mit den getrennten Brüdern, die sich gemeinsam mit ihnen zur Liebe des Evangeliums bekennen, und mit allen Menschen, die den wahren Frieden ersehnen. Aber angesichts der zahllosen Drangsale, unter denen der größere Teil der Menschheit auch heute noch leidet, hält es das Konzil für sehr zweckmäßig, ein Organ der Gesamtkirche zu schaffen, um die Gerechtigkeit und Liebe Christi den Armen in aller Welt zuteil werden zu lassen. Seine Aufgabe soll es sein, die Gemeinschaft der Katholiken immer wieder anzuregen, den Aufstieg der notleidenden Gebiete und die soziale Gerechtigkeit unter den Völkern zu fördern.” (GS 90)

¹³⁹ *“I express my deep appreciation for your efforts to bring the light of the Gospel to the various peripheries of our world in order to defend human dignity, to promote the integral development of peoples and to meet the material and spiritual needs of so many members of our human family,” (Carol Glatz, Pope urges the NGO to work together to defend the human dignity, in:*

<https://cruxnow.com/vatican/2017/12/18/pope-urges-catholic-ngos-work-together-defend-human-dignity/>, abg. 22.05.2019)

führende Laienexperten und hochrangigen Vertreter des Vatikans am 11. Dezember 2017. zum Thema der Rolle und Bedeutung der Laien in der politischen Sphäre. Dabei unterstrich er, dass es für die Zukunft des gesellschaftlichen Engagements der Kirche von entscheidender Bedeutung ist, dass die Laien darauf vorbereitet sind, Mut zu zeigen und den großen Willen zu haben, die Stimme Christi schon jetzt in die politische Sphäre und in den sozialen Bereich der Gesellschaft zu bringen, sowohl auf lokaler als auch internationaler Ebene. Auf dieser Weise können die Laien, was besonders auch für die katholische NGO gilt, der Kirche und der Welt einen großartigen Dienst erweisen, wobei „jede Form von Engagement“ ermutigt wird.¹⁴⁰

Auf der anderen Seite erscheint wichtig diesbezüglich auf einige Probleme und Herausforderungen hinzuweisen. Bei der Bezeichnung „katholische NGO“ soll man beachten, dass nicht alle NGO die sich katholisch nennen in Wirklichkeit mit der katholischen Lehre oder Doktrin übereinstimmen oder in „good standing“ mit der Katholischen Kirche stehen. Ein gutes Beispiel dafür ist die amerikanische Organisation Katholiken für die Wahl, (Catholics for Choice), die sich unter anderem für die Abtreibung als Frauenrecht einsetze und die kirchliche Autorität und Zuständigkeit in Glaubens- und Sittenfragen nicht anerkenne,¹⁴¹ wie es später im Laufe unserer Untersuchung näher erklärt wird. Diese Organisation stand hinter der „See Change“¹⁴²

¹⁴⁰ *“It is absolutely key, crucial, for the future of the Church’s engagement with society that laypeople should be prepared to do this, should be courageous in doing it, and should have this great will to bring the voice of Christ now in the political sphere and social sphere, on a local level and an international level,”* he said. *“I think they can do a great service to the Church and to the world in this way,”* he said, adding, that *“any form of engagement”* is encouraged. (Erzbischof Gallagher Interview mit der “Catholic News Agency”. Siehe dazu: “Vatican conference highlights role of laity in addressing modern challenges.”, in: <https://cruxnow.com/vatican/2017/12/12/vatican-conference-highlights-role-laity-addressing-modern-challenges/> (abg. 23.05.2019)

¹⁴¹ Siehe Catholic for a Free Choice Exposed, in: es.catholic.net/catholic_db/...db/dossier_catolicas_por_derecho_a_decidir.doc (abg. 24.05.2019) und siehe „Catholics for Choice „woefully” misrepresent the Church teaching”, in: <https://www.catholicnewsagency.com/news/catholics-for-choice-woefully-misrepresent-church-teaching-33367> (abg. 25.05.2019)

¹⁴² Siehe: See Change. The Catholic Church at the United Nations, Church or State?, in: <http://www.catholicsforchoice.org/campaign/global-interfaith-secular-alliance/the-vaticans-obstructionism->

Kampagne, die Ende des 20. Jahrhunderts die Aufgabe hatte, den Hl. Stuhl aus dem System der Vereinten Nationen zu entfernen. Die Mission des Hl. Stuhl bei den Vereinten Nationen nahm Stellung zu dieser Organisation und leitete das Statement der Amerikanischen Bischofskonferenz an Generalsekretär Kofi Annan weiter, wo es steht, dass die CCFC die nicht mit dem katholischen Glauben vereinbarte Positionen vertrete, und dass es sich nicht um eine katholische Organisation handle; die im Namen der Katholischen Kirche sprechen würde, wie es bereits der Hl. Stuhl und der Nationalrat der Amerikanischen Bischofskonferenz (NCBB/USCCB) erklärten.¹⁴³

Es gibt noch eine andere Gefahr, auf die Mons. Tomasi in Bezug auf die interreligiösen Koalitionen verwies, wo christliche bzw. katholische NGOs mit anderen NGOs in Bereichen wie Gerechtigkeit und Frieden sowie die Integrität der Schöpfung zusammenarbeiten, um die Ziele zu erreichen, die diese Organisationen gemeinsam verfolgen. Es ist offensichtlich, wie es Tomasi stellte fest, dass interreligiöse Koalitionen wahrscheinlich eine recht allgemeine und abstrakte Sprache in Fragen der Gerechtigkeit und der Menschenrechte unterstützen, um die Einheit zwischen verschiedenen Religionsgemeinschaften aufrechtzuerhalten. Diesbezüglich gibt es jedoch einige kritische Punkte, wie Mons. Tomasi zutreffend diagnostizierte, bei denen die christliche bzw. katholische NGOs einseitige und klare Positionen einnehmen müssten, um dem

[on-womens-rights-and-reproductive-rights-at-the-un-forced-a-response-from-international-ngos/](#) (abg. 25.05.2019)

¹⁴³ (Siehe den Brief von Archbishop Renato R. Martino, Permanent Observer of the Holy See to the United Nations an H.E. Kofi Annan, Secretary General, United Nations, am 11. Mai 2000, No. 20.173/00) und das beigefügte Statement des Präsidenten der NCCB/USCC, Erzbischof Joseph A. Fiorenza angesichts der CCFC: *„For a number of years, a group calling itself Catholics for a Free Choice (CFFC) has been publicly supporting abortion while claiming it speaks as an authentic Catholic voice. That claims is false. In fact, the group’s activity is directed to rejection and distortion of Catholic teaching about the respect and protection due to defenseless unborn human life. (...) As the Catholic bishops of teh United States have stated for many years, the use of the name Catholic as a platform for supporting the taking of innocent human life and ridiculing the Church is offensive not only to Catholics, but to all who expect honesty and forthrightness in public discourse. We state once again with the strongest emphasis: „Because of its opposition to the human right of someof the most defenseless members of the human race, and becuase its purposes and activities merits deliberately contradict essential teachiings of the Catholic faith, (...) Catholics for a Free Choice merits no recognition or support as a Catholic organisation.“*

Evangelium treu zu bleiben. Der christliche Glaube wird durch die Menschwerdung bestimmt, durch die persönliche Gegenwart Gottes in unserer menschlichen Geschichte. Dieser Glaube ist der einzigartige Aspekt des Christentums im Vergleich zu anderen Religionen, der im Bereich der Präsenz der katholischen NGOs auf der internationalen Bühne bewahrt werden müsste. In diesem Zusammenhang sind daher Flexibilität, Zusammenarbeit und Dialog mit anderen Akteuren laut Mons. Tomasi erforderlich, aber das dürfte nicht die katholische Identität und Bedeutung der Menschwerdung bedrohen oder gefährden.¹⁴⁴

Die katholischen und am katholischen Glauben inspirierten NGO können einen unverzichtbaren Beitrag in verschiedenen speziellen Bereichen unserer Menschenfamilie wie humanitäre Hilfe, Dignität des Menschen, Entwicklung von ärmeren Ländern leisten, wenn sie für ihr wertvolles Engagement aus der katholischen Identität her Orientierung und Inspiration schöpfen. Mit der offiziellen Vertretung der Interessen der Universalkirche ist dabei der HI. Stuhl als ihre Regierung und als Völkerrechtssubjekt zuständig.

¹⁴⁴ „We have seen that Christian NGOs are not the only religious NGOs; thus, cooperation in areas like justice and peace and the integrity of creation becomes important for achievement of goals that are commonly shared by such organizations. It has been noted, however, that interfaith coalitions are likely to support quite general and abstract language about issues of justice and Human Rights. Such a methodology often is adopted in an effort to preserve unity among different religious communities. But there are some critical issues about which we will have to take unilateral positions in order to be faithful to the Gospel. Christian faith is specified by the Incarnation, by a personal presence of God in our human history. "is fact is the unique aspect of Christianity when it is compared to other religions, and the consequence is a realism that extends to the particular presence of Catholic NGOs in the international arena. Flexibility, cooperation, and dialogue are needed, but these must not be allowed to threaten or compromise the unique realism that is rooted in the Incarnation (...).” (Silvano M. Tomasi, Faith-based NGOs: What contribution at the United Nations in Geneva? S. 60)

3. Beziehungen des Hl. Stuhls zu den Internationalen Organisationen

A. Beziehungen zum Völkerbund

Schreckliche Tragödien des Ersten und Zweiten Weltkriegs haben die Staatengemeinschaft veranlasst, sich im Rahmen einer Weltfriedensorganisation zu einer institutionellen Friedenssicherung zu organisieren; zunächst durch das Völkerbund (1919), dann durch die Organisation der Vereinten Nationen (1945).¹⁴⁵

Der Völkerbund (League of Nations) ist als Ergebnis der Pariser Friedenskonferenz am 10. Januar 1919 als zwischenstaatliche Friedensorganisation mit ihrem Sitz in Genf entstanden, und war der erste solcher Versuch, eine weltweite Friedensordnung zu etablieren, um die bis dahin geltende Anarchie in den internationalen Beziehungen zu ordnen.¹⁴⁶ Den Hl. Stuhl beschäftigte auch die Frage, ob die Weiterbildung der internationalen Ordnung mit ihm oder ohne ihn vor sich gehen sollte.¹⁴⁷

Die Satzung des Völkerbundes wurde durch die aus je zwei Vertretern der fünf Hauptmächte (USA, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan)¹⁴⁸ und fünf Vertretern kleinerer Mächte gebildete Kommission, deren Vorsitz der US-Präsident Woodrow Wilson führte, erarbeitet und am 28. April 1919 angenommen.¹⁴⁹ Der Völkerbund hatte drei Hauptorgane:

¹⁴⁵ Vgl. H. F. Köck, Die multilaterale Diplomatie des Heiligen Stuhls, S. 205-206 und Heribert Franz Köck, Peter Fischer, Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen, Eisenstadt, 1981, S. 100 und S. 144.

¹⁴⁶ Vgl. Günter Unser, Die UNO: Aufgaben, Strukturen, Politik, München 2004, S. 9 und S. 19 und siehe Alfredo Märker, Beate Wagner, Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen, in: <http://www.bpb.de/apuz/29015/vom-voelkerbund-zu-den-vereinten-nationen> (abg. 08.01.2019) und vgl. P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, 602-610.

¹⁴⁷ Vgl. Vgl. H. F. Köck, Die multilaterale Diplomatie des Heiligen Stuhls, S. 207.

¹⁴⁸ Zwar die deutsche, österreichische und ungarische Delegation teilnehmen wollten wurde ihre Mitarbeit in dieser Kommission nicht erwünscht und jeder Protest von ihnen war vergeblich. (Vgl. P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, Rdn. 602)

¹⁴⁹ Vgl. P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, Rdn. 602 und siehe dazu ausführlich bei Margarethe Rothbarth, Völkerbund, Geschichte bis 1920, in: Karl Strupp (Hrsg.) Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, III, Berlin, Leipzig, 1929, S. 175 ff.

- nämlich die Völkerbundversammlung, in der alle Mitglieder vertreten waren;
- den Völkerbundrat mit einer im Laufe seines Bestehens wechselnden Zahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern;
- und das Sekretariat.¹⁵⁰

Die Frage nach dem Engagement des Hl. Stuhls im System der internationalen Organisationen hat sich bereits seit dem Ersten Weltkrieg und vor allem beim Völkerbund gestellt.¹⁵¹

Wie Papst Benedikt XV. in seinem Aufruf am 1. August 1917 zur Beendigung der Ersten Weltkriegs und einer organisierten Friedenssicherung forderte,¹⁵² so setzte sich später unermüdlich auch Papst Pius XII. für die Verhinderung des Zweiten Weltkriegs und zur Errichtung einer Friedensorganisation ein.¹⁵³ Auch Papst Pius XI. ermutigte die Staatengemeinschaft in 1931 zu internationaler Zusammenarbeit, um die schädlichen Folgen des wilden Kapitalismus und Nationalismus zu verhindern und die Abwicklungen der Weltwirtschaft zu regulieren.¹⁵⁴

Während der Konferenz 1919 des Völkerbundes wurde ein Antrag der belgischen und der schweizerischen Delegation zur internationalen Zusammenarbeit mit dem Heiligen Stuhl gestellt, der von der Mehrheit der Teilnehmer befürwortet und

¹⁵⁰ Vgl. P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, 605.

¹⁵¹ Vgl. S. M. Tomasi, The Diplomatic Representations of the Holy See to the United Nations and Other International Organizations, in: The Caritas in Veritate Foundation Working Papers, International Catholic Organizations & Catholic Inspired NGOs, S. 14,

¹⁵² „Soll denn die zivilisierte Welt nur noch ein Leichenfeld sein?“, fragte der Papst in seiner Friedensnote. „Soll das ruhmreiche und blühende Europa, wie von einem allgemeinen Wahnsinn fortgerissen, in den Abgrund rennen und Hand an sich selbst anlegen zum Selbstmord?“ Er rufe in vollkommener Unparteilichkeit zum Frieden auf, „wie es jenem ziemt, der als der gemeinsame Vater alle seine Kinder mit der gleichen Liebe umgibt“. bitte nur wissenschaftliche Artikel zitieren! (Christoph Schmidt, Wie Benedikt XV. den Ersten Krieg beenden wollte, in: <https://www.welt.de/geschichte/article167232843/Wie-Benedikt-XV-den-Ersten-Weltkrieg-beenden-wollte.html>, abg. 27.05.2019). Siehe seinen Friedenskonzept, in: https://wwi.lib.byu.edu/index.php/Pope_Benedict_XV's_Peace_Proposal (abg. 27.05.2019)

¹⁵³ Dies wird im nächsten Abschnitt näher erläutert.

¹⁵⁴ Pius XI., „*Quadragesimo anno*“, 90, in: AAS 23 (1931) S. 103-109 und vgl. S. M. Tomasi, The Diplomatic Representations of the Holy See to the United Nations and Other International Organizations, in: The Caritas in Veritate Foundation Working Papers, International Catholic Organizations & Catholic Inspired NGOs, S. 12.

angenommen wurde, jedoch auf Widerstand des Vereinigten Königreichs und Italiens stieß.¹⁵⁵ Die Verhandlungen über eine stärkere Heranziehung des Hl. Stuhls bei dem Völkerbund wurden hauptsächlich durch die Katholische Union für internationale Fragen¹⁵⁶ („Union Catholique des Etudes Internationales“) geführt.¹⁵⁷ Demzufolge bedauerte der Hl. Stuhl seinen Ausschluss und erhoffte die Aufnahme in den Völkerbund.¹⁵⁸

Das Königreich Italien blockierte bis zu der Lösung der Römischen Frage in 1929 jede Mitarbeit des Hl. Stuhls in internationalen Angelegenheiten und im Rahmen der internationalen Politikgestaltung („international policy making“).¹⁵⁹ Italien befürchtete vor allem, dass der Hl. Stuhl seine Mitgliedschaft im Völkerbund für die Zurückforderung des Territoriums der Päpstlichen Staaten nützen könnte.¹⁶⁰ Aufgrund dieses Widerstandes seitens Italiens könnte man die Zurückhaltung des Hl. Stuhls im Hinblick auf eine Mitgliedschaft beim Völkerbund erklären.

Als John Eppstein, britischer Delegierter bei dem Völkerbund, im Jahr 1923 die offiziellen Beziehungen zwischen dem Völkerbund und dem Hl. Stuhl zu errichten versuchte, blieben sowohl der Kardinalstaatssekretär Gasparri als auch Papst Benedikt XV. zurückhaltend. Der Hl. Stuhl erläuterte darauf, dass dieses Projekt nur in dem Sinne angenommen werden kann, dass der Heilige Stuhl dem Völkerbund für Angelegenheiten in seiner eigenen Zuständigkeit zur Verfügung stehen würde: die Klärung von

¹⁵⁵ Holy See and United Nations, in:

https://en.wikipedia.org/wiki/Holy_See_and_the_United_Nations#Multilateral_treaties(abg. 27.05.2019)

¹⁵⁶ Die Katholische Union für internationale Fragen (UCEI) wurde in 1917 in Fribourg (Schweiz) gegründet. Als die UCEI ihre erste Generalversammlung 1920 in Paris abhielt, propagierte als ihre Hauptziele das „Studium internationaler Fragen im Lichte der kath. Grundsätze“ (Katholische Soziallehre) sowie die „Vertretung und Verteidigung katholischer Interessen“ in internationalen Gremien, vor allem beim Völkerbund. (Siehe Guido Hitze, Katholische Union für internationale Fragen. Organisation – Erfolge – Aussichten, 1926 and siehe <https://www.kas.de/web/geschichte-der-cdu/union-catholique-d-etudes-internationals-ucei-> abg. 08.01.2019)

¹⁵⁷ Vgl. H.E. Cardinale, The Holy See in the International Order, S. 230-231.

¹⁵⁸ Holy See and United Nations, in:

https://en.wikipedia.org/wiki/Holy_See_and_the_United_Nations#Multilateral_treaties(abg. 27.05.2019)

¹⁵⁹ Vgl. H. E. Cardinale, The Holy See in the International Order, S. 230.

¹⁶⁰ Vgl. ebd., S. 230.

Grundsatzfragen in moralischen Angelegenheiten und des Völkerrechts; außerdem würde der Hl. Stuhl gerne die Hilfsaktionen der Liga unterstützen, wo auch immer ihre Unterstützung für die leidenden Völker gebraucht werde.¹⁶¹ Als der britische Abgeordnete in 1924 auf die Mitgliedschaft des Hl. Stuhls weiterinsistierte, diesmal die Mitglieder des Völkerbundes reagierten auf diesen Vorschlag offiziell nicht.¹⁶² Auf der anderen Seite vermied Papst Pius XI. die dauerhafte Verbindung mit dem Völkerbund wegen möglicher antiklerikaler Reaktionen, die auf die anhaltende Feindseligkeit Italiens gegenüber dem Hl. Stuhl zurückzuführen waren.¹⁶³ Außerdem wurde ein Großteil der Aktivitäten des Völkerbundes als außerhalb der päpstlichen Zuständigkeit betrachtet.¹⁶⁴ In 1926 wurde allerdings durch den Generaldirektor Albert Thomas ein Priester als Berater bei der Internationalen Arbeitorganisation bestellt.¹⁶⁵

B. Der Völkerbund und die Vereinte Nationen

Die Entstehung der Organisation der Vereinten Nationen am 24. Juni 1945 im War Memorial Opera House von San Francisco¹⁶⁶ war ein Neuanfang, zugleich auch eine

¹⁶¹ Cardinal Gaspari said: "*The project can be accepted only in the sense that the Holy See would be at the disposal of the League for matters within its own competence: that is to say the elucidation of questions of principle in moral matters and public international law; assistance to the League's relief works, where its aid would be of value to suffering peoples.*" (John Eppstein, *The Catholic Tradition of the Law of Nations*, London, 1935, p. 320 and see H. E. Cardinale, *The Holy See in the International Order*, S. 231) kannst du den text nicht inder Originalquelle zitieren?

¹⁶² Siehe Jorri Duursma, *Fragmentation and the International Relations of Micro-states: Self-determination and Statehood*, Cambridge University Press, 31 October 1996, S. 399.

¹⁶³ Cf. H. E. Cardinale, *The Holy See in the International Order*, S. 231.

¹⁶⁴ Ebd. S. 231.

¹⁶⁵ Vgl. Silvano M. Tomasi, *The Diplomatic Representations of the Holy See to the United Nations and Other International Organizations*, in: *The Caritas in Veritate Foundation Working Papers, International Catholic Organizations & Catholic Inspired NGOs*, S. 12.

¹⁶⁶ Auf die Einladung (sponsoring) der USA, Großbritanniens, der Sowjetunion und Chinas tagte vom 25. 04. bis 25. 06.1945 die Gründungskonferenz der Organisation der Vereinten Nationen in San Francisco. (vgl. Jochen Frowein, *United Nations*, in: *EPIL IV* (2000), S. 1029 und vgl. P. Fischer, H. Franz Köck, *Völkerrecht*, Rdn. 617)

Antwort auf das Ende eines „großen Experimentes“¹⁶⁷ des Völkerbundes. Die Existenz des Völkerbundes wurde nämlich im Jahr 1947 beendet, weil dieser nicht in der Lage gewesen war, seine Mission zu erfüllen, den Zweiten Weltkrieg zu verhindern.¹⁶⁸ Trotz dieses großen Versagens gilt der Völkerbund bis heute als „Pionierleistung“,¹⁶⁹ die bemüht war, eine weltweite Friedensordnung zu etablieren und die bis dahin geltende Anarchie in den internationalen Beziehungen zu ordnen.¹⁷⁰

Die Mission der neuen internationalen Organisation der Vereinten Nationen ist die Bewahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit. Obwohl wenige Jahre nach der Gründung der Vereinten Nationen die Auffassung verbreitet war, dass die Friedensorganisation ihre Hauptaufgabe „nur sehr mangelhaft“ erfüllen werde,¹⁷¹ kommen Fischer und Köck jedoch zum Ergebnis, dass sie im Großen und Ganzen positiv bilanziert werden kann: Sie konnte das Kolonialsystem beenden und hat zur Kodifikation des Völkerrechts erheblich beigetragen. Ferner kann das Ausbleiben des Dritten Weltkrieges als weiterer Erfolg des Bestehens der UNO angesehen werden.¹⁷²

Nicht zuletzt sind, laut Köck und Fischer, „die Einsätze der Friedenstruppen bzw. die militärischen Sanktionen als wichtiger Schritt zur Verwirklichung des Völkerrechts

¹⁶⁷ Vgl. Günter Unser, *Die UNO: Aufgaben, Strukturen, Politik*, München 2004, S. 9, und siehe A. Märker, B. Wagner, *Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen*, in: http://www.bpb.de/apuz/29015/vom-voelkerbund-zu-den-vereinten-nationen#footnodeid_1-1 (abg. 10.1.2019.)

¹⁶⁸ Vgl. H. E. Cardinale, *The Holy See in the International Order*, S. 231.

¹⁶⁹ Diese Sichtweise vertreten unter anderen Günter Unser, in: *Die UNO: Aufgaben, Strukturen, Politik*, München 2004, S. 19, und Georg Kreis, in: *Völkerbund und UNO: Seit über 80 Jahren auf dem Weg zu einer verfassten Weltgesellschaft*, in: *Polititorbis, Sonderausgabe/April 2001*, S. 5. Zit. nach der elektronischen Fassung, in: www.ssn.ethz.ch/themen/uno/documents/Politorbis_Kreis.pdf.

¹⁷⁰ Vgl. A. Märker, B. Wagner, *Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen*, in: http://www.bpb.de/apuz/29015/vom-voelkerbund-zu-den-vereinten-nationen#footnodeid_1-1 (abg. 10.1.2019.)

¹⁷¹ So stellte es Köck fest und erklärte weiter, dass es seit damals immer wieder Bestrebungen zu einer Satzungsänderung gibt, die aber bisher keine grundlegend neuen Ergebnisse gezeitigt haben. (Siehe P. Köck, H. F. Köck, *Völkerrecht*, 617 und H. F. Köck, *Die gegenwärtigen Bestrebungen zur Änderung der Satzung der Vereinten Nationen*, in: 24 *ÖZöR* (1973) S. 25 ff)

¹⁷² Vgl. P. Köck, H. F. Köck, *Völkerrecht*, Rdn. 629.

zu werten.” Schließlich gilt als Erfolg die Errichtung des Kriegsverbrechertribunals betreffend das ehemalige Jugoslawien.¹⁷³

Vergleicht man die UNO mit dem Völkerbund, so, laut Köck und Fischer, “fällt einem die Vermehrung der Hauptorgane auf; während Generalversammlung, Sicherheitsrat und Generalsekretariat der Völkerbundversammlung, dem Völkerbundrat und dem Ständigen Sekretariat des Völkerbundes entsprechen, kommen bei der UNO noch der Wirtschafts- und Sozialrat, der Treuhandschaftsrat und – als Hauptrechtsprechungsorgan – der Internationale Gerichtshof hinzu, dessen Statut nunmehr einen integrierenden Bestandteil der UNO-Satzung darstellt, so dass jedes Mitglied der UNO nunmehr auch Mitglied des IGH-Statuts sein muss.”¹⁷⁴

C. Papst Pius XII. und die Völkergemeinschaft

Unter den Päpsten des 20. Jahrhunderts trug Papst Pius XII. zu der Formung der neuen Friedensorganisation besonders bei, vor allem durch seine Ansprachen und Kontakte. Bereits bei seiner Ansprache am 24. Dezember 1939 und im Laufe seines ganzen Pontifikates skizzierte er die grundlegenden Steine der zukünftigen internationalen Ordnung als friedensvolle Koexistenz der Völker.¹⁷⁵

Papst Pacelli zeigte großes Interesse auch an der Errichtung der neuen internationalen Organisation der Vereinten Nationen und meinte diesbezüglich, dass der Gedanke an eine neue Friedensorganisation zweifellos vom „aufrichtigsten und loyalen Wohlwollen“ getragen wird.¹⁷⁶ In seinen Weihnachtsansprachen in 1939 und 1944

¹⁷³ Vgl. P. Köck, H. F. Köck, *Völkerrecht*, 629.

¹⁷⁴ Vgl. ebd. 618.

¹⁷⁵ Vgl. S. M. Tomasi, *The Diplomatic Representations of the Holy See to the United Nations and Other International Organizations*, in: *The Caritas in Veritate Foundation Working Papers, International Catholic Organizations & Catholic Inspired NGOs*, S. 14.

¹⁷⁶ Papst Pius XII. unterstrich bereits am 2. Juni 1945: „*undoubtedly the thought of a new peace organization is inspired by the most sincere and loyal goodwill*“. Siehe H. E. Cardinale, *The Holy See in the International Order*, S. 231 und siehe seine Friedensansprache in: https://w2.vatican.va/content/pius-xii/it/speeches/1945/documents/hf_p-xii_spe_19450602_accogliere.html (abg. 10.01.2019) und siehe *Discorsi e Raggiomessaggi*, Vol. VII., S. 76.

zeichnete Papst Pacelli die grundlegenden Kriterien für die neuerrichtete Friedensorganisation mit Weitsicht nach.¹⁷⁷ Im Laufe seines Pontifikates setzte sich Pius XII. unermüdlich für die Gestaltung der neuen Friedensinstitution der Vereinten Nationen auf den Prinzipien der absoluten Werte und Gerechtigkeit ein, damit sie in Lage werde die absolutistischen Staaten zu bekämpfen,¹⁷⁸ die Kriege zu verhindern und eine allgemeine Abrüstung zu erreichen.

- Nach Papst Pius XII. handelt sich bei der Völkergemeinschaft um souveräne Staaten, das heißt, dass sie keinem anderen Staat untergeordnet sind, die sich zur Erreichung bestimmter juristischer Zwecke zu einer Rechtsgemeinschaft zusammenschließen.¹⁷⁹ Bei der Völkergemeinschaft fordert er “föderativen Charakter”.¹⁸⁰
- Im Hinblick auf die Souveränitätsrechte der Staaten in der Völkergemeinschaft erläuterte Papst Pius XII., dass jeder Staat in die Ordnung des Völkerrechts und damit in die Ordnung des Naturrechts einbezogen ist, die das Ganze stützt und krönt. Auf diese Weise ist dieser Staat nicht länger „souverän“ im Sinne einer völligen Abwesenheit von Schranken. „Souveränität“ im wahrsten Sinne des

¹⁷⁷ H. E. Cardinale, *The Holy See in the International Order*, S. 231.

¹⁷⁸ Im Zusammenhang mit der Diktatur des Nationalsozialismus erkannte er die Gefahr für ganze Völkergemeinschaft, die von einem absolutistischen Staat komme, und sagte folgendes: *„Una sana democrazia, fondata sugli immutabili principi della legge naturale e delle verità rivelate, sarà risolutamente contraria a quella corruzione, che attribuisce alla legislazione dello Stato un potere senza freni né limiti, e che fa anche del regime democratico, nonostante le contrarie ma vane apparenze, un puro e semplice sistema di assolutismo. L'assolutismo di Stato (da non confondersi, in quanto tale, con la monarchia assoluta, di cui qui non si tratta) consiste infatti nell'erroneo principio che l'autorità dello Stato è illimitata, e che di fronte ad essa — anche quando dà libero corso alle sue mire dispotiche, oltrepassando i confini del bene e del male, — non è ammesso alcun appello ad una legge superiore e moralmente obbligate.“* (Papst Pius XII., Weihnachtsradiobotschaft von 24.12.1944, in: https://w2.vatican.va/content/pius-xii/it/speeches/1944/documents/hf_p-xii_spe_19441224_natale.html, abg. 25.05.2019)

¹⁷⁹ *„Sono comunità, nelle quali Stati sovrani, vale a dire non subordinati a nessun altro Stato, si uniscono in una comunità giuridica per il conseguimento di determinati scopi giuridici.“* (Papst Pius XII., Ansprache von 6.12.1953 an den katholischen Juristenverband Italiens, in: https://w2.vatican.va/content/pius-xii/it/speeches/1953/documents/hf_p-xii_spe_19531206_giuristi-cattolici.html, abg. 10.01.2019)

¹⁸⁰ Die Ansprache von 6.4.1951

Wortes bedeutet laut Papst Pius XII., Autarkie (Autonomie) und ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Dinge und Raum, je nach Inhalt und Form der Tätigkeit jedoch im Rahmen des Völkerrechts. Jeder Staat unterliegt unmittelbar dem Völkerrecht. Souveränität ist laut Papst Pius XII. nicht die Vergöttlichung oder Allmacht des Staates, fast im Sinne von Hegel oder im Sinne eines absoluten juristischen Positivismus, sondern steht in Abhängigkeit von der Rechtsordnung.¹⁸¹

- Die Organisation der Völkergemeinschaft muss mit einer “wahren und wirksamen Autorität” ausgestattet sein,¹⁸² sie muss “das Recht und die Macht haben”, zum Schutz der Ordnung und des Friedens gegebenenfalls “mit ausreichenden

¹⁸¹ „In questa Comunità dei popoli ogni Stato è dunque inserito nell'ordinamento del diritto internazionale, e con ciò nell'ordine del diritto naturale, che sostiene e corona il tutto. In tal guisa esso non è più — nè è stato, del resto, mai — « sovrano » nel senso di una totale assenza di limiti. « Sovranità » nel vero senso della parola significa autarchia ed esclusiva competenza in rapporto alle cose e allo spazio, secondo la sostanza e la forma dell'attività, sebbene entro l'ambito del diritto internazionale, — non però nella dipendenza verso l'ordinamento giuridico proprio di qualsiasi altro Stato. Ogni Stato è immediatamente soggetto al diritto internazionale. Gli Stati, ai quali mancasse questa pienezza di competenza, o a cui il diritto internazionale non garantisse la indipendenza da qualsiasi potere di un altro Stato, non sarebbero essi stessi sovrani. Nessuno Stato però potrebbe muover lagnanze come di una limitazione della sua sovranità, se gli si negasse la facoltà di agire arbitrariamente e senza riguardo verso altri Stati. La sovranità non è la divinizzazione o la onnipotenza dello Stato, quasi nel senso di Hegel o a modo di un positivismo giuridico assoluto.” (Papst Pius XII., Ansprache von 6.12.1953 an den katholischen Juristenverband Italiens, in: https://w2.vatican.va/content/pius-xii/it/speeches/1953/documents/hf_p-xii_spe_19531206_giuristi-cattolici.html, abg. 10.01.2019)

¹⁸² „Le risoluzioni finora note delle Commissioni internazionali permettono di concludere che un punto essenziale d'ogni futuro assetto mondiale sarebbe la formazione di un organo per il mantenimento della pace, organo investito per comune consenso di suprema autorità., e il cui ufficio dovrebbe essere anche quello di soffocare in germe qualsiasi minaccia di aggressione isolata o collettiva. Nessuno potrebbe salutare questa evoluzione con maggior gaudio di chi già da lungo tempo ha difeso il principio che la teoria della guerra, come mezzo adatto e proporzionato per risolvere i conflitti internazionali, è ormai sorpassata. Nessuno potrebbe augurare a questa comune collaborazione, da attuare con una serietà d'intenti prima non conosciuta, pieno e felice successo con maggior ardore di chi si è coscienziosamente adoperato per condurre la mentalità cristiana e religiosa a riprovare la guerra moderna coi suoi mostruosi mezzi di lotta.” (Papst Pius XII., Weihnachtsradiobotschaft von 24.12.1944, in: https://w2.vatican.va/content/pius-xii/it/speeches/1944/documents/hf_p-xii_spe_19441224_natale.html, abg. 25.05.2019)

- Polizeikräften” sowohl in zwischenstaatliche wie innerstaatliche, friedensbedrohende Konflikte einzugreifen.¹⁸³
- Die neue Organisation der Vereinten Nationen soll laut Pius XII. zum vollen und reinen Ausdruck dieser internationalen Friedenssolidarität werden, sodass aus ihren Institutionen und ihren Statuten jede Spur einer notwendigen „Kriegssolidarität“ gestrichen werde.¹⁸⁴
 - Hinsichtlich der Autorität der Vereinten Nationen und Zulassung von ihren Beobachtern in den Missionen, wo die wesentlichen Werte des Menschen in äußerster Gefahr sind, wäre es laut Pius XII. wünschenswert, dass die Vereinten Nationen an diesen Orten mehr Gewicht gehabt hätten. Wenn die Staaten die Zulassung von den Beobachtern der UNO in obengenannten Fällen verweigern und sich dabei auf ihre Souveränität berufen, und damit die Grundprinzipien der Vereinten Nationen untergraben, müsste diesen Staaten laut Pius XII. die Ausübung ihrer Rechte als Mitglieder untersagt werden. Darüber hinaus müssten die Vereinten Nationen auch mit einer solchen Autorität und Befugnis ausgestattet werden, damit sie jegliche militärische Intervention eines Staates in einen anderen verhindern können.¹⁸⁵

¹⁸³ Weihnachtsbotschaft von 1956, AAS, 1957, 26-41 (HK XI / 173-180)

¹⁸⁴ Bei seiner Weihnachtsansprache vom 24. Dezember 1948 sagte Pius XII.: „*Possa l'organizzazione delle „Nazioni Unite” divenire la piena e pura espressione di questa solidarietà internazionale di pace, cancellando dalle sue istituzioni e dai suoi statuti ogni vestigio della sua origine, che era stata necessariamente una solidarietà di guerra!*”, in: https://w2.vatican.va/content/pius-xii/it/speeches/1948/documents/hf_p-xii_spe_19481224_un-tempo.html (abg. 10.01.2019) oder in englischer Übersetzung: „*that the UN become the full and faultless expression of this international solidarity for peace, expurgating from its institutions and its status every vestige of its origin, which was of necessity a solidarity of war.*” (H. E. Cardinale, *The Holy See in the International Order*, S. 232)

¹⁸⁵ „*Nessuno aspetta o richiede l'impossibile, neppure dalle stesse Nazioni Unite; ma si sarebbe potuto attendere che la loro autorità avesse avuto il suo peso, almeno mediante osservatori, nei luoghi in estremo pericolo per i valori essenziali dell'uomo. Per quanto sia degno di riconoscimento che l'ONU condanni violazioni gravi dei diritti degli uomini e d'intieri popoli, si potrebbe tuttavia desiderare che in simili casi a Stati, i quali rifiutano perfino l'ammissione di osservatori, — dimostrando in tal modo di avere della sovranità dello Stato un concetto che mina i fondamenti stessi dell'ONU, — non sia permesso l'esercizio dei loro diritti di membri dell'Organizzazione medesima. Questa dovrebbe avere anche il diritto e il potere*

- Papst Pius XII. stärkte die Autorität der Vereinten Nationen vor allem wegen der Erreichung der allgemeinen Abrüstung, die sein großes Anliegen war. Tatsächlich kann nur im Rahmen einer Institution wie der Vereinten Nationen das Engagement einzelner Staaten zur Reduzierung von Waffen und insbesondere zum Verzicht auf die Herstellung und den Einsatz bestimmter Waffen vereinbart und international in eine strikte gesetzliche Verpflichtung umgewandelt werden. Ebenso können derzeit nur die Vereinten Nationen die Einhaltung dieser Verpflichtung fordern und diese Verpflichtung prüfen.¹⁸⁶
- Außerdem bemerkte Papst Pius XII. und sprach die Probleme klar an, die in der Institution der Völkergemeinschaft vorkommen, wie etwa, dass ihre mehrere Mitglieder die Tendenz zeigen, einem “falschen Realismus” zu folgen und statt im Hinblick auf die “höchsten Prinzipien”, die “absoluten Werte” zu handeln, sie handeln aus dem Interesse und aus der Macht.¹⁸⁷

di prevenire ogni intervento militare di uno Stato in un altro, che si intendesse di effettuare sotto qualsiasi pretesto, non meno che di assumere con sufficienti forze di Polizia la tutela dell'ordine nello Stato minacciato.” (Papst Pius XII., Weihnachtsradiobotschaft von 23.12.1956, in: https://w2.vatican.va/content/pius-xii/it/speeches/1956/documents/hf_p-xii_spe_19561223_natale.html, abg. 25.05.2019 und siehe Discorsi e Radiomessaggi, vol. XVIII, S. 740)

¹⁸⁶ „*Se accenniamo a questi lati manchevoli, è perchè desideriamo di vedere rinvigorita l'autorità dell'ONU, soprattutto per il conseguimento del disarmo generale, che Ci sta tanto a cuore, e sul quale già altre volte parliamo. Infatti, solamente nell'ambito di una Istituzione come quella delle Nazioni Unite l'impegno dei singoli Stati a ridurre gli armamenti, e specialmente a rinunciare alla produzione e all'impiego di determinate armi, potrà essere concordato e tramutato in stretto obbligo di 'diritto internazionale. Parimente solo le Nazioni Unite sono al presente in grado di esigere l'osservanza di questo obbligo, assumendo l'effettivo controllo degli armamenti dei singoli, senza esclusione di alcuno.*” (Papst Pius XII., Weihnachtsradiobotschaft von 23.12.1956, in: https://w2.vatican.va/content/pius-xii/it/speeches/1956/documents/hf_p-xii_spe_19561223_natale.html, abg. 25.05.2019 und siehe: Discorsi e Radiomessaggi, vol. XVIII, S. 740)

¹⁸⁷ „*Benchè il programma, che è alla base delle Nazioni Unite, si prefigga il conseguimento dei valori assoluti nella convivenza dei popoli, il recente passato ha però mostrato che il falso realismo riesce a prevalere in non pochi suoi membri anche quando si tratta di ristabilire il rispetto a quei medesimi valori, apertamente calpestati, della umana società. Lo sguardo unilaterale, che tende ad operare nelle varie circostanze solo secondo l'interesse e la potenza, riesce a far sì che i casi di accuse per disturbo alla pace vengano trattati assai diversamente, e che in tal guai sa il differente peso, che a questi casi, presi*

- Die Vereinte Nationen sind jedoch ein Ausdruck für den Wunsch der Völker nach solidarischer Zusammenarbeit, sie sind eine Möglichkeit, “das Weltgewissen von einem erhobenen Ort aus anzusprechen”.¹⁸⁸
- Papst Pius XII. bekräftigte in seiner Ansprache an das Kardinalskollegium vom 2. Juni 1948 das Selbstverständnis des Hl. Stuhls über den Sendungsauftrag der Kirche auf internationaler Ebene. Die Kirche, so erklärt der Papst, “fürchte nichts, aber es sei notwendig, dass sie ein heilsames Erwachen bei jenen bewerksteilige, die sich im Grunde ihrer Seele noch einen Rest christlichen Geistes bewahrt hätten. Es sei notwendig, dass dieses Erwachen begleitet sei von Gefühlen, Entschlüssen und Handlungen, die darauf gerichtet sind, die *Sache Gottes und der Religion auf dem Gebiet der internationalen Politik zu verteidigen, wenn dies notwendig wäre. Die Kirche und die Katholiken müßten daher dort präsent sein.*”¹⁸⁹

Schließlich, wenngleich die Annäherung zwischen dem Hl. Stuhl und den Vereinten Nationen unter dem Pontifikat von Pius’ XII. Nachfolgern spektakulärer gewesen sein mag, so darf es doch nicht übersehen werden, dass der Grund für das heutige gute Verhältnis zu den internationalen Organisationen im allgemeinen noch unter Papst Pius XII. gelegt wurde, wie es Köck in seiner umfassenden Studie zutreffend analysierte.¹⁹⁰ Während seines Pontifikats wurde die Teilnahme an den Internationalen Organisationen stark intensiviert, sei es durch Mitgliedschaft, wie bei der IAEA, sei es durch Beobachter, wie es bei FAO oder der UNESCO.¹⁹¹ Vor allem die schreckliche

individualmente, spetta alla luce dei valori assoluti, senz'altro si perverta nel suo contrario.” (Papst Pius XII., Weihnachtsradiobotschaft von 23.12.1956, in: https://w2.vatican.va/content/pius-xii/it/speeches/1956/documents/hf_p-xii_spe_19561223_natale.html, abg. 25.05.2019 und siehe: Discorsi e Radiomessaggi, vol. XVIII, S. 740)

¹⁸⁸ Papst Pius XII. Ansprache an die Gesandten von San Salvador von 28.10.1947, in: AAS (1947), S. 491-493 (HK II /103) und siehe Pontifikat Pius XII., in:

http://www.kathpedia.com/index.php?title=Pontifikat_Pius%27_XII. (abg. 25.05.2019)

¹⁸⁹ Papst Pius XII. Ansprache an das Kardinalskollegium, in: 40 AAS (1948) S. 247-254 und vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 709.

¹⁹⁰ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 709.

¹⁹¹ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 709.

Weltkriegserfahrung und zerstörende Ideologien und Diktaturen des Nationalsozialismus und des Kommunismus haben Papst veranlasst alle seine Energie für den Frieden unter den Völkern einzusetzen, was einen wesentlichen Beitrag in der Ausformung der Völkergemeinschaft gab.

D. Papst Johannes XXIII. und die Völkergemeinschaft

Die Nachfolger von Papst Pius XII. setzten die Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen fort und haben zu Fragen der internationalen Organisation und ihrer Bedeutung für die Welt von heute Stellung genommen.¹⁹²

In erster Linie hier ist die Enzyklika „Pacem in terris“ Johannes’ XXIII. von 11. April 1963 zu nennen, wo der Papst in einem Abschnitt über die Völkergemeinschaft und internationale Organisationen zu sprechen kommt.

In seiner Enzyklika, die ein Aufruf zum Frieden angesichts des Kaltenkrieges ist, würdigt Papst Johannes XXIII. die Organisation der Vereinten Nationen (UN), deren Hauptaufgabe *“den Frieden unter den Völkern zu schützen und zu festigen (ist) sowie freundschaftliche Beziehungen unter ihnen zu pflegen und zu entwickeln, die auf den Grundsätzen der Gleichheit, der gegenseitigen Hochachtung und der vielfältigen Zusammenarbeit auf allen Gebieten menschlicher Aktivität gründen.”*¹⁹³

An gleicher Stelle unterstrich Papst Johannes XXIII. die Bedeutung der *“Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte”* (1948), wo es bekräftigt wird, *“dass alle Völker und Nationen in erster Linie danach trachten müßten, daß alle Rechte und Formen der Freiheit, die in der Erklärung beschrieben sind, tatsächlich anerkannt und unverletzt gewahrt werden”*. Ebenso räumte der Papst aus, dass es gegenüber einigen Kapiteln dieser Erklärung mit Recht von manchen Einwände geäußert worden sind, nichtsdestoweniger ist diese Erklärung laut Papst Roncalli *“als Stufe und als Zugang zu*

¹⁹² Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 709 und M. C. Schaeffer, UN, 14 NCE (1967), S. 417

¹⁹³ Papst Johannes XXIII. „Pacem in terris“ von 11.04.1963, insbes. nr. 75 in: AAS 55 (1963) S. 257-304 und in: http://w2.vatican.va/content/john-xxiii/de/encyclicals/documents/hf_j-xxiii_enc_11041963_pacem.html (abg. 02.07.2019)

der zu schaffenden rechtlichen und politischen Ordnung aller Völker auf der Welt zu betrachten, denn durch sie wird die Würde der Person für alle Menschen feierlich anerkannt, und es werden jedem Menschen die Rechte zugesprochen, die Wahrheit frei zu suchen, den Normen der Sittlichkeit zu folgen, die Pflichten der Gerechtigkeit auszuüben, ein menschenwürdiges Dasein zu führen.“¹⁹⁴

Darüber hinaus wünschte sich Papst von den Vereinten Nationen folgendes:

*“ihre Organisation und ihre Mittel immer mehr der Weite und dem hohen Rang ihrer Aufgaben anzupassen imstande sein, damit bald die Zeit komme, in der diese Vereinigung die Rechte der menschlichen Person wirksam schützen kann; Rechte, die deswegen allgemein, unverletzlich und unveränderlich sind, weil sie unmittelbar aus der Würde der menschlichen Person entspringen. Und das um so mehr, weil die Menschen gegenwärtig in ihrer Nation mehr an der Gestaltung des öffentlichen Lebens teilhaben, mit lebhafterem Interesse die Anliegen aller Völker ununterbrochen verfolgen und sich immer mehr bewußt sind, daß sie als lebendige Glieder zur allgemeinen Menschheitsfamilie gehören.”*¹⁹⁵

Papst Johannes XXIII. betonte in seiner Enzyklika einen besonders wichtigen Prinzip, der im Rahmen der Vereinten Nationen beachtet werden müsste, nämlich, dass die allgemeine politische Gewalt, deren Macht überall auf Erden Geltung haben soll und deren Mittel in geeigneter Weise zu einem universalen Gemeinwohl führen sollen durch gemeinsames Übereinkommen der Völker eingesetzt und nicht mit Gewalt auferlegt werden dürfe.¹⁹⁶

Diese Gewalt müsste laut Johannes XXIII. allen gegenüber sich voll und ganz unparteiisch verhalten und bestrebt sein, das allgemeine Wohl aller Völker zu fördern. In diesem Zusammenhang warnte weiter der Papst vor einem Missbrauch dieser Autorität - er fragte sich, würde dagegen diese allgemeine Autorität von den mächtigeren Nationen gewaltsam eingesetzt, wäre mit Recht zu fürchten, daß sie entweder nur den Interessen einiger weniger dienen oder von einer einzigen Nation abhängen würde; und so wären Kraft und Wirksamkeit ihres Handelns in Gefahr.¹⁹⁷

Der Friede muß jedoch laut der Enzyklika ein leeres Wort bleiben, wenn er sich nicht in jenem Ordnungsgefüge entwickelt, das in der Wahrheit gegründet, nach den

¹⁹⁴ Papst Johannes XXIII., *“Pacem in terris”*, insbes. nr. 75.

¹⁹⁵ Ebd. nr. 75.

¹⁹⁶ Ebd. nr. 72.

¹⁹⁷ Ebd. nr. 72.

Richtlinien der Gerechtigkeit erbaut, von lebendiger Liebe erfüllt ist und sich schließlich in der Freiheit verwirklicht.¹⁹⁸

Zum Schluss sah der Stellvertreter Christi als seine Pflicht auf Christus, den Friedensfürst hinzuweisen, *“Er selbst ist ja unser Friede, er hat das Getrennte vereint, und so kam er, euch, den Fernen wie auch den Nahen, den Frieden kundzutun”* (Eph 2, 14-17).¹⁹⁹ Und fügte Papst Johannes XXIII. hinzu:

*“Diesen Frieden, den der göttliche Erlöser uns gebracht hat, müssen wir von ihm in eindringlichem Gebet erbitten. Christus möge von den menschlichen Herzen entfernen, was immer den Frieden gefährden kann; er möge alle zu Zeugen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der brüderlichen Liebe machen. Er möge auch den Geist der Regierenden erleuchten, daß sie mit angemessenem Wohlstand ihren Bürgern auch das schöne Geschenk des Friedens sichern. Endlich möge Christus selbst den Willen aller Menschen entzünden, daß sie die Schranken zerbrechen, die die einen von den andern trennen; daß sie die Bande gegenseitiger Liebe festigen, einander besser verstehen; daß sie schließlich allen verzeihen, die ihnen Unrecht getan haben. So werden unter Gottes Führung und Schutz alle Völker sich brüderlich umarmen, und so wird stets in ihnen der ersehnte Friede herrschen.”*²⁰⁰

Aus den Ausführungen von Papst Johannes XXIII. in seiner Enzyklika geht klar hervor, wie es Köck zutreffend analysierte, *“dass der Hl. Stuhl eine organisierte Staatengemeinschaft und eine vervollkommnete Organisierung der Staatengemeinschaft und nicht aus einem perfektionistischen Denken heraus befürwortet, sondern aus der christlichen Schau von der Einheit der menschlichen Gemeinschaft, die in allen Bereichen verwirklicht werden soll.”*²⁰¹ Hinsichtlich der Verbindung der Gedanken von der Weltorganisation und den Menschenrechten zeigt sich Johannes XXIII. - laut Köck- *“eine funktionsfähige Organisation auch um der Würde des Menschen willen fordert, weil ihr Fehlen dieser Würde widerspricht, ja sie gefährdet.”*²⁰²

¹⁹⁸ Papst Johannes XXIII. *“Pacem in terris”*, Nr. 89.

¹⁹⁹ Ebd. Nr. 89-91, hier 89.

²⁰⁰ Ebd. Nr. 91.

²⁰¹ H. F. Köck, *Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls*, S. 711.

²⁰² Ebd. S. 711 und siehe auch dazu *„Papst Johannes XXIII. – Eine Dokumentation seines Pontifikats“*, 17 Herder Korrespondenz (1962/1963) S. 473.

E. Papst Paul VI. und die Völkergemeinschaft

Auf Einladung des UNO-Generalsekretärs U Thant und des Präsidenten der Vollversammlung, des ital. Christdemokraten Amintore Fanfani erfolgte die erste Reise eines Papstes zu den Vereinten Nationen in der Person von Papst Paul VI., was weltweit Aufsehen erregte. Der Papst stellte sich den Delegierten der Völkern anlässlich des 20. Jubiläums der Vereinten Nationen vor, als Bote des Konzils, das an die Welt eine Botschaft der Hoffnung und des Friedens zu richten habe. In seiner Rede an die Delegierten betonte Papst Paul VI. dass der Hl. Stuhl „nur eine winzige und nur eine symbolische zeitliche Macht hat“, die ihm für die unabhängige Ausübung der geistigen Mission dient und von jeglicher Souveränität dieser Welt garantiert. In diesem Zusammenhang unterstrich noch Papst, dass der Hl. Stuhl keine zeitliche Macht und keinerlei Ehrgeiz, mit weltlichen Mächten in Wettstreit (Konkurrenz) zu treten.²⁰³

Der Hl. Stuhl ist laut Papst Paul VI. „Träger einer Botschaft für die ganze Menschheit, die nicht nur in seinem eigenem Namen und in dem der großen katholischen Familie, sondern auch im Namen der übrigen Christen,“ die die Gefühle und Position des Hl. Stuhls teilen, und insbesondere für diejenigen, die ihn ausdrücklich beauftragen haben, ihr Sprecher zu sein.²⁰⁴

Papst Paul VI. würdigte die Institution der Vereinten Nationen als „eine Brücke zwischen den Völkern und ein Netz von Beziehungen zwischen den Staaten.“ Ebenso unterstrich Paul VI. dass „die Besonderheit der Vereinten Nationen in der weltlichen

²⁰³ Egli non ha alcuna potenza temporale, né alcuna ambizione di competere con voi; non abbiamo infatti alcuna cosa da chiedere, nessuna questione da sollevare; se mai un desiderio da esprimere e un permesso da chiedere, quello di potervi servire in ciò che a Noi è dato di fare, con disinteresse, con umiltà e amore.

²⁰⁴ „ (...) siamo portatori d'un messaggio per tutta l'umanità; e lo siamo non solo a Nostro nome personale e dell'intera famiglia cattolica, ma lo siamo pure di quei Fratelli cristiani, che condividono i sentimenti da Noi qui espressi, e specialmente di quelli da cui abbiamo avuto esplicito incarico d'essere anche loro interpreti. ” (Discorso del Santo Padre alle Nazioni Unite, 4. Ottobre 1965, in:

http://w2.vatican.va/content/paul-vi/it/speeches/1965/documents/hf_p-vi_spe_19651004_united-nations.html (abg. 06.07.2019)

Ordnung widerspiegelt,“ was die Katholische Kirche in ihrer geistigen Ordnung einzigartig und weltumfassend sein will.²⁰⁵ sich mit folgenden Worten:

„Unsere Botschaft will zunächst eine moralische und feierliche Bestätigung dieser hohen Institution sein. Als „Sachverständiger in Menschlichkeit“ gewissermaßen überbringen Wir dieser Organisation die Zustimmung Unserer letzten Vorgänger, die des ganzen katholischen Episkopats und Unsere eigene, alle davon überzeugt, dass diese Organisation den Weg darstellt, der für die moderne Zivilisation und den Weltfrieden nötig ist. (...) Die Völker wenden sich zu den Vereinten Nationen als der letzten Hoffnung auf Eintracht und Frieden und so wagen Wir, zugleich mit dem Unseren, ihren Beitrag an Ehre und Hoffnung vor Sie zu bringen.“²⁰⁶

Bei der gleichen Gelegenheit erklärte Papst Paul VI. die Mission und Aufgabe der Vereinten Nationen aber ihre Grenzen in folgendermaßen:

„Der Vielzahl von Staaten, die einander nicht mehr gleichgültig sein können, schlagen Sie eine äußerst einfache und fruchtbare Form des Zusammenlebens vor. Hier ist sie: Als erstes anerkennen und auszeichnen Sie die einen wie die anderen. Gewiß, Sie verleihen den Staaten nicht die Existenz, aber Sie geben jeder Nation die Würde, in der hehren Versammlung der Völker einen Platz einzunehmen. Sie verleihen jeder nationalen souveränen Gemeinschaft eine Anerkennung von hohen moralischen und rechtlichem Wert und garantieren ihr eine ehrenhafte internationale Bürgerschaft. Es ist schon ein großer, der Menschheit geleisteter Dienst: Die nationalen Subjekte der Weltgemeinschaft klar zu erfassen und zu ehren, ihren rechtlichen Status zu umreißen, der ihnen die Anerkennung und die Achtung aller sichert und aus dem sich ein geordnetes und festes System des internationalen Lebens ableiten läßt. Sie bestätigen den großen Grundsatz, dass die Beziehungen zwischen den Völkern durch die Vernunft, die Gerechtigkeit, das Recht und durch die Verhandlungen und nicht durch Macht, nicht durch Gewalt, nicht durch Krieg und auch nicht durch Furcht und Täuschung geregelt werden müssen.“²⁰⁷

Zum Schluß seiner Ansprache wies Papst auf den Zweck der Vereinten Nationen als “Gegen den Krieg und für den Frieden” hin und forderte in diesem Sinne die Völkergemeinschaft auf: *“Nie wieder Krieg, niemals mehr Krieg! Es ist der Friede, der*

²⁰⁵ Vgl. Die Friedensrede Papst Pauls VI. an die Vereinten Nationen, vom 4. Oktober 1965, in: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), Vereinte Nationen Heft 6/1965, S. 194-196, Nr. III, S. 194, und in: <https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/suche/zvn/artikel/die-friedensrede-papst-paul-vi-an-die-vereinten-nationen/> (abg. 06.07.2019)

²⁰⁶ Die Friedensrede Papst Pauls VI. an die Vereinten Nationen, vom 4. Oktober 1965, in: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), Vereinte Nationen Heft 6/1965, S. 194-196, hier Nr. I, S. 193, und in: <https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/suche/zvn/artikel/die-friedensrede-papst-paul-vi-an-die-vereinten-nationen/> (abg. 06.07.2019)

²⁰⁷ Die Friedensrede Papst Pauls VI. an die Vereinten Nationen, vom 4. Oktober 1965, in: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), Vereinte Nationen Heft 6/1965, S. 194-196, hier Nr. II, S. 193, und in: <https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/suche/zvn/artikel/die-friedensrede-papst-paul-vi-an-die-vereinten-nationen/> (abg. 06.07.2019)

die Geschicke der Völker und der ganzen Menschheit leiten muß!”²⁰⁸ Und der erste Weg um dauerhaften Frieden zu schaffen ist laut Papst Paul VI. “der Weg der Abrüstung”.²⁰⁹

Seine Ansprache endete Papst Paul VI. mit der Botschaft, dass das Gebäude der modernen Zivilisation auf geistigen Prinzipien errichtet werden muss, “die allein fähig sind, es nicht zu stützen, sondern es auch zu erleuchten und und beseelen.” Mit einem Hinweis auf die Areopag-Rede des Hl. Paulus erklärte Papst Paul VI., dass diese unerlässlichen Prinzipien nur auf dem Glauben an Gott gründen. So mündete eine der wichtigsten politischen Reden des 20. Jahrhunderts in ein Glaubenskenntnis zu Gott, dem Vater aller Menschen.²¹⁰

F. Papst Johannes Paul II. und die Völkergemeinschaft

Anlässlich seiner ersten USA-Reise besuchte Papst Johannes Paul II. auf Einladung des UNO-Generalsekretärs Kurt Waldheim am 2. Oktober 1979 die Vereinten Nationen um seine Wertschätzung und Ermutigung hinsichtlich dieser wichtigen internationalen Organisation zum Ausdruck zu bringen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Hl. Stuhl und den Vereinten Nationen ergibt sich im Bereich ihrer universellen Mission. Die universelle Sendung der Römisch-Katholischen Kirche ergibt sich laut Papst nicht aus rein politischen Gründen, sondern gerade aus ihrer religiösen und moralischen Natur “als universale Gemeinschaft, die Gläubige aus fast allen Ländern und Kontinenten, Nationen, Völkern, Rassen, Sprachen und Kulturen umfaßt.”²¹¹

Papst Johannes Paul II. erklärte in seiner Ansprache, die Katholische Kirche ist wesentlich an der Existenz und Aktivität einer Organisation interessiert, die — wie es wir

²⁰⁸ Die Friedensrede Papst Pauls VI. an die Vereinten Nationen, vom 4. Oktober 1965, in: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), Vereinte Nationen Heft 6/1965, S. 194-196, hier Nr. V, S. 194, und in: <https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/suche/zvn/artikel/die-friedensrede-papst-paul-vi-an-die-vereinten-nationen/> (abg. 06.07.2019)

²⁰⁹ Ebd. S. 194-196, hier Nr. V, S. 194.

²¹⁰ Vgl. ebd. S. 194-196, hier Nr. VII, S. 196.

²¹¹ Ansprache von Johannes Paul II. an die Vollversammlung der Vereinten Nationen, vom 2. Oktober 1970, Nr. 4, in: http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/speeches/1979/october/documents/hf_jp-ii_spe_19791002_general-assembly-onu.html (abg. 06.07.2019)

schon in ihrem Namen steht — Nationen und Staaten zusammenführt und vereint. Gerade hier kommt die Mission der Vereinten Nationen zum Ausdruck:

„Vereinen und zusammenführen, nicht trennen und Gegensätze fördern: so sucht die UNO Wege der Verständigung und der friedlichen Zusammenarbeit, indem sie mit den verfügbaren Mitteln und anwendbaren Methoden sich darum bemüht, Krieg, Spaltung und gegenseitige Zerstörung in dieser großen Familie, wie sie die heutige Menschheit darstellt, zu verhindern.“²¹²

Nichtdestoweniger wünschte der Papst, „daß die Organisation der Vereinten Nationen wegen ihres universellen Charakters niemals aufhören möge, jenes ‘Forum’, jene hohe Tribüne zu sein, von der aus allen Problemen des Menschen im Geist der Wahrheit und der Gerechtigkeit gewertet werden.“ In diesem Zusammenhang erinnerte daran der Papst, dass im Namen dieser Inspiration und durch diesen historischen Anstoß gegen Ende des furchtbaren Zweiten Weltkriegs die Charta der Vereinten Nationen am 26. Juni 1945 unterzeichnet wurde, und es entstand am 24. Oktober diese internationale Organisation. Darüber hinaus wies der Papst im Hinblick auf den Grundgesetz der Vereinten Nationen als die Allgemeine Erklärung über die Menschenrechte (am 10. Dezember 1948) hin, in der die Rechte des Menschen als eines konkreten Individuums wie auch in seiner universalen Bedeutung bekräftigt wurde. Ebenso warnte der Papst, dass der menschliche Fortschritt nicht nur am Fortschritt der Wissenschaft und Technik gemessen werden dürfe, der gewiß die Ausnahmestellung des Menschen im Verhältnis zur Natur sichtbar macht, sondern gleichzeitig und mehr noch am Primat der geistigen Werte und am Fortschritt des moralischen Lebens.²¹³

Die Bedrohung der Menschenrechte hängt laut Papst Johannes Paul II. -ganz allegemein gesprochen- mit der Verteilung der materiellen Güter zusammen, die sowohl innerhalb der einzelnen Gesellschaften wie auch auf Weltebene oft ungerecht ist und findet in vielen anderen Bereichen wie zum Beispiel die Ausbeutung der Arbeitskraft und der vielfältigen Mißbrauch der Menschenwürde und der Religionsfreiheit statt.²¹⁴

Zum 50. Jubiläum der Vereinten Nationen besuchte Papst Johannes Paul II. am 5. Oktober 1995 noch einmal die UNO. In seiner Ansprache hat der Papst zum Ausdruck gebracht, dass die Organisation „ein moralisches Zentrum sein (sollte), in dem sich alle

²¹² Ansprache von Johannes Paul II. an die Vollversammlung der Vereinten Nationen, vom 2. Oktober 1970, Nr. 4, in: http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/speeches/1979/october/documents/hf_jp-ii_spe_19791002_general-assembly-onu.html (abg. 06.07.2019)

²¹³ Ebd. Nr. 4.

²¹⁴ Ebd. Nr. 4.

Nationen der Welt zu Hause fühlen und ein gemeinsames Selbstbewusstsein entwickeln, sich als eine ‚Völkerfamilie‘ zu fühlen“²¹⁵

In der Begegnung mit dem Personal der Organisation der Vereinten Nationen am gleichen Tag erklärte Papst Johannes Paul II., dass die Katholische Kirche in der internationalen Gemeinschaft keine technischen Ratschläge anbietet und keine spezifischen politischen oder wirtschaftlichen Programme fördert, sondern spricht vielmehr zum Herzen des Menschen und verstärkt die Stimme seines. Die Kirche möchte laut Papst, Menschen erziehen und veredeln, damit sie Verantwortung für sich selbst und für andere übernehmen. Außerdem unterstrich der Papst, dass “im Kontext der Völkergemeinschaft die Botschaft der Kirche einfach (ist), aber absolut entscheidend für das Überleben der Menschheit und der Welt: Die menschliche Person muss der wahre Mittelpunkt aller sozialen, politischen und wirtschaftlichen Aktivitäten sein”²¹⁶

Diese Wahrheit wird, laut Papst, “wenn sie effektiv in die Praxis umgesetzt wird, den Weg weisen, die Trennung zwischen Arm und Reich zu heilen, die Ungleichheit zwischen Stark und Schwach zu überwinden, den Menschen mit sich selbst und mit Gott zu versöhnen.”²¹⁷ Und weiter fuhr der Heilige Papst fort:

“Denn Männer und Frauen sind nach dem Ebenbild Gottes geschaffen (vgl. Gen 1,27). Daher dürfen Menschen niemals als bloße Objekte betrachtet oder für politische, wirtschaftliche oder

²¹⁵ Ansprache von Johannes Paul II. an die Vollversammlung der Vereinten Nationen, vom 2. Oktober 1970, Nr. 4, in: http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/speeches/1979/october/documents/hf_jp-ii_spe_19791002_general-assembly-onu.html (abg. 06.07.2019)

²¹⁶ „*The Church herself does not give technical advice, nor does she promote any specific political or economic program. Rather, she speaks to the human heart and magnifies the voice of human conscience. She seeks to educate and ennoble people so that they accept responsibility for themselves and for others. In the context of the community of nations, the Church's message is simple yet absolutely crucial for the survival of humanity and the world: the human person must be the true focus of all social, political and economic activity.*” (Begegnung mit dem Personal der Organisation der Vereinten Nationen im Sitzungssaal der UNO-Vollversammlung in New York, 5. Oktober 1995, in: Insegnamenti di Giovanni Paolo II, vol. XVIII, 2, S. 745-747 und L'Osservatore Romano (Weekly Edition in English) 11.10.1995 S. VII, n. 41 S.12 und in: https://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/en/speeches/1995/october/documents/hf_jp-ii_spe_19951005_uno-staff.html, abg. 07.07.2019)

²¹⁷ „*This truth, when effectively put into practice, will point the way to healing the divisions between rich and poor, to overcoming the inequality between the strong and the weak, to reconciling man with himself and with God.*” (Begegnung mit dem Personal der Organisation der Vereinten Nationen im Sitzungssaal der UNO-Vollversammlung in New York, 5. Oktober 1995 in: https://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/en/speeches/1995/october/documents/hf_jp-ii_spe_19951005_uno-staff.html, abg. 07.07.2019)

*soziale Zwecke geopfert werden. Wir dürfen niemals zulassen, dass sie von Ideologien oder Technologien manipuliert oder versklavt werden. Die den Menschen von Gott gegebene Würde und gegebener Wert verbietet dies.*²¹⁸

Zum Schluß dieser Begegnung ermutigte der Papst das Personal der Organisation der Vereinten Nationen im Hinblick auf diese Wahrheit sich in Ihrer Arbeit und in Ihren beruflichen Beziehungen konsequent für Ehrlichkeit und persönliche Integrität einzusetzen. Laut Papst Johannes Paul II. bedeutet dies, dass sie die religiösen und kulturellen Traditionen anderer respektieren und sie bei Bedarf schützen und fördern. Es bedeutet auch, dass sie denselben Verhaltens- und Höflichkeitsstandard anwenden, den Sie von anderen erwarten. Der Heilige Papst fügte noch hin, möge das Personal der Vereinten Nationen ein ganz besonderes Anliegen für das Familienleben, Betreuung und Ausbildung von Kindern, ihren eigenen und der anderen haben.²¹⁹

²¹⁸ „For men and women are made in the image and likeness of God (cf. Gen 1:27). So people may never be regarded as mere objects, nor may they be sacrificed for political, economic or social gain. We must never allow them to be manipulated or enslaved by ideologies or technology. Their Godgiven dignity and worth as human beings forbid this.” (Begegnung mit dem Personal der Organisation der Vereinten Nationen im Sitzungssaal der UNO-Vollversammlung in New York, 5. Oktober 1995 in:

https://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/en/speeches/1995/october/documents/hf_jp-ii_spe_19951005_uno-staff.html, abg. 07.07.2019)

²¹⁹ “Dear friends, this truth which is so critical for national and international policymaking is no less important in the context of your daily work here at the United Nations Headquarters. For you, it means being resolutely committed to honesty and personal integrity in your work and professional relationships. It means respecting the religious and cultural traditions of others, and even protecting and promoting them when necessary. It means applying to yourselves the same standards of conduct and courtesy which you expect from others. And not only this: it also means having a very special concern for family life, your own and that of others. The struggles involved in raising a family, caring for children and making sure that they receive a proper education, are personal concerns to be sure, but they can also indicate the love and attention with which you serve your peoples, your nations, and the world.” (Begegnung mit dem Personal der Organisation der Vereinten Nationen im Sitzungssaal der UNO-Vollversammlung in New York, 5. Oktober 1995, in: https://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/en/speeches/1995/october/documents/hf_jp-ii_spe_19951005_uno-staff.html, abg. 07.07.2019)

G. Papst Benedikt XVI. und die Völkergemeinschaft

Anlässlich des 60. Jubiläums der Verabschiedung der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und am vierten Tag seiner sechstägigen Pastoralreise in den USA wandte sich Papst Benedikt XVI. an die UNO-Generalversammlung in New York und forderte einen wirksameren Schutz der Menschenrechte, insbesondere was es die Freiheit der Person und die Ausübung von Religionsfreiheit betrifft.²²⁰ Im Hinblick auf die Menschenrechtserklärung sagte der Kirchenoberhaupt, die Menschenrechtserklärung dürfe nicht „stückweise angewandt werden, je nach Trends oder selektiven Entscheidungen“. ²²¹ In diesem Zusammenhang erklärte der Papst, dass die unveränderlichen Rechte der menschlichen Person, die im natürlichen Recht für alle Menschen mit „common sense“, gesundem Menschenverstand einsehbar sind, Aufgabe bei der Wahrnehmung der besonderen Verantwortung bleiben, die die Menschheitsfamilie den Vereinten Nationen anvertraut hat.²²²

Im Hinblick auf die Vereinten Nationen bekräftigte Papst Benedikt XVI. dass die Vereinten Nationen den Anspruch für ein „höheres Maß an internationaler Ordnung“²²³ verkörpern inspiriert durch das Prinzip der Subsidiarität, und damit befähigt sind, nämlich „Antwort auf die Forderungen der Menschheitsfamilie nach verbindlichen internationalen Regeln und Strukturen zu geben, die in der Lage sind, die Entfaltung des Lebens der Völker im Alltag zu harmonisieren.“²²⁴ Papst Benedikt fuhr es weiter,

²²⁰ "Papst fordert wirksameren Schutz für die Menschenrechte", in: https://rp-online.de/politik/ausland/papst-fordert-wirksameren-schutz-der-menschenrechte_aid-11678967 (abg. 10.07.2019)

²²¹ Ebd.

²²² Vgl. Wortlaut der Rede von Papst Benedikt XVI. Vor der UNO-Vollversammlung in New York, 18. April 2008, Einführung, in: <https://de.zenit.org/articles/wortlaut-der-rede-von-papst-benedikt-xvi-vor-der-uno-vollversammlung-in-new-york/> (abg. 10.07.2019)

²²³ Vgl. Johannes Paul II., "*Sollicitudo Rei Socialis*", 43, in: AAS 80 (1988), S. 525-540 und in: http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_30121987_sollicitudo-rei-socialis.html (abg. 10.07.2019)

²²⁴ Vgl. Wortlaut der Rede von Papst Benedikt XVI. Vor der UNO-Vollversammlung in New York, 18. April 2008, in: <https://de.zenit.org/articles/wortlaut-der-rede-von-papst-benedikt-xvi-vor-der-uno-vollversammlung-in-new-york/> (abg. 10.07.2019)

„Dies ist umso notwendiger in einer Zeit, in der wir das offensichtliche Paradoxon eines multilateralen Konsenses erleben, der sich weiterhin in einer Krise befindet, weil er immer noch von den Entscheidungen von wenigen abhängt, während die Probleme der Welt die internationale Gemeinschaft zu einem kollektiven Handeln aufruft.“²²⁵

Im Rahmen der internationalen Beziehungen ist es notwendig, laut Papst Benedikt XVI. „die Rolle anzuerkennen, die übergeordnete Regeln und Strukturen spielen, die untrennbar auf die Förderung des Allgemeinwohls hin angelegt sind und deshalb dem Schutz der menschlichen Freiheit dienen.“ Diese Ordnung laut Papst Benedikt schränkt die Freiheit nicht ein, sondern, im Gegenteil fördert sie, „weil sie ein Verhalten und Aktionen verbietet, die sich gegen das Gemeinwohl wenden, ihre tatsächliche Ausübung verhindern und damit die Würde jeder menschlichen Person aufgeben.“²²⁶

In seiner Rede vor der UNO-Vollversammlung erinnerte Papst Benedikt XVI. an Franz von Vitoria, den Dominikanermönch, der als Vorläufer der Idee Vereintener Nationen angesehen werden kann:

„Das Prinzip der "Verantwortung zu schützen" wurde vom alten Völkerrecht als Grundlage jeder unternommenen Handlung der Autorität gegenüber jenen angesehen, die von ihr regiert werden: In der Epoche, als das Konzept des souveränen Nationalstaats sich zu entwickeln begann, beschrieb der Dominikanermönch Franz von Vitoria, der mit Recht ein Vorläufer der Idee vereinter Nationen genannt werden kann, jene Verantwortung als einen Aspekt der natürlichen Vernunft, an der alle Nationen teilhaben, und als Frucht eines zwischenstaatlichen Rechts, dessen Aufgabe es sei, die Beziehungen zwischen den Völkern zu regeln. Heute wie damals muss so ein Prinzip die Idee der Person als Bild des Schöpfers aufscheinen lassen, und auch als den Wunsch nach dem Absoluten und als das Wesen der Freiheit.“

H. Papst Franziskus und die Völkergemeinschaft

Im Rahmen seines offiziellen Besuchs am 25. September 2015 konzentrierte sich Papst Franziskus in seiner Ansprache an die UNO-Vollversammlung vor allem auf Kernaussagen und deren Folgen seiner Enzyklika „Laudato si“ und unterstrich dass es ein „Recht der Umwelt“ gibt.²²⁷

²²⁵ Vgl. Wortlaut der Rede von Papst Benedikt XVI. Vor der UNO-Vollversammlung in New York, 18. April 2008, in: <https://de.zenit.org/articles/wortlaut-der-rede-von-papst-benedikt-xvi-vor-der-uno-vollversammlung-in-new-york/> (abg. 10.07.2019)

²²⁶ Vgl. ebd.

²²⁷ Ansprache des Hl. Vaters, Begegnung mit den Mitgliedern der UN-Generalversammlung in New York, am 25. September 2015, in:

http://m.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/september/documents/papa-francesco_20150925_onu-visita.html (abg. 10.07.2019)

Papst Franziskus warnte die Völkergemeinschaft wegen der Zerstörung der Umwelt aufgrund des Missbrauchs der Macht, des Egoismus und „Wegwerfkultur“:

„Der Missbrauch und die Zerstörung der Umwelt gehen zugleich mit einem unaufhaltsamen Prozess der Ausschließung einher. Tatsächlich führt ein egoistisches und grenzenloses Streben nach Macht und materiellem Wohlstand dazu, sowohl die verfügbaren materiellen Ressourcen ungebührlich auszunutzen als auch die auszuschließen, die schwach und weniger tüchtig sind, sei es weil sie in anderen Befindlichkeiten leben (Menschen mit Behinderungen), sei es weil ihnen die geeigneten technischen Kenntnisse und Instrumente fehlen oder weil ihre politische Entscheidungsfähigkeit nicht ausreicht. Die wirtschaftliche und soziale Ausschließung ist eine völlige Verweigerung der menschlichen Brüderlichkeit und ein äußerst schwerer Angriff auf die Menschenrechte und auf die Umwelt. Die Ärmsten sind diejenigen, die am meisten unter diesen Angriffen leiden, und zwar aus dreifachem schwerem Grund: Sie sind von der Gesellschaft 'weggeworfen', sind zugleich gezwungen, von Weggeworfenem zu leben, und müssen zu Unrecht die Folgen des Missbrauchs der Umwelt erleiden. Diese Phänomene bilden die heute so verbreitete und unbewusst gefestigte 'Wegwerfkultur'.“²²⁸

Papst Franziskus brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die UN-Klimakonferenz von Paris erfolgreiche Lösungen für die nachhaltige Entwicklung hervorbringt:

„Das Dramatische dieser ganzen Situation von Ausschließung und sozialer Ungleichheit mit ihren deutlichen Folgen führt mich gemeinsam mit der gesamten Christenheit und vielen anderen dazu, mir auch meiner eigenen diesbezüglichen schweren Verantwortung bewusst zu werden. Deshalb erhebe ich zusammen mit allen, die in sehnlischer Erwartung nach schnellen und wirksamen Lösungen rufen, meine Stimme. Die Annahme der '2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung' auf dem Gipfeltreffen, das noch heute beginnen wird, ist ein wichtiges Zeichen der Hoffnung. Ich vertraue auch darauf, dass die UN-Klimakonferenz von Paris zu grundlegenden und wirksamen Vereinbarungen gelangt.“²²⁹

²²⁸ Ansprache des Hl. Vaters, Begegnung mit den Mitgliedern der UN-Generalversammlung in New York, 25. September 2015, in:

http://m.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/september/documents/papa-francesco_20150925_onu-visita.html (abg. 10.07.2019)

²²⁹ Ebd.

4. Zusammenarbeit zwischen der Katholischen Kirche bzw. dem Hl. Stuhl und den Vereinten Nationen

A. Der Sendungsauftrag der Katholischen Kirche und die Vereinte Nationen

Der Zweck der päpstlichen Vertretungen in internationalen Organisationen ist laut dem Altkardinalstaatssekretär Angelo Sodano immer dasselbe: „den Sauerteig des Evangeliums in die komplexe Realität der internationalen Beziehungen und in internationale Debatten zu bringen“.²³⁰ Um das Motiv des Engagements des Heiligen Stuhls in der internationalen Gemeinschaft zu beschreiben berief sich Kardinal Sodano bei der gleicher Gelegenheit an die von Sel. Paul VI. in 1965 und Hl. Johannes Paul II. in 1979 und 1995 Ansprachen an die Generalversammlung der Vereinten Nationen, in folgendermaßen:

„(...) Die Weltangelegenheiten sollten mit dem Evangelium von der Würde der Person und der Familie, dem Evangelium von Harmonie und Frieden und darüber hinaus dem Evangelium von Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe erfüllt werden“.²³¹

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage inwiefern der Sendungsauftrag der Kirche mit den weltlichen Angelegenheiten inklusive des Weltfriedens und des Allgemeinwohls der Menschen kompatibel sind?

Giovanni Kardinal Lajolo setzte sich anhand der Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils mit dieser Frage in Wien, am 9. Dezember 2010, aus. Kardinal Lajolo berief sich in seinem Vortrag vor allem an die Dogmatische Konstitution über die Kirche, "*Lumen Gentium*", und Pastorkonstitution über die Kirche in der Welt, "*Gaudium et Spes*", um den universellen Sendungsauftrag der Kirche und die Verbindung

²³⁰ Als Angelo Kardinal Sodano besuchte Seton Hall Universität in den Vereinigten Staaten in 2001 unterstrich er den Zweck der Teilnahme des Hl. Stuhls in der internationalen Gemeinschaft: „*The goal of papal presentation in international organizations is always the same: to bring the leaven of the Gospel to all the complex reality of international relations and to international debates.*“ (Angelo Cardinal Sodano, *Addressing the Future. The Holy See's Presence in International Affairs*, Seton Hall Journal of Diplomacy and International Relations, S. 90-91, in: <https://www.shu.edu/diplomacy/upload/sodano-2.pdf>) (abg. 14.01.2019)

²³¹ Ebd. S. 91.

zwischen der religiösen Sendung der Kirche und ihrem Auftrag beim Aufbau der menschlichen Familie zu erklären.²³²

So z. B. erklärt das Zweite Vatikanische Konzil in seiner dogmatischen Konstitution "*Lumen Gentium*" im Kap. 1, daß „*die Kirche in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit*“ ist. Die Pastoralkonstitution "*Gaudium et Spes*" macht es auch deutlich in folgenderweise:

„Die Einheit der menschlichen Familie wird durch die Einheit der Familie der Kinder Gottes, die in Christus begründet ist, in vieler Hinsicht gestärkt und erfüllt. Die ihr eigene Sendung, die Christus seiner Kirche anvertraut hat, bezieht sich zwar nicht auf den politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich: das Ziel, das er ihr gesetzt hat, gehört ja der religiösen Ordnung an. Doch fließen aus eben dieser religiösen Sendung Auftrag, Licht und Kräfte, um der Gemeinschaft zu Aufbau und Festigung nach göttlichem Gesetz behilflich zu sein. Die Kirche anerkennt weiterhin, was an Gutem in der heutigen gesellschaftlichen Dynamik vorhanden ist, besonders die Entwicklung hin zur Einheit, den Prozess einer gesunden Sozialisation und Vergesellschaftung im bürgerlichen und wirtschaftlichen Bereich. Förderung von Einheit hängt ja mit der ureigenen Sendung der Kirche zusammen“ (Gaudium et Spes, 42)

Dieser Sendungsauftrag der Kirche ist universal und ist unter allen Völkern und auf jedem Kontinent ausgebreitet, mit c.ca 1,3 Milliarden Katholiken, die c.ca 18 % der Weltbevölkerung ausmachen und mit c.ca 2,3 Milliarden Christen, von denen sich viele mit Katholischer Kirche in gewisser Weise verbunden fühlen und in verschiedenen Fragen der menschlichen Familie repräsentieren lassen. Ihre Sendung ist nicht nur an die Christen bzw. Katholiken ausgerichtet, sondern umfasst die ganze Menschenfamilie.

Wie es auch Kalbusch in seiner umfassenden Studie demonstrierte, es ist eine bewußte Entscheidung der Kirche,²³³ sich aller Mitteln des internationalen Zusammenlebens zu bedienen, um ihrer Aufgabe nachzukommen. Zu einem solchen

²³² Siehe Vortrag von Giovanni Kardinal Lajolo, von 9. Dezember 2010 vor der Österreichisch-Deutschen Kulturgesellschaft, Hotel de France, Wien, in: <http://www.nuntiatur.at/index.php?menuid=30&reporeid=103> (abg. 23.01.2019)

²³³ Diese Entscheidung hat die Kirche im Laufe des Zweiten Vatikanischen Konzils in der Pastoralkonstitution Gaudium et Spes bekräftigt und theologisch begründet, und in den Gesetzbüchern CIC und CCEO rechtlich festgelegt. (Vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 325.

gehört das Völkerrecht, um durch den Hl. Stuhl ihre Beziehungen zu den Staaten auf eine stabile, rechtsverbindliche Basis zu stellen.²³⁴

Darüber hinaus verdeutlichte Kardinal Lajolo im Rahmen seines Vortrags die Friedensbestrebungen der Kirche und die Friedensfunktion des Hl. Stuhls als ihr wichtiges Anliegen hervorgehoben. Der Friede betrifft nicht nur die Staaten, die nationale und internationale Politik, sondern jeden einzelnen („Pax summum bonum“) und die Kirche. Die Kirche ist, laut Kardinal Lajolo, *„nicht nur allen Menschen guten Willens, die aufrichtig den Frieden suchen, ideell verbunden,“* sondern *„ist im Sein der Kirche tiefinnerlich verwurzelt“*.²³⁵

Der Hl. Stuhl arbeitet nicht nur mit katholischen Organisationen und staatlichen Regierungen, sondern auch mit anderen Religionen²³⁶ zusammen, und so setzt sich mit ihnen gemeinsam für die allgemeine Werte und den Frieden. Auch in diesem Zusammenhang bildet die Universalität ihrer Sendung eine wesentliche Komponente der Kirche, welche sie befähigt wie keine andere menschliche Institution Friedensstifterin zu sein.²³⁷ Um ihre universelle Sendung in dieser Welt erfüllen zu können, benötigt die Kirche uneingeschränkte Religionsfreiheit, wie es das Zweite Vatikanische Konzil in der Pastorkonstitution unterstrich:

„Die Kirche kann kraft dieser ihrer Universalität ein ganz enges Band zwischen den verschiedenen menschlichen Gemeinschaften und Nationen bilden, solange diese ihr vertrauen und ihre wahre Freiheit zur Erfüllung dieser ihrer Sendung wirklich anerkennen“ (Gaudium et Spes, 42).

²³⁴ Vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 324-325 und Fn. 60.

²³⁵ Siehe Vortrag von Giovanni Kardinal Lajolo, von 9. Dezember 2010 vor der Österreichisch-Deutschen Kulturgesellschaft, Hotel de France, Wien, in: <http://www.nuntiatur.at/index.php?menuid=30&reporeid=103> (abg. 23.01.2019)

²³⁶ Später werden wir in diesem Kapitel sehen, wie sich der Hl. Stuhl mit Muslimen bzw. Muslimischen Ländern gegen die Einführung der Abtreibung als Menschenrecht bei der Kairokonferenz eingesetzt hat. Die Friedensbemühungen des Hl. Stuhls, die auch andere christliche Konfessionen und Religionen umfasste, wurden beim Zweiten Vatikanischen Konzil und beim Friedensgebetsgipfel in Assisi am 24. Januar 2002 besonders demonstriert.

²³⁷ Siehe Vortrag S. Em. Dr. Giovanni Kardinal Lajolo, von 9. Dezember 2010 vor der Österreichisch-Deutschen Kulturgesellschaft, Hotel de France, Wien, in: <http://www.nuntiatur.at/index.php?menuid=30&reporeid=103> (abg. 23.01.2019)

Eine engere Zusammenarbeit des Hl. Stuhls mit den Vereinten Nationen war es nicht nur aufgrund der zunehmenden Beteiligung des Hl. Stuhls an den Beratungen der Vereinten Nationen angemessen, sondern vor allem, weil die vier in der Charta verankerten Säulen der Vereinten Nationen sehr gut mit den vier Hauptsäulen der katholischen Soziallehre zusammenpassen, wie es anlässlich des 54. Jubiläums die Vertretung des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen zum Ausdruck brachte:

- die Verhinderung von Krieg und die Förderung des Friedens;
- der Schutz und die Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte;
- menschliche Entwicklung;
- die Unterstützung für die Nationen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und internationale Verträge und Gesetze einzuhalten.²³⁸

Sowohl der Hl. Stuhl als auch die Organisation der Vereinten Nationen²³⁹ vertreten ähnliche Ansichten angesichts ihrer universellen Mission. Diese universelle Mission des Hl. Stuhls wird in der Dogmatischen Konstitution "*Lumen Gentium*" zur Sprache gebracht:

“Christus ist das Licht der Völker. Darum ist es der dringende Wunsch dieser im Heiligen Geist versammelten Heiligen Synode, alle Menschen durch seine Herrlichkeit, die auf dem Antlitz der Kirche widerscheint, zu erleuchten, indem sie das Evangelium allen Geschöpfen verkündet (vgl. Mk 16,15). Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit. Deshalb möchte sie das Thema der vorausgehenden Konzilien fortführen, ihr Wesen und ihre universale Sendung ihren Gläubigen und aller Welt eingehender erklären. Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geben dieser Aufgabe der Kirche eine besondere Dringlichkeit, daß nämlich alle Menschen, die heute durch vielfältige soziale, technische und kulturelle Bande enger miteinander verbunden sind, auch die volle Einheit in Christus erlangen.” (Lumen Gentium, 1)

²³⁸ „On April 6, 1964, the Holy See became a Permanent Observer Mission to the United Nations and established its Mission in New York City. This was fitting, not only because of the growing involvement of the Holy See in UN deliberations, but above all because the four pillars of the UN as enshrined in its Charter dovetail very well with four main pillars of Catholic Social Teaching: the prevention of war and the promotion of peace; the protection and advance of human dignity and rights; human development; and helping nations to keep their word and honor international treaties and law. The Holy See enjoys by its own choice the status of Permanent Observer at the United Nations, rather than of a full Member. This is due primarily to the desire of the Holy See to maintain absolute neutrality in specific political problems.” (,The Holy See Celebrates 54 Years as a Permanent Observer to the United Nations“, in: <https://holyseemission.org/contents//mission/5ac79b91753bc.php>, abg. 21.12.2018)

²³⁹ Siehe die UN Charter

B. Die Teilnahme des Hl. Stuhls im System der Vereinten Nationen

Bereits bei der Dumbarton Oaks Konferenz²⁴⁰ (1944), wo es um Pläne im Hinblick auf die Entwicklung und Arbeit der Vereinten Nationen ging, zeigte der Hl. Stuhl Interesse für die Arbeit der Vereinten Nationen und erkundigte sich bei Myron C. Taylor, persönlichen Repräsentanten des US-Präsidenten beim Hl. Stuhl, ob der neuen Friedensorganisation auch kleinere Staaten der Organisation beitreten können.²⁴¹

Die Position des US-Außenministeriums²⁴² damals war, dass die Zulassung der kleinen Staaten zu den Vereinten Nationen nicht angebracht erscheine, weil sie zu klein seien um den Verpflichtungen wie z. B. die Teilnahme in an Gewaltmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens, nachzukommen, wozu sich Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichten.²⁴³ In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der US-Sekretär Hull zwischen dem Hl. Stuhl und dem Staat Vatikanstadt nicht ausreichend unterschieden hatte; und zweitens, dass die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen zu dieser Zeit noch auf die Verbündeten des Zweiten Weltkriegs beschränkt

²⁴⁰ In Dumbarton Oaks bei Washington D.C. tagte zwischen 21. August und 28. September „die Konferenz der Bevollmächtigten der Haupt-Krieg-Führenden (Großbritannien, USA, Sowjetunion und China aber nicht Frankreich) und entschied, dass eine internationale Organisation gegründet werden solle, welche neben der Friedenssicherung auch weitere Zuständigkeiten auf wirtschaftlichem, humanitärem und sozialem Gebiet erhalten sollte“. (P. Fischer, H. Franz Köck, Völkerrecht, 615)

²⁴¹ Siehe Ruth B. Russel, A History of the United Nations Charter: The Role of the United States 1940-1945, 1958, S. 509 und vgl. Robert John Araujo, The International Personality and Sovereignty of the Holy See, S. 346.

²⁴² US-Staatssekretär Cordell Hull antwortete auf die Anfrage in folgendermaßen: „*It would seem undesirable that the question of the membership of the Vatican State be raised now. As a diminutive state the Vatican would not be capable of fulfilling all the responsibilities of membership in an organization whose primary purpose is the maintenance of international peace and security. ...Membership in the organization would not seem to be consonant with the provisions of Article 24 of the Lateran Treaty, particularly as regards spiritual status and participation in possible use of force. Non-membership would not preclude participation of the Vatican State in social and humanitarian activities of the organization nor impair its traditional role in promotion of peace by its usual influence.*“ (Zitiert nach James Crawford, The Creation of States in International Law, 1979, S. 156)

²⁴³ Siehe Ruth B. Russel, A History of the United Nations Charter: The Role of the United States 1940-1945, 1958, S. 509 und vgl. Robert John Araujo, The International Personality and Sovereignty of the Holy See, S. 346.

wurde. Weder der Hl. Stuhl noch der Staat Vatikanstadt haben sich zu diesem Zeitpunkt dafür entschieden, die Mitgliedschaft in der UNO zu beantragen.²⁴⁴

Während und nach dem Zweiten Weltkrieg verbesserten sich die Beziehungen zwischen den USA und dem Hl. Stuhl, als die USA anstelle von Vorrurteilen morale Autorität, Friedenssinitiativen, humanitäre Hilfe und Vernetzung des Hl. Stuhls während des Zweiten Weltkrieges im Europa schätzen lernte. Das Ansehen und große Engagement des Hl. Stuhls währen des Zweiten Weltkriegs trug wesentlich bei, dass sich die zurückhaltende Einstellung der US-Regierung gegenüber dem Vatikan änderte. Infolgedessen wird der Hl. Stuhl öfters eingeladen, bei verschiedenen UNO Aktivitäten²⁴⁵ teilzunehmen.²⁴⁶

Die ersten Kontakte und Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Hl. Stuhl wurden kürzlich nach der Gründung der Vereinten Nationen in 1945 entstanden²⁴⁷ und vor allem in 1950 ger und 1960 ger Jahre erweitert und intensiviert, nicht zuletzt durch James H. Griffith, Weihbischof der Erzdiözese New York, der einen herausragenden Beitrag in Herstellung von Kontakten des Hl. Stuhls zur Organisation und der Unterhaltung von Beziehungen zum Generalsekretariat der Vereinten Nationen leistete.²⁴⁸ Vor 1964 war der Hl. Stuhl bei besonderen Anlässen der Vereinten Nationen vom Generalsekreterem eingeladen und spielte aktive Rolle bei einigen ihren Sonderorganisationen²⁴⁹ wie z. B. als Mitglied der Internationalen Atomenergie-Organisation (1956).

²⁴⁴ Holy See and United Nations, in:

https://en.wikipedia.org/wiki/Holy_See_and_the_United_Nations#cite_note-4 (abg. 03.06.2019)

²⁴⁵ So z. B. arbeitete der Hl. Stuhl bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (1948), Weltgesundheitsorganisation (1951), UNESCO (1951) mit. In 1951 wurde der Hl. Stuhl seitens des Wirtschafts- und Sozialrats als Mitglied eines beratenden Ausschusses für Flüchtlinge eingeladen. (Siehe 1951 UNY.B. 527, UN Sales No. 1952.1.30).

²⁴⁶ Vgl. Ennio Tardioli, *Il Rappresentante Pontificio all'Onu: La novita nella continuita*, Libreria Editrice Vaticana, Studi Giuridici, CXVIII, Roma, 2016, S. 291.

²⁴⁷ Vgl. R. J. Araujo, *The International Personality and Sovereignty oft he Holy See*, hier S. 346.

²⁴⁸ Vgl. H. F. Köck, *Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls*, S. 729 und Henri De Riedmatten, *Die Präsenz des Hl. Stuhls in den internationalen Organismen*, Conc 6, 1970 S. 561—570, S. 570

²⁴⁹ Vgl. E. Tardioli, *Il Rappresentante Pontificio all'Onu: La novità nella continuità*, S. 291.

Ein weiterer wichtiger Schritt in ihren Beziehungen war die Gründung der Beobachtermission des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen in New York City nach der Einladung des Generalsekretärs Sithu U-Thant und im Rahmen der Notenwechsel vom 21. März²⁵⁰ und 6. April²⁵¹ 1964. Infolgedessen wurde das Amt des ersten Ständigen Beobachters Msgr. Alberto Giovanetti (1964-1973) übertragen.²⁵²

- Bereits nach der Gründung der UNO began ihre Zusammenarbeit; zuerst angesichts der nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen Frage der Flüchtlingen und heiliger Stätten in Palästina. In diesem Zusammenhang wurde der Hl. Stuhl neben etwa anderen 14 Staaten seitens des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO eingeladen als Mitglied des Ausschusses für Flüchtlingen mit beratender Funktion mitzuwirken.²⁵³ Im Rahmen dieser Funktion wurde ein Delegierter des Hl. Stuhls in 1947 nach Lateinamerika entsandt um mit Regierungen und katholischen Organisationen in Kontakt zu treten und ihre volle Akzeptanz für den von der

²⁵⁰ Siehe Schreiben von Kardinalstaatssekretär Cicognani an Generalsekretär U Thant, Staatssekretariat No. 1450/64: “(...) *since the Holy See has decided to establish more permanent contact with the Offices of the United Nations Organization, I have the honor to inform Your Excellency that the Holy See will have a Permanent Observer to the United Nations in the person of the Right Reverend Monsignor Alberto Giovanetti, with residence at 3339 Massachusetts Avenue N.W., Washington 8, D.C. and at the Holy Family Rectory, 323 East Street. New York 17, N.Y. In asking Your Excellency to take a note of the abovementioned data, I have the pleasure...*”

²⁵¹ Schreiben des Generalsekretärs U Thants an Kardinalstaatssekretär Cocognani: “... *I have the honor to acknowledge receipt of the letter No. 1450/64 of 21 March 1964 by which Your Eminence informs me that the Holy See has decided to establish a Permanent Observers Office at the United Nations Headquarters... The establishment of this Office shows one more the interest, which the Holy See takes in the activities of the Organization. I can but rejoice in the decision and wish to assure Your Eminence that the Secretariat will extend to Monsignor Giovanetti all the facilities, which are provided, as a matter of practice, to Permanent Observers. May I take this opportunity...*” (Beide Schreiben siehe bei Gallina, *Le organizzazioni internazionali e la Chiesa Cattolica*, 1967, S. 75 oder bei H. F. Köck, *Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls*, S. 730)

²⁵² H. F. Köck, *Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls*, S. 730.

²⁵³ Siehe UN Resolution 393B (XIII) und vgl. Vgl. S. M. Tomasi, *The Diplomatic Representations of the Holy See to the United Nations and Other International Organizations*, in: *The Caritas in Veritate Foundation Working Papers, International Catholic Organizations & Catholic Inspired NGOs*, S. 14 und in: <http://www.fciv.org/downloads/FCIV%20WP1%20International%20Catholic%20Orgs%20and%20CINGOs.pdf> (abg. 27.05.2019)

damaligen internationalen Flüchtlingsorganisation entwickelten Umsiedlungsplan zu bekommen.²⁵⁴

- Die erste und größte Sonderorganisation und der Vereinten Nationen, nämlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, (FAO) im deutschen Sprachraum auch als Welternährungsorganisation bezeichnet, wurde am 16. Oktober 1945, mit ihrem Sitz in Quebec, Kanada gegründet. Gegenwärtig gehören der FAO 194 Staaten.²⁵⁵ In 1951 wurde ihrer Sitz nach Rom verlegt, wo auch Kontakte und Zusammenarbeit zwischen der FAO und dem Hl. Stuhl nicht nur wegen der territorialen Nähe zwischen zwei Sitzen, sondern vor allem wegen gemeinsamen humanitären Zielen entstanden sind,²⁵⁶ wie Beitrag zu höherem Lebensstandard, besserer Ernährung und zur Überwindung von Hunger und Unterernährung, das Recht auf Wasser, Verbesserung der Erzeugung und Verteilung von Agrarerzeugnissen, Schaffung günstiger Lebensverhältnisse für die ländliche Bevölkerung, Förderung der weltwirtschaftlichen Entwicklung.²⁵⁷ Auch wenn der Status des Ständigen Beobachters in der Satzung der Organisation nicht vorgesehen war, wurde mit Absicht dieser Status 1948 für den Hl. Stuhl

²⁵⁴ Vgl. S. M. Tomasi, The Diplomatic Representations of the Holy See to the United Nations and Other International Organizations, in: The Caritas in Veritate Foundation Working Papers, International Catholic Organizations & Catholic Inspired NGOs, S. 14 und in: <http://www.fciv.org/downloads/FCIV%20WP1%20International%20Catholic%20Orgs%20and%20CINGOs.pdf> (abg. 27.05.2019)

²⁵⁵ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Ziele der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, in: http://www.bmz.de/de/ministerium/wege/multilaterale_ez/akteure/uno/fao/index.html (abg. 28.05.2019)

²⁵⁶ Vgl. S. M. Tomasi, The Diplomatic Representations of the Holy See to the United Nations and Other International Organizations, in: The Caritas in Veritate Foundation Working Papers, International Catholic Organizations & Catholic Inspired NGOs, S. 15 und in: <http://www.fciv.org/downloads/FCIV%20WP1%20International%20Catholic%20Orgs%20and%20CINGOs.pdf> (abg. 27.05.2019)

²⁵⁷ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Ziele der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, in: http://www.bmz.de/de/ministerium/wege/multilaterale_ez/akteure/uno/fao/index.html (abg. 28.05.2019)

- kreieirt,²⁵⁸ vor allem “aufgrund der besonderen Umstände, die den Hl. Stuhl gekennzeichnet und abgesehen von seinen Beziehungen zum Vatikanstaat, über dessen territorialen Ausdehnung der Hl. Stuhl seine Souveränität ausübt“.²⁵⁹
- Darüber hinaus war der Hl. Stuhl Mitglied von zwei technischen Organisationen, wie die Internationale Fernmeldeunion (International Telecommunication Union bzw. ITU) (früher „das Internationale Telegraphenwesen“²⁶⁰) und die Weltpost-Union (Universal Postal Union), die seit 1947 als Sonderorganisationen im System der Vereinten Nationen integriert sind.²⁶¹
 - Bereits in 1951 entsandte der Hl. Stuhl seinen ersten ständigen Beobachter zu der in London in 1945 gegründeten Sonderorganisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (U.N.E.S.C.O).²⁶² Die UNESCO gehört zu

²⁵⁸ Vgl. S. M. Tomasi, The Diplomatic Representations of the Holy See to the United Nations and Other International Organizations, in: The Caritas in Veritate Foundation Working Papers, International Catholic Organizations & Catholic Inspired NGOs, S. 15 und in:

<http://www.fciv.org/downloads/FCIV%20WP1%20International%20Catholic%20Orgs%20and%20CINGOS.pdf> (abg. 27.05.2019)

²⁵⁹ (...) by reason “*of the special circumstances characterizing the Holy See, and without relations to the territorial extent of the Vatican City over which it exercises its sovereignty.*” (Zitiert nach Vincenzo Bunomo, The Holy See in the Contemporary International Community: a Juridical Approach According to the International Law and Practice, Civitas et Justitia, 04/II/1, S. 38 und S. M. Tomasi, The Diplomatic Representations of the Holy See to the United Nations and Other International Organizations, in: The Caritas in Veritate Foundation Working Papers, International Catholic Organizations & Catholic Inspired NGOs, S. 15 und in:

<http://www.fciv.org/downloads/FCIV%20WP1%20International%20Catholic%20Orgs%20and%20CINGOS.pdf> (abg. 27.05.2019)

²⁶⁰ Der Kirchenstaat ist bereits im 1866 durch Beitritt zum ersten Welttelegraphenvertrag Mitglied des Welttelegraphenvereins geworden. Nach der Lösung der Römischen Frage erklärte der Staat der Vatikanstadt am 1. Juni 1929 (Inkrafttreten der Lateranverträge) seinen Beitritt zur Konvention von St. Petersburg. (Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 488-493)

²⁶¹ Vgl. S. M. Tomasi, The Diplomatic Representations of the Holy See to the United Nations and Other International Organizations, in: The Caritas in Veritate Foundation Working Papers, International Catholic Organizations & Catholic Inspired NGOs, S. 15 und in:

<http://www.fciv.org/downloads/FCIV%20WP1%20International%20Catholic%20Orgs%20and%20CINGOS.pdf> (abg. 27.05.2019)

²⁶² Vgl. H. E. Cardinale, The Holy See and the International Order, S. 233.

einer der 17 selbständigen internationalen Organisationen der Vereinten Nationen mit ihrem Sitz in Paris,²⁶³ und hat 193 Mitglieder. Der Hl. Stuhl traf die Entscheidung an der UNESCO teilzunehmen vor allem aus dem Grund, dass die katholische Tradition seit ihren Ursprüngen starken Akzent auf die Ausbildung²⁶⁴ legt, den Aufbau der Universitäten verfolgte und diese Mission weiterverfolge. Mons. Angelo Roncalli, damals Apostolischer Nuntius in Paris wurde in 1952 bei UNESCO als Ständiger Beobachter akkreditiert; schließlich wurde die Mission des Hl. Stuhls bei UNESCO in 1953 gegründet.²⁶⁵

- Aufgrund besserer Vernetzung entschied sich die Generalversammlung (1951) der Vereinten Nationen die Einladung zu der Sonderkonferenz der Bevollmächtigten in Genf auf einige Staaten auszudehnen, die keine Mitglieder der Vereinten Nationen waren, einschließlich des Hl. Stuhls. Die Konferenz hatte die Aufgabe “den Entwurf des Übereinkommens über den Status von Flüchtlingen und den Entwurf eines Protokolls hinsichtlich über den Status von Staatenlosen“ (stateless) zu prüfen.²⁶⁶ Infolge dieser Zusammenarbeit verabschiedete die UN-Sonderkonferenz am 28. Juli 1951 die s. g. Genfer Flüchtlingskonvention, die 22. April 1954 in Kraft trat.²⁶⁷ Schließlich unterzeichnete der Hl. Stuhl das Genfer

²⁶³ International Atomic Energy Agency, in: <https://www.iaea.org/about/governance/general-conference> (abg. 27.05.2019)

²⁶⁴ Etwa 50 Million der katholischen Schulen weltweit; etwa 1300 katholische Universitäten, wobei ständig neue Universitäten in Afrika eröffnet werden. (Siehe Holy See Secretariat of State, Statistical Yearbook of the Church, vol. 203, Vatican City, Libreria Editrice Vaticana, 2006; vgl. Address by H. E. Silvano M. Tomasi, Christianity before the Challenges of the Modern Era: The Perspective of the Catholic Church, Interparliamentary Assembly on Orthodoxy, 12th General Assembly, Geneva, June 23, 2005)

²⁶⁵ Vgl. S. M. Tomasi, The Diplomatic Representations of the Holy See to the United Nations and Other International Organizations, in: The Caritas in Veritate Foundation Working Papers, International Catholic Organizations & Catholic Inspired NGOs, S. 15 und in: <http://www.fciv.org/downloads/FCIV%20WP1%20International%20Catholic%20Orgs%20and%20CINGOs.pdf> (abg. 27.05.2019)

²⁶⁶ Vgl. ebd. S. 14.

²⁶⁷ Siehe das Abkommen, in: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf (abg. 28.05.2019)

Abkommen über den Status der Flüchtlingen am 15. März 1956.²⁶⁸ Im Übrigen diese war laut Tomasi die erste offizielle Einladung der Vereinten Nationen zu einer vollen Mitarbeit des Hl. Stuhls im System der Vereinten Nationen, die bis heute andauert.²⁶⁹

- Auf die Einladung des Generalsekretärs Dag Hammarskjöld wurde 1955 der Hl. Stuhl zur internationalen Konferenz über die friedliche Nutzung der Atomenergie in Genf eingeladen und die teilnehmenden Länder, sogar aus Osteuropa, begrüßten die Anwesenheit des Hl. Stuhls als eine spirituelle „Macht“. ²⁷⁰ Generalsekretär Hammarskjöld war nämlich überzeugt, dass die Präsenz und Teilnahme des Hl. Stuhls in der Atomenergieorganisation ganz wichtig für den Erfolg der Organisation wäre.²⁷¹ So 1956 trat der Hl. Stuhl dem Vertrag bei und wurde Gründungsmitglied ²⁷² der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA/IAEO). Bei der Atomenergie-Organisation handelt sich bei einer

²⁶⁸ Holy See and United Nations, in:

https://en.wikipedia.org/wiki/Holy_See_and_the_United_Nations#Multilateral_treaties (abg. 28.05.2019)

²⁶⁹ Vgl. H. D. Riedmatten, The Part Played by the Holy See in International Organizations, Concilium, vol. 8/6, October 1970, S. 74-93 und vgl. S. M. Tomasi, The Diplomatic Representations of the Holy See to the United Nations and Other International Organizations, in: The Caritas in Veritate Foundation Working Papers, International Catholic Organizations & Catholic Inspired NGOs, S. 14 und in: <http://www.fciv.org/downloads/FCIV%20WP1%20International%20Catholic%20Orgs%20and%20CINGOs.pdf> (abg. 27.05.2019)

²⁷⁰ Vgl. S. M. Tomasi, The Diplomatic Representations of the Holy See to the United Nations and Other International Organizations, in: The Caritas in Veritate Foundation Working Papers, International Catholic Organizations & Catholic Inspired NGOs, S. 14-15 und in: <http://www.fciv.org/downloads/FCIV%20WP1%20International%20Catholic%20Orgs%20and%20CINGOs.pdf> (abg. 27.05.2019)

²⁷¹ Vgl. R. J. Araujo, The International Personality and Sovereignty of the Holy See, S. 347 und vgl. H. D. Riedmatten, Presence du Saint-Siege dans les Organismes Internationaux, S. 73.

²⁷² Siehe Liste der Mitgliedstaaten, unter denen der Hl. Stuhl seit 1957 als einer der Gründungsmitgliedstaaten vertreten wird, in: <https://www.iaea.org/about/governance/list-of-member-states>, abg. 27.05.2019)

autonomen wissenschaftlich-technischen Organisation mit besonderem Status innerhalb des Systems der Vereinten Nationen mit ihrem Sitz in Wien.²⁷³

Der HI. Stuhl unterzeichnete den Atomwaffensperrvertrag,²⁷⁴ der das Verbot der Verbreitung und die Verpflichtung zur Abrüstung von Kernwaffen sowie das Recht auf die „friedliche Nutzung“ der Kernenergie zum Gegenstand hat.²⁷⁵ So gehört der HI. Stuhl unter den 192 Vertragsstaaten, die diesen internationalen Vertrag unterschrieben haben.²⁷⁶

- Nach mehreren Jahren von Unterhaltung der guten Kontakte²⁷⁷ zwischen der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization oder WHO) und dem HI. Stuhl, wird der HI. Stuhl seit 1952 als Beobachterstaat bei dieser Sonderorganisation der Vereinten Nationen vertreten. Bei der WHO handelt es sich um eine am 7. April 1948 gegründete Koordinationsbehörde der Vereinten Nationen für das internationale öffentliche Gesundheitswesen mit Sitz in Genf. Ihr gehören heute etwa 194 Mitgliedsstaaten. Die Hauptaufgabe der Sonderorganisation ist die Bekämpfung der Erkrankungen, mit besonderem Schwerpunkt auf Infektionskrankheiten, sowie Förderung der allgemeinen

²⁷³ Siehe R. J. Araujo, *The International Personality and Sovereignty of the Holy See*, S. 347 and Hans Michael Henig, Christian Walter, *Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffpolitischer Grundsatzstreit*, 2007, S. 261.

²⁷⁴ Vertrag über die Nichterweiterung von Kernwaffen vom 01.07. 1968, Text siehe in: 7 ILM 61968, S. 811 ff und vgl. H. M. Henig, C. Walter, *Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffpolitischer Grundsatzstreit*, S. 261 und vgl. I. Seidl-Hohenveldern, G. Loibl, *Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich Supranationaler Gemeinschaften*, 7. Auflage 2000, Rdnr. 0110.

²⁷⁵ Vgl. P. Fischer, H. F. Köck, *Völkerrecht*, 1076

²⁷⁶ Der Vertrag wurde ursprünglich von den USA, der Sowjetunion, und Großbritannien am 1. Juli 1968 unterzeichnet; trat am 5. März in Kraft; und weitere Staaten außer Indien, Israel, Pakistan, Süd Sudan folgten. Nord Korea trat im 2003 aus dem Vertrag aus. (Siehe Atomwaffensperrvertrag, in: <https://de.wikipedia.org/wiki/Atomwaffensperrvertrag> (abg. 25.05.2019)

²⁷⁷ Der HI. Stuhl wurde von der Generalversammlung der WHO 1949 in Rom eingeladen und ihre Teilnehmer wurden vom Papst Pius XII. empfangen. (Siehe Die Ansprache von Pius XII. an Teilnehmer der Weltgesundheitsorganisation, in: https://w2.vatican.va/content/pius-xii/en/speeches/1949/documents/hf_p-xii_spe_19490627_sanita.html (abg. 29.05.2019)

- Gesundheit unter Menschen auf der Welt.²⁷⁸ Abgesehen von einigen Unterschieden, die vor allem im Hinblick auf moral-ethische Fragen vorkommen und worauf sich die Medien gerne fokussieren, gibt es viele Berührungspunkte zwischen der WHO und dem HI. Stuhl und eine breite Spanne der fruchtbaren Zusammenarbeit im Gesundheitswesen: wie die Förderung der allgemeinen Gesundheit in der ganzen Welt, Prävention von Krankheiten wie Tuberkulose, AIDS und ihre Behandlung. So z. B. sorgen katholische Institutionen für Millionen der Bedürftigen Menschen, mit etwa 5,236 Krankenhäusern, 16, 679 Apotheken, 656 Leporsarien, 14, 794 für ältere und chronisch-kranke Menschen, etwa 1000 Waisenhäusern, zahlreichen Kindergärten und 28, 751 Umerschulungszentren (re-education centres) und anderen ähnlichen Institutionen in der ganzen Welt.²⁷⁹
- In 1956 wurde der HI. Stuhl Beobachter beim Wirtschafts- und Sozialrat (United Nations Economic and Social Council bzw. ECOSOC) der Vereinten Nationen,²⁸⁰ eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen mit Sitz in New York. Neben seinen Aufgaben innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen koordiniert der ECOSOC insbesondere die Tätigkeiten der 17 Sonderorganisationen.²⁸¹
 - Um Unklarheiten in den Beziehungen zu den Vereinten Nationen zu vermeiden, wurde mit dem Notenaustausch zwischen dem HI. Stuhl und Vereinten Nationen vom 16. und 28. Oktober 1957 geklärt, dass die Beziehungen zwischen den

²⁷⁸Der Bundesrat, Verfassung der Weltgesundheitsorganisation, in:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19460131/index.html> (abg. 29.05.2019)

²⁷⁹Holy See Secretariat of State, Statistical Yearbook of the Church, Vol. 203, S. 356-366 und vgl. S. M. Tomasi, The Diplomatic Representations of the Holy See to the United Nations and Other International Organizations, in: The Caritas in Veritate Foundation Working Papers, International Catholic Organizations & Catholic Inspired NGOs, S. 16 und in: <http://www.fciv.org/downloads/FCIV%20WP1%20International%20Catholic%20Orgs%20and%20CINGOs.pdf> (abg. 27.05.2019)

²⁸⁰Siehe 1951 UNY.B. 532, UN Sales No. 1952.1.30 und vgl. R. J. Araujo, The International Personality and Sovereignty of the Holy See, S. 347.

²⁸¹United Nations Economic and Social Council, in: <https://www.un.org/ecosoc/en/home> (abg. 27.05.2019)

Vereinten Nationen und dem Hl. Stuhl aufgenommen wurden, und nicht zwischen den Vereinten Nationen und dem Staat der Vatikanstadt, weil es sich beim Hl. Stuhl um ein viel größeres souveränes Völkerrechtssubjekt handelt, das die Interessen der Katholischen Kirche vertrete. Und es ist der Hl. Stuhl, der von den vom Staatssekretariat bei internationalen Organisationen akkreditierten Delegationen vertreten wird; durch den Hl. Stuhl, die Regierung des Staates wird der Vatikanstadt international vertreten. Wenn der Hl. Stuhl Abkommen für den Staat Vatikanstadt schließt, verwendet er die Formel: *„handelnd im Namen und im Interesse des Staates Vatikanstadt.“*²⁸²

- Im Jahr 1964 wurde der Hl. Stuhl schließlich als Ständiger Beobachter bei den Vereinten Nationen in New York und 1967 bei dem Genfer Büro der Vereinten Nationen,²⁸³ dem zweiten Hauptsitz der Vereinten Nationen, akkreditiert.
- Der Wirtschafts- und Sozialrat empfahl in dem am 22. Juli 1977 verabschiedeten Beschluss 244 (LXIII), dass der Hl. Stuhl an den Tagungen der Regionalkommissionen auf einer ähnlichen Grundlage wie derjenigen teilnimmt, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen ergibt, die auf Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die nicht Mitglieder der Regionalkommissionen sind, anwendbar sind.²⁸⁴
- Im Jahr 1999 wurde der Status des Hl. Stuhls zu den Vereinten Nationen seitens einer Gruppe von NGO Organisationen mit ultraliberalen Ansichten zur Abtreibung in Frage gestellt.²⁸⁵ Das Ziel dieser Kampagne war die Entfernung des

²⁸² „(...) However, it is the Holy See which internationally represents Vatican City State. In fact, when the Holy See enters into agreements for Vatican City State, it uses the formula: ‘acting on behalf and in the interest of the State of Vatican City.’ In October 1957, in order to avoid uncertainty in its relations with the United Nations, it was affirmed that relations are established between the United Nations and the Holy See. And it is the Holy See which is represented by the Delegations accredited by the Secretariat of State to international organizations.” (The Permanent Observer Mission of the Holy See to the United Nations, Our History, in: <https://holyseemission.org/contents/mission/our-history.php> (abg. 02.06.2019)

²⁸³ Die offizielle Website: <https://www.unog.ch/> (abg. 02.06.2019)

²⁸⁴ Vgl. die RES 58/314

²⁸⁵ Siehe dazu: See Change. The Catholic Church at the United Nations, in: http://www.catholicsforchoice.org/wp-content/uploads/2013/08/CFC_See_Change_2013.pdf (abg.

- HL. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen. Schließlich bezog in 2004 die Generalversammlung die Stellung zu dieser Kampagne und bekräftigte dass der HL. Stuhl auch weiter als Ständiger Beobachter im System der UNO teilnimmt; die Stellung des HL. Stuhls wurde hingegen durch die Resolution 58.314 aufgewertet.
- Gemäß der verabschiedeten Resolution 58/1 B der Generalversammlung von 23. Dezember 2003 leistet der HL. Stuhl zu dem in, für Nichtmitgliedstaaten geltenden Beitragssatz finanzielle Beiträge zur allgemeinen Verwaltung der Vereinten Nationen.²⁸⁶
 - Als die Schweiz in 2004 volles Mitglied der Vereinten Nationen wurde, stellte sich die Frage ob auch der HL. Stuhl eine Mitgliedschaft beantragen sollte, da die Neutralität nicht mehr als Hindernis für die Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen erschien. Es war eine schwierige Entscheidung für den HL. Stuhl, wie es Bernadito Auza der Apostolische Nuntius Ständiger Beobachter des HL. Stuhls erklärte, aber Papst Johannes Paul II. traf die Entscheidung, dass der HL. Stuhl allerdings aufgrund der Neutralität (und Überparteilichkeit) weiter als Ständiger Beobachter vertreten wird.²⁸⁷

05.06.2019) Paul Lewis, At the U.N. Activists Vie over Abortion, in:

<https://www.nytimes.com/1999/04/04/world/at-the-un-activists-vie-with-vatican-over-abortion.html> (abg. 05.06.2019); Mithre J. Sandrasagra, Polirtics: NGOs Call for Review of UN Status of Holy See, in:

<http://www.ipsnews.net/2000/03/politics-ngos-call-for-review-of-un-status-of-holy-see/> (abg. 05.06.2019)

²⁸⁶ Vgl. die RES 58/314

²⁸⁷ „What’s more, in a diplomatic world where Member States wrangle for a seat on the Security Council or a senior UN job, the Holy See turned down an opportunity for GA Membership in 2004, when Switzerland, the only other Permanent Observer state at that time, gained full membership.”

“That was a very hard decision to make. Saint John Paul II was already very sick at the time, in 2004. I remember very well. It was he himself who took the decision that we should remain as a Permanent Observer state,” the Archbishop recalled. “The fundamental reason is that so that we could remain neutral.” (*Diplomacy of the Conscience, The Holy See at the United Nations*, in:

<https://moderndiplomacy.eu/2017/02/11/diplomacy-of-the-conscience-the-holy-see-at-the-united-nations/>, abg. 02.06.2019)

C. Die Mitgliedschaft im System der Vereinten Nationen

Die Satzung der Vereinten Nationen im Art. 3 und 4 unterscheidet die ursprünglichen von sonstigen Mitgliedern der Vereinten Nationen. Die ursprünglichen sind laut dem Art. 3 die Staaten, die an der Konferenz der Vereinten Nationen über eine Internationale Organisation in San Franzisko teilgenommen oder bereits vorher die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 und die Charta unterzeichnet haben und nach Art. 110 ratifizieren.

Darüber hinaus können alle sonstigen friedliebenden Staaten Mitglied werden, welche die Verpflichtungen aus der Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willens sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Die Aufnahme eines solchen Staates als Mitglied der Vereinten Nationen erfolgt laut dem art. 4 der Satzung der Vereinten Nationen auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch Beschluß der Generalversammlung, wobei es die Möglichkeit besteht, Veto einzulegen.

Laut dem art. 6 kann ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, das die Grundsätze der Charta beharrlich verletzt, auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch die Generalversammlung aus der Organisation ausgeschlossen werden.

Die Teilnahme des Hl. Stuhls erfolgt im System der Vereinten Nationen, wie bereits erwähnt, entweder als Mitglied oder Beobachter. Der Hl. Stuhl ist vor allem Mitglied einiger Internationaler Organisationen, die sich mit grundsätzlichen Fragen, vor allem der Friedenssicherung und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung befassen.²⁸⁸ Eine Vollmitgliedschaft in internationalen Organisationen ist allerdings im Unterschied zum Beobachterstatus selten, wie z. B. bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Organisation zum Verbot von Chemiewaffen sowie dem Internationalen Komitee für Militärmedizin (ICMM).²⁸⁹

Der Hl. Stuhl wollte den Vereinten Nationen nicht als Mitglied beitreten, weil die Mitgliedschaft in der Organisation offenbar nicht mit den Bestimmungen von art. 24 des Lateranvertrags nicht vereinbar ist, insbesondere in Bezug auf die spirituelle Stellung des

²⁸⁸ Vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 177.

²⁸⁹ Vgl. ebd., S. 177.

Hl. Stuhls und wegen der Nicht-Beteiligung an der möglichen Anwendung von Gewalt.²⁹⁰

Seit dem 6. April 1964 hat der Heilige Stuhl bei den Vereinten Nationen den Status eines ständigen Beobachterstaats anerkannt, der als diplomatische Höflichkeit angesehen wurde, um dem Vatikan die Teilnahme an den humanitären Aktivitäten der Vereinten Nationen und an der Förderung des Friedens zu ermöglichen.²⁹¹ Der Staat der Vatikanstadt ist hingegen als Mitglied in vor allem technischen Organisationen wie z. B. für das Postwesen vertreten.

Als Mitglied der betreffenden Organisation bedeutet dass der Hl. Stuhl, wie auch andere Mitglieder, sein Vertreter bei der Organisation gleichzeitig auch sein Vertreter in der Organisation, d.h. in den aus Staatenvertretern zusammengesetzten Organen ist.²⁹² Eine derartige Mitgliedschaft des Hl. Stuhls kommt selten vor, wie z. B. bei der Internationalen Atomenergie-Organisation deren der Hl. Stuhl seit der Gründung in 1956 angehört.²⁹³ Grund für eine Mitgliedschaft bei der Atomorganisation ist nach Köck der besondere Charakter dieser Organisation, deren Hauptaufgabe die Verbreitung und Förderung der friedlichen Nutzung von Atomenergie ist; durch seine Teilnahme wollte der Hl. Stuhl nämlich die gemeinsame Interessen der Völkern unterstützen, dass die dem Atom innewohnende Kraft anstatt zu militärischen Zwecken der Zerstörung zu Zwecken der friedlichen Aufbaus und der wirtschaftlichen Entwicklung verwendet werden.²⁹⁴ Deshalb ist der Hl. Stuhl auch in 1971 dem Atomwaffensperrvertrag (1968)

²⁹⁰ Vgl. James Crawford, *The Creation of States in International Law*, 1979, S. 156.

²⁹¹ United Nations General Assembly Observers, in:
https://en.wikipedia.org/wiki/United_Nations_General_Assembly_observers#cite_note-6 (abg. 03.07.2019)

²⁹² Vgl. Heribert Franz Köck, *Die multilaterale Diplomatie des Hl. Stuhls*, in: ÖAKR (1981) 2683, 32. Jahrgang, S. 204-226, hier S. 211.

²⁹³ Vgl. ebd.

²⁹⁴ Vgl. H. F. Köck, *die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls*, S. 733 und vgl. H. F. Köck, *Die multilaterale Diplomatie des Hl. Stuhls*, S. 212.

beigetreten und hat in 1972 sogar ein „Safeguard-Agreement“ mit der Internationalen Atomenergie-Organisation abgeschlossen.²⁹⁵

Der HI. Stuhl hat auch bei der Organisation für industrielle Entwicklung, UNIDO, dem Unterorgan der Vereinten Nationen seit ihrer Gründung aktiv mitgearbeitet. Die Mitgliedschaft in dieser technischen Organisation wurde auf die Initiative des HI. Stuhls in der zweiten Hälfte der Siebziger Jahre jedoch in einen Beobachterstatus umgewandelt; diese Entscheidung wurde mit Bedauern aufgenommen.²⁹⁶ Im Rahmen der neuen Konstitution als selbständige Spezialorganisation konnte eine Deklaration über die Entsendung eines Beobachters durch den HI. Stuhl verabschiedet werden.²⁹⁷

Der HI. Stuhl ist bei verschiedenen Organisationen und Zwischenstaatlichen Organismen sowie Internationalen Programmen als Mitglied vertreten,²⁹⁸ unter anderem:

UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Genf, <i>Mitglied des Exekutivkomitees</i>
UNCTAD	Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, Genf, <i>Mitglied</i>
WIPO/OMPI	Weltorganisation für geistiges Eigentum, Genf, <i>Mitglied</i>
IAEA/IAEO	Internationale Atomenergieorganisation, Wien, <i>Mitglied</i>
OPCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen, Den Haag, <i>Mitglied</i>
CTBTO	Vorbereitungskommission einer Organisation zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, Wien, <i>Mitglied</i>
CIMM	Comité International de Médecine Militaire, Brüssel, <i>Mitglied</i>
INTOSAI	International Organization of Supreme Audit Institutions (Dachorganisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden), Wien, <i>Mitglied</i>

²⁹⁵ Vgl. H. F. Köck, Rechtsfragen der Teilnahme des HI. Stuhls an internationalen Institutionen. Am Beispiel des Vertrags über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 dargestellt, in: ÖAKR 25 (1974) S. 156.

²⁹⁶ Vgl. H. F. Köck, Die multilaterale Diplomatie des HI. Stuhls, S. 212-213.

²⁹⁷ Vgl. UN-Doc. A/CONF. 90/20, Annex I.

²⁹⁸ Vgl. http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/documents/rc_seg-st_20010123_holy-see-relations_ge.html (abg. 25.01.2019.)

OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Wien, <i>Mitglied</i>
AU	Afrikanische Union, Addis Abeba, <i>nicht akkreditierter Mitgliedsstaat</i>
LAS	Liga der Arabischen Staaten, Kairo, <i>nicht akkreditierter Mitgliedsstaat</i>
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law, Rom, <i>Mitglied</i>

Der Staat der Vatikanstadt ist bei folgenden internationalen Nichtregierungsorganisationen vertreten:

WPV/UPU	Weltpostverein, Bern, <i>Mitglied</i>
ITU	Internationale Telekommunikationsunion, Genf, <i>Mitglied</i>
IGC	Internationaler Getreiderat, London, <i>Mitglied</i>
ITSO	Internationale Telekommunikations-Satelliten-Organisation, Washington D.C., <i>Mitglied</i>
EUTELSAT IGO	Europäische Telekommunikations-Satelliten-Organisation, Paris, <i>Mitglied</i>
CEPT	Europäische Post- und Telekommunikationskonferenz, Kopenhagen, <i>Mitglied</i>
IISA	Internationales Institut für Verwaltungswissenschaften, Brüssel, <i>Mitglied</i>

D. Der Beobachterstatus im Völkerrecht

Nach den Bestimmungen des internationalen Rechts, jeder Staat grundsätzlich hat unter Berücksichtigung der einschlägigen Regeln der betreffenden Organisation das Recht, eine Ständige Vertretung oder eine Ständige Beobachtermission bei einer

internationalen Organisation zu errichten.²⁹⁹ Beiden Arten von Missionen und ihren Gesandten kommen Repräsentativcharakter,³⁰⁰ Immunitäten und Privilegien³⁰¹ zu und der Gaststaat ist aufgefordert beiden Arten von Vertretungen die Erleichterungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren.³⁰²

Das Institut des Beobachters ist im Völkerrechtsgewohnheitsrecht verankert³⁰³ und wird im Rahmen der Statuten der internationalen Organisationen und ihren Gremien mehr oder weniger umfassend geregelt,³⁰⁴ wobei es dort ein Spielraum für die konkrete Gestaltung des Beobachterstatus bleibt.³⁰⁵

Der Beobachterstatus räumt grundsätzlich Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten, die keine Mitglieder der internationalen Organisationen sind, das Recht ein, als „*Teilnehmer ohne Stimmrecht*“ an ihren Sitzungen teilzunehmen. Diese Regelung betrifft auch die Generalversammlung und andere Gremien der Vereinten Nationen.³⁰⁶

Das Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen Charakters vom 14. März 1975³⁰⁷ ist von besonderer Bedeutung für die multilaterale Diplomatie, da sie eine Kodifikation des multilateralen Diplomatenrechts darstellt.³⁰⁸

Das Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen in 1975 gewährte gemäß dem Art. 7 Beobachtern folgende Rechte:

²⁹⁹ Vgl. Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, Art. 5.

³⁰⁰ Vgl. ebd., Art. 7.

³⁰¹ Vgl. ebd., Art. 19.

³⁰² Vgl. ebd., Art. 20 und siehe P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, Rdn. 808.

³⁰³ Siehe Anne-Kathrin Dippel, Beobachterstatus, in: Helmut Volger, (Hrsg.) Lexikon der Vereinten Nationen, München-Wien, 2000, S. 32.

³⁰⁴ So z. B. wurde der Beobachterstatus des HI. Stuhls seitens der Vereinten Nationen im Rahmen einer Resolution näher beschrieben.

³⁰⁵ Vgl. Anne-Kathrin Dippel, Beobachterstatus, in: Helmut Volger, (Hrsg.) Lexikon der Vereinten Nationen, S. 32.

³⁰⁶ Vgl. ebd., S. 31.

³⁰⁷ Siehe den Text in: AVR 16 (1974/75) S. 410 ff. und in: AJIL 69 (1975) S. 52 ff.

³⁰⁸ Vgl. P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht. Das Recht der universellen Staatengemeinschaft, Rdn. 802.

- die Vertretung und Wahrung der Interessen des Sendestaates und die Aufrechterhaltung einer permanenten Verbindung mit der Organisation;
- die Beobachtung der Tätigkeiten in der Organisation und die Berichterstattung darüber an den Sendestaat;
- die Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation und Verhandlung mit dieser.³⁰⁹

Laut dieser Kodifikation³¹⁰ hat jeder Staat, unter Berücksichtigung der einschlägigen Regeln der betreffenden Organisation das grundsätzliche Recht, eine Ständige Vertretung oder eine Ständige Beobachtermission bei einer internationalen Organisation zu errichten;³¹¹ beiden Arten kommt Repräsentativcharakter zu³¹² und kommen dieselben Immunitäten und Privilegien zu.³¹³ Der Unterschied zwischen den Vertretern (representatives) bzw. Mitglieder und Beobachtern (observers) in der multilateralen Diplomatie wird von Fischer und Köck in folgendermaßen näher erläutert: Während die Vertreter üblicherweise einen Staat in einer internationalen Organisation vertreten, der er als Mitglied angehört, und auf einer internationalen Konferenz, an der er mit einer Bevollmächtigungsdelegation teilnimmt, vertreten, vertreten ihn Beobachter bei einer internationalen Organisation, der er nicht angehört, oder einer internationalen Konferenz, an der er nicht mit einer Bevollmächtigungsdelegation teilnimmt.³¹⁴

Abgesehen davon, dass die Konvention von 1975 bis heute noch nicht von allen ratifiziert wurde und somit keine generelle völkerrechtliche Grundlage bietet, stellt sie

³⁰⁹ A. K. Dippel, Beobachterstatus, in: H. Volger, (Hrsg.) Lexikon der Vereinten Nationen, S. 32.

³¹⁰ Siehe mehr dazu bei Winfried Lang, Das Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen Charakters, in: http://www.zaoerv.de/37_1977/37_1977_1_a_43_86.pdf (abg. 29.01.2019)

³¹¹ Vgl. Das Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen Charakters, Art. 5, Ab. 1 und 2, und vgl. P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht. Das Recht der universellen Staatengemeinschaft, 808, S. 302.

³¹² Vgl. ebd. Art. 7.

³¹³ Vgl. ebd. Art. 72 und Art. 43-70 und vgl. P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht. Das Recht der universellen Staatengemeinschaft, Rdn. 809.

³¹⁴ Vgl. P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht. Das Recht der universellen Staatengemeinschaft, Rdn. 807.

„eine Orientierung an den von ihre gesetzten Standards“³¹⁵ und einen wichtigen Schritt im Rahmen einer Kodifikation und Aufwertung des Beobachterstatus im Bereich der multilateralen Diplomatie dar. In diesem Zusammenhang kommt Lang zum Ergebnis, dass es im Rahmen der Wiener Konvention über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen (zumindest ansatzweise) „völlige Assimilierung von Beobachtermissionen mit den am Organisationsgeschehen unmittelbar partizipierenden Vertretungen von Mitgliedstaaten“³¹⁶ gekommen ist.

Auf der Konferenz von 1975 waren die westlichen Staaten etwa zurückhaltend hinsichtlich der Zulassung von einigen „fragwürdigen Rechtssubjekte“ als Beobachter wie nationale Befreiungsorganisationen.³¹⁷ Demgegenüber hat sich aber die Auffassung durchgesetzt, dass das Institut der Beobachtern, nicht nur für die Staaten unter gewissen Voraussetzungen nützlich sein könnte, sondern von manchen bestimmten Völkerrechtssubjekten wie z. B. vom HI. Stuhl gerne benützt wird, um in einer weniger verbindlicher Form an der Arbeit der internationalen Institutionen teilzunehmen.³¹⁸ Trotz mancher Zögerung wurde von der Konferenz von 1975³¹⁹ das Institut des Beobachters als

³¹⁵ Vgl. H. F. Köck, Die multilaterale Diplomatie des HI. Stuhls, in: ÖAKR (1981) hier S. 216.

³¹⁶ Winfried Lang, Das Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen Charakter, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1977, S. 43-86, hier S. 84, in:

http://www.zaoerv.de/37_1977/37_1977_1_a_43_86.pdf (abg. 20.11.2018)

³¹⁷ Der HI. Stuhl unterstützte die neue Kodifikation durch die Konvention von 1975 nicht zuletzt wegen seiner gegenwärtigen Präferenz der Vertretung durch den Beobachterstatus. Dies brachte den HI. Stuhl in eine merkwürdige Allianz mit den Ostblockstaaten, den arabischen Staaten und zahlreichen Staaten der Dritten Welt. (Vgl. Heribert Franz Köck, Die multilaterale Diplomatie des HI. Stuhls, hier S. 217 und vgl. H. F. Köck, Multinational Diplomacy and Progressive Development of International Law. The Vienna Convention of March 14, 1975, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht 28 (1977), S. 51 und 62).

³¹⁸ Vgl. P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, Rdn. 809.

³¹⁹ Wiener Abkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen von 14.03.1975.

nützlich erachtet und entschied sich mit großer Mehrheit für den Ausbau des Instituts des Beobachters und für seine umfassende Kodifikation.³²⁰

Im Hinblick auf die neue Kodifikation stellt Lang eine gewisse Weiterentwicklung fest, vor allem wenn man die neue Kodifikation mit dem Art. 105 der Satzung der Vereinten Nationen vergleicht, wo die Gewährung jener Privilegien und Immunitäten der Diplomaten, die zur unabhängigen Ausübung der Funktionen erforderlich sind – (und galt in der Folge auch für die bilaterale Diplomatie, wie dies in der Präambel zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen - Privilegien und Immunitäten) nur zur wirksamen Erfüllung ihrer Funktionen gewährt werden. Auch die Präambel der Konvention von 1975 enthält diese Formel, doch stellt er die Frage, ob es sich angesichts des Konferenzergebnisses nicht um eine Leerformel handelt?³²¹

Darüber hinaus stellt Lang in der Konvention von 1975 im Unterschied zum art. 105 der Satzung der Vereinten Nationen, eine Abkehr von der Theorie der funktionalen Notwendigkeit und eine gewisse Annäherung an die früheren Jahrhunderten angehörende Theorie der Repräsentativität und Vollberechtigung des Staatenvertreters fest.³²² Daher könnten sich seiner Meinung nach manche Beobachter zu Recht fragen, ob die Konferenz ihrem Auftrag zur Kodifikation und fortschrittlichen Weiterentwicklung des Völkerrechts nachgekommen ist.³²³

Köck sieht die Ergebnisse des Wiener Übereinkommens von 1975 im Hinblick auf das Institut des Beobachters fast identisch wie Lang:

„Einmal hat die Konvention den seit dem zweiten Weltkrieg zu beobachtenden Trend zu bloß funktionaler Immunität für Staatenvertreter umgekehrt und in Analogie zum Status der Diplomaten im bilateralen Verkehr auch für die multilateralen Diplomaten die absolute Immunität dekretiert, sie also dem Zugriff des Sitzstaates nicht bloß für Akte, sondern auch für Privathandlungen entzogen. Zum anderen hat die Konvention den Status von

³²⁰ Vgl. P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, 809 und siehe H. F. Köck, Multinational Diplomacy and Progressive Development of International Law. The Vienna Convention of 14 March 1975, in: ÖZöRV (1977), S. 71.

³²¹ Vgl. W. Lang, Das Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen Charakter, S. 84, in: http://www.zaerv.de/37_1977/37_1977_1_a_43_86.pdf (abg. 20.11.2018)

³²² Vgl. ebd.

³²³ Vgl. ebd.

*Beobachtermissionen und Beobachterdelegationen dem der Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten bzw. von Bevollmächtigten-delegationen angeglichen.*³²⁴

E. Der Beobachterstatus im System der Vereinten Nationen

Neben einer Vollmitgliedschaft unterscheidet das System der Vereinten Nationen in Theorie und Praxis grundlegend zwischen der Form der Teilnahme an der Arbeit der Vereinten Nationen durch nichtstaatliche Akteure, die Souveränität genießen, und solche ohne Souveränität. Mit der Gewährung eines Beobachterstatus kommt den ersteren ein gewisser Grad an Anerkennung durch die Generalversammlung zu; die letzteren wie z. B. die NGOs hingegen erhalten einen Konsultativstatus aufgrund entsprechender Abmachungen mit dem Wirtschafts- und Sozialrat gemäß art. 71 der UN-Charta.³²⁵

Die Generalversammlung kann Nichtmitgliedstaaten einladen, an der Arbeit der Vereinten Nationen ohne formelle Mitgliedschaft teilzunehmen. Die Verleihung des Beobachterstatus erfolgt ausschließlich durch die Generalversammlung und unterliegt keinem Veto des Sicherheitsrats.³²⁶ Die Praxis der Generalversammlung zeigt, dass der Beobachterstatus lediglich Nichtmitgliedstaaten, Regionalorganisationen und gewissen Staatengruppierungen sowie bestimmten nationalen Befreiungsbewegungen verliehen wird.³²⁷ In diesem Zusammenhang soll es noch ergänzt werden, dass sich die eine allein für Staaten gültige Form des permanenten Beobachterstatus in Gestalt des formellen Beobachterstatus entwickelte. Bei Zweifeln an der Staatsqualität wurde dabei, laut Mayr-Singer die sogenannte Wiener Formel angewandt, derzufolge der Grad der diplomatischen Anerkennung des betreffenden Staates bzw. dessen Mitgliedschaft in wenigstens einer UN-Sonderorganisation ausschlaggebend, wie im Falle des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland war.³²⁸

³²⁴ Vgl. H. F. Köck, Die multilaterale Diplomatie des HI. Stuhls, hier S. 217.

³²⁵ Vgl. Jelka Mayr-Singer, Exkurs: Beobachterstatus versus Konsultativstatus, in: Vereinte Nationen 6/2000, S. 196.

³²⁶ Vgl. ebd.

³²⁷ Vgl. ebd.

³²⁸ Vgl. ebd.

Der Beobachterstatus im Allgemeinen ermöglicht Nichtmitgliedstaaten und anderen Völkerrechtssubjekten, die einer ordentliche Vollmitgliedschaft gar nicht anstreben oder aus bestimmten Gründen nicht wahrnehmen können, die Möglichkeit, als Teilnehmer ohne Stimmrecht im System der Vereinten Nationen mitzuwirken.³²⁹ Die wichtige Voraussetzung um den Antrag für die Erhaltung des Beobachterstatus beantragen zu können ist, dass diese Mitglieder einer oder mehr Sonderorganisationen der UN sind.³³⁰

Der Beobachterstatus besteht in der Praxis seit 1946, als der Generalsekretär den Antrag der Schweizer Regierung als Ständigen Beobachter bei den Vereinten Nationen akzeptierte.³³¹ Der Schweiz folgten andere Beobachternstaaten wie Korea (Februar 1949) Österreich, Finnland, Italien, Japan, Bundesrepublik Deutschland, (seit Oktober 1952), Monaco, (seit 1956), Vietnam (März 1952),³³² der HI. Stuhl (1964) und Palästina (2012).

Die Charta der Vereinten Nationen enthält keine rechtliche Bestimmungen hinsichtlich der rechtlichen Stellung von Beobachtern sondern beruht auf der herausgebildeten Praxis und der rechtlichen Bestimmungen des UN Sekretariats für rechtliche Angelegenheiten, unter Beachtung der allgemeinen diplomatischen

³²⁹ Vgl. J. Mayr-Singer, Exkurs: Beobachterstatus versus Konsultativstatus, in: Vereinte Nationen 6/2000, S. 196.

³³⁰ Siehe die legale Meinung der UN: Legal Opinions of the Secretariat of the United Nations, Memorandum to the Acting Secretary General, Policy of the Organization regarding Permanent Observers, ST/LEG/8, S. 236.

³³¹ *“Non-Member States of the United Nations, which are members of one or more specialized agencies, can apply for the status of Permanent Observer. The status of a Permanent Observer is based purely on practice, and there are no provisions for it in the United Nations Charter. The practice dates from 1946, when the Secretary-General accepted the designation of the Swiss Government as a Permanent Observer to the United Nations. Observers were subsequently put forward by certain States that later became United Nations Members, including Austria, Finland, Italy, and Japan. Switzerland became a UN Member on 10 September 2002 Permanent Observers have free access to most meetings and relevant documentation. Many regional and international organizations are also observers in the work and annual sessions of the General Assembly.”* (About Permanent Observers, in: <https://www.un.org/en/sections/member-states/about-permanent-observers/index.html>, abg. 04.07.2019)

³³² Office of Legal Affairs of the United Nations, Selected Legal Opinions of the Secretariat of the United Nations and Related Inter-Governmental Organizations, Chapter VI, A/1 or ST/LEG/8, S. 236.

Bestimmungen,³³³ wobei der Generalsekretär eine Schlüsselposition bei der Zulassung von Beobachtern hat.³³⁴

Legale Meinung („legal opinion“) des UN Sekretariats für rechtliche Angelegenheiten hielt hinsichtlich des Beobachterstatus am 22. August 1962, dass der Ständige Beobachterstatus nur den Nicht-Mitgliedern der Vereinten Nationen offen steht, die volle Mitglieder in einer oder mehreren Sonderorganisationen der Vereinten Nationen selbst von den Mitgliedern der Vereinten Nationen generell anerkannt sind.³³⁵

Der erste Generalsekretär, Trygve Lie (1946-1952) begrüßte die Zulassung von mehreren Nichtmitgliedstaaten als Beobachter wie Österreich, Italien, Republik Korea und die Schweiz, die die Arbeit der Vereinten Nationen am Sitz der Organisation verfolgen wollen. Der Generalsekretär war der Ansicht, dass ihre Zusammenarbeit und Aufgaben so viel wie möglich erleichtert werden sollten, obwohl über ihren formellen Status noch nicht entschieden worden ist.³³⁶

Der erste Generalsekretär der UN gewährte einige Arbeitserleichterungen den Beobachterstaaten:

- ein Dokument (franz. Laissez-passers), das ihnen gestattet, an allen öffentlichen Sitzungen im System der Vereinten Nationen teilzunehmen,³³⁷ sie haben jedoch

³³³ Office of Legal Affairs of the United Nations, Selected Legal Opinions of the Secretariat of the United Nations and Related Inter-Governmental Organizations, Chapter VI, A/1 or ST/LEG/8, S. 236.

³³⁴ Siehe Legal Opinions of the Secretariat of the United Nations, Memorandum to the Acting Secretary General, Policy of the Organization regarding Permanent Observers, ST/LEG/8, S. 236.

³³⁵ "(...) to make such facilities available only to those appointed by non-members of the United Nations which are full members of one or more specialized agencies and are generally recognized by Members of the United Nations."

³³⁶ „It should be noted that, apart from the permanent missions to the United Nations, several non-Member States – Austria, Italy, the Republic of Korea, and Switzerland – have appointed observers to follow the work of the United Nations at the Organization’s headquarters. The Secretary-General has welcomed these observers and facilitated their task to the greatest possible extent, though their formal status has not been decided upon“ (UN-Doc. A/939 Rev. 1 and H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 731)

³³⁷ Vgl. UNESCO-Doc. 26 EX/22, S. 3.

das Recht nicht am Sitzungstisch Platz zu nehmen oder das Wort einfach ohne die maßgeblichen Bestimmungen ergreifen zu können.³³⁸

- einen freien Zutritt zu Arbeits- und Erholungsräumen,³³⁹
- sie erhalten alle Dokumente wie die Vertreter der Mitgliedstaaten.³⁴⁰

Seit dem 6. April 1964 hat der Hl. Stuhl bei den Vereinten Nationen den Status eines ständigen Beobachterstaats; dieser Status wurde damals als diplomatische Höflichkeit angesehen, um ihm die Teilnahme an den humanitären Aktivitäten der Vereinten Nationen und an der Förderung des Friedens zu ermöglichen.³⁴¹

Der Souveräne Malteserorden ist im Völkerrecht als originäres nichtstaatliches Völkerrechtssubjekt angesehen hat im System der Vereinten Nationen einen Ständigen Beobachterstatus. Als der Souveräne Militärorden von Malta am 29. April 1971 die Möglichkeit prüfte, ob er einen Ständiger Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen beantragen könnte,³⁴² antwortete der Unter-Generalsekretär der UN und Chef des Kabinetts Narasimhan am 5. Mai 1971 eher mit Skepsis: „*Personally, I do not believe that it will be possible for Order to establish a Permanent Observer Mission at the United Nations.*“³⁴³ Der Unter-generalsekretär leitete die Anfrage des Malteserordens an Blaine Sloan (The Legal Office of the UN), der im Rahmen einer legalen Meinung im Hinblick auf die Beantragung eines Beobachterstaates bei den Vereinten Nationen die Absage erteilte und wie auf die damalige legale Praxis der Vereinten Nationen hin,³⁴⁴ die

³³⁸ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 731

³³⁹ Siehe UNESCO-Doc. 26 EX/22, S. 3 und vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 731.

³⁴⁰ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 731.

³⁴¹ Vgl. United Nations General Assembly Observers, in:

https://en.wikipedia.org/wiki/United_Nations_General_Assembly_observers#cite_note-6 (abg. 03.07.2019)

³⁴² Siehe den Brief zwischen Erwin K. Baumgarten aus den UN Information Center in Rom und C.V. Narishmah, dem Chef de Cabinet in den UN. S-0882-006-00001

³⁴³ Siehe den Brief von C.V. Narasimhan and Erwin K. Baumgarten, Direktor des UN Informationsbüros in Rome am 5. Mai 1971.

³⁴⁴ „*The status of Permanent Observer is not laid down in the Charter, nor has it been defined by any principal deliberative organ of the United Nations. It rests, however, on what is now clearly defined practice. I attach a legal opinion given in 1962, which describes that practice and which has not changed since the opinion was given. The possibility of establishing a Permanent Observer Mission is open only to a*

es festhält, dass die Kandidaten (die Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen) von den Mitgliedern der Vereinten Nationen grundsätzlich anerkannt und Mitglieder einer oder mehrerer Sonderorganisationen der Vereinten Nationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation oder die Vertragspartei der Satzung des Internationalen Gerichtshofs sein müssen. Es erschien, dass der Malteserorden damals keine Kriterien für den Status eines Ständigen Beobachters erfüllte, da er weder Vollmitglied einer der genannten Agenturen noch Vertragspartei der Satzung des Gerichtshofs war.³⁴⁵

Im Unterschied zum Malteserorden erfüllte der HI. Stuhl in 1964 die angeführten Kriterien, da er einer den ursprünglichen Gründern und Mitglied bei der Atomenergieorganisation seit 1956 war und Unterzeichner zahlreicher völkerrechtlichen Verträge. Dem Maltesermilitärorden wird durch die Resolution 48/265³⁴⁶ erst seit dem 24. August 1994 ein Beobachterstatus im System der Vereinten Nationen gewährt,³⁴⁷ da

State, not a member of the United Nations, which is a full member of one or more of the specialized agencies, or of the International Atomic Energy Agency or which is a party to the Statute of the International Court of Justice. The Order does not qualify under the criteria for Permanent Observer status, as it is not a full member of any of the agencies mentioned, nor is it a party to the Statute of the Court.” (Siehe den Brief von Blaine Sloan an Erwin K. Baumgarten von 13. Mai 1971 in: S-0882-006-00001 und Legal Opinions of the Secretariat of the United Nations, Memorandum to the Acting Secretary General, Policy of the Organization Regarding Permanent Observers, ST/LEG/8, S. 236)

³⁴⁵ “(...) *In deciding whether or not to accord certain facilities to a Permanent Observer, it has been the policy of the Organization to make such facilities available only to those appointed by non-members of the United Nations which are generally recognized by Members of the United Nations.*“ (Legal Opinions of the Secretariat of the United Nations, Memorandum to the Acting Secretary General, Policy of the Organization regarding Permanent Observers, ST/LEG/8, S. 236)

³⁴⁶ „*Considering the long-standing dedication of the Sovereign Military Order of Malta in providing humanitarian assistance and its special role in international humanitarian relations, Desirous of enhancing cooperation between the United Nations and the Sovereign Military Order of Malta,*

1. *Decides to invite the Sovereign Military Order of Malta to participate in the sessions and the work of the General Assembly in the capacity of observer;*
2. *Requests the Secretary General to take the necessary action to implement the present resolution”* (103. Plenarsitzung, 24. August 1994, RES 48/265 „Observer Status for the Sovereign Military Order of Malta in the General Assembly“)

³⁴⁷ Siehe: 48. Plenarsitzung der Generalversammlung, Resolution Adopted by the General Assembly, RES 48/265 „Observer Status for the Sovereign Military Order of Malta in the General Assembly“, 30. August

sich die Vereinten Nationen im Laufe der Zeit mehr für die Zulassung von anderen Akteuren im System der Vereinten Nationen öffneten, die keine Mitgliedstaaten sind, wie Beobachter und NGOs.

Neben dem Hl. Stuhl genießt Palästina einen Nicht-Mitglied Beobachterstaatstatus bei den Vereinten Nationen. Die PLO (Palestine Liberation Organization) erhielt am 22. November 1974 einen „non-state“ Beobachterstatus,³⁴⁸ am 9. Dezember 1988 erhielt sie das Recht Mitteilungen ohne Zwischenhändler (intermediary) zu verbreiten,³⁴⁹ und am 15. Dezember 1988 wurde die Bezeichnung „Palästina“ bestätigt.³⁵⁰ Am 7. Juli 1998 wurden der Palästina Rechte auf Teilnahme an der allgemeinen Debatte und einmündige zusätzliche Rechte eingeräumt³⁵¹ und schließlich wurde am 29. November 2012 ihre Stellung von einer beobachtenden Entität zu einem beobachtenden Nichtmitgliedstaat aufgewertet.³⁵²

Was es den Umfang der Mitwirkungsrechte der Beobachter einschließlich des Hl. Stuhls vor 2004 betrifft, sollen folgende hervorgehoben werden:

- Die Ermächtigung zum Zugang zu den jeweiligen Foren (Hauptorgane, Nebenorgane, Konferenzen) und zu den Bereichen, in denen diese Foren tagen (Sitzstaat, formeller Tagungsort und informelle Treffen).
- Beobachter haben auch teils beschränkten Zugang zu den UN ausgegebenen Dokumenten;
- Beobachtern ist die Teilnahme an der Arbeit der UN durch finanzielle Unterstützung erleichtert worden; allerdings wurde davon bislang lediglich im Falle von Befreiungsbewegungen Gebrauch gemacht.
- Die Mitwirkung der Beobachter haben zunächst das Recht, Erklärungen abzugeben, wodurch ihre Rolle vom passiven bzw. bloß anwesenden Zuhörer

1994 und siehe: Permanent Observer Mission of the Sovereign Order of Malta to the United Nations, in: <https://www.un.int/orderofmalta/about> (abg. 02.07.2019)

³⁴⁸ A/RES/3237, in: 29. Plenarsitzung

³⁴⁹ A/RES/43/160.

³⁵⁰ A/RES/43/177.

³⁵¹ A/RES/52/250.

³⁵² A/RES/67/19.

zum aktiven, den Entscheidungsprozeß beeinflussenden Teilnehmer weiterentwickelt und aufwertet wurde.

- Beobachter steht es das Recht Anträge zu stellen, sowie das Recht zur Erwiderung (aber nur selten) zu.
- Beobachter dürfen eigene schriftliche Erklärungen und Dokumente im System der UNO zirkulieren.
- Im Rahmen der verfahrensrechtlichen Fragen und Beschlüssen haben sie kein Stimmrecht, das lediglich den Mitgliedern vorbehalten wird.
- Für das Plenum der Generalversammlung galt es, dass Beobachtern kein Antragsrecht zusteht und dass sie nur bei sie berührenden Fragen gehört werden.³⁵³

F. Der Beobachterstatus des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen

Bei vielen Internationalen Organisationen ist der Beobachterstatus eine Vorstufe zur Vollmitgliedschaft,³⁵⁴ wie es der Fall mit Deutschland (1951-1973), Österreich (1947-1955) und der Schweiz (1948-2002) war.

Der Hl. Stuhl hat sich auf eigene Wahl („*by his own choice*“) und eigenen Wunsch hin 1964 für den Status eines Ständigen Beobachters bei den Vereinten Nationen anstatt eines Vollmitglieds entschieden. Die Vertretungen des Hl. Stuhls werden als eine Dauereinrichtung angesehen und im Gegensatz zu mehreren Beobachtermissionen von Nichtmitgliedern nicht notwendigerweise als Vorstufe zur Mitgliedschaft.³⁵⁵

³⁵³ Vgl. J. Mayr-Singer, Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft, Vereinte Nationen 6/2000, S. 196.

³⁵⁴ Vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 83-84.

³⁵⁵ Vgl. Wilhelm Rees, Päpstliche Legaten, in: Ilona Riedel-Spangenberg (Hrsg.), Leitungsstrukturen der katholischen Kirche, Quaestiones Disputatae, Bd. 198, Freiburg in Breisgau, 2002, S. 145 und S. 158 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 326.

Die Überparteilichkeit, die Neutralität³⁵⁶ und die Friedensmission des Hl. Stuhls scheinen die wichtigsten Gründe zu sein, warum der Hl. Stuhl sich damals für den Beobachterstatus entschieden hat und auch seither zurückhaltend gegenüber einer vollen Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen war. Im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Verständnisses der Vereinten Nationen als einer Organisation der Siegermächte konnte sich der Hl. Stuhl aufgrund seiner Stellung und Mission als Vermittler nicht auf die Seite der Sieger schlagen.³⁵⁷ Mit dem Beitritt Deutschlands und Japans zu den Vereinten Nationen und der faktischen Irrelevanz der Feindstaatenklausel stellt sich dieses Problem nicht mehr.³⁵⁸

Diese Entscheidung des Hl. Stuhls soll jedoch nicht als endgültige Entscheidung angesehen werden. Die Frage nach der Vereinbarkeit seiner Vollmitgliedschaft bei den Vereinten Nationen ist nicht von vorneherein abzulehnen und stellt sich gelegentlich sowohl in der völkerrechtlichen Literatur als auch in kirchlichen Kreisen.

In einem Interview kündigte Kardinalstaatssekretär Sodano im Jahre 2002 nämlich an, dass der Hl. Stuhl die Möglichkeiten untersuchen wird, um sein Präsenz im Rahmen der Vereinten Nationen zu verstärken, einschließlich der Möglichkeit einer Mitgliedschaft.³⁵⁹

³⁵⁶ Unter dauernder oder immerwährender Neutralität versteht man die Verpflichtung eines Staates, eine Politik zu verfolgen, die darauf zielt, nicht in einen potenziellen Konflikt hineingezogen zu werden. Siehe Dietrich Schindler, Der Kriegszustand im Völkerrecht der Gegenwart, in: Heinrich Mayer Kipp, Franz Armin Steinkamm, Um Recht und Freiheit FS für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres, Berlin, 1972, S. 612 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 327)

³⁵⁷ „*The papacy cannot blindly follow the flags of the victors, even when they are the victors in a right course as the United Nations will be. The pope must act as a mediator in the world. Should the allies deem Germans guilty as a people and not fail to impress upon a policy of their destruction as a people, the pope will not fail to impress upon them the need of observance of Christian duties even in political life.*“ (Luigi Sturzo, The Vatican's Position in Europe, in: Foreign Affairs Nr. 23 (1945) S. 220).

³⁵⁸ Vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 326.

³⁵⁹ Interview mit Angelo Kardinal Sodano, in: „*Corriere della Sera*“ vom 22. November 2002, zitiert in: Giovanni Barberini, Chiesa e Santa Sede nell'ordinamento internazionale, esame delle norme canoniche, 2.

Erzbischof Celestino Migliore, der Ständiger Beobachter des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen äußerte sich ähnlich zu dieser Möglichkeit anlässlich der Aufwertung des Ständigen Beobachterstatus des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen 2004. Bei dieser Gelegenheit hat Erzbischof Migliore unterstrichen, dass die Aufwertung des Beobachterstatus des Hl. Stuhls und damit die Resolution der Vereinten Nationen einer Mitgliedschaft des Hl. Stuhls in der Zukunft nicht im Wege stehen.³⁶⁰

Mit der Aufwertung des Beobachterstatus des Hl. Stuhls durch die Resolution 58/314 der Vereinten Nationen entsteht der Eindruck, dass die Frage einer Mitgliedschaft des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen temporär zur Seite gelegt wurde. Im Rahmen dieser Untersuchung erscheint es jedoch angebracht zu prüfen, ob eine Vollmitgliedschaft in der Zukunft mit der besonderen Natur des Hl. Stuhls vereinbar ist.

G. Neutralität und Vereinbarkeit einer Vollmitgliedschaft bei den Vereinten Nationen

Hier stellt sich die Frage, ob die ständige Neutralität des Hl. Stuhls, die sich aus dem Art. 24 des Lateranvertrages ergibt, ein Hindernis für die Mitgliedschaft des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen ist. Im Art. 24 des Lateranvertrages erklärt der Hl. Stuhl, „dass er den weltlichen Streitigkeiten zwischen den anderen Staaten und den ihretwegen einberufenen internationalen Kongressen fernbleiben will und wird, sofern die streitenden Parteien nicht gemeinsam an seine Friedensmission appellieren.“³⁶¹ Dennoch behält sich der Hl. Stuhl vor, „seine moralische und geistliche Macht geltend

Auflage, Torino, S. 234 und S. 234 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 339.

³⁶⁰ *“According to Archbishop Celestino Migliore, the Holy See's Permanent Observer to the UN, the Holy See sought this enhanced Observer status so that it could remain neutral, asserting that, ‘We have no vote because this is our choice.’ At the same time, Archbishop Migliore emphasized that the decision ‘is a fundamental step that does not close any path for the future. The Holy See has the requirements defined by the UN statute to be a member state and, if in the future it wished to be so, this resolution would not impede it from requesting it.’”* (Vatican's Role at UN Unanimously Endorsed by General Assembly, from July, 9th, 2004, in: <http://www.c-fam.org/fridayfax/volume-7/vaticans-role-at-un-unanimously-endorsed-by-general-assembly.html>)

³⁶¹ Lateranvertrag, Art. 24.

zu machen“.³⁶² Damit verpflichtet sich der Hl. Stuhl, in internationalen Streitigkeiten nicht parteiisch, sondern nur schlichtend einzugreifen. Außerdem gilt der Staat der Vatikanstadt laut dem Lateranvertrag als neutrales und unverletzliches Gebiet.³⁶³

Um die Frage nach der Vereinbarkeit der Mitgliedschaft des Hl. Stuhls oder des Vatikanstaates bei den Vereinten Nationen beantworten zu können, wäre es angebracht, andere Fälle von Neutralität – wie die ständige Neutralität der Schweiz und die immerwährende Neutralität Österreichs – die zunächst nur als Beobachter bei den Vereinten Nationen zugelassen wurden, zu untersuchen; dabei werde ich mich hier auf die der Schweiz beschränken.³⁶⁴ Verdross sah die Mitgliedschaft eines dauernd Neutralen in den Vereinten Nationen als mit der Charta und den sich aus der dauernden Neutralität ergebenden Verpflichtungen als vereinbar an.³⁶⁵

Bevor die Schweiz in 2002 als 190. Mitgliedstaat in die Organisation der Vereinten Nationen aufgenommen wurde, hat man in der Schweiz die Frage gestellt, inwieweit die ständige Neutralität mit einer Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, vor allem im Hinblick auf die Artikel 43, 43 und 51 der Charta vereinbar sei.³⁶⁶ Es wurden hauptsächlich zwei Ansichten vertreten:

- Einerseits wurde argumentiert, dass das Konzept der kollektiven Sicherheit grundsätzlich nicht mit dem Grundsatz der dauernden Neutralität vereinbar sei, da dieses eine aktive Parteinahme gegen einen Friedensbecher verlange, die Neutralität jedoch die Nichteinmischung und die Enthaltung von Feindseligkeiten beinhalte.³⁶⁷ Laut dem Art. 41 der Charta ist es unumgänglich für einen neutralen Mitgliedstaat, im Fall von Sanktionen diesen Rechnung zu tragen und

³⁶² Ebd. Art. 24.

³⁶³ Ebd. Art. 24.

³⁶⁴ Zur österreichischen Doktrin zur immerwährenden Neutralität in den Vereinten Nationen siehe Alfred Verdross, *Die immerwährende Neutralität Österreichs*, Wien, 1978 und Alfred Verdross, Bruno Simma, *Universelles Völkerrecht: Theorie und Praxis*, 3. Auflage, Wien, 1984, S. 146.

³⁶⁵ A. Verdross, B. Simma, *Universelles Völkerrecht: Theorie und Praxis*, S. 146 und vgl. M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 331.

³⁶⁶ Siehe Georges-André Chevallaz, *Neutralité suisse et Nations Unies*, Lausanne, 1988 und vgl. M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 330.

³⁶⁷ Vgl. M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 330.

gegebenenfalls unter dem Druck imperativer Sachzwänge diese Sanktionen auch beachten zu müssen.³⁶⁸

- Andererseits vertrat die Gegenansicht die Auffassung, dass Neutralität und kollektive Sicherheit, sofern sie der Friedenserhaltung diene, nicht miteinander im Widerspruch stünden. Außerdem beinhalte die Charta der Vereinten Nationen auch genügend Strukturen und Techniken für den Schutz des Friedens und lasse ausreichend Freiraum für neutrale Staaten.³⁶⁹

Gemäß der Schweizer Doktrin dürfte Art. 102 der Charta nicht gegen geltendes Völkerrecht ausgelegt werden.³⁷⁰ Aus diesem Grund konnte sich die Vereinbarkeit einer Mitgliedschaft der Schweiz in den Vereinten Nationen, trotz ihrer Neutralität, durchsetzen.³⁷¹ Einige Kritiker wie z. B. Doehring „sehen darin jedoch einen Vorbehalt, der mit dem Ziel und Zweck der Charta der Vereinten Nationen, nämlich dem Schutz des Weltfriedens und im Falle einer Verletzung seine Wiederherstellung durch die Teilnahme aller Mitglieder an den hierzu erforderlichen Maßnahmen, unvereinbar und damit unzulässig ist.“³⁷²

Kalbusch hat in seiner Studie zutreffend zur Sprache gebracht, dass der Hl. Stuhls als Mitglied der Vereinten Nationen auch durch Zwangsmaßnahmen gemäß Art. 41 der Charta,³⁷³ aufgrund der Bestimmungen des Art. 48 der Charta,³⁷⁴ gebunden wäre.

³⁶⁸ Siehe UNO-Bericht des Bundesrates 1969, in: Schweizerisches Bundesblatt, 1969, I, S. 1511 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 330.

³⁶⁹ Siehe Arnoldo André Tinoco, Völkerrechtliche Grundlagen dauernder Neutralität - die dauernde aktive und demilitarisierte Neutralität Costa Ricas unter der Satzung der Vereinten Nationen, Baden-Baden, 1989, S. 128 und Rudolf L. Bindschedler, die Neutralität im modernen Völkerrecht, in: ZaöRV, Bd. 17, 1956/1957, S. 29 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 330.

³⁷⁰ Siehe Bundesrat der Schweiz, UN botschaft, 1981, in: Schweizerisches Bundesblatt 1982, I, S. 550 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 331.

³⁷¹ Vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 331.

³⁷² Siehe Karl Doehring, Neutralität und Gewaltverbot, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 31 (1993), S. 203.

³⁷³ Art. 41. *„Der Sicherheitsrat kann beschließen, welche Maßnahmen - unter Ausschluss von Waffengewalt - zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen; er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Maßnahmen durchzuführen. Sie können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-*

Aufgrund der Praxis des Sicherheitsrates kann man jedoch davon ausgehen, „*dass auf die besonders für die Arbeit des Hl. Stuhls relevanten Menschenrechte, wie z. B. die Religionsfreiheit, die Erziehungsfreiheit, die Freiheit von Forschung und Lehre, Rücksicht genommen würde.*“³⁷⁵ Diesbezüglich unterliegt auch der Sicherheitsrat bei der Anwendung von Art. 41 der Charta gewissen Schranken; er hat das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten und darf, mit Ausnahme von Strafgerichtshöfen, keine bindende Konfliktresolution beschließen.³⁷⁶ Andere völkerrechtliche Verpflichtungen (wie Neutralität), die sich aus weiteren internationalen Übereinkünften ergeben und die den Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus der Charta widersprechen, können gemäß Art. 103 der Charta nicht als Schranken herangeführt werden.³⁷⁷ Wie es Kalbusch zutreffend analysierte, hat der Sicherheitsrat in der Praxis jedoch die Schranken enger gezogen, indem er sich selbst dazu verpflichtet, auf Menschenrechte und Aktivitäten mit humanitärem Charakter besonders Rücksicht zu nehmen.³⁷⁸ Darüber hinaus kann der Sicherheitsrat gemäß dem Art. 48 auf die Besonderheiten des Hl. Stuhls Rücksicht nehmen, ohne dass diesem jedoch ein Anspruch auf eine solche Rücksichtnahme zustünde.³⁷⁹ So–könnte der Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen z. B. bei Sanktionen in Einzelfällen Ausnahmen aus humanitären Gründen vorsehen, wie z. B. die temporäre Aufhebung eines Reiseverbotes zur Erfüllung

Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen.“

³⁷⁴ Art. 48 (1) *Die Maßnahmen, die für die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind, werden je nach dem Ermessen des Sicherheitsrats von allen oder von einigen Mitgliedern der Vereinten Nationen getroffen. (2) Diese Beschlüsse werden von den Mitgliedern der Vereinten Nationen unmittelbar sowie durch Maßnahmen in den geeigneten internationalen Einrichtungen durchgeführt, deren Mitglieder sie sind.*

³⁷⁵ M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 340.

³⁷⁶ Ebd. S. 340.

³⁷⁷ Art. 103. Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.

³⁷⁸ M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 340.

³⁷⁹ Vgl. ebd. und siehe dazu UNCIO III, S. 211 und für Fälle, in denen Österreich oder die Schweiz betroffen waren das UN Doc. A/C6/SR 100.

religiöser Pflichten.³⁸⁰ Aus dieser Analyse schließt Kalbusch zutreffend, dass eine Mitgliedschaft des Hl. Stuhls in der Organisation der Vereinten Nationen sowohl mit der Charta der Vereinten Nationen als auch mit dem Selbstverständnis des Hl. Stuhls und seiner derzeitigen Stellung in der internationalen Gemeinschaft vereinbar ist.³⁸¹

Darüber hinaus dürften laut Kalbusch die militärischen Aspekte der Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta auch kaum praktische Bedeutung für den Hl. Stuhl haben, weil man davon ausgehen kann, dass die besondere Natur des Hl. Stuhls als Friedensinstitution und Vermittler von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen anerkannt und gewürdigt wurde und auch im Falle einer Mitgliedschaft anerkannt wäre.³⁸²

Nach Kunz kann der Hl. Stuhl nicht Mitglied der Vereinten Nationen werden, weil gemäß Art. 4 der Charta nur Staaten als Mitglied zugelassen werden können.³⁸³ Hier übersieht Kunz den besonderen Charakter des Hl. Stuhls, der zwar kein Staat ist, aber in internationalem Verkehr wie ein Staat handelt und behandelt wird.³⁸⁴ Andererseits glaubt Nuccitelli, dass keine Gründe dagegen sprechen, dass der Hl. Stuhl nicht ein vollberechtigtes Mitglied der Vereinten Nationen sein sollte und demzufolge volle diplomatischen Beziehungen zu den Vereinten Nationen unterhält.³⁸⁵

Nachdem die Vereinbarkeit der Mitgliedschaft des Hl. Stuhls festgestellt wurde, fragt sich Cardinale als nächsten Schritt, ob eine Mitgliedschaft des Hl. Stuhls

³⁸⁰ So z. B. war die Pilgerfahrt nach Mekka im Falle eines muslimischen Landes (siehe UN Press Release SC/6488 vom 19. März 1998 und vgl. M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 340.

³⁸¹ Vgl. M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 340.

³⁸² Ebd. S. 336.

³⁸³ Siehe Josef L. Kunz, *The Status of the Holy See in the International Law*, in: *American Journal of International Law*, Bd. 46 (1952), S. 308 und vgl. H. E. Cardinale, *Kirche und Vereinte Nationen*, in: Rüdiger Wolfrum, Norbert J. Prill, Jens A. Brückner, *Handbuch Vereinte Nationen*, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen/Forschungsstelle, Greyster Saur, Bonn, 2016, S. 248.

³⁸⁴ Vgl. etwa H. E. Cardinale, *Kirche und Vereinte Nationen*, in: R. Wolfrum, N. J. Prill, J. A. Brückner, *Handbuch Vereinte Nationen*, S. 248.

³⁸⁵ Siehe Nicola Nuccitelli, *Le Fondament Juridique des Rapports Diplomatques entre le Saint-Siège et les Nations-Unies*, Paris, 1956 und vgl. H. E. Cardinale, *Kirche und Vereinte Nationen*, in: R. Wolfrum, N. J. Prill, J. A. Brückner, *Handbuch Vereinte Nationen*, S. 248.

wünschenswert in den Vereinten Nationen wäre. Er kommt jedoch zu der negativen Antwort:

„Die Mitgliedschaft würde den Hl. Stuhl in unmittelbar in politische, militärische, wirtschaftliche und Handelskonflikte hineinziehen, die zwischen den Staaten entstehen. Er wäre damit verpflichtet, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen, die im Widerspruch zu den eigenen Grundsätzen und zu dem Auftrag stehen könnten, die dem Hl. Stuhl obliegen. Gleichzeitig wäre er verpflichtet, an Maßnahmen gegen Staaten teilzunehmen, die gegen die Charta verstoßen.“³⁸⁶

Cardinale sieht den Ständigen Beobachterstatus des Hl. Stuhls als geeigneter als die Mitgliedschaft an:

„Der Heilige Stuhl legt keinen Wert darauf, selbst Partei solcher Auseinandersetzungen zu werden und begnügt sich damit, seine Stimme in den großen internationalen Organisationen geltend zu machen und durch die Ständige Beobachter vorbringen zu lassen.“³⁸⁷

G. Privilegien und Immunitäten der Beobachtermission des Hl. Stuhls

Weder in der Satzung der Vereinten Nationen (SVN)³⁸⁸ noch im Amtssitzabkommen³⁸⁹ gibt es Rede von den Privilegien und Immunitäten seitens des Sitzstaates für die Vertretungen der Beobachterstaaten. Die Regierung des Sitzstaates hat jedoch das Recht „*out of liberality*“ diese Privilegien und Immunitäten, vor allem denen die diplomatischen Beziehungen mit Washington DC unterhalten zu gewähren.

Bis zu der Entstehung der diplomatischen Beziehungen mit den Vereinigten Staaten in 1984 während der Präsidentschaft von Ronald Reagan hatte der Hl. Stuhl beim Sitzstaat der Vereinten Nationen nur eine Apostolische Delegatur; daher konnten die Vertreter des Hl. Stuhls inklusive Ständige Beobachter bei den Vereinten Nationen derartige Privilegien und Immunitäten nicht beanspruchen. Die Ständigen Beobachter des Hl. Stuhls konnten immerhin verschlüsselte Telegramme senden und empfangen und sich des diplomatischen Kuriers bedienen.³⁹⁰ Die Ständigen Beobachter des Hl. Stuhls

³⁸⁶ H. E. Cardinale, Kirche und Vereinte Nationen, in: R. Wolfrum, N. J. Prill, J. A. Brückner, Handbuch Vereinte Nationen, S. 248-249.

³⁸⁷ Ebd. S. 249.

³⁸⁸ Siehe die Satzung der Vereinten Nationen bzw. Charta von 26. Juni 1945.

³⁸⁹ Siehe das Amtssitzabkommen vom 26. Juni 1947

³⁹⁰ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 731.

bekleideten vor der Entstehung der diplomatischen Beziehungen mit den Vereinigten Staaten nicht den Charakter eines Apostolischen Nuntius sondern eines schlichten Nuntiaturrats.

Nach den Bestimmungen des internationalen Rechts, jeder Staat hat immerhin unter Berücksichtigung der einschlägigen Regeln der betreffenden Organisation das Recht, eine Ständige Vertretung oder eine Ständige Beobachtermission bei einer internationalen Organisation zu errichten.³⁹¹ Beiden Arten von Missionen und ihren Gesandten kommen Repräsentativcharakter,³⁹² Immunitäten und Privilegien³⁹³ zu³⁹⁴ und der Gaststaat ist aufgefordert beiden Arten von Vertretungen die Erleichterungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren.³⁹⁵

Nach der Errichtung der diplomatischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und dem Hl. Stuhl (10.01.1984) und nach einer längerer und fruchtbaren Zusammenarbeit angesichts der Menschenrechte und des Friedens die Zeit, geschah ein weiterer Schritt in ihren Beziehungen, nämlich die Gewährung der Immunität für die Beobachtermission des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen.

Chris Smith, Vorsitzender des Unterausschusses für internationale Beziehungen des Repräsentantenhauses für Afrika, globale Menschenrechte und internationale Operationen reichte die Gesetzesvorlage (“bill”) ein, die vom Kongress verabschiedet und vom Präsidenten Bush unterschrieben wurde. Im Zusammenhang mit dieser Gesetzesvorlage erklärte Smith, dass die enge Beziehung zwischen den USA und dem Hl. Stuhl auf einem gemeinsamen Bekenntnis zur Menschenwürde beruht. Bei diesen Bemühungen, erklärte Smith, arbeiteten die Vereinigten Staaten und der Hl. Stuhl als Partner zusammen, “um Menschenrechte, Religionsfreiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit auf der ganzen Welt voranzutreiben”. Ihre vorteilhaften Beziehungen Beziehungen werden, laut Smith, auch dadurch gestärkt, indem der

³⁹¹ Vgl. Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, Art. 5.

³⁹² Vgl. ebd., Art. 7.

³⁹³ Vgl. ebd., Art. 19.

³⁹⁴ Vgl. P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, 808,

³⁹⁵ Vgl. Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, Art. 20 und siehe P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, Rdn. 808.

ständigen Beobachtermission des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen diplomatische Vorrechte und Immunitäten gewährt werden.³⁹⁶

Dieser Befugnis erfolgt im Rahmen des Gesetzes über die staatlichen Behörden von 2006 (“Department of State Authorities Act of 2006” HR 6060), das zuständig für die Ausdehnung bzw. Gewährung solcher Vorrechte für die neuen diplomatischen Missionen.³⁹⁷

Das Gesetz zugunsten der Immunität der Beobachtermission des Hl. Stuhls wurde in den letzten Stunden des 109. Kongresses sowohl vom US-Repräsentantenhaus als auch vom US-Senat verabschiedet und an das Weiße Haus weitergeleitet, wo es seitens des US-Präsidenten George W. Bush im Jahr 2007 unterzeichnet wurde. So wurden der Mission des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen, dem Ständigen Beobachter und Mitgliedern der Mission umfassende Privilegien und Immunitäten eingeräumt, die den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten bei den Vereinten Nationen und Mitgliedern dieser Vertretungen zukommen.³⁹⁸

Die Erweiterung der Vorrechte und Immunitäten durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten³⁹⁹ beschränkt in keiner Weise die Vorrechte oder Befreiungen, die

³⁹⁶ *“The strong relationship between the U.S. and the Holy See is based on a shared commitment to human dignity. As partners in this effort, we have worked together to advance human rights, religious freedom, justice, equality and the rule of law around the globe. Our mutually beneficial relationship will be strengthened by granting diplomatic privileges and immunities to the Holy See’s Permanent Observer Mission to the UN,” said Smith, Chairman of the House International Relations Subcommittee on Africa, Global Human Rights and International Operations.*” (Congress Moves Holy See’s UN Observer Mission Closer to Diplomatic Status, Washington DC, December 12, 2006, in:

<https://chrissmith.house.gov/news/documentsingle.aspx?DocumentID=55631>, abg. 10.07.2019)

³⁹⁷ Vgl. ebd.

³⁹⁸ Vgl. ebd.

³⁹⁹ *“By the authority vested in me as President by the Constitution and the laws of the United States of America, including section 7(b) of the Department of State Authorities Act of 2006 (22 U.S.C. 2881), I hereby extend to the Permanent Observer Mission of the Holy See to the United Nations in New York, and to its members, the privileges and immunities enjoyed by the diplomatic missions of member states to the United Nations, and members of such missions, subject to corresponding conditions and obligations. This extension of privileges and immunities is not intended to abridge in any respect privileges or immunities that the Permanent Observer Mission of the Holy See to the United Nations in New York and its members otherwise may have acquired or may acquire by law.”* (Department of State Authorities Act of 2006, Ex.

die Ständige Beobachtermission des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen in New York und ihre Mitglieder anderweitig erworben haben oder gesetzlich erwerben können.⁴⁰⁰

Ord. No. 13427, Extending Privileges and Immunities to the Permanent Observer Mission of the Holy See to the United Nations, Mar. 7, 2007, 72 F.R. 10879, in: <https://www.law.cornell.edu/uscode/text/22/2881>)

⁴⁰⁰ *“Under such terms and conditions as the President shall determine, the President is authorized to extend, or to enter into an agreement to extend, to the Permanent Observer Mission of the Holy See to the United Nations in New York, and to its members, the privileges and immunities enjoyed by the diplomatic missions of member states to the United Nations, and their members, subject to corresponding conditions and obligations.”* (Public Law 109–472, §7 (b), Jan. 11, 2007, 120, Stat. 3556, 22 USC §288, in: <http://uscode.house.gov/statviewer.htm?volume=120&page=3556>, abg. 10.07.2019)

Drittes Kapitel

Die Kampagne für die Entfernung des Hl. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen

1. Der Hl. Stuhl im Kreuzfeuer internationaler Kritik

Zwischen 1999 und 2000 gerät der Hl. Stuhl ins Kreuzfeuer internationaler Kritik. Die in 1973 in Washington DC beheimatete NGO Katholiken pro Entscheidungsfreiheit („Catholics for a Free Choice“ bzw. CFFC) mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) startete die „See Change“ Kampagne, um die Vereinten Nationen unter Druck zu setzen, den Hl. Stuhl als Ständigen Beobachter aus dem System der Vereinten Nationen zu entfernen.⁴⁰¹ Dieser Kampagne schlossen sich einige Grüne und linksliberale Politiker sowie einige weitere NGO wie das Zentrum für Bevölkerungs- und Sicherheitsforschung (The Center for Research on Population and Security),⁴⁰² das mit von John D. Rockefeller 3. gegründetem Bevölkerungsrat (Population Security Council)⁴⁰³ zusammenarbeitet um rasche Vergößerung der Weltsbevölkerung zu verhindern.

Bei der Catholics for Choice⁴⁰⁴ (CFC) handelt sich um eine für die Abtreibung eintretende Organisation, die von Mitgliedern eines lokalen Kapitels der feministischen Organisation „National Organisation for Women“ (NOW) in 1973 in New York gegründet wurde.⁴⁰⁵ Diese Organisation nennt sich katholisch,⁴⁰⁶ obwohl sie die

⁴⁰¹ „See Change“, in: http://www.catholicsforchoice.org/wp-content/uploads/2013/08/CFC_See_Change_2013.pdf (abg. 27.10.2018)

⁴⁰² <http://www.population-security.org>

⁴⁰³ Vgl. Jelka Mayr-Singer, Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft. Der Heilige Stuhl und die Vereinten Nationen, Vereinte Nationen 6/2000, in: <https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/suche/zvn/artikel/unheilige-allianz-oder-segensreiche-partnerschaft/> (abg. 27.10.2019)

⁴⁰⁴ Seit 2007 wurde der Name der Organisation von CFFC in CFC geändert.

⁴⁰⁵ Siehe U.S. Women's Interests Groups: Institutional Profiles. Slavin, Sarah, Greenwood Press, 1995, S. 98-99 und vgl. Catholics for Choice. Non-Profit, in: <https://www.influencewatch.org/non-profit/catholics-for-choice/> (abg. 06.06. 2019)

⁴⁰⁶ In Ihrem Missionstatement sie vertreten die folgende Ansicht: *We imagine the world „where abortion is safe, legal and truly accessible, and both contraception and child care are available and affordable.“*

Auffassung vertritt, dass die katholische Tradition das moralische und rechtliche Recht einer Frau unterstützte,⁴⁰⁷ ihrem Gewissen in Fragen der Sexualität und der reproduktiven Gesundheit zu folgen. Darausfolgend lehnt sie die Zuständigkeit der kirchlichen Autorität und das Lehramt der Römisch-Katholischen Kirche in Fragen von Sexualität und Moral ausdrücklich ab.⁴⁰⁸ Sie vertritt die mit dem katholischen Glauben nicht vereinbarte Ansicht, dass die öffentliche Finanzierung von Abtreibungen zum katholischen Wertesystem der sozialen Gerechtigkeit gehöre.⁴⁰⁹ Ausserdem kämpft sie für die „Religions-“, und „Meinungsfreiheit“ sowie für die Policy-Making-Strategie, die ihre Interessen betreffe.⁴¹⁰

Es ist bemerkenswert, dass das CFC im Laufe seiner Geschichte von progressiven (fortschrittlichen) Stiftungen finanziert wurde, die kaum oder gar nicht an der katholischen Religion interessiert waren, wie die „Religious Coalition for Abortion Rights (RCAR)“, die „National Abortion Rights Action League“ (jetzt NARAL),⁴¹¹

(<http://www.catholicsforchoice.org/about-us/>, abg. 06.06.2019) Außerdem setzt sich diese Organisation sogar für die spätere Abtreibung (later abortion) ein.

(http://www.catholicsforchoice.org/issues_publications/a-statement-on-later-abortion/, abg. 06.06.2019)

⁴⁰⁷ „Catholics for Choice (CFC) was founded in 1973 to serve as a voice for Catholics who believe that the Catholic tradition supports a woman’s moral and legal right to follow her conscience in matters of sexuality and reproductive health.“ (<http://www.catholicsforchoice.org/about-us/>, abg. 06.05.2019)

⁴⁰⁸ „The Catholic hierarchy’s powerful lobby plays a huge role in influencing public policy and affects everyone — Catholic or not — by limiting the availability of reproductive healthcare services worldwide. The Catholic hierarchy’s ban on contraception and abortion has a disastrous impact on women’s lives, especially the lives of poor women who may rely solely on government-run programs for access to reproductive healthcare services. It is women and their families who pay the price every time theocracy trumps democracy in the debate over women’s healthcare.“ (<http://www.catholicsforchoice.org/about-us/>, abg. 06.06.2019)

⁴⁰⁹ Siehe die Petition der Catholics for Choice: “Public funding for abortion is a Catholic social justice value.“ (<http://ingoodfaith.us/pledge/>, abg. 06.06.2019)

⁴¹⁰ Zu ihren diversen Kampagnen siehe: <http://www.catholicsforchoice.org/campaigns/> (abg. 06.06.2019)

⁴¹¹ Siehe Patricia Miller, Good Catholics: The Battle over Abortion in Catholic Church. University of California Press. 2014. S. 71.

„Susan Thompson Buffett Foundation“,⁴¹² die dem CFC zwischen 2006 und 2014 über 18 Millionen US-Dollar spendete,⁴¹³ die „Ford Foundation“⁴¹⁴ und die „William & Flora Hewlett Foundation“,⁴¹⁵ die auch größte Spender für „Planned Parenthood“⁴¹⁶ und andere Abtreibungsorganisationen sind.⁴¹⁷

Es ist bereits deutlicher geworden, dass im Hintergrund der Kampagne für die Entfernung des HI. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen das Abtreibungsagenda der bereits erwähnten NGOs steht. Klare Stellungnahmen des HI. Stuhls zu neuen Konzepten der „reproduktiven Rechte“ der Frauen, der Sexualaufklärung und Aids-Prävention bei den Internationalen Konferenzen von Kairo (1994) und Peking

⁴¹² Siehe: Returns of Organization Exempt from Income Tax: The Susan Thompson Buffett Foundation. 2006-2014 und vgl. Catholics for Choice. Non-Profit, in: <https://www.influencewatch.org/non-profit/catholics-for-choice/> (abg. 06.06. 2019)

⁴¹³ Im gleichen Zeitabschnitt (2006-2014) spendete die „Susan Thompson Buffett“ Stiftung 1. Bilion Dollars für die Abtreibungsorganisationen. (Returns of Organization Exempt from Income Tax: The Susan Thompson Buffett Foundation. 2006-2014 und vgl. Catholics for Choice. Non-Profit, in: <https://www.influencewatch.org/non-profit/catholics-for-choice/> , abg. 06.06. 2019)

⁴¹⁴ Returns of Organization Exempt from Income Tax: Ford Foundation. 2006-2015

⁴¹⁵ Die Stiftung spendete an CFC etwa \$5,735,500. (Siehe Returns of Organization Exempt from Income Tax: William & Flora Hewlett Foundation. 2006-2015 und vgl. Catholics for Choice. Non-Profit, in: <https://www.influencewatch.org/non-profit/catholics-for-choice/> (abg. 06.06. 2019)

⁴¹⁶ Planned Parenthood ist der grösste Konzern für die reproduktive Gesundheit und Abtreibung in den USA, der auch weltweit tätig wird. Das US-Justizministerium untersucht die Planned Parenthood Federation of America im Zusammenhang mit „der angeblichen Praxis der Gruppe, Fötusgewebe mit Forschern zu teilen“ und sogar zu verkaufen, das als Bundesverbrechen in den USA gilt. (Woodruff, Betsy. “Justice Department Moves To Investigate Planned Parenthood’s Fetal Tissue Practices” in: The Daily Beast, December 07, 2017 und in: <https://www.thedailybeast.com/justice-department-moves-to-investigate-planned-parenthoods-fetal-tissue-practices> (abg. 06.06.2019)

Nur im Jahr 2014/2015 führte das Abtreibungskonzern in den USA etwa 324.000 Abtreibungen aus. (<https://www.influencewatch.org/non-profit/planned-parenthood-federation-of-america/>, (abg. 06.06.2019)
Siehe: Planned Parenthood, Jahresbericht, 2015, in: https://www.plannedparenthood.org/files/2114/5089/0863/2014-2015_PPFA_Annual_Report_.pdf (abg. 06.06.2019)

⁴¹⁷ Vgl. Catholics for Choice. Non-Profit, in: <https://www.influencewatch.org/non-profit/catholics-for-choice/> (abg. 06.06. 2019)

(1995) lösten eigentlich einen erbitterten Widerstand⁴¹⁸ gegen den Hl. Stuhl seitens verschiedener Abtreibungsorganisationen, inklusiv des CFFC aus. Dieser Widerstand letztendlich in der „See Change“ Kampagne kulminierte, die das Ziel hatte, die Stimme des Hl. Stuhls und der Katholischen Kirche in der internationalen Gemeinschaft zum Schweigen zu bringen.⁴¹⁹

2. Die Auslöser für die Kampagne

A. Die Weltfrauenkonferenzen in Kairo und Peking

Bereits bei der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung in Kairo zwischen 5. und 13. September 1994 äusserte der Hl. Stuhl⁴²⁰ angesichts der neu entwickelten Konzepte der reproduktiven Gesundheit und der reproduktiven Rechte mehrere Bedenken und Vorbehalte. Auch andere vor allem lateinamerikanische und arabische Staaten wie der Hl. Stuhl gaben ihre Vorbehalte angesichts des Aktionsprogramms der Kairo Konferenz zum Protokoll; schließlich haben alle 179 teilnehmenden Länder dem erarbeiteten Schlussdokument zugestimmt.⁴²¹

⁴¹⁸ Siehe J. Mayr-Singer, Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft, in: Vereinte Nationen 6/2000, hier S. 193.

⁴¹⁹ Siehe dazu auch; J. Mayr-Singer, Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft, in: Vereinte Nationen 6/2000, S. 193-198 und Palena R. Neale, The Bodies of Christ as International Bodies: the Holy See, Wom(b)an and the Cairo Conference, in: Review of International Studies, vol. 24 (1998), S. 101-118.

⁴²⁰ Für die Stellungnahmen und Interventionen des Hl. Stuhls bei der Internationalen Konferenz in Kairo siehe in: http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/archivio/documents/rc_seg-st_19940907_conferenza-cairo-martino_sp.html (abg. 05.06.2019) http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/archivio/documents/rc_seg-st_19940913_conferenza-cairo-finale_sp.html(abg. 05.06.2019) und http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/archivio/documents/rc_seg-st_19940913_conferenza-cairo-riserve_sp.html (abg. 05.06.2019).

⁴²¹ Vgl. Reiner Klingholz, Aktionsprogramm der Kairoer Weltbevölkerungskonferenz 1994, in: <https://www.berlin-institut.org/online-handbuchdemografie/entwicklungspolitik/aktionsprogramm-der-kairoer-weltbevoelkerungskonferenz-1994.html> (05.06.2019)

Der Hl. Stuhl lehnte nämlich die neue politische Konzeption ab, die dem ungeborenen Leben das ihm gebührende Recht nicht einräume. Gleichzeitig kritisierte er eine extrem individualistisch gehaltene Gesellschaftskonzeption, die weder die zentrale gesellschaftliche Bedeutung der Familie noch die Rechte der Eltern, vor allem im Bereich der Sexualerziehung, angemessen beachtet. Ebenso wies der Hl. Stuhl darauf hin, dass der Entwurf für das Kairo-Dokument trotz des engen Zusammenhangs zwischen Entwicklungs- und Bevölkerungsproblemen sehr einseitig auf Fragen der Fortpflanzung ausgerichtet gewesen sei.⁴²²

Schliesslich bezeichnete der Hl. Stuhl die „Aufklärung“ von Jugendlichen, die Verhütung, Abtreibung und „Aids-Prävention“ umfasst, sowie die Einführung der Abtreibung als Menschenrechte⁴²³ als familienfeindlich, abtreibungsfreundlich, unmoralisch und sexuellfreizügig, was die erste Welle der Kritik gegen den Hl. Stuhl auslöste.⁴²⁴

Auch bei der nächsten UN-Weltfrauenkonferenz (4. UN-Weltfrauenkonferenz) und dem NGO-Forum in Peking zwischen 4. und 15. September 1995 nahm der Hl. Stuhl Stellung zu der verabschiedeten Resolution und wiederholte seine Bedenken.

Das Ergebnis der UN-Weltfrauenkonferenz war ein Forderungskatalog (die s. g. Aktionsplattform), die mit Hilfe von Nichtregierungsorganisationen ausgearbeitet und von 189 Staaten im Konsens verabschiedet wurde.⁴²⁵ Staaten verpflichteten sich hier vor allem, „die Gleichstellung der Geschlechter in allen Bereichen der Gesellschaft (d. h.

⁴²² Siehe Ordinariat Bistum Speyer, Oberhirtliches Verordnungblatt, Jrg. 87, Nr.11, P21452 B von 29.09.1994, in: https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Zentralstelle_und_Leitung/Downloads/OVB/1994/OVB_1994_11.pdf (abg. 21.12.2018)

⁴²³ Siehe Joaquin Navarro-Valls, „*To Promote Women’s Equal Dignity*,“ Holy See Press Office, August 25, 1995, in: http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/2005/documents/rc_seg-st_20050307_un-women_en.html (abg. 21.12.2018.)

and siehe „See Change“, p. 11, in: http://www.catholicsforchoice.org/wp-content/uploads/2013/08/CFC_See_Change_2013.pdf (abg. 27.10.2018)

⁴²⁴ Vgl. J. Mayr-Singer, Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft, in: Vereinte Nationen 6/2000, hier S. 193.

⁴²⁵ Bericht der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking, in: https://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html (abg. 05.06.2019)

Politik, Wirtschaft und Gesellschaft) zu fördern, die Rechte der Frauen zu schützen, die Armut von Frauen zu bekämpfen, Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung zu verfolgen, und geschlechtsspezifische Unterschiede in der Gesundheitsversorgung und im Bildungssystem abzubauen“. Außerdem wurde eine „Abteilung zur Förderung der Frau“ bei den Vereinten Nationen eingerichtet, die Aufgabe hatte, die Umsetzung der Aktionsplattform zu überwachen.⁴²⁶

In Bezug auf die Abschlussdokumente von Peking drückte der Hl. Stuhl seine Bedenken wegen der Einführung einiger neuen internationalen Rechte und stimmte deswegen nur mit einem teilweisen Konsens („*with a partial consensus*“) zu.

Im Zusammenhang mit den Abschlussdokumenten unterstrich die Delegation des Hl. Stuhls, dass die Staaten keine Absicht hatten, neue internationale Rechte einzuführen und dass dies die Autorität der Kommission übertreffe. Außerdem betonte die Delegation, dass der Hl. Stuhl eine klarere Erklärung bevorzugt hätte, die unterstreichen würde, dass die Abschlussdokumente der Vierten UN-Konferenz keine Absicht hatten, neue internationale Menschenrechte einzuführen, wie z. B. das Menschenrecht auf Abtreibung. Der Hl. Stuhl nützte noch diese Gelegenheit um seine Position angesichts des Berichtes der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking vom 4./5. September 1995, (A / CONF.177 / 20 / Rev.1) zu wiederholen.⁴²⁷

⁴²⁶ Siehe Bericht der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking, in:

https://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html (abg. 05.06.2019) und vgl.

Weltfrauenkonferenz, in: https://de.wikipedia.org/wiki/UN-Weltfrauenkonferenz#cite_note-3 (abg. 05.06.2019)

⁴²⁷ „*The Holy See shares the concerns of other delegations about efforts to represent the outcome documents of Beijing and Beijing + 5 as creating new international rights. My Delegation concurs that there was no intent on the part of States to create such rights. Moreover, any attempt to do so would go beyond the scope of the authority of this Commission. With respect to the recently adopted declaration, the Holy See would have preferred a clearer statement emphasizing that the Beijing documents cannot be interpreted as creating new human rights, including a right to abortion. The Holy See also takes this opportunity to reiterate its position made at Beijing that is contained in the Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4 to 15 September 1995, A/CONF.177/20/Rev.1.*“

in: http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/2005/documents/rc_seg-st_20050307_un-women_en.html (abg. 27.10.2018.)

Bei den Folgekonferenzen bzw. der Sondertagungen der Generalversammlungen im Juli 1999 (Kairo),⁴²⁸ und im Juni 2000 (Peking)⁴²⁹ wuchs weiter der Widerstand gegen die Positionen des Hl. Stuhls zu den Bevölkerungsfragen und „reproduktiven Rechte“,⁴³⁰ vor allem seitens der Abtreibungsorganisationen wie CFCC, die Kampagne zur Aberkennung des Status des Hl. Stuhls in Gang setzte.⁴³¹

B. Forum der Vereinten Nationen in Den Haag (1999)

Beim Forum der Vereinten Nationen in Den Haag⁴³² zwischen 8. und 12. Februar 1999 bekräftigte der Vertreter des Hl. Stuhls, Msgr. Frank Dewane, in seinem Statement, dass der Hl. Stuhl weiterhin das im Kairoer Dokument erhaltene individualistische Konzept der Sexualität ablehne, worauf bereits der Hl. Vater in seinem Brief an die Staatsoberhäupter, Mitgliedern der Kairo-Konferenz hingewiesen hatte.⁴³³ Darüber hinaus stellte der päpstliche Gesandte fest, dass es große Diskrepanz zwischen den für die reproduktive Gesundheit bereitgestellten Mitteln und den für die Beseitigung weit

⁴²⁸ Siehe die 21. UN-Sonderversammlung von Doris Hertramf, Reproduktive Gesundheit, VN 6/1999, S. 209

⁴²⁹ Siehe die 23. UN-Sonderversammlung von Christa Wichterich, Von der Mühe der frauenpolitischen Ebenen. Fünf Jahre nach Beijing: Sonderversammlung in New York, VN 4/2000, S. 121.

⁴³⁰ Vgl. J. Mayr-Singer, Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft, in: Vereinte Nationen 6/2000, hier S. 193.

⁴³¹ Vgl. ebd. S. 193.

⁴³² Das Haager Forum wurde seitens der niederländischen Regierung und dem Bevölkerungsfond der Vereinten Nationen (UN Population Fund) unter Unterstützung von Bill Gates und Ted Turner Stiftungen organisiert. Das Forum ist Teil des fünfjährigen technischen Überprüfungsprozesses (ICPD + 5), in dem die Fortschritte der Internationalen Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung (ICPD), besser bekannt als die Kairoer Konferenz, bewertet werden. (Siehe Mary Joe Anderson, UN Declares Abortion a Universal Right, Enforced Preganncy an International Crime, in:

<https://www.catholicculture.org/culture/library/view.cfm?recnum=1146> , abg. 06.06.2019)

⁴³³ „*The Holy See continues to reject an individualistic concept of sexuality, at times evidenced in the Cairo Document and identified by the Holy Father in his Letter to the Heads of State prior to the Caiiro Conference.*“ (Msgr. Frank Dewane, Statement to The Hague Forum, 8-12 February 1999, in:

<http://www.un.org/popin/icpd/icpd5/hague/holysee.pdf> , abg. 27.10.2018)

verbreiteter endemischer Krankheiten oder für Bildungszwecke bereitgestellten Mitteln gibt. Darüber hinaus betonte er, dass wahre Entwicklung niemals auf eine rein physische Dimension reduziert werden kann. Die sexuelle und reproduktive Gesundheit müsste laut der Delegation des Hl. Stuhls für die Bildung und das Wohlergehen der gesamten Person einbezogen werden. Die Fähigkeit einer Frau, gute Entscheidungen zu treffen hängt laut Msgr. Dewane nicht von der Verminderung ihrer Fruchtbarkeit ab, sondern von ihrer Ausbildung. Der Hl. Stuhl bekräftigt nachdrücklich die unverzichtbare Bedeutung und Rolle der Familie, die Grundeinheit der Gesellschaft, die eben auf der Ehe beruht. Der Familie kommt Anspruch auf umfassenden Schutz und Unterstützung zu und ihre Rechte müssen bewahrt (aufrechterhalten) werden. Der Kontext für die Ausübung der Sexualität von Männern und Frauen und für ihre Verantwortung in Bezug auf die menschliche Fortpflanzung ist nämlich die Familie.⁴³⁴

Der Hl. Stuhl bekräftigte ebenso, dass die Aufklärung junger Menschen in Fragen der Sexualität und Fortpflanzung mit den Rechten der Familie eng verbunden ist und deshalb dürfen die Rechte und Pflichten der Eltern in dieser Hinsicht nicht ignoriert werden, da die Verantwortung in erster Linie bei den Eltern liegt. Der Staat muss die Rechte und Pflichten der Eltern fördern und nicht ersetzen oder außer Kraft zu setzen, und gleichzeitig Argumente geltend zu machen, die angeblich auf Recht beruhen, unterstrich die Delegation des Hl. Stuhls.⁴³⁵

⁴³⁴ „However, the disproportion between the funds allocated for reproductive health and those allocated for the elimination of widespread endemic diseases or for education is noted. The Holy See underlines that true development can never be reduced to a merely physical dimension. Sexual and reproductive health must be integrated within an overall concern for the education and well-being of the total person. The ability of a woman to make decisions is not dependent on the reduction of her fertility but on the level of her education. The role of the family, the basic unit of society, founded on marriage, is forcefully reaffirmed by the Holy See. The family is entitled to comprehensive protection and support, and its rights are to be safeguarded. The context for the exercise of sexual expression by men and women and for their responsibility concerning human reproduction is the family.” (Msgr. Frank Dewane, Statement to The Hague Forum, 8-12 February 1999, in: <http://www.un.org/popin/icpd/icpd5/hague/holysee.pdf>, abg. 27.10.2018)

⁴³⁵ „Linked closely to the rights of the family is the issue of education for young people in matters pertaining to sexuality and reproduction. The rights and duties of parents cannot be ignored in this regard since this responsibility lies in the first place with them. The State must encourage this duty and not seek to override the rights and responsibilities of parents while at same time invoking an argument supposedly

Im Zusammenhang mit dem Haager Forum kritisierte katholische Journalistin Mary Joe Anderson in „Catholic Culture“ die Ergebnisse des Haager Forums, weil es die Rechte der Eltern, die nationale Souveränität und die Religionsfreiheit relativiere, während der universelle Zugang zur Abtreibung unter dem Deckmantel der „reproduktiven Gesundheit und Rechte“ vorantreibe.⁴³⁶

Anderson stellte fest, dass die Delegierten des Haager Forums die Tatsache ignorierten, dass Kairo Konferenz allerdings das Recht auf Leben und die Rechte der Eltern verteidigte. Den Delegierten des Haager Forums warf sie diesbezüglich vor, dass sie sich trotz dieser Entscheidung der Kairo-Konferenz für ein universelles Recht auf Abtreibung für die Kinder im Alter von 10 bis 18 Jahren einsetzten.⁴³⁷

Beim Haager Forum ging es laut Anderson hauptsächlich um die weltweit garantierte „Freiheit der sexuellen Meinungsäußerung“, den Zugang zu Verhütungsmitteln und Abtreibung für die Weltjugend⁴³⁸ ohne Einwilligung der Eltern. Ebenso ging es darum, dass Abtreibung und „Gleichstellung der Geschlechtern“ als universelle Menschenrechte anerkannt werden.⁴³⁹ Es war mit Bedauern zu sehen, dass

based on rights.”(Msgr. Frank Dewane, Statement to The Hague Forum, 8-12 February 1999, in: <http://www.un.org/popin/icpd/icpd5/hague/holysee.pdf> , abg. 27.10.2018)

⁴³⁶ „*The recently concluded United Nations Hague Forum skewers parental rights, national sovereignty, and religious freedom while it thrusts forward universal access to abortion under the cover of „reproductive health and rights.“*” (M. J. Anderson, UN Declares Abortion a Universal Right, Enforced Pregnancy an International Crime, in:

<https://www.catholicculture.org/culture/library/view.cfm?recnum=1146> , abg. 28.10.2018.)

⁴³⁷ „*Although the Forum claimed to be a review of the progress made since the Cairo Conference, delegates seemed to ignore the fact that Cairo upheld the right to life and the rights of the parents. The Forum, on the other hand, pushed for a universal right to abortion for children ages 10-18*” (M. J. Anderson, UN Declares Abortion a Universal Right, Enforced Pregnancy an International Crime, in:

<https://www.catholicculture.org/culture/library/view.cfm?recnum=1146> , abg. 28.10.2018.)

⁴³⁸ Unter der Weltjugend versteht die UN-Weltgesundheitsorganisation die 10-18 Jährige.

⁴³⁹ „*At issue are globally guaranteed „freedom of sexual expression”, access to contraceptives and abortion for the world's youth (defined by the UN World Health Organization as 10-18 year olds) without parental consent, and the demand that abortion and "gender equity" be granted status as a universal human right.*” (M. J. Anderson, UN Declares Abortion a Universal Right, Enforced Pregnancy an International Crime, <https://www.catholicculture.org/culture/library/view.cfm?recnum=1146> , abg. 28.10.2018.)

während familienfreundliche Pro Life NGOs keinen Zutritt zu dem UN-Treffen erhielten, bekannte Abtreibungsgruppe die „Katholiken für freie Wahl“ (CFFC) die Ansichten der „Katholiken“ beim Forum vertreten durfte.⁴⁴⁰

C. Die 49. Sitzung der UNO-Kommission über die Stellung von Frauen

Die Delegation des Hl. Stuhls bezog erneut im Rahmen der 49. Sitzung der UNO-Kommission über die Stellung der Frauen („The 49. Session of the UN Commission on Status of Women“) in New York Stellung zu den Ergebnissen der Weltfrauenkonferenzen. Einerseits anerkannte sie die Fortschritte, die in bestimmten Bereichen der Frauenrechte (Kairo, Peking etc.) im Rahmen der Internationalen Weltfrauenkonferenzen erzielt werden konnten. Andererseits wiederholte die päpstliche Delegation jedoch die Sorge hinsichtlich der vielen neuen Herausforderungen, die diese Fortschritte bezüglich der Stellung von Frauen und Mädchen gefährden könnten.⁴⁴¹ Mary Ann Glendon unterstrich im Namen der Delegation, dass der Hl. Stuhl Besorgnis anderer Delegationen teile, wegen der Behauptung, dass die Ergebnisse von Peking und Peking + 5 neue internationale Rechte wären. Dabei betonte die Delegation des Hl. Stuhls, dass die

⁴⁴⁰ „While pro-family NGO's were not granted admittance to the UN meetings, Catholics for a Free Choice, the well-known pro-abortion dissident group, was allowed to represent the views of Catholics at the Forum.“ (M. J. Anderson, UN Declares Abortion a Universal Right, Enforced Pregnancy an International Crime, in: <https://www.catholicculture.org/culture/library/view.cfm?recnum=1146> , abg. 06.06.2019)

⁴⁴¹ „We are pleased with the progress made in particular areas and are happy to support the great advances achieved by women and for women since Beijing. At the same time, we recognize there is much to be done and many new challenges on the horizon to threaten that progress made in favor of women and girls.“ (Delegation of the Holy See, Intervention by Prof. Mary Ann Glendon, on March 7, 2005, 49. Session of the UN Commission on Status of Women, New York, February 28-March 11, 2005, in: http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/2005/documents/rc_seg-st_20050307_un-women_en.html (abg. 27.10.2018)

Staaten keine Beabsichtigung hatten, solche Rechte zu schaffen. Außerdem würde ein solcher Versuch die Zuständigkeit dieser Kommission übersprengen.⁴⁴²

3. Die Kampagne gegen den HI. Stuhl

Klare Ansichten des HI. Stuhls hinsichtlich der Würde und des Schutzes des ungeborenes menschlichen Lebens sowie seine Forderungen für die Erhaltung der Elternrechte im Hinblick auf die Sexualität und Aufklärung von Jugendlichen bei den erwähnten UN-Konferenzen und Ausschüssen lösten viel Kritik seitens liberalen Medien und Abtreibungsorganisationen aus.

„*The Earth Times*“, die Ausgabe der New York Times, stufte die Positionierung des HI. Stuhls als „Fundamentalismus“ ein. Ein weiteres Konferenzpapier reagierte auf die Haltung des HI. Stuhls, dass es „auf den Tag blicken werde, an dem der HI. Stuhl in das 20. Jahrhundert kommt“.⁴⁴³

⁴⁴² „*The Holy See shares the concerns of other delegations about efforts to represent the outcome documents of Beijing and Beijing + 5 as creating new international rights. My Delegation concurs that there was no intent on the part of States to create such rights. Moreover, any attempt to do so would go beyond the scope of the authority of this Commission. With respect to the recently adopted declaration, the Holy See would have preferred a clearer statement emphasizing that the Beijing documents cannot be interpreted as creating new human rights, including a right to abortion. The Holy See also takes this opportunity to reiterate its position made at Beijing that is contained in the Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4 to 15 September 1995, A/CONF.177/20/Rev.1. My Delegation sincerely believes that the momentum already gained in the authentic advancement of women must be preserved and fostered. As a matter of urgency, women's rights must continue to be a priority, and they should not be compromised by policies that do not treat women as persons with inherent human dignity and worth. Finally, my Delegation respectfully requests that its position be duly recorded in the report of this session.*“ (Delegation of the Holy See, Intervention by Prof. Mary Ann Glendon, on March 7, 2005, 49. Session of the UN Commission on Status of Women, New York, February 28-March 11, 2005, in: http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/2005/documents/rc_seg-st_20050307_un-women_en.html (abg. 27.10.2018))

⁴⁴³ Vgl. M. J. Anderson, UN Frontline Report: UN Declares Abortion a Universal Right: Enforced Pregnancy an International Crime, Women for Faith and Family, Vol. 14, No. 1, Spring 1999 und siehe See Change, S. 11.

Neale äußerte sich in ihrem Aufsatz⁴⁴⁴ zu der vom Hl. Stuhl ablehnenden Haltung zu den im Rahmen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung in Kairo 1994 entwickelten neuen Konzepten der „reproduktiven Gesundheit“ und der „reproduktiven Rechte“ sehr kritisch und provokativ,⁴⁴⁵ weil der Hl. Stuhl die „reproduktive Rechte“ als familienfeindlich, abtreibungsfreundlich, unmoralisch und sexuell freizügig bezeichnete.⁴⁴⁶

In ihrem Beitrag „Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft“ berichtete Mayr-Singer über einige kritische Stimmen gegen die Position des Hl. Stuhls und stellte provokativ die Frage, ob die Katholische Kirche *„der Welt als moralisches Gewissen nicht mehr zu bieten (habe) als politische Macht.“*⁴⁴⁷

Unmittelbar nach der internationalen Weltfrauenkonferenz von 1994 in Kairo gingen manche Kritiker so weit, dass sie den ständigen Bobachterstatus des Hl. Stuhl bei den Vereinten Nationen in Frage stellten. Unter dem Titel *„Ist der Heilige Stuhl eine NGO?“* schrieb die Zeitschrift „Nature“ folgendes:

*„Natürlich ist der Hl. Stuhl - die Regierung der Römisch-Katholischen Kirche - kein Staat und verhält sich auch nicht wie ein Staat. Als solches sollte es nicht an der UN als Staat teilnehmen, sondern als Religion.“*⁴⁴⁸

⁴⁴⁴ P. R. Neale, The Bodies of Christ as International Bodies: the Holy See, Wom(b)an and the Cairo Conference, in: Review of International Studies, vol. 24 (1998), S. 101-118 oder in: https://www.cambridge.org/core/services/aop-cambridge-core/content/view/E088ECC901871CDE4CD8870891A246F2/S0260210598001016a.pdf/bodies_of_christ_as_international_bodies_the_holy_see_womban_and_the_cairo_conference.pdf (abg. 27.10.2018)

⁴⁴⁵ Neale schrieb in ihrem Aufsatz Folgendes: *“According to His Holiness, (Pope John Paul II.) the draft document was guilty of numerous iniquities, which included its inattention to the complexities surrounding population and development, evident from the lack of pages devoted to the subject; the individualistic notion of sexuality that portrayed marriage as obsolete; indifference to the family, particularly in light of the International Year of the Family; encouragement of adolescent sexuality and sexual activity; as well as discussion of an internationally recognized right to abortion.”* (S. 109)

⁴⁴⁶ Für eine kritische Auseinandersetzung mit dieser Position siehe: P. R. Neale, The bodies of Christ as international bodies: the Holy See, wom(b)an and the Cairo Conference, in: Review of International Studies, vol. 24 (1998), S. 101 und siehe den Bericht von Ansgar Skriver in VN 5/1994, S. 180.

⁴⁴⁷ J. Mayr-Singer, Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft, in: Vereinte Nationen 6/2000.

⁴⁴⁸ *„Clearly the Holy See—the government of the Roman Catholic church—is not a state, nor does it act like one. As such, it should not participate in the UN as a state, but as a religion.“*

Die Katholiken für die Entscheidungsfreiheit („Catholic for a free Choice“), eine mit dem Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) ausgestattete NGO, startete im März 1999 eine weltweite Unterschriftenaktion und Kampagne „See Change“⁴⁴⁹ als Antwort auf die Kairo Konferenz und zur rechtlichen Überprüfung des Beobachterstatus des Hl. Stuhls durch die 188 Mitglieder der Vereinten Nationen unter dem Titel „*A Call to the United Nations to Consider the UN Status of the Holy See*“.⁴⁵⁰

O’Brien aus der Organisation CFFC räumte es bei einer Pressekonferenz im April 1999 ein, dass die Römisch-Katholische Kirche zwar viele positive Beiträge zu Frieden und Gerechtigkeit geleistet hat, aber dies sollte nicht als Rechtfertigung dafür dienen, einer religiösen Institution den Status eines Staates zu verleihen. Aus diesem Grund fordert die CFFC den Generalsekretär Kofi Annan auf, eine offizielle Überprüfung des Status des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen zu eröffnen, sagte O’Brien.⁴⁵¹

Präsidentin der CFFC Kissling (1982 - 2007) behauptete, es sei nicht einzusehen, dass die Römisch-katholische Kirche - unter der Bezeichnung Hl. Stuhl - als einzige Religion von den Vereinten Nationen als Staat anerkannt sei. Im Rahmen dieser Kampagne schrieb Kissling an Generalsekretär Kofi Annan folgendes:

*„Es ist unverständlich, dass ein Gebilde aus 40 Hektar Bürofläche und Touristenattraktionen an einem Tisch mit Regierungen sitzt, die über das Überleben von Frauen und Kindern befinden“.*⁴⁵²

⁴⁴⁹ Siehe dazu: http://www.catholicsforchoice.org/wp-content/uploads/2013/08/CFC_See_Change_2013.pdf (abg. 22.10.2018); <https://www.independent.co.uk/news/world/catholics-bid-to-strip-vatican-of-statehood-1118215.html> (abg. 22.10.2018); <https://www.irishtimes.com/news/campaign-to-challenge-vatican-s-status-at-un-1.166496> (abg. 22.10.2018); <http://www.seechange.org/media/AFP,%20Italian%20MP.htm> (abg. 22.10.2018); „Canadians join move to oust Vatican from UN International coalition“, in: <http://www.seechange.org/media/citizen%204%2019%2099.htm> (abg. 22.10.2018)

⁴⁵⁰ See Yasmin Abdullah, Notes, The Holy See at the United Nation Conferences: State or Church?, in: Columbia Law Review, vol. 96, No. 7 (Nov. 1996), pp. 1835-1875 and in: https://www.jstor.org/stable/1123295?seq=1#page_scan_tab_contents (abg. 22.10.2018)

⁴⁵¹ „Canadians join move to oust Vatican from UN International coalition“, in: <http://www.seechange.org/media/citizen%204%2019%2099.htm> (abg. 22.10.2018)

⁴⁵² Vgl. Jelka Mayr-Singer, Sägen am Heiligen Stuhl, *Frankfurter Rundschau*, 16. August 2001, in: <http://www.seechange.org/media/Frankfurter%20Rundschau.htm>

Die Kampagne verkannte die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls und des Vatiakanstaates im Völkerrecht und in der Staatenpraxis und stellte den Status des Hl. Stuhls im System der Vereinten Nationen in Frage vor allem aus ideologischen Gründen wie z. B. Reproduktive Rechte. Sie hielt folgende Ansicht:

„Seit seiner informellen Aufnahme in die Vereinten Nationen im Jahr 1964 wurden Fragen über den Status und die Rolle des Heiligen Stuhls bei den Vereinten Nationen aufgeworfen. Als die Vereinten Nationen in der internationalen Politik einflussreicher wurden und der Heilige Stuhl seine Opposition gegen die globale Expansion der reproduktiven Gesundheitsdienste verstärkte, sind die Fragen relevanter und deutlicher geworden. Viele, insbesondere diejenigen, die für international ausgerichtete Nichtregierungsorganisationen arbeiten, die die Rolle des Heiligen Stuhls bei der UNO aus erster Hand gesehen haben, sind jetzt der Ansicht, dass der Heilige Stuhl nicht an seinem hochrangigen Platz am Tisch der UNO bleiben sollte.“⁴⁵³

Dieser Kampagne schloß sich die ehemalige Ordensschwester Manning aus Toronto und der kanadische Zweig der CFFC und berief sich auf die Behauptung der Präsidentin der CFFC Frances Kissling: „Warum sollten einige Hektar von Büroflächen und Touristenattraktionen im Zentrum Roms eine Stimme bei der Politik der Vereinten Nationen haben?“⁴⁵⁴

Das Ziel der CFFC Kampagne war die Stimme des Hl. Stuhls in entscheidenden Fragen der menschlichen Würde und des Lebens zum Schweigen zu bringen. Um dieses Ziel erreichen zu können erschien der Kampagne notwendig, den Status des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen jenem aller anderen religiösen Einrichtungen anzugleichen⁴⁵⁵ bzw. in einen NGO Staus umzuwandeln:

⁴⁵³ *“Ever since it was informally accepted into the United Nations in 1964, questions have been raised about the Holy See’s status and role at the UN. As the UN became more influential in international policymaking, and the Holy See stepped up its opposition to the global expansion of reproductive health services, the questions have become more pertinent and pointed. Many, especially those working for internationally focused nongovernmental organizations who have seen first-hand the impact of the Holy See’s role at the UN, now feel that the Holy See should not continue in its exalted place at the UN’s table”* (Catholics for Choice, *The Catholic Church at the United Nations: Church or State?*, Washington DC, 2013, Introduction)

⁴⁵⁴ Canadians join move to oust Vatican from UN International coalition, in: <http://www.seechange.org/media/citizen%204%2019%2099.htm> (abg. 22.10.2018)

⁴⁵⁵ Catholics for Choice, “International Campaign Calls Into Question Vatican’s Seat at UN,” March 24, 2000, in: http://www.catholicsforchoice.org/wp-content/uploads/2013/08/CFC_See_Change_2013.pdf

„Die Unterbrechung der Bevölkerungskonferenz in Kairo letzte Woche durch den Vatikan ist ein Zeichen dafür, dass er in Zukunft nur noch eine weitere NGO (Interessengruppe) in Bezug auf internationale Verhandlungen sein sollte.“⁴⁵⁶

In ähnlicher Weise hielt das Magazine „Nature“, dass die Unterbrechung der Bevölkerungskonferenz in Kairo durch den Vatikan ein Zeichen dafür gewesen sei, dass der Vatikan im Rahmen internationalen Verhandlungen in Zukunft lediglich den Status einer weiteren NGO genießen solle.⁴⁵⁷ Der Beobachterstatus wurde zu dem Zeitpunkt nur zwei Nichtmitgliedern der UN eingeräumt, nämlich dem HI. Stuhl und der Schweiz: die letztere wurde 2002 Mitglied der UN.

Der gleichen Koalition schlossen sich weitere 450 NGO Organisationen,⁴⁵⁸ die sich vor allem für die „Reproduktionsrechte“ der Frauen einsetzen. Unter ihnen sind die Organisationen wie z. B. Zentrum für die Bevölkerungs- und Sicherheitsforschung⁴⁵⁹ (Center For Research on Population and Security); Deutsche Gesellschaft für

(10.23.2018) und siehe Siehe J. Mayr-Singer, Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft, in: Vereinte Nationen 6/2000, S. 193.

⁴⁵⁶ „The Vatican’s disruption of the Cairo population conference last week is a sign that it should in future enjoy the status of just another pressure group in relation to international negotiations.“ („Nature“, „Has the Holy See become an NGO?“ 371(6494) 184-185, 1994) oder in: http://www.catholicsforchoice.org/wp-content/uploads/2013/08/CFC_See_Change_2013.pdf, 15.01.2018)

⁴⁵⁷ Siehe „The Vatican’s disruption of the Cairo population conference last week is a sign that it should in future enjoy the status of just another pressure group in relation to international negotiations.“ („Nature“, „Has the Holy See become an NGO?“ „Nature“ 371, 184-185 (1994) in: <https://www.nature.com/articles/371185a0> (abg. 16. 11. 2018). Zitiert auch in: http://www.catholicsforchoice.org/wp-content/uploads/2013/08/CFC_See_Change_2013.pdf (abg. 16.11.2018)

⁴⁵⁸ Siehe „US-based Catholic group, feminists oppose Vatican position at UN,“ in: <http://www.seechange.org/media/AFP,%20March%2015,%202000.htm> (abg. 29.06.2019)

⁴⁵⁹ Das Zentrum für Bevölkerungs- und Sicherheitsforschung (The Center for Research on Population and Security) wurde im 1984 Stephen D Mumford gegründet, um Forschung zu allen Aspekten der Kontrolle des Bevölkerungswachstums (biomedizinisch, psychosozial, politisch und wirtschaftlich) zu entwickeln, zu organisieren, zu finanzieren, zu fördern, durchzuführen und zu unterstützen. Das Zentrum ist eine private gemeinnützige 501 (c) (3) Corporation, die durch Zuschüsse privater Stiftungen und Beiträge von Einzelpersonen finanziert wird. Das Zentrum ist unabhängig und wird von einem Vorstand geleitet. (Siehe <http://www.population-security.org> und <http://www.mosquitonet.com/~prewett/frededword.html>, 23.10.2018)

Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung „Pro Familia“;⁴⁶⁰ die Weeping Mothers of Plaza de Mayo, und unterschiedliche irische, spanische, italienische Familienplanungsorganisationen; niederländische Liberal-katholische Organisationen wie „Kerk Hardop“ and „Humanistisch Verbond“ und viele andere Organisationen die in Afrika gegen AIDS kämpfen und dabei Verhütungsmethoden verwenden. Die meisten von diesen Organisationen unterstützen die „See Change“ Kampagne für die Entfernung des Hl. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen⁴⁶¹ vor allem aufgrund der Meinungsverschiedenheit und Uneinigkeit mit den Prinzipien der Katholischen Kirche hinsichtlich der Familienplanung, Verhütung und der Schutzes der Ungeborenen.

Im Rahmen dieser Kampagne für die Entfernung des Hl. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen stellte das Zentrum für Reproduktionsrecht und Policy (Center For Reproductive Law & Policy), das gemeinsam mit dem Zentrum für Bevölkerungs- und Sicherheitsforschung und dem CFFC zusammenarbeitet und als Volunteer bei den Vereinten Nationen für die „Reproduktionsrechte der Frauen“ engagiert ist, in ihrem Beitrag „*Church or State? The Holy See at the United Nations*“ auch den Status des Hl. Stuhls in folgendermassen auch in Frage:

„(...) Der Status des Heiligen Stuhls als ein Nichtmitgliedstaat mit einem ständigen Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen ist fraglich. Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob der Heilige Stuhl im Jahr 1964 die festgelegten Kriterien für die Erreichung dieser Position erfüllt hat (. . .). Die Vereinten Nationen schaffen einen Präzedenzfall für ähnliche Behauptungen anderer Religionen. Um sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen keine bestimmte religiöse Sichtweise fördern, sollten religiöse Einheiten wie die Römisch-katholische Kirche nicht als Nichtmitgliedstaaten an dieser Körperschaft teilnehmen dürfen.“⁴⁶²

⁴⁶⁰ Vgl. J. Mayr-Singer, Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft. Der Heilige Stuhl und die Vereinten Nationen, Vereinte Nationen 6/2000.

⁴⁶¹ Siehe <http://www.mosquitonet.com/~prewett/frededword.html> (23.10.2018) and siehe Catholics for Choice, *The Catholic Church at the United Nations: Church or State?*, Washington DC, 2013, in: http://www.catholicsforchoice.org/wp-content/uploads/2013/08/CFC_See_Change_2013.pdf, 15.01.2018)

⁴⁶² „*This special report by Center For Reproductive Law & Policy concludes that: the status of the Holy See as a non-member state permanent observer in the United Nations is questionable. Moreover, there are doubts about whether, in 1964, the Holy See met the established criteria for attaining this position (. . .) the United Nations is creating a precedent for similar claims by other religions. To ensure that the United Nations does not promote one particular religious view, religious entities such as the Roman Catholic Church should not be permitted to participate in that body as nonmember states. . .*“ in: <https://www.population-security.org/crlp-94-07.htm> (23.10.2018.)

Der CFFC Kampagne schloßen sich weitere Organisationen, die ähnlichen Ansichten hinsichtlich der „reproduktiven Rechte“, Bevölkerungskontrolle und laizistischer Forderung nach einer strikten Trennung zwischen Staat und Kirche vertreten.

In diesem Sinne sprach sich z. B. die Nationale Sekuläre Gesellschaft („National Secular Society“) in Großbritannien für den Ausschluss des Hl. Stuhls als Ständiger Beobachter bei den Vereinten Nationen aus, und für die Reduzierung seines Status auf den Status, den andere Weltreligionen im System der Vereinten Nationen bloß haben. Die Nationale Sekuläre Gesellschaft (NSS) behauptete in ihrer Kampagne, die *„Katholische Kirche missbrauche ihre Position bei den Vereinten Nationen“*.⁴⁶³ Der NSS Ansicht nach, sollte der Einfluss des Hl. Stuhls im System der Vereinten Nationen nicht größer als der Einfluß anderer Weltreligionen sein. Außerdem sollte der Status des Hl. Stuhls ihrer Meinung nach, dem Status einer NGO lediglich angeglichen werden.⁴⁶⁴

4. Der Hintergrund der Kampagne

Im Hintergrund der Kampagne für den Ausschluß des Hl. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen steht offensichtlich die Kritik des Abtreibungslobby gegen klare Position⁴⁶⁵ der Katholischen Kirche bzw. des Hl. Stuhls zum Naturrecht und Menschenwürde und nicht eine sachliche völkerrechtliche Argumentation, mit denen wir uns im nächsten Kapitel näher auseinandersetzen werden. Die Präsenz und Stellung des Hl. Stuhls in der Völkerrechtsgemeinschaft stand und weiter steht den obengenannten NGOs und dem Abtreibungslobby der reichsten Stiftungen und Persönlichkeiten in den USA in Verwirklichung ihrer Ziele hinsichtlich der reproduktiven „Rechte“ und der

⁴⁶³ Sie behauptete: „*Catholic Church abuses her position at the UN*“ (Siehe *Catholic Church abuses her position at the UN*, 04. 02. 2004, in: <https://www.secularism.org.uk/32964.html> , 16.11.2018)

⁴⁶⁴ „*While the Holy See has a right to a voice at the United Nations, that voice should only be as loud as those of the other world religions. NGO status - which the International Humanist and Ethical Union possesses - would allow the Holy See to advocate for its position without the benefit of having a special platform for its views.*“ (*Catholic Church abuses her position at the UN*, 04. 02. 2004, in: <https://www.secularism.org.uk/32964.html>, abg. 16.11.2018)

⁴⁶⁵ Siehe „*Breaking the Power of the Vatican*“, von 18. November 2000, in: http://lousewies.nl/nieuws/vatican/breaking_the_power_of_the_vatican (abg.16.11.2018)

Kontrolle des Bevölkerungswachstums im Weg.

Unter den Unterstützern der CFFC „See Change“ Kampagne für die Entfernung des HI. Stuhls als ständiger Beobachter aus dem System der Vereinten Nationen gibt es zahlreiche Abtreibungsorganisationen wie „NARAL“ und „Planned Parenthood“, die sich für Familienplanung, Bevölkerungskontrolle und reproduktive Rechte einsetzen. Diese Organisationen erhalten enorme Summen von Zuwendungen durch verschiedene Stiftungen: wie die Ford Stiftung,⁴⁶⁶ die Rockefeller Stiftung,⁴⁶⁷ die Andrew W. Mellon-Stiftung,⁴⁶⁸ die Turner Stiftung,⁴⁶⁹ George Soros' Open Societies Stiftung⁴⁷⁰ und

⁴⁶⁶ Laut dem Bericht der Ford Stiftung über Zuwendungen für das Jahr 2000 ging eine Gesamtsumme von 88.5 Millionen Dollar an die Kategorie menschliche Entwicklung und reproduktive Gesundheit. Ein großer Teil dieser Zuwendungen ging an Gruppen, die bekannt sind für ihre Förderung der Abtreibung und der Empfängnisverhütungsmittel wie z.B. das Alan-Gutmacher-Institut, der Forschungszweig von ‚Planned Parenthood‘ (Geplante Elternschaft), die eine Subvention von 1,5 Millionen Dollar für Arbeiten über “reproduktive und sexuelle Gesundheit in der Pubertät“ erhielt. Darüber hinaus bekam der Bevölkerungsrat (‚Population Council‘) etwa 5.8 Millionen Dollar für Programme in Ägypten, bei denen es auch um Forschung und Erziehung im Bereich reproduktiver Gesundheit ging. (vgl. Private Stiftungen finanzieren Programme zur Familienplanung, in: <https://de.zenit.org/articles/private-stiftungen-finanzieren-programme-zur-familienplanung/> , abg. 17.06.2019)

⁴⁶⁷ <https://www.rockefellerfoundation.org/blog/>

⁴⁶⁸ Die Andrew W. Mellon-Stiftung steht bereits seit längerer Zeit hinter der Familienplanung und finanziert laut der Studie des Lebensforschungsinstituts (“Life Research Institute”) die Bevölkerungskontrolle besonders zügig. Nur im Jahr 1999 vergab sie auf diesem Gebiet 25,5 Millionen Dollar und im folgenden Jahr 13,3 Millionen Dollar. Ebenso gab sie zwischen 1977 und 1988 eine Gesamtsumme von 74 Millionen Dollar an Bevölkerungsprogramme, darunter 17,7 Millionen Dollar an den Bevölkerungsrat. (vgl. Private Stiftungen finanzieren Programme zur Familienplanung, in: <https://de.zenit.org/articles/private-stiftungen-finanzieren-programme-zur-familienplanung/> , abg. 17.06.2019)

⁴⁶⁹ Der Gründer von CNN, Ted Turner gab seine Entscheidung in den Medien bekannt, dass er jährlich 100 Millionen Dollar im Laufe zehn Jahren an die Vereinten Nationen zahlen wird. Im März 2001 gab Turners UN-Stiftung bekannt, dass 100 Millionen Dollar, das sind 26 Prozent des bis zu diesem Datum gezahlten Geldes, im Bereich Frauen und Bevölkerung ausgegeben wurden. Auch im Rahmen seiner separaten Stiftung “Turner Stiftung” gibt er regelmäßig große Summen im Bereich Bevölkerung. So z. B erhielt die Stiftung ‚Nationale Abtreibungs- und Reproduktionsrechts- Aktionsliga (NARAL) im Jahr 1999 fast 3,3 Millionen Dollar. (Vgl. Private Stiftungen finanzieren Programme zur Familienplanung, in: <https://de.zenit.org/articles/private-stiftungen-finanzieren-programme-zur-familienplanung/> , abg. 17.06.2019)

Computer-Firmen wie die Packard-Stiftung,⁴⁷¹ die Hewlett-Stiftung,⁴⁷² Microsoft⁴⁷³ und andere Giants wie etwa Amazon.⁴⁷⁴ Diese mächtige Stiftungen üben enormen Einfluß auf die USA und Weltpolitik einschließlich auf das System der Vereinten Nationen aus und finanzieren die bereits erwähnte Organisationen, die die Kampagne gegen den Hl. Stuhl unterzeichneten.

Wie es Zenit zutreffend unterstreicht, Familienplanung ist nicht die einzige Aktivität dieser Stiftungen; sie unterstützen auch eine weite Vielfalt vieler ehrenwerter Anliegen wie Gesundheitswesen, Ekologie, Ausbildung und Entwicklung der Dritten Welt. Jedoch, wie es Zenit weiter ausführt, haben sich die Stiftungen “auf dem Gebiet der

⁴⁷⁰ <https://www.opensocietyfoundations.org/george-soros> (abg. 17.06.2019)

⁴⁷¹ Laut der Studie des Lebensforschungsinstituts erhielt die NARAL-Stiftung von der Packard-Stiftung zehn Millionen Dollar, und der Nationale Abtreibungsverband (National Abortion Federation) 1,2 Millionen Dollar. Außerdem erhielten drei Filialen von ‚Planned Parenthood‘ in den Vereinigten Staaten eine Gesamtsumme von fast drei Millionen Dollar und die Zuwendungen der Stiftung werden fortgesetzt. Entsprechend einer Pressemitteilung der Packard-Stiftung vom 22. Oktober 2001 gewährte die Stiftung etwa 21 Millionen Dollar an Zuwendungen an das Bevölkerungsprogramm für das dritte Quartal 2001. (Vgl. Private Stiftungen finanzieren Programme zur Familienplanung, in: <https://de.zenit.org/articles/private-stiftungen-finanzieren-programme-zur-familienplanung/>, abg. 17.06.2019)

⁴⁷² Laut der Studie des Lebensforschungsinstituts ist die Stiftung der anderen Hälfte von Hewlett-Packard, die Hewlett-Stiftung, auch ein großer Förderer der Bevölkerungskontrolle. Im Jahr 1999 vergab sie eine Gesamtzahl von 64 Zuwendungen im Bereich der Bevölkerungspolitik mit einer Summe von 28,3 Millionen Dollar. Unter den Subventionen des Jahres 1999 findet man etwa 1,85 Millionen Dollar an “Planned Parenthood” und 1,5 Millionen Dollar an das Guttmacher Institute; der Bevölkerungsrat erhielt dabei 3,5 Millionen Dollar. (Vgl. Private Stiftungen finanzieren Programme zur Familienplanung, in: <https://de.zenit.org/articles/private-stiftungen-finanzieren-programme-zur-familienplanung/>, abg. 17.06.2019)

⁴⁷³ Laut der Studie des Lebensforschungsinstituts ist die vom Gründer von Microsoft gebildete Organisation, die Bill und Melinda-Gates-Stiftung, auch eine Anhängerin der Familienplanung. Die Planned Parenthood-Stiftung von Amerika erhielt im Jahr 1999 die 5 Millionen Dollar zusammen mit weiteren 4,6 Millionen Dollar für internationale Aktivitäten von Planned Parenthood. Ebenso erhielt eine mexikanische Familienplanungsgruppe 2,5 Millionen Dollar und 2 Millionen Dollar das Guttmacher Institut. (Vgl. Private Stiftungen finanzieren Programme zur Familienplanung, in: <https://de.zenit.org/articles/private-stiftungen-finanzieren-programme-zur-familienplanung/>, abg. 17.06.2019)

⁴⁷⁴ Amazon, in: <https://www.2ndvote.com/business-entity/amazon/> (abg. 17.06.2019)

Bevölkerungspolitik fast uneingeschränkt dem überholten Pessimismus der These von der ‘Bevölkerungs-Explosion’ verschrieben”.⁴⁷⁵

Historiker der State University von Arizona, Prof. Donald Critchlow, der seit Jahrzehnten dieses Thema erforscht,⁴⁷⁶ erklärt, dass es hinter der Kontrolle des Weltbevölkerungswachstums ein Netzwerk steht, der aus führenden Persönlichkeiten aus philanthropischen Stiftungen, Politik und Wirtschaft besteht, unter ihnen prominente, kapitalstarke Namen wie die Ford-Stiftung und John D. Rockefeller III gehören.⁴⁷⁷

Bei diesem Netzwerk handelt sich laut Prof. Critchlow um “keine Verschwörung als solche“ sondern vielmehr hatten jene, die das Bevölkerungswachstum steuern wollten einfach eine gemeinsame Perspektive wie Aktivisten, die sich für eine öffentliche Finanzierung von Verhütungsmitteln, Abtreibung, Sterilisation und Sexualerziehung einsetzten. Laut seiner Studie, sie „sahen sich selbst als die Erleuchteten, die den Massen, die in ihren sozialen, politischen und religiösen Ansichten rückständig waren, den Fortschritt brachten.“⁴⁷⁸

Prof. Critchlow erklärt gegenüber CNA weiter, dass unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg diese Stiftungen und Politiker zu dem Schluss kamen, dass künftige Kriege, Hungersnöte und andere soziale Missstände durch eine Verringerung des Bevölkerungswachstums verhindert werden könnten“ und starteten eine Kampagne. „Zu

⁴⁷⁵ Vgl. Private Stiftungen finanzieren Programme zur Familienplanung, in: <https://de.zenit.org/articles/private-stiftungen-finanzieren-programme-zur-familienplanung/> (abg. 17.06.2019)

⁴⁷⁶ Donal Critchlow, *Intended Consequences: Birth Control, Abortion, and the Federal Government in Modern America*, Oxford University Press, 1999.

⁴⁷⁷ „Money, power and Humane Vitae: the forgotten story“, in: „CNA“, in: <https://www.catholicnewsagency.com/news/money-power-and-humanae-vitae-the-forgotten-story-66221?platform=hootsuite> (abg. 22.06.2019) oder für deutsche Übersetzung siehe Macht, Geld, und Humane Vitae: Die vergessene Geschichte, in: Vatican History, in: <http://www.vaticanhistory.de/wordpress/?author=1&paged=17> (abg. 22.06.2019)

⁴⁷⁸ „Money, power and Humane Vitae: the forgotten story“, in: „CNA“, in: <https://www.catholicnewsagency.com/news/money-power-and-humanae-vitae-the-forgotten-story-66221?platform=hootsuite> (abg. 22.06.2019) oder für deutsche Übersetzung siehe Macht, Geld, und Humane Vitae: Die vergessene Geschichte, in: Vatican History, in: <http://www.vaticanhistory.de/wordpress/?author=1&paged=17> (abg. 22.06.2019)

dieser neo-malthusianischen Agenda“ kamen laut Critchlow “weitere Themen und Aktivisten: Reproduktive Rechte für Frauen – und Umweltaktivisten, die für Umweltgerechtigkeit kämpfen.”⁴⁷⁹

Die pfilantropischen Stiftungen der USA arbeiteten nämlich bereits nach dem Zweiten Weltkrieg aktiv daran, sogenannte „Familienplanungskliniken“ auch außerhalb der USA einzurichten. Unter US-Präsident Lyndon Johnson wurde so „Familienplanung“ ganz offiziell zu einem politischen Instrument der Armutsbekämpfung, vor allem in Innenstadtvierteln, unter in den USA als „schwarz“ bezeichneten Minderheiten, sowie in Indianerreservaten. Unter Präsident Richard Nixon wurde „Familienplanung“ weiter ausgebaut und die Zuwendungen vom Staat wurden fortgesetzt und erweitert.⁴⁸⁰

Bei dem gleichen Interview erklärte Prof. Critchlow gegenüber CNA die Zusammenhänge zwischen der Politik, den mächtigen Stiftungen, und “katholischen” Organisationen wie CFFC (oder CFC):

„Die Kampagne, Katholiken davon zu überzeugen – und zwar das Führungspersonal wie die breite Öffentlichkeit – dass die traditionelle Sicht der Sexualität, der Abtreibung und der Ehe veraltet sei, war umfangreich und wurde an mehreren Fronten gekämpft.“⁴⁸¹

Prof. Critchlow unterstreicht weiter, dass die „Gruppen wie (die Abtreibung befürwortende Organisation) “Catholic for Choice” (CFC) durch großzügige Spendensummen ermutigt wurden, aber die breite Kampagne wurde vor allem über das Thema der Sexualerziehung vollzogen. Eine prominente Rolle spielte bei diesem Phänomen laut Prof. Critchlow John D. Rockefeller III – der gezielt bestimmte Gruppen

⁴⁷⁹ „Money, power and Humane Vitae: teh forgotten story”, in: „CNA”, in: <https://www.catholicnewsagency.com/news/money-power-and-humanae-vitae-the-forgotten-story-66221?platform=hootsuite> (abg. 22.06.2019) oder für deutsche Übersetzung siehe Macht, Geld, und Humane Vitae: Die vergessene Geschichte, in: Vatican History, in: <http://www.vaticanhistory.de/wordpress/?author=1&paged=17> (abg. 22.06.2019)

⁴⁸⁰ Vgl. „Money, power and Humane Vitae: the forgotten story”, in: „CNA”, in: <https://www.catholicnewsagency.com/news/money-power-and-humanae-vitae-the-forgotten-story-66221?platform=hootsuite> (abg. 22.06.2019) oder für deutsche Übersetzung siehe Macht, Geld, und Humane Vitae: Die vergessene Geschichte, in: Vatican History, in: <http://www.vaticanhistory.de/wordpress/?author=1&paged=17> (abg. 22.06.2019)

⁴⁸¹ Macht, Geld, und Humane Vitae: Die vergessene Geschichte, in: Vatican History, in: <http://www.vaticanhistory.de/wordpress/?author=1&paged=17> (abg. 22.06.2019)

für Bevölkerungskontrolle durch den Bevölkerungsrat (Population Council) und die Ford Stiftung finanzierte.⁴⁸²

Laut einer Studie des Lebensforschungsinstituts (“Life Research Institute”) aus dem Jahr 2000 gaben zahlreiche Stiftungen im Jahre 1997 eine Gesamtsumme von 128,5 Millionen Dollar für Familienplanung aus, wobei etwa 66,2 Millionen Dollar auf Programme innerhalb der Vereinigten Staaten und etwa 62,3 Millionen Dollar auf solche im Ausland verwendet wurden.⁴⁸³ Die Hauptsponsoren von CFC sind die philanthropische Stiftungen wie Ford, Rockefeller, Pachard, John D. & Catherine T. MacArthur, und Playboy, die gleichzeitig die bekannteste Abtreibungsorganisationen in den USA und im Ausland hauptsächlich finanzieren. Im Jahr 2007 verfügte die CFC über ein Budget von 3 Millionen US-Dollar, das von 2,5 Millionen US-Dollar in den Jahren vor 2003 auf 2,5 Millionen US-Dollar jährlich von dem Abtreibungslobby aufgestockt wurde. Bei den folgenden Zahlen werden die Zusammenhänge besser verstanden:

- Seit ihrer Gründung unterstützte die Rockefeller Stiftung jahrelang die größte US Abtreibungsorganisation für die Familienplanung “Planned Parenthood”⁴⁸⁴ und gibt große Summen vom Geld (wie z. B. zwischen 1992 bis 1998 eine Gesamtsumme von 75 Millionen Dollar) an weitere Forschungsgruppen und private Organisationen für die Entwicklung von Empfängnisverhütungsmitteln.⁴⁸⁵

⁴⁸² <http://www.vaticanhistory.de/wordpress/?author=1&paged=17> (abg. 22.06.2019) und <https://www.catholicnewsagency.com/news/money-power-and-humanae-vitae-the-forgotten-story-66221?platform=hootsuite> (abg. 22.06.2019)

⁴⁸³ Vgl. Private Stiftungen finanzieren Programme zur Familienplanung, in: <https://de.zenit.org/articles/private-stiftungen-finanzieren-programme-zur-familienplanung/> (abg. 17.06.2019)

⁴⁸⁴ Bei der Gründung in 1921 seitens der Margaret Sanger hieß sie „American Birth Control League” und 1942 wurde in “Planned Parenthood” umbenannt.

⁴⁸⁵ Vgl. Private Stiftungen finanzieren Programme zur Familienplanung, in: <https://de.zenit.org/articles/private-stiftungen-finanzieren-programme-zur-familienplanung/> (abg. 17.06.2019)

- Die George Soros' Open Societies-Stiftungen⁴⁸⁶ finanzieren zahlreiche Projekte wie Ausbildung von Kindern, wirtschaftliches Regieren und Fördern, Gleichstellung und Antidiskriminierung, Gesundheit und Hochschulbildung, Menschenrechte, Journalismus, Justizreform und Rechtsstaatlichkeit⁴⁸⁷ aber auch mehrere Abtreibungsorganisationen wie z. B. Planned Parenthood, nicht weniger als 20 Millionen USD.⁴⁸⁸ Jonathan Tivadar Soros,⁴⁸⁹ Sohn von George Soros setzt die Vision seines Vaters fort was es die Finanzierung von liberaler Gesellschaft und Organisationen für die „Reproduktive Rechte“ betrifft wie z. B. Center for Reproductive Rights,⁴⁹⁰ die neben Planned Parenthood, NARAL und Transgender Center zu der Alliance for Justice⁴⁹¹ gehören.
- Die Jennifer und Jonathan Allen Soros-Stiftung gewährt seit der Gründung ihrer Stiftung (2010) den „linken“ Organisationen Zuschüsse in

⁴⁸⁶ The Open Societies Foundation ist ein Netzwerk von mehr als 20 nationalen und regionalen Stiftungen und damit eine der größten politischen Philanthropien der Welt. Aufbauend auf Soros' antikapitalistischer politischer Umverteilungsphilosophie vergibt die Organisation jährlich fast eine Milliarde Dollar an linke Organisationen auf der ganzen Welt. (<https://www.opensocietyfoundations.org/how-we-work>)

⁴⁸⁷ <https://www.opensocietyfoundations.org/what-we-do> (abg. 17.06.2019)

⁴⁸⁸ Das Bündnis für Gerechtigkeit (Alliance for Justice bzw. AFJ) ist eine linksgerichtete juristische Koalition von über 100 Organisationen. Die Gruppe ist am bekanntesten für das „Judicial Selection Project“, um die Ernennung von linken und demokratisch Richter zu fördern und gleichzeitig konservative und republikanisch ernannte Richter zu bekämpfen. (vgl. Alliance for Justice, in: <https://www.influencewatch.org/non-profit/alliance-for-justice/> (abg. 22.06.2019))

⁴⁸⁹ Jonathan Soros und seine Frau Jennifer gründeten 2009 die Jennifer and Jonathan Allan Soros Foundation. Ab 2016 verfügte die Stiftung über ein Vermögen von 150 Millionen US-Dollar. Seit 2011 hat die Stiftung rund 20 Millionen US-Dollar ausgegeben. (vgl. Return of Organization Exempt from Income Tax. Jennifer and Jonathan Allen Soros Foundation, 2010-2016. Part XV. <https://projects.propublica.org/nonprofits/organizations/800464952> und vgl. <https://www.influencewatch.org/person/jonathan-soros/> (abg. 22.06.2019))

⁴⁹⁰ Die Hauptmission des Zentrums für reproduktive Rechte verwendet die Gewalt des Rechtes um reproduktive Rechte als grundlegende Menschenrechte auf der ganzen Welt zu fördern. („*The Center for Reproductive Rights uses the power of law to advance reproductive rights as fundamental human rights around the world*“.) (Center for Reproductive Rights, Mission, in: <https://reproductiverights.org/about-us/mission> , abg. 22.06.2019)

⁴⁹¹ <https://www.influencewatch.org/non-profit/alliance-for-justice/> (22.06.2019)

Millionenhöhe, darunter fast 1.000.000 USD für die Tides Foundation, 1,2 Millionen USD für verschiedene Einrichtungen der Geplanten Elternschaft (Planned Parenthood), und über 400.000 USD für das Zentrum für reproduktive Rechte etc.⁴⁹²

- Laut der Studie des Lebensforschungsinstituts (“Life Research Institute”) gab die Ford-Stiftung jahrelang regelmäßige finanzielle Unterstützung an “Katholiken für freie Wahl”, eine Gruppe, die Hauptinitiator der Kampagne gegen den Hl. Stuhl war. Die Ford-Stiftung gab den Niederlassungen von “Katholiken für freie Wahl” im Jahr 1999 insgesamt fast eine Million Dollar in Uruguay, Brasilien und Mexiko.⁴⁹³
- Die Packard-Stiftung gehört laut der Studie des Lebensforschungsinstituts zu den größten Finanziers zahlreicher Organisationen, die sich mit reproduktiven “Gesundheit” und Bevölkerungskontrolle befassen und Abtreibungen durchführen wie NARAL-Stiftung, Geplante Elternschaft (“Planned Parenthood”), der Nationale Abtreibungsverband (National Abortion Federation). Nur im 1999 gab die Packard-Stiftung 79 Millionen und 128 Millionen Dollar in 2000 für diese Projekte. Die “Catholics for a Choice” (CFFC oder heute als CFF bekannt) erhielten von dieser Stiftung im Jahr 2000 und drei Jahre hindurch zwei Millionen Dollar für ihre Aktivitäten in Lateinamerika und weitere 655.000 Dollar für ihre mexikanische Niederlassung.⁴⁹⁴ Der Bevölkerungsrat, der in den Vereinigten Staaten für die Einführung der Abtreibungspille RU-486

⁴⁹² Siehe Return of Organization Exempt from Income Tax. Jennifer and Jonathan Allen Soros Foundation. 2010-2016. Part XV, in: <https://projects.propublica.org/nonprofits/organizations/800464952> (abg. 22.06.2019 und vgl. <https://www.influencewatch.org/person/jonathan-soros/> , 22.06.2019)

⁴⁹³ Vgl. Private Stiftungen finanzieren Programme zur Familienplanung, in: <https://de.zenit.org/articles/private-stiftungen-finanzieren-programme-zur-familienplanung/> (abg. 17.06.2019)

⁴⁹⁴ Vgl. Private Stiftungen finanzieren Programme zur Familienplanung, in: <https://de.zenit.org/articles/private-stiftungen-finanzieren-programme-zur-familienplanung/> (abg. 17.06.2019)

verantwortlich ist, empfing laut der Studie drei Millionen Dollar für
 “Technologieentwicklung in reproduktiver Gesundheit.”⁴⁹⁵

Angesichts des Bevölkerungsrats („Population Council“) soll es noch unterstrichen werden, dass die Ansicht von John D. Rockefeller III,⁴⁹⁶ Gründer des Bevölkerungsrats bei seiner Gründung in 1952 war, dass „unkontrolliertes Bevölkerungswachstum Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung und die Erlangung individueller Potenziale ist“.⁴⁹⁷ Der Bevölkerungsrat wurde ins Leben gerufen, um der vermeintlichen Überbevölkerung der Welt entgegenzutreten. Neben Rockefeller persönlich wurde zunächst der Bevölkerungsrat durch die Rockefeller Brothers Fund, die Ford-Stiftung, die Markle-Stiftung und National Institutes of Health.⁴⁹⁸

Diese „non-profit“ Organisation führt demografische Untersuchungen und Analysen durch, um den weltweiten Einsatz von künstlicher Geburtenkontrolle und Schwangerschaftsabbruch zu unterstützen und zu fördern; ebenso führt sie biomedizinische Forschung zur Entdeckung und Entwicklung neuer Verhütungsmittel und -technologien; und demografische Analyse zur Unterstützung von Bevölkerungskontrollexperimenten, -politiken und -programmen in unterentwickelten Ländern.⁴⁹⁹ In 2016 gab z. B. der Bevölkerungsrat 85,2 Million Dollars für „Programmdienstleistungen“ aus, darunter reproduktive Gesundheit (37%), HIV und AIDS (27%) sowie Armut, Geschlecht und Jugend (17%).⁵⁰⁰

⁴⁹⁵ Vgl. Private Stiftungen finanzieren Programme zur Familienplanung, in:
<https://de.zenit.org/articles/private-stiftungen-finanzieren-programme-zur-familienplanung/> (abg. 17.06.2019)

⁴⁹⁶ Siehe John D. Rockefeller 3rd, Statesman and Founder of the Population Council, in:
<https://www.prb.org/johndrockefeller3rdstatesmanandfounderofthepopulationcouncil/>, abg. 16.11.2018)

⁴⁹⁷ „uncontrolled population growth as an impediment to economic development and to the attainment of individual potential.“

⁴⁹⁸ 1957 Annual Report. The Population Council. S. 16, in:
<https://library.ucsd.edu/dc/object/bb5974338p/1.pdf> (abg. 16.11.2018)

⁴⁹⁹ „Capabilities“ Population Council, in: <http://www.popcouncil.org/about/capabilities> (abg. 01.02.2018)
 und <http://www.population-security.org/intro.htm>

⁵⁰⁰ 2016 Annual Report. The Population Council. S. 10-12, in:
<http://www.popcouncil.org/uploads/pdfs/AR2016.pdf> (abg. 22.06.2019)

In 1984 gegründetes Zentrum für Bevölkerungs- und Sicherheitsforschung („The Center for Research on Population and Security”)⁵⁰¹ befasst sich mit fast identischem Programm wie der Bevölkerungsrat, jedoch im Unterschied zum Bevölkerungsrat tritt aktiver in der Öffentlichkeit hinsichtlich der reproduktiven Rechte und der Kontrolle Bevölkerungswachstums auf.⁵⁰²

Wie es katholische Nachrichtenagentur „Zenit” zutreffend analysierte, „die Industrienationen haben keinen Bedarf an Bevölkerungskontrolle; im Gegenteil: ihr hauptsächliches demographisches Problem ist ein Mangel an Kindern.” Die Probleme hinsichtlich der Mangel an Kindern und Arbeitskräften versuchen nun die Europäische Union und die Vereinten Nationen mittlerweile durch die “Open Doors Policy” und unbegrenzte Immigration zu lösen, was letztendlich kein Land verkraften kann.

Auch Armut und andere Probleme, mit denen die Dritte Welt-Nationen konfrontiert sind, haben mittlerweile mehr mit ungerechter Verteilung von Gütern zu tun wie im Fall der obengenannten Giantsunternehmen als mit wachsender Bevölkerung. Soviel Geld wird für die Strategie der Bevölkerungskontrolle durch Verhütungsmittel, Abtreibungen, Geschlechtsselektion, und Euthanasie kann als hedonistische Strategie angesehen werden, die einer kleiner Gruppe von Reichen diene aber nicht zu tun mit einer gerechteren Verteilung des Weltreichtums hat. Es geht vielmehr um die

⁵⁰¹ Siehe „The Center for Research on Population and Research”, in: <http://www.population-security.org/intro.htm> (abg. 22.06.2019)

⁵⁰² Stephen D. Mumford erklärt es selbst auf seiner Website: „*This is not an anti-Catholic website. It is critical of the church's hierarchy, not of its religious beliefs... Worldwide overpopulation is the greatest risk to public health that we have ever encountered. The single obstacle to solving this problem is not money or the lack of acceptable family planning choices, but the opposition by a small group of extreme reactionaries now in control of the Roman Catholic Church. Uncounted numbers of people are denied access to contraception and abortion by the political machinations of a pope who is, by the dogma of his religion, unable to change his mind. As population pressures continue to mount, democratic institutions on which we depend and the humanitarian values by which we are guided to ensure the health and well-being of all nations are threatened and their security put at risk. It is unconscionable that the lives of so many should be jeopardized because of a vague and arbitrary concept of Papal Infallibility.*” (<http://www.population-security.org/>, abg. 22.06.2019)

Vermehrung des Reichtums von einer kleinen Schicht von ultra reichen Familien und Unternehmen.

Ein wichtiges Werkzeug für die Erreichung dieser Ziele war die Legalisierung und Verbreitung der Abtreibungen um Wachstum der Bevölkerung soweit wie möglich zu verhindern, was im Widerspruch mit dem Naturgesetz und sozialen Lehre der Kirche steht.

Die oben erwähnten Organisationen wie der Bevölkerungsrat (Population Council), Zentrum für Reproduktionsrecht und Policy, das Zentrum für Bevölkerungs- und Sicherheitsforschung und CFFC verbinden gemeinsame Interessen, nämlich die Abtreibungen als „Frauenrecht“ (Menschenrecht) zu fördern und Überbevölkerung zu reduzieren. Dabei vergessen diese Organisationen, dass die Ungeborenen noch mehr Anspruch auf den Schutz ihrer Menschenrechte haben sollten, da gewährlos den Menschen ausgeliefert sind, die über ihren Tod und ihr Leben entscheiden.

Die Verbreitung von Verhütungsmitteln, die Genderselektion (wie z. B. in China), die weltweite Legalisierung der Abtreibungen und die Einführung der Abtreibung als grundlegende Menschenrechte, die Transgenderideologie und Euthanasie stellen aus der Sicht der Katholischen Kirche schwerwiegende Verbrechen nicht nur aus der Sicht des katholischen Glaubens sondern aus der Sicht des Naturgesetzes.⁵⁰³

Andererseits die erwähnten Stiftungen und Organisationen nützen ihren Einfluß und enorme Summe vom Geld um Bevölkerungswachstum mit allen Mitteln (guten und schlechten) zu verhindern und zu reduzieren und eine liberale Gesellschaft ohne Rücksicht auf das Naturgesetz zu schaffen; in Erreichung dieser Ziele steht ihnen die Stimme der Katholischen Kirche im Weg und das war die Auslöser für die Kampagne für die Entfernung des Hl. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen.

⁵⁰³ Katechismus der Katholischen Kirche nr. 1954-1960 und 2258-2279.

5. Kritik aus der Politik

Den Inhalten der Kampagne „See Change“ schlossen sich im November 2000 drei EU Parlamentsabgeordneten aus den Niederlanden an, nämlich, niederländische liberaldemokratische Europaparlamentarierin Lousewies van der Laan⁵⁰⁴ (D66), und Elly Plooij - van Goorsel (VVD) und ein Sozialdemokrat Joke Swiebel (PvdA). Zumnächts forderten sie von der niederlanischen Regierung die Botschaft beim Hl. Stuhl zu schliessen. Im Hinblick auf den Status des Hl. Stuhl bei den Vereinten Nationen forderten sie dass falls der „Vatikan“ (gemeint wahrscheinlich der Hl. Stuhl) seinen Beobachterstatus bei der UNO beibehalten sollte, müsste er jedoch als ein NGO Beobachter und nicht als Staat.⁵⁰⁵ Ihre These versuchten sie in forgendermassen zu erklären: *„Die Katholische Kirche ist die einzige Religion, die in der Weltpolitik als Staat vertreten ist, und das ist ungerecht.“*⁵⁰⁶ Sie betonten, dass der Vatikan keinen Staat repräsentiert sondern eine Religion und muss daher genauso wie Vertreter anderer großer Religionen behandelt werden, als Nichtregierungsorganisationen. Der Vatikan - sagte Lousewies Van der Laan - hat eine zu große politische Macht, wenn im Vergleich zu anderen Religionen und hat einen enormen Einfluss auf die Entscheidungen der Regierungen und der EU, insbesondere auf die Rechte der Frauen und die Bekämpfung von AIDS. Es ist Zeit für eine klare Trennung zwischen Staat und Kirche. Wir wollen einen Dialog mit der katholischen Welt eröffnen, weil wir davon überzeugt sind, dass dies ein weit verbreitetes Bedürfnis sei.⁵⁰⁷

⁵⁰⁴ Siehe

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bMOTION%2bB5-2001-0298%2b0%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fEN> (abg. 26.11.2018)

⁵⁰⁵ Luisewies Van der Laan, „Breaking the Power of the Vatican,“ in:

http://lousewies.nl/nieuws/vatican/breaking_the_power_of_the_vatican (abg. 26.11.2018)

⁵⁰⁶ Siehe Dutch daily Newspaper "Trouw", November 18, 2000.

⁵⁰⁷ *„il Vaticano non rappresenta uno Stato, ma una religione e quindi deve essere trattato nello stesso modo dei rappresentanti di altre grandi religioni“, come organizzazioni non governative. "Il Vaticano - dice Lousewies Van der Laan - dispone di un potere politico troppo grande se paragonato alle altre religioni ed ha un'influenza enorme sulle decisioni dei governi e della Ue soprattutto in materia dei diritti delle donne e della lotta all'Aids. E' giunto il momento per una netta separazione tra Stato e chiesa. Vogliamo aprire un dialogo con il mondo cattolico perche' siamo convinte che questa sia un'esigenza largamente diffusa", in:*

Der nächste Schritt der obengenannten niederländischen Politiker war, sich bei dem EU mit einer Kampagne für die Veränderung der diplomatischen Beziehungen mit dem Hl. Stuhl einzusetzen.⁵⁰⁸

Lousewies van der Laan meinte, der Vatikan sei in den Vereinten Nationen äußerst aktiv und wird von Teilnehmern verschiedener UN-Frauenkonferenzen als Epizentrum gesehen, aus dem konservative Kräfte organisiert sind. Ihrer Meinung nach, auf diesen Konferenzen schließt sich der Vatikan mit Ländern wie Sudan, Libyen und dem Iran zusammen. Nationen, die nicht besonders für ihre liberalen Ansichten über Frauenrechte oder ihren Respekt für Freiheit und Demokratie bekannt sind. Es ist nach ihrer Meinung daher kein Zufall, dass die Menschenrechtsorganisation *Women under Muslim Law* einer der lautesten Gegner der Position des Vatikans in der UNO ist.⁵⁰⁹ Lousewies van der Laan warf dem „Vatikan“ vor, dass obwohl der Hl. Stuhl in der Generalversammlung kein Stimmrecht hat, kann während der verschiedenen Konferenzen der Vereinten Nationen abstimmen, wie z. B. bei der UN-Konferenz über die Rechte der Frau. Lousewies van der Laan ist der Meinung, dass der Vatikan durch seinen enormen Einfluss und ständige Einwände den Fortschritt der Entscheidungen blockiere und verzögere, da die Vereinten Nationen auf Konsensbasis arbeiten, das bedeutet, sie vor der Wahl immer darauf abzielen, Länder in eine Denkrichtung zu bringen.⁵¹⁰

(Lousewies Van der Laan, „Iniziativa europea per mutare lo status del Vaticano,” von 22.11.2000, in: http://lousewies.nl/nieuws/vatican/iniziativa_europea_per_mutare_lo_status_del_vaticano (abg. 26.11.2018)

⁵⁰⁸ Ebd.

⁵⁰⁹ Lousewies Van der Laan, „Breaking the Power of the Vatican,” in:

http://lousewies.nl/nieuws/vatican/breaking_the_power_of_the_vatican (abg. 26.11.2018)

⁵¹⁰ *“The influence of the Catholic Church reaches far. It is the only religion to hold a seat in the United Nations, with the status of a permanent observer mission. (...) This status gives the Catholic Church the same right to address the General Assembly of the UN as the Netherlands. Other non-permanent observers have fewer rights than nations. Such organisations include the Palestinian Authority, the World Islamic Conference and the European Union. The Vatican is extremely active in the UN, and is seen by participants at various UN women's conference as the epicenter from which conservative forces are organized. At these conferences the Vatican joins forces with countries such as Sudan, Libya and Iran. Nations that are not*

Lousewies van der Laan gibt die folgende Erklärung, warum die diplomatischen Beziehungen mit dem „Vatikan“ unterbrochen werden müssten:

„Das Hauptargument ist die Trennung von Kirche und Staat. Zweitens geht es um die Gleichbehandlung der Religion. Da die Niederlande und die EU als Ganzes Botschafter nur einer Kirche akzeptieren, hat diese Kirche weitaus mehr Einfluss als andere sozio-religiöse Akteure.“⁵¹¹

Laut der „See Change Press“ schloß sich Marlo Panella der Kampagne der erwähnten Politikern und NGOs und setzte sich für die Abschaffung des über 70-jährigen Status des Vatikanstaates als eigenständiges Land ein.⁵¹² Dies war nicht zu bewundern, da er in seiner Politikerkarriere als linksliberaler und liberaler Sozialist galt und durch seine Kampagnen kämpfte für die Ehescheidung, Recht auf die Abtreibung, Legalisierung der Cannabis und für die Abschaffung der Atomwaffen. Darüber hinaus saß er zwischen 1979-2009 im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, im Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments und als Mitglied der Delegation für die Beziehungen mit Israel.⁵¹³ Panella war der erste italienische Politiker, der sich für die Aufhebung der zeitlichen Gewalt der Römisch-Katholischen Kirche aussprach.⁵¹⁴

particularly known for their liberal views on women's rights or their respect for freedom and democracy. It is therefore no coincidence that the human rights organization Women under Muslim Law is one of the most vocal opponents to the Vatican's position in the UN. An oft-heard misconception is that the Vatican, as an observer, does not have voting rights in the UN. This is not true. Though it does not have voting rights in the General Assembly, the Vatican is allowed to vote during the various conferences of the UN, for example, the UN Conference on Women's Rights held in New York last year. More important is the fact that the UN works on the basis of consensus. This means that the UN shies away from voting and always aims to bring countries into one line of thinking. Extremist views, therefore, have substantial power. By continually making objections, the Vatican can block progress, delay decisions and claim a position where they can demand concessions.” (Luisewies Van der Laan, „Breaking the Power of the Vatican“, in: http://lousewies.nl/nieuws/vatican/breaking_the_power_of_the_vatican (abg. 26.11.2018)

⁵¹¹ *„The principle argument is the separation of church and state. Secondly, there is the issue of equal treatment of religion. Because the Netherlands, and the EU as a whole, accepts ambassadors of only one church, this church has considerably more influence than other socio-religious players.“*

⁵¹² Vgl. "Italian maverick politician urges abolition of Vatican State," in: <http://www.seechange.org/media/AFP,%20Italian%20MP.htm> (abg. 26.11.2018)

⁵¹³ Marco Panella, in: https://en.wikipedia.org/wiki/Marco_Pannella (abg. 22.06.2019)

⁵¹⁴ Vgl. „Italian maverick politician urges abolition of Vatican State“, in: <http://www.seechange.org/media/AFP,%20Italian%20MP.htm> (abg. 24.06.2019)

Er behauptete, dass Katholische Religion die einzige Religion als souveräner Staat zuerkannt sei und das ist nicht einmal der Fall in Mekka, wo Islam die Staatsreligion sei.⁵¹⁵

6. Der Status der CFC „Catholics for a Choice“ in der Katholischen Kirche

Die CFFC bzw. CFC betrachtet sich selbst als eine Organisation von Katholiken, die den „Diktat des Vatikans“ in Fragen des Geschlechts, der Ehe, des Familienlebens und der Mutterschaft nicht akzeptiert.⁵¹⁶

Mehrere Bischofskonferenzen und die Mission des Hl. Stuhls nahmen Stellung zu der CFFC und machten es klar, dass es bei dieser Organisation um keinerlei katholische Organisation handelt.

Die US-Bischofskonferenz (USCCB) wiederholte im Brief an den Generalsekretär Kofi Annan in Mai 2000 ihre Position zur CFFC und betonte, dass die CFFC keine katholische Organisation ist; dass sie nicht im Namen der Kirche spricht sondern vertritt eigentlich die gegesätzliche Ansichten zu der Lehre der Kirche, wie es bereits durch den Hl. Stuhl und die Nationalkonferenz der Katholischen Bischöfe in den USA („National Conference of the Catholic Bishops“ bzw. die NCCB) erklärt wurde.⁵¹⁷ Der Präsident der

⁵¹⁵ „Not even at Mecca, the church is a state, even though some Islamic countries are confessional countries.(...) It is about time that we too start reforms to immediately disband and convert the Vatican City State.” (<http://www.seechange.org/media/AFP,%20Italian%20MP.htm>, abg. 24.06.2019)

⁵¹⁶ „At CFC, we strive to be an expression of Catholicism as it is lived by ordinary people. We are part of the great majority of the faithful in the Catholic church who disagrees with the dictates of the Vatican on matters related to sex, marriage, family life and motherhood. We are part of the great majority who believes that Catholic teachings on conscience mean that every individual must follow his or her own conscience — and respect others’ right to do the same. At Catholics for Choice, we believe that this is the world where the meaning of choice can truly be realized.” (<http://www.catholicsforchoice.org/about-us/about-our-work/>, abg. 30.06.2019)

⁵¹⁷ „On a number of occasions, the National Conference of Catholic Bishops (NCCB) has stated publicly that CFFC is not a Catholic organization, does not speak for the Catholic Church, and in fact promotes positions contrary to the teaching of the Church as articulated by the Holy See and the NCCB.” (Joseph A.

US-Bischöfskonferenz erklärte im Statement hinsichtlich der CFFC, dass es um “ein Zweig der Abtreibungslobby in den Vereinigten Staaten und in der ganzen Welt” handelt, die seitens mehrerer mächtigen und reichen privaten Stiftungen, meistens Amerikanischen finanziert, um die Abtreibung als Methode der Bevölkerungskontrolle.⁵¹⁸

Die kanadische Bischöfskonferenz bekräftigt in den Jahren 2002 bei Weltjugendtag und nochmals 2010, dass die Katholiken für eine freie Wahl nicht-katholische Organisation ist und dass sie die Lehre oder die Ansichten der Katholischen Kirche nicht repräsentiert.⁵¹⁹ Die Website der offiziellen Kirchenzeitung des Erzbistums Mexiko City wies im November 2003 jede Verbindung mit der CFC ab und stellte es klar, dass diese Gruppe nicht zu der Katholischen Kirche gehört, unter allem wegen ihrer Positionierung zu der Abtreibung.⁵²⁰

Fiorenza, President NCBB, USCCB, Statement Concerning for a Free Choice to the H.E. Kofi Annan, Secretary General, United Nations)

⁵¹⁸ „CFFC is, practically speaking, an arm of the abortion lobby in the United States and throughout the world. It is an advocacy group dedicated to supporting abortion. It is founded by a number of powerful and wealthy private foundations, mostly American, to promote abortion as a method of population control.“ (Joseph A. Fiorenza, President NCBB, USCCB, Statement Concerning for a Free Choice to the H.E. Kofi Annan, Secretary General, United Nations)

⁵¹⁹ “In response to recent questions, the Canadian Conference of Catholic Bishops reiterates that a small group originating in the United States and using the name “Catholics for a Free Choice”: 1) is not Catholic and 2) does not represent the teachings or views of the Catholic Church. This clarification was previously made by this Conference in a letter dated 15 March 2002 to Father Thomas Rosica, C.S.B., then National Director and Chief Executive Officer for World Youth Day 2002. The letter at the time was made public and is available on the CCCB website, in English

at <http://www.cccb.ca/site/content/view/1098/1063/lang,eng/>” (Siehe <http://www.cccb.ca/site/eng/media-room/archives/public-statements/2010/2774-comment-by-the-canadian-conference-of-catholic-bishops-regarding-a-group-calling-itself-catholics-for-a-free-choice> (abg. 29.06.2019) and http://www.cccb.ca/site/index.php?option=com_content&view=article&id=1098&Itemid=1063&lang=eng (abg. 29.06.2019)

⁵²⁰ „Archdiocese of Mexico: Catholics for a Free Choice are not Catholic”, in: https://www.catholicnewsagency.com/news/archdiocese_of_mexico_catholics_for_a_free_choice_are_not_catholic (abg. 30.06.2019)

Mit dem Dekret von 22. März 1996 erlegte Bischof Bruskewitz kanonistische Warnung auf und drohte den Katholiken seines Bistums Lincoln mit der automatischen Exkommunikation („*ipso facto latae sententiae*“), wenn sie nach dem 15. April 1996 die Mitgliedschaft in einer der unten genannten Organisationen oder Gruppen erlangen oder behalten. Das Interdikt der automatischen Exkommunikation untersagt den Betroffenen die Hl. Kommunion zu empfangen. Die dem Gehorsam verweigernde Fortdauer einer solchen Mitgliedschaft für einen Monat nach dem Verbot führt zur „*ipso facto latae sententiae*“ Exkommunikation und die Absolution von diesen kirchlichen Zensuren ist „dem Bischof vorbehalten“.⁵²¹

Bischof Fabian Bruskewitz unterstrich im Dekret, dass die Mitgliedschaft in diesen Organisationen oder Gruppen für den katholischen Glauben immer gefährlich und mit dem katholischen Glauben völlig unvereinbar ist.⁵²² Unter den betroffenen Organisationen befindet sich auch die „Catholics for a Free Choice“ (CFFC oder später CFC) neben der folgenden Organisationen oder Gemeinschaften wie „Planned Parenthood“, „Society of Saint Pius X“ (Lefebvre Gruppe), „Hemlock Society“, „Call to Action“, „Call to Action Nebraska“, „Saint Michael the Archangel Chapel“, „Freemasons“, „Job's Daughters“, „De Molay“, „Eastern Star“ und „Rainbow Girls“.⁵²³

⁵²¹ „*Any Catholics in and of the Diocese of Lincoln who attain or retain membership in any of the above listed organizations or groups after April 15, 1996, are by that very fact (ipso facto latae sententiae) under interdict and are absolutely forbidden to receive Holy Communion. Contumacious persistence in such membership for one month following the interdict on part of any such Catholics will by that very fact (ipso facto latae sententiae) cause them to be excommunicated. Absolution from these ecclesial censures is reserved to the Bishop.*“ Bischof Fabian Bruskewitz, Extrasynodal Legislation, Decree March 22, 1996, published in the „Souther Nebraska Register“. Siehe in:

<https://www.thefreelibrary.com/CATHOLICS+IN+12+GROUPS+EXCOMMUNICATED+IN+NEBRASKA.-a083932238> and in: <http://www.ewtn.com/library/BISHOPS/BRUSKWTZ.HTM> (abg. 29.06.2019)

⁵²² Bischof Fabian Bruskewitz, Extrasynodal Legislation, Decree March 22, 1996, published in the „Souther Nebraska Register“. Siehe in:

<https://www.thefreelibrary.com/CATHOLICS+IN+12+GROUPS+EXCOMMUNICATED+IN+NEBRASKA.-a083932238> and in: <http://www.ewtn.com/library/BISHOPS/BRUSKWTZ.HTM> (abg. 29.06.2019)

⁵²³ Bischof Fabian Bruskewitz, Extrasynodal Legislation, Decree March 22, 1996, published in the „Souther Nebraska Register“. Siehe in:

Fiertes Kapitel

Die Reaktion auf die Kampagne

Die Gegenreaktion zu der „See Change“ Kampagne kam sowohl von mehreren Regierungen, wie z. B. der Vereinigten Staaten, Chile und der Republik der Phillipinen als auch mehr als tausend Nichtregierungsorganisationen. Diese Gegenreaktion hat zur Aufwertung des Ständigen Beobachterstatus im Rahmen der Generalversammlung (2004) der Vereinten Nationen wesentlich beigetragen.

1. Austin Ruse und die Unterschriftenaktion der NGOs

In nur zwei Monaten sammelte Austin Ruse⁵²⁴ 1.015 Unterschriften verschiedener NGOs aus 50 Staaten als Antwort auf die „See Change“ Kampagne, die die Beibehaltung des Beobachterstatus des HI. Stuhls im System der Vereinten Nationen verlangten.⁵²⁵ Im Hinblick auf die „See Change“ Kampagne unterstrich Ruse, dass die Vereinten Nationen durch die Ausschließung des „Vatikan“ ihren eigenen Grundsätzen zuwider handeln würden; „nach denen kleinere Nationen sich gleichberechtigt an größere Nationen wenden können“.⁵²⁶ Gleichzeitig betonte Ruse, dass die Bemühungen, die darauf abzielen, den „Vatikan“ aus den Vereinten Nationen zu entfernen keinen rechtlichen Wert haben:

„Wer auch immer die Kampagne gestartet hat, wünscht, die an der höchsten ermächtigten Stimme für das Leben im Hauptquartier der Vereinten Nationen zu ersticken.“⁵²⁷

<https://www.thefreelibrary.com/CATHOLICS+IN+12+GROUPS+EXCOMMUNICATED+IN+NEBRASKA.-a083932238> and in: <http://www.ewtn.com/library/BISHOPS/BRUSKWTZ.HTM> (abg. 29.06.2019)

⁵²⁴ Austin Ruse ist Präsident der amerikanischen NGO, Zentrum für Familie und Menschenrechte („Center for Family and Human Rights“)

⁵²⁵ Vgl. Gerhard Stumpf, Die Vereinten Nationen brauchen den HI. Stuhl, in der „Der Fels“, S. 29, 5/2000, in: <http://www.der-fels.de/2000/05-2000.pdf> (abg. 26.06.2019)

⁵²⁶ Vgl. Ebd.

⁵²⁷ Vgl. Ebd.

In diesem Zusammenhang wies Stumpf in seinem Artikel darauf hin, dass bis heute kein Mitgliedsland eine Bereitschaft gezeigt hat, den Beobachterstatus des Vatikans zu überprüfen, „und die Haltung Washingtons zu Gunsten des Heiligen Stuhls möge die Debatte beenden“.⁵²⁸

2. Die US Congress Resolution (H. Con: Res. 253)

Als Reaktion auf die „See Change“ Kampagne verabschiedete der US-Kongress am 11. Juli 2000 fast einmütig (416 Stimmen gegen eine) die Resolution 253, in der die Forderungen für die Entfernung des HI. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen als Ständigen Beobachter entschieden zurückgewiesen wurden.⁵²⁹

Die Reaktion des Vatikans war erfreulich, da diese Resolution besonders wichtig ist, weil der amerikanische Kongress nicht nur seine Unterstützung für die Präsenz und Aktivität des HI. Stuhls bei den Vereinten Nationen zum Ausdruck bringt, sondern auch seine souveräne Stellung anerkennt, die im internationalen Bereich handlungsfähig ist. Außerdem würdigt seinen Beitrag für den Frieden und die Förderung der Menschenrechte.⁵³⁰

⁵²⁸ G. Stumpf, Die Vereinten Nationen brauchen den HI. Stuhl, in der „Der Fels“, S. 29, 5/2000, in: <http://www.der-fels.de/2000/05-2000.pdf> (abg. 26.06.2019)

⁵²⁹ Vgl. J. Mayr-Singer, Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft. Der Heilige Stuhl und die Vereinten Nationen, Vereinte Nationen 6/2000.

⁵³⁰ Für die Reaktion des HI. Stuhls siehe L'Osservatore Romano: „*The Holy See was pleased to learn that on 11 July the Congress of the United States of America passed a Resolution supporting the Holy See's presence at the United Nations. The text was passed almost unanimously by roll-call vote (416 in favour, one opposed). This Resolution is particularly important because the American Congress not only expresses its support of the Holy See's presence and activity at the United Nations, but recognizes it as a sovereign entity capable of acting in the international arena and, moreover, pays tribute to its contribution on behalf of peace and the promotion of human rights. The Holy See is grateful to the members of the U.S. Congress and applauds the supporters of this measure for their efforts to ensure the Resolution's full acceptance.*“ (L'Osservatore Romano Weekly Edition in English, 19 July 2000, S. 7 und siehe den Text online in: <https://www.saint-mike.org/library/churchstate/unsupport.html>, abg. 01.07.2019)

Es scheint wichtig hervorzuheben, dass die US Resolution No. 253 fast einstimmig (mit 416 dafür und eine Stimme dagegen) beschlossen wurde.⁵³¹ Diese Resolution wurde von republikanischen Kongressabgeordneten Christopher A. Smith⁵³² aus New Jersey und Henry Hyde aus Chicago mit 37 weiteren „Co-Sponsoren“ am 16. Februar 2000 dem Kongress vorgelegt, der bis 11. Juli Zeit hatte eventuelle Änderungen zu unternehmen.⁵³³ In diesem Zusammenhang erscheint es nützlich, die Kongressdebatten näher zu untersuchen.

A. *Der Kongressabgeordnete Pete Stark*

Im Laufe der Kongresssitzung sprach sich nur der Kongressabgeordnete Pete Stark,⁵³⁴ Demokrat, entschieden gegen die Resolution aus und bezeichnete sie als „höchst wahrscheinlich verfassungswidrig“ und „unangemessen“. Der Kongressmann Stark gab es zu, dass die Resolution den Prinzipien, für die er seit seiner Ankunft Kongress kämpfte, widerspreche.⁵³⁵ Seine kritische Einstellung zu der Rolle des Hl. Stuhls mag damit verbunden sein, dass er der Kongressabgeordnete war, der sich öffentlich im

⁵³¹ Siehe Congressional Record – House von 11. Juli 2000, H5764-H5765, Anhang, in: C. R. Proceedings & Debates of the 106th Congress, 2nd Session, Washington DC, vol. 146, No. 88 und in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> (abg. 29.06.2019)

⁵³² Us Congressman Christ Smith, Offizielle Website, in: <https://chrissmith.house.gov/> (abg. 29.06.2019)

⁵³³ Siehe Congressional Record, July 11, 2000, H5758 - H5759, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> , abg. 28.06.2019)

⁵³⁴ Siehe Pete Stark, Wikipedia, in: https://en.wikipedia.org/wiki/Pete_Stark (abg. 28.06.2019) und in:

https://www.govtrack.us/congress/members/fortney_stark/400387 (abg. 28.06.2019)

⁵³⁵ “*Mr. Speaker, today I rise in opposition to H. Con. Res. 253. This bill may very well be unconstitutional, is inappropriate, and is counter to the fundamentals I have supported since coming to Congress.*”

(Congressional Record, July 11, 2000, H5760, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf>, abg. 28.06.2019)

Kongress zum Atheismus bekannte⁵³⁶ und dass er sich in seiner politischen Karriere stark „Pro-Choice“ und für die Abtreibung engagierte.⁵³⁷

In seinen Anmerkungen berief sich Stark auf die Konstitution der Vereinigten Staaten, in der es steht: *“Der Kongress soll kein Gesetz erlassen, das eine Einrichtung einer Religion zum Gegenstand hat”*. Diese Resolution hingegen, behauptet Stark, erkenne die Regierung einer religiösen Institution bzw. der Katholischen Kirche als souveränen Staat an und daher sei diese Resolution verfassungswidrig und hätte nicht einmal in der Debatte des Kongresses erscheinen dürfen.⁵³⁸

Außerdem äußerte sich Stark im Kongress hinsichtlich der Kampagne für die Entfernung des Hl. Stuhls und behauptete, dass es sich bei der „See Change“ Kampagne nicht um Ausschließung des Vatikans aus dem System der Vereinten Nationen geht sondern „lediglich“ um eine Reduzierung und Angleichung des Status der Katholischen Kirche den Nichtregierungsorganisationen (NGO) im System der Vereinten Nationen. Stark fügte es hin, wenn diese Kampagne erfolgreich wäre, würde sie „Vatikan“ einfach die Privilegien hinsichtlich der Stimmrechte entziehen, die die NGOs auch nicht genießen.⁵³⁹

⁵³⁶ Siehe „Congressman holds no God-Belief“, in:

https://web.archive.org/web/20070928021401/http://www.secular.org/news/pete_stark_070312.html (abg. 28.06.2019)

⁵³⁷ Dies gibt Stark selbst bei seiner Ansprache zur Res. 253 zu. (siehe die nächste Fußnote)

⁵³⁸ *“The writers of the Constitution understood the importance of the separation of church and state. While religion plays an important role in our society, ‘Congress shall make no law respecting the establishment of religion.’ This resolution recognizes the establishment of the government of a religious institution, the Roman Catholic Church, as a sovereign state. Thus this bill is unconstitutional and should not have even appeared on the floor of the House. This bill is also grossly inappropriate.”* (Congressional Record, July 11, 2000, H5760, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf>, abg. 28.06.2019)

⁵³⁹ *“The Majority party has consistently refused to pay our dues to the United Nations and has even called for its dissolution, while at the same time trying to tell the UN how to operate. This bill opposes a movement not to remove the Vatican from the United Nations but merely to put the Catholic Church in the same position that all the other non-governmental organizations have in the UN. This movement, if successful, would simply remove voting privileges from the Vatican, a right not enjoyed by any other non-governmental UN member today.”* (Congressional Record, July 11, 2000, H5760, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf>, abg. 28.06.2019)

Und schließlich lehnte Stark den Text des Gesetzentwurfes („bill“) der Res. 253 ab, in dem es den Hl. Stuhl für sein großes Engagement für die grundlegenden Menschenrechte, einschließlich des Schutzes des unschuldigen menschlichen Lebens vor und nach der Geburt gewürdigt wurde. In diesem Zusammenhang erklärte der Kongressabgeordnete Stark warum er diese Gesetzesvorlage ablehne; nämlich auf Grund seiner Ansicht, dass ein grundlegendes Menschenrecht sei, dass eine Frau das Recht habe zu entscheiden, was mit ihrem Körper geschehe. Da er sein ganzes Leben dafür kämpfte, dass die Frau das Recht für freie Wahl „for Choice“ habe, er stimme nicht diesem Gesetzesentwurf, das besagt, dass eine Frau, die sich für eine Abtreibung entscheidet, eine Person ist, die die Menschenrechte verletzt. Aus diesen Gründen forderte er seine Kongresskollegen nachdrücklich auf, gegen diese Resolutio abzustimmen.⁵⁴⁰

In der Ansprache von Stark ist es deutlich geworden, dass Stark sich wieder aus ideologischen Gründen auf der Seite der Organisationen „Catholics For a Free Choice“ stellte, die aus dem gleichen Grund die Kampagne für den Ausschluss des Hl. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen initiiert hatte. Laut den Starks Ausführungen haben die Ungeborenen keinen Anspruch auf die Grundrechte, aber die Frauen haben das „Recht“ über das Leben und über den Tod ihres ungeborenen Kindes zu entscheiden. Stark nahm in Betracht die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates überhaupt nicht in Betracht im Unterschied zu den obengenannten Kongressabgeordneten, sondern blieb bis zum Schluß „treu“ seinem politisch-ideologischen Programm.

⁵⁴⁰ *“And finally, this bill ‘commends the Holy See for its strong commitment to fundamental human rights, including the protection of innocent human life both before and after birth.’ I cannot vote for a bill that contains such language, as I believe that it is a fundamental human right that a woman have the right to decide what happens to her body. I have fought for many years to ensure a woman’s right to choose and I will not vote for any bill that suggests that a woman choosing to have an abortion is a person who violates human rights. For these reasons, I urge my fellow members of Congress to vote against this inappropriate campaign check written to make the Republican Party seem even more anti-choice.”* (Congressional Record Proceedings and Debates of the 106th Congress – House of Representatives, Second Session, July 11, 2000, vol. 146, no. 88, H5760) or in: <https://www.gpo.gov/fdsys/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> (abg. 29.06.2019)

Hinsichtlich der „Errichtungs-Klausel“⁵⁴¹ des 1. Zusatzartikels zur US-Verfassung soll es erwähnt werden, dass die Vereinigten Staaten die Klausel unterschiedlich interpretierte und erst 1984 nach längerer Errungen volle diplomatische Beziehungen zum Hl. Stuhl errichtete.⁵⁴² Unter anderen Gründen erkannte Präsident Reagan, dass er keinen besseren Partner als Papst Johannes Paul II. Im Kampf gegen Kommunismus haben könnte, wie es Francis Rooney, der Ex-US-Botschafter (2005-2008) unterstrich.⁵⁴³

Außerdem soll es darauf hingewiesen werden, dass die Errichtung der diplomatischen Beziehungen der Vereinigten Staaten zum Hl. Stuhl nicht bedeutet, dass die Katholische Kirche offizielle Staatsreligion der Vereinigten Staaten geworden ist. Im Gegensatz geht es um die Stellung des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates im Völkerrecht, diplomatische Praxis und herausragende Bedeutung des Hl. Stuhls in der Weltgemeinschaft nichzuletzt als selbständige Friedensinstitution und morale Institution in der Treue zu zeitlosen Prinzipien.

⁵⁴¹ *“Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.” oder in deutscher Übersetzung: „Der Kongress soll kein Gesetz erlassen, das eine Einrichtung einer Religion zum Gegenstand hat oder deren freie Ausübung beschränkt, oder eines, das Rede- und Pressefreiheit oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln und an die Regierung eine Petition zur Abstellung von Missständen zu richten, einschränkt.“* (The Constitution of the United States, in: <https://constitutionus.com/?t=Bill%20of%20Rights> (abg. 29.06.2019)

⁵⁴² Siehe Andrew M. Essig, Jennifer I. Moore, US-Holy See Diplomacy: The Establishment of Formal Relations, 1984, in: The Catholic Historical Review, Vol. 95, No. 4 (Oct., 2009), pp. 741-764 und in: https://www.jstor.org/stable/27745671?read-now=1&seq=1#page_scan_tab_contents, (abg. 29.06.2019)

⁵⁴³ *„Some Americans still question U.S. diplomatic relations with the Holy See. They do so by either citing the Establishment Clause of the First Amendment — that it is unconstitutional for the U.S. government to accord diplomatic status to a religious body — or assuming that, as a matter of realpolitik, the relationship is inconsequential. President Reagan established full diplomatic relations with the Holy See in 1984 because, among other reasons, he realized that he could have no better partner than Pope John Paul II in the fight against communism — and he was right.“* (Ambassador Francis Rooney, „The Global Vatican: a Supranational Force for Good,“ October 30th, 2013, in: <http://www.aei.org/publication/the-global-vatican-a-supra-national-force-for-good/> (abg. 29.06.2019)

B. Der Kongressabgeordnete Chris Smith

Im Rahmen der Debatte unterstrich der Kongressabgeordnete Smith, dass diese Resolution bekräftigen würde, dass sich der Kongress entschieden gegen aktuelle antikatholische Kampagne ausspreche, um den Hl. Stuhl als Ständiger Beobachter aus dem System der Vereinten Nationen auszuschließen.⁵⁴⁴ Außerdem wies Smith darauf hin, dass die Befürworter der „See Change“ Kampagne kein Geheimnis daraus machen, dass das, was sie am Hl. Stuhl wirklich irritiert, ihre konsequente Position in Bezug auf die Heiligkeit von Leben und Familie ist.⁵⁴⁵ Im Hintergrund dieser Kampagne nach Smith steht die Frustration dieser Organisationen über den Erfolg des Hl. Stuhls und seine Zusammenarbeit mit anderen Delegationen zugunsten der Unverletzlichkeit des Lebens und die Integrität der Familieim Unterschied zu radikalen Vorschläge dieser Organisationen auf den internationalen UN-Konferenzen. Diese Organisationen versuchen nun laut Smith, die freie Diskussion eines souveränen Staates über diese Themen in der Zukunft zu untergraben, indem sie dem Hl. Stuhl seinen rechtmäßigen Platz am Tisch der Vereinten Nationen wegnehmen.⁵⁴⁶ Wie es Smith zutreffend feststellte, der „See Change“ Vorschlag ist mit dem „pro-Abtreibung“ Agenda und anti-katholischen Gefühlen motiviertes ideologisches Machtspiel. Die Unterstützer der „See Change“ Kampagne haben laut Smith versucht, ihre Behauptung damit rechtfertigen,

⁵⁴⁴ Siehe Congressional Record, July 11, 2000, H5758

⁵⁴⁵ Mr. Smith: *“This resolution puts the Congress on record as being strongly against the current anti-Catholic effort to expel the Holy See from the United Nations by depriving it of the Permanent observer status that it has held for 35 years. The proponents of these efforts make no secret of the fact that what really irritates them about the Holy See is its consistent position regarding the sanctity of life and family.”*

⁵⁴⁶ *“Frustrated by the success of the Holy See are cooperating with other delegations to defend the sanctity of life and the integrity of the family against radical proposals at UN international conferences, those organizations decided to try a new tack. They are now trying to subvert free discussion by a sovereign state on these topics in the future by depriving the Holy See of its rightful place at the table.”* (Congressional Record, July 11, 2000, H5759, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> , abg. 28.06.2019)

dass der Hl. Stuhl keinen Anspruch auf Sitz bei den Vereinten Nationen habe, weil sie den Hl. Stuhl mit EuroDisney und dem Sowjetischen Politbüro vergleichen.⁵⁴⁷

Außerdem unterstrich Smith gegenüber dem Kongress, dass als Reaktion auf diese böartigen Beschimpfungen mehr als 1.000 Nichtregierungsorganisationen aus 44 Ländern der ganzen Welt ihre eigene, viel größere „Der Hl. Stuhl“ Kampagne organisierten, in der sich gegen die „See Change“ Forderungen und für die Behaltung des bestehenden Status des Hl. Stuhls als ständiger Beobachter aussprachen. Hinter den Bemühungen dieser Kampagne stehen Smith nicht nur Katholiken, sondern auch zahlreiche Führer aus anderen Glaubensgemeinschaften und Religionen wie Protestanten, Juden, Muslime, und Mormonen, die unter anderen ihre Stimme zur Unterstützung des Status des Hl. Stuhls erhoben haben.⁵⁴⁸ Selbst diejenigen, unterstrich Smith, die mit dem Heiligen Stuhl in Fragen des Lebens nicht einverstanden sind, sollten der H. Con. Resolution 253 unterstützen. Bei dieser Resolution geht es laut Smith im Kongress „um die Wahrung der Integrität der Vereinten Nationen und die Unterstützung des internationalen Pluralismus“. Aus diesem Grund befürchtete Smith schwerwiegende Folgen für die USA und die Welt, „wenn ideologische Präferenzen neutrale Prinzipien der Souveränität übertrumpfen würden“ - wie es die Aktivisten von „See Change“ Kampagne es wünschen. In diesem Zusammenhang stellte Smith die Frage an Kongress: „wer könnte als nächster auf der Ausschlussliste stehen? Israel oder eine andere Nation,

⁵⁴⁷ *“The See Change proposal is an ideological power play, motivated by pro-abortion and anti-Catholic sentiment. See Change supporters have attempted to justify their claim that the Holy See does not deserve a seat at the United Nations by comparing the Holy See to EuroDisney and to the Soviet-Politburo.”*

(Congressional Record, July 11, 2000, H5758, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> , abg. 28.06.2019)

⁵⁴⁸ *“In response to these vicious insults against the Holy See, more than 1,000 nongovernmental organizations from 44 countries around the world have organized their own, much larger “Holy See Campaign”, which opposes the See Change proposal and support the longstanding Permanent Observer status of the Holy See at the UN. This effort is not just Catholic. Protestant, Jewish, Muslim and Mormon leaders - among others- have also raised their voices in support.”* (Congressional Record, July 11, 2000, H5758, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> , abg. 28.06.2019)

mit der jemand nicht einverstanden ist”.⁵⁴⁹ Nachher fasste Smith die Gründe für die Beibehaltung des Beobachterstatus des Hl. Stuhls im System der Vereinten Nationen an den Kongress in folgendermaßen:

- Der Hl. Stuhl hat mehr als ein Anrecht auf den Status, der er im System der Vereinten Nationen innehat. Beim Hl. Stuhl handelt sich um die Regierungsbehörde des souveränen Staates der Vatikanstadt und um eine international anerkannte Rechtspersönlichkeit, die es ihm ermöglicht, Verträge abzuschließen und diplomatische Vertreter zu entsenden und zu empfangen. Seine diplomatische Geschichte geht auf mehr als 1.600 Jahre zurück, die einundeinhalb Jahrtausende länger dauert als die der meisten Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Der Hl. Stuhl unterhält derzeit offizielle diplomatische Beziehungen zu 169 Nationen, einschließlich der Vereinigten Staaten, und unterhält 179 ständige diplomatische Vertretungen im Ausland.⁵⁵⁰
- Wenn überhaupt, dem Hl. Stuhl gebührt eine prominente Rolle in den Vereinten Nationen, wie es das Außenministerium ausdrücklich ausführte: „Die Vereinigten Staaten schätzen die bedeutenden Beiträge des Hl. Stuhls zum internationalen Frieden und zur Menschenrechte.“ Seit 1946 nimmt der Hl. Stuhl aktiv an einer Vielzahl von Aktivitäten der Vereinten Nationen teil und obwohl es dazu

⁵⁴⁹ *“Even those who may disagree with the Holy See on life issues should support H. Con. Res. 253. This resolution is about maintaining the integrity of the United Nations and supporting international pluralism. If ideological preferences are allowed to trump neutral principled of sovereignty - as the See Change activists desire - it will have grave consequences for the U.N. and for the world. Who might be next on the expulsion list? Israel, or some other nation, with whom someone may disagree.”* (Congressional Record, July 11, 2000, H5758, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> , abg. 28.06.2019)

⁵⁵⁰ *„The Holy See is more than entitled to the status it holds at the United Nations. It is the governing authority of the sovereign state of Vatican City. It has an internationally recognized legal personality that allows it to enter into treaties and to send and receive diplomatic representatives. Its diplomatic history stretches back more than 1,600 years—a millennium and a half longer than most U.N. member states have been in existence. The Holy See currently has formal diplomatic relations with 169 nations, including the United States, and it maintains 179 permanent diplomatic missions abroad.”* (Congressional Record, July 11, 2000, H5758, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> , abg. 28.06.2019)

berechtigt war ein Vollmitgliedstaat der Vereinten Nationen zu werden, entschied er sich stattdessen im Jahr 1964 als ein Nichtmitgliedstaat mit einem Ständiger Beobachterstatus im System der Vereinten Nationen vertreten zu sein. Aufgrund dieser Entscheidung hat der HI. Stuhl im Unterschied zu den Regierungen anderen geografisch kleineren Ländern wie Monaco, San Marino und Liechtenstein Der kein Wahlrecht in der U.N. - Generalversammlung.⁵⁵¹

- Die Aufhebung des Ständigen Beobachterstatus des HI. Stuhls wäre eine ungerechte Ausweisung des HI. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen als staatlicher Teilnehmer, dessen juristischer Status ist gleichwertig mit dem eines Staates. Die Ausweisung des HI. Stuhl würde daher der Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen ernsthaft schädigen, weil es dadurch bewiesen wäre, dass die Teilnahmeregeln der UNO aus ideologischen Gründen manipulierbar sind anstatt dass sie auf neutralen Prinzipien und objektiven Fakten der Souveränität beruhen. Darüber hinaus würde dies auch die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Mitgliederstaaten ernsthaft beeinträchtigen, die beim HI. Stuhl eine moralische und ethische Instanz (Präsenz) vorfinden, mit der die Mitgliederstaaten in Verfolgung humanitärer Ansätze für die Lösung internationaler Probleme wirksam mitarbeiten.⁵⁵²

⁵⁵¹ „If anything, the Holy See deserves a more prominent role in the U.N. As the State Department has explicitly stated: ‘The United States values the Holy See’s significant contributions to international peace and human rights.’ The Holy See has been an active participant in a wide range of United Nations activities since 1946 and was eligible to become a full member state of the U.N. But it chose instead to become a nonmember state with Permanent Observer status in 1964. Because of this choice, unlike the governments of other geographically small countries such as Monaco, San Marino, and Liechtenstein, the Holy See does not possess a vote in the U.N. General Assembly.” (Congressional Record, July 11, 2000, H5758, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> , abg. 28.06.2019)

⁵⁵² „The removal of the Holy See’s Permanent Observer status would constitute an unjustifiable expulsion of the Holy See from the United Nations as a state participant. It is the full legal equivalent of a state, and its expulsion would seriously damage the credibility of the United Nations by demonstrating that its rules of participation are manipulable for ideological reasons rather than being rooted in neutral principles and objective facts of sovereignty. It would also seriously damage relations between the United Nations and member states that find in the Holy See a moral and ethical presence with which they can work effectively

- Die Vereinten Nationen arbeiten weitgehend durch Konsensus. Die Aktivisten der Kampagne „See Change“ möchten letztendlich diesen Prozess so umgehen, dass sie eine Stimme, die sie ablehnen, zum Schweigen bringen.⁵⁵³

In diesem Sinne forderte Smith seine Kollegen im US-Kongress auf, sich ihm in der Ablehnung dieser anti-katholischen Kampagne anzuschließen.⁵⁵⁴ Ebenso wies Smith beim Schluß seiner Ansprache im Kongress auf das Statement des Präsidenten der NCCB/USCC („National Conference of Catholic Bishops“ und „United States Catholic Conference“)⁵⁵⁵ Joseph A. Fiorenza,⁵⁵⁶ Bischofs von Galveston-Houston und des Erzbischofs von Baltimore Kardinal William H. Keeler hin, was in den Kongressakten zu finden ist. In ihrem Statement bedankten sich die Bischöfe der Vereinigten Staaten an Christopher H. Smith für seine Unterstützung in Bezug auf die Beibehaltung des Status des Hl. Stuhls im System der Vereinten Nationen.⁵⁵⁷

Präsident der NCCB/USCC Fiorenza unterstrich in seinem Statement folgende Punkte:

in pursuing humanitarian approaches to international problems.“ (Congressional Record, July 11, 2000, H5758, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> , abg. 28.06.2019)

⁵⁵³ „*The United Nations operates largely by consensus. In the final analysis, the activists behind the ‘See Change’ campaign would like to circumvent that process by silencing a voice they oppose.*“

⁵⁵⁴ „*I urge my colleagues to join me in rejecting this shameful eruption of anti Catholic bigotry, and submit the following communication for the RECORD.*“ (Congressional Record, July 11, 2000, H5758, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> , abg. 28.06.2019)

⁵⁵⁵ Diese zwei Organe wurden am 1. Juli 2001 vereinigt und seitdem gibt es die US-Bischofskonferenz (USCCB).

⁵⁵⁶ An dieser Stelle scheint es wichtig auf das Statement des Präsidenten der NCCB/USCC hinsichtlich der „Catholics for a free Choice“ hinzuweisen, in dem es klargestellt wurde, dass es sich bei dieser NGO nicht um eine katholische Organisation handelt: *“On a number of occasions the National Conference of Catholic Bishops (NCCB) has stated publicly that CFFC is not a Catholic organization, does not speak for the Catholic Church, and in fact promotes positions contrary to the teaching of the Church as articulated by the Holy See and the NCCB.”* (NCCB/USCC President Issues Statement on Catholics for a Free Choice, in: <http://www.usccb.org/news/2000/00-123.cfm> , abg. 28.06.2019)

⁵⁵⁷ Siehe Congressional Record, July 11, 2000, H5759, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> (abg. 28.06.2019)

- Seit der Gründung der Vereinten Nationen gab der Hl. Stuhl eine starke moralische Unterstützung für diese einzigartige globale Institution und für die Ideale, für die sie steht.
- Der Hl. Stuhl war nicht nur ein verantwortungsbewusster Teilnehmer an der praktischen Arbeit der Vereinten Nationen, sondern gewährte eine moralische Stimme, damit die Vereinten Nationen ein wirksames Mittel für den Schutz der grundlegenden Menschenrechte, die Förderung einer echten Entwicklung für die Armen der Welt und die friedliche Beilegung gewaltsamer Konflikte auf der ganzen Welt.
- Es ist bedauerlich, fügte Bischof Fiorenza hin, dass trotz der starken Unterstützung, die der Hl. Stuhl in der internationalen Gemeinschaft genießt, sein Status bei den Vereinten Nationen zu einer Angelegenheit ideologischer und parteipolitischer Debatten geworden ist.
- Zum Schluß brachte der Präsident der NCCB/UCCC seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die von Chris Smith vorgelegte Resolution Zustimmung des Kongresses erhalten werde, und dadurch die Bedeutung der Rolle des Hl. Stuhls im System der Vereinten Nationen, die er in der Staatengemeinschaft genießt, bekräftigen wird.⁵⁵⁸

Am Tag der Vorlegung der Resolution ermutigte Erzbischof Keeler von Baltimore die Kongressabgeordneten, dass die Bestätigung der Resolution durch das

⁵⁵⁸ „*Since the United Nations was founded, the Holy See has offered strong moral support for this unique global institution, the ideals for which it stands, and may concrete ways in which it seeks to implement these ideals. The Holy See has not only been a responsible participant in the practical work of the United Nations, it has provided a critical moral voice that has helped ensure that the United Nations remains an effective means of protecting basic human rights, promoting authentic development for the world’s poor, and encouraging peaceful resolution to violent conflicts around the world. It is unfortunate that, despite the strong support the Holy See enjoys in the international community, its status at the United Nations has become a matter of ideological and partisan debate. I hope that the Congressional approval of the resolution you have introduced will reaffirm the strong support for the Holy See’s role at the United Nations that it enjoys among the community of nations.*” (National Conference of Catholic Bishops, Letter to Congressman Smith, July 11th, 2000, in: Siehe Congressional Record, H5759, in: <https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> , abg. 28.06.2019)

Kongress ein Ausdruck der Wertschätzung für den Hl. Stuhl bei seiner Mission für die Förderung des Weltfriedens, menschliche Entwicklung und Menschenrechte wäre.⁵⁵⁹

Weitere Kongressabgeordnete neben Christopher Smith und Henry J. Hyde haben den Resolutionsvorschlag wie Joe Hoeffel, Benjamin Arthur Gilman, Frau Ros-Lehtinen, Frau Jackson-Lee in ihren Ansprachen vor dem Kongress unterstützt, im Unterschied zum Kongressabgeordneten Pete Stark, der sich für die Ablehnung der Resolution aussprach.

C. Der Kongressabgeordnete Joe Hoeffel

Obwohl sich der Kongressabgeordnete und Demokrat Joe Hoeffel in seiner politischen Karriere für die Abtreibungsrechte⁵⁶⁰ bekannte, entschied er sich die Resolution 253 vorbehaltlos zu unterstützen. In seiner Ansprache lobte er den Hl. Stuhl für seine Beiträge in der Weltgemeinschaft vor allem in den Bereichen des Friedens, der Menschenrechte, der Flüchtlinge und der Benachteiligten. Gleichzeitig unterstützte er nachdrücklich das Recht des Hl. Stuhls die Außenpolitik zu betreiben, offizielle Vertreter zu entsenden und zu empfangen und an internationalen Organisationen teilzunehmen.⁵⁶¹

D. Der Kongressabgeordnete Benjamin Arthur Gilman

Benjamin Arthur Gilman, Republikaner und Kongressabgeordnete aus Middletown New York jüdisch-österreichischer Abstammung, wies den

⁵⁵⁹ „A Resolution by the United States Congress in support of the Holy See’s status as Permanent Observer to the United Nations would be an expression of the esteem in which Congress holds the Holy See for its role in promoting world peace, human development and human rights.” (Archdiocese of Baltimore, Letter to the Congress of the United States, July 11th, 2000, in: Congressional Record, H5759, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> (abg. 28.06.2019)

⁵⁶⁰ Joe Hoeffel, Wikipedia, in: https://en.wikipedia.org/wiki/Joe_Hoeffel (abg. 28.06.2019)

⁵⁶¹ „I rise today to commend the Holy See for its contributions to the world community in the areas of peace, human rights, refugees and the underprivileged. I stand in strong support of the right of the Holy See to conduct foreign policy, to send and receive official representatives and to participate in international organizations.” (Congressional Record, July 11, 2000, H5759, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> , abg. 28.06.2019)

Entfernungsversuch des Hl. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen entschieden zurück und erhob seine Stimme für die Resolution 253 aus folgenden Gründen:

- Die Ausweisung des Hl. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen würde die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen ernsthaft beeinträchtigen und die in diesem internationalen Gremium verkörperte Prinzipien untergraben.
- Da der Hl. Stuhl die Regierung des Staates der Vatikanstadt ist und eine international anerkannte Rechtspersönlichkeit besitzt, die es ihm ermöglicht, Verträge als gleichberechtigter juristischer Partner mit den Staaten abzuschließen und diplomatische Vertreter zu empfangen und zu entsenden, hat der Hl. Stuhl nicht nur das Recht, bei den Vereinten Nationen vertreten zu sein, sondern würde durch die Abwesenheit in diesem internationalen Organismus die Bedeutung der Vereinten Nationen vermindern.
- Das Außenministerium der Vereinigten Staaten würdigte bereits die Bedeutung der Beiträge des Hl. Stuhls zum internationalen Frieden und zu den Menschenrechten. Dieser hohen und berechtigten Anerkennung schloß sich im Rahmen der Sitzung auch der Kongressabgeordnete Gilman.
- Seit 1946 ist der Hl. Stuhl ein aktives Mitglied der Vereinten Nationen und 1964 entschied er sich als Nichtmitgliedstaat mit einem Ständigem Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen vertreten zu sein. Obwohl der Hl. Stuhl keine Stimme in der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat, spielt er eine wichtige diplomatische Rolle auch als Förderer diplomatischer Lösungen in Konflikten seit mehreren Jahrzehnten.
- Die Einführung der Familienplanungssprache in der Resolution wies Gilman jedoch als unnötig ab; unterstützte aber unter diesem Vorbehalt

die Res. 253 und ermutigte seine Kollegen für die Resolution positiv abzustimmen.⁵⁶²

E. Die Kongressfrau Ileana Ros-Lehtinen

Obwohl die Kongressfrau Ileana Ros-Lehtinen⁵⁶³ in ihrer politischen Karriere nicht immer die gleiche Ansicht angesichts der Prinzipien und Lehre der Katholischen Kirche wie z. B. die Gleichgeschlechtsehe teilte, brachte sie im Rahmen der Kongresssitzung ihre Empörung zum Ausdruck, dass die Vereinten Nationen sogar es überlegen den Hl. Stuhl als staatlicher Teilnehmer mit Ständigem Beobachterstatus aus dem System der Vereinten Nationen auszuschließen. Darüber hinaus wies sie im Hinblick auf die vorgelegte Resolution hin, dass sich der Hl. Stuhl in der Geschichte, wie es auch

⁵⁶² „Simply stated, to expel the Holy See from the U.N. would seriously damage the credibility of the United Nations and would erode the principles that are embodied in that international body. The Holy See is a governing authority of the State of Vatican City and has an internationally recognized legal personality, which allows it to enter into treaties as the juridical equal of a State and to receive and send diplomatic representatives. Not only does the Holy See have every right to be represented in the U.N., but the absence of the Holy See in the U.N. would diminish that international body. Our own State Department recognized the importance of the Holy See’s contributions and has commended the Holy See’s many significant contributions to international peace and human rights. I join in that praise and much deserved recognition. The Holy See has been an active member of the U.N. since 1946 and chose to become a nonmember State with Permanent Observer status in 1964. Although the Holy See does not possess a vote in the General Assembly of the U.N., it has played an important diplomatic role and has been a source for the promotion of diplomacy over a conflict for decades. However, I do object to the introduction of family planning language in this resolution. I regret its unnecessary inclusion in this resolution dilutes the widespread respect and support of its other worthy diplomatic and moral role of the Holy See. Nevertheless, because of the importance of the principles of human rights and diplomacy that have been championed by the Holy See over the many years, I support this resolution with the reservation that I voice concern of the inclusion of the unnecessary family planning language. Accordingly, I urge our colleagues to vote for H. Con. Res. 253.” (Congressional Record, July 11, 2000, H5759, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf>, abg. 28.06.2019)

⁵⁶³ Bei der früheren Senatorin von Florida und Kongressfrau Ros-Lehtinen, die der Republikanerpartei gehörte, hat kubanische und jüdische Wurzeln; sie ist katholisch erzogen worden, aber später Episcopale wurde. https://web.archive.org/web/20071224181639/http://www.vote-smart.org/bio.php?can_id=26815 (abg. 29.06.2019)

diese Resolution widerspiegeln, als wichtiges Werkzeug für Frieden, Zusammenarbeit und gegenseitiges Verständnis unter den Nationen erwiesen hatte. Seit 1946 demonstrierte der Hl. Stuhl, laut der Ros-Lehtinen, seinen Einsatz für die Grundsätze der Vereinten Nationen und entschied sich in 1964 als Nichtmitgliedstaat durch den Beobachterstatus seine Stellung als ehrlicher Vermittler und eine objektive unabhängige Partei beizubehalten.⁵⁶⁴ Im Laufe der Jahrzehnte wurde der Hl. Stuhl aufgesucht um Diskussionen zu erleichtern (to facilitate discussions) und baute die Brücken zwischen Konfliktparteien, sodass sie sich als Menschen und nicht politische Gegner sehen; und was als unüberwindliche Hindernisse in Konflikten erschien, wurde mit der Unterstützung des Hl. Stuhls und durch ihre Widmung (dedication) für die globale Familie von Nationen überwunden. Zum Schluß unterstrich die Kongressfrau Ros-Lehtinen, dass der Hl. Stuhl das Wesen der Charta und die Mission der Vereinten Nationen veranschaulicht und seine Entfernung aus diesem internationalen Organismus würde das Fundament der Vereinten Nationen, ihre Glaubwürdigkeit und Überpartlichkeit untergraben.⁵⁶⁵

⁵⁶⁴ „It is outrageous that the United Nations would even consider expelling the Holy See from the United Nations as a state participant by removing its status as a Permanent Observer. As the Resolution reflects and history has clearly shown, the Holy See has served as a vehicle for peace, cooperation, and mutual understanding among nations. Since 1946, the Holy See has demonstrated its commitment to the principles on which the United Nations was founded, maintaining its position as an honest broker and objective independent party by choosing to become a nonmember state with Permanent Observer status in 1964.”

(Congressional Record, July 11, 2000, H5759, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf>, abg. 28.06.2019)

⁵⁶⁵ „The Holy See has been sought out throughout the decades to facilitate discussions, to build a bridge, between conflicting parties—having these see each other as human beings rather than as political adversaries. What appeared to be insurmountable obstacles were overcome through the intercession of the Holy See and its dedication to the idea of a global family of nations. The Holy See exemplifies the essence of the United Nations Charter and mission. To expel it from this international body would be to undermine the very foundation of the United Nations damaging this body’s credibility and image of neutrality.”

(Congressional Record, July 11, 2000, H5759, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf>, abg. 28.06.2019)

F. Die Verabschiedung der Resolution

Der US-Kongress sprach sich entschieden gegen die Entfernung des Hl. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen aus. Bei der Abstimmung waren 417 Kongressabgeordnete abwesend von 434 und die folgende Resolution⁵⁶⁶ wurde mit 416 Ja-Stimmen und mit einer Nein-Stimme (Stark) angenommen.⁵⁶⁷

Mit der verabschiedeten Resolution 253 spricht sich der US Kongress entschieden gegen die Kampagne für die Entfernung des Status des Hl. Stuhls als Staatsteilnehmer und Ständiger Beobachter bei den Vereinten Nationen aus:

- Insofern der Heilige Stuhl die Regierungsgewalt des souveränen Staates der Vatikanstadt ist;
- Insofern der Heilige Stuhl über eine international anerkannte Rechtspersönlichkeit verfügt, die es ihm erlaubt, Verträge als juristisch einem Staat gleichgestellt abzuschließen, und diplomatische Vertreter zu entsenden und zu empfangen;
- Insofern die diplomatische Geschichte des Heiligen Stuhls vor über 1.600 Jahren im 4. Jahrhundert n. Chr. begann und der Heilige Stuhl derzeit formelle diplomatische Beziehungen zu 169 Nationen einschließlich der Vereinigten Staaten unterhält und 179 ständige Auslandsvertretungen aufweist;
- Insofern der Heilige Stuhl zwar seit 1946 an einer Vielzahl von Aktivitäten der Vereinten Nationen aktiv teilgenommen hat und dazu berechtigt war, Mitglied der Vereinten Nationen zu werden, jedoch 1964, vor über 35 Jahren, entschied, ein Nicht-Mitgliedstaat mit Ständigem Beobachterstatus zu werden;
- Insofern im Gegensatz zu den Regierungen anderer geographisch kleiner Länder wie Monaco, Nauru, San Marino und Liechtenstein der Heilige Stuhl in der Generalversammlung der Vereinten Nationen über keine Stimme verfügt.

⁵⁶⁶ Siehe den Angang mit dem Originaltext

⁵⁶⁷ Die H. Con. Res. 253, Originaltext, in: Congressional Record, July 11, 2000, H5757, in: <https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf>, abg. 28.06.2019) und siehe den Anhang.

- Insofern gemäß einer vom US-Außenministerium im Juli 1998 vorgenommenen Bewertung die „die Vereinigten Staaten die bedeutenden Beiträge des Heiligen Stuhls zum internationalen Frieden und zu den Menschenrechten würdigen“;
- Insofern während des vergangenen Jahres bestimmte Organisationen, die die Ansichten des Heiligen Stuhls über die Heiligkeit des menschlichen Lebens und den Wert der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft ablehnen, eine Initiative organisiert haben, die Vereinten Nationen unter Druck zu setzen, den Ständigen Beobachterstatus des Heiligen Stuhls abzuschaffen, und
- Insofern die Abschaffung des Ständigen Beobachterstatus des Heiligen Stuhls einem Ausschluss aus den Vereinten Nationen als Teilnehmerstaat gleichkommen würde;

Sei deshalb jetzt durch das Repräsentantenhaus (mit Zustimmung des Senats) beschlossen, dass der Kongress –

1. dem Hl. Stuhl für sein starkes Bekenntnis zu grundlegenden Menschenrechten, einschließlich des Schutzes unschuldigen menschlichen Lebens sowohl vor als auch nach der Geburt, während seiner 36 Jahre als Ständiger Beobachter bei den Vereinten Nationen Anerkennung ausspricht;

2. entschieden jede Bestrebung für die Entfernung des Hl. Stuhls als Teilnehmerstaat aus den Vereinten Nationen ablehnt, durch die Ausschließung seines Nicht-Mitgliedstatus als Ständiger Beobachter;

3. glaubt, dass jede Herabstufung des dem Hl. Stuhl bei den Vereinten Nationen zuerkannten Status ernsthaft die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen dadurch beeinträchtigen würde, dass ihre Regeln für eine Beteiligung aus ideologischen Gründen manipulierbar und nicht auf neutralen Grundsätzen und objektiven Fakten von Souveränität beruhen;

und 4. die Sorge zum Ausdruck bringt, dass jede derartige Herabstufung des dem Hl. Stuhl zuerkannten Status ernsthaft die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten, die im Heiligen Stuhl eine moralische und ethische Präsenz

vorfinden, mit der sie wirksam bei der Verfolgung humanitärer Maßnahmen im Hinblick auf die internationale Probleme tätig werden können, beeinträchtigen würde.⁵⁶⁸

Die vom Kongress der Vereinigten Staaten verabschiedete Resolution bekräftigte sowohl die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls als auch des Vatikanstaates als Staatsteilnehmer im System der Vereinten Nationen. Darüber hinaus verlieh die Resolution zugunsten des Hl. Stuhls hohe Anerkennung in seinem Einsatz für die Menschenrechte, für den Schutz des Lebens und für die Förderung des Friedens zum Ausdruck.⁵⁶⁹

3. Die Resolution - Kongress der Republik der Philippinen

Mit der am 23. Mai 2000 verabschiedeten Resolution H. Res. No.1521 unter dem Titel: *„Resolution Commending the Holy See for Its Unique and Irreplaceable Contribution to International Peace and Understanding, Social Justice, Human Rights and Human Development, and Opposing Any and All Moves to Remove Its Permanent Observer Status in the United Nations“*⁵⁷⁰ sprach sich am 26. Juli 1999 der Kongress der Republik Philippinen entschieden für die Beibehaltung des Ständigen Beobachterstatus des Hl. Stuhls im System der Vereinten Nationen und würdigte den Hl. Stuhl für seinen einzigartigen und unersetzlichen Beitrag für den internationalen Frieden, für die Zusammenarbeit der Völkern, für sein Engagement für soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte und menschliche Entwicklung.⁵⁷¹ Die Resolution wies dabei auf die

⁵⁶⁸ Übersetzung aus Englischem Original, 106th Congress, 2d Session, in: (Congressional Record, July 11, 2000, H5757-H5758, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> , abg. 28.06.2019)

⁵⁶⁹ Siehe Congressional Record, July 11, 2000, H5757-H5759, in:

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> , abg. 28.06.2019)

⁵⁷⁰ Congress of the Republic of the Philippines, House of Representatives Metro Manilla, Resolution Commending the Holy See for Its Unique and Irreplaceable Contribution to International Peace and Understanding, Social Justice, Human Rights and Human Development, and Opposing Any and All Moves to Remove Its Permanent Observer Status in the United Nations, 11th Congress, 2nd Reg. Session, No.121 (H. Res. No.1521) adopted on May 23, 2000.

⁵⁷¹ Siehe den Text der Resolution im Anhang

international anerkannte Rechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls und seine 1600-jährige diplomatische Geschichte auf. Außerdem unterstrich die Resolution des Philippinischen Kongresses, dass sich bei der Kampagne für die Entfernung des Hl. Stuhls um ideologische Bestrebungen geht, die die internationale Gesetzgebung zu ihren Gunsten beeinflussen und verändern wollen und dass der Hl. Stuhl diesen in Verwirklichung ihrer Ziele im Weg steht. Diese Agenda lehnte der Philippinische Kongress entschieden ab.

H. Res. No. 1521

DIE ENTSCHLIEßUNG, DIE DEN HL. STUHL FÜR SEINEN EINZIGARTIGEN UND
UNERSETZLICHEN BEITRAG FÜR INTERNATIONALEN FRIEDEN UND DAS VERSTÄNDNIS,
DIE SOZIALE GERECHTIGKEIT, MENSCHENRECHTE UND MENSCHENENTWICKLUNG
WÜRDIGT, UND LEHNT JEDE UND ALLE BESTREBUNGEN AB FÜR DIE ENTFERNUNG
SEINES STÄNDIGER BEOBACHTERSTATUS IN DEN VEREINTEN NATIONEN

Insofern bestimmte Gruppen die internationale Gesetzgebung, unter anderem gegen die Sicherheit des menschlichen Lebens, der Ehe und der Familie steuern wollen und eine unerbittliche Kampagne für die Entfernung des Hl. Stuhls als Ständigen Beobachter gestartet haben, weil der Hl. Stuhl gegen diese Gesetzgebung in den Vereinten Nationen ist;

Insofern die Aufhebung seines Status als Ständiger Beobachter die Ausweisung des Hl. Stuhls als staatlicher Teilnehmer im System der Vereinten Nationen bedeuten würde, wo er seit 1964 an einer Vielzahl von Aktivitäten als geschätzter und aktiver Mitwirkender beteiligt ist.

Insofern der Hl. Stuhl als Regierung des souveränen Staates der Vatikanstaates in letzten 1600 Jahren in der Diplomatie beteiligt ist und international anerkannte Rechtspersönlichkeit verfügt, die es ihm ermöglichte die Verträge mit anderen souveränen Partnern und diplomatische Beziehungen mit mindestens 169 Staaten einzugehen, einschließlich der Philippinen, wie zum jetzigen Stand;

Insofern, obwohl der Hl. Stuhl, der nicht größer als die folgende UN Mitgliedstaaten wie Monaco, Nauru, San Marino und Lichtenstein, berechtigt war um Mitgliedstaat in den Vereinten Nationen zu werden, aber stattdessen wählte Nicht-Mitgliedstaat mit Ständigem Beobachterstatus in 1964 zu werden;

Insofern, obwohl lediglich als Beobachter der Hl. Stuhl soviel wie jeden anderen Mitgliedstaat für die Arbeit der Vereinten Nationen, insbesondere im Bereich des internationalen Friedens und des Verständnisses, sozialer Gerechtigkeit und menschlicher Entwicklung beigetragen hatte;

Insofern, die energische Verteidigung der Heiligkeit des menschlichen Lebens, der Ehe und der Familie seitens des Hl. Stuhls nach wie vor setzt den herausragender Beitrag für die Bewahrung und Aufrechterhaltung der Dignität des menschlichen Lebens fort angesichts so viel Materialismus und Hedonismus, die jeden transzendentalen moralischen Wert in unserer Zeit korrumpieren und verneinen;

Insofern, das filipinische Volk die Arbeit des Hl. Stuhls in den Vereinten Nationen in den letzten 36 Jahren uneingeschränkt billigen und würdigen und es als Verrat an grundlegenden Prinzipien und Werten betrachten würden, wenn dem Hl. Stuhl aufgrund bestimmter ideologischer Fraktionen der Status eines Ständigen Beobachters entzogen würde: deshalb sei es

Vom Repräsentantenhaus beschlossen, den Hl. Stuhl offiziell förmlich für seinen einzigartigen und unersetzlichen Beitrag zu internationalem Frieden und Verständnis, sozialer Gerechtigkeit, Menschenrechten und menschlicher Entwicklung zu loben; ebenso lehnt das Repräsentantenhaus alle Bestrebungen ab, um den Status des Hl. Stuhl als Ständiger Beobachter aus den Vereinten Nationen zu entfernen.

Darüber hinaus ist beschloßen, die offizielle Kopie dieser Resolution wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen auf regelmäßigem diplomatischen Weg mit der Bitte zugesandt, sie an alle ständigen Vertretungen der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen, Beobachter und multilateralen Institutionen weiterzuleiten, mit denen die Vereinten Nationen Arbeitsbeziehungen unterhalten.

Angenommen

MANUEL B. VILLAR Jr.
Sprecher

Diese Resolution wurde durch das Repräsentantenhaus am 23. 2000
angenommen.

ROBERTO P. NAZARENO
Generalsekretär

Fünftes Kapitel

Die völkerrechtliche Stellung der Katholischen Kirche bzw. des HI. Stuhls und des Staates der Vatikanstadt

1. Historisch-theologische Grundlagen für die Völkerrechts- subjektivität der Katholischen Kirche und des HI. Stuhls

A. Das päpstliche Gesandtschaftswesen

Das Gesandtschaftswesen im Allgemeinen gehört zu den ältesten und traditionsreichsten Instituten des Völkerrechts.⁵⁷² Unter denen hat das päpstliche Gesandtschaftswesen als eine der ältesten Institute des Völkerrechts eine besondere Stellung, weil es zur Entwicklung des Gesandtschaftsrechts beigetragen hat und wegweisend war.⁵⁷³

Lange bevor die Päpste über die wahre zeitliche Macht verfügten, übten sie das Gesandtschaftsrecht aus, das in engem Zusammenhang mit dem Jurisdiktionsprimat des römischen Bischofs in der Universalkirche steht.⁵⁷⁴

Im modernen Sinne existierte der „Apostolische Nuntius“ tatsächlich bereits am Ende des Konzils von Chalcedon (453 AD); der Nuntius war nämlich der Botschafter des Papstes mit einer kirchlichen Mission (bei der Ortskirche) und einer diplomatischen Mission (bei der Regierung) akkreditiert.⁵⁷⁵

⁵⁷² Vgl. Ernest Nys, *Les origines du droit international*, Paris 1894; David Jayne Hill, *History of Diplomacy in the International Development of Europe*, 3. Band, London 1905; und Heribert Franz Köck, *Die multilaterale Diplomatie des Heiligen Stuhls in: ÖAKR* (1981) 32, S. 204.

⁵⁷³ Vgl. Adolf Schaube, *Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Gesandtschaften*, *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 10 (1899) S. 501; und vgl. Abbé P. Richard, *Origines des nonciatures permanentes*, *Rev.hist.eccl.* 7 (1906), S. 52.

⁵⁷⁴ Vgl. Klaus Mörsdorf, *Päpstliches Gesandtschaftswesen in: LThK* 4, 2. Aufl. 1960, S. 766-767.

⁵⁷⁵ *“As I said, it is interesting to discover historically that it is in an ecclesial context that we find the beginning of the relations between the Holy See and the international community: with the celebration of the Ecumenical Councils. Therefore, long before the Popes had at their disposal true temporal power! In fact, the person of the Apostolic Nuncio, in the modern sense of the term, namely, Ambassador of the Pope, invested with an ecclesial mission (to the local Church) and a diplomatic mission (accredited with the*

Papst Leo der Große (400-461AD) bat seinen Legaten Julian von Cos, der der Arbeit des Konzils gefolgt hatte, nach dem Abschluß des Konzils dort zu bleiben, um die Beschlüsse der Versammlung anzuwenden. Zu diesem Zweck überreichte der Legat des Papstes zwei Beglaubigungsschreiben: eines zur Akkreditierung zur örtlichen Hierarchie, vertreten durch den Patriarchen Marcion, und eines für den Kaiser von Konstantinopel, Theodosius. Die ersten Legaten des Papstes wurden als *Apokrisiari*⁵⁷⁶ (griech. *Überbringer der Antwort*) genannt. Diese ersten ständigen Gesandten waren eine ursprünglich byzantinische Einrichtung der Diplomatie, in der neben kirchlichen auch zivile und militärische Apokrisiare eingeführt waren.⁵⁷⁷ Das Amt der Apokrisiare wurde bereits im 5. Jahrhundert zu einer ständigen Einrichtung, in der auch die weltlichen Autoritäten, z. B. Kaiser, „den Nutzen dieser päpstlichen Gesandten erkannten.“⁵⁷⁸ Die Apokrisiare werden als Vorläufer der heutigen Nuntien gesehen.⁵⁷⁹

*government) already existed in 453, at the end of the Council of Chalcedon. In fact, once the Council was concluded, Pope St Leo the Great asked his Legate, Julian of Cos, who had followed the work of the Council, to stay there to apply the decisions of the assembly. To this end, he provided him with two Letters of Credence: one to accredit him with the local hierarchy, represented by the Patriarch Marcion, and one for the Emperor of Constantinople, Theodosius. Later on the figure of the Apocrisarius will appear, and toward the end of the ninth century, the Legates (legati nati), whom Rome will send to the different nations and who will enjoy greater room to manoeuvre with the local civil authorities of the place than the local resident clerics.” Archbishop Jean Luis Tauran, *Lecture on the Theme The Presence of the Holy See in the International Organizations, Catholic University of Sacred Heart, Milan April 22, 2002, in:* http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/documents/rc_seg-st_doc_20020422_tauran_en.html (abg. 10.07.2019)*

⁵⁷⁶ „Apokrisiari“ kommt vom griechischen Verbum „*apochrinomai*“; deut. „*ich antworte*“, lat. „*responsales*“. Sie waren ständige Vertreter oder Beauftragte des Papstes, eines Bischofs oder Patriarchen am kaiserlichen Hof in Konstantinopel zwischen dem 5. und 11. Jahrhundert oder bei einer anderen höheren kirchlichen Instanz. Sie hatten zwei Aufgaben auszuüben: weltliche, z. B. beim Kaiser, und religiöse bei der Ortskirche. Vgl. Apokrisiar, in: Brockhaus, *Die Enzyklopädie*, Leipzig, Mannheim 1996, Bd. 1, S. 708 und Stanko Nick, *Diplomatski leksikon*, Barbat 1999, S. 20.

⁵⁷⁷ Vgl. Peter Fischer, Heribert Franz Köck, *Völkerrecht. Das Recht der universellen Staatengemeinschaft*, 2004, 6. erweiterte Auflage. S. 272.

⁵⁷⁸ Arthur Wynen, *Die päpstliche Diplomatie, geschichtlich und rechtlich dargestellt*, Freiburg in Breisgau 1922, S. 47.

⁵⁷⁹ Vgl. P. Fischer, H. F. Köck, *Völkerrecht*, S. 273.

Im Zeitabschnitt vom 5. bis zum 8. Jahrhundert hatten sie eine innerkirchliche Funktion, bei einem Bischof oder Konzil und vertraten sie den Papst am kaiserlichen Hof von Konstantinopel,⁵⁸⁰ beim Exarchen⁵⁸¹ in Ravenna und zeitweilig auch am karolingischen Hof,⁵⁸² wo sie für die kirchlichen und politischen Interessen des Bischofs von Rom eintraten.⁵⁸³

Aufgrund der zunehmenden Entfremdung zwischen dem Papsttum und Ostrom wurde im 8. Jahrhundert auch im Westen der Titel „Apokrisiar“ für Geistliche übernommen, die am karolingischen Hof weilten, als Vertreter des Papstes galten und zugleich den Herrscher in kirchlichen Angelegenheiten berieten.⁵⁸⁴ Arthur Wynen nennt sie „päpstliche Gesandte mit ausgesprochen diplomatischem Charakter“.⁵⁸⁵

Ende des 9. Jahrhunderts wurden die Legaten (legati nati) zu verschiedenen Nationen entsandt; sie werden einen größeren Handlungsspielraum bei den örtlichen Zivilbehörden haben als die ortsansässige Hierarchie.⁵⁸⁶

Im frühen Mittelalter bildete sich ein neuer Typus der Gesandten heraus: der „Missionslegat“ (oder der Apostolische Legat). Er wurde mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet. Eine solche Aufgabe hatte z. B. Augustinus von Canterbury, der für die angelsächsische Mission zuständig war und Bonifatius für die germanische Mission.⁵⁸⁷

⁵⁸⁰ Vgl. *Annuario Pontificio per l'anno 2010*, Vatikanstadt 2010, S. 1892; und vgl. Donato Squicciarini, *Die Apostolischen Nuntien* in Wien, Libreria Editrice Vaticana 2000, S. 34.

⁵⁸¹ Als Exarch ist hier ein byzantinischer Vikar in Ravenna gemeint, bei dem die Apokrisiare den Bischof von Rom vertraten.

⁵⁸² Vgl. H. F. Köck, *Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls*, S. 175.

⁵⁸³ Vgl. Oskar Stoffel, *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (MK)*, Essen seit 1984, 17. Erg.-Lfg., April 1992, 362/1.

⁵⁸⁴ Vgl. H. F. Köck, *Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls*, S. 175

⁵⁸⁵ A. Wynen, *Die päpstliche Diplomatie, geschichtlich und rechtlich dargestellt*, S. 45.

⁵⁸⁶ Legati nati entstanden zu gleicher Zeit wie Apokrisiare, im 4. Jahrhundert; ihre Funktion war vor allem kirchlich im Unterschied zu den Gesandten, die zu den Fürsten entsandt wurden. (vgl. Cerretti, Bonaventure. "Legate.", in: *The Catholic Encyclopedia*, Vol. 9. New York: Robert Appleton Company, 1910, S. 23 und in: <http://www.newadvent.org/cathen/09118a.htm> (abg. 23.12.2019)

⁵⁸⁷ Vgl. Udo Breitbach, *Gesandtschaftswesen*, in: Axel von Campenhausen, Ilona Riedel-Spangenberg, Reinhold Sebott, Heribert Hallermann (Hrsg.), *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Paderborn, München, Wien, Zürich, 2002, Bd. 2, S. 95.

Im 11. Jahrhundert erlebte das päpstliche Gesandtschaftswesen einen gewaltigen Aufschwung und die Legaten wurden zu wichtigen Instrumenten des Reformpapsttums.⁵⁸⁸ Solche Legaten waren meistens Kardinäle, die oft gegen starken Widerstand der örtlichen kirchlichen und weltlichen Gewalten, in die verschiedenen Länder mit bestimmten Aufträgen oder zur Wahrnehmung der gesamten primatialen Rechte entsandt wurden. Sie haben die päpstliche Autorität gegenüber Königen und Fürsten, Bischöfen und Äbten, vor Konzilien, in der Mission und bei Kreuzzügen vertreten.⁵⁸⁹ Seit Papst Alexander III. wurden die Kardinallegaten als *legati a latere* bezeichnet. Die besaßen eine mit den bischöflichen konkurrierende Vollmacht im Bereich der Jurisdiktion. Die Legaten, die keine Kardinalswürde besaßen, wurden meist mit geringerer Vollmacht ausgestattet und hießen *legati missi*. Sie wurden mit Einzelauftrag entsandt als „*nuntii apostolici*.“⁵⁹⁰

Seit dem 12. Jahrhundert schloss der Heilige Stuhl Verträge mit verschiedenen Fürsten ab, die sich mit Kirche-Staat-Fragen und der Rechtsstellung der jeweiligen Teilkirchen befassten. Für diese und ähnliche Verträge setzte sich ab dem 15. Jahrhundert die Bezeichnung „Konkordat“ durch.⁵⁹¹

Die ständigen päpstlichen Nuntiaturen im modernen Sinn mit diplomatischem Charakter entstanden erst im 15. und 16. Jahrhundert,⁵⁹² zur selben Zeit, als sich die Gesandtschaften der Staaten ausgebildet haben. Der Hl. Stuhl trug wesentlich zur Ausbildung der ständigen Missionen im Rahmen des modernen Diplomatenrechts bei. Die erste ständige päpstliche Vertretung bzw. Nuntiatur dürfte schon im Jahr 1500

⁵⁸⁸ Vgl. U. Breitbach, Gesandtschaftswesen, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 2, S. 95.

⁵⁸⁹ Eduard Eichmann, Klaus Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, 1953, I. Band, S. 269-270.

⁵⁹⁰ E. Eichmann, K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, I. Band, S. 269-270.

⁵⁹¹ Vgl. Heribert Franz Köck, Heiliger Stuhl, in: Görres Gesellschaft, Staatslexikon Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, Herder, Freiburg, Basel, Wien, Bd. 2, S. 1230.

⁵⁹² Vgl. Annuario Pontificio per l'anno 2010, S. 1892.

errichtet worden sein. Dieser Praxis folgten bald die weltlichen Mächte, und allgemein setzte sich diese Praxis nach dem Westfälischen Frieden⁵⁹³ (1648) durch.⁵⁹⁴

Leo X. (1513-1521) kann, nach Biaudet, als Begründer der modernen Diplomatie des Heiligen Stuhls betrachtet werden.⁵⁹⁵ Heribert Franz Köck nennt in seiner umfangreichen Studie über die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls zwei Gründe, die der Einrichtung ständiger Nuntiaturen damals Auftrieb gegeben haben:

*„Vor allem die Absicht, das Ansehen der Kirche durch die Diplomatie zu festigen und zu erhöhen, und die Notwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses zwischen den katholischen Mächten angesichts der Gefahr, die die religiösen Streitigkeiten in Frankreich, der Schweiz und vor allem in Deutschland darstellten.“*⁵⁹⁶

Im Zuge der Gegenreformation erhielten die päpstlichen Gesandten zunehmend kirchliche Aufgaben und eine Fülle jurisdiktioneller Vollmachten, deren Ausübung nicht selten zu Auseinandersetzungen mit den Ortsbischöfen führte. Beispiele dafür sind der Münchner Nuntiaturstreit (1784/1785) und die Emser Punktation (1786).⁵⁹⁷

Im Wiener Kongress⁵⁹⁸ (1815) und in der Wiener Konvention über die diplomatischen Beziehungen⁵⁹⁹ (1961) wurde die Stellung der päpstlichen Gesandten im Völkerrecht den weltlichen Gesandten gleichgestellt. Ferner hat das Rangreglement das ständige Doyenat der päpstlichen Legaten bzw. Nuntien vor allem in katholischen Ländern anerkannt, unter der Beachtung der diesbezüglichen Regelungen des betreffenden Landes.⁶⁰⁰

⁵⁹³ Ferdinand III., Ludwig XIV., Westfälischer Friede - Vertrag von Münster (Instrumentum Pacis Monasteriensis). Offizielle deutsche Übersetzung, Philipp Jacob Fischer, Frankfurt am Main 1649.

⁵⁹⁴ Vgl. H. F. Köck, Heiliger Stuhl, in: Staatslexikon Bd. 2, S. 1230.

⁵⁹⁵ Henri Biaudet, Les nonciatures permanentes jusqu'en 1648, Helsinki 1910, S. 19.

⁵⁹⁶ H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 185.

⁵⁹⁷ Knut Walf, Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongress (1159-1815), München 1966, S. 2 und U. Breitbach, Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 2, S. 95.

⁵⁹⁸ Siehe Knut Walf, Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongress (1159-1815).

⁵⁹⁹ BGBl. 1966/66.

⁶⁰⁰ Vgl. Winfried Schulz, Gesandtschaftsrecht, kirchliches, in: Michael Buchberger, Walter Kasper, (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Herder, Basel, Freiburg, Rom, Wien, Bd. 4, S. 547.

B. Das Staat-Kirche Verhältnis und die Rechtssubjektivität

Das Staat-Kirche Verhältnis ist insofern für die Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls wichtig, weil die Katholische Kirche bzw. der Hl. Stuhl über ihre eigene originäre Ordnung und das Selbstbestimmungsrecht verfügen, die unabhängig und souverän von jeglicher Staatsmacht ist.

Nach der katholischer Auffassung, Kirche und Staat begegnen sich als selbständige, souveräne Mächte eigenen Rechts, da die die Zuständigkeit der Kirche in ihrem Bereich nicht im Staat und umgekehrt die Zuständigkeit der Staates in seinem Bereich nicht in der Kirche ruht.⁶⁰¹ Der Staat ist nach dieser Lehre auf sein natürliches Ziel, die Förderung des irdischen Wohls der Menschen, ausgerichtet; die Kirche hingegen ist selbständig bei der Wahrnehmung ihrer Heilsaufgaben. Dieser Rechtsgrundsatz sieht beide Kirche und Staat, als rechtlich verfasste Einheiten an. Nach der katholischen Auffassung sind mit dem Prinzip der Souveränität von Kirche und Staat Bestrebungen der Staatsgewalt, die Kirche dem Staat zu unterstellen und durch staatliches Recht die innere oder äußere Ordnung der Kirche zu bestimmen, unvereinbar.⁶⁰²

Seit ihren Anfängen war die Kirche bemüht, trotz starken Verfolgungen seitens des Römischen Reiches ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit von der staatlichen bzw. kaiserlichen Gewalt zu unterstreichen und in diesem Zusammenhang unterschied zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, wie z. B. Eusebius oder Augustinus.

Nach der konstantinischen Wende und dem Toleranzedikt von Mailand (AD 313) erhielt die Kirche dauerhaft ihre öffentliche Anerkennung. Darüber hinaus war Kaiser Konstantin nicht nur daran gelegen, die Vormachtstellung des Bischofs von Rom theologisch zu begründen, sondern war bemüht, dessen Vorrang in geistlichen

⁶⁰¹ Vgl. Paul Mikat, Staat und Kirche nach der Lehre der katholischen Kirche, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 156.

⁶⁰² Vgl. Ebd.

Angelegenheiten gegenüber den Patriarchen und Metropolitane im Osten des Römischen Reiches zu begründen.⁶⁰³

Augustins Werk „*De civitate Dei*“ trug wesentlich dazu bei, dass „die Selbständigkeit, ja Überordnung der Kirche über den Staat für die Zukunft theologisch begründet“ werde: „Denn Augustins Gottesstaat erfuhr im Laufe der Zeit mehr und mehr eine Gleichsetzung mit der Kirche, die hoch über der „*civitas terrena*“ steht als dem Staat auf Erden, der ihrem Willen unterworfen sein soll.“ Zugleich musste sich die Forderung der Gottesherrschaft im Sinne Augustins⁶⁰⁴ im Mittelalter und durch den Aufstieg des Papsttums auf Erden umsetzen.⁶⁰⁵

Mit der Zeit nahm der Einfluss von Kaisern in kirchlichen Angelegenheiten jedoch mehr und mehr zu. Auf Befehl des Kaisers und unter seinem Vorsitz versammelten sich Bischöfe zu Konzilien; und Kaiser war es auch derjenige, der als Gesetzgeber die Beschlüsse verkündete,⁶⁰⁶ jedoch verteidigte der Bischof von Rom seine herausragende Stellung in der Universalkirche. Bei den frühkirchlichen Konzilien wurde Bischof von Rom meistens durch seine Legaten vertreten; und beim Konzil von Chalkedon (AD 451) gelang es Leo I. dass seine Vertreter (drei Bischöfe und zwei Priester) den Vorsitz des Konzils übernehmen konnten, auch wenn die geschäftliche Leitung sechs kaiserlichen Kommissaren übertragen wurde.⁶⁰⁷ Den Legaten des Papstes gelang es nach der Verlesung eines dogmatischen Briefes von Leo dem Großen über die

⁶⁰³ Vgl. Michael F. Feldkamp, *Geheim und effektiv, Über 1000 Jahre Diplomatie der Päpste*, Augsburg 2010, S. 12.

⁶⁰⁴ Zu Augustins „*De civitate Dei*“ und seiner Staatslehre siehe M. Müller, *Augustinus*, in: *Staatslexikon*, Bd. 1, 1957, S. 689.

⁶⁰⁵ H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche*, 4. Aufl., Köln, Graz, 1964, S. 77 und P. Mikat, *Staat und Kirche nach der Lehre der katholischen Kirche*, in: *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, S. 157.

⁶⁰⁶ Vgl. M. Woytowitsch, *Papsttum und Konzile von den Anfängen bis zu Leo I. (440-461)* (Päpste und Papsttum 17,1981); H. Fuhrmann, *Das Ökumenische Konzil und seine historischen Grundlagen*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 12 (1961) S. 677 und vgl. Horst Fuhrmann, *Der wahre Kaiser ist der Papst*, in: Hans Bungart, (Hrsg.), *Das antike Rom in Europa*, in: *Vortragsreihe der Universität Regensburg*, Januar 1986. U.R. Schriftreihe, Bd. 12, Sonderdruck, in: <http://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/z/zsn2a047350.pdf> (abg. 17.04.2019)

⁶⁰⁷ Vgl. M. F. Feldkamp, *Geheim und effektiv, Über 1000 Jahre Diplomatie der Päpste*, S. 17.

zwei Naturen in der Person Christi⁶⁰⁸ einen endgültigen Trennungstrich zwischen Orthodoxie und monophysitischer Irrlehre zu ziehen.⁶⁰⁹ Die theologische Auffassung des Bischofs von Rom hinsichtlich den Glaubensfragen, wie es dieses Beispiel zeigt, wurde besonders respektiert und hervorgehoben. Darüber hinaus gelang es den päpstlichen Legaten mit Zustimmung der Konzilsteilnehmern vom Chalkedon den Papst Leo den Großen als “Erzbischof aller Kirchen” zu proklamieren.⁶¹⁰

In Abwesenheit der päpstlichen Legaten wurde hingegen jedoch kanon 28 verabschiedet, der dem Bischof von “Neu-Rom”, also Konstantinopel die gleichen Vorrechte wie dem von Alt-Rom einräumte und ihm immerhin hierarchisch die zweite Stelle nach dem Bischof von Rom zuwies.⁶¹¹ Papst Leo I. verweigerte die vom Kaiserpaar Markian und Pulcheria (414-453AD) und den Kaiserteilnehmern geforderte Zustimmung, weil der kanon 28 völlig der vom Papst vertretenen einzigartigen Vorrangstellung⁶¹² des römischen Bischofs widersprach. Papst Leo der Große unterstrich dabei, dass der Bischof von Rom den Vorrang aufgrund der apostolischen Sukzession als Nachfolger des Hl. Apostels Petrus beanspruche und nicht deshalb in erster Linie, weil Rom Sitz des römischen Kaisers war.⁶¹³

Als sich der Kaiser, insbesondere im Osten immer tiefer in die kirchlichen Angelegenheiten und Glaubensfragen einmischte, wie z. B. im Rahmen der Konzilien und Ernennung der Bischöfe (Cäsaropapismus), und insbesondere als Kaiser Anastasios mit häretischer monophysitischer Auffassung sympathisierte, unterstrich die Kirche ihre Autonomie in geistlichen Angelegenheiten bzw. Glaubensfragen vor. Infolgedessen wandte sich Papst Gelasius I. (492-496) mit dem Brief an den oströmischen Kaiser

⁶⁰⁸ Anerkennung des nikäischen Glaubensbekenntnisses.

⁶⁰⁹ Vgl. M. Feldkamp, *Geheim und effektiv, Über 1000 Jahre Diplomatie der Päpste*, S. 18.

⁶¹⁰ Vgl. Ebd. S. 18.

⁶¹¹ Vgl. Ebd. S. 18.

⁶¹² „*Du bist Petrus: und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen; und die Mächte der Unterwelt werden sie nicht überwältigen.*” (Matthäus 16, 18)

⁶¹³ Vgl. M. Feldkamp, *Geheim und effektiv, Über 1000 Jahre Diplomatie der Päpste*, S. 18-20.

Anastasius I. (491-518) im Jahre 494, in dem der Papst die Gewaltenteilung zwischen der geistlichen und weltlichen Macht umschrieb.⁶¹⁴

“Zwei Dinge sind es”, so schrieb Papst Gelasius – “durch die grundsätzlich die Welt regiert wird: die geheiligte Autorität der Bischöfe und die königliche Gewalt (auctoritas sacra pontificum et regalis potestas)”. Bei den Bischöfen liegt umso größeres (schwereres) Gewicht, laut Gelasius, als die Bischöfe selbst für die Könige der Menschen vor dem göttlichen Richter Rechenschaft ablegen müssen. “Du weißt” - so redet Gelasius den Kaiser direkt an-, daß du doch, auch wenn du an Würde das Menschengeschlecht überragst, vor den Vorstehern der Religion demütig den Nacken beugst und von ihnen die Mittel für dein ewiges Heil erwartest; und es ist dir bekannt, daß du bezüglich des Empfanges und der Verwaltung der himmlischen Geheimnisse dich den Bestimmungen der Religion demütig zu unterwerfen hast, nicht aber bestimmen darfst.”⁶¹⁵ Dabei kam für Papst Gelasius der päpstlichen “auctoritas” besondere Bedeutung zu, da Gott den Bischof von Rom „als den höchsten über alle Bischöfe einsetzte.“⁶¹⁶ Unter der bischöflichen Gewalt (auctoritas) ist nicht die irdische Macht (potestas) zu verstehen, sondern sie hat eine besondere Qualität: die Fürsorge für das Seelenheil.⁶¹⁷ Die geistliche Gewalt dabei war nicht exklusiv verstanden, den der Papst war im Spätmittelalter auch ein weltlicher Herrscher.

⁶¹⁴ Siehe Ph. Jaffe - F. Kaltenbmmner, *Regesta pontificum Romanorum* 1 (1885) Nr. 632. Der Text ist nach der Sammlung der Veroneser Handschrift XXII [20] ediert von E. Schwanz, *Publizistische Sammlungen zum acacianischen Schisma* (Abhandlungen der Bayerischen Akademie N. F. 10, 1934) 19 und vgl. H. Fuhrmann, *Der wahre Kaiser ist der Papst*, in: H. Bungart, (Hrsg.), *Das antike Rom in Europa*, in: <http://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/z/zsn2a047350.pdf> (abg. 17.04.2019)

⁶¹⁵ Zitiert nach H. Fuhrmann, *Der wahre Kaiser ist der Papst*, in: H. Bungart, (Hrsg.), *Das antike Rom in Europa*, S. 100-101, in: <http://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/z/zsn2a047350.pdf> (abg. 17.04.2019)

⁶¹⁶ Siehe dazu Werner Goez, *Zwei-Schwerter-Lehre*, in: *Lexikon des Mittelalters (LexMa)*, München, 1998, Bd. 9, S. 725 und Rudolf Schieffer, *Zweigewaltenlehre, Gelasianische*, in: *Lexikon des Mittelalters (LexMa)*, München, 1998, Bd. 9, S. 720.

⁶¹⁷ Vgl. H. Fuhrmann, *Der wahre Kaiser ist der Papst*, in: H. Bungart, (Hrsg.), *Das antike Rom in Europa*, S. in: <http://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/z/zsn2a047350.pdf> (abg. 17.04.2019)

Im Anschluß auf die Gelasius Zwei-Gewalten-Lehre entwickelten sich die mittelalterlichen Theorien über das Verhältnis von Kirche und Staat, (“*potestas ecclesiae directa in temporalibus*”) die, laut Mikat, zu äußerst extremen Auffassungen gelangten.⁶¹⁸

Im 12. Jahrhundert entstand das Prinzip “Der wahre Kaiser ist der Papst”,⁶¹⁹ das beide Gewalten beanspruchte, sowohl die geistliche als auch die weltliche, die in der Verfügung des Papsttums stehen. Einige Jahre später entstand mit dem vorher genannten Prinzip übereinstimmend, dass der Papst über dem Kaiser stehe.⁶²⁰

Das Investiturstreit, ausgetragen zwischen König Heinrich und Papst Gregor VII., war durch die Besetzung des Bischofsstuhls von Mailand im Jahr 1075 durch König Heinrich ausgelöst worden. Entgegen bisheriger Praxis hatte Papst Gregor die Einsetzung von Klerikern in kirchliche Ämter (die s. g. Investitur) durch Laien kirchenrechtlich für ungültig erklärt und verboten, das galt auch für den König bzw. den Kaiser.⁶²¹ Papst Gregor VII. kämpfte im Rahmen der Gregorianischen Reform nicht nur für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von weltlichen Einflüssen,⁶²² sondern zugleich für die tiefgreifende Verkirchlichung⁶²³ und Suprematie der Kirche innerhalb der *Ecclesia universalis*.⁶²⁴

Dieser Weg führte zur Bulle von Bonifaz VIII. “*Unam sanctam*” von 18. November 1302. In diesem Kampf für größere Unabhängigkeit der Kirche spielte auch die Zwei Schwerter-Lehre⁶²⁵ eine gewichtige Rolle, die unter anderem von Bernhard von

⁶¹⁸ Vgl. P. Mikat, Staat und Kirche nach der Lehre der katholischen Kirche, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 156.

⁶¹⁹ Dieses Prinzip stammt aus „*Summa Parisiensis*“ (1160/1170)

⁶²⁰ „*Papa supra imperatorem immo ipse vents imperator*“ (Summa Coloniensis im Jahr 1169) Siehe H. Fuhrmann, Der wahre Kaiser ist der Papst, in: H. Bungart, (Hrsg.), Das antike Rom in Europa, S. in: <http://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/z/zsn2a047350.pdf> (abg. 17.04.2019)

⁶²¹ Vgl. M. F. Feldkamp, Geheim und effektiv. Über 1000 Jahre Diplomatie der Päpste, S. 35.

⁶²² Zur *Libertas Ecclesiae* sieh G. Tellenbach, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites*, Stuttgart, 1936.

⁶²³ Vgl. M. F. Feldkamp, Geheim und effektiv. Über 1000 Jahre Diplomatie der Päpste, S. 36.

⁶²⁴ Vgl. P. Mikat, Staat und Kirche nach der Lehre der katholischen Kirche, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 158.

⁶²⁵ Im Anschluß an Lukas, 22, 38 („*Sie aber sprachen: Herr, siehe, hier sind zwie Schwerter. Er aber sprach zu ihnen. Es ist genug.*”)

Clairvaux und besonders von Papst Bonifaz VIII. in allegorischer Weise das Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt umschrieben wurde.⁶²⁶ Die kaiserliche Auffassung ging davon aus, dass jedes Schwert unmittelbar von Gott dem Papst bzw. dem Kaiser verliehen sei und die beiden Gewalten auf ihren Gebieten daher selbständig seien. Die päpstliche Auffassung erklärte andernseits, die in der Mitte des 13. Jahrhunderts zur vollen hierokratischen Entfaltung gelangte, Gott habe beide Schwerter dem Apostel Petrus (und somit seinen Nachfolgern) gegeben, das geistliche (“gladius spiritualis”) behalte der Papst für sich, das weltliche (“gladius materialis”) leihe er dem Fürsten, der es im Dienst und auf Weisung der Kirche zu führen habe.⁶²⁷

Bei der Beurteilung dieser mittelalterlichen Theorien ist jedoch laut Congar und Mikat zu beachten, dass in der mittelalterlichen Welt, aufgrund der geschichtlichen Entwicklung und bedingt durch philosophisch-theologische Vorstellung von der als “Ecclesia universalis” begriffenen Christenheit, die geistliche und Weltliche Gewalt in einer umfangreichen metaphysisch begründeten Sicht zusammenfügt und miteinander verflochten waren.⁶²⁸ Im Hintergrund der mittelalterlichen Staat-Kirche-Theorien war die Auffassung, dass diejenige Gesellschaft die höhere ist, die den höheren Zweck verfolgt. Darüber hinaus trugen wesentlich für den mittelalterlichen Kampf für die volle Unabhängigkeit der Kirche das Problem der Ernennung von Bischöfen durch weltliche Fürsten und damit verbundene Simonie bei.

Thomas von Acquin griff auf die Staatslehre des Aristoteles zurück, und sah im Staat eine Institution der Naturordnung und damit des Naturrechts, in der Kirche hingegen eine Institution der Offenbarungs- und Gnadenordnung. In seiner Staatslehre Thomas von Acquin verband biblisch-augustinische Gedanken mit der aristotelischen Staatsphilosophie und betonte den Ursprung beider Gewalten in Gott:

“Beide Gewalten, die geistliche und die weltliche, stammen von Gott. Daher steht die weltliche Obrigkeit insofern unter der geistlichen, als sie von Gott ihr untergeordnet ist, nämlich in den Dingen, die das Heil der Seele betreffen, weshalb man in diesen Dingen mehr der geistlichen als

⁶²⁶ Vgl. Zwei Schwerter-Theorie, in: <https://de.wikipedia.org/wiki/Zwei-Schwerter-Theorie> (abg. 20.11.2018)

⁶²⁷ Vgl. P. Mikat, Staat und Kirche nach der Lehre der katholischen Kirche, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 158.

⁶²⁸ Vgl. Yves Congar, Heilige Kirche, Stuttgart, 1966, S. 411.

*der weltlichen Gewalt gehorchen muss. In denjenigen Dingen aber, die die bürgerliche Wohlgahr betreffen, muss man mehr der weltlichen als der geistlichen Gewalt gehorchen.*⁶²⁹

Obwohl Hl. Thomas von Acquin einen besseren Ausgleich im Verhältnis von Kirche und Staat vertrat, bejahte er, wie Grabmann in seiner Untersuchung mit Recht darlegte, die Superiorität der geistlichen Gewalt; diese Überordnung ist jedoch nicht absolut zu verstehen, “sondern wird durch die Ausrichtung auf den übernatürlichen Endzweck (das ewige Leben) bestimmt und begrenzt, wobei der weltlichen Gewalt auf ihrem Gebiet weitgehende Selbständigkeit zugesprochen wird.”⁶³⁰

In der Neuzeit führten nach einer gründlichen Untersuchung Heckels und Mikats, die folgende Ereignisse wieder zur stärkeren Betonung von Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der beiden Gewalten: der Zerfall des mittelalterlichen “*Corpus Christianum*”, die theoretische Begründung und geschichtliche Entwicklung des auf dem Gedanken der umfassenden Staatssouveränität gründenden modernen Staates sowie damit im Zusammenhang stehenden Erfahrungen der Kirche mit dem Staatskirchentum.⁶³¹ Das Staats-Kirche Verhältnis im 19. Jahrhundert, wie es Heckel zutreffend gezeigt hat, wurde aus der Sicht des staatlichen öffentlichen Rechts (staatskirchenrechtlich) durch “Institutionsrivalität und gleichzeitig durch Institutionen-Paktieren zwischen Kirche und Staat gekennzeichnet”.⁶³²

Bei dieser Institutionsrivalität war die Kirche grundsätzlich in der Defensive. “Im Ringen um ihre Befreiung aus den Fesseln des fortwirkenden Staatskirchentums und des Staaskirchenhoheit” entwickelte die Kirche in der Barockzeit eine Teildisziplin innerhalb

⁶²⁹ Thomas von Acquin, Sent. II, dist. 44, q. 2 a 3 ad 4 (Zitiert nach P. Mikat, Staat und Kirche nach der Lehre der katholischen Kirche, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 160.

⁶³⁰ Vgl. M. Grabmann, Studien über den Einfluss der aristotelischen Philosophie auf die mittelalterlichen Theorien über das Verhältnis von Kirche und Staat, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaft, Philosophisch-Historische Abteilung, Jg. 1934, München, 1934 und P. Mikat, Staat und Kirche nach der Lehre der Katholischen Kirche, S. 160.

⁶³¹ Vgl. Martin Heckel, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, in: VVDStRL 26 (1968), S. 11 und P. Mikat, Staat und Kirche nach der Lehre der katholischen Kirche, S. 160-161.

⁶³² Vgl. M. Heckel, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, S. 11 und P. Mikat, Staat und Kirche nach der Lehre der katholischen Kirche, S. 161.

des kanonischen Rechts,⁶³³ das “Ius Publicum Ecclesiasticum”⁶³⁴ als Pendant zum Staatskirchenrecht.⁶³⁵ Im 19. Und 20. Jahrhundert wurde das “Ius Publicum Ecclesiasticum” von der römischen Schule mit ihren bekanntesten Vertretern Giovanni Soglia (1779-1856), Francesco Cavagnis (1881-1906) und Alfredo Ottaviani (1890-1979) übernommen.⁶³⁶

Die auf philosophischen Prinzipien beruhende Disziplin des “Ius Publicum Ecclesiasticum” mit ihrem Schlüsselbegriff ist “societas-iuridice-perfecta”⁶³⁷ sah sowohl die Kirche als auch den Staat als vollkommene Gesellschaften, die mit ihren eigenen, selbständigen und unterschiedlichen Zielen ausgestattet sind. Die societas-perfecta Lehre besagt, dass die von Jesus Christus gegründete Kirche eine vollkommene Gesellschaft in in formalem Sinn ist,⁶³⁸ die nach dem Willen ihres göttlichen Stifters alle Rechte und Befugnisse besitzt, deren sie zur Verwirklichung ihrer göttlichen Sendung und ihres Heilsauftrags bedarf.⁶³⁹ Die Kirche ist aus diesem Grund „nicht auf eine andere Gesellschaft hingeeordnet, sondern genügt sich selbst und ist auch selbständig“.⁶⁴⁰ Auch aufgrund des materialen Elements ist die Kirche vollkommene Gesellschaft (äußere Vollkommenheit), weil sie nach dem Endziel (dem „finis supremus“) strebt (societas

⁶³³ Vor allem wurde das „Ius Publicum Ecclesiasticus“ von den deutschen Kanonisten der Würzburger und der Heidelberger Schule als selbständige kanonistische Teildisziplin entwickelt.

⁶³⁴ Siehe näher dazu Heinrich de Wall, Ius Publicum Ecclesiasticum, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 2, S. 339 und Joseph Listl, Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft, 1978.

⁶³⁵ Vgl. P. Mikat, Staat und Kirche nach der Lehre der katholischen Kirche, S. 161.

⁶³⁶ Vgl. H. D. Wall, Ius Publicum Ecclesiasticum, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 2, S. 339.

⁶³⁷ Siehe dazu näher Stephan Schwarz, Societas perfecta, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 3, S. 557-561 und J. Listl, Kirche und Staat, in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft, 1978.

⁶³⁸ Wie es vor allem Tarquini und ferner Cavagnis, Capello und Matheus Conte a Coronata vertraten: „*Ecclesia et societas perfecta ex voluntate Sui Institutoris*“ (C. Tarquini, Iur. Eccl. Publ.inst., n. 44 und siehe R. Schwarz, die eigenberechtigte Gewalt der Kirche, S. 12)

⁶³⁹ Vgl. H. D. Wall, Ius Publicum Ecclesiasticum, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 2, S. 339.

⁶⁴⁰ Vgl. V. Cathrein, Moralphilosophie, II, Freiburg, 4. Auflage, 1904, S. 381 und R. Schwarz, Die eigenberechtigte Gewalt der Kirche, S. 11-12.

suprema).⁶⁴¹ Als „societas suprema“ ist die Kirche immer aber gemäß ihrem Wesen (natura sua) immer eine vollkommene Gesellschaft.⁶⁴²

Die Lehre von der „societas perfecta“ unterstreicht die wesensmäßige Verschiedenheit der Kirche gegenüber dem Staat, ihr Selbstbestimmungsrecht, ihre Unabhängigkeit und ihre Eigenrechtsmacht⁶⁴³ der Kirche zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten und damit beansprucht sie staatsunabhängige Gewalt (vor allem Hirtengewalt) im Bereich der Legislative, Exekutive und Judikative.⁶⁴⁴

Den Höhepunkt der Entwicklung dieser Lehre der zwei „vollkommenen Gesellschaften“ (Kirche und Staat) bildete die Übernahme dieser Lehre durch das kirchliche Lehramt durch Papst Pius IX. und vor allem Leo XIII.⁶⁴⁵ In seiner Enzyklika *Immortale Dei* beschreibt Leo XIII. die Kirche als „unsterbliche Werk des barmherzigen Gottes“, wie es im Titel des Enzyklika steht, „an sich in ihrer Natur nach das Heil der Seelen und die einstige Glückseligkeit im Himmel zur Aufgabe hat“. Darüber hinaus hält Papst Leo XIII. etwa in Bezug auf die Kirche:

„[...] sie ist eine vollkommene Gesellschaft eigener Art und eigenen Rechtes, da sie alles, was für ihren Bestand und ihre Wirksamkeit notwendig ist, gemäß dem Willen und kraft der Gnade ihres Stifters in sich und durch sich selbst besitzt. Wie das Ziel, dem die Kirche zustrebt, weitaus das erhabenste ist, so ist auch ihre Gewalt allen anderen weit überlegen, und sie

⁶⁴¹ So z. B. Tarquini fuhr aus: „*Societas natura sua suprema ea est, cuius finis est supermus. Atqui Ecclesiae finis et supremus: quandoquidem eius finis est adeptio viate aeternae*“ (C. Tarquini, *Iur. Eccl. Publ. Inst.*, n. 43) oder Ottaviani: *Ecclesiam „vero esse etiam supremam (societatem) deducitur ex fine. Namque, societates sunt ut fines.* (A. Ottaviani, *Compendium iur. Publ. Eccl.*, n. 57) und siehe F. Cavagnis, *Inst. Iur. Publ. eccl.*, n. 234 und F. M. Capello, *Summa iur. Publ. Eccl.*, n. 121.

⁶⁴² Wie Kardinal A. Ottaviani ausfuhr: *Ecclesia est societas iuridica et suprema. Iamvero, societas iuridica suprema est natura sua iuridice perfecta* (A. Ottaviani, *Compendium iur. publ. eccl.*, n. 57) Vgl. R. Schwarz, *Die eigenberechtigte Gewalt der Kirche*, S. 12-13.

⁶⁴³ Siehe z. B. Art. 137, Abs. 3, Satz 1 WeimRV. Dass die Kirche eine *societas perfecta* ist, haben, laut Kühn, sogar Staaten in völkerrechtlichen Verträgen „*expressis verbis*“ anerkannt, wie z. B. im spanischen Konkordat von 1953, art. 2, in: *AAS* 45 (1953), S. 626. Darüber hinaus wird es die gleiche Auffassung in anderen Konkordaten, wie z. B. mit Bayern (1924), dem Deutschen Reich (1933) und Österreich (1933) vertreten. (Vgl. Ch. Kühn, *Die Rechtsbeziehungen des hl. Stuhls zum Europarat*, S. 70-71).

⁶⁴⁴ Vgl. Stephan Schwarz, *Societas perfecta*, in: *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Bd. 3, S. 557.

⁶⁴⁵ Siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Societas_perfecta (abg. 28.04.2019)

*darf daher weder als geringer betrachtet werden als die bürgerliche Gewalt, noch dieser in irgendeiner Weise untergeordnet werden.*⁶⁴⁶

Laut Leo XIII. entsprechen den zwei vollkommenen Gesellschaften zwei Gewalten, die kirchliche und die staatliche:

*„Der einen obliegt die Sorge für die göttlichen Belange, der anderen für die menschlichen. Jede ist in ihrer Art die höchste: jede hat bestimmte Grenzen, innerhalb derer sie sich bewegt, Grenzen, die sich aus dem Wesen und dem nächsten Zweck jeder der beiden Gewalten ergeben.“*⁶⁴⁷

Das Zweite Vatikanische Konzil erwähnte die „societas iuridice perfecta“ Lehre nicht ausdrücklich, sondern stellte die geistliche Dimension der Kirche als „Leib Christi“ „Volk Gottes“ und „Ursakrament“ - wenn auch in Verbindung mit einer organisatorisch und institutionell verfassten Struktur - in den Vordergrund.⁶⁴⁸ Die Apostolische Konstitution „*Gaudium et Spes*“ (insb. 76) spricht hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat von einer „sana cooperatio“.⁶⁴⁹ Dass die Kirche auf die societas perfecta Lehre nicht in der Neuzeit verzichtet hat, bestätigt die „*Sollicitudo omnium Ecclesiarum*“ von Papst Paul VI., womit er das päpstliche Gesandtschaftswesen im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils neuordnete. Im Motu Proprio „*Sollicitudo omnium Ecclesiarum*“ erwähnt Papst Paul VI. den Begriff „societas iuridice perfecta“ und verwendet ihn auf die Kirche als eine vollkommene Gesellschaft:

„Es kann nicht bestritten werden, daß die Aufgaben von Kirche und Staat verschiedenen Ordnungen angehören. Kirche und Staat sind in ihrem jeweiligen eigenen Bereich vollkommene Gesellschaften. Das bedeutet: Sie verfügen über ihre eigene Rechtsordnung und über sämtliche dazu erforderliche Mittel. Sie sind auch, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, zur Anwendung ihrer Gesetze berechtigt. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß beide

⁶⁴⁶ Leo XIII., „*Immortale Dei*“, in: ASS XVIII (1885) S. 161-180 und siehe in: Leo XIII., Rundschreiben „*Immortale Dei*“, Mensch und Gemeinschaft in Christlicher Schau. Freiburg (Schweiz) 1945, S. 571–602, Randnummer 852. Zitiert nach J. Listl, Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft, S. 227.

⁶⁴⁷ Leo XIII., „*Immortale Dei*“, in: ASS XVIII (1885) S. 161-180 und siehe in: Leo XIII., Rundschreiben „*Immortale Dei*“, Mensch und Gemeinschaft in Christlicher Schau. Freiburg (Schweiz) 1945, S. 571–602, Randnummer 857. Zitiert nach J. Listl, Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft, S. 227.

⁶⁴⁸ Insbesondere Lumen Gentium 7, 8 und Katechismus der Katholischen Kirche, 781-795.

⁶⁴⁹ Vgl. H. D. Wall, *Ius Publicum Ecclesiasticum*, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 2, S. 339.

um das Wohl desselben Menschen bemüht sind, nämlich des Menschen, der von Gott berufen ist, das ewige Heil zu erlangen.“⁶⁵⁰

Zusammenfassend können die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den Staaten in vier Etappen eingeteilt werden:

1. Die erste fünf Jahrhunderte, in denen noch kein Kirchenstaat existierte. Christentum und Ansehen des Papstes wuchsen vor allem nach der Mailänder Vereinbarung im Jahr 313 und gewannen einen großen Einfluss durch geistliche Autorität des Apostolischen Stuhls von Rom auch auf die politische Szene. Diese Etappe endet mit dem Untergang des Römischen Reiches⁶⁵¹ im Jahr 474 n. Ch.
2. Die zweite Etappe umfasst eine Zeit von mehr als einem Millenium, zwischen 756 und 1870. Mit dem Untergang des Römischen Reiches, insbesondere zwischen dem 8. und 9. Jahrhundert, wuchsen das Ansehen und die politische Bedeutung des päpstlichen Stuhles in Rom, sodass der Papst als „Nachfolger“ des Kaisers erschien und eine gewisse weltliche Rolle im Westen übernahm. Darüber hinaus erreichte der Apostolische Stuhl von Rom größere Selbstständigkeit gegenüber dem griechischen Kaiser und seinem Vertreter, dem Exarchen in Ravenna. Infolgedessen erschienen die Päpste in Zeiten der Not und des Kampfes als Führer des italienischen Volkes. Dazu kam die Rückgabe und Schenkung der von den Langobarden besetzten Gebiete, vor allem des Exarchates in Ravenna durch den fränkischen König Pippin.⁶⁵² Die „*Pippinsche Schenkung*“ aus dem Jahr 756 kann als Beginn des Kirchenstaates bezeichnet werden. Der Kirchenstaat entstand durch zahlreiche Schenkungen und das „*Patrimonium Petri*“ (lat. *Erbteil des Petrus*), das der Herrschaft des Papstes unterstand und dauerte, mit kleiner Unterbrechung durch Napoleon (1801), bis zur Italienvereinigung (ital.

⁶⁵⁰ Vgl. Paul VI. „*Sollicitudo omnium Ecclesiarum*“, in:

Zitiert nach J. Listl, Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft, S. 227.

⁶⁵¹ Siehe Alexander Demandt: Der Fall Roms. Beck, München, 1984.

⁶⁵² Vgl. Karl Bihlmeyer, Hermann Tüchle, Kirchengeschichte. Zweiter Teil: Das Mittelalter, Paderborn, München, Wien, Zürich, 16. Auflage 1982, S. 43-44.

- risorgimento*) und dem Anschluss des Kirchenstaats an das Königreich Italien am 6. Oktober 1870.⁶⁵³
3. Der Kirchenstaat existierte zwischen 1870 und 1929 nicht, und trotz dieser Tatsache wurden die diplomatischen Beziehungen zwischen dem Apostolischen Stuhl von Rom und anderen Staaten nicht unterbrochen.
 4. Im Jahr 1929 wurde endlich die Römische Frage zwischen dem Königreich Italien und dem Hl. Stuhl gelöst und seitdem verfügt der Hl. Stuhl über ein souveränes Territorium. So ist der Staat der Vatikanstadt als souveränes Völkerrechtssubjekt entstanden.⁶⁵⁴

2. Katholische Kirche und der Hl. Stuhl als nicht-staatliche Völkerrechtssubjekte?

Bei den Völkerrechtssubjekten im Rahmen des modernen Völkerrechts handelt es sich prinzipiell nicht um natürliche Personen, sondern um korporative Erscheinungen. Einzige Ausnahme hiervon bildet der Hl. Stuhl, der nach kanonischem Recht gleichzusetzen ist mit der Person des Papstes (c. 333 und c. 113 CIC/1983). Diese besondere Stellung des Hl. Stuhls im Völkerrecht ist ein Relikt aus Zeiten, in denen sich in der Person des Souveräns die Rechtspersönlichkeit des Staates manifestierte, und bildet in der heutigen Völkerrechtspraxis eine Ausnahme. Obwohl die Katholische Kirche, der Apostolische Stuhl und der Vatikanstaat meiner Ansicht nach alle drei Völkerrechtssubjekte sind, jedoch sind sie auf der internationalen Bühne nicht gleichermaßen rechts- und handlungsfähig.⁶⁵⁵

Mit dieser Frage befasste sich Köck ausführlich in seiner Studie. Dabei untersuchte er die Frage, ob die Katholische Kirche bzw. der Hl. Stuhl Subjekt der

⁶⁵³ Zur Geschichte des Kirchenstaates siehe Moritz Brosch, *Geschichte des Kirchenstaates*, Oxford University, 1880 (Nachdruck: Hansebooks, 2016).

⁶⁵⁴ Siehe John R. Quinn, *The Holy See in the International Order*, in: Herbert Schambeck, *Pro Fide et Iustitia. Festschrift für Agostino Kardinal Casaroli zum 70. Geburtstag*, Duncker/Humboldt, Wien, Berlin 1984, S. 293-299.

⁶⁵⁵ Vgl. Ch. Kühn, *Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat*, S. 60.

Völkerrechtordnung ist. Als nächster Schritt fragte er sich, ob sie vom positiven Völkerrecht mit Rechtssubjektivität ausgestattete Rechtssubjekte sind wie z. B. das Internationale Komitee vom Roten Kreuz,⁶⁵⁶ oder sind sie originäre Völkerrechtssubjekte,⁶⁵⁷ d. h. Völkerrechtssubjekte „iure proprio“?

Da die Staaten, wie schon gesagt, die Völkerechtssubjekte par excellence sind, und die Kirche bzw. der Hl. Stuhl jedenfalls kein „Staat“ im Sinne der anderen Staaten ist, muss nach Köck gezeigt werden, dass die Völkerrechtsordnung so geartet ist, dass sie die eigenständige Existenz anderer Völkerrechtssubjekte neben den Staaten überhaupt zulässt und dass die Beziehungen zwischen der Kirche (dem Hl. Stuhl) und den Staaten solcher Art sind, dass sie wenigstens zum Teil in ihrer rechtlichen Erscheinungsform den völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten untereinander entsprechen.⁶⁵⁸ Auch vor der Erweiterung⁶⁵⁹ der Zahl der neuen Völkerrechtssubjekte durch das Entstehen der internationalen Organisationen waren die völkerrechtlichen Beziehungen nicht nur auf

⁶⁵⁶ Hier handelt sich um eine private Vereinigung nach schweizerischen Recht, dem durch die Genfer Konventionen zum Schutze der Kriegsofopfer vom 12.08.1949. gewisse völkerrechtliche Rechte übertragen. (75 UNTS, S. 31, 85 135 und 287). Eine so verliehene (partielle) Völkerrechtssubjektivität kann widerrufen werden. (Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 17 und ft. 4)

⁶⁵⁷ Völkerrecht unterscheidet die ursprüngliche von später aufgenommenen Völkerrechtssubjekten. (Vgl. A. Verdross, Völkerrecht, 5. Auflage, 1964, S. 189; A. Verdross, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, 1926, S. 117-118 und H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 17)

⁶⁵⁸ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 18.

⁶⁵⁹ Mosler kommt zum Ergebnis: „*Das Funktionieren des völkerrechtlichen Verkehrs ist ohne institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit nicht mehr möglich. Die Beschränkung der völkerrechtlichen Beziehungen nur auf die Staaten wird von niemandem mehr vertreten. Dies gilt auch für die sowjetischen Doktrinen. Die Völkerrechtsfähigkeit war niemals ausschließlich auf souveräne Staaten beschränkt, sondern kam auch gewissen anderen Herrschaftsgebilden mit territorialer Basis sowie einigen anderen atypischen Organisationen zu.*“ (Hermann Mosler, Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Abhandlungen, Max-Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, in: ZaöRV, Bd. 22, 1-2, S. 45, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 03.05.2019))

die Staaten beschränkt (wie es auch Mosler⁶⁶⁰ gezeigt hatte), sondern es gab neben ihnen auch andere ursprüngliche Völkerrechtssubjekte, wie z. B. den Hl. Stuhl und die Aufständischen⁶⁶¹, und abgeleitete Völkerrechtssubjekte, wie z. B. den Souveränen Malteser-Ritter-Orden.⁶⁶² Köck kommt zu einem positiven Ergebnis auch hinsichtlich der ersten Frage, ob es andere Völkerrechtssubjekte außer der Staaten gibt, und sagt, dass die Katholische Kirche bzw. der Hl. Stuhl (potentielles) Völkerrechtssubjekt ist. Seine Antwort auf die zweite Frage ist ebenfalls positiv, nämlich dass die Katholische Kirche (der Hl. Stuhl) ein tatsächliches Subjekt des positiven Völkerrechts ist,⁶⁶³ da der internationale Rechtsverkehr der Kirche bzw. des Hl. Stuhls in seiner Erscheinungsform den völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten untereinander entspricht.⁶⁶⁴ Ebenso müssen sich laut Köck Staat und Kirche in dem, was sie zum aktuellen oder potentiellen Völkerrechtssubjekt macht, gleichen. Bei der Staatengemeinschaft gibt es eine Voraussetzung: Die Staaten müssen, um untereinander nebengeordnet zu sein, in Unabhängigkeit nebeneinanderstehen, also souverän sein.⁶⁶⁵

A. Staaten und nichtstaatliche souveräne Gemeinschaften

Die nächste Frage stellt sich nach Köck, ob es neben den Staaten (als unbestrittene Völkerrechtssubjekte) auch andere nichtstaatliche souveräne Gemeinschaften bzw. Völkerrechtssubjekte gibt. Die Antwort wird laut Köck davon abhängen, ob solche Gemeinschaften (neben den Staaten) mit den Staaten in spezifisch völkerrechtlichem Verfahren auftreten. Hier kommt Köck zu dem Ergebnis, dass die Grundnorm jener Rechtsbeziehungen, die zwischen nichtstaatlichen souveränen Gemeinschaften untereinander und mit den Staaten bestehen, mit der Grundnorm des Völkerrechts identisch ist:

⁶⁶⁰ Siehe H. Mosler, Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Abhandlungen, Max-Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, in: ZaöRV, Bd. 22, 1-2, S. 45, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 03.05.2019)

⁶⁶¹ Siehe P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, Rn. 282.

⁶⁶² Siehe Ebd., Rn. 652-659.

⁶⁶³ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 18.

⁶⁶⁴ So etwa ebd.

⁶⁶⁵ Vgl. ebd. S. 18 und siehe A. Verdross, Völkerrecht, S. 6.

„denn sollen die Beziehungen von nichtstaatlichen souveränen Gemeinschaften überhaupt als Rechtsbeziehungen angesehen werden, so muss auch für sie gelten, dass die an ihnen Beteiligten sich hinfort so verhalten sollen, wie es ihnen die übernommene Verpflichtung (Vertragsrecht) oder die als Recht anerkannte Übung (Gewohnheitsrecht) vorschreibt“.⁶⁶⁶

Dieselbe Grundnorm gilt für Staaten wie für nichtstaatliche souveräne Gemeinschaften. Die Antwort auf diese Frage Köcks ist positiv.

Taube bekräftigt in der Auseinandersetzung mit unserem Thema, dass es tatsächlich solche nichtstaatlichen souveränen Gemeinschaften gibt. Er bezeichnet sie als „Mächte“. Für die Regelung der Beziehungen von solchen souveränen Gemeinschaften gilt das Zwischenmächterrecht (*ius inter potestates*) als Rechtsordnung.⁶⁶⁷ Baikoff spricht in seinem Buch "*La capacité internationale actuelle du Saint-Siège*" von 1904 von diesen souveränen Mächten, die keine Staaten sind, als von denen, die mit wahrer Völkerrechtspersönlichkeit gekennzeichnet sind.⁶⁶⁸

Köck untersucht zunächst, was diese souveränen Gemeinschaften untereinander gemeinsam haben und worin sie sich unterscheiden. Wenn der Hl. Stuhl in allem einem Staat gleich wäre, dann könne man von einem „Staat“ sprechen.

Wenn wir die drei Staatselemente betrachten und die souveränen Gemeinschaften mit den Staaten vergleichen, ergeben sich die folgenden Schlussfolgerungen:

- **Die Staatsgewalt.** Das Element der Staatsgewalt verleiht dem Staat die Souveränität, bzw. die unabhängige Staatsgewalt macht den Staat souverän. Falls den souveränen Gemeinschaften Souveränität zukommt, müssten sie in ihrer Gewalt dem Staat gleichen, und ihre Rechtsordnung muss unabhängig sein (sie darf sich nicht aus der staatlichen herleiten oder delegiert sein).⁶⁶⁹

Die geistliche und weltliche Souveränität des Hl. Stuhls ist, wie später näher erläutert wird, allgemein anerkannt. Der Hl. Stuhl ist von der Gewalt irgendeines Staates unabhängig. Ebenso ist der Staat der Vatikanstadt von der Gewalt Italiens

⁶⁶⁶ H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 38-39.

⁶⁶⁷ Siehe Baron M. de Taube, La situation internationale actuelle du Pape et l'idée d'un 'droit entre pouvoirs (*ius inter potestates*), in: 1 ARWPh 1907/1908, S. 360 und S. 510.

⁶⁶⁸ "*Ce sont les Pouvoirs Souverains et non les États souverains, qui constituent les vraies personnes du droit international*".

⁶⁶⁹ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 33-34.

und aller anderen Staaten unabhängig.⁶⁷⁰ Nach Verdross ist der Vatikanstaat ein von der Kirchenordnung abgeleiteter Staat.⁶⁷¹

- **Das Volk.** Hier stellt sich die Frage, in welchem der beiden anderen Elemente dann Staat und nichtstaatliche souveräne Gemeinschaft verschieden sind. Es kann nicht das Element „Volk“ sein, weil die Gemeinschaften nicht ohne ihre Mitglieder, ohne ihr persönliches Substrat existieren können. Dieses Element ist dem Hl. Stuhl und dem Vatikanstaat nicht abzusprechen.
- **Das Gebiet.** Der Staat und eine souveräne Gemeinschaft unterscheiden sich letztlich durch das Element des Gebietes. Der souveräne Staat besitzt dieses Element, und bei einer souveränen Gemeinschaft geht dieses Element ab, wie z. B. dem Hl. Stuhl. Bei der souveränen Gemeinschaft fehlt sowohl die Ausübung der territorialen Souveränität als auch die Gebietshoheit.⁶⁷²

Dass die Katholische Kirche Völkerrechtssubjekt ist, wird dadurch bewiesen, dass sich der Verkehr zwischen den Staaten und der Katholischen Kirche, die durch Papst vertreten wird, unmittelbar auf Grund des Völkerrechts abwickelt. Deswegen steht dem Hl. Stuhl das aktive und passive Gesandtschaftsrecht zu. Darüber hinaus können aus demselben Grund und auf der Grundlage der Gleichheit zwischen Staat und Kirche über kirchliche und gemischte Angelegenheiten Konkordate und andere Verträge abgeschlossen werden.⁶⁷³

Einige Völkerrechtler meinen,⁶⁷⁴ dass nicht die Katholische Kirche, sondern der Apostolische Stuhl Völkerrechtssubjekt ist. Aus der Erklärung von Papst Pius XI. vom 30. Mai 1929 vor dem Diplomatischen Korps ergibt sich, dass der Papst im Namen der Kirche auftritt: *„É sempre il Sommo Pontefice che interviene e che tratta nella pienezza della sovranità della Chiesa Cattolica.“*⁶⁷⁵

⁶⁷⁰ Siehe Pius XI, „*Legge fondamentale della Città del Vaticano*,“ 1929, in: AAS 21 (1929) 1-4, und Pius XI. und B. Mussolini, „*Lateranverträge*“, in: AAS 21 (1929), S. 209-295.

⁶⁷¹ Siehe A. Verdross, Völkerrecht, S. 99.

⁶⁷² Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 33-34.

⁶⁷³ Vgl. A. Verdross, Völkerrecht S. 99.

⁶⁷⁴ Siehe ebd., S. 99.

⁶⁷⁵ Pius XI, Ansprache an das diplomatische Korps, in: AAS 21(1929) S. 300.

Die Völkerrechtssubjektivität wurde dem Hl. Stuhl auch nach dem Untergang des Kirchenstaates durch das italienische Garantiesetz vom 13. Mai 1871 zugesichert (garantiert), da dem Papst die Stellung eines fremden Souveräns bzw. die Freiheit und Unverletzlichkeit in der Leitung der Kirche eingeräumt wurde.⁶⁷⁶ Aufgrund der Annexion des Kirchenstaates lehnte Papst Pius IX. (1846-78) jeden Kompromissvorschlag mit Italien für eine Einigung ab. Er protestierte mit der Enzyklika *Ubi nos* vom 15. Mai 1871 und verhängte über die „Usurpatoren“ die Exkommunikation.⁶⁷⁷

Auf Grund der Tatsache, dass der Papst der Annexion des Kirchenstaates bis 1929 nie zugestimmt hatte, bleibt es völkerrechtlich fragwürdig, ob ihm dadurch die Position einer Exilregierung eingeräumt wurde.⁶⁷⁸ Diese These bleibt umstritten und kann hier nicht näher behandelt werden.

Darüber hinaus wurde der diplomatische Verkehr zwischen dem Hl. Stuhl und den anderen Staaten durch die Einverleibung des Kirchenstaates seitens des Königreichs Italien nicht unterbrochen. Dadurch ist deutlich geworden, dass die Völkerrechtssubjektivität der Kirche vom Kirchenstaat unabhängig ist.⁶⁷⁹

Die Römische Frage und Spannungen zwischen dem Hl. Stuhl und Italien wurden durch die Lateran-Verträge mit Italien am 11. Februar 1929 gelöst und die Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls feierlich bestätigt. In den Lateranverträgen steht die Souveränität des Apostolischen Stuhls im Bereiche des Völkerrechts fest:

- der neue Kirchenstaat (der Staat der Vatikanstadt) wurde geschaffen (Präambel der Lateranverträge), um dem Hl. Stuhl eine unbestreitbare Souveränität auf internationaler Ebene zu sichern;
- die Souveränität des Hl. Stuhls wird durch Italien *auf internationalem Felde* anerkannt (Art. 2);

⁶⁷⁶ Vgl. A. Verdross, Völkerrecht, S. 99.

⁶⁷⁷ Siehe Georg Schwaiger, Manfred Heim, Kleines Lexikon der Päpste. Papst Pius IX., Verlag C.H. Beck, München 2005.

⁶⁷⁸ Siehe Ralph Rotte, Die Außen- und Friedenspolitik des Hl. Stuhls. Eine Einführung. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2007, S. 59-60.

⁶⁷⁹ Vgl. A. Verdross, Völkerrecht S. 99.

- der diplomatische Verkehr mit dem Apostolischen Stuhl ist nach den Regeln des allgemeinen Völkerrechts zu beurteilen.⁶⁸⁰

B. Die Abgrenzung des Hl. Stuhls von anderen nichtstaatlichen Völkerrechtssubjekten

Im nächsten Schritt erscheint es angebracht, die zwei unterschiedlichen Völkerrechtssubjekte, die keine Staaten sind, nämlich den Hl. Stuhl und den Souveränen Malteser-Ritterorden⁶⁸¹, voneinander abzugrenzen. Obwohl der Malteserorden⁶⁸² mit einer Reihe von Staaten und dem Hl. Stuhl diplomatische Beziehungen unterhält und Kontakte mit einzelnen internationalen Organisationen hat,⁶⁸³ unterscheidet er sich doch vom Hl. Stuhl im völkerrechtlichen Status, weil Ursprung und Wesen der Völkerrechtspersönlichkeit des Malteserordens umstritten sind. Viele Autoren sehen den Malteserorden als ein historisch zu erklärendes nichtstaatliches partikulares Völkerrechtssubjekt.⁶⁸⁴

Aus der völkerrechtlichen Praxis zieht Köck den Schluss, dass es sich beim Souveränen Malteser-Ritterorden um eine Gemeinschaft handelt, für die Völkerrechtssubjektivität zwar von ihrem Zweck her nicht wesentlich und daher nicht originär⁶⁸⁵ gegeben ist. Da dem Malteser-Ritterorden aber die originäre

⁶⁸⁰ „*secondo le regole generali des diritto internazionale*”

⁶⁸¹ Siehe Rudolf Presslmayer, Die völkerrechtliche Stellung des souveränen Malteserritterordens, 1948; Arthur C. Breycha-Vauthier, Der Malteser-Orden im Völkerrecht, 2 (NF) ÖzöR (1950), S. 401-413; Robert Prantner, Malteserorden und Völkergemeinschaft. Duncker und Humblot, Berlin 1974; Georg Bernhard Hafkemeyer, Der Rechtsstatus des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens als Völkerrechtssubjekt ohne Gebietshoheit, Hamburg, 1955.

⁶⁸² Der Souveräne Malteserorden wurde zur Zeit der Kreuzzüge unter der Bezeichnung „Johanniter-Orden“ zum Zweck der Krankenpflege gegründet. Nachdem Malta 1798 von Frankreich besetzt und 1800 von Großbritannien annektiert wurde, hat der Orden kein eigenes Staatsgebiet mehr; sein Sitz ist heute in Rom. Gemäß art. 2 §1 seiner Verfassung hat er die Aufgabe, „die Ehre Gottes zu mehren (...) durch den Einsatz für den Glauben und für den Hl. Stuhl und durch den Dienst am Nächsten“. (Vgl. I. Münch, Völkerrecht, S. 27.)

⁶⁸³ Vgl. R. Prantner, Malteser-Ritter-Orden, S. 122.

⁶⁸⁴ Siehe dazu I. Münch, Völkerrecht, S. 27.

⁶⁸⁵ Hier handelt sich um abgeleitete Völkerrechtssubjektivität partiell und partikular im positiven Recht.

Völkerrechtssubjektivität und damit Souveränität im echten Sinn fehlt, kann er nicht zum Kreis möglicher souveräner Gemeinschaften gezählt werden, weil Souveränität und abgeleitete Völkerrechtspersönlichkeit unvereinbar sind.⁶⁸⁶

Diese Analyse zeigt, dass als nichtstaatliche souveräne Gemeinschaften nunmehr die Religionsgemeinschaften in Betracht kommen. Hier aber stellt sich die nächste Frage, ob alle Religionsgemeinschaften als Völkerrechtssubjekte angesehen werden können?

Geffcken, ein Völkerrechtler aus dem 19. Jahrhundert, befasste sich mit dieser Frage. Dabei ist zu erwähnen, dass Geffcken der Katholischen Kirche fernstand und unter großem Einfluss des politischen Liberalismus stand. Er geht davon aus, dass *„keine Religionsgemeinschaft ... dauernd bestehen (kann), ohne ihr Gemeinschaftsleben in Institutionen auszubilden... Sie schafft somit Verhältnisse, welche der rechtlichen Ordnung bedürfen, und zwar reicht hierfür das Privatrecht nicht aus; die Beziehungen zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat haben vielmehr (...) öffentlichen-rechtlichen Charakter (...)“*⁶⁸⁷

So gelangen wir zum Ergebnis, dass Religionsgemeinschaften als Subjekte des positiven Völkerrechts in Betracht kommen können unter der Voraussetzung, dass diese Religionsgemeinschaften, tatsächlich typisch völkerrechtliches Verhalten aufweisen bzw. an spezifisch völkerrechtlichem Verfahren teilnehmen. Soweit sie das nicht in Anspruch genommen haben, können sie jedenfalls als potentielle Völkerrechtssubjekte angesehen werden.⁶⁸⁸

Es lässt sich feststellen, dass außer der Katholischen Kirche bisher keine andere Religionsgemeinschaft *„konsequent die Auffassung vertreten hat, gleichgeordnet neben dem Staat zu stehen und daher das Recht beanspruchen zu können, die Souveränität der beiden Partner voraussetzenden – eben spezifisch völkerrechtlichen – Verfahren mit ihm zu verkehren“*.⁶⁸⁹

⁶⁸⁶ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 43-44.

⁶⁸⁷ Siehe dazu Friedrich Heinrich Geffcken, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes, in: Holtzendorff (Hrsg.) Handbuch des Völkerrechts II, 1887, S. 154.

⁶⁸⁸ Vgl. A. Verdross, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerechstverfassung, S. 141; und vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 45.

⁶⁸⁹ H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 45-46.

Dieser Grundsatz gilt für die nichtkatholischen Kirchen und religiöse Gemeinschaften, da sie vom Völkerrecht vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Völkerrechtssubjektivität nicht erfüllen,⁶⁹⁰ nämlich als:

- Aufbau als juristisch-organisierte Gemeinschaft;
- Führung durch eine Zentralregierung, die in der Lage ist, ihren Willen und ihre Entscheidungen auf die Hoheitsobjekte zu übertragen;
- Autonomie gegenüber aller Einheiten und Individuen;
- Freiheit und Unabhängigkeit in der Ausübung der Tätigkeit;
- Rechtsfolgen für internationale Handlungen.⁶⁹¹

Im Hinblick auf die Stellung der Katholischen Kirche bzw. des Hl. Stuhls kann kein Zweifel bestehen, dass sich die Katholische Kirche selbst seit ihrer Gründung als etwas vom Staat völlig Verschiedenes betrachtet hat und dass diese rechtliche Eigenständigkeit seit Anfang festgehalten wurde.⁶⁹² Augustinus entwarf in seinem Werk "*De civitas Dei*" eine kirchliche Staatstheorie, in der die Trennung zwischen Kirche und Staat zum Ausdruck gebracht wurde.⁶⁹³ Gemäß dem erst später ausgebildeten Grundprinzip des „*Ius Publicum Ecclesiasticum*“ (*externum*)⁶⁹⁴ sind die Katholische Kirche und der Staat als perfekte Gesellschaften unabhängig und souverän in ihrer eigenen Ordnung.⁶⁹⁵ Laut dem Selbstverständnis der Kirche ist diese eine auf ihrem Gebiet genauso souveräne Gemeinschaft wie der Staat auf dem seinen und nimmt durch den Hl. Stuhl kraft eigenen Rechts am internationalen Leben und am völkerrechtlichen

⁶⁹⁰ Vgl. H. E. Cardinale, Kirche und Vereinte Nationen, in: W. Rüdiger, N. J. Prill, J. A. Brückner, Handbuch Vereinte Nationen, S. 249.

⁶⁹¹ H. E. Cardinale, Kirche und Vereinte Nationen, in: W. Rüdiger, N. J. Prill, J. A. Brückner, Handbuch Vereinte Nationen, S. 249.

⁶⁹² Hier ist Folgendes anzuführen: Der Gründer der Kirche, der Herr Jesus Christus, sagte: „*Mein Reich ist nicht von dieser Welt*“ (Joh 18,36), und „*Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist*“ (Matth 22,21).

⁶⁹³ Der „Gottesstaat“ (lat. *civitas Dei*) bzw. die Kirche steht im bleibenden Gegensatz zum irdischen Staat (lat. *civitas terrena*) bzw. römischen Machtstaat.

⁶⁹⁴ Dieses ist die Rechtslehre der Kirche über die Beziehung zwischen der Kirche und der politischen Gemeinschaft bzw. dem Staat.

⁶⁹⁵ Siehe Joseph Listl, Kirche und Staat, in: M. Buchberger, W. Kasper, Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 5, S. 1500.

Verkehr teil.⁶⁹⁶ Und in ihrer Universalität besitzt die Katholische Kirche den Charakter einer supranationalen Institution. Aus diesem Grund gibt es keine rechtlichen Bedenken, der Katholischen Kirche völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen, die ihr eine wirkliche Souveränität verleiht.⁶⁹⁷ Diese Souveränität gehört zu der Ordnung ihrer geistlichen Souveränität.

3. Der Begriff der Souveränität im Hinblick auf die Katholische Kirche und den Hl. Stuhl

Herr Jesus Christus, der göttliche Stifter der Kirche, setzte sich im Rahmen Seines öffentlichen Lebens mit dem Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt auseinander und wies dabei die weltliche Ehre und Macht zugunsten des Reiches Gottes zurück.⁶⁹⁸ Seit ihren Anfängen nahm die Kirche die Funktion der weltlichen Autoritäten wahr, hält aber zugleich daran fest, dass es wichtiger ist, Gott zu gehorchen als den Menschen. Darüber hinaus hatte die Kirche eine vom Staat unterschiedliche, unabhängige und originäre Ordnung, die zur Erreichung ihrer Ziele mit allen dazu nötigen Mitteln ausgestattet ist. Diese Auffassung wurde kontinuierlich bis heute seitens der Kirche vertreten. Auch wenn das Römische Reich von den Christen Dinge verlangte, die im Widerspruch mit dem Evangelium und der Mission der Kirche standen, wie z. B. Götzen- und Kaiserverehrung, unterwarf sich die Kirche der weltlichen Macht nicht, sondern entschied sich für das Martyrium. Nachdem die christliche Religion als Staatsreligion im Römischen Reiche anerkannt worden war, musste sich die Kirche mit

⁶⁹⁶ Siehe dazu Ulrich Lampert, *Die völkerrechtliche Stellung des Apostolischen Stuhles*, 1916; Giulio Dienna, *La Santa Sede e il diritto internazionale dopo gli accordi Lateranensi del 11 febbraio 1929*, in: 21 *RevDi*, 1929, S. 177-187; H. F. Köck, *Aktuelle Probleme der völkerrechtlichen Präsenz des Heiligen Stuhls*, in: Herbert Schambeck, *Pro Fide et Iustitia*. S. 301-317.

⁶⁹⁷ Rene Metz, §26 *Der Papst*, in: Joseph Listl, Herbert Müller, Heribert Schmitz, (Hrsg.) *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg, 1983, S. 264.

⁶⁹⁸ „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ (Joh 18,36); So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist!“ (Mt 22,21 par.; Mt 17,27); und Jesus antwortete ihm (Pliatus): „Du hättest keine Macht über mich, wenn es dir nicht von oben gegeben wäre; (...)“ (Joh 19,11)

der Einmischung der weltlichen Autoritäten in kirchliche Angelegenheiten wie z. B. bei den Konzilien, Ernennungen von Bischöfen etc. auseinandersetzen.⁶⁹⁹

Wie Köck gut zusammenfasste, führten folgende Ereignisse dazu, dass die Kirche bzw. der Hl. Stuhl auch zu einer politischen Gewalt wurde. Köck fuhr es aus:

„Die rasche Ausbreitung der Kirche in den ersten Jahrhunderten, ihre erfolgreiche Behauptung gegenüber einer religiös intoleranten Staatsmacht, ihre schließliche Anerkennung als unabhängige gesellschaftliche Kraft und ihre Privilegierung durch den römischen Staat, der Zerfall des Weströmischen Reiches und die Gründung germanischer Nachfolgerstaaten auf seinem Territorium, alle diese Faktoren führten dazu, dass der Hl. Stuhl wegen seiner eminenten religiösen Bedeutung allmählich auch zu einer politischen Gewalt wurde, mit der der Kaiser in Konstantinopel und die Herrscher der in der Völkerwanderung entstandenen Gemeinwesen in der gleichen Weise verkehrten wie untereinander.“⁷⁰⁰

In der Zeit nach der Reformation normalisierte sich in gewisser Weise mit der Lehre des „Ius Publicum Ecclesiasticum“⁷⁰¹ das Verhältnis von Kirche und Staat, und dadurch wurde ein Ausgleich zwischen beiden vollkommenen Gesellschaften, Staat und Kirche, erreicht. Heute wird die „societas perfecta-Lehre“ weiter vertreten,⁷⁰² auch wenn in den Konzilsdokumenten (*"Lumen Gentium"*, *"Gaudium et Spes"*, *"Nostra aetate"*) die geistliche Dimension der Kirche (als mystischer Leib Christi, Volk Gottes, Tempel des Hl. Geistes, etc.) im Vordergrund steht und wird durch die Religionsfreiheit⁷⁰³ als

⁶⁹⁹ Wie z. B. der schon erwähnte Brief des Papstes Gelasius (die Zwei Schwerten-Lehre) an den Kaiser bezüglich der Zuständigkeit der Kirche in Glaubensfragen im Rahmen des Konzils.

⁷⁰⁰ Heribert Franz Köck, Heiliger Stuhl, in: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Bd. 2, Freiburg–Basel–Wien 1986, S. 1230

⁷⁰¹ Siehe dazu F. M. Cappello, *Summa Iuris Publici Ecclesiastici*, Roma, 1928; M. C. a Coronata, *Ius Publicum Ecclesiasticum*, Turin 1948; A. Ottaviani, *Institutiones Iuris Publici Ecclesiastici*, 2, Vaticano, 1947-1948, A. Ottaviani, *Compendium Iuris Publici Ecclesiastici*, Vaticano, 1954; F. M. Marchesi, *Summula Iuris Publici Ecclesiastici*, Napoli, 1960. J. C. Murray, *We Hold These Truths: Catholic Reflections on the American Proposition*, New York, 1960; *The Problem of Religious Freedom*, Westminster, 1965; P. Pavan, *Libertá religiosa e pubblici poteri*, Milano, 1965; II. Vatikanum, *Dignitatis humanae* von Dec. 7, 1965; C. Cardia, *Il governo della Chiesa*, Bologna 1984 etc.

⁷⁰² Wie Papst Paul VI. bei der Neuordnung des päpstlichen Gesandtschaftswesens *„Sollicitudo omnium Ecclesiarum“* im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils festhielt.

⁷⁰³ Die UN-Menschenrechtserklärung, insbesondere Art. 18, in:

<https://www.menschenrechtserklaerung.de/gedankenfreiheit-gewissensfreiheit-und-religionsfreiheit-3643/> (abg. 08.05.2019)

Menschenrecht erweitert und ergänzt. Die Allgemeine Erklärung über die Menschenrechte unterstreicht im art. 18, Folgendes:

“Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.”

A. Geistliche Souveränität des Hl. Stuhls

Trotz des Anspruchs auf weltliche Macht des Papstums, die sich im Laufe des Mittelalters ausbildete,⁷⁰⁴ wurde die Bedeutung der spirituellen Funktion der Kirche immer wieder betont. Ein gutes Beispiel dafür ist die Reaktion der Kirche auf die Forderung der spanischen Regierung an den Hl. Stuhl, die vom Madrider Nuntius verlangte, den Papst nur als weltlichen Herrscher zu repräsentieren. Dabei machte Kardinalstaatssekretär Consalvi am 9. Januar 1802 deutlich, dass die Gesandten des Hl. Stuhls den Papst zuerst als Haupt der Gesamtkirche und erst in zweiter Linie als weltlichen Fürsten repräsentieren:

*“La souveraineté temporelle de Sa Sainteté n’est que secondaire, à côté de son apostolat suprême. Sa Sainteté ne peut avoir que des nonces. Ce titre appartient à ses ambassadeurs. C’est ce caractère qui leur fait obtenir le premier rang.”*⁷⁰⁵

Dass die weltlichen Mächte sowohl die geistliche als auch die weltliche Funktion des Hl. Stuhls anerkannten, zeigen auch im 18. Jahrhundert die nach Rom gesandten Instruktionen der französischen Regierung für ihren Botschafter. Darin wurde regelmäßig darauf hingewiesen, dass sich die Botschafter der Unterschiede bewusst sein sollten, die zwischen der Kirche und dem Kirchenstaat, zwischen der Kurie und dem Römischen Hof, zwischen dem Papst als dem gemeinsamen Vater aller Gläubigen und dem Papst als

⁷⁰⁴ Siehe dazu Thomas F. X. Noble, Kirchenstaat, in: Robert Henri Bautier, Robert Auty, (Hrsg.), Lexikon des Mittelalters, Verlag J. B. Metzler, Stuttgart, Weimar, 1999, S. 1180-1183.

⁷⁰⁵ Siehe Robert A. Graham, Vatican Diplomacy. A study of Church and State on the international plan, 1959, S. 294; Arttaud de Montor, Histoire du Pape Pie VII., 1836, S. 229-232; und H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 51.

einem Fürsten, der in Italien über ein (nicht ganz unbedeutendes) Territorium verfüge, zu machen seien.⁷⁰⁶

Nach dem Tod von Papst Pius IX.⁷⁰⁷ (1878) ging es dem neuen Papst Leo XIII. nicht so sehr um den weltlichen Anspruch an das *Patrimonium Petri*, sondern vor allem darum, die Unabhängigkeit des Papstes in der Ausübung seines obersten Hirtenamtes über die Universalkirche von jeder weltlichen Beeinflussung zu sichern und diese Unabhängigkeit aller Welt in unzweideutiger Weise zu demonstrieren.⁷⁰⁸

Aus dem Schreiben von Papst Leo XIII. geht klar hervor, dass die Autorität des Hl. Stuhls ihrer Natur nach und gemäß dem Willen ihres göttlichen Stifters keiner irdischen Macht unterworfen sein kann, sondern vielmehr die vollständige Freiheit in der Ausübung ihrer hohen Funktion genießen muss. Damit aber die Autorität des Hl. Stuhls frei sei, müsse die Person des Papstes frei sein. Diesem Argument kommt besondere Bedeutung zu, wenn man es auf Rom, den natürlichen Sitz des Papstums und die Hauptstadt der katholischen Welt, anwendet. Da dieser Sitz durch göttliche Vorsehung angewiesen worden sei, wäre es notwendig:⁷⁰⁹

*"qu'il (le Pontife romain) soit placé dans une telle condition d'indépendance que, non seulement sa liberté ne soit en rien entravée par qui que ce soit, mais qu'il soit évident à tous qu'elle ne l'est pas."*⁷¹⁰

Als Prüfstein für die geistliche Souveränität des Hl. Stuhls (bzw. des Papstes) sind die folgende Situationen anzuführen, in denen der Hl. Stuhl ohne territoriale Grundlage

⁷⁰⁶ Vgl. dazu: Mémoire pour servir d'instruction au Sieur Duc de Nivernois, Pair de France, Grand d'Espagne et Brigadier des armées du Roi, allant à Rome en qualité d'ambassadeur extraordinaire de sa Majesté auprès du Pape vom 10. November 1748, in: Hanotaux, Recueil des Instructions XX (1913) S. 260.

⁷⁰⁷ Siehe dazu Gerhard Müller, Die römisch-katholische Kirche während des Pontifikats Pius' IX., in: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte, vol. 13, No. 13 (1961) S. 219-243.

⁷⁰⁸ Siehe die Rede vom Papst Leo XIII. an seinen Staatssekretär Rampolla vom 15. Juni 1887, in: *Acta Leonis XIII Pont. Max. VIII*, S. 142.

⁷⁰⁹ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls; und David I. Kretzer, Prisoner of the Vatican, 2004.

⁷¹⁰ Siehe dazu die Rede vom Papst Leo XIII. an seinen Staatssekretär Rampolla vom 15. Juni 1887, in: *Acta Leonis XIII Pont. Max. VIII*, S. 142.

bzw. als weltlicher Souverän das aktive und passive Gesandtschaftsrecht ausdrücklich vertraglich beibehalten hat und ihm dieses zugesichert wurde.⁷¹¹

- Als die Teile des Kirchenstaates durch Dekret Napoleons vom 2. April 1808 mit dem Königreich Italien vereinigt wurden und schließlich durch kaiserliches Dekret vom 17. Mai 1809 der Kirchenstaat völlig aufgehoben wurde, wurden die Beziehungen zwischen den weltlichen Herrschern und dem Hl. Stuhl dennoch weiter gepflegt und Konkordate zwischen Staaten und Kirche unterzeichnet. Am 25. Januar 1813 entstand ein Präliminarvertrag zwischen Frankreich und dem Hl. Stuhl, der auch als *Konkordat von Fontainebleau* bekannt ist. Er ging davon aus, dass der Kirchenstaat nicht mehr existierte. Dieser vom im Gefängnis geschwächten Papst und unter Zwang unterschriebene Vertrag wurde wenige Tage später vom Hl. Stuhl widerrufen.⁷¹² Wenngleich der Vertrag von Fontainebleau wegen des Widerrufs durch Papst Pius VII. (am 24. März 1813) keine rechtlichen und wegen der Wiederherstellung des Kirchenstaates auf dem Wiener Kongress (1815) keine unmittelbaren praktischen Folgen nach sich zog, so zeigt sich dennoch darin deutlich die Unabhängigkeit der Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls von jeder territorialen Grundlage.⁷¹³
- Darüber hinaus soll auf die Periode des Untergangs des Kirchenstaates zwischen 1870 und 1929 hingewiesen werden, in der die geistliche Souveränität des Hl. Stuhls fortwährend weiter bestand. Trotz der Eskalation und großen Spannungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Italien leugnete Italien die geistliche Unabhängigkeit des Hl. Stuhls in geistlichen Dingen auch während der Annexion des Kirchenstaates nicht, sondern fühlte sich verpflichtet, dessen geistliche Unabhängigkeit auf nationalem und internationalem Gebiet garantieren zu

⁷¹¹ Vgl. Schreiben Napoleons an Minister Champagny vom 22. Januar 1808, Art. 2, in: Bastgen, Dokumente (1917) S. 60-62; siehe auch H.F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 52-53.

⁷¹² Vgl. Kirchengeschichte der Neuzeit. Vorlesung, in: http://www.kaththeol.uni-muenchen.de/lehrstuehle/kige_mittel_neuzeit/personen/samerski/materialien/vorlesung_nz2.pdf.

⁷¹³ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 53.

müssen. Dieses wird mit dem Garantiegsetz vom 13. Mai 1871 dokumentiert,⁷¹⁴ das dem Papst die Stellung eines fremden Souveräns eingeräumt und die Völkerrechtssubjektivität der Katholischen Kirche bzw. des Hl. Stuhls bekräftigt hatte.⁷¹⁵ Königreich Italien hielt im Garantiegsetz art. 11 Folgendes fest:

„Die bei Seiner Heiligkeit akkreditierten Gesandten auswärtiger Regierungen genießen im Königreiche alle Prärogativen und Immunitäten, welche in Gemäßheit des Völkerrechts den diplomatischen Agenten zukommen. Die strafrechtlichen Bestimmungen über die Beleidigungen der bei der italienischen Regierung akkreditierten Gesandten auswärtiger Mächte werden auf die Beleidigungen jener ausgedehnt. Den Gesandten Seiner Heiligkeit bei den auswärtigen Regierungen sind im Gebiete des Königreichs die hierarchischen völkerrechtlichen Prärogativen und Immunitäten sowohl beim Abgange nach den Orten ihrer Mission als bei der Rückkehr von denselben zugesichert.“⁷¹⁶

Diese Auffassung von der souveränen Stellung des Papstes bzw. des Hl. Stuhls wird von meisten Völkerrechtlern vertreten. Unter ihnen erscheint es angebracht, sich auf die Ergebnisse Gefckens⁷¹⁷ und Köcks⁷¹⁸ zu beschränken.

Geffcken bezieht sich auf das oben genannte Garantiegsetz Art. 11 und hält fest, dass der Art. 11 des Garantiegsetzes dem Papst das Privileg des Gesandtschaftsrechts bedingungslos anerkennt (gewährt) und dass der Papst von allen Mächten, gleichviel ob sie den italienischen Staat in seinem vollen Umfange anerkannt haben oder nicht, ob sie mit demselben in Freundschaft leben oder in Feindschaft, Gesandte empfangen dürfe.⁷¹⁹

Linden ist mit der Geffckens Auslegung nicht ganz einverstanden, sondern behauptet, dass die souveräne Stellung des Papstes, die ihm seitens des italienischen Staates eingeräumt wurde, nur beschränkt zu verstehen ist. Linden führt hier ein Beispiel an: Das Garantiegsetz bedeute nicht, dass der italienische Staat dem Papst die Souveränität für den Fall einräume, dass sich die Feinde des italienischen Staates an den Hl. Stuhl wenden, um ihn als Bundesgenossen im einem Kriege gegen Italien zu

⁷¹⁴ Nach Köck, stellte sich *das Garantiegsetz demnach als ein innerstaatlicher italienischer Akt dar, durch den das Königreich Italien eine internationale Verpflichtung erfüllte*, siehe: H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 103.

⁷¹⁵ Vgl. A. Verdross, Völkerrecht, S. 99.

⁷¹⁶ Art. 11 des Garantiegsetzes; zitiert nach: Wilhelm Linden, Ist der Papst souverän?, S. 55-56.

⁷¹⁷ F. H. Geffcken, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes, S. 178

⁷¹⁸ H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, 1975.

⁷¹⁹ F. H. Geffcken, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes, S. 178

gewinnen. Laut Linden verträge die Souveränität keine Einschränkung.⁷²⁰ Gegen diese Auslegung spricht vor allem die völkerrechtliche Praxis aus den Jahren 1870-1929, die zeigt, dass sich auch in der gebietslosen Periode an der Kontinuität der völkerrechtlichen Fähigkeit des Hl. Stuhls nichts geändert hat. Laut Köck konnte „eine derartige kontinuierliche Rechtsüberzeugung ... auch auf Seiten der Staaten festgestellt werden und fand ihre ausdrückliche Anerkennung im Rahmen der Praxis des VB (Völkerbundes).“⁷²¹ Diese Tatsache zeigt, dass der Hl. Stuhl als eine Institution betrachtet wurde, deren Stellung nicht politisch vom Belieben und rechtlich von der Rechtsordnung eines Staates, sondern von der Völkerrechtsordnung bestimmt war.⁷²²

Beim Garantiesetz von 13. Mai 1871 handelte sich in völkerrechtlicher Hinsicht um nichts Anderes als um eine innerstaatliche Vorkehrung, durch die Italien die folgende Punkte garantierte:

- Unabhängigkeit des Papstes von der italienischen Obrigkeit in der Ausübung seiner geistlichen Mission (Art. 8 und 10), die ihm Schutz und eine Sonderstellung gewährt, wie der König sie genießt (Art. 2), und die ihm das Recht auf besondere Ehren und einen bewaffneten Schutz zuerkennen (Art. 3) etc.
- Freier Verkehr mit den ausländischen Staaten (Art. 12) sowie Privilegien und Immunitäten für die Gesandten des Papstes, die nach dem Völkerrecht den ausländischen Gesandten bei der königlichen Regierung zukommen (Art.11), wenn die Gesandten des Papstes das italienische Gebiet durchqueren.⁷²³

Das Garantiesetz ist ein Staatsgesetz, und ein Landesgesetz kann nach Anzilotti keine völkerrechtlichen Rechte gewähren. Was das Garantiesetz auch nicht tut, ist, dem Papst die aktive und passive Gesandtschaftsfähigkeit einzuräumen. Beim Garantiesetz handelt es sich nur um die Anerkennung der ausländischen Gesandten beim Papst und der päpstlichen Gesandten auf italienischem Gebiet, weil die Staaten den Gesandten des

⁷²⁰ Vgl. Wilhelm Linden, *Ist der Papst souverän*, S. 56-57.

⁷²¹ Vgl. H. F. Köck, *Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls*, S. 774 und siehe S. 106.

⁷²² Vgl. ebd. S. 106 und A. Verdross, *Völkerrecht*, S. 99.

⁷²³ Vgl. Dionisio Anzilotti, *Lehrbuch des Völkerrechts*, Bd. 1, Walter de Gruyter & Co., Berlin, Leipzig, 1929, S. 109-110.

Papstes überall die Stellung, die den diplomatischen Vertretern durch das Wiener Abkommen (1815) zukommen, anerkennen.⁷²⁴

Hier stellt sich die Frage, warum die Päpste das Garantiesetz und spätere Lösungsversuche der Römischen Frage seitens der italienischen Regierung nicht akzeptierten. Sie taten es deshalb nicht, weil sie diese Gesetzedem Hl. Stuhl nicht die territoriale Souveränität zusicherten,⁷²⁵ wie es im Rahmen der Verhandlungen über die Lateranverträge klar wird.

In Bezug auf die Behauptung Lindens soll unterstrichen werden, dass sich die Frage der Souveränität des Hl. Stuhls endgültig und adäquat durch die Lateranverträge löste und dass es hier um eine freiwillig übernommene Verpflichtung zur Souveränität seitens des Apostolischen Stuhls geht, die gemäß den völkerrechtlichen Vorschriften jedoch keine Souveränitätsbeschränkung bedeutet.⁷²⁶

“Hinsichtlich der dem Heiligen Stuhl auch auf internationalem Gebiete zustehenden Souveränität erklärt er, dass er den weltlichen Streitigkeiten unter den anderen Staaten und den derenthalben einberufenen internationalen Kongressen fernbleiben will und wird, wenn nicht die streitenden Parteien gemeinsam seine Friedensmission anrufen. Er behält sich jedoch in jedem Falle vor, seine moralische und geistige Macht zur Geltung zu bringen. Infolgedessen gilt die Vatikanstadt stets und in jedem Falle als neutrales und unverletzliches Gebiet.”⁷²⁷

Aus dem Art. 24 ergibt sich, dass sich der Hl. Stuhl freiwillig zur Neutralität verpflichtete; diese Neutralität bezieht sich sowohl auf den Hl. Stuhl als auch auf den Staat der Vatikanstadt als neutralen Staat.

In der gebietslosen Periode des Kirchenstaates kommt es zu einer Ausdehnung von diplomatischen Beziehungen, was es zeigt, dass die Staaten die Souveränität des Hl. Stuhls faktisch voraussetzten. Sicherlich hat auch das außenpolitische Prestige des Hl.

⁷²⁴ Vgl. D. Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, S. 109-110.

⁷²⁵ Zu dieser Frage siehe: Stefan Gatzhammer, Vorschläge zur Lösung der Quaestio Romana in Bezug auf die päpstliche Souveränität von 1848 bis 1928, in: Cesare Mirabelli (Hrsg.) Winfried Schultz in memoriam: Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht, Frankfurt am Main, Land, 1999, S. 285-309 oder in: <https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/2744/file/gatzhammer02.pdf> (abg. 09.05.2019)

⁷²⁶ Bei einer freiwilligen Verpflichtung zur Neutralität handelt sich um keine Souveränitätsbeschränkung. Dazu siehe Ulrich Scheuner, Neutralisation, in: Hans J. Schlochauer, Herbert Krüger, Hermann Mosler, Ulrich Scheuner, (Hrsg.) Ibero-Amerikanismus - Quirin-Fall, S. 586.

⁷²⁷ Lateranvertrag, art. 24.

Stuhls durch seine Unparteilichkeit und seine humanitären Maßnahmen während des Ersten Weltkrieges dazu geführt, dass der Hl. Stuhl begehrter Wunschkandidat für außenpolitische Beziehungen wurde. In dieser Periode, insbesondere nach 1918, dehnten sich die Anzahl und der Radius neuer ständiger diplomatischen Vertretungen enorm aus und erreichten sogar Asien.⁷²⁸

So wuchs z. B. die Zahl der Nuntiatoren und päpstlichen Gesandtschaften von 10 im Jahr 1914 auf 24 im Jahr 1922.⁷²⁹ Die Weltmächte, vor allem die Verlierer des Weltkriegs, Deutschland und sogar das sozialistische Russland, bemühten sich unter Einsatz großer Kräfte um die Anbahnung von diplomatischen Beziehungen zum Hl. Stuhl, dessen moralische Autorität im Krieg immens angewachsen war.⁷³⁰

Die diplomatischen Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den anderen Staaten in der Zeit zwischen dem Untergang des Kirchenstaates (1870) und der Schaffung des Staates der Vatikanstadt (1929)⁷³¹ bestanden unter wenigen Ausnahmen weiter. Hier sind mehrere Beispiele zu erwähnen, die vor allem die geistliche Souveränität des Hl. Stuhls auch ohne ein souveränes Territorium im völkerrechtlichen Sinne bekräftigen:

- das italienische Garantiegesetz von 1871 anerkennt die 13 „Garantien“ zugunsten des Hl. Stuhls (Art. 1-13) und umfasst sieben staatskirchenrechtliche Vorschriften im Bezug auf die Ansprüche des Staates (Art. 14-20);⁷³²
- die Überreichung des Beglaubigungsschreibens des neuen französischen Botschafters beim Hl. Stuhl im April 1871;⁷³³

⁷²⁸ Vgl. Stefan Samerski, Die Konkordatsära in der Zwischenkriegszeit, in: Jörg Zedler (Hrsg.) Der Hl. Stuhl in internationalen Beziehungen zwischen 1870 und 1939, S. 288-289.

⁷²⁹ Vgl. S. Samerski, Primat des Kirchenrechts: Eugenio Pacelli als Nuntius beim Deutschen Reich, (1920-1929), in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht 170 (2001) S. 5-22, hier S. 13.

⁷³⁰ Vgl. S. Samerski, Die Konkordatsära in der Zwischenkriegszeit, S. 289.

⁷³¹ Siehe dazu auch Jörg Zedler (Hrsg.), Der Heilige Stuhl in internationalen Beziehungen zwischen 1870 und 1939, München 2010, in: Hans Michael Körner (Hrsg.) *Spreti Studien*, Band 2.

⁷³² In: <http://www.verfassungen.eu/va/garantiegesetz1871.htm> (20.12.2019)

⁷³³ Vgl. R. A. Graham, The Rise of the Double Diplomatic Corps in Rome, S. 22; und vgl. Rome et la République Française (1871), S. 75.

- die Bestellung von neuen Nuntien des Hl. Stuhls für Belgien, Kolumbien und Argentinien in dieser Periode (1870-1929);⁷³⁴
- die Abmachung mit Portugal, die das Ost-Indien-Patronat (1886) betraf.
- das Konkordat mit Kolumbien (1887);
- die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich (1920);⁷³⁵
- die Wiederaufnahme⁷³⁶ der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und dem Hl. Stuhl (1921);⁷³⁷
- das Konkordat mit Lettland (1922);⁷³⁸
- das Konkordat mit dem Staate Bayern (1924);⁷³⁹
- das Konkordat mit Polen (1925);
- die Konkordate mit Litauen, Rumänien und Tschechoslovakei (1927);
- das Preußenkonkordat (1929).⁷⁴⁰

⁷³⁴ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 135.

⁷³⁵ Siehe Stefan Samerski, Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich (1920), in: *Archivum Historiae Pontificiae* 34 (1996), S. 325-368.

⁷³⁶ Die diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und dem Hl. Stuhl gehen zurück auf das 16. Jahrhundert. Siehe: http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/documents/rc_seg-st_20010123_holy-see-relations_it.html. Über die Aufnahme der Beziehungen siehe L'Osservatore Romano, am 20. Mai 1921 und das Buch von Don Giuseppe de Luca, *Il Cardinale Bonaventura Cerretti*, Roma, 1971, S. 234 über den Apostolischen Nuntius in Frankreich, Kardinal Cerretti.

⁷³⁷ Siehe Michael Feldkamp, *La diplomazia pontificia: da Silvestro I a Giovanni Paolo II: un profilo*, Milano, 1995, S. 88.

⁷³⁸ Siehe *Orbis Terrarum: Latvia*, in: *The Tablet*, vom 3. März 1928, S. 31.

⁷³⁹ http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/129376/publicationFile/13160/Bayern_Kath%20ol_Kirche.pdf (abg. 06.05.2019)

⁷⁴⁰ Siehe Lothar Schöppe (Hg.): *Konkordate seit 1800. Originaltext und deutsche Übersetzung der geltenden Konkordate*, Frankfurt am Main, Berlin 1964. Umfassende Konkordate und Staatskirchenverträge zwischen dem Hl. Stuhl und Deutschland siehe: http://www.unitrier.de/fileadmin/fb5/inst/IEVR/Arbeitsmaterialien/Staatskirchenrecht/Deutschland/Religionennormen/Dritter_Teil_A.pdf. (abg. 06.05.2019)

B. Weltliche Souveränität des Hl. Stuhls

Am 20. September 1870 eroberte Viktor Emanuel Rom; das römische Volk sprach sich dabei in der „Komödie der Volksabstimmung“, wie es Prof. Marx in seinem Lehrbuch für die Kirchengeschichte formulierte, für die Einverleibung des Gebietes in das Königreich Italien aus. Viktor Emanuel nahm den Quirinalpalaist als seine Residenz, dem Papst blieben der Vatikan, der Lateran und die Villa Castelgandolfo.⁷⁴¹ Für die nächsten 59 Jahre werden sich die Päpste weigern, den Vatikan zu verlassen,⁷⁴² um den Anschein zu vermeiden, dass sie die Staatsgewalt des Königreichs Italiens anerkannt hätten.⁷⁴³

Laut Köck gewann Italien tatsächlich die Souveränität über den Kirchenstaat, und zwar auf Grund zweier völkerrechtlichen Fakten:⁷⁴⁴

- auf Grund der *Subjugation des Kirchenstaates* durch Militärkräfte und Kapitulation des Kirchenstaates mit der weißen Fahne.⁷⁴⁵
- und auf Grund *des Selbstbestimmungsrechtes seiner Bevölkerung*. Durch die Volksabstimmung wurde das Votum für einen Anschluss an das Königreich Italien kundgetan.

Der Hl. Stuhl wies die angebotene Rente von 3 Mill. Frs. und das Garantiesetz, durch das Italien sich zu seinem Schutz verpflichtete, zurück⁷⁴⁶ und protestierte gegen die Annexion des Kirchenstaates:

⁷⁴¹ Vgl. Jakob Marx, Lehrbuch der Kirchengeschichte, Trier 1922, 8. Auflage, § 148, S. 799.

⁷⁴² Pius IX. war der erste, der sich nach der Eroberung des Kirchenstaates als Gefangener im Vatikan bezeichnete. Siehe dazu David I. Kertzer, *Prisoner of the Vatican: The Popes, the Kings, and Garibaldi's Rebels in the Struggles to rule Modern Italy*, Boston, New York, 2004.

⁷⁴³ Siehe dazu D. I. Kertzer, *Prisoner of the Vatican: The Popes, the Kings, and Garibaldi's Rebels in the Struggles to rule Modern Italy*.

⁷⁴⁴ Vgl. H. F. Köck, *Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls*, S. 69.

⁷⁴⁵ Im königlichen Dekret vom 9. Oktober 1870 wurde der Annexionswille zum Ausdruck gebracht, in dem der völkerrechtliche Tatbestand der Subjugation und damit die italienische Souveränität über das Gebiet des Kirchenstaates begründet wird. Siehe Text bei: Bastgen, *Dokumente II* (1918), S. 662.

⁷⁴⁶ Vgl. J. Marx, *Lehrbuch der Kirchengeschichte*, § 148, S. 799.

- So z. B. protestierte Kardinalstaatssekretär Antonelli am 20. September 1870 vor dem Korps der beim Hl. Stuhl akkreditierten Diplomaten mit Berufung auf das Völkerrecht.⁷⁴⁷
- Papst Pius IX. protestierte dagegen im Brief an die Kardinäle vom 29. September⁷⁴⁸ und in der Allokution vom 1. November 1870.
- Kardinalstaatssekretär Jacobini machte im Jahr 1882 deutlich, dass der Papst von Rechts wegen der Souverän Roms und der päpstlichen Staaten geblieben sei.⁷⁴⁹

Die Auffassung von Papst Pius IX. war, dass das dem Apostolischen Stuhle von Rom anvertraute „*Patrimonium Petri*“ und die Entstehung des Kirchenstaates als Werk der Vorsehung Gottes zur weltlichen Absicherung der geistlichen Herrschaft des römischen Bischofs anzusehen seien. Nach Auffassung Papst Pius' IX. existierte der Kirchenstaat „de jure“ weiter; der Papst sei nach wie vor dessen weltlicher Souverän.⁷⁵⁰

Eine ähnliche Auffassung vertrat Kardinalstaatssekretär Jacobini: Der Papst sei nach 1870 sowohl von Rechts wegen als auch faktisch im Bereich des Vatikans Souverän geblieben. Diese Auffassung hat eine gute Stütze, weil das Territorium des Vatikans nicht besetzt war und der Papst im Vatikan „de facto“ mit seinen Untertanen (Garden, Ministern und Sicherheitsschutz) die Ausübung der ganzen Fülle der Rechte, die er vor dem 20. September innehatte, weiterhin ausübte.⁷⁵¹

Laut Köck und einer großer Mehrheit von Völkerrechtlern existierte der Kirchenstaat nicht bloß „de jure“ weiter, sondern der Hl. Stuhl besaß „de facto“ ein kleines Stück Territorium des Vatikans und der Leo-Stadt, auf das sich die Souveränität des Hl. Stuhls wirksam erstreckte.⁷⁵²

Jedenfalls ist es bedauerlich, dass die weltlichen Mächte, darunter auch viele katholische, kein Veto gegen die Annexion des Kirchenstaates durch Italien eingelegt

⁷⁴⁷ Siehe Bastgen, Dokumente II (1918), S. 656.

⁷⁴⁸ Siehe ebd.. 657.

⁷⁴⁹ Vgl. Bastgen, Dokumente III (1919), S. 190.

⁷⁵⁰ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 71.

⁷⁵¹ Vgl. Die Rede von Kardinalstaatssekretär Jacobini, in: Bastgen, Dokumente III (1919) S. 192-193 und vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 71.

⁷⁵² Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 71.

haben. Die weltlichen Mächte wie Österreich, der katholische deutsche Hof in München, Spanien, Portugal, Niederlande und Belgien verhielten sich völlig passiv.⁷⁵³ Der internationale Protest wegen der Besetzung des Kirchenstaates war aber nicht gänzlich ausgeblieben; er kam aus Lateinamerika. Der Außenminister von Ecuador, Leon, protestierte in einer an den italienischen Außenminister Visconti-Venosta gerichteten Note gegen die Okkupation Roms und lud gleichzeitig auch die anderen lateinamerikanischen Staaten ein, sich dem Protest anzuschließen.⁷⁵⁴

Die Päpste waren bereit, ihren Dienst an der Universalkirche eher als „Gefangene des Vatikans“ zu tun als irgendeine für sie nicht akzeptable „Lösung“ der Römischen Frage anzunehmen, da „die wahre (volle) Unabhängigkeit des Hl. Stuhls durch irgendwelche gesetzlichen Maßnahmen ohne territoriale Jurisdiktion nicht gesichert werden kann“, wie es Papst Leo XIII. im Brief an seinen Kardinastaatssekretar Rampolla vom 8. Oktober 1895 unterstrich.⁷⁵⁵ Als sich Leo XIII. 1887 öffentlich bereit erklärte, sich mit Italien unter einer Bedingung zu versöhnen, dass der Papst „niemandens Gewalt unterworfen sei und sich einer vollen und wahren Freiheit erfreuen könne“, antwortete König Humbert, dass Rom unantastbar sei („Roma intangibile“).⁷⁵⁶ Der aus dem Konklave hervorgegangene neue Papst Pius X. wählte den Namen seines Vorgängers Pius IX., um damit zu zeigen, dass er das Erbe seines Vorgängers fortsetzen möchte; das war auch in seiner Kirchenpolitik der Fall, in der er die Annexion des Kirchenstaates nicht akzeptierte und eine Unabhängigkeit durch die Reform des kanonischen Rechts anstrebte.⁷⁵⁷

Papst Pius XI. (1922-1939) brachte in seinem ersten Rundschreiben seine Stellungnahme zu diesem politischen Problem folgendermaßen zum Ausdruck:

⁷⁵³ Siehe ausführlicher bei H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 75-80.

⁷⁵⁴ Vgl. R. A. Graham, The Rise of the Double Diplomatic Corps in Rome, S. 52-53.

⁷⁵⁵ „...nessuna maniera di provvedimenti giuridici potrà mai conferire indipendenza vera senza giurisdizione territoriale...“, in: Bastgen, Dokumente III (1919), S. 112-113.

⁷⁵⁶ Vgl. J. Marx, Lehrbuch der Kirchengeschichte, §148, S. 799.

⁷⁵⁷ Nachdem der französische Präsident Emile Loubet den italienischen König Viktor Emanuel III. (1900–1946) besucht hatte, war Pius X. nicht bereit den französischen Präsidenten zu empfangen, was auch zu der Trennung der diplomatischen Beziehungen führte.

„(...) Sowohl die göttliche Herkunft und Natur dieser Herrschaft (des Papstes) als das heilige Recht der Gesamtheit aller Christgläubigen, die auf dem ganzen Erdkreis wohnen, **verlangt, dass diese heilige Regierung keiner menschlichen Gewalt, keinen Gesetzen ... untertan erscheint, sondern ganz und gar eigenen Rechtes und eigener Gewalt sei und öffentlich als solche erscheine.** Es wurde für den römischen Papst eine untrügliche Lage geschaffen, welche die Gemüter aller Christgläubigen mit schwerer und dauernder Trauer erfüllt. Als Erbe der Maßnahmen wie auch der Pflichten Unserer Vorgänger und als Träger derselben Autorität, die in einer Frage von so großer Bedeutung allein zu entscheiden hat, nicht von eitler Begierde nach weltlicher Herrschaft irgedwie geleitet, deren geringster Regungen wir Uns durchaus schämen würden, sondern im Gedanken an Unser menschliches Ende und eingedenk der strengen Rechenschaft, die Wir vor dem göttlichen Richter ablegen müssen, erneuern Wir daher gemäß der Unverbrüchlichkeit Unserer Pflicht auch an dieser Stelle die Forderungen, welche Unsere Vorgänger zum Schutz der Rechte und der Würde des Apostolischen Stuhles erhoben haben.“⁷⁵⁸

Am 14. Dezember 1925 sprach Pius XI. im Gegensatz zu anderslautenden Gerüchten über die Verhandlungen: *„kein gesetzmäßiges Abkommen ist erfolgt, noch konnte oder wird erfolgen, solange die dem Hl. Stuhle und Römischen Papste bereitere ungerechte Lage andauert.“*⁷⁵⁹

Deswegen warteten die Päpste geduldig auf den richtigen Zeitpunkt, an dem sie ihr Recht auf territoriale Souveränität durchsetzen konnten, um das höchste Hirtenamt über Katholische Universalkirche, die als transnationale Einrichtung auf der ganzen Erde zerstreut und in den Staaten der ganzen Welt gegenwärtig ist, in entsprechender Weise wahrnehmen zu können. Ebenso erschien dem Hl. Stuhl auf Grund seiner Stellung im Völkerrecht wichtig, die Römische Frage angemessen zu lösen, damit ihm volle Unabhängigkeit und Souveränität ohne unmittelbaren nationalen oder internationalen Einfluss in der Wahrnehmung seiner übernationalen Aufgabe auch auf der Ebene des internationalen Rechts zukomme.⁷⁶⁰ In ähnlicher Weise führt Köck in Bezug auf die höchste Leitungsaufgabe des Hl. Stuhls in der Universalkirche aus, dass es beim Hl. Stuhl ausdrücklich darum ging, seine naturgemäße Stellung durch Exemption vom Machtbereich jedes Staates tatsächlich und glaubwürdig abzusichern.⁷⁶¹

⁷⁵⁸ Friedrich Ritter von Lama, Papst Pius XI. Sein Leben und Wirken, HAAS & Grabherr, Augsburg, 1930, S. 72.

⁷⁵⁹ Ebd. S. 72.

⁷⁶⁰ Vgl. die Rede von Papst Leo XIII. an seinen Staatssekretär Rampolla vom 15. Juni 1887, in: *Acta Leonis XIII Pont. Max. VIII*, S. 142.

⁷⁶¹ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 83.

Um eine wirkungsvollere Befreiung und Unabhängigkeit des Hl. Stuhls von Italien zu schaffen, initiierte der Hl. Stuhl eine Systematisierung der kirchlichen Gesetzestexte, die im Rahmen des *Codex Iuris Canonici* von 1917⁷⁶² eine eigene Gesetzesordnung bekam. Der nächste Schritt für eine volle Unabhängigkeit war das unabhängige Territorium, worüber die Verhandlungen sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene geführt wurden.⁷⁶³

C. Die „Römische Frage“

In der gebietslosen Zeit gab es zahlreiche Vorschläge, wie man „*Quaestio Romana*“ lösen sollte; wenngleich unter bisweilen schwierigen Bedingungen, signalisierten die Päpste von Leo XIII. über Pius X. bis zu Benedikt XV. allgemein die Tendenz zu einer römischen Lösung der „*Questione Romana*“ mit einem Verbleiben des Papstes in Rom.⁷⁶⁴ Darüber hinaus ist es von herausragender Bedeutung für die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, mit Gatzhammer zu unterstreichen, dass der Hl. Stuhl den Anspruch auf territoriale Souveränität trotz unterschiedlichster Vorschläge zur

⁷⁶² *Codex iuris canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus.*

⁷⁶³ Siehe dazu Andrea Piola, I progetti per la soluzione della *Questione Romana*, Chiesa e Stato, Bd. 1, Mailand 1939, S. 429-440, S. 433; B. Bastgen, Die Römische Frage. Dokumente und Stimmen, Bd. 1, Freiburg an der Breisgau, 1917 und Bd. 2 (1918); Andrea Piola, La *Questione Romana* nella storia e nel diritto. Da Cavour al Trattato del Laterano, Milano, 1969; V. Procacci, La *Questione Romana*. Le vicende del tentativo di Conciliazione 1887, Firenze, 1929; M. Pachtler, Die römische Frage, in: Stimmen aus Maria Lach 22 (1882) S. 233-253; F. Salata, Per la storia diplomatica della *Questione romana*, Milano, 1929, S. 135-141; Die römische Frage und die kirchenrechtliche Möglichkeit ihrer Lösung. Von einem deutschen Kanonisten, in: AfkKR 90 (1910); H. Wolf, Verlegung des Heiligen Stuhls: Ein Kirchenstaat ohne Rom? Matthias Erzberger und die Römische Frage im Ersten Weltkrieg. Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992) S. 251-270.

⁷⁶⁴ Vgl. S. Gatzhammer, Vorschläge zur Lösung der *Quaestio Romana* in Bezug auf die päpstliche Souveränität von 1848 bis 1928, in: C. Mirabelli (Hrsg.) Winfried Schultz in memoriam: Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht, S. 285-309, hier 308, oder in: <https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/2744/file/gatzhammer02.pdf> (abg. 09.05.2019)

Lösung der Römischen Frage nie aufgegeben hat.⁷⁶⁵ Die Päpste verharrten im selbst gewählten “Arrest” fast sechs Jahrzehnte, da sie ihre Ansprüche auf den Kirchenstaat nicht aufgaben.⁷⁶⁶ Sie hielten an ihrer zentralen Forderung dennoch fest: als Basis der päpstlichen Unabhängigkeit und Freiheit sei ein eigenes Territorium unverzichtbar. Darauf bezog sich Papst während der Verhandlungen mit Italien in der Weise, dass der gegenwärtige Stand der Dinge (zwischen 1870 und 1929) der Würde und dem Recht des Papstes auf eine reale und sichtbare Souveränität auf Grund seiner universellen Sendung nicht entspreche.⁷⁶⁷ Im Rahmen der Verhandlungen war es dem Hl. Stuhl klar, dass der Aufbau eines realen Staates zweifellos den Vorteil haben würde, alle theoretischen und abstrakten Zweifel an der Souveränität des Heiligen Stuhls und seiner rechtlichen Stellung im Völkerrecht auszuräumen. Darüber hinaus würde so auch jede Möglichkeit eines Lehrstreites über das Recht auf Gesandtschaft des Heiligen Stuhls und über die Art der Funktionen seiner diplomatischen Vertretungen ausgeschlossen werden.⁷⁶⁸ In Bezug

⁷⁶⁵ Vgl. S. Gatzhammer, Vorschläge zur Lösung der Quaestio Romana in Bezug auf die päpstliche Souveränität von 1848 bis 1928, in: C. Mirabelli (Hrsg.) Winfried Schultz in memoriam: Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht, S. 285-309, hier 285, ft. 3, oder in: <https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/2744/file/gatzhammer02.pdf> (abg. 09.05.2019)

⁷⁶⁶ Siehe Gustav Schnürer, Kirchenstaat, in: Michael Buchberger, (Hrsg.) Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg im Breisgau 1933, Bd. 5, S. 1031-1035, hier S. 1034

⁷⁶⁷ *“...Di modo che il Vicario di Gesu Cristo, il Capo augusto di una società divina, perfetta, perciò sovrana, che conta da venti secoli centinaia di milioni di sudditi spirituali in tutto il mondo, non ha nemmeno la proprietà della propria dimora, dove pur riceve ed ospita, rappresentanti di tutti gli Stati, pellegrini di tutti i popoli, ai cui occhi, giuridicamente, Egli appare un “tollerato” nella Roma di Pietro. Basti ricordare che i privilegi e le immunità che Gli sono “concesse”, sono al di sotto di quelle proprie degli stessi membri del Corpo diplomatico accreditato presso di Lui: ciascuno dei quali, oltre che vivere ed agire sotto l’egida del diritto internazionale, è o può esserlo, quando voglia, padrone in casa propria. Noi ci limitiamo a chiedere che si mediti, obbiettivamente ed onestamente, su queste ovvie considerazioni. Giacché siamo certi che se ne dovrà concludere, come l’attuale stato della questione, non possa rispondere al diritto e alla dignità dell’indipendenza reale ed evidente, inerente alla universale missione spirituale del Sommo Pontefice”.* (Osservatore Romano e Il Popolo di Roma, 26.12.1926)

⁷⁶⁸ *„Costituzione di un vero e proprio stato Presenterebbe indubbiamente il vantaggio di togliere ogni dubbio di carattere teorico ed astratto circa la sovranità della Santa Sede e la sua posizione giuridica nel diritto internazionale: escluderebbe anche ogni possibilità di contestazione dottrinale circa il diritto di*

auf die Verhandlungen über die Lösung der Römischen Frage unterstrich Kardinalstaatssekretär Gasparri unter anderem folgende Punkte, in denen die territoriale Souveränität und eine uneingeschränkte Unabhängigkeit sichergestellt werden müssten:

- sie müsse der Würde des Hl. Stuhls und Gerechtigkeit entsprechen;
- sie müsse daher so beschaffen sein, dass sie die uneingeschränkte Freiheit und Unabhängigkeit garantiert, nicht nur real und wirksam, sondern auch sichtbar und offenkundig, und zwar auf dem Gebiet ihres ausschließlichen Herrschafts- und Zuständigkeitsrechts, das für die tatsächliche Souveränität angemessen und für alle Eventualitäten unantastbar ist;
- die neue territorial-politische Lösung im Hinblick auf den Hl. Stuhl müsse auch von anderen Mächten (Staaten) anerkannt werden;
- die italienische Regierung sollte diese Anerkennung zumindest seitens der europäischen Mächte, mit denen der Heilige Stuhl und Italien diplomatische Beziehungen unterhalten, im Prinzip bereits sicherstellen, bevor die offiziellen Verhandlungen aufgenommen werden;
- diese politische Konvention sollte mit einem Konkordat kombiniert werden, die die kirchliche Gesetzgebung in Italien regelt.
- der Vertrag, der die Römische Frage lösen wird, sollte von den verfassungspolitischen Behörden Italiens, d. h. vom König und vom Parlament gebilligt werden müssen.⁷⁶⁹

legazione della Santa Sede e circa la natura delle funzioni dei suoi agenti diplomatici.” (Verhandlungen, Vatikanisches Geheimarchiv, 15.10.1926)

⁷⁶⁹ „1. La condizione che si vuol dare alla Santa Sede, deve essere conforme alla sua dignità ed alla giustizia. 2. Perciò essa deve esser tale che le garantisca piena libertà ed indipendenza non solamente reale ed effettiva, ma anche visibile e manifesta, con territorio di sua piena ed esclusiva proprietà sia di dominio che di giurisdizione come conviene a vera sovranità ed inviolabile ad ogni evenienza. 3. Per questi motivi ed anche perché trattasi di cosa che evidentemente sta oltre i confini dell'Italia, è necessario che il nuovo assetto politico territoriale della Santa Sede sia riconosciuto dalle potenze. 4. Spetterà al Governo italiano assicurare in via di massima tale riconoscimento almeno da parte delle potenze europee con le quali e la Santa Sede e l'Italia hanno rapporti diplomatici, prima di aprire le trattative ufficiali. 5. Alla convenzione politica conviene abbinare una convenzione concordataria che regoli la legislazione ecclesiastica in Italia. 6. È appena necessario aggiungere che le eventuali convenzioni dovranno essere

Diese Auffassung vertraten die Päpste in der gebietslosen Periode in der Kontinuität, und nur auf dieser Basis waren sie bereit zu verhandeln,⁷⁷⁰ bis sich die Römische Frage endgültig durch den Abschluss der Lateranverträge erledigte.

Zwischen 1870 und 1929 unterscheidet Piola vier Phasen der Verhandlungen hinsichtlich der Römischen Frage:

- nach der Initiative Piemonts vor 1870;
- als „soluzione unilaterale“ durch das italienische Staatsgesetz vom 15. Mai 1871 (Garantiesgesetz);
- die Phase, in der der Hl. Stuhl seinen Anspruch auf territoriale Souveränität erhebt;
- der Abschluss der Lateranverträge als die „soluzione bilaterale e definitiva“.⁷⁷¹

Gatzhammer stimmt dieser, wie er sagt, „wenig aussagekräftigen Einteilung“ sowohl wegen ihrer theoretischen Mängel wie der zu knappen praktischen Ausführung nicht zu.⁷⁷² Dabei unterstreicht er mit Recht, dass mit der Benennung der dritten Phase Piola nicht bedachte, dass der Hl. Stuhl den Anspruch auf territoriale Souveränität nie aufgegeben hat,⁷⁷³ wie ich es oben versuchte zu zeigen.

Gatzhammer andernseits gliedert „alle“ Lösungsvorschläge der Römischen Frage in zwei Gruppen:

approvate dalle autorità politiche costituzionali d'Italia cioè dal Re e dal Parlamento.”

(Kardinalstaatssekretär Gasparri an Francesco Pacelli am 24.10.1926, Geheimarchiv des Staatssekretariats, P5, Fasc.1)

⁷⁷⁰ Dies zeigen die päpstlichen Ansprachen und die Verhandlungen mit dem italienischen Staat; mit den Verhandlungen zwischen dem Hl. Stuhl und Königreichs Italien waren seitens des Hl. Stuhls Francesco Pacelli, Bruder des späteren Papstes Pius XII., und seitens Italiens Domenico Barone.

⁷⁷¹ A. Piola, I proesisti per la soluzione della Questione Romana. Chiesa e Stato, Bd. 1, hier S. 433.

⁷⁷² S. Gatzhammer, Vorschläge zur Lösung der Quaestio Romana in Bezug auf die päpstliche Souveränität von 1848 bis 1928, in: C. Mirabelli (Hrsg.) Winfried Schultz in memoriam: Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht, S. 285-309, hier S. 285, oder in: <https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/2744/file/gatzhammer02.pdf> (abg. 09.05.2019)

⁷⁷³ Vgl. ebd. hier 285 und ft. 3.

Zu der ersten Gruppe gehören die folgenden Ziele, die den Päpsten in unterschiedlichem Ausmaß zum Zweck der Unabhängigkeit und Souveränität des Hl. Stuhls angeboten wurden:

“Las Palmas de Mallorca (als Zwischenstopp vor der Weiterreise nach Chile), Menorca, Malta, Portugal, Schloß Brühl bei Köln, das Trentino, die Städte Trient, Salzburg, Brixen, Köln, Fulda, eine der Dalmatinischen Inseln, die Insel Elba, Monaco, Monte Carlo, Liechtenstein, Spanien (v. a. im Escorial), die Schweiz (bei Gefahr während des Weltkriegs in Maria Einsiedeln)”.

Eine Verlegung des Papstsitzes in eines der aufgezählten Ziele war für die Päpste nicht akzeptabel, weil diese Vorschläge nicht mit einer Wiederherstellung der territorialen Souveränität verbunden gewesen wären.⁷⁷⁴

Laut Gatzhammers Gliederung gehören zur zweiten Gruppe “die ‚römischen‘ Alternativen der (souveränen?) Herrschaft über die Leo-Stadt (“Città Leonina”) “mit oder ohne Gebietsstreifen bis zum Meer, über einige Quadratmeilen um die Porta Santo Spirito bis zum Tiber mit Einschluß des Vatikans, über die Stadt Rom mit nächster Umgebung, über eine Enklave am rechten Tiberufer mit Trastevere, Peterskirche, Vatikan und einem Streifen zum Meer, über den Vatikan mit Monte Mario unter Umgehung der Leo-Stadt mit einem Landstreifen bis zum Meer, über die Pineta Sacchetti samt Viaduktverbindung mit den vatikanischen Gärten über die Valle d'Inferno.”⁷⁷⁵

Zu der zweiten Gruppe für die Lösung der Römischen Frage gehört auch der von Franz Ehrle SJ ausgearbeitete Vorschlag. Der Jesuit bezieht sich in seinem in den “Stimmen der Zeit”⁷⁷⁶ (1916) veröffentlichten Artikel auf eine im “Corriere d’Italia” vom 28. Juni 1915 veröffentlichte Mitteilung des Kardinalstaatssekretärs Pietro Gasparri, der in der Öffentlichkeit sehr deutlich machte, dass alle von den “drei abstrakten Möglichkeiten: Wiederherstellung des ganzen Kirchenstaates, Rückgabe Roms, Zuweisung der

⁷⁷⁴ S. Gatzhammer, Vorschläge zur Lösung der Quaestio Romana in Bezug auf die päpstliche Souveränität von 1848 bis 1928, in: C. Mirabelli (Hrsg.) Winfried Schultz in memoriam: Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht, S. 285-309, hier 307-308, oder in: <https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/2744/file/gatzhammer02.pdf> (abg. 09.05.2019)

⁷⁷⁵ Ebd.

⁷⁷⁶ Franz Ehrle, Benedikt XV. und die Lösung der römischen Frage, in: Stimmen der Zeit 91 (1916) S. 505-535, S. 521.

rechtstiberinischen Zone, als von Benedikt nicht gefordert ausscheiden müssen”.⁷⁷⁷ Ehrle begründet seinen Lösungsvorschlag⁷⁷⁸ als *“die Mindestforderung der Souveränität über den Vatikan mit dem gewohnheitsrechtlichen Nießbrauch durch den Hl. Stuhl nach 1870.”*⁷⁷⁹ Er schließt sich in seiner Auffassung an Welter⁷⁸⁰ an und schreibt:

*“Zum mindesten der Vatikan, der bisher dem Papste zum Nießbrauch überlassen war, muß als souveräner, weltlicher Besitz ihm zurückgestellt werden. ... Weil jedoch der Vatikan den letzten vier Päpsten in der Tat zur Nutznießung überlassen blieb, so kann die Regierung in der Rückgabe und Wiederherstellung eines Kirchenstaates von so bescheidenem Ausmaß keine erhebliche Schwierigkeit finden. (...)”*⁷⁸¹

Ehrle stellte vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Ersten Weltkriegs eine Minimalforderung⁷⁸² der territorialen Souveränität des Hl. Stuhls fest: *“Bei der*

⁷⁷⁷ Vgl. S. Gatzhammer, Zum 85. Todestag von Kardinal Franz Ehrle. 90 Jahre der Lateranverträge. „Erfinder des Vatikanstaates“, in: <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/90-jahre-lateranvertrage-der-erfinder-des-vatikanstaats> (abg. 09.05.2019)

⁷⁷⁸ Zu seinen konkreten Vorstellungen siehe S. Gatzhammer, Zum 85. Todestag von Kardinal Franz Ehrle. 90 Jahre der Lateranverträge. „Erfinder des Vatikanstaates“, in: <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/90-jahre-lateranvertrage-der-erfinder-des-vatikanstaats> (abg. 09.05.2019)

⁷⁷⁹ S. Gatzhammer, Vorschläge zur Lösung der Quaestio Romana in Bezug auf die päpstliche Souveränität von 1848 bis 1928, in: C. Mirabelli (Hrsg.) Winfried Schultz in memoriam: Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht, S. 285-309, hier 301, oder in: <https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/2744/file/gatzhammer02.pdf> (abg. 09.05.2019)

⁷⁸⁰ H. Welter, Die römische Frage und ihre Lösung: Der Katholik. Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben 97 (1917) S. 45-61.

⁷⁸¹ F. Ehrle, Benedikt XV. und die Lösung der römischen Frage, S. 521 und vgl. S. Gatzhammer, Vorschläge zur Lösung der Quaestio Romana in Bezug auf die päpstliche Souveränität von 1848 bis 1928, in: C. Mirabelli (Hrsg.) Winfried Schultz in memoriam: Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht, S. 285-309, hier 302, oder in: <https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/2744/file/gatzhammer02.pdf> (abg. 09.05.2019)

⁷⁸² Ehrle schrieb diesbezüglich: *“Es schien daher geboten, auf ein Mindestmaß einer solchen territorialen Lösung hinzuweisen, wie sie das geeinigte Königreich dem Fürstentum Monaco und der Republik San Marino, doch wohl ohne Einbuße jener territorialen Einheit und Unveräußerlichkeit, zugestanden hatte und dem Heiligen Vater mit aller Leichtigkeit zugestehen konnte.”* (Zitiert nach S. Gatzhammer, in: Zum 85. Todestag von Kardinal Franz Ehrle. 90 Jahre der Lateranverträge. „Erfinder des Vatikanstaates“, in: <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/90-jahre-lateranvertrage-der-erfinder-des-vatikanstaats>, abg. 09.05.2019)

gegenwärtigen Weltlage ist ein Kirchenstaat zur Wahrung der Würde und der Unabhängigkeit des Papstes unerlässlich.”⁷⁸³

Erste offizielle Gespräche und Kontaktaufnahmen zwischen dem Königreich Italien und dem Hl. Stuhl sind hinsichtlich der Lösung der Römischen Frage vor allem nach dem Ende des Ersten Weltkriegs entstanden.⁷⁸⁴ Die Verhandlungen wurden dann bis 6. August 1926 stillgelegt, als Papst Pius XI. Francesco Pacelli, den Bruder seines Nachfolgers, damit beauftragte, “Verhandlungen über eine Souveränität des Papstes über ein festzulegendes Territorium zu führen”.⁷⁸⁵

Zwischen 1926 und 1929 äußerte sich der Papst kaum zu den Verhandlungen. Insbesondere verstummte er im Jahre 1928, als die Entscheidung getroffen wurde. Das lässt sich damit erklären, dass die seit August 1926 laufenden Verhandlungen nicht durch öffentliche Erklärungen beeinflusst und belastet sein durften.⁷⁸⁶ In diesem

⁷⁸³ Vgl. S. Gatzhammer, Zum 85. Todestag von Kardinal Franz Ehrle. 90 Jahre der Lateranverträge. „Erfinder des Vatikanstaates“, in: <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/90-jahre-lateranvertrage-der-erfinder-des-vatikanstaats> (abg. 09.05.2019) und siehe S. Gatzhammer, Vorschläge zur Lösung der Quaestio Romana in Bezug auf die päpstliche Souveränität von 1848 bis 1928, in: C. Mirabelli (Hrsg.) Winfried Schultz in memoriam: Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht, S. 285-309, hier 308 oder in: <https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/2744/file/gatzhammer02.pdf> (abg. 09.05.2019) und siehe W. Leifer, 25 Jahre Vatikanstadt, in: StZ 154 (1953/1954) S. 310-312.

⁷⁸⁴ Vgl. S. Gatzhammer, Vorschläge zur Lösung der Quaestio Romana in Bezug auf die päpstliche Souveränität von 1848 bis 1928, in: C. Mirabelli (Hrsg.) Winfried Schultz in memoriam: Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht, S. 285-309, hier 308 oder in: <https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/2744/file/gatzhammer02.pdf> (abg. 09.05.2019) und V. Del Giudice, La Questione Romana e i rapporti tra Stato e Chiesa fino alla Conciliazione, Roma, 1947, S. 173-196 und siehe F. Broglio Margiotta, Italia e Santa Sede dalla grande guerra alla Conciliazione. Aspetti politici e giuridici, Bari, 1966, S. 13-105.

⁷⁸⁵ S. Gatzhammer, Vorschläge zur Lösung der Quaestio Romana in Bezug auf die päpstliche Souveränität von 1848 bis 1928, in: C. Mirabelli (Hrsg.) Winfried Schultz in memoriam: Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht, S. 285-309, hier 308 oder in: <https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/2744/file/gatzhammer02.pdf> (abg. 09.05.2019) und siehe Francesco Pacelli, Diario della Conciliazione. Con verbali e appendice di documenti. Hrsg. Von Michele Maccarrone, Città del Vaticano, 1959.

⁷⁸⁶ Vgl. Pietro Frutaz, Pio XI, in: Enciclopedia Cattolica, Bd. 9, Città del Vaticano, 1952, S. 1531-1543, hier S. 1537 und vgl. S. Gatzhammer, Vorschläge zur Lösung der Quaestio Romana in Bezug auf die

Zusammenhang ist es noch wichtig zu unterstreichen, dass im Rahmen der Verhandlungen (zwischen 1926 und 1929) Kardinalstaatssekretär Gasparri und Pacelli für den Hl. Stuhl kontinuierlich an dessen originärem Anspruch des auf territoriale Souveränität festhielten. Sie waren sich bewusst, dass nur die Gründung eines wirklichen Staates alle theoretischen und abstrakten Zweifel hinsichtlich der Souveränität des Hl. Stuhls und seiner rechtlichen Stellung im Völkerrecht inklusiv des päpstlichen Gesandtschaftswesens ausräumen würden, wie es im Geheimarchiv des Vatikans steht:

*„Costituzione di un vero e proprio stato presenterebbe indubbiamente il vantaggio di togliere ogni dubbio di carattere teorico ed astratto circa la sovranità della Santa Sede e la sua posizione giuridica nel diritto internazionale: escluderebbe anche ogni possibilità di contestazione dottrinale circa il diritto di legazione della Santa Sede e circa la natura delle funzioni dei suoi agenti diplomatici.“*⁷⁸⁷

Darüber hinaus geht aus den Verhandlungen deutlich hervor, dass der Hl. Stuhl im Rahmen der Verhandlungen die feste Absicht bekundete, niemals an zeitlichen Wettbewerben zwischen Staaten teilnehmen zu wollen oder von ihnen zum Eingreifen gedrängt zu werden.⁷⁸⁸

Über zweihundert Zusammenkünfte zwischen den Vertretern der italienischen Regierung und des Hl. Stuhles führten so weit, dass die Verhandlungen im Dezember 1928 in das letzte Stadium einreten konnten; sie erhielten offiziellen Charakter, und die angestrebte Lösung der Römischen Frage wurde auf folgenden Grundlagen erreicht:

- Italien unterzeichnet einen Vertrag, der das Garantiesetz beseitigt, und anerkennt den Grundsatz und die effektive Ausübung, die volle Macht und souveräne Jurisdiktion des Papstes auf einem vereinbarten Gebiet, nämlich der Stadt des Vatikans;
- Italien leistet eine finanzielle Entschädigung für die ehemaligen Provinzen des Kirchenstaates und die verloren gegangenen Kirchengüter;

päpstliche Souveränität von 1848 bis 1928, in: C. Mirabelli (Hrsg.) Winfried Schultz in memoriam: Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht, S. 285-309, hier 308-309 oder in: <https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/2744/file/gatzhammer02.pdf> (abg. 09.05.2019)

⁷⁸⁷ Geheimarchiv des Staatssekretariats, Sektion für die Staaten, 750 PO1, Fasc.1, 15.10.1926)

⁷⁸⁸ *La Santa Sede „ha manifestato il fermo proposito di non voler mai prendere parte a competizioni temporali fra gli Stati, né essere comunque sospinta dai medesimi ad intervenire“*(Geheimarchiv des Staatssekretariats, Sektion für die Staaten, 750, Fasc. 2)

- Der italienische Staat schließt ein Konkordat mit dem Hl. Stuhl, der ihre Beziehungen und das Verhältnis von Staat und Kirche in Italien regelt;
- Der Hl. Stuhl erklärt offiziell die Römische Frage für endgültig beigelegt und erkennt das Königreich Italien in seiner Gestalt und Verfassung an.⁷⁸⁹

Die Lateranverträge⁷⁹⁰ wurden durch Pietro Kardinal Gasparri und Benito Mussolini am 11. Februar 1929 mittags um 12 Uhr in der „Sala dei papi“ im Lateranpalast unterzeichnet und bestehen aus:

- einem Versöhnungsvertrag oder Lateranvertrag über die Gründung des souveränen Staates der Vatikanstadt;
- dem Konkordat,⁷⁹¹ der das Verhältnis zwischen dem Staat und der Kirche regelt;
- und dem Finanzabkommen bzw. die Entschädigungszahlung an den Hl. Stuhl.⁷⁹²

Unter den Lateranverträgen hat der Versöhnungsvertrag (Lateranvertrag) für die völkerrechtliche Stellung der Katholischen Kirche, des Hl. Stuhls und des Staates der Vatikanstadt herausragende Bedeutung. Der s. g. Lateranvertrag ist zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und Seiner Majestät Viktor Emmanuel III., König von Italien, abgeschlossen worden, oder – wie Anzilotti zutreffend formulierte – „zwischen dem Oberhaupt der Katholischen Kirche und dem Oberhaupt des Königreichs Italien; diese beiden Oberhäupter treten sich so als Personifikationen der beiden kollektiven Wesenheiten gegenüber, zwischen denen genau genommen der Vertrag zustande gekommen ist, nämlich zwischen der Katholischen Kirche, die durch Papst verkörpert wird, und dem italienischen Staat, welchen der König verkörpert.“⁷⁹³ Dies erscheint für Anzilotti (mit Recht) eine Bestätigung seiner Schlussfolgerung zu sein, „wonach man der Katholischen Kirche völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit zuerkennen muss, unabhängig

⁷⁸⁹ Vgl. F. R. von Lama, Papst Pius XI. Sein Leben und Wirken, S. 187 und siehe die endgültige Version des Lateranvertrags von 11. Februar 1929.

⁷⁹⁰ AAS XXI (1929) S. 209-273 und siehe Angelo Martini, Lateranverträge, in: LThK, 2. Auflage, Bd. 6, S. 819 und Hartmut Benz, Lateranverträge, in: LThK, 3. Auflage, Bd. 6, S. 672.

⁷⁹¹ In 1984 wurden Änderungen im Konkordat vorgenommen. Siehe den *Accordo tra la Santa Sede e la Repubblica Italiana*, 18.02.1984, in: AAS 77 (1985) S. 521-535.

⁷⁹² Vgl. Hugo Schwendenwein, § 28 Papst, in: Stephan Haering, Wilhem Reese, Heribert Schmitz, (Hrsg.) *Handbuch des Kirchenrechts*, (HdbKathKR), Friedrich Pustet, Regensburg, 3. Auflage, 2015, S. 466.

⁷⁹³ D. Anzilotti, *Lehrbuch für Völkerrecht*, Bd. 1, Nachtrag, S. 418.

davon, ob dem Papst die Eigenschaft zukommt, Oberhaupt eines Staates zu sein oder nicht.⁷⁹⁴

Darüber hinaus erkennt Anzilotti bei der formalen Struktur beider Verträge, nämlich dem Versöhnungsvertrag und dem Konkordat, „dass der Papst in beiden Verträgen in gleicher Eigenschaft auftritt; es handelt sich also bei diesen Verträgen um zwei der Form nach gleichwertige Akte, deren rechtliche Verbindlichkeit auf ein und dasselbe grundlegende Prinzip zurückzuführen ist, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass sie unter materiellen Gesichtspunkten betrachtet, d. h. ihrem Inhalt nach, besser in zwei verschiedene Kategorien von Verträgen eingereiht werden.“⁷⁹⁵

Der ausdrückliche und scharf umrissene Zweck des Lateranvertrages ist, wie es auch Anzilotti erkennt, die unbestreitbare Souveränität des Hl. Stuhls in völkerrechtlicher Hinsicht, um ihm eine stabile tatsächliche und rechtliche Stellung zu gewährleisten, die ihm völlige Unabhängigkeit für die Erfüllung seiner hohen Mission in der Welt garantiert.⁷⁹⁶ Das Mittel dafür ist die Errichtung des Staates der Vatikanstadt, wobei es sich bei diesem Staat um einen neuen Staat handelt und nicht um die Fortsetzung des früheren Kirchenstaates.⁷⁹⁷ Infolgedessen wurde der Staat der Vatikanstadt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 7. Juni 1929 errichtet und dient dem Hl. Stuhl als „territoriale Basis“ zwecks unabhängiger Leitung der Weltkirche. Dadurch erhält der Papst eine territoriale Souveränität, die mit seiner kirchlichen Personal- und Realunion verbunden ist.⁷⁹⁸ Andererseits erkennt der Papst durch den Versöhnungsvertrag das Königreich Italien und die Stadt Rom als Sitz der italienischen Regierung an.

Die territoriale Souveränität bietet dem Hl. Stuhl die Unabhängigkeit von jeder staatlichen Macht und Einflussnahme einschließlich Italiens und bekräftigt die dauernde

⁷⁹⁴ Vgl. D. Anzilotti, Lehrbuch für Völkerrecht, Bd. 1, Nachtrag, S. 418-419.

⁷⁹⁵ Ebd. S. 419.

⁷⁹⁶ Vgl. Ebd.

⁷⁹⁷ Vgl. Ebd.

⁷⁹⁸ Vgl. F. Volbach, Vatikan, in: Michael Buchberger (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Herder, Freiburg im Breisgau, 1938, S. 501-507, hier S. 505.

Sicherung des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates im internationalen Recht und in der internationalen Gemeinschaft.⁷⁹⁹

D. Neutralität als Beschränkung?

Hier stellt sich noch die Frage, ob die Neutralität (Neutralisation), zu der sich der Hl. Stuhl im Lateranvertrag in Art. 24 verpflichtete, als Beschränkung im Völkerrecht zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang schreibt Mosler, dass sogar ein souveräner Staat einen Sonderstatus besitzen kann, der ihm weitreichende Bindungen auferlegt: wie z. B. die Neutralisation. Die Völkerrechtslehre betrachtet, laut Mosler, die Neutralisation nicht als lediglich vertragliche Bindung des Neutralisierten gegenüber den Partnern der Neutralisationsvereinbarung; der neutralisierte Staat befindet sich nämlich in einer objektiven Position, die nur mit dem Interesse der gesamten Völkerrechtsgemeinschaft zu erklären ist.⁸⁰⁰ Mosler führt aus, dass die Rechtsfähigkeit des neutralisierten Staates nicht beschränkt ist:

„Wenn ein neutralisierter Staat Verpflichtungen eingeht, die mit seinem Status unvereinbar sind, so handelt er rechtswirksam, aber rechtswidrig. – Soweit nichtsstaatliche Rechtssubjekte notwendigerweise der Völkerrechtsordnung angehören, ist der Umfang ihrer Rechtsfähigkeit durch ihre Aufgaben begrenzt. Dies gilt zur Zeit für den Hl. Stuhl.“⁸⁰¹

Laut Moslers Auffassung ergibt sich, dass abgeleitete zwischenstaatliche Organisationen und Einrichtungen niemals, die souveränen Staaten dagegen immer die Fähigkeit zu allen in der Völkerrechtsordnung möglichen Rechten und Pflichten haben. Auch bei souveränen Staaten aber kann die Ausübung dieser Fähigkeit den Bindungen eines Sonderstatus, wie z. B. der Neutralität, unterworfen sein.⁸⁰² Laut Moslers Auffassung sind Nichtstaatendie, aber trotzdem Völkerrechtspersonen sind, wie beispielweise der Hl. Stuhl und die Vereinten Nationen, immer in ihrer Rechtsfähigkeit

⁷⁹⁹ „(l)es sauvegardes ordinaires du droit des gens dans la commuauté internationale“, in: De la Brière, La Question romaine et le traité du Latran, 3 RDI (1929), S. 13

⁸⁰⁰ Vgl. Ulrich Scheuner, Neutralisation, in: K. Strupp - H. J. Schlochhauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 2, 1961, S. 586

⁸⁰¹ H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Anhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, S. 28-29, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019)

⁸⁰² Vgl. Ebd.

beschränkt; „entweder habem sie ihren Zweck in sich selbst - so der Hl. Stuhl – oder sie bestehen im Interesse der Gesamtgemeinschaft – so die Vereinten Nationen“.⁸⁰³ Rechtsfähig sind diese nichtstaatlichen Völkerrechtssubjekte, laut Mosler, „nur in dem Umfang, in dem es das Interesse gebietet, dem sie durch ihre Teilnahme an der Völkerrechtsgemeinschaft dienen;“ wie z. B. dass der Hl. Stuhl nicht Partner des Kriegsrechts sein und dass die Vereinten Nationen keine Seeflagge⁸⁰⁴ führen können.⁸⁰⁵

4. Ist die Katholische Kirche auch ein Völkerrechtssubjekt?

Die Katholische Kirche (Ecclesia Cattolica) ist traditionell und nach kirchenrechtlichem Verständnis eine „societas iuridice perfecta“.⁸⁰⁶ Die Katholische Kirche ist „kraft göttlicher Anordnung als originäre, vollends unabhängig neben den Staaten stehende Glaubens- und Rechtsgemeinschaft mit eigener Iurisdiktionsgewalt verfasst (c. 204 §2 CIC) und mit Rechtsfähigkeit ausgestattet (c. 113 §1 CIC)“,⁸⁰⁷ wie es ähnlich bereits im can. 100 CIC/1917 bestimmt war. Die Katholische Kirche ist wie der Staat eine souveräne und vollkommene Gemeinschaft, was bedeutet, dass beide, nicht von einer anderen abgeleiteten Ordnung besitzen und mit allen Mitteln für die Erreichung ihres Zweckes ausgestattet sind.⁸⁰⁸ Ihre sichtbare Verfasstheit, Souveränität, originäre

⁸⁰³ H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Anhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, S. 29, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019)

⁸⁰⁴ So wurde in der International Law Commission erörtert. Siehe dazu die Sitzung der Kommission vom 5.3.1956, Un Doc. A/CN. 4/103.

⁸⁰⁵ Vgl. H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Anhandlungen, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, S. 29, in: ZaöRV, Bd. 22/1-2, und in: http://www.zaoerv.de/22_1962/22_1962_1_2_a_1_48.pdf (abg. 04.05.2019)

⁸⁰⁶ „*Ecclesia est iuridica et suprema; iamvero, societas iuridica suprema est natura sua iuridice perfecta.*“ (Compendium iur. Publ. Eccles., n. 57) und siehe Pope Leon XIII, „*Immortale Dei*“ über die Societas-perfecta-Lehre.

⁸⁰⁷ Vgl. I. Cardinale, *Le Saint-Sie`ge et la diplomatie*, 1962, S. 40; ders. (Fn. 8), S. 79 ff.; Christoph Kühn, *Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat*, 1999, S. 70 f.; H. Oechslin, *Die Völkerrechtssubjektivität des Apostolischen Stuhls und der katholischen Kirche*, 1974, S. 21 und F. Germelmann, *Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft*, S. 150.

⁸⁰⁸ Vgl. P. Fischer, H. F. Köck, *Völkerrecht*, Rn. 582.

Ordnung und konkret ausgeübte Jurisdiktionsgewalt (übernationaler Herkunft) sind wesentliche Elemente für die Begründung der Völkerrechtssubjektivität der Katholischen Kirche.⁸⁰⁹

Die Völkerrechtssubjektivität der Katholischen Kirche kann nach Verdross damit begründet werden, dass sich der Verkehr zwischen den Staaten und der Katholischen Gesamtkirche, die durch den Papst vertreten wird, unmittelbar auf dem Völkerrecht abwickelt; deshalb steht es dem Papst das aktive und passive Gesandtschaftswesen zu. Darüber hinaus werden Verträge über kirchliche und gemischte Angelegenheiten auf der Grundlage der Gleichheit abgeschlossen. Ebenso wurde die Völkerrechtssubjektivität der Katholischen Kirche durch das Garantiesetz vom 13. Mai 1871 seitens Königreichs Italien anerkannt, das es dem Papst die Stellung eines fremden Souveräns eingeräumt wurde. In diesem Zusammenhang wurde der diplomatische Verkehr mit anderen Staaten durch den Verlust des Kirchenstaates nicht unterbrochen. Ferner ist es deutlich geworden, dass die Völkerrechtssubjektivität der Katholischen Kirche vom Kirchenstaat unabhängig ist. Durch den Lateranvertrag, (insbesondere art. 1, 2, 4, 24) und die Gründung des Vatikanstaates im Jahr 1929 wurde die Souveränität des Hl. Stuhls bekräftigt.⁸¹⁰

Hier erscheint, dass Verdross keine klare Abgrenzung zwischen zwei Völkerrechtssubjekten, zwischen der Katholischen Kirche und dem Hl. Stuhl betone, was es auch so verstanden werden kann, dass er sowohl die Katholische Kirche als auch den Hl. Stuhl als Völkerrechtssubjekte ansieht.

Unter der Katholischen Kirche verstehen wir eine universelle Gesellschaft der Gläubigen, gegründet von Christus als eine hierarchisch-organisierte Gemeinschaft (entity) mit ihrem Selbstbestimmungsrecht für die Erreichung ihrer geistlichen Ziele mit eigenen Mitteln, unabhängig von jeder anderen Autorität oder Entität.⁸¹¹ Unter der Beziehung Apostolischer oder Hl. Stuhl versteht das Gesetzbuch der Katholischen

⁸⁰⁹ Im Unterschied zu Ingo Münch und mehreren anderen Völkerrechtswissenschaftler ich teile die Auffassung von Verdross und Kühn, wonach die Katholische Kirche Völkerrechtssubjekt, wenngleich nur durch den Hl. Stuhl handlungsfähig ist. (Ch. Kühn, Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat, S. 70-71;)

⁸¹⁰ Vgl. A. Verdross, Völkerrecht, S. 99-100.

⁸¹¹ Siehe die Definition von Cardinale in seinem Werk, The Holy See and international Order, S. 85.

Kirche (c. 361 CIC/1983 und c. 48 CCEO) nicht nur den Papst, sondern im weiten Sinne auch das Staatssekretariat und andere Dikasterien der Römischen Kurie.⁸¹²

Kühn beruft sich in diesem Zusammenhang mit Recht auf kanonisches Recht, wonach der Hl. Stuhl und die Katholischen Kirche zwei verschiedene Rechtssubjekte sind (C. 100 CIC/1917; c. 113 CIC/1983) und erklärt genau einen wichtigen Unterschied zwischen diesen zwei Völkerrechtssubjekten, nämlich, dass die Katholische Kirche zwar Völkerrechtssubjekt aber ohne den Hl. Stuhl nicht handlungsfähig ist.⁸¹³

Im Hinblick auf die obengenannten Normen des Gesetzbuchs der Katholischen Kirche sollten beide als Völkerrechtssubjekte im Völkerrecht und internationaler Praxis anerkannt werden. Diese Auffassung ist seitens der Mehrheit der Völkerrechtswissenschaftler nicht anerkannt.⁸¹⁴ Einige Völkerrechtler anerkennen die Völkerrechtssubjektivität der Katholischen Kirche,⁸¹⁵ und diese Auffassung begründen

⁸¹² Siehe die Apostolische Konstitution *"Pastor Bonus"* von Papst Johannes Paul II. und gegenwärtige Kurienreform von Papst Franziskus.

⁸¹³ Verdross verkennt dies nicht völlig, weil er die Erklärung Pius XI. zitiert: *"è sempre il Sommo Pontefice che interviene e che tratta nella pienezza della sovranità della Chiesa Cattolica"* (Pius XI. Rede an das Diplomatische Korps, vom 30.5.1929, in: AAS 21(1929))

⁸¹⁴ Vgl. Henri Wagnon, *La Personnalité Juridique du Saint Siège en Droit International*, Brussels, 1954, S. 18 und H. E. Cardinale, *The Holy See and International Order*, S. 85.

⁸¹⁵ Bereits Fiore war z.B. der Ansicht, *„dass die Katholische Kirche eine selbstgeschaffene, von jedem Territorialrecht unabhängige Anstalt sei, ihre Tätigkeit sich über die ganze Welt erstreckt“*. (Pasquale Fiore, *Trattato di diritto internazionale pubblico*, Bd. 1, §686; zitiert nach Karl von Holtzendorff, *Handbuch des Völkerrechts*, Bd. 1, 1895, S. 509) Anzilotti widerspricht die Fiores Auffassung und sagt: *„dass es unrichtig ist, der katholischen Kirche völkerrechtliche Persönlichkeit zuzuschreiben, weil sie universalen Charakter hat und mit einer eigenen Organisation ausgerüstet ist. Dieser von Fiore und wenigen anderen vrfochtene Satz ist ohne jeden Wert, weil er nicht dem positiven Recht, sondern einer ganz subjektiven Auffassung von der völkerrechtlichen Persönlichkeit entnommen ist. (...) Die Frage der Rechtspersönlichkeit der Kirche, sei es im Völkerrecht, sei es im Landesrecht, soll auf Grund der geltenden Normen der einen wie der anderen Rechtsordnung gestellt und gelöst werden.“* (D. Anzilotti, *Lehrbuch des Völkerrechts*, Bd. 1, S. 103) Anzilotti kommt jedoch aufgrund der gleichen Rechtsstellung der päpstlichen Gesandten vor und nach 1870 zur Ergebnis *„dass die katholische Kirche auch Völkerrechtsfähigkeit hat, die sich besonders im Abschluß von Konkordaten und in der Ausübung des Geandtschaftsrechts durch ihr oberstes Organ, den Heiligen Stuhl, äußert.“* (D. Anzilotti, *Lehrbuch des Völkerrechts*, Bd. 1, S. 112) Mayer in ähnlicher Weise wie Fiore führt aus, *„dass die Katholische Kirche eine staatsartig verfasste, durch die Staatsgrenzen nicht abgeschlossene, vielmehr einheitliche, mit ihrer Organisation in jedem*

sie damit, dass es nicht möglich sei, einerseits den Hl. Stuhl als Völkerrechtssubjekt anzuerkennen, und andererseits die Institution der Katholischen Kirche, die der Hl. Stuhl vertritt, als Völkerrechtssubjekt zu verneinen. Andere Autoren verkennen⁸¹⁶ die juristische Persönlichkeit der Katholischen Kirche und anerkennen die Völkerrechtssubjektivität nur dem Apostolischen Stuhl, der international auch handlungsfähig ist.⁸¹⁷

Eine weitere Gruppe von Völkerrechtswissenschaftlern nimmt Rücksicht von der kanonistischen Abgrenzung zwischen der Katholischen Kirche und dem Hl. Stuhl als zwei morale und juristische Personen im Völkerrecht⁸¹⁸ und gleichzeitig unterstreicht, dass nur der Hl. Stuhl im Namen der Kirche handlungsfähig ist und relevant für das Völkerrecht.⁸¹⁹ Cardinale erkennt mit Recht, dass es bei diesen Auffassungen um verschiedenen Konzepte und Sichtweise geht.⁸²⁰ Hier ist es wichtig zu betonen, dass der

Einzelstaat hineinragende Macht bilde, die über ihre Machtmittel ebenso unabhängige gebiete, wie der Staat über seine staatlichen und ihre Regierung stehe, da sie mit diesen ihren Machtmitteln einen sozialen Krieg gegen den Staat führen könne, als tatsächlich gleich Gewaltgeberin dem Staat gegenüber“. (zitiert nach Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, in: Marchqaurdens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 1, S. 275 und vgl. Wilhelm Linden, Ist der Papst souverän?, S. 43) Schulte vertritt die gleiche Ansicht und zutreffend ausführt: Staat und Kirche „zeigen sich als zwei durchaus selbständige Gewalten, die auf der ihren gemeinsamen Gebieten streng koordiniert, nicht aber subordiniert agieren, und zwar deshalb, weil die Kirche ihr Recht und ihre Existenz unmittelbar von Gott und nicht vom Staate herleitet, mithin eine völkerrechtliche Person im eminenten Sinne bildet.“ (Johann Friedrich von Schulte, Kirchenrecht, 1. Teil, S. 458) Laut Adolfo Miaja de la Muela ist die Kirche Völkerrechtssubjekt: „The international subject is the Church, with the Pope and the Holy See being its organs. The Vatican is a State with its own territory and population. The Pope act in the international arena as Head of the Catholic Church and as that of the State, at times, as the supreme organ of the Church at others.“ (A. M. Miaja, Introduccion al derecho internacional publico, madrid, Graficas Yagues, 1979; Englischer Text zitiert nach Oxford Bibliographies, Juan Jose Ruda Santolaria, Vatican and the Holy See)

⁸¹⁶ Wie z. B. Wilhelm Linden, Ist der Papst souverän?, S. 46-47; Ingo Münch, Völkerrecht, S. 26;

⁸¹⁷ Vgl. H. E. Cardinale, The Holy See and International Order, S. 85. Diese Auffassung vertreten: Guido Aquaviva, Julio Barboza, Manuel Diez de Velasco, Nikambo Mugerwa, Podesta Costa und Juan Jose Ruda Santolaria, Juan Antonio Travieso, Heribert Franz Köck, Alfred Verdross etc.

⁸¹⁸ Wie z. B. Cardinale und Kühn, zu denen ich mich einschließe.

⁸¹⁹ Vgl. H. E. Cardinale, The Holy See and International Order, S. 85.

⁸²⁰ Siehe dazu Henri Wagnon.

Hl. Stuhl handelt als oberstes Organ der Regierung der Katholischen Kirche. Der Hl. Stuhl ist für die Kirche was die Regierung für den Staat ist, mit dem Unterschied, dass die Kirche monarchische Verfassung hat, die göttlichen Ursprungs und deswegen nicht veränderbar ist.⁸²¹

Cardinale erklärt weiter, dass aufgrund des atypischen Charakters der Katholischen Kirche als Völkerrechtssubjekt über ein definiertes Territorium seiner Mitglieder nicht wesentlich sei. In diesem Zusammenhang beruft sich Cardinale auf die Praxis der Vereinten Nationen, wo es erscheint, dass Ausmaß der Bevölkerung und des Territoriums weniger an Bedeutung hat als das Maß an Autonomie und Stabilität der Regierung,⁸²² wobei die letzten leicht in der Struktur der Kirche erkennbar sind. In diesem Zusammenhang weist Cardinale auf die Pillets⁸²³ Auffassung hin, wonach die Kirche wie die Staaten eine internationale juristische Persönlichkeit besitzt, und dies tut sie notwendigerweise aus dieselben Gründe, die diese Eigenschaften den Staaten zugeschrieben werden; diese Eigenschaften findet man in der Katholischen Kirche in gleicher Weise wie bei den Staaten, oder manchmal sogar mit mehr Sicherheit und Klarheit als bei den Staaten.⁸²⁴

Cardinale fragt sich weiter, wenn nach modernen Rechtskonzepten internationale Handlungsfähigkeit (Leistungsfähigkeit) der Index (die Eigenschaft) der juristischen Persönlichkeit ist, kann die Katholische Kirche, wenn auch eine atypische Gesellschaft, nicht vom völkerrechtlichen Begriff der Staatlichkeit ausgeschlossen werden. Die Geschichte der Katholischen Kirche in ihrer Beziehung zu zeitlichen Souveränitäten über Jahrhunderte weist auf die vollständige und uneingeschränkte Kompetenz hin, mit der sie ausgestattet ist. Dies wird deutlich aus der Art und Weise, in der die Staaten normalerweise mit der Kirche als einer perfekten Gesellschaft umgehen. Das

H. Wagnon, *Concordats et Droit International*, Gembloux, 1935, S. 34.

⁸²¹ Vgl. H. E. Cardinale, *The Holy See and International Order*, S. 85

⁸²² Vgl. O Connel, vol 1, S. 305 und H. E. Cardinale, *The Holy See and International Order*, S. 81.

⁸²³ M. Pillet, *Sirey et Journal du Palais*, Paris, 1895, vol. II.

⁸²⁴ „*The Church, like the States possesses an international juristic personality and she does so of necessity because the same reasons which have attributed this quality to the States are found with as much, and sometimes with more, certainty and clarity in the Catholic Church.*“ (M. Pillet, in: *Sirey et Journal du Palais*, Paris, 1895, vol II, S. 57; zitiert nach H. E. Cardinale, *The Holy See and International Order*, S. 82)

ausschließliche Recht der Universalkirche, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln, wird in unzähligen Vereinbarungen zwischen den Staaten und der Kirche von ihren frühesten Anfängen bis in die Neuzeit anerkannt.⁸²⁵ Dies wird besonders bei den Konkordaten deutlich, in denen die Staaten der Katholischen Kirche das Selbstbestimmungsrecht in ihren Angelegenheiten als *societas perfecta* zuerkennen, wie z. B. beim Österreichischen Konkordat von 1933. Ähnliche Auffassung formulierte Leo XIII. bei dem Austausch der Gesandten:

*„Selbst Fürsten und Staatsmänner teilten diese Anschauung und haben sie auch im öffentlichen Leben betätigt, indem sie durch Abschluss von Verträgen, durch Führung von Unterhandlungen durch Absendung und Annahme von Botschaftern und durch anderweitigem geschäftlichen Verkehr mit der Kirche als einer rechtmäßigen obersten Behörde sich ins Einvernehmen zu setzen pflegten.“*⁸²⁶

Im vorigen Abschnitt über die *societas perfecta* Lehre wurde es gezeigt, dass die wesentlichen Elemente der Katholischen Kirche ihre sichtbare Verfasstheit und ihre originäre Ordnung ist. Darüber hinaus wurde es darauf hingewiesen, dass die Kirche über ein eigenes Ziel verfügt, das ewige Heil der Menschen und über eigene Mittel zur Erreichung dieses Ziels, wie es Kühn zutreffend formulierte, „ihre sakramental-juridische Struktur mit karitativem Antlitz.“⁸²⁷ Diese Struktur beruht auf göttlichem Recht (aus der Offenbarung) und ist unabhängig von den Mitgliedern der Kirche. Da sich die Kirche von keiner rechtlichen „Mutterordnung“ ableitet, ist sie originär und unabhängig von anderen

⁸²⁵ „If, according to modern legal concepts, international capacity is the index of juristic personality, the Catholic Church, albeit an atypical society, cannot be excluded from the conception of statehood in international law. The whole history of the Catholic Church in its relationship with temporal sovereignties over the centuries points to the plenary and autonomous competence with which it is endowed. This is clear from the manner in which the States normally deal with the church as a perfect society. The exclusive right of the universal Church to manage its own affairs is recognised in countless agreements between the States and the Church from her earliest beginnings to modern times.“ (H. E. Cardinale, *The Holy See and International Order*, S. 82)

⁸²⁶ Leo XIII., „*Immortale Dei*“, 12, in: AAS XVIII (1885) 161-180 zitiert nach Leo XIII., *Lumen de coelo* - Bezeugt in seinen Allocutionen, Rundschreiben, Constitutionen, öffentlichen Briefen und Akten. Deutsche Übersetzung mit kurzer Biografie (in Fraktur abgedruckt), Buch III, S. 67-92 und in: [http://www.kathpedia.com/index.php/Immortale_Dei_\(Wortlaut\)](http://www.kathpedia.com/index.php/Immortale_Dei_(Wortlaut)) (abg. 04.05.2019)

⁸²⁷ Ch. Kühn, *Die Rechtsbeziehungen des hl. Stuhls zum Europarat*, S. 71.

Rechtssubjekten, und kann sie laut Kühn als „totum independens“ bezeichnet werden.⁸²⁸ Hinsichtlich der internationalen Rechtspersönlichkeit der Kirche ist es wichtig zu unterstreichen, dass „die konkret ausgeübte Jurisdiktionsgewalt der Kirche eine übernationale Herkunft hat, in dem Sinn, dass sie sich in keiner nationalen oder staatlichen Ordnung festmachen lässt“.⁸²⁹ Die Jurisdiktion der Katholischen Kirche hat eine supranationale⁸³⁰ und sogar suprairdische (supraterrene) Dimension und daraus folgend gehört sie einer Ordnung an, in der weder die Staaten, noch internationale Organisationen irgendeine Zuständigkeit haben; deshalb kommt der Kirche eine „Souveränität sui iuris“ zu.⁸³¹ Gewohnheitsrechtlich wird die Katholischen Kirche in der Tat als Völkerrechtssubjekt anerkannt, auch wenn in der Literatur meistens von der Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls die Rede ist und oft diese zwei Begriffe: Katholische Kirche und Hl. Stuhl verwechselt werden.⁸³²

Im ersten Teil dieser Untersuchung wurde die Völkerrechtsfähigkeit und internationale Handlungsfähigkeit bei der Völkerrechtssubjektivität unterschieden. Dieser Unterschied kommt besonders bei der Katholischen Kirche als Völkerrechtssubjekt zum Ausdruck: die Katholische Kirche ist zwar völkerrechtsfähig als eine souveräne und supranationale Institution mit originärer Ordnung, aber international handlungsfähig ist sie nur zusammen mit dem Hl. Stuhl, der sie darstellt und handlungsbefähigt.⁸³³ Tatsächlich ist der Hl. Stuhl nicht nur völkerrechtsfähig sondern auch handlungsfähig

⁸²⁸ Vgl. Ch. Kühn, Die Rechtsbeziehungen des hl. Stuhls zum Europarat, S. 71.

⁸²⁹ Vgl. Ebd.

⁸³⁰ Manche Autoren erkennen die Völkerrechtssubjektivität der Katholischen Kirche aufgrund ihrer supranationalen Institution, wie z. B. Metz und Kühn. Metz schreibt: „*Der Papst und der Heilige Stuhl repräsentieren die gesamte katholischen Kirche. Die katholische Kirche besitzt in ihrer Universalität den Charakter einer supranationalen Institution. Aus diesem Grund bestehen keine rechtlichen Bedenken, der katholischen Kirche eine völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen, die ihr eine wirkliche Souveränität verleiht. Dabei darf nicht verkannt werden, dass diese einer anderen Ordnung angehört als die territoriale Souveränität.*“ (R. Metz, Der Papst, in: HdbKathKR, S. 264)

⁸³¹ Vgl. Ch. Kühn, Die Rechtsbeziehungen des Hl. Stuhls zum Europarat, S. 71-72.

⁸³² Vgl. Ebd., S. 72.

⁸³³ Hier spricht man von einer „nicht Völkerrechtsunmittelbarkeit“ der Katholischen Kirche. Dazu siehe Heinrich Oechslin, Die Völkerrechtssubjektivität des Apostolischen Stuhls und der Katholischen Kirche, S. 70-78.

bzw. im internationalen Verkehr aktiv. Das internationale Recht erkennt daher nur die Kirche und den Hl. Stuhl gemeinsam als handelnde Subjekteinheit.⁸³⁴

Im Rahmen des völkerrechtlichen Verkehrs inklusiv der Abschließung der völkerrechtlichen Verträgen tritt meistens der Hl. Stuhl selbst als zentrales Organ der Katholischen Kirche und mit dieser untrennbar verbunden⁸³⁵ in Erscheinung und nicht die Katholische Kirche.⁸³⁶ Ebenso sind die Gesandten beim Hl. Stuhl und nicht bei der Kirche akkreditiert;⁸³⁷ umgekehrt gilt auch für die päpstlichen Gesandten, die in erster Linie den Hl. Stuhl bei den Staaten, Internationalen Organisationen und Konferenzen und nicht die Kirche vertreten. (c. 360-367 CIC/1983) Auch aus der Sicht der Staaten ist völkerrechtlicher Akteur der Hl. Stuhl.⁸³⁸ Der Vatikanstaat tritt gelegentlich bei der Unterzeichnung der völkerrechtlichen Verträge in Erscheinung, meistens bei den technischen Fragen wie Postwesen, Telefon etc.

Der Hl. Stuhl ist dabei nicht mit der Katholischen Kirche und dem Staat der Vatikanstadt zu verwechseln. Der letztere ist ein Staat und damit ein originäres staatliches Völkerrechtssubjekt. An der Spitze des Vatikanstaates steht wiederum der Papst, der ist frei zu entscheiden, ob er sich als Hl. Stuhl oder als Vertreter der Vatikanstadt am Völkerrechtsverkehr beteiligt; ausschlaggebend ist die jeweilige konkrete Sachmaterie.⁸³⁹

⁸³⁴ Vgl. Jude M.T. Okolo, *The Holy See: a Moral Person*, Roma, 1990, S. 209-275 und 309; vgl. Giuseppe Dalla Torre, *La città sul monte*, Roma, 1996, S. 206 und vgl. Ch. Kühn, *Die Rechtsbeziehungen des Hl. Stuhls zum Europarat*, S. 72.

⁸³⁵ Siehe F. Germelmann, *Heliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft*, S. 154 und siehe folgendes Zitat: „*The international position of the Pope himself and of the Holy See as a collective notion would shrink to very little indeed, if they were not the embodiment of the central government of the international Church.*“ (S. Z. Ehler, *The Recent Concordats*, in: *Acedemie de droit international, Recueil des cours*, 104 (1961, III), 1962, S. 1) Ferner siehe Giovanni Barberini, *Chiesa e Santa Sede nell'ordinamento internazionale*, 2. Auflage 2003, S. 42, B. D'Onorio, *Le Saint Siege dans la communauté internationale. Revue générale de droit* 28 (1997) S. 501, R. Haule, *Der Heilige Stuhl/Vatikanstaat im Völkerrecht*, 2006, S. 95 und Ch. Kühn, *Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat*, S. 69.

⁸³⁶ Vgl. F. Germelmann, *Heliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft*, S. 154.

⁸³⁷ Vgl. Ebd.

⁸³⁸ Vgl. G. Barberini, *Chiesa e Santa Sede nell'ordinamento internazionale*, S. 41

⁸³⁹ Siehe <http://www.juraforum.de/lexikon/voelkerrechtssubjekt> (12.10.2017)

Für die vor allem nichtchristliche, laizistische oder allzu strenger weltanschaulicher Trennung zwischen Kirche und Staat verpflichtete Staaten ist es von großer Bedeutung, dass sie nicht unmittelbar mit einer Kirche oder Religion in kirchenpolitischen Beziehungen stehen. Hier scheint wichtig auf die langjährige Kontroverse bezüglich der Vereinbarkeit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen der Vereinigten Staaten zum Hl. Stuhl wegen der Establishment Clause zu erwähnen. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, ob es aufgrund von der „US Constitution“ geforderten strengen Trennung zwischen Staat und Kirche vereinbar sei, eher mit dem Hl. Stuhl diplomatische Beziehungen als mit einer Kirche zu unterhalten;⁸⁴⁰ auch wenn Kirche mittelbar des Hl. Stuhls auf das internationale Geschehen einwirke.⁸⁴¹

B. Die Völkerrechtssubjektivität des Hl. oder Apostolischen Stuhls

Der Hl. Stuhl (Sancta Sedes oder Sedes Apostolica) stellt das Hauptorgan der Katholischen Kirche dar (c. 361 CIC) und verdankt ihre Existenz in gleicher Weise wie die Katholische Kirche positiver göttlichen Setzung. Gott wollte die Kirche nicht ohne Leitungsamt⁸⁴² konzipieren, sondern hat sowohl die Kirche als auch das Petrusamt im gleichen Zug gegründet (Mt 16,18).⁸⁴³ Der Hl. Stuhl besitzt, laut dem Kirchenrecht, eine von der Katholischen Kirche verschiedene (und eigenständige) Rechtspersönlichkeit (c. 113); beiden Subjekten kommt nämlich der Charakter einer „moralischen Person“, d.h. einer Rechtsperson zu.⁸⁴⁴

⁸⁴⁰ Siehe S. W. Bettwy, M. K. Sheehan, United States Recognition Policy: The State of Vatican City, *Californian Western International Law Journal*, 11 (1981), S. 1; M. Th. Van Der Molen, *Diplomatic Relations between the United States and the Holy See: Another Brick from the Wall*, *Valpraiso University Law Review* 19 (1984/1985), S. 197.

⁸⁴¹ Vgl. F. Germelmann, *Heliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft*, S. 155.

⁸⁴² Das Primatialgewalt ist von Christus an Bischof von Rom, Papst für das Wohl der Kirche übertragen worden. (CD, 2)

⁸⁴³ Vgl. Ch. Kühn, *Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat*, S. 68.

⁸⁴⁴ Diesbezüglich kommt Oachslin zu der Schlußfolgerung: „*Der Ap. Stuhl als im ius divinum begründete juristische Person ist das höchste Kirchenamt (Primat), dem als kirchlichem Zentralorgan die Leitung der Gesamtkirche obliegt und das dem jeweiligen Papst als physischem Organ(ver)walter – stellvertretend*

Diese Gesetzgebung bedeutet laut Corral, dass der Hl. Stuhl ein eigenständiges Subjekt der Rechten und Pflichten, die nicht mit den der Katholischen Kirche (unbedingt) identisch sind (oder übereinstimmen).⁸⁴⁵ Im weiteren Sinn umfasst der Terminus „Hl. Stuhl“ neben dem Papst, die obersten Behörden der Katholischen Kirche, das Staatssekretariat, die Dikasterien der Römischen Kurie, päpstlichen Räte und Gerichtshöfe.⁸⁴⁶

Darüber hinaus ist trotz einer engen Verbindung zwischen dem Hl. Stuhl und dem Vatikanstaat sie als zwei unterschiedliche Völkerrechtssubjekte streng zu unterscheiden.⁸⁴⁷

Zwar die Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls im Völkerrecht nicht in Frage gestellt wird, doch besteht keine Einigkeit bei den Völkerrechtlern über ihre dogmatische Begründung. Die Völkerrechtswissenschaftler einigen sich in dem aber, dass der Hl. Stuhl schon im klassischen Völkerrecht als Ausnahme von dem Grundsatz galt, dass nur souveräne Staaten Völkerrechtssubjekte sind. Beim Hl. Stuhl handelt sich im Grunde genommen, um die Völkerrechtssubjektivität einer Einzelperson, aber dieser Einzelperson wird nicht als solche gewertet, sondern nur in ihrer Stellung als Oberhaupt der Katholischen Kirche, der Papst.⁸⁴⁸

Für einige Autoren ist der faktische Präsenz des Hl. Stuhls ausreichend für die Begründung der Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls.⁸⁴⁹

unterstützt durch die Kurialbehörden – übertragen ist. Der Ap. Stuhl (ist) seinem Wesen nach Amt, seiner Funktion nach Organ und seiner Rechtsnatur nach juristische Person.“ (Heinrich Oechslin, Die Völkerrechtssubjektivität des Apostolischen Stuhls und der Katholischen Kirche, Freiburg (Schweiz), 1974, S. 46.

⁸⁴⁵ „*la Santa Sede, come l'intende il canone, è il soggetto autonomo di diritti e di doveri, che non coincidono con quelli della Chiesa cattolica in quanto tale*“. (Carlos, Salvador Corral, Santa Sede, Sede Apostolica, in: C.S. Corral, V.D. Paolis, G. Ghirlanda (a cura) Nuovo Dizionario di Diritto Canonico, Milano 1993, S. 944).

⁸⁴⁶ c. 361 CIC/1983; can. 48 CCEO/1990 und siehe das Spezialgesetz von Johannes Paul II., Apostolische Konstitution Pastor Bonus, in: AAS 80 (1988), S. 841-930

⁸⁴⁷ Vgl. Otto Kimminich, Stephan Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 7. Auflage, A. Francke Verlag, Tübingen und Basel 2000, S. 143.

⁸⁴⁸ Vgl. Ebd.

⁸⁴⁹ Vgl. Ch. Kühn, Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat, S. 80.

Die meisten völkerrechtlichen Autoren erkennen dem Hl. Stuhl eine gewohnheitsrechtliche Stellung in der Völkerrechtsgemeinschaft zu. Das Gewohnheitsrecht bestätigt tatsächlich die völkerrechtliche Aktivität des Hl. Stuhls unabhängig von seiner in der Geschichte wechselnden territorialen Souveränität,⁸⁵⁰ wie es unter anderen Köck sehr umfassend untersucht und darstellte.⁸⁵¹

Eine kleine Gruppe von Autoren wird fälschlicherweise, die Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls mit seiner Territorialhoheit über den früheren Kirchenstaat und dann über den Vatikanstaat begründet. Wie es Kühn zutreffend ausführt, diese wenige Autoren haben keine schlüssige Erklärung für den Fortbestand der internationalen Rechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls für die Zeitperiode zwischen 1870 und 1929 anzubieten,⁸⁵² wo die diplomatischen Beziehungen zwischen den Staaten und dem Hl. Stuhl fortbestanden und mehrere neuen völkerrechtlichen Verträge zwischen ihnen abgeschlossen wurden, wie es noch später umfassender gezeigt wird.

Es gibt die Auffassung einiger Autoren, die den Hl. Stuhl als Völkerrechtssubjekt ein Relikt aus der Zeit, als die Akteure des Völkerrechtsverkehrs die einzelnen Souveräne waren und der Papst als Oberhaupt der (katholischen Christenheit) *pari passu* neben den weltlichen Fürsten stand, sehen.⁸⁵³

Darüber hinaus gab es Versuche, die die Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls mit der Persönlichkeit des Papstes rechtfertigen; obwohl das Völkerrecht physischen Personen nicht die Rechtssubjektivität zuerkennt, ist die Rechtspersönlichkeit des Hl.

⁸⁵⁰ Vgl. Ebd.

⁸⁵¹ Siehe H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls.

⁸⁵² Vgl. Ch. Kühn, Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat, S. 80.

⁸⁵³ Germelmann führt einige Beispiele dafür an: V. Epping, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 5. Auflage, 2004, § 8, Rn. 1; T. Stein, V. Ch. V. Buttlar, Völkerrecht, 12. Auflage, 2009, Rn. 484; J. Mayr-Singer, Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft, Vereinte Nationen, 2000, S. 193; ähnlich L. Cavare, *Le droit international public positif*, I, 3. Auflage, 1967, S. 476. Gegen diese Auffassung sind J. H. Kaiser, Heiliger Stuhl, in: K. Strupp, H. J. Schlochauer (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1, 1960, S. 781 und J. L. Kunz, *The Status of the Holy See in International Law*, *American Journal of International Law* 46 (1952), S. 310, ft. 10.

Stuhls in der Person des Papstes bzw. „Summus Pontifex“ individualisierbar und bildet eine Ausnahme im Völkerrecht.⁸⁵⁴

Die weitaus größte Zahl von Völkerrechtlern vertritt die spirituelle Souveränität⁸⁵⁵ des Hl. Stuhls, die dem Hl. Stuhl wegen seiner Stellung als zentrales Organ der Katholischen Kirche zukommt⁸⁵⁶ und gleichberechtigt neben der weltlichen Souveränität der Staaten stehe und eine entsprechende Funktion im völkerrechtlichen Verkehr ausfülle.⁸⁵⁷

Eine große Gruppe von Autoren ist der Hl. Stuhl und nicht die Katholische Kirche Völkerrechtssubjekt.⁸⁵⁸

⁸⁵⁴ Vgl. Ch. Kühn, Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat, S. 80.

⁸⁵⁵ Es wurde bereits gezeigt dass sich die spirituelle Souveränität der Katholischen Kirche und des Hl. Stuhls auf die geistliche Zuständigkeit der Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten bezieht, im Gegensatz zur weltlichen oder zeitlichen Souveränität der Staaten. Vgl. auch Ch. Kühn, Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat, S. 80.

⁸⁵⁶ Vgl. Ch. Kühn, Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat, S. 80.

⁸⁵⁷ Gremmler nennt hier etwa die Völkerrechtler wie P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, 583; G. Dahm, J. Delbrück, R. Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/2, 2. Auflage, 2002, S. 319, F. A. Heydte, Die Stellung und Funktion des Heiligen Stuhls im heutigen Völkerrecht, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, II, (1950), S. 584.

⁸⁵⁸ Juan Jose Ruda Santolaria führt folgende Vertreter dieser Auffassung in Oxford Bibliographies (<https://www.oxfordbibliographies.com/view/document/obo-9780199796953/obo-9780199796953-0128.xml>) an: Guido Acquaviva: Because of its sovereignty, the Holy See is subject to international law, equivalent to States, even though it doesn't have some of the elements of these. It is the Holy See, a governmental organization of the Catholic Church and Vatican City, to which falls the international personality. This exercises the right of legation and the "ius tractatum." (Guido Acquaviva. Subjects of International Law: A Power-Based Analysis. Vanderbilt Journal of Transnational Law 38 (March 2005) S. 345–396.)

Julio Barboza: It explains that for some authors, the Catholic Church is not a subject of international law because it is the Holy See which conducts its relations in that area; for others, the Church would be the subject and the Holy See its governmental organization which represents it internationally. (Julio Barboza, Derecho internacional público. Buenos Aires, Argentina: Zavalía, 2008)

Manuel Diez de Velasco: The Holy See acts as a subject of international law exercising the right of legation and celebrating concordats, even between 1870 and 1929, when it lacked territory. Vatican City seeks to assure the independence of the Holy See. It is subject to international law celebrating treaties and integrates international organizations. (Diez de Velasco, Manuel. *Instituciones de derecho internacional público*. Madrid: Tecnos, 2004)

Als weitere Gründe für die Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls werden laut Kühn seine politische Bedeutung, die universale Sendung der Kirche und die geschichtliche Tradition angeführt.⁸⁵⁹

Laut Germelmann sind sowohl die Auffassung, die die spirituelle Souveränität des Hl. Stuhls unterstreicht, als auch die den Apostolischen Stuhl als Relikt aus der geschichtlichen Entwicklung und den Akteur des Völkerrechts sieht gute Sachgründe für die Begründung der Völkerrechtsfähigkeit des Hl. Stuhls. Germelmann sieht aber den Rechtstitel der Völkerrechtsfähigkeit des Hl. Stuhls in jahrhundertlang gepflegter Gewohnheit.⁸⁶⁰ Sie kann sich nach Fischer und Köck geschichtlich konkret dadurch bewiesen, dass der Hl. Stuhl seit ältesten Zeiten am Verkehr der Staaten als gleichberechtigtes Rechtssubjekt teilgenommen hat; ebenso war er an der Ausbildung

Nikambo Mugerwa: The 1929 Lateran Treaty created the Vatican State, physical basis for the legal personality of the Holy See. This holds diplomatic relations with third-party States and is part of treaties, while Vatican City is a member of specialized organizations such as the International Union of Telecommunications and the Universal Postal Union (UPU). (Nkambo Mugerwa, Peter James. *Sujetos de derecho internacional*, in: *Manual de derecho internacional público*. Edited by Max Sorensen, S. 260–313. Mexico City, Fondo de Cultura Económica, 1973)

Podesta Costa und Jose Maria Ruda: The Holy See subsisted as an international institution after the integration of the Pontifical States in Italy. Because of the Lateran Treaty, Italy recognizes its right of legation as well as its sovereignty and ownership over the Vatican. The Holy See has international personality, equal to that of States, although it is unique given that political attributions are excluded. (Podestá Costa, L. A., and José María Ruda. *Derecho internacional público*. Buenos Aires, Argentina: Tipográfica Editora Argentina, 1985)

Juan Antonio Travieso: The international personality of the Pope as Head of the Catholic Church and of the Pontifical States is recognized. In losing temporal sovereignty, the Pope still exercises the right of legation and the negotiation of treaties. Because of the Lateran Treaty, the Holy See has sovereignty over Vatican City; both are different international juristic persons. (Juan Antonio Travieso, *Derecho internacional público*. Buenos Aires, Argentina: Abeledo Perrot, 2012)

Alfred Verdross: The Holy See is a subject of international law that has the right of legation and celebrates concordats with States. The international subjectivity of the Church is independent of that of the Pontifical States, as was seen in 1870; said subjectivity is recognized by the Lateran Treaty (Articles 12 and 24) (Alfred Verdross, *Derecho internacional público*. Madrid: Aguilar, 1982)

⁸⁵⁹ Vgl. Ch. Kühn, *Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat*, S. 80.

⁸⁶⁰ Vgl. F. Germelmann, *Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft*, S. 155-156.

wichtigster völkerrechtlicher Institute, wie etwa des Gesandtschaftswesens oder der internationalen Schiedsgerichtbarkeit führend beteiligt.⁸⁶¹

Auch Germelmann unterstreicht mit Recht, dass im Vergleich zu den meisten Staaten der Welt, der Hl. Stuhl über eine weit höhere Kontinuität hinsichtlich seiner Völkerrechtsfähigkeit verfügt.⁸⁶² Die Völkerrechtsfähigkeit des Hl. Stuhls entstand gleichzeitig mit derjenigen der Staaten und deshalb ist der Hl. Stuhl in gleicher Weise wie die Staaten ein originäres Völkerrechtssubjekt, dessen Völkerrechtsfähigkeit sich nicht von anderen Völkerrechtssubjekten herleitet; und wird er im internationalem Verkehr vielmehr stets als den Staaten „gleichberechtigter Partner“⁸⁶³ behandelt.⁸⁶⁴ Dies geht so weit, wie auch Germelmann zutreffend analysiert, dass der Hl. Stuhl „auf internationalen Konferenzen und in Internationalen Organisationen sogar terminologisch häufig als Staat bezeichnet wird.“⁸⁶⁵ Die Mehrzahl der Staaten sind erst später entstanden und haben den Hl. Stuhl als Völkerrechtssubjekt bereits vorgefunden; heute sind es nicht nur etwa 180 Staaten (darunter sind nicht nur katholische oder christliche Staaten sondern auch streng laizistische, muslimische und buddhistische) mit denen der Hl. Stuhl diplomatische Beziehungen unterhält,⁸⁶⁶ sondern auch zahlreiche internationale Organisationen.

⁸⁶¹ Vgl. P. Fischer, H. F. Köck Völkerrecht, Rn. 583.

⁸⁶² Vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 156.

⁸⁶³ So auch Fischer und Köck unterstreichen den Rang des Hl. Stuhls auf gleicher Höhe wie die der Staaten. Siehe P. Fischer, H. F. Köck Völkerrecht, Rn. 583.

⁸⁶⁴ Vgl. A. Verdross, Völkerrecht, 5. Auflage, 1965, S. 204 und vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 156 und siehe dazu H. Mosler, Völkerrechtsfähigkeit, in: K. Strupp, H.J. Schlochauer (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, 1962, S. 672, 674; G. Perrin, Droit international public, 1999, S. 588; Ch. Walter, Subjects of International Law, in: Max Planck Encyclopedia of public International law (Online-Ausgabe, www.mpepil.com), abg. 28.04.2019, Rn. 2)

⁸⁶⁵ Vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 156 und ft. 50. Beispiele dafür sind die Vereinten Nationen, und die Mitgliedschaft in der Wiener Vertragsrechtskonvention sowie dem Wiener Diplomatenrechtsübereinkommen, wo es im Art. 1 und 2 nicht einmal einen terminologischen Unterschied zu den Staaten gemacht wird.

⁸⁶⁶ Für eine Übersicht der diplomatischen Beziehungen konsultiere *Annuario Pontificio*, 2018 und die vatikanische Webseiten: www.vatican.va und www.vaticanstate.va.

In Bezug auf die völkerrechtliche Stellung der internationalen Organisationen, soll es noch unterstrichen werden, dass sich die Völkerrechtsfähigkeit des Hl. Stuhls von keiner anderen Instanz herleitet, - wie z. B. im Fall der Internationalen Organisationen - sondern ist originär.⁸⁶⁷ Der Hl. Stuhl ist kraft seiner geistlichen Souveränität Völkerrechtssubjekt; dabei handelt sich um eine ursprüngliche, d.h. ihm schon durch seine Existenz zukommende, von Staaten oder sonstigen Völkerrechtssubjekten nicht abgeleitete Fähigkeit, Träger völkerrechtlicher Rechten und Pflichten zu sein.⁸⁶⁸

In diesem Zusammenhang ist es noch wichtig zu erklären, dass der Hl. Stuhl als geborenes bzw. originäres Völkerrechtssubjekt von keiner Anerkennung⁸⁶⁹ abhängig ist und dass seine Völkerrechtsfähigkeit daher nicht nur relativ, sondern objektiv ist.⁸⁷⁰ Germelmann erklärte zutreffend, dass die Herleitung der originären, universalen und unbeschränkten Völkerrechtsfähigkeit des Hl. Stuhls aus der Gewohnheit des internationalen Rechtsverkehrs bedeutet nicht, dass sie von der Anerkennung durch die übrigen Völkerrechtssubjekte abhängig wäre, oder mit anderen Worten, dass sie bei einer

⁸⁶⁷ So auch ausdrücklich: F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 156; P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, Rn. 583, G. Dahm, J. Delbrück, R. Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/2, 2. Auflage, 2002, S. 321

⁸⁶⁸ Vgl. P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, Rn. 583

⁸⁶⁹ Hier kommt der Unterschied zwischen dem geborenen Völkerrechtssubjekt „Hl. Stuhl“ und gekorenem Völkerrechtssubjekt, wie die Internationale Organisation zum Ausdruck. Eine Anerkennung benötigt der Hl. Stuhl nicht, aber eine internationale Organisation benötigt sie. (Vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 158 und siehe W. Wengler, Völkerrecht, Bd. 1, 1964, S. 164).

⁸⁷⁰ So etwa J. H. Kaiser, Heiliger Stuhl, in: K. Strupp, H.J. Schlochauer (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd.1, 1960, S. 781; A. Verdross, Völkerrecht, S. 204, J. L. Kunz, The Status of the Holy See in International law, American Journal of International Law, 46 (1952), S. 310; H. Mosler, Subjects of International Law, in: R. Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Vol. IV, 200, S. 672; Haule, S. 50; T. Maluwa, The Holy See and the concept of international legal personality: some reflections, The comparative and international law journal of Southern Africa 19 (1986), S. 21; F. Gremelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 157; I. Brownlie, Principles of Public International Law, 7. Auflage, 2008, S. 64; Mayr-Singer, Unheilige Allianz, S. 194. In diesem Zusammenhang siehe den Begründungsansatz des iGH für die objektive Völkerrechtsfähigkeit der Vereinten Nationen in IGH, vom 11. April 1949, Reparation for Injuries, Rep. 1949, 174. Vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 156.

Änderung der internationalen Praxis gegenüber dem Hl. Stuhl entfielen. Insofern ist die Völkerrechtsfähigkeit des Hl. Stuhls laut Gremelmann „nicht im dogmatischen Sinne gewohnheitsrechtlich begründet, also nicht der „*opinio iuris*“ und der Staatenpraxis unterworfen“. ⁸⁷¹ Nach Gremelmann ist der Hl. Stuhl eher als Völkerrechtssubjekt kraft Gewohnheit denn als Völkerrechtssubjekt kraft Gewohnheitsrechts zu bezeichnen. ⁸⁷²

Eine Änderung der Staatenpraxis könnte nämlich die objektiv bestehende völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls ebenso wenig beseitigen, wie dies gegenüber einem klassischen Staat der Fall wäre. ⁸⁷³

Die Völkerrechtsfähigkeit des Hl. Stuhls unterliegt auch inhaltlich keinen Beschränkungen, und seine geistliche Souveränität ist in diesem Zusammenhang, wie es Gremelmann zutreffend beobachtete, nur Sachgrund, nicht aber Grenze seiner Völkerrechtsfähigkeit. Mit anderen Worten, obwohl sich das völkerrechtliche Handeln des Hl. Stuhls in erster Linie auf Materien richtet, die sich vor allem auf den kirchlichen Heilsauftrag beziehen, ⁸⁷⁴ ist der Hl. Stuhl nicht nur auf diese beschränkt. ⁸⁷⁵ Die Praxis des Hl. Stuhls zeigt, dass der Hl. Stuhl neben den Konkordaten, in denen primär kirchliche Fragen behandelt werden, auch allgemeine völkerrechtliche Verträge abschließt, was übereinstimmend nicht als „*ultra vires*-Handeln“ ⁸⁷⁶ gewertet wird. ⁸⁷⁷ Eine klare Abgrenzung oder Trennlinie zwischen kirchlichen und nicht-kirchlichen

⁸⁷¹ Vgl. F. Gremelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 158 und siehe dazu Arangio-Ruiz, *On the Nature of the International Personality of the Holy See*, S. 358.

⁸⁷² Vgl. F. Gremelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 158.

⁸⁷³ Vgl. Ebd.

⁸⁷⁴ So etwa P. Fischer, H. F. Köck, *Völkerrecht*, Rn. 585; H. E. Cardinale, *The Holy See and International Order*, S. 37; G. Barberini, *Chiesa e Santa Sede nell'ordinamento internazionale*, S. 42.

⁸⁷⁵ So z. B.: Ch. Kühn, *Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat*, S. 82; G. Arangio-Ruiz, *On the Nature of the International Personality of the Holy See*, *Revue belge de droit international*, 1996, S. 365; H. Mosler, *Subjects of International Law*, S. 672; T. Maluwa, *The Holy See and the concept of international legal personality: some reflections*, S. 25 und vgl. F. Gremelmann, *Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft*, S. 157.

⁸⁷⁶ Bei einem „*ultra vires* Akt oder Handeln“ geht es um Beschränkung der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen auf ihre jeweiligen Aufgaben und Zwecke. (siehe <http://www.lexexakt.de/index.php/glossar/ultravires.php> abg.02.04.2019)

⁸⁷⁷ Vgl. F. Gremelmann, *Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft*, S. 157.

Fragen zu etablieren dürfte es kaum möglich sein, was Mayr-Singer in ihrem Artikel „Unheilige Allianz“ hinsichtlich des Hl. Stuhls verkennt.⁸⁷⁸

Das Selbstverständnis des Hl. Stuhls als originäres Völkerrechtssubjekt ist nämlich entscheidend⁸⁷⁹ im Unterschied zum Fall der verliehenen Völkerrechtsfähigkeit anderer Völkerrechtssubjekte, wie z. B. beim Fall der Internationalen Organisationen.

6. Die Handlungsfähigkeit des Hl. Stuhls

Obwohl die Katholische Kirche eine souveräne Gemeinschaft mit eigener originären Ordnung ausgestattet und als solche von zahlreichen Staaten in Konkordaten anerkannt ist, jedoch handlungsfähig sind zwei mit ihr in enger Beziehung verbundene Völkerrechtssubjekte, d.h. der Hl. Stuhl und der Vatikanstaat. Dabei vertritt regelmäßig der Hl. Stuhl im Namen der Katholischen Kirche und der Vatikanstaat vertritt die Interessen des Vatikanstaates, vor allem technischer Natur.

Ebenso haben wir gezeigt, dass das aktive und passive Gesandtschaftsrecht in erster Linie durch den Hl. Stuhl ausgeübt wird, das aber mit dem Vatikanstaat gekoppelt ist.⁸⁸⁰ So vertreten die päpstlichen Gesandten die Interessen der Katholischen Kirche bzw. des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates. Das päpstliche Gesandtschaftswesen ist seit dem 4. Jahrhundert historisch gewachsen,⁸⁸¹ und beeinflusste spätere Entwicklung des modernen Gesandtschaftsrechts, wie es in der Einleitung gezeigt wurde. Während der Ausbildung der modernen Staaten und Gesandtschaften, bildeten sich parallel mit ihnen auch die Apostolischen Nuntiaturen (bereits in 1500) aus. Die völkerrechtliche Stellung und Handlungsfähigkeit des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates zeigt sich vor allem durch die Ausübung des aktiven und passiven Gesandtschaft im Rahmen der diplomatischen

⁸⁷⁸ Vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 157 und ff. 59.

⁸⁷⁹ Vgl. Ebd. (Germelmann führt die Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, insbesondere Nr. 76 und 89. Im Zusammenhang mit Selbstverständnis sollte es auf das Kirchenselbstverständnis als „*societas iuridice perfecta*“ durch Päpste Leo XIII. insb. *"Immortale Dei"* und Paul VI. insb. *"Sollicitudo Omnium Ecclesiarum*) noch hingewiesen werden).

⁸⁸⁰ Siehe dazu H. Schwendenwein

⁸⁸¹ Vgl. P. Krämer, Kirchenrecht II, Ortskirche-Gesamtkirche, S. 128.

Beziehungen mit Staaten und internationalen Organisationen und durch die Unterzeichnung von völkerrechtlichen Verträgen und Abkommen.

Das moderne Diplomatenrecht bekräftigte das päpstliche Gesandtschaftsrecht des Hl. Stuhls in folgenden Abkommen:

- In den Schlussakten des Wiener Kongresses (1815),
- In der Wiener Übereinkunft über diplomatische Beziehungen (1961)
- und die Wiener Konvention über das Konsularrecht (1975) die noch immer nicht von allen Mitgliedern ratifiziert ist, jedoch eine Orientierung im völkerrechtlichen Sinne darstellt.

A. Diplomaten- und Vertragsrecht

Der Wiener Kongress⁸⁸²

Der Wiener Kongress fand vom 18. September 1814 bis 9. Juni 1815 statt.⁸⁸³ Mit der Festlegung und Definierung neuer Grenzen und Staaten beim Wiener Kongress erfolgte die rechtliche Neuordnung Europas.⁸⁸⁴ Vor dem Wiener Kongress⁸⁸⁵ ergaben sich im Bereich des Gesandtschaftswesens Präzedenz-Streitigkeiten. Jeder Staat nahm für sich nämlich in Anspruch, den Vorrang der bei ihm akkreditierten Gesandten selbst zu regeln, was aber oft zu internationalen Verstimmungen führte.⁸⁸⁶ Dies war ein Anlass für die erste Teilkodifikation des Diplomatenrechts in einem „*Règlement sur le rang entre les*

⁸⁸² Literatur zum Wiener Kongress: Wiener Kongreß, Ausstellungskatalog, Wien, 1965; Peter Burg, Der Wiener Kongreß, 1984; Klaus Müller (Hrsg.), Quellen zur Geschichte des Wiener Kongresses, 1986.

⁸⁸³ Die vollständigen Dokumente des Wiener Kongresses wurden in den Jahren 1815 bis 1836 von Johann Ludwig Klüber unter dem Titel „*Akten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815*“, Erlangen 1815-1835, in neun Bänden herausgegeben.

⁸⁸⁴ § 25 Der Wiener Kongress (1814/1815), in: Michael Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar (1495-1934), hier S. 315-316.

⁸⁸⁵ Knut Walf behandelt in seiner Dissertation „Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongress“, München 1966, das päpstliche Gesandtschaftswesen bis zum Wiener Kongress und stellt ein Standardwerk dar.

⁸⁸⁶ P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, Rdn. 725, S. 274.

Agents diplomatiques“ (Wiener Reglement), in dem der Rang und die Präzedenz der Diplomaten festgelegt wurden.⁸⁸⁷

Die erste Klasse umfasste die Botschafter, denen die päpstlichen Legaten und Nuntien gleichgestellt wurden. Unter der zweiten Rangklasse betrachtete das Abkommen die Gesandten im engeren Sinn, die auch Minister genannt werden, und unter der dritten die ständigen Geschäftsträger. In Bezug auf das Doyenat des diplomatischen Korps legte das Reglement im art. 4 fest, dass die diplomatischen Vertreter innerhalb der einzelnen Rangklassen den Vorrang nach der „Anciennität“ erhalten; nur für den Vertreter des Hl. Stuhls wurde absoluter Vorrang eingeräumt. Er sollte diesen bei allen jenen Staaten genießen, wo dies bereits üblich war.⁸⁸⁸

Die festgelegten Grenzen Europas und die festgelegten Rangklassen von Diplomaten wurden im Aachener Protokoll⁸⁸⁹ von 1818 bestätigt. Außerdem fand die Stellung der diplomatischen Vertreter des Hl. Stuhls ihre Ergänzung. Es ist interessant festzustellen, dass nicht einmal der Untergang des Kirchenstaates angesichts der Völkerrechtsstellung des Hl. Stuhls die Einrichtung der diplomatischen Vertretung ernsthaft gefährdet hat.⁸⁹⁰

Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (1961)

Der Heilige Stuhl stand der neuen Kodifikation des Diplomatensrechts grundsätzlich positiv gegenüber, obwohl ihm bewusst war, dass auch das traditionelle Gesandtschaftswesen des Hl. Stuhls von der neuen Kodifikation betroffen sein konnte.⁸⁹¹ Das große Anliegen des Hl. Stuhls war es, sich dafür einzusetzen, dass die Regelung, die

⁸⁸⁷ Siehe Wiener Règlement in: „*Wiener Kongreßakte*“ von 9. Juni 1815, Art. 1.

⁸⁸⁸ Wiener Règlement, Art. 4 Abs. 4: „*Le présent règlement n’apportera aucune innovation relative aux représentants du Pape.*“

⁸⁸⁹ Ein Abdruck der Kongressakte findet sich unter: Charles Calvo, *Le droit international théorique et pratique précédé d’un exposé historique des progrès de la science du droit des gens*, 5. Auflage. Rousseau, Paris 1896, Bd. 3.

⁸⁹⁰ Vgl. Wilibald Plöchl, Das neue päpstliche Gesandtschaftsrecht, in: ÖAKR 21.Jhg (1970). S. 118.

⁸⁹¹ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 286.

das Wiener Reglement von 1815 in Bezug auf seine Gesandten getroffen hatte, zumindest nicht zu seinen Ungunsten abgeändert würde.⁸⁹²

Es ist aber zu einer solchen Abänderung nicht gekommen, denn das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen übernahm fast die gleiche Regelung der Klassen des Missionschefs wie das Wiener Rangreglement aus dem Jahr 1815.⁸⁹³

Das „*Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen*“ (WÜD) vom 18. April 1961, das am 24. April 1964 in Kraft trat, ist auch als „*Wiener Diplomatenkonvention*“ bekannt. Es wurde von der überwiegenden Mehrheit der Staaten⁸⁹⁴ unterschrieben und stellt die aktuelle Kodifikation und Neufassung des gewohnheitsrechtlich entwickelten Diplomatenrechts dar. In ihr werden der diplomatische Verkehr und die Immunität der Diplomaten geregelt. Die Bestimmungen des *Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen*⁸⁹⁵, und des *Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen*⁸⁹⁶ können als allgemeines Völkerrecht angesehen werden.⁸⁹⁷ Dazu zählt noch eine weitere Kodifikation, die *Wiener Konvention über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen Charakters*⁸⁹⁸ aus dem Jahr 1975.

Im art. 14 der Wiener Diplomatenkonvention (WÜD) wurden die Klassen der Gesandten in folgendermaßen festgelegt:

- *Die Klasse der Botschafter oder Nuntien, die bei Staatsoberhäuptern beglaubigt sind, und sonstiger im gleichen Rang stehender Missionschefs;*
- *Die Klasse der Gesandten, Minister und Internuntien, die bei Staatsoberhäuptern beglaubigt sind;*

⁸⁹² Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 286.

⁸⁹³ Vgl. Wiener Règlement, Art. 4 und das Wiener Übereinkommen Art. 14 und 16.

⁸⁹⁴ Zum 1. Januar 2015 gehörten 190 Staaten.

⁸⁹⁵ Bundesgesetzblatt (BGBl) für die Republik Österreich, BGBl. 1966/66.

⁸⁹⁶ Bundesgesetzblatt (BGBl) für die Republik Österreich, BGBl. 1969/318.

⁸⁹⁷ Vgl. Carl August Fleischhauer, *Gesandtschafts- und Konsularrecht*, in: Göres Gesellschaft (Hrsg.), *Staatslexikon. Recht. Wirtschaft. Gesellschaft*, Freiburg, Basel, Wien, Bd. 2, S. 922.

⁸⁹⁸ A/CONF. 67/16.

- *Die Klasse der Geschäftsträger, die bei Außenministern beglaubigt sind.*⁸⁹⁹

Aus dieser neuen Kodifikation des Diplomatensrechts resultiert, dass die päpstlichen Gesandten prinzipiell mit den Repräsentanten anderer Staaten gleichgestellt werden; zudem wurde ihnen der Ehrevorrang in der herkömmlichen Art zugesichert. Ebenso genießen die päpstlichen Gesandten Rechte und Pflichten, die gemäß der Wiener Konvention vorgesehen sind.

Bei der Vorbereitung der Wiener Diplomatenskonvention (WÜD) gelang es der Delegation des Hl. Stuhls unter Monsignore Agostino Casaroli, dem späteren Kardinalstaatssekretär,⁹⁰⁰ zu erreichen, dass die Regelung des Art. 13 z.B. auch die Internuntien als ständige Gesandte umfasst. Folglich wurde der ursprüngliche Entwurf auf dessen Intervention hin abgeändert⁹⁰¹ und um den Zusatz „*und sonstiger im gleichen Rang stehender Missionschefs*“ erweitert.⁹⁰²

Bezüglich des Ehrevorrangs lässt der Art. 16 der Wiener Konvention „*die Übung unberührt, die ein Empfangsstaat hinsichtlich des Vorranges des Vertreters des Heiligen Stuhls angenommen hat oder künftig annimmt.*“ Im Laufe der Diskussion über die neue Kodifikation des Diplomatensrechtes erlangte das Doyennat eine hohe Bedeutung.

Die Wiener Diplomatenskonvention (WÜD) kann hinsichtlich des Doyennats, das dem Nuntius eingeräumt ist, als Fortschritt angesehen werden. Im Wiener Kongress wurde auf den Vorrang des Vertreters des Hl. Stuhls nur hingewiesen und nicht klar dessen Recht zum Ausdruck gebracht, und zwar indirekt durch die Bestimmung: „*Le présent règlement n’apportera aucune innovation relativement aux représentants du*

⁸⁹⁹ Bundesgesetzblatt (BGBl) für die Republik Österreich, BGBl. 1966, Stück 26 vom 27.5. 1966.

⁹⁰⁰ Agostino Casaroli war Kardinalstaatssekretär während des Pontifikates von Papst Johannes Paul II. zwischen 1979 und 1990.

⁹⁰¹ Bei der Abstimmung gab es 71 Stimme Pro, 5 Enthaltungen und ohne Gegenstimme. Vgl. UN Doc. A/CONF., 20/C.1/SR.23

⁹⁰² WÜD, Art. 14.

*Pape.*⁹⁰³ Trotzdem aber war es üblich, dass dem Nuntius das Recht des Doyens zukam.⁹⁰⁴

Für die diplomatischen Vertreter des Hl. Stuhls gelten die Normen des Übereinkommens unter Wahrung der vom Hl. Stuhl erlassenen Sondernormen für die päpstlichen Gesandten. Hier sind nur ein paar Beispiele zu erwähnen: Aufgrund Art. 22 sind die Räumlichkeiten der Mission bzw. der Apostolischen Nuntiatur unverletzlich und genießen Immunität gegen jede Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung. Vertreter des Empfangsstaates dürfen die Mission nur mit Zustimmung des Missionschefs betreten.⁹⁰⁵ Art. 27 sichert seitens des Empfangsstaates den freien Verkehr der Mission für alle amtlichen Zwecke. Damit sind auch die diplomatischen Kuriere, verschlüsselte Nachrichten, die amtliche Korrespondenz und das diplomatische Kuriergepäck gemeint. Der Art. 29 schützt die Person des Diplomaten vor einer Festnahme oder Haft irgendwelcher Art. Der Privatwohnung des diplomatischen Personals steht dabei dieselbe Unverletzlichkeit zu wie den Räumlichkeiten der Mission. Der Diplomat genießt nach Art. 31 der Wiener Konvention Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Ferner steht ihm Immunität vor dessen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu, unter der Berücksichtigung der festgeschriebenen Normen im selben Artikel.⁹⁰⁶

Neben den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über die diplomatischen Beziehungen es ist notwendig, auf die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen⁹⁰⁷ vom 24. April 1963 hinzuweisen, sofern sie das päpstliche Gesandtschaftswesen betreffen.

⁹⁰³ Wiener Règlement, Art. 4.

⁹⁰⁴ Vgl. W. Plöchl, Das neue päpstliche Gesandtschaftsrecht, S. 118-119.

⁹⁰⁵ Vgl. WÜD, 22, 1.

⁹⁰⁶ Vgl. Ebd., 31.

⁹⁰⁷ In: BGBl. 1969/318 .

Zusammenfassend der Wiener Übereinkunft über diplomatische Beziehungen entsprechend sind drei Rangklassen zu unterscheiden:⁹⁰⁸

- Legat, der mit den Botschaftern die erste Rangklasse bildet (lat. „*legati publici*“; „*ambassadeurs*“) mit dem Titel: **Nuntius**, wenn ihnen das Recht des Dekans (Doyen) im Diplomatischen Korps zuerkannt wird;⁹⁰⁹
- **Inter-Nuntius** ist derjenige päpstliche Gesandte, der zwar bei ausländischen Regierungen akkreditiert ist, dem aber nicht der volle Status eines Nuntius zukommt.⁹¹⁰ Er bildet als außerordentlicher Legat die zweite Rangklasse (lat. „*legati extraordinarii et administri liberis cum mandatis*“ „*ministres*“);⁹¹¹

Pro-Nuntius, wenn ihm das vom Hl. Stuhl beanspruchte Recht des Dekans nicht zuerkannt wurde.⁹¹² Im Jahr 1992 kommt es zu einer Veränderung: Der Titel eines Pro-Nuntius wird nicht mehr verwendet, obwohl die Unterschiede zwischen einem Nuntius, der Dekan des diplomatischen Korps ist, und einem Nuntius, dem das Doyenat nicht zugesprochen ist, noch immer bestehen.⁹¹³ Da nach der Wiener Übereinkunft von 1961 den Internuntien jedoch nur die zweite Rangklasse zukommt, geht der Hl. Stuhl seit 1965 einen neuen Weg, indem er diejenigen päpstlichen Vertreter, denen die Stellung eines Doyens nicht gewährt wird, als Pro-Nuntien bezeichnet. Früher wurde dieser Titel nur den Nuntien gegeben, die nach ihrer Kreierung zum Kardinal noch vorübergehend die Geschäfte als Nuntius weiterführten.

- **Geschäftsträger**, der die päpstliche Gesandtschaft anstelle eines Legaten leitet;⁹¹⁴
 - **Regens oder Ständiger Geschäftsträger** (lat. „*regens*“ „*curam agens ad*

⁹⁰⁸ „*Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen*“ von 18. April 1961, in: BGBl. 1966/66 und in: P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht. Das Recht der universellen Staatengemeinschaft, S. 474-483.

⁹⁰⁹ SOE I, 2 und WÜD, Art. 14, a.

⁹¹⁰ Der Titel „Internuntius“ wurde 1916 in: AAS 8 (1916), S. 213 festgelegt.

⁹¹¹ SOE I, 2; WÜD, Art. 14, b; und vgl. H. Schmitz, Kommentar zu dem Motu Proprio über die päpstlichen Gesandten, S. 24-25.

⁹¹² SOE, I, 2.

⁹¹³ Vgl. Annuario Pontificio per l'anno 2010, S. 1892.

⁹¹⁴ SOE I, 3 und WÜD, Art. 14.

negotia publicis litteris instructus“);⁹¹⁵ – **Einstweiliger Geschäftsträger** (lat. „*curam agens ad negotia ad interim*“), er weilt nicht als ständiger Gesandter, sondern leitet die päpstliche Mission nur vorübergehend bei Vakanz des Legatenamtes oder bei zeitweiliger Abwesenheit des Legaten.⁹¹⁶

Die Wiener Konvention von 1975

Die „*Wiener Konvention über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen Charakters*“⁹¹⁷ enthält eine nähere Ausgestaltung von Funktionen und Status der Mitgliedschaft und des Beobachters bei internationalen Organisationen. Da diese Konvention nicht von allen Mitgliedern ratifiziert wurde, stellt sie eine Orientierung dar, wie die Stufen von Mitgliedschaft bei internationalen Organisationen zu bewerten sind.

Diese Konvention hilft uns, den Beobachterstatus des HI. Stuhls richtig zu verstehen.

- Neben der Vollmitgliedschaft begegnen wir in der völkerrechtlichen Praxis der assoziierten Mitgliedschaft z. B. zum Europarat (Art. 5); diese dient der Vorbereitung der Vollmitgliedschaft und hat fast gleiche Rechtsstellung und Auswirkungen wie bei der Vollmitgliedschaft. Die Ausnahme ist allerdings die Mitwirkung im maßgeblichen politischen Organ, dem Ministerkomitee.⁹¹⁸
- Der Beobachter verfügt hingegen nur über beschränkte Mitwirkungsrechte; häufig hat er Rederecht, in der UN-Versammlung hat er sogar das Recht auf Erwiderung;

⁹¹⁵ SOE, I, 3.

⁹¹⁶ SOE, II, 3 und vgl. Heribert Schmitz, Kommentar zu dem Motu Proprio über die päpstlichen Gesandten, in: Klaus Ganzer, Heribert Schmitz (Hrsg.) Motuproprio über die Aufgaben der Legaten des römischen Papstes, von den deutschen Bischöfen approbierte Übersetzung, Trier, Paulinus-Verlag, 1970, S. 17-38, hier S. 24-25.

⁹¹⁷ AVR 16 (1974/1975) und siehe dazu Winfried Lang, Das Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen Charakters, in:

[ZAöRV 37 \(1977\)](http://www.zaoerv.de/37_1977/37_1977_1_a_43_86.pdf); oder in: http://www.zaoerv.de/37_1977/37_1977_1_a_43_86.pdf (abg. 17.10.2019)

⁹¹⁸ Vgl. Wolfgang Graf Witzthum, Völkerrecht, 5. Auflage, Berlin, New York 2010, S. 302-303.

Antrags- und Stimmrecht stehen ihm jedoch nicht zu.⁹¹⁹ Aus besonderen Gründen können Staaten den Beobachterstatus im Anspruch nehmen, und sogar die nationalen Befreiungsbewegungen wie z. B. die PLO in 1974. Der Beobachterstatus schließt die gleichzeitige volle Mitarbeit in einzelnen Organen oder Unterorganen wie z. B. bei der UN nicht aus.⁹²⁰ Die Nichtmitglieder (z. B. Beobachter) werden als *Dritte* angesehen; die Nicht-Mitglieder werden grundsätzlich nicht mit den Rechten und Pflichten eines Mitglieds in besonderer Weise in die Organisation einbezogen.⁹²¹

B. Diplomatische Beziehungen

Der HI. Stuhl unterhielt zurzeit 182 diplomatische bilaterale Beziehungen zu den Staaten,⁹²² zur Europäischen Union,⁹²³ zum Souveränem Malteserorden,⁹²⁴ und ist bei zahlreichen Internationalen Organisationen vertreten:⁹²⁵ somit gehört sein diplomatisches Netzwerk zu einem der größten. Bundesrepublik Deutschland und die Vereinte Nationen beispielweise unterhalten jede etwa 195 diplomatische Beziehungen, was es zeigt, dass der HI. Stuhl mit der großen Mehrheit der Welt und der UNO Mitgliederstaaten diplomatische Beziehungen unterhält. Es fehlen noch etwa 13 vor allem einige asiatische, wie Kina⁹²⁶ und Vietnam⁹²⁷ und muslimische Länder wie Saudi Arabien,⁹²⁸ wobei einige

⁹¹⁹ Vgl. W. G. Witzthum, Völkerrecht, S. 304.

⁹²⁰ Vgl. Ebd.

⁹²¹ Vgl. Ebd.

⁹²² Siehe Vatikan unterhält diplomatischen Beziehungen zu 182 Ländern, in:

<https://de.zenit.org/articles/vatikan-unterhaelt-diplomatische-beziehungen-zu-182-laendern/> (abg. 14.05.2019) Stand 2016; und siehe den Anhang, Nr. ...

⁹²³ Errichtet am 13.12.2007. Siehe dazu Ch. Kühn, Die Rechtsbeziehungen des HI. Stuhls zum Europarat

⁹²⁴ Errichtet im Februar 1930.

⁹²⁵ Siehe den Anhang.

⁹²⁶ Nach der Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen in 1951 hat der HI. Stuhl mit kommunistischem Land Kina einen geheimen und kontroversen Vertrag am 22. September 2018.

unterzeichnet. (Siehe Provisional Agreement between Holy see and China, in:

<https://www.vaticannews.va/en/vatican-city/news/2018-09/china-holy-see-agreement-appointment-bishops.html> , abg. 14.05.2019)

Fortschritte in Verhandlungen mit einigen von ihnen in letzten Jahren gemacht werden konnten.⁹²⁹

Die Belebung der Diplomatie durch den Wiener Kongress (1815) hatte Einfluss auch auf die Ausdehnung der diplomatischen Beziehungen des Hl. Stuhls; so z. B. erweiterte der Hl. Stuhl seine bilaterale Beziehungen zu Brasil und Niederlanden (1829); Kolumbien und Belgien (1835), Portugal (1844 nach der Unterbrechung in 1835) und Mexiko (1861). Der Hl. Stuhl unternahm in dieser Zeit Verhandlungen über die diplomatischen Beziehungen auch zu nicht-katholischen Staaten wie z. B. Russland und zu nicht-christlichen Staaten wie beispielweise die Türkei.⁹³⁰

Die kirchenstaatslose Zeit (1870-1929) kann nicht als Blütezeit für die Diplomatie des Hl. Stuhls gekennzeichnet werden; jedoch kann diese Periode als besonders wichtige im päpstlichen Gesandtschaftsrecht bezeichnet werden, da es gezeigt wurde, dass dem Hl. Stuhl sowohl das passive als auch das aktive Gesandtschaftsrecht schon als geistlichem Souverän, unabhängig von jeder weltlichen Herrschaft, zukommt.⁹³¹

⁹²⁷ Der Hl. Stuhl und Vietnam führen bereits die Gespräche über die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen. Siehe Vatikan/Vietnam: Volle diplomatische Beziehungen sind das Ziel, in: <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2018-12/vatikan-vietnam-diplomatische-beziehungen-verhandlungen.html> (abg. 14.05.2019)

⁹²⁸ Seit dem König Abdullah in November 2007 den Vatikan besuchte gibt es Gespräche mindestens an der interreligiöser Basis zwischem dem Königreich und dem Hl. Stuhl. (Historic Saudi Visit to Vatican, in: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/7080327.stm>, abg. 15.05.2019)

⁹²⁹ Siehe z.B. Historic Saudi Visit to Vatican, in: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/7080327.stm>, (abg. 15.05.2019) oder Provisional Agreement between Holy see and China, in: <https://www.vaticannews.va/en/vatican-city/news/2018-09/china-holy-see-agreement-appointment-bishops.html> , (abg. 14.05.2019)

⁹³⁰ Vgl. Roman Walczak, Papal Diplomacy – Characteristics oft he Key Issues in Canon Law and International Law, in: *The Jurist* 76 (2016) S. 489-529, hier S. 495 und siehe dazu Mario Oliveri, *Natura e funzioni die Legati Pontifici nella storia e nel contesto ecclesiologico del Vaticano II*, S. 133-135; Ilario Rinieri, *Il Congresso di Vienna e la Santa Sede*, Roma, Civiltà Cattolica, 1904, S. 297; Adolfo Gobbio, *Lezioni di Diplomazia Ecclesiastica*, Roma, Tipografia Vaticana, 1904, I, S. 448 und Giuseppe De Marchi, *Le Nunziature Apostoliche dal 1800 al 1956*, Roma, Editrice di Storia e Letteratura, 1957, Jahren gemacht werden konnten.

⁹³¹ Vgl. Heribert Franz Köck, *Gesandtschaften beim Hl. Stuhl*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Freiburg, Basel, Rom, Wien 1995 (3. Auflage) Bd. 4, S. 544.

Das Selbstbestimmungsrecht und die Ausübung des „Ius legationis“ des Hl. Stuhls änderten sich nicht in der kirchenstaatslosen Zeit.

Papst Leo XIII. berief sich am 20. August 1880 (ebenso in der kirchenstaatslosen Periode) in seiner Ansprache an die Kardinäle auf Papst Pius VI. hinsichtlich des ungetasteten „Ius legationis“ des Hl. Stuhls:

“Cumque ius potestatemque habeat Pontifex maximus Nuntios aut Legatos ad exteras gentes, nominatim catholici nominis, earumque principes mittendi, de violato huiusmodi iure cum iis quos penes est culpa, expostulamus: eoque magis, quod eius iuris multo angustius est in Romano Pontifice principium, cum ab amplissima auctoritate primatus, quem ille divinitus obtinet in universam Ecclesiam, proficiscatur; quemadmodum et Pius VI gloriosae recordationis Pontifex declaravit his verbis: « Ius est Romano Pontifici habendi aliquos, in dissitis praesertim locis, qui sui absentis » personam repraesentent, qui iurisdictionem suam atque auctoritatem stabili delegatione collatam exercent, qui denique suas vices obeant; idque ex intima vi ac natura primatus, ex iuribus dotibusque cum primatu coniunctis, ex constanti Ecclesiae disciplina a primis usque saeculis deducta » (Resp. super Nuntiaturis Apost. cap. 8, sect. 2 n. 24).”⁹³²

Hinsichtlich der Kontinuität des päpstlichen Gesandtschaftswesens in der kirchenstaatslosen Zeit soll es auch auf das Gesetzbuch von 1917 hingewiesen werden. Can. 265 CIC/1917 regelt fast in identischer Weise wie das Gesetzbuch von 1983 im can. 362,⁹³³ dass es dem Papst das unabhängige Recht hinsichtlich des aktiven und passiven päpstlichen Gesandtschaftsrechts zukommt.⁹³⁴

Das „Ius legationis“ übte der Hl. Stuhl in der kirchenstaatslosen Zeit ununterbrochen weiter aus und pflegte diplomatische Beziehungen zu den größten Mächten dieser Zeit wie Russland, Preußen und Österreich-Ungarn.⁹³⁵ Die meisten Staaten, unter wenigen Ausnahmen wie z. B. die Vereinigte Staaten, ließen sich beim Hl.

⁹³² Leo XIII, Alloc. „*Summi Pontificatus*“, in: .S.S., vol. XIII (1880), S. 49-69 und in:

https://w2.vatican.va/content/leo-xiii/la/speeches/documents/hf_l-xiii_speeches_18880820_summi-pontificatus.html (abg. 16.05.2019)

⁹³³ CIC/1983, Can. 362 — *Der Papst besitzt das angeborene und unabhängige Recht, seine Gesandten zu ernennen und sie zu den Teilkirchen in den verschiedenen Nationen oder Regionen wie auch zugleich zu den Staaten und öffentlichen Autoritäten zu entsenden, desgleichen sie zu versetzen oder abberufen, allerdings unter Wahrung der Normen des internationalen Rechts, soweit es die Entsendung und Abberufung von Gesandten bei den Staaten betrifft.*

⁹³⁴ CIC/1917, Can. 265 – *Romano Pontifici ius est, a civili potestate independens, in quamlibet mundi partem Legatos cum vel sine ecclesiastica iurisdictione mittendi.*

⁹³⁵ Vgl. Giovanni Kardinal Lajolo, „Uno strumento e fedele al Papa“, in:

<https://web.archive.org/web/20070927014138/http://www.30giorni.it/it/articolo.asp?id=10264> (abg. 17.05.2019)

Stuhl diplomatisch vertreten; und mehrere neue Beziehungen kamen hinzu. So ist die Zahl der diplomatischen Beziehungen in der kirchenstaatslosen Zeit von 16 auf 29 erweitert worden,⁹³⁶ darunter wurden etwa 20 bilaterale Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und Staaten auf- oder wiederaufgenommen.⁹³⁷ Die Zahl der ständigen päpstlichen Vertretungen vermehrte sich von 14 (nach Köck) bzw. 17 (nach Walczak) auf 30 im Jahr 1929.⁹³⁸ Nach der Verlegung der italienischen Hauptstadt von Florenz nach Rom dort ein „doppeltes“ diplomatisches Korps. In den Vordergrund traten nunmehr die religionspolitische Agenden gegenüber den allgemein-politischen.⁹³⁹

In dieser kirchenstaatslosen Zeit unterzeichnete der Hl. Stuhl 48 Konkordate und andere Art von Verträgen, unter denen war Österreich-Ungarn (1881); Rußland (1882 und 1907); Kolumbien (1887); Frankreich (1886 und 1923); Lettland (1922), Bayern (1924), mit Polen (1925) Litauen, Rumänien, Tschechoslowakei (1927) und Preußen (1929).⁹⁴⁰ Zwei Konkordate wurden auf Nachfrage Lettlands und Kolumbiens in 1922 und 1928 beim Völkerbund registriert.⁹⁴¹

Die Unterzeichnung des Lateranvertrags, womit der Staat der Vatikanstadt gegründet wurde, gab dem Hl. Stuhl eine territoriale Basis für die Sicherung der

⁹³⁶ Vgl. Philippe Levillain, John W. O'Malley, *The Papacy, Gaius/Proxies*, Routledge, 2012, S. 718.

⁹³⁷ Aufnahme: Argentinien (1877); Bolivien (1877); Chile (1877); Costa Ricca (1908); Ecuador (1877); El Salvador (1922); Haiti (1881); Honduras (1908); Lieberien (15.12.1927); Luxemburg (1891); Monaco (1875); Nicaragua (1908); Panama (1923); Paragwai (1877); Peru (1877); Dominikanische Republik (1881); Uruguay (1877); und Venezuela (1881). Es handelt sich um Wiederaufnahme mit Frankreich (1921) und mit Deutschem Reich (1920).

⁹³⁸ Vgl. H. F. Köck, *Gesandtschaften beim Hl. Stuhl*, in: *LThK*, 3. Auflage, Bd. 4, S. 544 und vgl. R. Walczak, *Papal Diplomacy – Characteristics of the Key Issues in Canon Law and International Law*, S. 495.

⁹³⁹ Vgl. H. F. Köck, *Gesandtschaften beim Hl. Stuhl*, in: *LThK*, 3. Auflage, Bd. 4, S. 543.

⁹⁴⁰ Vgl. Ph. Levillain, J. W. O'Malley, *The Papacy*, S. 718 und vgl. R. Walczak, *Papal Diplomacy – Characteristics of the Key Issues in Canon Law and International Law*, S. 495 und Jan Czaja, *Prawnomiedzynarodowy status Watykanu*, Warsaw, in: PWN (1983) S. 58-61.

⁹⁴¹ Vgl. J. K. T. Chao, *The Evolution of Vatican Diplomacy*, in: *Tamkang Journal of International Affairs*, 1997, 1 (12), S. 35-63, in: <http://nccuir.lib.nccu.edu.tw/bitstream/140.119/11445/1/3561.pdf> (abg. 17.05.2019)

Souveränität des Hl. Stuhls und bekräftigte das aktive und passive päpstliche Gesandtschaftsrecht.

Vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs bemühte sich die päpstliche Diplomatie für eine friedliche Lösung unter den Mächten,⁹⁴² wobei der Hl. Stuhl beide Ideologien des Nationalsozialismus und des Kommunismus als gefährlich und als nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar einstufte.⁹⁴³ Zu gleicher Zeit musste der Hl. Stuhl ihre Verpflichtung zur Neutralität⁹⁴⁴ und Unparteilichkeit⁹⁴⁵ vor Augen haben und bot die Mediation, die vor dem Ausbruch des Krieges zurückgewiesen wurde.⁹⁴⁶

Vor dem Krieg und während des Krieges nützte der Hl. Stuhl als selbständige Friedensinstitution jede Art der Diplomatie, (geheime Diplomatie, Mediation in Konflikten, Verhandlungen mit Staaten, humanitäre Hilfe und Friedensappelle), um eine friedliche Lösung und Rettung von unschuldigen Menschen zu erreichen, wodurch das Ansehen der päpstlichen Diplomatie auch bei nicht-katholischen Mächten, wie Vereinigte Staaten, Vereingtes Königreich erheblich gewachsen hat. Während des Zweiten Weltkrieges erwies sich die Schaffung des Staates der Vatikanstadt und die Garantierung der Rechte beim Hl. Stuhl errichteten ausländischen Missionen durch den Lateranervertrag vor allem für die Feindstaaten Italiens unzureichend und sie verlegten

⁹⁴² Siehe Pierre Blet, Robert A. Graham, Angelo Martini, Burkhard Schneider (Hrsg.), „*Actes and Documents du Saint Siege Relatifs a la Seconde Guerre Mondiale*“, Libreria Editrice Vaticana, Citta del Vaticano; Pierre Blet, Pius XII. and the Second World War, Acording to the Archives of the Vatican, Paulist Press, New York, 1997; und G. Schwaiger, Papstum und Päpste im 20. Jahrhundert, insbesondere S. 286-298 und M. Feldkamp, Geheim und effektiv, insbesondere S. 145-150

⁹⁴³ Siehe Rundschreiben von Pius XI. gegen Nationalsozialismus: Mit brennender Sorge, 14.03.1937, in: AAS 29 (1937) S. 145-167 und gegen atheistischen Kommunismus, am 19.03.1937. in: *Divini redemptoris*, in: AAS 29 (1937) 66-106. Papst Pius XII., damals noch Kardinalstaatssekretär hat wesentlich beide Texte mitgestaltet. Siehe auch seine Ansprache an das Kardinalskollegium über den Nationalsozialismus, in: [http://www.kathpedia.com/index.php?title=Ansprache_2._Juni_1945_\(Wortlaut\)](http://www.kathpedia.com/index.php?title=Ansprache_2._Juni_1945_(Wortlaut)) (abg. 15.05.2019)

⁹⁴⁴ Im Lateranvertrag übernommene Verpflichtung.

⁹⁴⁵ Papst Pius XII. erklärte in 1945 was er unter der Unparteilichkeit versteht: „*Mit Unparteilichkeit meinen wir die „Beurteilung der Dinge nach Wahrheit und Gerechtigkeit, wobei Wir aber, wenn es sich um öffentliche Kundgebungen Unsererseits handelte, der Lage der Kirche in den einzelnen Ländern alle nur mögliche Rücksichtangedeihen ließen, um den Katholiken dortselbst vermeidbare Schwierigkeiten zu ersparen.*“ (Zitiert nach M. F. Feldkamp, Geheim und effektiv, S. 117)

⁹⁴⁶ Siehe G. Schwaiger, Papstum und Päpste im 20. Jahrhundert, S. 280-282.

ihre Vertretungen in den Vatikanstaat.⁹⁴⁷ Seit der Gründung der Internationalen Organisationen wie z. B. beim Völkerbund (1919) und später bei der Gründung der Vereinten Nationen (1945) und der Atomorganisation (1957) unterstützte der Hl. Stuhl das gemeinsame Friedensanliegen der Völkern.

Nach dem Zweiten Weltkrieg stieg die Zahl beim Hl. Stuhl akkreditierter Missionen stark an, vor allem durch die Entstehung von Neustaaten der Entkolonialisierung, durch neue islamischen Staaten und in 1990er Jahre durch die Nachfolgestaaten aus der UdSSR und Jugoslawien.⁹⁴⁸

Bereits unter dem Pontifikat von Papst Pius XII. wurden zahlreiche bilaterale Beziehungen entstanden, unter denen es sich unter wenigen Ausnahmen um nicht-katholische oder nicht-christliche Staaten handelt: Finland (1942), Japan (März 1942), Kina (23.10.1942), Österreich (1946), Ägypten und Libanon (1947), Indien (12.06.1948), Indonesien (1950), Filipinen und Pakistan (1951), Iran und Sirien (1953) und Ethiopien (1957).⁹⁴⁹

Während des kurzen Pontifikats von Papst Johannes XXIII. wurden diplomatische Beziehungen zur Türkei (1960) und ein Jahr später zu Senegal angeknüpft.⁹⁵⁰ Es ist die Rolle von Papst Johannes XXIII. trotz eines kurzen Pontifikats nicht zu unterschätzen, was es die Erneuerung („Aggiornamento“) und Öffnung der Kirche zu der Welt, den Dialog und Frieden in der Welt betrifft. Papst Johannes XXIII. lebte diese Offenheit großartig bereits als päpstlicher Gesandte in Bulgarien und in der Türkei, wo er sich neben des Dialogs zu der Orthodoxie auch für die Rettung von verfolgten Juden,⁹⁵¹ unter Zusammenarbeit der Budapester Nuntiatur,⁹⁵² einsetzte.

⁹⁴⁷ Vgl. H. F. Köck, *Gesandtschaften beim Hl. Stuhl*, in: LThK, 3. Auflage, Bd. 4, S. 544.

⁹⁴⁸ Vgl. H. F. Köck, *Gesandtschaften beim Hl. Stuhl*, in: LThK, 3. Auflage, Bd. 4, S. 544.

⁹⁴⁹ Siehe *Bilaterale Beziehungen*, in:

http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/documents/rc_seg-st_20010123_holy-see-relations_ge.html (abg. 15.05.2019) und siehe *Diplomatie zwischen Kreuz und Halbmond*, in:

http://www.30giorni.it/articoli_id_11717_15.htm (abg. 15.05.2019)

⁹⁵⁰ Vgl. *Diplomatie zwischen Kreuz und Halbmond*, in: http://www.30giorni.it/articoli_id_11717_15.htm (abg. 15.05.2019)

⁹⁵¹ Siehe dazu Pierre Blet, *Pius XI and the Second World War*. According to the Archives of the Vatican, Paulist Press, New York, 1997; Pinchas E. Lapide, *Three Popes and the Jews*, Hawthorn Books, New York,

Während der Kuba Krise und des Kalten Kriegs konnte „Papa Buono“ einen großen Beitrag in Verhinderung der Eskalation eines Atomkrieges zwischen Sowjeten und den Amerikanern leisten.⁹⁵³ Die Konzilspäpste Johannes XXIII. und sein Nachfolger Paul VI. gaben einen starken Impuls zum Dialog mit der Welt⁹⁵⁴ und zum Dialog mit christlichen Kirchen⁹⁵⁵ und anderen Religionen,⁹⁵⁶ was erheblich dazu beigetragen hatte, dass sich die Zahl der diplomatischen Beziehungen des Hl. Stuhls zu Staaten und zu Internationalen Organisationen stark vermehrte.⁹⁵⁷

Vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil gab es etwa 48 der abgeschlossenen Konkordate und Abkommen und nach dem Zweiten Vatikanum ist die Zahl auf 162 angestiegen. Das kann sich damit erklären, dass sich die Zahl der diplomatischen Beziehungen nach dem Konzil vermehrten und dass viele neue Abkommen im Rahmen der internationalen Organisationen unterschrieben wurden.

In der Aula des Konzils gab es auch kritische Stimmen der Institution der päpstlichen Gesandten und der Konkordate gegenüber, die ihre Reform oder sogar ihre Abschaffung⁹⁵⁸ forderten. Giovanni Kardinal Lajolo erklärte in diesem Zusammenhang

1967; und Frank J. Coppa, *The Papacy, the Jews and the Holocaust*, The Catholic University of America Press, Washington, DC, 2006.

⁹⁵² Nuntius Angelo Rotta und sein Mitarbeiter ...Verolino stellten tausende Schutzbriefe für die verfolgte Juden während des Holocausts in Ungarn und entwickelten einen Netzwerk mit einigen anderen Diplomaten in Budapest und Erzbischof Roncalli, um einer Gruppe von verfolgten Kindern und Juden die Ausreise zu ermöglichen. Siehe ...Giusti di Budapest, ..Verolino Interview, und P.Blet, und AASS

⁹⁵³ Abgesehen von seiner Enzyklika machte Johannes XXIII. verhandelte er mit Sowjeten und Amerikanern wegen dem Frieden. Johannes XXIII. "*Pacem in terris*", in: AAS 55 (1963) S. 257-304.

⁹⁵⁴ Vaticanum II, "*Gaudium et Spes*", in: AAS 58 (1966) S. 1025-1115.

⁹⁵⁵ Vaticanum II, "*Unitatis Redintegratio*", in: AAS 57 (1965) S. 90-112.

⁹⁵⁶ Vatican II, "*Nostra Aetate*", in: AAS 58 (1966) S. 740-744

⁹⁵⁷ So z. B. ist zwischen 1963 und 2019 ist die Zahl der diplomatischen Beziehungen von 46 auf 182 angestiegen. (Siehe dazu

<https://web.archive.org/web/20070927014138/http://www.30giorni.it/it/articolo.asp?id=10264> (abg. 19.05.2019)

⁹⁵⁸ Wie z. B. John Quinn, Erzbischof von San Francisco. Er setzte sich für die Reform des Papstums, der Römischen Kurie und der Päpstlichen Gesandten. Einen umfangreichen Überblick zu der Diskussion des Konzils findet man bei: Goran Jovicic, *Das päpstliche Gesandtschaftswesen während des Zweiten Vatikanischen Konzils*, in: *Folia Theologica et Canonica*, 2016, Budapest, S. 112-121.

zutreffend, dass es während des Konzils nicht wenige Meinungen gegeben hat, die hielten, dass mit der zunehmender Rolle der Institution der Bischofskonferenzen die Ära der Konkordate und allgemein der Vereinbarungen zwischen dem Heiligen Stuhl und den Regierungen inzwischen überwunden und sogar überflüssig sei. Jedoch das war laut Kardinal Lajolo nicht der Fall, vor allem deshalb weil es sich bei den Konkordaten um völkerrechtliche Verträge handelt, die eine Stabilität und größeren Schutz für die Interessen der Kirche aufweisen.⁹⁵⁹

Papst Paul VI. ordnete das päpstliche Gesandtschaftswesen im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils mit der Apostolischen Konstitution „*Sollicitudo omnium Ecclesiarum*“ neu⁹⁶⁰ und dabei erweiterte die Aufgaben der päpstlichen Gesandten. Außerdem bestätigte Paul VI. die Institution der päpstlichen Gesandten als einen wichtigen Werkzeug im Dienste und Sendungsauftrag der Universalkirche; gleichzeitig stellte Paul VI. ihren Dienst an der Universalkirche in den Vordergrund⁹⁶¹ statt ihrer reinen diplomatischen- und „Überwachungsaufgabe“ an der Ortskirche.⁹⁶² Die Konkordate sind nach wie vor für die freie Ausübung des Glaubens und für die Sicherung der Institutionen der Kirche in jeweiligem Land von großer Bedeutung.⁹⁶³

⁹⁵⁹ Giovanni Kardinal Lajolo unterstrich sehr zutreffend hinsichtlich der Bedeutung der Konkordate Folgendes: „*Con il Concilio Vaticano II (1962-1965) e il ruolo assunto dalle Conferenze episcopali, non pochi osservatori pensarono che l'epoca dei concordati e in genere degli accordi tra Santa Sede e governi fosse ormai tramontata. Non fu però così, per tutta una serie di ragioni, e anzitutto perché gli accordi con la Santa Sede, proprio come accordi di diritto internazionale, hanno un'altra stabilità e danno un'altra sicurezza alle istituzioni ecclesiastiche interessate. L'attività concordataria della Santa Sede non solo non diminuì, ma ebbe motivo di intensificarsi.*“ (Giovanni Lajolo, Uno strumento docile e fedele al Papa, in:

⁹⁶⁰ Papst Paul VI., „*Sollicitudo omnium Ecclesiarum*“.

⁹⁶¹ Zur Reform des päpstlichen Gesandtschaftswesens während des Zweiten Vatikanischen Konzils siehe Goran Jovicic, Das päpstliche Gesandtschaftswesen während des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: *Folia Theologica et Canonica*, (2016) Budapest, S. 103-121.

⁹⁶² CIC/1917, can. 267 § 1. *Legati qui mittuntur cum titulo Nuntii aut Internuntii: 1. Fovent secundum normas a Sancta Sede receptas, relationes inter Sedem Apostolicam et civilia Gubernia apud quae legatione stabili funguntur; 2. In territorio sibi assignato advigilare debent in Ecclesiarum statum et Romanum Pontificem de eodem certiore reddere.*

⁹⁶³ Zum Thema der Konkordate siehe Alexander Hollerbach, Die neuere Entwicklung des Konkordatsrechts, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, in: N.F. (1968), S. 117-163.

Die Wiener Konvention über die diplomatischen Beziehungen⁹⁶⁴ (1961) bekräftigte inzwischen die Regelung des Wiener Kongresses, in dem die päpstlichen Gesandten den Botschaftern der Staaten gleichgestellt wurden (art. 13-14) auch in dem was ihre Immunität und die Immunität ihrer Gesandtschaften betrifft. Darüber hinaus galt weiter das Recht, ob die Staaten den Apostolischen Nuntien den Ehrevorgang als Doyen des diplomatischen Korps einräumen. (art. 17).

Während der Pontifikate von Johannes XXIII., Paul VI. und etwa Johannes Paul II. versuchte der Hl. Stuhl für die in kommunistischen Ländern lebenden Katholiken durch Abmachungen mit ihren Regierungen ein „modus vivendi“ zu sichern, wo sie ihre Religion frei ausüben könnten.. Mons. Agostino Casaroli⁹⁶⁵ wurde zwischen 1963 und den achtziger Jahren mit diesem Auftrag der eventuellen Wiederaufnahme der Kontakte und Beziehungen, die als Ostpolitik⁹⁶⁶ genannt ist und noch immer kontrovers diskutiert wird, beauftragt, wo einige Vereinbarungen wie z. B. ein Abkommen in Zusammenhang mit der Bestellung eines Apostolischen Administrators in Prag;⁹⁶⁷ ein Teilabkommen am 15.09.1966 in Budapest; und weiter ein „Protokoll“ am 25. 06.1966 in Belgrad vereinbart werden konnten.⁹⁶⁸ Nicht lange darauf wurden die diplomatischen Beziehungen mit Jugoslawien (1970) aufgenommen und ein Jahr später war Mons. Casaroli schon in

⁹⁶⁴ Es handelt sich bei einem völkerrechtlichen Vertrag, der nach Vorarbeiten der UNO am 18.04.1961. in Wien abgeschlossen wurde und ist seit dem 24.04.1964 in Kraft. Das Wiener Abkommen regelt den diplomatischen Verkehr einschließlich Immunität der Diplomaten. (siehe BGBl, 1964, , S. 957-958 und vgl. Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, in: Wikipedia und in: https://de.wikipedia.org/wiki/Wiener_%C3%9Cbereinkommen_%C3%BCber_diplomatische_Beziehungen, abg. 15.05.2019)

⁹⁶⁵ Zu seinem Lebenslauf und seiner Mission siehe Herbert Schambeck, (Hrsg.) Wegbereiter zur Zeitenwende. Letzte Beiträge, Duncker & Humblot, Berlin, Linz, Wien, 1999; Herbert Schambeck, Pro Fide et Iustitia. FS für Agostino Kardinal Casaroli, (auch Lebenslauf Agostino Kardinal Casaroli), Duncker & Humblot, Berlin, 1984 und Herbert Schambeck, (Hrsg.) Der Heilige Stuhl und die Völkergemeinschaft. Reden und Aufsätze, Duncker & Humblot, Berlin, Wien, 1981.

⁹⁶⁶ Dazu siehe Giovanni Barberini, L'Ostpolitik della Santa Sede, Il Mulino, 2007.

⁹⁶⁷ Im März 1973 konnte Erzbischof Casaroli 4 neue Bischöfe nach der Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen in der Tschechoslowakei weihen. (vgl. H. Schambeck, Pro Fide et Iustitia. S. 288-289)

⁹⁶⁸ Vgl. H. Schambeck, Pro Fide et Iustitia. Lebenslauf Agostino Kardinal Casaroli, S. 288-289.

Moskwa um die offizielle Unterstützungserklärung des Hl. Stuhls für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen abzugeben.⁹⁶⁹

Im Laufe des Pontifikats von Papst Paul VI. nahm die Zahl islamischer Länder erheblich zu, die diplomatische Beziehungen zum Hl. Stuhl anknüpften: Niger (1971); Algerien, Tunesien, Sudan, Elfenbeinküste (1972); Obervolta – dann Burkina Faso (1973); Nigeria und Marokko (1976); Gambia (1978); Irak (1966); Kuwait (1969); und Bangladesh (1973).⁹⁷⁰

Unter dem langen Pontifikat von Papst Johannes Paul II. (16. Oktober 1978. - 2. April 2005.) verdoppelten sich die bilateralen Beziehungen des Hl. Stuhls mit Staaten,⁹⁷¹ weitere islamische Länder kamen dazu und zahlreiche Konkordate (etwa 89 von etwa 162) kamen zustande. Im Unterschied zu der lediglich 38 Nuntiaturen und relativen Botschaften vor dem Weltkrieg (1939) gab es am Anfang des Pontifikats von Johannes Paul II. 108 und nach seinem Pontifikat 172.⁹⁷² Die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen mit dem Vereinigtem Königtum am 16. 01. 1982, mit den Vereinigten Staaten am 10.01.1984 und eine Aufnahme mit Israel zählt zu den besonderen Erfolgen der päpstlichen Diplomatie, dass die historische Probleme überwunden konnten.

In Europa wurden folgende bilaterale Beziehungen im Laufe des Pontifikats von Papst Johannes Paul II. entstanden: Dänemark (1982); Bulgarien, Rumänien und Tschechien (1990); Albanien (1991), Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Slowenien, (1992) und Slowakei (1993). In Afrika: Mali (1980); Guinea und Guinea-Bissau (1986); Tschad (1988), Sierra Leone (1996), Libyen (1997), und Dschibuti (2000). In Asien: Aserbaidshan, Kasachstan, Kirgisistan und Usbekistan (1992), Jordanien (1994); Tagikistan und Turkmenistan (1996), Jemen (1998), Bahrein (2000), und Qatar (2002).

⁹⁶⁹ Vgl. H. Schambeck, *Pro Fide et Iustitia. Lebenslauf Agostino Kardinal Casaroli*, S. 288-289.

⁹⁷⁰ Vgl. *Diplomatie zwischen Kreuz und Halbmond*, in: http://www.30giorni.it/articoli_id_11717_15.htm (abg. 15.05.2019)

⁹⁷¹ Zum Beginn des Pontifikats von Johannes Paul II. in 1978 waren es 84 Staaten, und bei seinem Tod 2005 waren es 174.

⁹⁷² Vgl. *USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg*, in: *30Tage/2004, Die Vorstellung des Buchs „USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg“ von Jim Nicholson an der Laterauniversität und Interview*, in: http://www.30giorni.it/articoli_id_3483_15.htm (abg. 15.05.2019)

Es ist bemerkenswert, dass unter den 182 bilateralen Beziehungen des Hl. Stuhls⁹⁷³ etwa 92 unter dem Pontifikat von Papst Johannes Paul II. entstanden oder erneuert worden sind. Das kann teilweise damit erklärt werden, dass viele neue Staaten nach der Wende entstanden sind, wie z. B. Polen (17.07.1989.*), Ungarn (09.02.1990), Tschechien (19.04.1990), Litauen (30.09.1991), Lettland (01.10.1991), Estland (03.10.1991), Kroatien (08.02.1992), Slowenien (08.02.1992), Ukraine (08.02.1992), Bosnien und Herzegowina (18.08.1992), Weißrussland (11.11.1992), Slowakei, (01.01.1993), Mazedonien (21.12.1994), Montenegro (16.12.2006), und Russische Föderation (09.12.2009). Darüber hinaus wurden nach der deutschen Vereinigung die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den Bundesländern aus der ehemaligen DDR neu geregelt, so sind noch einige Konkordate unterzeichnet worden.⁹⁷⁴

Die Aufnahme der bilateralen Beziehungen zu den Ländern, wo Orthodoxen Mehrheit und Katholiken Minderheit sind, wie z. B. Serbien (14.08.1970), Rumänien (15.05.1990), Bulgarien (06.12.1990) war aufgrund eines katholisch-orthodoxen Dialogs und der Sorge des Hl. Stuhls für die katholische Minderheit sehr wichtig. Von großer Bedeutung ist die offizielle Aufnahme von diplomatischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Hl. Stuhl (10.10.1984) und zwischen Israel und dem Hl. Stuhl (15.06.1994).

Seit der Wahl von Papst Benedikts XVI. (19. April 2005 – 28. Februar 2013) sind es 178 Staaten geworden.⁹⁷⁵ Montenegro (16.12.2006), Emiraten (31.05.2007), Russische Föderation (09.12.2009), Malaysia (27.07.2011) und Sudan del Sud (22.02.2013).

Es ist bemerkenswert, dass in der nachkonziliaren Zeit, insbesondere während des Pontifikats von Papst Johannes Paul II. und etwa Papst Benedikt XVI., aufgrund des vom Zweiten Vatikanum geforderten interreligiösen Dialogs und des Friedens, aufgrund der Religionsfreiheit als Menschenrecht, zu denen sich die Mehrheit der Staaten bekennt, und

⁹⁷³ Stand 2019.

⁹⁷⁴ Siehe Umfassende Verträge mit der Katholischen und den evangelischen Kirchen, in: <https://www.kirchenrecht-online.de/relrecht/stkvertraege.html> (abg. 22.05.2019)

⁹⁷⁵ Vgl. Vatikan, die älteste Diplomatie der Welt, Heiliger Stuhl unterhält 176 diplomatische Beziehungen zu Staaten, in: <https://www.katholisches.info/2010/02/vatikan-die-aelteste-diplomatie-der-welt-heiliger-stuhl-unterhalt-diplomatische-beziehungen-zu-176-staaten/> (abg. 20.05.2019)

wegen der Globalisierung, zahlreiche diplomatische Beziehungen mit nicht-christlichen Ländern entstanden sind:

- und vielen muslimischen Ländern wie Mali (29.10.1979), Albanien (07.09.1991), (23.05.1992), Malaysia⁹⁷⁶, Kirgisistan (27.08.1992), Aserbaidschan, Jordan (03.03.1994), Sierra Leone⁹⁷⁷ (0.07.1996.), Libyen (10.03.1997), Jemen (13.10.1998), Katar (18.11.2002), Vereinigte Arabische Emirate (31.05.2007.), (27.07.2011)
- und Ländern, wo Taoismus und Buddhismus, wie z. B. Sri Lanka (06.09.1975) und Singapur (24.06.1981) und wo Hinduismus wie z. B. Nepal (10.09.1983) stark vertreten sind.

Die aktuellen 182 bilateralen Beziehungen des Hl. Stuhls zeigen, dass diese Beziehungen nicht rein religiöses Charakters sind, sondern drücken die universale Mission des Friedens und morale Autorität des Hl. Stuhls und dessen völkerrechtlichen Stellung in der internationaler Gemeinschaft.

C. Diplomatische Beziehungen zu den Vereinigten Staaten

Jim Nicholson, US-Botschafter beim Hl. Stuhl erklärte in seinem Interview an der Lateranuniversität zutreffend, dass die diplomatischen Beziehungen zwischen USA und Hl. Stuhl ein paar Jahrhunderte von einem ständigen Auf und Ab gekennzeichnet und vom geo-politischen Klima der jeweiligen historischen Periode beeinflusst wurden.⁹⁷⁸ Erste Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und dem Hl. Stuhl gehen zurück auf die Anfänge der Amerikanischen Republik, deren erste Protagonisten Benjamin Franklin (1706-1790), George Washington (1732-1799), Erzbischof John Carroll, SJ (1735-1815) und Papst Pius VI. (1717-1799) waren.⁹⁷⁹ Aus diesen Kontakten sind zuerst

⁹⁷⁶ Wo c.ca 60 % Muslime und c.ca 19 % Buddhisten sind.

⁹⁷⁷ Wo c.ca 78 % Muslimen sind.

⁹⁷⁸ Vgl. USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg, in: 30Tage/2004, Die Vorstellung des Buchs „USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg“ von Jim Nicholson an der Lateranuniversität und Interview, in: http://www.30giorni.it/articoli_id_3483_15.htm (abg. 15.05.2019)

⁹⁷⁹ Vgl. USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg, in: 30Tage/2004, Die Vorstellung des Buchs „USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg“ von Jim Nicholson an der Lateranuniversität und Interview, in: http://www.30giorni.it/articoli_id_3483_15.htm (abg. 15.05.2019)

konsularische Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und dem Kirchenstaat (1797-1870) und dann diplomatische Beziehungen (unterhalb der Botschafterebene) zum Papst in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt des Kirchenstaates (1848-1868) entstanden,⁹⁸⁰ um US-Bürgern beiseite zu stehen und die Handelsinteressen der USA voranzutreiben.⁹⁸¹

Vor allem aufgrund des Antikatholizismus zu dieser Zeit und der Verabschiedung des Gesetzes über Nichtfinanzierung („no funding act“) in 1867 seitens des US-Kongresses wurden die diplomatischen Beziehungen zum Kirchenstaat seitens der US-Regierung abgebrochen. Das Repräsentantenhaus untersagte in diesem Zusammenhang die Finanzierung der US-Mission beim Kirchenstaat.⁹⁸² Mit dem Ende des Kirchenstaates 1870 wurde die Beziehung noch einmal auf Eis gelegt; Kontakte zwischen den Vereinigten Staaten und dem Hl. Stuhl zwar weiter bestanden aber auf diplomatischer Distanz.⁹⁸³

Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und der Bedrohung, die das für Freiheit und Gerechtigkeit darstellte, war dieser begrenzte Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den USA und dem Hl. Stuhl nicht länger haltbar. Präsident

⁹⁸⁰ Vgl. US Embassy to the Holy See, in: <https://va.usembassy.gov/our-relationship/policy-history/io/> (abg. 17.05.2019) und siehe A Guide to the United States' History of Recognition, Diplomatic and Consular Relations, by Country since 1776: Holy See, in: <https://history.state.gov/countries/holy-see> (abg. 17.05.2019)

⁹⁸¹ Vgl. USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg, in: 30Tage/2004, Die Vorstellung des Buchs „USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg“ von Jim Nicholson an der Laterauniversität und Interview, in: http://www.30giorni.it/articoli_id_3483_15.htm (abg. 15.05.2019)

⁹⁸² US-Botschafter Thomas Melady (1989-1993) beim Hl. Stuhl erklärte in einem Interview die Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen in folgendermassen: „*In 1867 the United States Congress passed the no-funding act. In Article II, Section 2 of the Constitution is quite clear. The President appoints with advice and consent of the Senate, and that was done. But the House of Representative got the purse strings, and said no more money for a mission accredited to the Pope. So our mission to the Papal States closed... After 1867 there was a long interregnum, which coincided with a period of anti-Catholicism in the United States.*“ (A Brief History of the US-Vatican Relations, in: <https://adst.org/2015/09/establishing-relations-with-the-holy-see/> abg. 17.05.2019)

⁹⁸³ Vgl. USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg, in: 30Tage/2004, Die Vorstellung des Buchs „USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg“ von Jim Nicholson an der Laterauniversität und Interview, in: http://www.30giorni.it/articoli_id_3483_15.htm (abg. 15.05.2019)

Roosevelt erkannte auch dass der Hl. Stuhl in Europa wichtige Rolle spielte und einen der besten Informationsnetzwerke⁹⁸⁴ der Welt hatte und infolgedessen entsandte Myron Taylor, seinen engen Freund und Philantropen zu seinem Persönlichen Vertreter bei Papst Pius XII, wo eine starke Zusammenarbeit in Fragen der humanitären Hilfe und Kriegsgefangenen zwischen dem Hl. Stuhl und den USA entstand.⁹⁸⁵

Laut Botschafter Melady, Trumann wollte in 1951 - ohne viel Diskussion darüber zu machen - einen Botschafter in der Person des Generals Mark Clark zum Hl. Stuhl zu entsenden, aber aufgrund eines starken Widerstandes im Kongress hinsichtlich der Frage der Trennung von Kirche und Staat und letztendlich des Todes des Präsidenten, kam dieser Plan nicht zustande.⁹⁸⁶ Präsident Nixon entsandte während seiner Amtszeit einen besonderen Vertreter ("Special Envoy") zum Hl. Stuhl; aber Präsident Reagan war es schließlich, der beschloss, daß es sich die Vereinigten Staaten nicht länger leisten könnten, ohne einen Botschafter beim Hl. Stuhl zu haben. Er fand in der Person von Papst Johannes Paul II. einen Freund und Verbündeten⁹⁸⁷ gegen Kommunismus. Laut Botschafter Melady, dieses Treffen war entscheidend für die Wiedererrichtung der vollen diplomatischen Beziehungen.

⁹⁸⁴ Wie es US-Botschafter Thomas Melady in seinem Interview unterstrich. (Siehe A Brief History of the US-Vatican Relations, in: <https://adst.org/2015/09/establishing-relations-with-the-holy-see/> abg. 17.05.2019)

⁹⁸⁵ Vgl. USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg, in: 30Tage/2004, Die Vorstellung des Buchs „USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg“ von Jim Nicholson an der Lateranuniversität und Interview, in: http://www.30giorni.it/articoli_id_3483_15.htm (abg. 15.05.2019)

⁹⁸⁶ Vgl. A Brief History of the US-Vatican Relations, in: <https://adst.org/2015/09/establishing-relations-with-the-holy-see/> (abg. 17.05.2019)

⁹⁸⁷ Botschafter Melady berichtete in seinem Interview über Papst Johannes Paul II. der zu Präsident Reagan prophezeigte, dass es sehr bald zum Untergang des Kommunismus in Osteuropa kommen wird: "*Soon Eastern Europe will be free*" (of this domination), and *Western Europe and Eastern Europe, because of their common heritage, will have a community in Europe.*" Reagan asked: "*When do you think it will be?*" And the Pope said, "*In our lifetime*". At that point the President grabbed his hand and said, "Let's work together." Nachdem fragte Präsident Reagan Papst Johannes Paul II., wann dies geschehen wird? Darauf antwortete Papst, "*noch während unseres Lebens*". Reagan erwiderte: "*Lass uns zusammenarbeiten!*" (A Brief History of the US-Vatican Relations, in: <https://adst.org/2015/09/establishing-relations-with-the-holy-see/> , abg. 17.05.2019)

Laut dem Botschafter Melady gab es einige Organisationen, die ziemlich stark in der Opposition der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen mit dem Hl. Stuhl waren, wie z. B. die amerikanische Einheit für die Trennung von Kirche und Staat, ACLU (American Civil Liberties Union), die Baptistenvereinigung etc. Diskussion und die öffentlichen Anhörungen dauerten etwa drei Wochen, wobei der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten des Senats mit einer starken Stimme dafür gestimmt hat. Dann ging es natürlich auf den Boden des Senats: etwa 80 Stimmen waren für die Bestätigung, wobei 12 Stimmen waren dagegen und eine oder zwei waren nicht anwesend.⁹⁸⁸ Somit gelang es dem amerikanischen Präsidenten endlich den erwünschten Konsensus des US-Senates zu erhalten. Infolgedessen anerkannte Präsident Reagan die Souveränität des Hl. Stuhls und errichtete am 10.01.1984 volle diplomatische Beziehungen mit dem Hl. Stuhl wieder.⁹⁸⁹ Die Errichtung der US-Botschaft beim Hl. Stuhl erfolgte mit der Überreichung des Beglaubigungsschreibens des neuen Botschafters William A. Wilson am 9. April 1984 an Papst Johannes Paul II.⁹⁹⁰ Anlässlich der Überreichung des amerikanischen Botschafters sagte ihm der Papst, daß die erneuerte Kollaboration zwischen Vereinigten Staaten und Hl. Stuhl bedeuten sollte, "sich gemeinsam um die Verteidigung der Würde und der Rechte der menschlichen Person zu bemühen."⁹⁹¹

Es hat mehrere Jahrzehnte gedauert, dass die offiziellen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und dem Hl. Stuhl nach mehr als 100 Jahren in 1984 wieder aufgenommen werden konnten. Der Hauptgrund erscheint die in der Amerikanischen Verfassung geforderte strikte Trennung zwischen Staat und Kirche ohne Kooperation zu

⁹⁸⁸ Vgl. A Brief History of the US-Vatican Relations, in: <https://adst.org/2015/09/establishing-relations-with-the-holy-see/>, abg. 17.05.2019)

⁹⁸⁹ Vgl. USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg, in: 30Tage/2004, Die Vorstellung des Buchs „USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg“ von Jim Nicholson an der Laterauniversität und Interview, in: http://www.30giorni.it/articoli_id_3483_15.htm (abg. 15.05.2019)

⁹⁹⁰ Vgl. A Guide to the United States' History of Recognition, Diplomatic and Consular Relations, by Country since 1776: Holy See, in: <https://history.state.gov/countries/holy-see> (abg. 17.05.2019)

⁹⁹¹ USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg, in: 30Tage/2004, Die Vorstellung des Buchs „USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg“ von Jim Nicholson an der Laterauniversität und Interview, in: http://www.30giorni.it/articoli_id_3483_15.htm (abg. 15.05.2019)

sein.⁹⁹² Da der Hl. Stuhl nicht nur Oberhaupt der Katholischen Kirche ist, sondern ein getrenntes Völkerrechtssubjekt und ferner Oberhaupt des Staates der Vatikanstadt ist, erschien es nichts in Wege zu stehen um diplomatische Beziehungen mit dem Hl. Stuhl zu etablieren. Abgesehen von den Missbrauchsskandalen, erscheint die „alte“ antikatholische Stimmung in den USA überwunden zu sein, was eine wichtige Voraussetzung für eine freundschaftliche Beziehung und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den USA und dem Hl. Stuhl bedeutet. Nun stellt die Missbrauchskrise eine neue Herausforderung, die die Amerikanische Bischofskonferenz mit dem Papst und einer effektiven Zusammenarbeit mit den Zivilautoritäten entschieden und glaubwürdig gelöst werden müsse.

D. Konkordate⁹⁹³ und andere Verträge

Bei den Konkordaten handelt sich nach Vedross um völkerrechtliche Verträge (besonderer Art), da sie zwischen gleichberechtigten Mächten auf der Grundlage des Völkerrechts abgeschlossen werden.⁹⁹⁴ Vedross begründet seine Auffassung auch damit, dass es um völkerrechtliche Gleichberechtigung von Staat und Kirche als vollkommene Gesellschaften („societas perfecta“) handelt, die Kirche seit Papst Leo XIII. durch „*Immortale Dei*“ vertritt.⁹⁹⁵

⁹⁹² „Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.“ (US Constitution, 1st Amendment)

⁹⁹³ „Unter einem Konkordat wird ein zweiseitiger völkerrechtlicher Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und einem Staat verstanden, der die dauernde Regelung sämtlicher oder auch nur eines Teiles der die beiden Konkordatspartner gemeinsam berührenden kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten zum Ziel hat.“ in: Joseph Listl, Konkordat, in: H. Schmitz, S. Haering, Lexikon des Kirchenrechts, S. 590.

⁹⁹⁴ Vgl. Alfred Vedross, Die Konkordate, in: Enzyklopädie der Recht- und Staatswissenschaft, Berlin, 1937, S. 99. Vedross bezieht sich diesbezüglich auch auf die Entscheidung der Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 10. Dezember 1934, Z ,VI (1936) S. 404.

⁹⁹⁵ Siehe den Abschnitt über die Grundlagen für die Völkerrechtssubjektivität der Katholischen Kirche bzw. des Hl. Stuhl und des Staates der Vatikanstadt.

Köck kommt zum gleichen Ergebnis und sagt, dass die Leugnung des völkerrechtlichen Charakters der Konkordate ausschliesslich auf einen Teil der Doktrin zurück geht, während „die Praxis – von ganz wenigen, dazu vorübergehenden Ausnahmen abgesehen – auch die konkordatären Verträge des Hl. Stuhls als völkerrechtliche Verträge behandelt“.⁹⁹⁶

Entsprechend der völkerrechtlichen Praxis kommt Köck in seiner Studie zu dem Ergebnis:

*„dass die Konkordate zwischen dem Hl. Stuhl und den Staaten tatsächlich in solchen Formen und unter solchen Umständen abgeschlossen werden, die die Gleichheit der Vertragspartner indizieren; dass auf kirchlicher und staatlicher Seite das Bewusstsein vorhanden ist, bei den Verpflichtungen aus Konkordaten handle sich um bindende internationale Abmachungen, d.h. um Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen; dass die Konkordate gewissen formellen Akten, nämlich der internationalen Registrierung, zugänglich sind, was völkerrechtlichen Verträgen vorbehalten und damit für sie typisch ist; schliesslich, dass Konkordate in der Judikatur regelmässig als völkerrechtliche Verträge mit Bindungswirkungen auch für den Staat behandelt werden“.*⁹⁹⁷

Aus diesen Punkten zieht Köck die Schlußfolgerung, dass es sich bei den Konkordaten um völkerrechtlichen Verträge handelt, und zwar unabhängig davon, dass sie ihrem Inhalt nach naturgemäß von den zwischenstaatlichen Verträgen abweichen.⁹⁹⁸

Damit zeigt das Vertragsrecht des Hl. Stuhls diesen als eine an typisch völkerrechtlichen Verhaltensweisen beteiligte Institution. Darüber hinaus entsprechen die internationalen Verträge, bei aller inhaltlichen Besonderheit der Konkordate, in allem Wesentlichen der typisch völkerrechtlichen Grundform des Vertrags.⁹⁹⁹

Papst Pius XII. erklärte am 6. Dezember 1953 in seiner Ansprache an den Verband der katholischen Juristen Italiens über “Die religiöse Toleranz in einer Staatengemeinschaft” den Zweck der Konkordate; die Konkordate sind für die Kirche:

“ein Ausdruck der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat. Sie kann prinzipiell, d. h. gemäß der Thesis, die völlige Trennung der beiden Mächte nicht gutheißen. Die Konkordate müssen der Kirche also sichere rechtliche und tatsächliche Lebensbedingungen in dem Staat, mit dem sie

⁹⁹⁶ H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 403.

⁹⁹⁷ Ebd.

⁹⁹⁸ Die Praxis zeigt, dass die Gründe für die Beendigung von Konkordaten nicht von jenen abweichen, wie sie im Teil V der WVK aus 1969 kodifiziert wurden.

⁹⁹⁹ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 403-404.

abgeschlossen sind, sichern und ihr die völlige Unabhängigkeit in der Erfüllung ihrer göttlichen Aufgabe garantieren“.¹⁰⁰⁰

Bei der Doppelnatur des Hl. Stuhls als Völkerrechtssubjekt und Leitung der Katholischen Glaubensgemeinschaft schlägt sich nieder, dass ein zentraler Aspekt der „bilateralen Interessen, (...), die zu ihrer Natur gehören“, ist, „korrekte Beziehungen zwischen den Staaten und der Katholischen Kirche sicherzustellen und zu fördern“¹⁰⁰¹

Der Hl. Stuhl ist in seinen diplomatischen Aktivitäten nämlich daran bedacht, um die Gewährleistung der Religionsfreiheit und die freie Organisation und Expansion der Katholischen Kirche einschliesslich der auch öffentlichen Ausübung des Glaubens und der Personalpolitik (wie z. B. Kompetenz des Hl. Stuhls zur Bischofsernennung) sicherzustellen. Zu diesem Zweck bemüht sich der Hl. Stuhl auch darum, „die Stellung der Katholischen Kirche in den einzelnen Staaten vertraglich durch Konkordate zu sichern und auszubauen.“¹⁰⁰²

Der Hl. Stuhl als oberstes Organ der Katholische Kirche und Souverän des Staates der Vatikanstadt, ist Subjekt des Vertragsrechts. Die Verträge können sich in zwei grosse Kategorien einteilen lassen:

- konkordatäre Verträge, als jene Verträge, die der Hl. Stuhl in direktem Bezug auf die Katholische Kirche abschliesst.
- nicht-konkordatäre Verträge, die der Hl. Stuhl in keinem direkten Bezug auf die Katholische Kirche abschliesst, z. B. im Feld der internationalen Organisationen.

Konkordate¹⁰⁰³ stellen herausragende Formen von geschlossenen Vereinbarungen bzw. *conventiones* zwischen dem Apostolischen Stuhl und Nationen oder anderen

¹⁰⁰⁰ Zitiert nach Alexander Hollerbach, Die neuere Entwicklung des Konkordatsrecht, Sonderdrucke aus der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart: N.F. 17 (1968), S. 117-163, S. 122.

¹⁰⁰¹ Wie es Kardinastaatssekretär Agostino Casaroli zutreffend zum Ausdruck brachte. (Siehe dazu A. Casaroli, 1981, S. 87 und vgl. Ralph Rotte, Die Außen- und Friedenspolitik des Heiligen Stuhls. Eine Einführung, 2., vollständig überarbeitete Auflage. VS-Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2014, S. 116)

¹⁰⁰² Vgl. Ring-Eifel, 2004 und vgl. R. Rotte, Die Außen- und Friedenspolitik des Heiligen Stuhls, S. 116.

¹⁰⁰³ Für eine Übersicht zu den Konkordaten und anderen Vereinbarungen zwischen dem Hl. Stuhl und Bundesrepublik Deutschland siehe: <https://www.dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/konkordate-und-kirchenvertraege/> (abg. 22.05.2019)

politischen Gemeinschaften dar. (c. 3 CIC/1983) Näherhin sind sie zweiseitige völkerrechtliche Verträge („conventiones solemnes“) zwischen zwei souveränen Vertragspartnern, dem Hl. Stuhl und einem Staat, die auf der Basis der Gleichordnung von Kirche und Staat eine auf Dauer angelegte Regelung gemeinsamer Angelegenheiten (res mixtae) der beiden Vertragspartner zum Gegenstand haben.¹⁰⁰⁴

Konkordate und Kirchenverträge zeigen, dass Kirche und Staat nicht institutionell miteinander verbunden sind, sondern dass die Kirche sich mehr oder weniger frei entfalten kann und dies ist zwei Parteien gesetzlich geregelt. Die Voraussetzung für ihren Abschluss ist in der Regel zunächst einmal, dass überhaupt diplomatische Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem betreffenden Staat bestehen.¹⁰⁰⁵

Wie es Rhode zutreffend erklärt, gerade die Tatsache, dass auch islamische Staaten Verträge mit der Kirche abschließen, lässt erkennen, dass es beim Abschluss nicht um die „Privilegierung“ des kirchlichen Vertragspartners geht.¹⁰⁰⁶

Zustandekommen von Verträgen zwischen Kirche und Staat geschieht laut Rhode in folgenden Schritten:

- Ernennung von bevollmächtigten Unterhändlern
- Verhandlungen, am Ende: Paraphierung durch die Unterhändler
- Unterzeichnung durch die Vertragspartner durch die Vertragspartner
- auf staatlicher Seite: Zustimmung durch das Parlament
- auf kirchlicher Seite: Zustimmung durch das Parlament;
- Ratifizierung durch die Vertragspartner;
- Austausch der Ratifikationsurkunden; von da an Inkrafttreten des Vertrags;
- Veröffentlichung in den Gesetzblättern.¹⁰⁰⁷

¹⁰⁰⁴ Ilona Riedel-Spangenberg, Konkordate, in: A.V.Campenhausen, I. Riedel-Spangenberg, R. Sebott, H. Hallermann (Hrsg.) Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht. Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, S. 616.

¹⁰⁰⁵ Vgl. Ulrich Rhode, Religion und Religionsgemeinschaften im staatlichen Recht, Vorlesung, Februar 2014, S. 14, in: <https://www.ulrichrhode.de/religionsrecht/skriptum.pdf> (abg. 10.07.2019)

¹⁰⁰⁶ Vgl. Ebd.

¹⁰⁰⁷ Ebd.

Im Hinblick auf die rechtlichen Folgen gibt es keinen Unterschied, ob ein Vertrag als „Konkordat“ bezeichnet wird oder nicht. Die Bezeichnung „Konkordat“ wird nur verwendet für Verträge mit dem Hl. Stuhl, die das Verhältnis zwischen Kirche und Staat umfassend ordnen, also nicht nur bestimmte Einzelfragen (z. B. Militärseelsorge, Ausbildung oder Finanzabkommen) betreffen.¹⁰⁰⁸

Hinsichtlich der Konkordatspolitik des Hl. Stuhls verzeichnet man einen Trend, wo es zurzeit zwischen dem Hl. Stuhl und den Staaten seltener allgemeine Konkordate als spezielle Verträge abgeschlossen werden, wo besondere Fragen von gemeinsamen Interessen behandelt werden. So z. B. werden in der kroatischen Abkommen mehrere spezielle Fragen separat behandelt, wie die Fragen der juristischen Stellung und der religiösen Freiheit der Katholischen Kirche in jeweiligem Land, das Hochschulwesen, die Militärseelsorge, Fragen von Finanzierung, Errichtung der Bistümer und Theologischen Fakultäten, etc.

Zu der zweiten Kategorie von Verträgen gehören die sogenannten Teilvereinbarungen, die auch *Conventio*, *Notenwechsel*, *Protokoll*, *Agreement* oder auch nur *Modus vivendi* genannt werden. Darüber hinaus gibt es auch solche Verträge, die zwischen einem Staat und dem Bischof (oder den Bischöfen eines Landes oder einer Region) unterzeichnet werden. Um solche Verträge abzuschließen zu können, wird die vorgängige Autorisierung und nachträgliche Approbation des Hl. Stuhls benötigt.¹⁰⁰⁹

Bei nicht-konkordatären Verträgen handelt sich um Verträge, die der Hl. Stuhl entweder als Völkerrechtssubjekt oder als Oberhaupt des Vatikanstaates abschließt. Hier handelt sich „um Verträge (handelt), die sich in nichts – weder formell noch materiell – von zwischenstaatlichen Verträgen unterscheiden. Die nicht-konkordatären Verträge des Hl. Stuhls konnten daher ohne weiteres als völkerrechtliche Verträge, d.h. als Verträge, die in Zustandekommen (dem Vertragsabschlussverfahren) und Inhalt den typischen völkerrechtlichen Verträgen entsprechen, qualifiziert werden“.¹⁰¹⁰ Hier geht es vielmehr um Interessen der internationalen Gemeinschaft oder des Gemeinwohls und um die

¹⁰⁰⁸ Vgl. U. Rhode, *Religion und Religionsgemeinschaften im staatlichen Recht*, S. 14, in: <https://www.ulrichrhode.de/religionsrecht/skriptum.pdf> (abg. 10.07.2019)

¹⁰⁰⁹ Vgl. I. Riedel-Spangenberg, *Konkordate*, in: *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, S. 616.

¹⁰¹⁰ H. F. Köck, *Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls*, S. 403.

Fragen der Förderung des Friedens und des Fortschritts von rechtlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen.¹⁰¹¹

Zu dieser Kategorie der Verträge gehören auch die im Jahr 1929 geschaffenen Verträge, die die territoriale Grundlage der spirituellen Unabhängigkeit des Hl. Stuhls bzw. des Staates der Vatikanstadt sichern. Hier können beispielweise folgende Verträge angeführt werden, die manche Fragen regeln, die seitens Italien dem Vatikanstaat die fortdauernde Existenz sichern: die Postkonvention,¹⁰¹² die Verkehrskonvention,¹⁰¹³ die Telegraphenkonvention,¹⁰¹⁴ die Zollkonvention¹⁰¹⁵ und die Münzkonvention¹⁰¹⁶ (siehe Lateranvertrag, Art. 6).

¹⁰¹¹ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 311.

¹⁰¹² Convenzione per la esecuzione dei servizi postali tra lo Stato della Citta del Vaticano e il Regno d'Italia vom 29. Juli 1929.

¹⁰¹³ Convenzione per disciplinare la circolazione degli autoveicoli nei territori dello Stato della Citta del Vaticano e del Regno d'Italia vom 28. November 1929.

¹⁰¹⁴ Convenzione per la esecuzione dei servizi telegrafici e telefonici tra lo Stato della Citta del Vaticano e il Regno d'Italia vom 18. November 1929.

¹⁰¹⁵ Convenzione doganale tra lo Stato della Citta del Vaticano e il il Regno d'Italia vom 30. Juni 1930.

¹⁰¹⁶ Convenzione monetaria tra lo Stato della Citta del Vaticano e il il Regno d'Italia vom 2. August 1930.

Sechstes Kapitel

Die völkerrechtliche Stellung des Staats der Vatikanstadt

Der Staat der Vatikanstadt ist durch die Lateranverträge¹⁰¹⁷ (1929) zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Italien als souveränes Völkerrechtssubjekt entstanden.¹⁰¹⁸ Durch die im Lateranvertrag angeführte Zessionsbestimmung erkannte Italien **dauerhaft und unwiderruflich** die Souveränität des Hl. Stuhls über das Territorium des Vatikanstaates auf internationalem Gebiet an,¹⁰¹⁹ um für den Hl. Stuhl volle Unabhängigkeit von jeder weltlichen Macht sicherzustellen.¹⁰²⁰

Seit den Lateranverträgen (1929) besitzt der Heilige Stuhl eine doppelte internationale Rechtspersönlichkeit bzw. Völkerrechtssubjektivität: als oberstes Leitungsorgan der Katholischen Kirche verfügt er über eine eigene Völkerrechtssubjektivität und ist gleichzeitig Souverän des Vatikanstaates.¹⁰²¹ Trotz dieser personellen Verbindung ist streng die Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls als verfassungsmäßiges Oberhaupt von der Völkerrechtssubjektivität des Staates der

¹⁰¹⁷ Die Lateranverträge bestehen aus drei Teilen: politischer Vertrag, Konkordat und Finanzabkommen und wurden am 11. Februar 1929 unterschrieben und ratifiziert am 7. Juli 1929, in: Pius XI. und B. Mussolini, *Lateranverträge*, in: AAS 21 (1929), S. 209-295.

¹⁰¹⁸ Vgl. Heinz Maritz, §34 Der Vatikanstaat, in: Handbuch des Kirchenrechts, S. 393.

¹⁰¹⁹ „*L'Italia riconosce la sovranità della Santa Sede nel campo internazionale come attributo inerente alla sua natura, in conformità alla sua tradizione ed alle esigenze della sua missione nel mondo.*“ (Patti Lateranensi, Art. 2).

¹⁰²⁰ Vgl. Präambel des Lateranvertrages: „*Premesso (...) che la Santa Sede e l'Italia hanno riconosciuto la convenienza di eliminare ogni ragione di dissidio fra loro esistente con l'addivenire ad una sistemazione definitiva dei reciproci rapporti, che sia conforme a giustizia ed alla dignità delle due Alte Parti e che, assicurando alla Santa Sede in modo stabile una condizione di fatto e di diritto la quale Le garantisca l'assoluta indipendenza per l'adempimento della Sua alta missione nel mondo, consenta alla Santa Sede stessa di riconoscere composta in modo definitivo ed irrevocabile la «questione romana», sorta nel 1870 con l'annessione di Roma al Regno d'Italia sotto la dinastia di Casa Savoia.*“

¹⁰²¹ Vgl. Heinz Maritz, §34 Der Vatikanstaat, in: Handbuch des Kirchenrechts, S. 394; siehe auch Ulrich Scheuner, Die internationalen Beziehungen der Kirchen und das Recht auf freien Verkehr, in: Handbuch des Staatskirchenrechts II, S. 328-336; und H. Oechslin, Die Völkerrechtssubjektivität des Apostolischen Stuhls und der Katholischen Kirche, in: Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 16.

Vatikanstadt zu unterscheiden.¹⁰²² Da der Staat der Vatikanstadt „alle Elemente des Staatsbegriffs (Volk, Gebiet und Staatsgewalt) aufweist und ist daher – auch wenn sich um einen Zwergstaat¹⁰²³ handelt – ein normaler souveräner Staat und als solcher Völkerrechtssubjekt“.¹⁰²⁴

1. Anerkennung und Leugnung des völkerrechtlichen Status des Vatikanstaates

Die Rechtsnatur des Vatikanstaates ist für einige Autoren strittig,¹⁰²⁵ insbesondere angesichts der Staatsqualität des Staates der Vatikanstadt in Bezug auf das Element des „Staatsvolkes“.¹⁰²⁶ Ebenso ist die Frage nach der Qualität, mit der der Hl. Stuhl die Lateranverträge geschlossen hat, seitens einigen Autoren umstritten; somit auch die Frage seiner Beziehung zum Staat der Vatikanstadt seit dessen Gründung.¹⁰²⁷

In wissenschaftlicher Literatur hinsichtlich der Rechtsnatur des Vatikanstaates nach seiner Entstehung wurden im Wesentlichen die drei folgenden Fragen diskutiert: Ist der Vatikanstaat Völkerrechtssubjekt? Ist die Vatikanstadt ein Staat? Ist der

¹⁰²² Vgl. O. Kimminich, S. Hobe, Einführung in das Völkerrecht, S. 143.

¹⁰²³ Unter einem Zwergstaat generell versteht man einen sehr kleinen, zwar souveränen, aber außenpolitisch einflussloser oder abhängiger Staat.

¹⁰²⁴ O. Kimminich, S. Hobe, Einführung in das Völkerrecht, S. 143.

¹⁰²⁵ Siehe z. B. Vincenzo Arangio-Ruiz, *La Città del Vaticano*, S. 600 und Donato Donati, *La Città del Vaticano nella Teoria generale dello Stato*, in: Oreste Ranelletti, *Studi di diritto pubblico in onore di Oreste Ranelletti nel XXXV anno d'insegnamento*, Bd. 1, Padua 1931, S. 339., Hans Liermann, *Staat und Kirche in den Lateranverträgen zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929*, in: *AöR NF 18* (1930) S. 379 und siehe dazu Romuald Haule, *Der Heilige Stuhl/Vatikanstaat im Völkerrecht*, Lohmar, 2006, S. 10 und M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 200-209.

¹⁰²⁶ Siehe Malcolm W. Shaw, *International Law*, 7th Edition, Cambridge 2014, p. 179 und Maurice Mendelson, *The Diminutive States in the United Nations*, in: *21 IVLQ*, 1972, p. 609.

¹⁰²⁷ Siehe M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, 201.

Lateranvertrag ein völkerrechtlicher Vertrag?¹⁰²⁸ Hier gibt es einerseits die monistische Theorie,¹⁰²⁹ wonach der Staat der Vatikanstadt mit dem Hl. Stuhl eine Rechtseinheit bildet¹⁰³⁰ und die dualistische Theorie, nach der es sich beim Staat der Vatikanstadt und dem Hl. Stuhl um zwei voneinander verschiedene und unabhängige Völkerrechtssubjekte handelt.

Wie es auch Kalbusch zutreffend bemerkte, übersieht die monistische Theorie, „dass es Sinn und Zweck der Lateranverträge war, den Staat der Vatikanstadt als neutrales und unverletzliches Gebiet¹⁰³¹ zu schaffen,¹⁰³² welchen als Staat unter der Souveränität des Papstes von Italien anerkannt¹⁰³³ wird.“¹⁰³⁴ Dementsprechend hat der Hl. Stuhl uneingeschränkte souveräne Gewalt und Jurisdiktion über das Staatsgebiet, indem es keine andere Autorität als des Hl. Stuhls gibt.¹⁰³⁵

Die dualistische Theorie vertritt die Auffassung, dass es beim Hl. Stuhl und dem Staat der Vatikanstadt um zwei verschiedene Völkerrechtssubjekte handelt und Italien im Art. 2 des Lateranvertrages die Völkerrechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls ausdrücklich

¹⁰²⁸ Abgesehen von der unter angeführten Literatur ist noch folgende Literatur zum Thema zu nennen: A. Pearce Higgins, *The State of the City of the Vatican*, in: 10 BYIL (1929), S. 214-217; Otto Schwarz, *Der neue Kirchenstaat*, in: 34 DJZ (1929), S. 343-347; Rudolf Oeschey, *Lo Stato della Città del Vaticano*, *Zeitschrift für Völkerrecht* 15 (1930), S. 623-693; Fritz Martin, *Die Entstehung des Stato della Città del Vaticano und seine völkerrechtliche Stellung auf Grund der Lateranverträge*, Würzburg, 1932, etc.

¹⁰²⁹ Haule bezeichnet die erste als monistische Theorie und die zweite als dualistische Theorie. Siehe R. Haule, *Der Heilige Stuhl/Vatikanstadt im Völkerrecht*, S. 95

¹⁰³⁰ Nach dieser Theorie, könnten entweder der Hl. Stuhl oder der Staat der Vatikanstadt Völkerrechtspersönlichkeit besitzen, aber nicht beide. Innerhalb dieser Theorie gibt es auch verschiedene Ansichten: 1. Der Hl. Stuhl hat die Völkerrechtssubjektivität erst nach dem Abschluss des Lateranvertrages erhalten (D. Donati, S. 375) 2. Der Hl. Stuhl sei ein Organ des Staates der Vatikanstadt und daher könne nur dem Staat der Vatikanstadt die Völkerrechtssubjektivität zugestanden werden. (Giovanni Ottolenghi, *Sulla condizione della Città del Vaticano*, 22 RivDi (1930), S. 186). Siehe auch Arturo Carlo Jemolo, *Carattere dello Stato della Città del Vaticano*, in: *Rivista di Diritto Internazionale*, Bd. 21 (1929), S. 188 und dazu ausführlicher bei M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 200-202.

¹⁰³¹ Lateranvertrag, Art. 24, Abs. 2.

¹⁰³² Lateranvertrag, Art. 3, Abs. 1.

¹⁰³³ Lateranvertrag, Art. 3 und 4.

¹⁰³⁴ M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 201.

¹⁰³⁵ Vgl. ebd.

anerkannt hat.¹⁰³⁶ Die Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls bekräftigen außerdem die diplomatischen Beziehungen der Staaten, die in der kirchenstaatslosen Zeit ununterbrochen zum Hl. Stuhl weiter existierten, und die zahlreichen Konkordate, die in dieser Zeit entstanden sind.¹⁰³⁷ Die dualistische Auffassung konnte sich in der Völkerrechtslehre und –praxis durchsetzen.¹⁰³⁸

Angesichts der Rechtsnatur des Staates der Vatikanstadt wird in der völkerrechtlichen Literatur auch von zwei Hauptrichtungen gesprochen, die sich mit den gleichen Fragen beschäftigen und zu unterschiedlichen Ergebnissen wie es der Fall bei der monistischen und dualistischen Theorie ist. Um mehr Klarheit zu verschaffen, erscheint es nützlich, sich auch mit der Diskussion dieser zwei Hauptrichtungen auseinanderzusetzen.

- Zu der ersten Hauptrichtung gehören die Autoren, die weitaus in Minderheit sind. Sie **leugnen** den Staatscharakter der Vatikanstadt¹⁰³⁹ und den völkerrechtlichen Charakter des Lateranvertrages.

So behauptet z. B. **Checchini**, dass der Lateranvertrag kein völkerrechtlicher Vertrag sei. Der Hl. Stuhl, seiner Meinung nach, könne überhaupt keine politischen Verträge abschließen; daher besteht kein Unterschied zwischen dem Lateranvertrag und dem Konkordat. Der Vatikanstadt, seiner Auffassung nach, mangeln Staatselemente und daher Staatscharakter.¹⁰⁴⁰

Baldassari¹⁰⁴¹ vertritt auch die Auffassung, es handle sich nicht um einen Staat, sondern um ein Gebiet, auf dem die Kirche herrsche. **Kunz**¹⁰⁴² sieht den Staat der

¹⁰³⁶ Vgl. ebd.

¹⁰³⁷ Siehe den Abschnitt über die kirchenstaatslose Zeit in dieser Untersuchung.

¹⁰³⁸ Siehe R. Haule, *Der Heilige Stuhl/Vatikanstadt im Völkerrecht*, S. 101 und M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 202.

¹⁰³⁹ So z. B. Aldo Checchini, *La natura giuridica della Città del Vaticano e del „Trattato“ Lateranense*, 22 *RivDi* (1930) S. 207; und Charles Rousseau, *L'État de la Cité du Vatican*, 37 *RGDIP* (1930) S. 114.

¹⁰⁴⁰ Vgl. A. Checchini, *La natura giuridica della Città del Vaticano e del Trattato Lateranense*, in: 22 *RivDi* (1930) S. 207. Eine ähnliche Auffassung vertritt auch Rousseau in *L'État de la Cité du Vatican*, 37 *RGDIP* (1930), S. 114.

¹⁰⁴¹ Vgl. A. Verdross, *Völkerrecht*, S. 97.

Vatikanstadt als Vasallenstaat des Hl. Stuhls. Diese Auffassung würde voraussetzen, dass der Hl. Stuhl selbst die Staatsqualität besitzt und der Staat der Vatikanstadt nach außen hin nicht handlungsfähig wäre, was jedoch gemäß Art. 2 des Grundgesetzes des Staates der Vatikanstadt nicht stimmt.¹⁰⁴³ Der Staat der Vatikanstadt ist auch kein Protektorat des Hl. Stuhls, wie es Kalbusch zutreffend analysiert, da gerade der Staat der Vatikanstadt die Unabhängigkeit des Hl. Stuhls materiell garantiert und nicht umgekehrt. Als Protektorat wäre der Staat der Vatikanstadt nur noch scheinsoeverän und dem Hl. Stuhl vollkommen untergeordnet.¹⁰⁴⁴ Hier ist wichtig zu unterstreichen, dass der Hl. Stuhl jedoch nicht für den Staat der Vatikanstadt handelt, sondern sich mit ihm das Oberhaupt und das Staatssekretariat teilt, das für diesen die Außenbeziehungen unterhält.¹⁰⁴⁵ Ein ähnliches Beispiel ist laut Kalbusch das Verhältnis zwischen Bhutan und Indien.¹⁰⁴⁶

Shaw¹⁰⁴⁷ und **Mendelson**¹⁰⁴⁸ stellen die Staatlichkeit des Vatikanstaates in Frage, da der Staat der Vatikanstadt keine dauerhaften Staatsangehörigen habe und Italien eine beträchtliche Anzahl von Funktionen im Bezug auf den Vatikanstaat ausführe.¹⁰⁴⁹ Hingegen hält **Valery** den Vatikanstaat für einen echten Staat, der daher auch Staatsangehörige haben kann. Im Übrigen sei auch die Staatsangehörigkeit des Papstes,

¹⁰⁴² Josef L. Kunz, The Status of the Holy See in International Law, in: American Journal of international Law, Bd. 46 (1952) S. 313.

¹⁰⁴³ Vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 206.

¹⁰⁴⁴ Ebd. S. 206.

¹⁰⁴⁵ Siehe V. Epping, in: K. Ipsen, Völkerrecht, § 5, Rdnr. 25 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 206.

¹⁰⁴⁶ Obwohl Bhutan sich vertraglich verpflichtet hat seine Außenpolitik von Indien leiten zu lassen, hat Bhutan ein eigenes Staatsoberhaupt, den König. Siehe Helmuth Hecker, Sikkim und Bhutan. Die verfassungsgeschichtliche und politische Entwicklung der indischen Himalay-Protectorate, Frankfurt an Main, 1970 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 206.

¹⁰⁴⁷ M. W. Shaw, International Law, S. 179.

¹⁰⁴⁸ M. Mendelson, The Diminutive States in the United Nations, in: 21 IVLQ, 1972, p. 609.

¹⁰⁴⁹ „The latter (Vatican City) has no permanent population apart from Church functionaries and exists only to support the work of the Holy See. Italy carries out a substantial number of administrative functions with regard to the City. Some writers accordingly have concluded that it cannot be regarded as a state.“

welcher Nationalität immer er entstammen möge, nicht mehr strittig, weil es allgemein anerkannt sei, dass ein Staat die Staatsangehörigkeit seines Staates besitze.¹⁰⁵⁰

- Die Vertreter der zweiten Richtung sind in der Mehrzahl, und sie vertreten die Auffassung, dass es sich bei der Vatikanstadt um einen Staat im Sinne des Völkerrechts handelt.¹⁰⁵¹ Soweit diese Autoren die Frage der völkerrechtlichen Stellung des Lateranvertrags ansprechen, kommen sie mehrheitlich zum Ergebnis, dass der Lateranvertrag einen völkerrechtlichen Charakter habe.¹⁰⁵²

Obwohl **Shaw** am Anfang seiner Untersuchung zurückhaltend der völkerrechtlichen Stellung des Vatikanstaates gegenüber ist, kommt er zu folgendem Ergebnis:

*...it (Vatican City) it is a party to many international treaties and is a member of the universal Postal Union and the International Telecommunications Union. It would appear that by virtue of recognition and acquiescence in the context of its claims, it does exist as a state.*¹⁰⁵³

Nach **Anzilotti** ist der Staat der Vatikanstadt ein selbstständiger Staat, der durch Personal- oder Realunion mit der Katholischen Kirche verknüpft sei.

Nach **Verdross** und **Crawford**¹⁰⁵⁴ besitzt der Vatikanstaat eine eigene Völkerrechtlichspersönlichkeit, da er nach außen hin handelnd auftreten kann.¹⁰⁵⁵ Verdross vertritt in Abweichung von Anzilotti und Baldassari die Auffassung, daß diese es übersehen hätten, dass die Verfassung des Vatikanstaates keine selbstgesetzte Ordnung bilde, sondern von der Kirchenordnung abgeleitet sei, da der Vatikanstaat überhaupt erst

¹⁰⁵⁰ Vgl. Jules Valery, La nationalité vaticane, in: Revue de droit international privé (1931), S. 1-37.

¹⁰⁵¹ So z. B. A. C. Jemolo in: Carattere dello Stato della Città del Vaticano, Rivista del diritto internazionale, 1929, S. 195-196; Gaetano Morelli, Il Trattato fra L'Italia e la Santa Sede, Rivista del diritto internazionale, 1929, S. 201; Giovanni Ottolenghi, Sulla condizione della Città del Vaticano, 22 RivDi (1930), S. 194-195; Pio Bondioli, Der Vatikan im heutigen Italien, 1 Außenpolitik (1950), S. 195-202; Puente Egido, Personalidad internacional de la Ciudad del Vaticano (1965); De la Brière, La condicion juridique de la Cité du Vatican, S. 118-124; H.F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 160-16; Jules Valery, La nationalité vaticane, in: Revue de droit international privé (1931), S. 1-37.

¹⁰⁵² Vgl. De la Brière, La condicion juridique de la Cité du Vatican, S. 158-161 und S. 126; G. Morelli, Il Trattato fra L'Italia e la Santa Sede, S. 201; G. Ottolenghi, Sulla condizione della Città del Vaticano, 22 RivDi (1930), S. 180; Puente Egido, Personalidad internacional de la Ciudad del Vaticano (1965) S. 67.

¹⁰⁵³ M. W. Shaw, International Law, Cambridge 2014, S. 179.

¹⁰⁵⁴ James R. Crawford, Creation of States, Oxford 2007, S. 230.

¹⁰⁵⁵ Vgl. A. Verdross, Völkerrecht, S. 97-98.

durch Erlassung der vom Papst als Oberhaupt der Kirche geschaffenen Grundgesetze vom 7. Juni errichtet worden sei.¹⁰⁵⁶ Darüber hinaus ist „*die Vatikanstadt ein Staat, da er Akte der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu setzen hat, die von den priesterlichen Funktionen der Kirche völlig verschieden sind. Dieser Staat ist aber kein souveräner, sondern ein von der Kirchenordnung abgeleiteter Staat*“.¹⁰⁵⁷

Auch der Zweck der Vatikanstadt ist von dem der anderen Staaten völlig verschieden. Der Zweck ist nach Verdross nicht auf das Gemeinwohl der Angehörigen gerichtet, da der Vatikanstaat dem Oberhaupt der Kirche als eine unabhängige Regierungsgrundlage dient; nur sekundär hat die Vatikanstadt die Aufgabe, dem Gemeinwohl ihrer Angehörigen zu dienen.¹⁰⁵⁸

Was es die Frage des Charakters vom Lateranvertrag angeht, so scheint die Staatenpraxis darauf hinzuweisen, dass die aus dem Kolonialstatus emanzipierten Staaten der Dritten Welt, zumeist durch Verträge mit der Kolonialmacht in die Selbstständigkeit entlassen wurden, indes niemals durch einen multilateralen Vertrag unter der Beteiligung anderer Staaten.¹⁰⁵⁹ Daher verschaffte nach Köck auch der Staat der Vatikanstadt ihrer Existenz einen Status, der nach Völkerrecht Drittwirkung genießt.¹⁰⁶⁰

Der Vatikanstaat ist vom Hl. Stuhl zu unterscheiden, obwohl der Vatikanstaat ganz und wesentlich auf den Apostolischen Stuhl hin ausgerichtet ist. Im Unterschied zu anderen Staaten erfüllt sich die Existenz des Vatikanstaates nicht im Staatszweck, dem Wohl seiner Bürger, sondern demjenigen, dem Apostolischen Stuhl eine freie und unabhängige Regierung zu bieten.¹⁰⁶¹

Weiterhin stellt sich die Frage der spezifischen Hinordnung des Vatikanstaates an den Apostolischen Stuhl als ein ihm übergeordnetes Rechtssubjekt.

¹⁰⁵⁶ Vgl. A. Verdross, Völkerrecht, S. 97.

¹⁰⁵⁷ A. Verdross, Völkerrecht, S. 97.

¹⁰⁵⁸ Vgl. A. Verdross, Völkerrecht, S. 97-98.

¹⁰⁵⁹ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 164; und zur Frage der Staatensukzession siehe Karl Zemanek, Gegenwärtige Fragen der Staatensukzession, in: 5 BDGVR (1963) S. 56.

¹⁰⁶⁰ H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 164-165.

¹⁰⁶¹ Vgl. Norbert Witsch, §34 Der Vatikanstaat, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, S. 538.

Die meisten Völkerrechtler sind einverstanden, dass der Hl. Stuhl und der Staat der Vatikanstadt zwei unterschiedliche Rechtspersönlichkeiten sind,¹⁰⁶² obwohl die Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten die Vatikanstadt und den Hl. Stuhl weitgehend als eine juristische Person behandelten,¹⁰⁶³ und sie haben beide als „Staaten“ betrachtet, für den Zweck der Staatenimmunität¹⁰⁶⁴ hinsichtlich der Gerichtsanklagen.

Duursma und **Martinez** sind sich darin einig, dass es eine erhebliche Übereinstimmung über den geringeren internationalen Status der Vatikanstadt *vis-à-vis* den Hl. Stuhl gibt.¹⁰⁶⁵ **Arangio-Ruiz** geht sogar so weit zu sagen, dass der Vatikan faktisch nicht qualifiziert sei, für internationale juristische Zwecke als eigenständige juristische Person aufzutreten, und aus der Sicht des Völkerrechts unterscheide sich der Status der Vatikanstadt nicht von dem Status einer Provinz oder irgendeiner anderen Unterteilung eines Staates.¹⁰⁶⁶ Diese Auffassung von Arangio-Ruiz erscheint nicht überzeugend.

Im Art. 1 des vatikanischen Grundgesetzes ist festgelegt, dass der Papst das oberste Organ der Vatikanstadt ist, und zwar derart, dass er staatsrechtliche Souveränität genießt.¹⁰⁶⁷ Aus der Völkerrechtsgeschichte wissen wir, dass es auch bei anderen Staaten möglich und sogar bis 18. Jahrhundert die Regel war, dass das Staatsoberhaupt, der

¹⁰⁶² Siehe Jorri Duursma, *Fragmentation and the International Relations of Micro-States* (1966), S. 387.

¹⁰⁶³ Siehe Cedric Ryngaert, *The Legal Status of the Holy See*, in: *Goettingen Journal of International Law* 3 (2011), S. 829-859, hier S. 832.

¹⁰⁶⁴ U.S. Foreign Sovereign Immunities (FSIA) ist ein Gesetz der Vereinigten Staates aus 1976, das die Staatenimmunität regelt.

¹⁰⁶⁵ „*substantial amount of agreement on the lesser international status of the Vatican City vis-à-vis the Holy See*“, siehe J. Duursma, *Fragmentation and the International Relations of Micro-States* (1966), S. 386.

¹⁰⁶⁶ Arangio-Ruiz even went as far as to state, that the Vatican „qualifies de facto, for international legal purposes not as a separate person“, and the from the „viewpoint of international law, the status of the Vatican City does not differ from the status of a province or any other subdivision of a state“. Siehe G. Arangio-Ruiz, *On the Nature of the International Personality of the Holy See*, 29 *Revue Belge de droit international* 1996, S. 354.

¹⁰⁶⁷ In der alten Auffassung des Grundgesetzes des Vatikanstaates aus dem Jahr 1929 stand: *(Der Papst) als Souverän der Vatikanstadt*. In der neuen Auffassung steht: *Der Papst besitzt als Oberhaupt des Vatikanstaates die Fülle der gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Gewalt* (Grundgesetz des Vatikanstaates, 2000, Art. 1)

Fürst, der Souverän war. Mit der Änderung der Auffassung vom Wesen des Staates trat an die Stelle der Organsouveränität die Staatsouveränität.¹⁰⁶⁸

Völkerrechtlich gesehen, änderte sich so die Praxis: es ging nicht mehr um die Person des Herrschers, sondern nur noch um die Subjektivität des Staates.¹⁰⁶⁹ In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten anzuführen, in der steht, dass der Wechsel des Staatsoberhauptes die Souveränität des Staates nicht berühre.¹⁰⁷⁰

Der Staat der Vatikanstadt bildet hier eine Ausnahme im Völkerrecht. Die Vatikanstadt ist unter der Souveränität des Hl. Stuhls zu betrachten und nicht als Ministaat als solcher.¹⁰⁷¹ Das heisst also, dass die Existenz der Vatikanstadt durch die vom Hl. Stuhl über die ausgeübte Souveränität bedingt ist. Damit besteht aber für den Hl. Stuhl im Hinblick auf den Staat der Vatikanstadt der Tatbestand der Organsouveränität.¹⁰⁷² Im Falle, dass diese Souveränität des Hl. Stuhls über den Vatikanstaat je verloren gehen würde, fiel auch das Territorium des Vatikanstaates an Italien zurück. Aufgrund der besonderen Zwecksetzung der Vatikanstadt¹⁰⁷³ stellt diese

¹⁰⁶⁸ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 165.

¹⁰⁶⁹ Siehe ebd.

¹⁰⁷⁰ *“The reigning sovereign represents the national sovereignty, and that sovereignty is continuous and perpetual, residing in the proper successors of the sovereign for the time being...The reigning Emperor, or National Assembly, or other actual person or party in power, is but the agent and representative of the national sovereignty. A change in such representative works no change in the national sovereignty...”* (“The Sapphire”, 11 Wall, U.S. 1871, S. 164).

¹⁰⁷¹ Siehe den Lateranvertrag, Art. 27, Satz 2: *„Italien seinerseits erkennt den Vatikanstaat unter der Souveränität des Papstes an.“*

¹⁰⁷² Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 165.

¹⁰⁷³ Siehe den Zweck: *„[um dem Papst (Apostolischen Stuhl)] Gewähr für die völlige Unabhängigkeit bei der Erfüllung seiner hohen Aufgabe in der Welt bietet, und die es so dem Heiligen Stuhl ermöglicht, seinerseits die im Jahre 1870 durch die Einverleibung Roms in das Königreich Italien unter der Dynastie des Hauses Savoyen entstandene «Römische Frage» als endgültig und unwiderruflich beigelegt anzuerkennen; dass ferner dem Heiligen Stuhl zur Sicherstellung völliger und sichtbarer Unabhängigkeit eine unstreitige Souveränität auch auf internationalem Gebiet verbürgt werden muss, und sich daraus die Notwendigkeit ergeben hat, unter besonderen Bedingungen die Vatikanstadt zu schaffen und das volle Eigentum sowie die ausschließliche und unumschränkte souveräne Gewalt und Jurisdiktion des Heiligen Stuhles über sie anzuerkennen.“* (Lateranvertrag, Präambel)

nämlich eine *conditio sine qua non* für deren Fortbestand dar. Sobald sie nicht mehr voll und ganz zur Disposition des Hl. Stuhls in Ausübung seines obersten Hirtenamtes steht, wäre Italien berechtigt, die Vatikanstadt in Anwendung der *clausula rebus sic stantibus*¹⁰⁷⁴ wieder als sein Territorium zu betrachten.¹⁰⁷⁵

Der Staat der Vatikanstadt tritt auf der politischen Bühne nicht in Erscheinung, sondern der Hl. Stuhl. Die zahlreichen diplomatischen Gesandten des Vatikans werden beim Heiligen Stuhl akkreditiert, nicht beim Vatikanstaat. Die päpstlichen Gesandten vertreten im Ausland den Papst und die geistliche Leitung der katholischen Kirche und nicht den Territorialstaat des Vatikans.

Der Vatikanstaat ist ein dauernd neutraler Staat, was bedeutet, dass das Staatsgebiet des Vatikanstaates unverletzlich ist. Jeder Neutrale verpflichtet sich durch einen völkerrechtlichen Akt bereits in Friedenszeiten, in künftigen internationalen Kriegen neutral zu sein und es zu unterlassen, eine Kriegspartei zu unterstützen. Die dauernde Neutralität ist die bestmögliche Positionierung des Hl. Stuhls bzw. des Vatikanstaates im Hinblick auf seine Weltmission, den Streitigkeiten zwischen den Staaten fernzubleiben.¹⁰⁷⁶ Eine permanente Neutralität verpflichtet den Hl. Stuhl bzw. den Vatikanstaat in gleicher Weise, den Neutralitätsstatus zu bewahren, als es nicht-neutrale Staaten verpflichtet, die Neutralen im Kriegsfall zu schützen und nicht einzugreifen.

Der Staat der Vatikanstadt ist als Ganzes durch Art. 8 des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 in das *Internationale Register für Kulturgut und Sonderschutz* eingetragen und damit grundsätzlich militärischen Kampfhandlungen entzogen. Genau in dieser Auffassung der dauernden Neutralität des Hl. Stuhls erübrigt sich die Unterhaltung eigener Streitkräfte, es gibt nur eine Sicherheitswache, die Schweizer Garde.¹⁰⁷⁷

¹⁰⁷⁴ Vgl. Art 62 WVK.

¹⁰⁷⁵ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 159, Anm. 478; und die Literatur zum Thema bei: Arangio-Ruiz, La Città del Vaticano, 21 RivDpubbl (1929) S. 617; und A. C. Jemolo, Carattere dello Stato della Città del Vaticano, S. 195-196.

¹⁰⁷⁶ Vgl. Vgl. P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, Rdn. 320-327, S. 123-127.

¹⁰⁷⁷ Vgl. Ebd. Rdn 5. 81, S. 199.

2. Die Staatswesensmerkmale in Bezug auf den Vatikanstaat

Trotz dieser spezifischen Hinordnung des Vatikanstaates auf den Apostolischen Stuhl als ein ihm übergeordnetes Rechtssubjekt ist nach **Witsch** der Staat der Vatikanstadt als ein echter Staat zu qualifizieren, da er mit einem genau definierten Staatsgebiet,¹⁰⁷⁸ einem Staatsvolk¹⁰⁷⁹ und einer Staatsgewalt¹⁰⁸⁰ alle wesentlichen und konstitutiven Elemente aufweist und damit als ein eigenes Völkerrechtssubjekt vom Apostolischen Stuhl zu unterscheiden ist.¹⁰⁸¹ Diese eigenartige Bindung des Vatikanstaates an den Hl. Stuhl bzw. an eine Person kann nur als Union *sui generis* bezeichnet werden.¹⁰⁸²

- **Das Staatsgebiet des Staates der Vatikanstadt**¹⁰⁸³ umfasst eine Fläche von etwa 0,44 Quadratkilometer (oder 44 Hektar), das das Gebiet von Petersdom und Peterplatz sowie die Vatikanischen Paläste und Vatikanischen Gärten umfasst und wird zum Großteil von den Mauern und den Kolonnaden umringt, die eine Art Staatsgrenze bilden.¹⁰⁸⁴ Auch wenn der Petersplatz zum Territorium des Vatikanstaates gehört, ist er meistens frei zugänglich; er untersteht jedoch der Kontrolle der Polizeikräfte der Italienischen Republik. Es gibt fünf Eingänge zum Vatikanstaat, die von der Schweizer Garde oder dem Wachpersonal des Staates der Vatikanstadt bewacht werden.¹⁰⁸⁵ Aufgrund des kleinen Territoriums der

¹⁰⁷⁸ Lateranvertrag, Art. 16.

¹⁰⁷⁹ Lateranvertrag, Art. 9 und 26 und siehe dazu Art. 2 des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft und den Aufenthalt vom 7. Juni 1929, Nr. 3.

¹⁰⁸⁰ Lateranvertrag, Einführung und Art. 4.

¹⁰⁸¹ Vgl. N. Witsch, §34 Der Vatikanstaat, in: S. Haering, W. Reese, H. Schmitz, (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 2015, S. 538.

¹⁰⁸² Vgl. Rainer Raffael, Die Rechtsstellung der Vatikanstadt, in: Schriften zur Rechtslehre und Politik 31, Bonn 1961.

¹⁰⁸³ Siehe das Staatsgebiet des Vatikans, in: <https://www.vaticanstate.va/images/pdf/planimetria.pdf> (abg. 21.11.2019)

¹⁰⁸⁴ Siehe den Übersichtsplan des Vatikanstaates, in: http://www.vaticanstate.va/content/dam/vaticanstate/documenti/geografia/piantina_compressapdf.pdf (abg. 14.05.2019)

¹⁰⁸⁵ Vgl. Geographische Lage, in: <http://www.vaticanstate.va/content/vaticanstate/de/stato-e-governo/note-general/geografia.html> (abg. 14.05.2019)

Vatikanstadt sind zahlreiche „extraterritoriale“ Einrichtungen und Büros des Hl. Stuhls in Gebäuden untergebracht, die auf dem Gebiet der Stadt Rom, also außerhalb des Vatikanstaates liegen. Es handelt sich dabei um die vier Großerbasiliken,¹⁰⁸⁶ die Gebäude mehrerer Kongregationen auf der Piazza Pio XII in der Via della Conciliazione, den Palast der Apostolischen Signatur und der Römischen Rota¹⁰⁸⁷ an der Piazza della Cancelleria; die päpstliche Sommerresidenz Castel Gandolfo,¹⁰⁸⁸ die Paläste der Dataria, der Propaganda Fide an der Piazza di Spagna, den Palazzo del Sant’Offizio mit Nebengebäuden, den Palazzo dei Convertendi (nunmehr Sitz der Kongregation für die orientalische Kirche) an der Piazza Scossacavalli und den Palazzo del Vicariato.¹⁰⁸⁹ Trotz der Zugehörigkeit dieser extraterritorialen Immobilien (außerhalb des Vatikanstaates) zum italienischen Staatsgebiet genießen sie gemäß den Lateranverträgen die gleichen Immunitäten, die vom internationalen Recht für die diplomatischen Vertretungen auswärtigen Staaten anerkannt werden.¹⁰⁹⁰

- **Das Volk.** Der Vatikanstaat wird laut der offiziellen Website zurzeit von etwa 750 Personen bewohnt. Davon besitzen 450 Menschen die vatikanische Staatsbürgerschaft, während die übrigen entweder eine zeitlich beschränkte oder dauernde Erlaubnis haben, im Vatikan zu wohnen. Etwa die Hälfte der Vatikanstaatsbürger wohnt nicht im Vatikan, sondern in anderen Ländern; dabei handelt sich vor allem um Personen im diplomatischen Dienst des Hl. Stuhls und die Kardinäle, die ein Amt in der Römischen Kurie oder im Staat der Vatikanstadt bekleiden.¹⁰⁹¹ Die Staatsangehörigkeit des Vatikanstaates basiert nicht auf traditionellen Kriterien des *ius sanguinis* (gebürtig von im Vatikan lebenden

¹⁰⁸⁶ Lateranvertrag, Art. 13.

¹⁰⁸⁷ Lateranvertrag, Art. 14-15.

¹⁰⁸⁸ Lateranvertrag, Art. 14.

¹⁰⁸⁹ Lateranvertrag, Art. 15.

¹⁰⁹⁰ Lateranvertrag, Art. 15 und siehe dazu geographische Lage des Staates der Vatikanstadt, in: <http://www.vaticanstate.va/content/vaticanstate/de/stato-e-governo/note-general/geografia.html> (abg. 14.05.2019)

¹⁰⁹¹ Vgl. Bevölkerung, in: <http://www.vaticanstate.va/content/vaticanstate/de/stato-e-governo/note-general/popolazione.html> (abg. 14.05.2019)

Eltern) oder des *ius soli* (Geburt auf dem Territorium des Vatikanstaates, sondern ausschließlich auf dem Kriterium der dauerhaften Residenz auf dem Territorium des Vatikanstaates, wie in Art. 9 des Lateranvertrags festgelegt ist.¹⁰⁹² Art. 1 des Vatikanischen Gesetzes vom 7. Juni 1929¹⁰⁹³ legt fest, wer als vatikanischer Staatsbürger angesehen wird. Von Rechts wegen besitzen die im Vatikan oder in Rom wohnhaften Kardinäle und Gesandten des Hl. Stuhls sowie diejenigen Personen, die auf Dauer in der Vatikanstadt wohnen, aufgrund ihres Amtes oder ihrer Aufgabe, sofern eine solche Residenz per Gesetz oder der Allgemeinen Geschäftsordnung¹⁰⁹⁴ vorgeschrieben oder vom Papst oder seinem Kardinalstaatssekretär autorisiert worden ist, die vatikanische Staatsbürgerschaft.¹⁰⁹⁵ So erlischt die Staatsbürgerschaft, wenn das Amtsverhältnis endet oder der Wohnsitz im Staat des Vatikanstaates aufgegeben wird.¹⁰⁹⁶ Wie jeder Staat stellt der Vatikanstaat für seine Staatsangehörigen Pässe aus. Dabei werde drei Kategorien von „päpstlichen“ Pässen voneinander unterschieden: die Diplomatenpässe,¹⁰⁹⁷ die Dienstpässe¹⁰⁹⁸ und die gewöhnlichen Pässe.¹⁰⁹⁹ Einige Autoren in der völkerrechtlichen Literatur bezweifeln den „Volkscharakter“ der vatikanischen Bevölkerung, da sie sich ausschließlich durch ihre Funktion und ihren Wohnsitz bestimmt und deren Bürger bei Verlust der Staatsbürgerschaft – durch Amtsverlust oder Überschreitung der Altersgrenze –

¹⁰⁹² Vgl. Niccolo Del Re, Staatsbürgerschaft, Vatikanische in: Vatikan Lexikon, Augsburg 1998, S. 750.

¹⁰⁹³ Nr. 3, in: AAS, Suppl. 1 (1929), Nr. 1, S. 14-21

¹⁰⁹⁴ Paul VI., "*Regolamento generale della Curia Romana*", von 22. Februar 1968, in: AAS 60 (1968) S. 129-176.

¹⁰⁹⁵ Vgl. N. D. Re, Staatsbürgerschaft, Vatikanische in: Vatikan Lexikon, S. 750.

¹⁰⁹⁶ Siehe Art. 1 des Gesetzes des Vatikanstaates Nr. 131 vom 22. Februar 2011 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 203.

¹⁰⁹⁷ Diese Pässe werden vom Kardinalstaatssekretär ausgestellt; sie beziehen sich aber auf den Hl. Stuhl, nicht auf den Vatikanstaat.

¹⁰⁹⁸ Auch diese Pässe beziehen sich auf den Hl. Stuhl und nicht auf den Vatikanstaat; sie werden vom Substituten des Staatssekretariats ausgestellt.

¹⁰⁹⁹ Nur diese Pässe beziehen sich auf den Vatikanstaat und werden vom Gouverneur ausgestellt.

ihre ursprüngliche Staatsbürgerschaft wiedererhalten.¹¹⁰⁰ Gegen dieses Argument spricht das Völkerrecht - wie es Kalbusch zutreffend in seiner Studie zum Ausdruck brachte - das weder eine Mindestbevölkerungszahl noch eine Dauerhaftigkeit der Bevölkerung verlangt. Zuständigkeit des Staates ist es nämlich, seine Bevölkerung zu bestimmen, sofern tatsächlich ein engeres Verhältnis zwischen dem Staatsangehörigen und dem Staat besteht.¹¹⁰¹

- **Die unabhängige Staatsgewalt.** Das Grundgesetz des Vatikanstaates vom 26. November 2000¹¹⁰² hob das Staatsgrundgesetz von 1929 vollständig auf und gilt als Verfassung. Die Staatsform ist eine absolute Monarchie auf Lebenszeit. Staatsoberhaupt ist der Papst, dem die Fülle der legislativen, exekutiven und judikativen Gewalt zukommt¹¹⁰³ Von Rechts wegen bedient sich der Papst in der Ausübung seiner Aufgabe als Staatssouverän einiger Staatsorgane, an die die Vollmachten weitgehend delegiert sind.¹¹⁰⁴ Das Governotarat ist die Staatsverwaltung des Staates der Vatikanstadt (Regierungschef); seine Organe und Ämter unterstehen fachdienstlich der Päpstlichen Kommission für den Vatikanstaat, die von sieben Kardinälen besteht.¹¹⁰⁵ Im Hinblick auf die

Abschliessend kann gesagt werden: auch wenn eine geringe Zahl von Völkerrechtlern den Staat der Vatikanstadt als Staat und Völkerrechtssubjekt leugnen, hat

¹¹⁰⁰ Kritisch hat sich bereits Donati zur vatikanischen Staatsbürgerschaft geäußert. Siehe D. Donati, *La Città del Vaticano nelle Teoria generale dello Stato*, in: Oreste Ranneletti, *Studi di diritto pubblico in onore di Oreste Ranelletti nel XXXV anno d'insegnamento*, Bd. 1, Padua 1931, S. 339 und vgl. M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 203.

¹¹⁰¹ Zur effektiven Staatsangehörigkeit siehe IGH, Judgment beim *Notebohm case*, (second phase), ICJ Reports 1955m S. 4, 23 und BVerfGE, 77, 137, 153; Christian Gloria, in: Knut Ipsen, *Völkerrecht*, 5. Auflage, München, § 24, Rnr. 5 und vgl. M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 203 und ft. 198.

¹¹⁰² Papst Johannes Paul II, "*Legge fondamentale dello Stato della Citta del Vaticano*", AAS Supl. 71 (2000), S. 75-79.

¹¹⁰³ Papst Johannes Paul II, Grundgesetz des Vatikanstaates, Art. 1.

¹¹⁰⁴ Vgl. N. Witsch, §34 *Der Vatikanstaat*, in: S. Haering, W. Reese, H. Schmitz, (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, S. 539.

¹¹⁰⁵ Siehe die Struktur des Governatorats, in: <http://www.vaticanstate.va/content/vaticanstate/de/stato-e-governo/struttura-del-governatorato.html> (abg. 14.05.2019)

kein Staat jemals gegen die Existenz des Vatikanstaates protestiert und denselben gelegnet. Dasselbe gilt auch für die internationalen Organisationen.¹¹⁰⁶ Die Auffassung dieser geringen Zahl von Autoren, die die Staatlichkeit des Vatikanstaates leugneten oder die ihm eine eigenständige völkerrechtliche Stellung absprachen, findet in der *Staatenpraxis keine Stütze*¹¹⁰⁷.

Bevor wir zum Schluss der Betrachtung der völkerrechtlichen Stellung des Vatikanstaates kommen, soll die Frage beantwortet werden, ob die übrigen Staaten der internationalen Gesellschaft verpflichtet sind, den in einem Vertrag zwischen Italien und dem Hl. Stuhl errichteten Staat der Vatikanstadt zu respektieren, oder ob sie ihn weiterhin als italienisches Territorium betrachten können. Diese Frage erhielt praktische Bedeutung, als sich die alliierten Streitkräfte im Jahr 1944 Rom näherten: Würden sie die Vatikanstadt als feindliches italienisches Territorium besetzen können oder als souveränes und neutrales Territorium achten?¹¹⁰⁸ Die Antwort war eindeutig: Das souveräne Gebiet der Vatikanstadt wurde während und nach dem Zweiten Weltkrieg sowohl von der deutschen Besatzung als auch von den alliierten Kräften geachtet.

Darüber hinaus sprechen für die Anerkennung des Vatikanstaates die Entsendung diplomatischer Vertreter seitens Großbritanniens (1914) und Frankreichs (1920) und die Entsendung des persönlichen Vertreters Präsident Roosevelts, Myron Taylor (24. Dezember 1939-20. Juni 1950).

Die Unterzeichnung der zahlreichen Verträge seitens des Vatikanstaates spricht von der allgemeinen Anerkennung und Handlungsfähigkeit des Vatikanstaates in der internationalen Gemeinschaft. So z. B. unterzeichnete der Vatikanstaat bzw. der Hl. Stuhl zahlreiche internationale Abkommen (einige davon mit Vorbehalt):

- Internationales Abkommen hinsichtlich der Vermeidung jeglicher Rassendiskriminierung;
- Internationales Abkommen über die Rechte der Kinder;

¹¹⁰⁶ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 165.

¹¹⁰⁷ Ebd. S. 163.

¹¹⁰⁸ Vgl. Ebd., S. 165.

- Einzige Konvention hinsichtlich von Drogen und Protokoll des Abänderungsantrages;
- Abkommen über psychotrope Substanzen;
- Traktat hinsichtlich der Nichtverbreitung von Atomwaffen;
- Abkommen über die Erforschung und die friedliche Nutzung der Atmosphäre;
- Protokoll hinsichtlich des Verbots von Giftgasen und bakteriologischen Waffen;
- Genfer Konvention (Abkommen über die Verbesserung der Situation von Verletzten, Kranken im Kriegsfall; bzw. hinsichtlich des Schutzes von Zivilpersonen über die Behandlung von Kriegsgefangenen und den Status von Flüchtlingen) und ergänzenden Protokolle
- Internationales Abkommen für den Schutz von Kulturgütern im Kriegsfall
- Abkommen der UNESCO über den Schutz von Weltkulturgütern und Naturschätzen;
- Wiener Abkommen über diplomatische Beziehungen;
- Europäisches Abkommen über Kulturgüter;
- Abkommen über das Seerecht;
- Abkommen über den Straßenverkehr.¹¹⁰⁹

Darüber hinaus ist es wichtig zu unterstreichen, dass der Vatikanstaat bei zahlreichen internationalen Organisationen entweder als Mitglied oder Beobachter mitwirkt. So z. B. ist er bei IAEA (Internationale Agentur für Atomenergie) und WTO (Weltorganisation für Tourismus) ständiges Mitglied. Außerdem gehört der Staat der Vatikanstadt den folgenden Organisationen an:

- UPU (Internationale Postunion);
- UIT (Internationale Fernmeldeunion);
- Internationaler Rat für Getreide;
- IOMP (Weltorganisation für geistiges Eigentum);

¹¹⁰⁹ Siehe Teilnahme an Internationalen Abkommen, in:

<http://www.vaticanstate.va/content/vaticanstate/de/stato-e-governo/rapporti-internazionali/adesione-a-convenzioni-internazionali.html> (abg. 14.05.2019) und siehe Annuario Pontificio, 2018.

- Internationale Union von Bern für den Schutz literarischer und künstlerischer Werke;
- Internationale Union von Paris für den Schutz industriellen Eigentums;
- Weltvereinigung der Ärzte;
- INTELSAT (Internationale Satellitenfunkorganisation);
- EUTELSAT (Europäische Satellitenfunkorganisation).¹¹¹⁰

Auch nach der herrschenden Lehre hängt die Existenz eines Staates und damit sein Anspruch auf völkerrechtsmäßige Behandlung nicht von der Anerkennung durch andere Staaten, sondern allein von der soziologischen Tatsache seines Bestehens, also dem Vorliegen der drei Staatselemente (Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt) ab, an die das Völkerrecht anknüpft.¹¹¹¹ Die Mehrzahl der Völkerrechtlern, darunter Köck, haltendass es beim Staat der Vatikanstadt um einen territorialen Staat im Sinne des Völkerrechts handelt.¹¹¹² In der Analogie zu anderen Staaten verfügt der Vatikanstaat - wie es Schulz und Schwendenwein zutreffend zusammenfaßten - „nach innen über eigene Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung, über eigene Behörden unnd Gerichte und er bringt nach außen durch Abschluß internationaler Verträge (die nicht Konkordate sind) durch den Beitritt zu internationalen Konventionen und durch die Ausübung des mit dem Hl. Stuhl gekoppelten Gesandtschaftsrechts, seien Gleichberechtigung gegen anderen Staaten zum Ausdruck, die von diesen uneingeschränkt akzeptiert wird.“¹¹¹³

¹¹¹⁰ Teilnahme an Internationalen Organisationen, in:

<http://www.vaticanstate.va/content/vaticanstate/de/stato-e-governo/rapporti-internazionali/partecipazioni-ad-organizzazioni-internazionali.html> (abg. 14.05.2019)

¹¹¹¹ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 165.

¹¹¹² Vgl. H. Schwendenwein, § 28 Papst, in: HdbKathKR, 3. Auflage, S. 467 und vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 161.

¹¹¹³ Wilfried Schulz, Vatikanstaat, in: HdbKathKR, 1. Auflage, S. 301-304, hier S. 302 und vgl. H. Schwendenwein, § 28 Papst, in: HdbKathKR, 3. Auflage, S. 467-468.

CONCLUSIO UND ERGEBNISSE

Im Laufe der Untersuchung konnte vor allem anhand der 183 bilateralen und zahlreichen multilateralen diplomatischen Beziehungen, der Anerkennung durch Staaten und internationale Organisationen, des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts, der Abschlusskompetenz für internationale Verträge und schließlich der Vermittlung in Konfliktfällen die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates als Träger der internationalen Rechte und Pflichten erläutert werden.¹¹¹⁴ Darüber hinaus konnte an der Völkerrechtsspersönlichkeit der Katholischen Kirche festgehalten werden, auch wenn die Kirche in der internationalen Gemeinschaft unmittelbar durch den Hl. Stuhl, ein von ihr getrenntes Völkerrechtssubjekt, handlungsfähig ist. Zudem konnte die Völkerrechtsspersönlichkeit des Staates der Vatikanstadt als eines vom Hl. Stuhl und von der Katholischen Kirche getrennten Völkerrechtssubjektes aufgezeigt werden.

- **Diskussion und Kampagne für die Entfernung des Hl. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen**

Im Rahmen dieser Untersuchung erschien es dem Verfasser angebracht, die Kampagne für die Entfernung des Hl. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen und die Gegenreaktion auf die Diskussion näher zu untersuchen, da dieses Thema noch nicht näher behandelt wurde, aber einen Beitrag zum besseren Verständnis unserer Fragestellungen leistet. Die internationale Gemeinschaft durfte sich im Laufe dieser Diskussionen mit der Stellung des Hl. Stuhls und des Staates der Vatikanstadt noch einmal auseinandersetzen und hat diese im System der Vereinten Nationen in 2004 aufgewertet.

Der Hauptinitiator der Kampagne für die Entfernung des Hl. Stuhls war die Nichtregierungsorganisation „Catholics For Choice“, die mit einem Konsultativstatus beim United Nations Department of Economic and Social Affairs (ECOSOC) akkreditiert

¹¹¹⁴ Pontificio Consiglio della giustizia e della pace, Compendio della Dottrina Sociale della Chiesa, Città del Vaticano, 2004, Nr. 444, S. 243.

ist.¹¹¹⁵ Die CFFC-NGO engagiert sich mit Unterstützung weltweiter Pro-Choice Nichtregierungsorganisationen und abtreibungsfinanzierender Konzerne und Stiftungen für die Legalisierung der Abtreibung im Staat und in der Kirche; dabei lehnt sie die Autorität der Katholischen Kirche ab. Sie wird durch mächtige Abtreibungskonzerne und Stiftungen finanziert, deren Interesse es auch ist, dass sich die Haltung der Kirche in Sittenfragen ändert. Die Abtreibungsorganisationen wie Planned Parenthood und Noral schloßen sich der Kampagne für die Entfernung des Hl. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen an. Es zeigte sich, dass die Kampagne für die Entfernung des Hl. Stuhls nach den Weltfrauenkonferenzen in Kairo und Peking aus ideologischen Gründen als Reaktion auf die klare Linie des Hl. Stuhls zur Dignität des menschlichen Lebens und des Schutzes der Ungeborenen initiiert wurde, um jede Beteiligung des Hl. Stuhls als Ständiger Beobachter an Diskussionen UNO zu verhindern.

Die Reaktion auf diese Kampagne war seitens zahlreicher Nichtregierungsorganisationen und mehrerer Regierungen, wie des US-Kongresses, des Repräsentantenhauses der Phillipinen und der Regierung von Chile, die Anerkennung für die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls als Ständigen Beobachters im System der Vereinten Nationen und die Wertschätzung für sein Engagement für den Frieden und die grundlegenden Werte zum Ausdruck zu bringen. Die 58. Generalversammlung der Vereinten Nationen bestätigte im Jahr 2004 den Ständigen Beobachterstatus des Hl. Stuhls und erweiterte dessen Rechte, wie z. B. dass er bei der Jahresversammlung in die Debatte eingreifen kann, ohne die Erlaubnis anderer Staaten abwarten zu müssen, und er das Recht hat, zu antworten, wenn es um den Hl. Stuhl geht.¹¹¹⁶ Mit dieser Aufwertung erhielt der Hl. Stuhl alle Rechte eines Vollmitglieds mit Ausnahme des Stimmrechts, der Einreichung der Resolutionsvorschläge ohne Co-sponsoring und der Bestellung der Kandidaten für die Bewerbung.

Im Jahre 2007 wurden die Privilegien und Immunitäten zugunsten der Beobachtermission des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen in New York diesem durch

¹¹¹⁵ Siehe ECOSOC, in:

<https://esango.un.org/civilsociety/displayConsultativeStatusSearch.do?method=search&sessionCheck=false>
(abg. 10.12.2019)

¹¹¹⁶ UN-Dok. A/RES/58/314 von 1.7.2004

den US-Präsidenten Bush übertragen.¹¹¹⁷ Zur Zeit sind der Hl. Stuhl (seit 6. April 1964) und Palästina (seit 17. Dezember 2012) als Beobachterstaaten bei den Vereinten Nationen vertreten.

- **Der Hl. Stuhl und die Völkerrechtspersönlichkeit**

Als erster Schritt in unserer Untersuchung war es angebracht, die Völkerrechtssubjektivität im Allgemeinen näher zu erläutern. Dabei wurde gezeigt, dass die Staaten *par excellence* Völkerrechtssubjekte sind. Sie gehören zu den ursprünglichen, notwendigen und dauerhaften Völkerrechtssubjekten und sind für das Funktionieren der Völkerrechtsordnung unverzichtbar. Die Staaten und der Hl. Stuhl besitzen die originäre und ursprüngliche Völkerrechtspersönlichkeit kraft ihres Herkommens „de jure“ und unabhängig von einer Verleihung.

Das Völkerrecht kennt neben den Staaten weitere Völkerrechtssubjekte, die in unterschiedlichem Ausmaß die Völkerrechtspersönlichkeit besitzen. Laut dem IGH-Gutachten sind die Völkerrechtssubjekte fähig, Träger der internationalen Rechten und Pflichten zu sein, und besitzen die Fähigkeit, ihre Rechte durch Einreichung internationaler Ansprüche aufrechtzuerhalten. Sie sind weiter laut dem IGH-Gutachten untereinander nicht in ihrem Wesen identisch.¹¹¹⁸ Dieser Grundsatz gilt auch für die nichtstaatliche Völkerrechtssubjekte wie z. B. den Hl. Stuhl.

Neben den originären Völkerrechtssubjekten (den Staaten und dem Hl. Stuhl) gibt es die traditionellen Völkerrechtssubjekte wie z. B. den Souveränen Malteserorden, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Aufständischen. Die Aufständischen und die Insurgenten sind dabei lediglich vorübergehende Völkerrechtssubjekte, die nur ein begrenztes Bestehen fristen. Die Völkerrechtsordnung kennt auch abgeleitete Völkerrechtssubjekte wie die Internationalen Organisationen, denen ihre Mitgliedstaaten Völkerrechtsfähigkeit verliehen und die den

¹¹¹⁷ Extension of Privileges and Immunities to the Permanent Observer Mission of the Holy See to the United Nations (Ex. Ord. No. 13427, March 7, 2007)

¹¹¹⁸ Siehe 1949 ICJ Reports, Chapter 1,4,1, S. 149

Kollektivinteressen eines Teils oder der Gesamtheit der Mitglieder der notwendigen Völkerrechtssubjekte dienen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde gezeigt, dass es neben den Staaten auch andere souveräne Gemeinschaften gibt, die durch Völkerrechtssubjektivität gekennzeichnet sein können. Taube, Baikoff und Köck zeigten, dass die Religionsgemeinschaften unter einer Voraussetzung als Subjekte des positiven Völkerrechts in Betracht kommen, und zwar dann, wenn diese Religionsgemeinschaften das tatsächlich typische völkerrechtliche Verhalten zeigen und an einem spezifisch völkerrechtlichen Verfahren teilnehmen.¹¹¹⁹

In diesem Zusammenhang wies Geffcken darauf hin, dass die Religionsgemeinschaften ihr Gemeinschaftsleben in Institutionen ausbilden und somit Verhältnisse schaffen, welche der rechtlichen Ordnung bedürfen. Diese Beziehungen zwischen den Staaten und den Religionsgemeinschaften haben einen öffentlich-rechtlichen Charakter.¹¹²⁰ Außer der Katholischen Kirche erfüllen keine anderen Religionsgemeinschaften die Voraussetzungen für die Völkerrechtssubjektivität. Zudem haben diese Religionsgemeinschaften diese Auffassung nicht konsequent vertreten.

Die Katholische Kirche bzw. der Hl. Stuhl hat andererseits konsequent die Auffassung vertreten, als „societas perfecta“ mit allen Mitteln zur Erreichung ihrer Ziele ausgestattet zu sein, gleichberechtigt neben dem Staat zu stehen und an dem völkerrechtlichen Verfahren, das die Souveränität der beiden Partner voraussetzt (Staat und Kirche bzw. der Hl. Stuhl), teilzunehmen und dauernd teilgenommen zu haben.¹¹²¹

Die Katholische Kirche bzw. der Hl. Stuhl ist Subjekt des positiven Völkerrechts, da der internationale Rechtsverkehr der Kirche bzw. des Hl. Stuhls in ihrer Erscheinungsform den völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten entspricht. Dass die

¹¹¹⁹ Vgl. A. Verdross, Die Einheit auf Grund des Weltbildes der Völkerrechtsverfassung, S. 141 und vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S.45.

¹¹²⁰ F. H. Geffcken, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes, in: Holtzendorff (Hrsg.) Handbuch des Völkerrechts II, 1887, S. 154 und H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 38-39.

¹¹²¹ Siehe H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S.45-46 und siehe dazu Ch. Kühn, Die Rechtsbeziehungen des Hl. Stuhls zum Europarat und M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, insb. S. 190 ff.

Katholische Kirche Völkerrechtssubjekt ist, wird dadurch bewiesen, dass sich der Verkehr zwischen den Staaten und der Katholischen Kirche, die durch den Papst bzw. den Apostolischen Stuhl vertreten wird, unmittelbar auf Grund des Völkerrechts abwickelt. Deswegen steht dem Hl. Stuhl, dem obersten Organ der Katholischen Kirche, das aktive und passive Gesandtschaftsrecht zu. Auf Grund der Gleichheit zwischen Staat und Kirche werden über kirchliche und gemischte Angelegenheiten Konkordate und andere völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen.¹¹²² Der Hl. Stuhl ist als juristische Person des Völkerrechts anerkannt, und auf internationaler Ebene erfüllt er die gleichen Voraussetzungen wie andere Staaten. Er erfüllt die Voraussetzungen, die das internationale Recht für die Völkerrechtspersönlichkeit vorschreibt: Aufbau als juristisch organisierte Gesellschaft; Führung durch eine Zentralregierung; Autonomie gegenüber allen Einheiten und Individuen; Freiheit und Unabhängigkeit in der Ausübung der Tätigkeit; und Rechtsfähigkeit für internationale Handlungen.¹¹²³ Mit anderen Worten: Er besitzt er die Haupteigenschaften (main capacities), nämlich die Fähigkeit, vor internationalen (und nationalen) Gerichten Klage zu erheben, um die durch das Völkerrechts gewährten Rechte zu verteidigen; einigen oder allen völkerechtlichen Verpflichtungen zu unterliegen; die Fähigkeit zu haben, gültige internationale Verträge abzuschließen, die im Völkerrechts bindend sind; und einige oder alle Immunitäten vor den nationalen Gerichten anderer Staaten zu genießen.¹¹²⁴

- **Territorial-geistliche Souveränität des Hl. Stuhls**

Die Völkerrechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls wird vor allem mit seiner geistlichen Souveränität begründet. Andererseits dient die territoriale Souveränität der absoluten und sichtbaren geistlichen Souveränität des Hl. Stuhls aber zur Unterstützung seiner geistlichen Souveränität, die heute unabhängig von der territorialen Souveränität

¹¹²² Siehe A. Verdross, Völkerrecht, S. 99.

¹¹²³ Vgl. H. E. Cardinale, Kirche und Vereinte Nationen, in: Handbuch Vereinte Nationen, S. 249.

¹¹²⁴ M. Dixon, Textbook on International Law, S. 103-104.

über das vatikanische Staatsgebiet besteht.¹¹²⁵ Die geistliche Souveränität beruht vielmehr auf einer 2000 Jahren alten sozialen Wirklichkeit als auf einem Vertragswerk wie den Lateranverträgen,¹¹²⁶ durch die diese Wirklichkeit von Italien deklaratorisch anerkannt wurde¹¹²⁷ und die Römische Frage gelöst wurde.¹¹²⁸

Die Territorialhoheit war niemals notwendig, um die Souveränität des Hl. Stuhls zu bewahren,¹¹²⁹ sondern schützte sie. Vor dem Untergang des Kirchenstaates und nach der Schaffung des Staates der Vatikanstadt sicherte sie dem Hl. Stuhl auch die völkerrechtliche Präsenz, wie es in den Lateranverträgen klar zum Ausdruck kommt. Der Kirchenstaat diente dem Hl. Stuhl auch nur, um den anderen weltlichen Mächten zu ähneln.

Durch seine territoriale Souveränität bekräftigt der Hl. Stuhl die Auffassung, dass der Hl. Stuhl keiner weltlichen Macht unterliegen kann. Der territoriale Aspekt der Souveränität des Hl. Stuhls ist trotz einer gewissen Verbundenheit von der spirituellen Souveränität verschieden,¹¹³⁰ da es sich um zwei verschiedene und abgegrenzte Völkerrechtssubjekte, den Hl. Stuhl und den Staat der Vatikanstadt, handelt.

Die geistliche Souveränität des Hl. Stuhls wurde in der Zeit zwischen dem Untergang des Kirchenstaates (1870) und der Schaffung des Vatikanstaates (1929) auch ohne territoriale Grundlage damit demonstriert, dass in dieser Periode diplomatische Beziehungen¹¹³¹ des Hl. Stuhls zu anderen Staaten auch ohne unabhängiges Territorium

¹¹²⁵ Vgl. M. Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S.190.

¹¹²⁶ Vgl. Le Fur, *Le Saint Siège et le droit international*, in: *Revue de droit international* (1929) S. 55 und M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 189.

¹¹²⁷ Lateranvertrag, Art 3 und siehe das Garantiesetz vom Mai 1871.

¹¹²⁸ Bereits mit dem Garantiesetz wurde dem Papst die Stellung eines fremden Souveräns eingeräumt und die Völkerrechtspersönlichkeit der Katholischen Kirche bzw. des Hl. Stuhls und die Handlungsfähigkeit des Hl. Stuhls anerkannt. (Siehe dazu Garantiesetz, Art. 8, 10, 11, 12 und ft. 787)

¹¹²⁹ Vgl. M. Kalbsuch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S.190.

¹¹³⁰ „*The distinction between the Holy See and the State of the Vatican City as international personalities, while subtle and sometimes difficult to apply in practice, is nevertheless clear in concept.*“ (Robert Graham, *Vatican Diplomacy: A Study of Church and State on the International Plane*, Princeton, 1952, S. 346)

¹¹³¹ Um einige Beispiele zu nennen: das Garantiesetz mit Italien (Mai 1871), die Überreichung des Beglaubigungsschreibens durch den neuen französischen Botschafter beim Hl. Stuhl (April 1871); die Bestellung neuer Nuntien für Belgien, Kolumbien und Argentinien (1870-1929); die Aufnahme der

ununterbrochen weiter existierten und zahlreiche Konkordate¹¹³² unterzeichnet wurden.
1133

- **Der Hl. Stuhl ist ein Völkerrechtssubjekt**

Die Völkerrechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls ist weitgehend als herrschende Lehre anerkannt, wobei es verschiedene Begründungsansätze gibt, die im Rahmen dieser Dissertation bereits zur Sprache gebracht wurden.

So wird für einige Autoren die faktische Präsenz des Hl. Stuhls als ausreichend für die Begründung dessen Völkerrechtssubjektivität angesehen. Nach dieser Ansicht, die auch Sinn hat, ergibt sich die Völkerrechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls nicht aus einer abstrakten Souveränität, sondern aus einer faktischen Existenz und der Aktivität des Hl. Stuhls in der internationalen Gemeinschaft, die sich aus staatlichen und nichtstaatlichen Gemeinschaften zusammensetzt; und die internationale Gemeinschaft nimmt die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls zur Kenntnis.¹¹³⁴ Außerdem ist der Hl. Stuhl als eine nichtstaatliche (souveräne) Gesellschaft, die den Staaten ähnelt, eine einmalige Erscheinung im Völkerrecht¹¹³⁵ und erfüllt folgende Eigenschaften und Voraussetzungen für die Zuerkennung der Völkerrechtssubjektivität: „nach innen und nach außen souveräne juristische Person, autonome, von anderen Mächten unabhängige Organisation, Fähigkeit, mit anderen Völkerrechtssubjekten auf der Ebene der rechtlichen

diplomatischen Beziehungen mit dem Deutschen Reich (1920) und die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen mit Frankreich (1921).

¹¹³² Die Abmachung mit Portugal (1886); das Konkordat mit Kolumbien (1887), mit Lettland (1922), mit dem Staate Bayern (1924), mit Polen (1925), mit Litauen, Rumänien und der Tschechoslowakei (1927) und mit Preußen (1929).

¹¹³³ Vgl. Lateranvertrag, Art. 13 und siehe H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 774 und siehe

¹¹³⁴ Siehe Ch. Kühn, Die Rechtsbeziehungen des Hl. Stuhls zum Europarat, S. 81 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 197.

¹¹³⁵ Vgl. Mario Guliano Scovazzi, Tullio Treves, Diritto Internazionale, Mailand, 1991, S. 165, und M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 197.

Gleichheit in Beziehungen zu treten, Fähigkeit, völkerrechtlich wirksame Akte zu vollziehen und Adressat völkerrechtlicher Normen zu sein."¹¹³⁶

Einige Autoren betrachten den Hl. Stuhl lediglich als Relikt aus der Zeit, als die Akteure des Völkerrechtsverkehrs die einzelnen Souveränen waren und der Papst als Oberhaupt der katholischen Christenheit „*pari passu*“ neben den weltlichen Fürsten stand. Bei der Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls handelt sich aber nicht um ein historisches Relikt, sondern um eine soziale Realität, wie dies 1959 und 1962 in den Vorbereitungsarbeiten für die Wiener Vertragsrechtskonvention festgestellt wurde¹¹³⁷, und um einen integralen Bestandteil des heutigen internationalen Rechtslebens, wie es Kühn und Kalbusch zutreffend auf den Punkt gebracht haben.¹¹³⁸

Die Völkerrechtfähigkeit des Hl. Stuhls kann nach Auffassung von Köck und Fischer geschichtlich konkret bewiesen werden. Der Hl. Stuhl hat nämlich seit ältesten Zeiten am Verkehr der Staaten als gleichberechtigtes Rechtssubjekt teilgenommen und war an der Ausbildung wichtigster völkerrechtlicher Institute wie etwa des Gesandtschaftsrechts oder der internationalen Schiedsgerichtbarkeit führend beteiligt.¹¹³⁹ Diese Auffassung gilt als eine der plausiblen Begründungen für den Rechtstitel der Völkerrechtfähigkeit des Hl. Stuhls.

Eine größere Gruppe von Völkerrechtlern erkennt dem Hl. Stuhl eine gewohnheitsrechtliche Stellung, die er unabhängig von der territorialen Souveränität in der Völkerrechtsgemeinschaft ausübt, zu. So begründet Germelmann den Rechtstitel der Völkerrechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls in jahrhundertlang gepflegter Gewohnheit und

¹¹³⁶ M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 197-198.

¹¹³⁷ UN Doc. A/CN.4/SER.A/1959, S. 30, 35f., UN Doc. A/CN.4/SER.A/1959/Add.1, S. 98f.; UN Doc. A/CN.4/SER.A/1962, S. 65, 190, 192; UN Doc. A/CN.4/SER.A/1962/Add.1, S. 36, 178, 180 und vgl. M. Kalbusch, Der Beobachterstatus des Hl. Stuhls-historisches Relikt oder zukunftsweisendes Modell?, in: Vereinte Nationen 4/2012, S. 156-157 und in: https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2012/Heft_4_2012/04_kalbusch_VN_4-12_02-08-2012.pdf (abg. 29.07.2019)

¹¹³⁸ Siehe Kühn in: Produktbeschreibung, in: https://www.buecher.de/shop/christentum/die-rechtsbeziehungen-des-heiligen-stuhls-zum-europarat/kuehn-christoph/products_products/detail/prod_id/25961241/ (abg. 20.07.2019)

¹¹³⁹ Vgl. P. Fischer. F. H. Köck, Völkerrecht, Rdn. 583.

weist zutreffend darauf hin, dass der Hl. Stuhl im Vergleich zu den meisten Staaten der Welt über eine weit höhere Kontinuität im Bezug zu der Völkerrechtsfähigkeit verfügt.¹¹⁴⁰

Eine kleine Gruppe von Autoren begründet die Völkerrechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls fälschlicherweise mit seiner Territorialhoheit über den früheren Kirchenstaat und dann über den neuen Vatikanstaat; dabei übersehen sie den Fortbestand der internationalen Rechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls auf Grund seiner geistlichen bzw. spirituellen Souveränität auch ohne unabhängiges Territorium zwischen 1870 und 1929.

Die weitaus größte Gruppe von Völkerrechtlern vertritt die spirituelle Souveränität des Hl. Stuhls, die dem Hl. Stuhl als zentrales Organ der Katholischen Kirche zukommt. Im Rahmen unserer Untersuchung wurde gezeigt, dass sich die Völkerrechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls sowohl mit der spirituellen als auch territorialen Souveränität begründen lässt. Der Hl. Stuhl hat im internationalen Bereich eine Doppelrolle inne: Er ist gleichzeitig geistlicher und weltlicher Souverän, oder mit anderen Worten: Er handelt als oberstes Organ der Katholischen Kirche und als Souverän des Staates der Vatikanstadt.¹¹⁴¹ Es wurde von Köck nachgewiesen, dass sich die Staatenpraxis dieser Doppelrolle des Papstes vor 1870 bewusst war, der zufolge dieser nicht nur der weltlicher Souverän, sondern auch das Oberhaupt der Katholischen Kirche war. Dies zeigen besonders die Instruktionen für die Botschafter der Staaten seitens ihrer Regierungen bei ihrer Entsendung nach Rom.¹¹⁴²

Der Akzent wird jedoch auf die spirituelle Souveränität des Hl. Stuhls gelegt, da die universelle Sendung der Katholischen Kirche vor allem eine spirituelle ist und auf das Heil und Wohl der Menschen ausgerichtet ist, wobei die territoriale Souveränität zweitrangig ist und zur Unterstützung der Unabhängigkeit des Apostolischen Stuhls

¹¹⁴⁰ Germelmann bezeichnet den Hl. Stuhl eher als Völkerrechtssubjekt kraft Gewohnheit denn als Völkerrechtssubjekt kraft Gewohnheitsrechts. Die Herleitung des Vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 155-156 und S. 158.

¹¹⁴¹ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 774-775.

¹¹⁴² Ebd. S. 779.

seitens jeder politischen und staatlichen Macht dient.¹¹⁴³ Der Hl. Stuhl handelt im internationalen Verkehr als Oberstes Organ der Katholischen Kirche und vertritt ihre Interessen. Aus diesem Grund wird das aktive und passive Gesandtschaftswesen in erster Linie durch den Hl. Stuhl und nicht durch den Vatikanstaat ausgeübt, auch wenn die aktive und passive Gesandtschaft des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates aneinander gekoppelt sind. Der Staat der Vatikanstadt ist hingegen in technischen internationalen Organisationen vertreten, wo entsprechende Interessen des Vatikanstaates berührt werden.

Der Hl. Stuhl wird im internationalen Verkehr als gleichberechtigter Partner der Staaten behandelt,¹¹⁴⁴ da er über eine originäre bzw. nicht von den Staaten abgeleitete Völkerrechtspersönlichkeit verfügt. Der Hl. Stuhl leitet seine Völkerrechtspersönlichkeit von keiner anderen weltlichen Macht ab, sondern hat eine ursprüngliche Souveränität, vergleichbar mit der Souveränität der Staaten. Ähnlich wie es der Fall beim Staat ist, der seine Souveränität vom Staatsvolk herleitet und für dieses handelt, ohne dabei von einem anderen Staat abhängig zu sein, leitet der Hl. Stuhl seine Souveränität von göttlicher Stiftung ab.¹¹⁴⁵ Hinsichtlich der Auffassung von Köck wurde gezeigt, dass diese völkerrechtlichen Rechte und Pflichten mit dem Wesen des Hl. Stuhls korrespondieren und teilweise analog zu jenen der Staaten bestehen, teilweise sich jedoch auch von diesen unterscheiden. Auf Grund dieser Unterscheidung wäre es falsch, über die beschränkte Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls zu sprechen, weil die Völkerrechtssubjekte nicht alle in ihrem Wesen identisch, sondern ihrem Wesen nach *sui generis* sind. Diese Auffassung bekräftigte der IG 1949 im Fall „Ersatz für im Dienst der VN erlittene Schäden“, in seinem Gutachten:

¹¹⁴³ Der Hl. Stuhl vertrat selbst diese Auffassung, wie es Kardinalstaatssekretär Consalvi zum Ausdruck brachte: „La souveraineté temporelle de Sa Sainteté n'est que secondaire, á coté de son apostolat suprême.“ (zitiert nach H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, S. 779)

¹¹⁴⁴ Siehe A. Verdross, Völkerrecht, 5. Auflage, S. 204; H. Mosler, Völkerrechtsfähigkeit, K. Strupp, H. J. Schlochauer (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, s. 672; P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht, Rdn. 583 und F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 156 etc.

¹¹⁴⁵ Vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 251.

*“The subjects of law in any legal system are not necessarily identical in their nature or the extent of their rights, and their nature depends upon the needs of the community.”*¹¹⁴⁶

Darausfolgend wird der Hl. Stuhl in den internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen sogar terminologisch häufig als Staat bezeichnet.¹¹⁴⁷ Die Völkerrechtsfähigkeit des Hl. Stuhls zeigte sich im Rahmen unserer Untersuchung anhand folgender Eigenschaften:

- a.) im Aufbau der Katholischen Kirche als juristisch organisierter Gemeinschaft mit eigenem Selbstbestimmungsrecht (eigene Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung). Alle Gewalt ist in ihrem Oberhaupt, dem Papst konzentriert,¹¹⁴⁸ und er kann sie alleine oder in synodaler Weise ausüben.¹¹⁴⁹
- b.) in der Führung durch eine Zentralregierung, die in unserem Fall der Hl. Stuhl ist, der *„höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt“* hat und in der Lage ist, seinen Willen und seine Entscheidungen auf seine „Untertanen“ innerhalb der Universalkirche und der Teilkirchen¹¹⁵⁰ zu übertragen;¹¹⁵¹

¹¹⁴⁶ ICJ-Reports (1949), S. 178.

¹¹⁴⁷ Wie z. B. bei den Vereinten Nationen und im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Wiener Vertragskonvention, sowie im Wiener Diplomatenrechtsübereinkommen, wo im Art. 1 und 2 nicht einmal ein theologischer Unterschied zu den Staaten gemacht wird. (Vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 156)

¹¹⁴⁸ 204. § 2. *Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist in der katholischen Kirche verwirklicht, die von dem Nachfolger Petri und den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird.* Und siehe *Lumen gentium* 8, 9, 14, 22, 38 und *Gaudium et Spes* 40.

¹¹⁴⁹ Can. 333 § 2. *Der Papst steht bei Ausübung seines Amtes als oberster Hirte der Kirche stets in Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen, ja sogar mit der ganzen Kirche; er hat aber das Recht, entsprechend den Erfordernissen der Kirche darüber zu bestimmen, ob er dieses Amt persönlich oder im kollegialen Verbund ausübt.*

¹¹⁵⁰ Can. 333 — § 1. *Der Papst hat kraft seines Amtes nicht nur Gewalt in Hinblick auf die Gesamtkirche, sondern besitzt auch über alle Teilkirchen und deren Verbände einen Vorrang ordentlicher Gewalt, durch den zugleich die eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt gestärkt und geschützt wird, die die Bischöfe über die ihrer Sorge anvertrauten Teilkirchen innehaben.*

¹¹⁵¹ Can. 331 — *Der Bischof der Kirche von Rom, in dem das vom Herrn einzig dem Petrus, dem Ersten der Apostel, übertragene und seinen Nachfolgern zu vermittelnde Amt fort dauert, ist Haupt des Bischofskollegiums, Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche hier auf Erden; deshalb verfügt er*

- c.) durch das Gesandtschaftsrecht bzw. das „angeborene und unabhängige Recht“ des Papstes, Gesandte „zu ernennen und sie (...) zu den Staaten und öffentlichen Autoritäten zu senden“. Damit sind das aktive und passive Gesandtschaftswesen gemeint und die Unterhaltung der bilateralen und multilateralen diplomatischen Beziehungen. Zur Zeit bestehen 183 bilaterale Beziehungen, nicht nur zu den katholischen Staaten und den internationalen Organisationen, sondern auch auch zu den laizistischen, muslimischen und buddhistischen Staaten.¹¹⁵² Der Hl. Stuhl pflegt bilaterale Beziehungen auch mit der Europäischen Union bzw. mit dem Europarat und besondere Beziehungen zum Staat Palästina (der seit 1974 einen Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen neben dem Hl. Stuhl hat) sowie zu der Organisation der Amerikanischen Staaten und zur Russischen Föderation.¹¹⁵³
- d.) in der souveränen Gewalt¹¹⁵⁴ als geistlicher und territorialer Souverän;
- e.) sowie in der Rechtsfähigkeit für internationale Handlungen und in der Vertragsabschlusskompetenz.¹¹⁵⁵

kraft seines Amtes in der Kirche über höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt, die er immer frei ausüben kann.

Can. 333 — § 1. *Der Papst hat kraft seines Amtes nicht nur Gewalt in Hinblick auf die Gesamtkirche, sondern besitzt auch über alle Teilkirchen und deren Verbände einen Vorrang ordentlicher Gewalt, durch den zugleich die eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt gestärkt und geschützt wird, die die Bischöfe über die ihrer Sorge anvertrauten Teilkirchen innehaben.*

¹¹⁵² Can. 362 — *Der Papst besitzt das angeborene und unabhängige Recht, seine Gesandten zu ernennen und sie zu den Teilkirchen in den verschiedenen Nationen oder Regionen wie auch zugleich zu den Staaten und öffentlichen Autoritäten zu entsenden, desgleichen sie zu versetzen oder abzu berufen, allerdings unter Wahrung der Normen des internationalen Rechts, soweit es die Entsendung und Abberufung von Gesandten bei den Staaten betrifft.* Und siehe c. 363-367.

¹¹⁵³ Vgl. E. Klein, Die Internationalen und Supranationalen Organisationen, in: Graf Vitzthum, (Hrsg.) *Völkerrecht* 3. Auflage, 2004, Rn. IV, S. 89.

¹¹⁵⁴ Siehe c. 331 und c. 333.

¹¹⁵⁵ Can. 3 — *Die Canones des Codex heben die vom Apostolischen Stuhl mit Nationen oder anderen politischen Gemeinschaften eingegangenen Vereinbarungen weder ganz noch teilweise auf; diese gelten daher wie bis jetzt fort ohne die geringste Einschränkung durch entgegenstehende Vorschriften dieses Codex.*

- **Die Katholische Kirche¹¹⁵⁶ ist ein Völkerrechtssubjekt, das jedoch durch den Hl. Stuhl handlungsfähig ist.**

Im Rahmen unserer Untersuchung wurde auf drei Ansichten hinsichtlich der Völkerrechtssubjektivität der Katholischen Kirche hingewiesen: die erste leugnet die Völkerrechtspersönlichkeit der Kirche und erkennt die Völkerrechtspersönlichkeit nur dem Hl. Stuhl zu; die zweite erkennt nur der Katholischen Kirche und dem Hl. Stuhl eine organschaftliche Stellung zu; die dritte hingegen erkennt sowohl der Kirche als auch dem Hl. Stuhl die Völkerrechtspersönlichkeit zu. Die letzten zwei Ansichten berufen sich dabei auf die Katholische Kirche „als souveräne und von den Staaten unabhängige Institution, die sich über den gesamten Erdkreis ausdehnt“.¹¹⁵⁷

Mehrere angesehene Völkerrechtler wie Donati, Quadri, Jemolo leugnen die Völkerrechtspersönlichkeit der Kirche, vor allem, weil sie behaupten, dass bei der Kirche territoriale Souveränität nicht vorhanden und ihre religiöse Ordnung (Jurisdiktion) keine juristische Ordnung sei, wie es hingegen der Fall bei Staaten sei. Außerdem stufen sie sie auf Grund ihres Zwecks zur Nichtregierungsorganisation herab.¹¹⁵⁸ Im Hinblick auf diese Ansicht ergibt sich für Notaro auch eine andere Schwierigkeit, nämlich dass seit den Anfängen der internationalen Gemeinschaft lediglich der Hl. Stuhl, der die

¹¹⁵⁶ Im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils und der cc. 204 und 205 des Codex von 1983 wird die Katholische Kirche als Volk Gottes und mystischer Leib Christi definiert, die hierarchisch verfasst und in der Gemeinschaft der Getauften organisiert ist, deren Mitglieder den selben katholischen Glauben bekennen, an den selben Sakramenten teilnehmen und auf die Realisierung der gemeinsamen spirituellen Ziele ausgerichtet sind, unter der Leitungsgewalt des Papstes und des Bischofskollegiums, die für die Leitung der Universalkirche und die Teilkirchen zuständig sind.

¹¹⁵⁷ Ruda Santolaria, Juan Jose, *Los Sujetos de Derecho Internacional. El Case de la Iglesia Catolica y del estado de la Ciudad del Vaticano*, Lima, 1995, S. 87 und M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 192.

¹¹⁵⁸ “Da queste premesse, molti autori ed illustri internazionalisti (Donati, Quadri, Jemolo) ritengono che la Chiesa, intesa in termini generali, non possa avere personalità giuridica internazionale perché mancherebbe della sovranità territoriale, ed essendo una istituzione religiosa non avrebbe un ordinamento giuridico di tipo statale, a causa delle sue finalità, che la declasserebbe ad organizzazione non governativa.” (Armando Notaro, *Santa Sede, soggetto di diritto internazionale*, in: *De Iustitia, Rivista di informazione giuridica*, 2017, und in: http://www.deiustitia.it/cms/cms_files/20170208040106_fbbu.pdf, abg. 15.08.2019)

völkerrechtliche Persönlichkeit der Kirche "personifiziert" und sie als "subjectum iuris" leitet, an den internationalen Beziehungen teilgenommen hat und Botschafter empfängt und entsendet.¹¹⁵⁹ Diese Ansicht, die die Völkerrechtspersönlichkeit der Katholischen Kirche leugnet, übersieht, dass es sich um göttliche Einsetzung¹¹⁶⁰ („ex ipsa ordinatione divina“) zweier ununterschiedlicher bzw. verschiedener moralischen Personen geht, nämlich der Katholischen Kirche und des Hl. Stuhls, wie es in der kirchlichen Doktrin¹¹⁶¹ und der Gesetzgebung¹¹⁶² der Katholischen Kirche auch festgelegt wird. Eine Reihe von Kirchen- und Völkerrechtlern wie z. B. Fiore, Schulte, Mayer, Miaja und Cardinale vertritt diese Auffassung und hält daran fest, dass die Katholische Kirche auch ein Völkerrechtssubjekt ist, dieses jedoch nur durch den Hl. Stuhl, ihr Oberhaupt, handlungsfähig ist. Diese Ansicht erscheint plausibler auch aus weiteren Gründen.

Es darf nicht übersehen werden, dass die diplomatischen Beziehungen der Staaten in der Geschichte nicht nur zum Papst als weltlichem und geistlichem Souverän unterhalten wurden, sondern vielmehr zur Katholischen Kirche, einer souveränen Gesellschaft, deren Oberhaupt der Papst ist und deren Interessen er in der internationalen Gemeinschaft vertritt.¹¹⁶³

Die Katholische Kirche ist kraft göttlicher Anordnung als originäre, vollends unabhängig neben den Staaten stehende Glaubens- und Rechtsgemeinschaft mit eigener Jurisdiktionsgewalt verfasst (c. 204 §2 CIC/1983) und mit Rechtsfähigkeit ausgestattet (c. 113 §1 CIC/1983).¹¹⁶⁴ Ihre eigene Ordnung ist nicht von einem Staat oder einer

¹¹⁵⁹ Vgl. A. Notaro, *Santa Sede, soggetto di diritto internazionale*, S. 5.

¹¹⁶⁰ LG, 2-5.

¹¹⁶¹ Die *Societas perfecta*-Lehre

¹¹⁶² C. 113 CIC/1983

¹¹⁶³ Dies wurde aus den Instruktionen der weltlichen Botschafter seitens ihrer Regierungen klar.

¹¹⁶⁴ Die Katholische Kirche betrachtet sich, wie es Cavelti zutreffend in seinem Gutachten hervorhebt, „nicht nur als Glaubensgemeinschaft im geistigen Sinne, sondern als von Christus verfasstes sichtbares Gefüge, das von ihm mit hierarchischen Organen und einem eigenen Recht göttlichen Ursprungs ausgestattet ist. Dieses Selbstverständnis hat zur Folge, dass sie (anders als z. B. die Kirchen der Reformation) über alle Attribute verfügt, wie sie einem Staat zukommen.“ (H. U. Cavelti, *Elemente einer Konkordatspolitik*, in:

politischen Macht abgeleitet, sondern mit der erforderlichen Fülle zur Erreichung ihrer Ziele ausgestattet. In ihrer wechselvollen Geschichte vertrat sie kontinuierlich die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit von jeder staatlichen und politischen Macht: Dieses Selbstverständnis wurde ursprünglich in der Hl. Schrift artikuliert, dann durch die „Zwei-Gewalten-“ oder „Zwei-Schwerer-Lehre“ von Papst Gelasius I. (AD 494) theologisch begründet, mit der „Societas-perfecta-Lehre“ weiterentwickelt und im „Ius Publicum Ecclesiasticum“ (18./19. Jhr.) an den Höhepunkt geführt, wo noch einmal bekräftigt wurde, dass Staat und Kirche perfekte Gesellschaften, souverän und unabhängig in ihrer eigenen Ordnung, sind.¹¹⁶⁵

Kühn führt richtigerweise die wesentlichen Elemente für die Völkerrechtspersönlichkeit der Katholischen Kirche an: ihre sichtbare Verfasstheit, ihre Souveränität, ihre originäre Ordnung und ihre konkret ausgeübte Jurisdiktionsgewalt (übernationaler Herkunft).¹¹⁶⁶ Die Souveränität der Katholischen Kirche ist nämlich auf vorvölkerrechtliche Zeiten zurückzuführen,¹¹⁶⁷ woraus sich deren Völkerrechtspersönlichkeit ergibt: Sie tritt von sich aus mit den Staaten und anderen weltlichen Institutionen in ein Kooperationsverhältnis.¹¹⁶⁸ Die Katholische Kirche genießt als spirituelle, zentral organisierte Gesellschaft, die bereits Jahrhunderte vor den Territorialstaaten existierte, eine Unabhängigkeit im internationalen Bereich, die die Prärogativen aufweist, die üblicherweise den Staaten vorbehalten sind¹¹⁶⁹ wie z. B. das aktive und passive Gesandtschaftswesen und die internationale Vertragsabschlusskompetenz als gleichberechtigter Partner mit den Staaten. Die Katholische Kirche ist somit ein gewohnheitsrechtlich anerkanntes

https://www.rkz.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/3_Kirche_und_Recht/3.2_Gutachten_Dokumentation/3.2.20030331_Elemente_einer_Konkordatspolitik_d.pdf (abg. 09.12.2019)

¹¹⁶⁵ Vgl. J. Listl, Kirche und Staat, in: Lexikon für Theologie und Kirche, S. 1500.

¹¹⁶⁶ Vgl. Ch. Kühn, Die Rechtsbeziehungen des Hl. Stuhls zum Europarat, S. 70-71.

¹¹⁶⁷ Barberini, S. 36.

¹¹⁶⁸ GS, Art. 84 und siehe R. Santolaria, J. Jose, Los sujetos de Derecho Internacional – El Case de la Iglesia Catolica y del Estado de la Ciudad del Vaticano, S. 97

¹¹⁶⁹ Vgl. R. Santolaria, J. Jose, Los sujetos de Derecho Internacional – El Case de la Iglesia Catolica y del Estado de la Ciudad del Vaticano, S. 187 und 189 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 192.

Völkerrechtssubjekt,¹¹⁷⁰ deren Völkerrechts-subjektivität sich direkt aus der Völkerrechtsordnung ergibt,¹¹⁷¹ weil die Kirche direkt mit anderen souveränen Einheiten in Rechtsbeziehungen tritt und diese Beziehungen dem Völkerrecht unterstellt.¹¹⁷²

Dies wird auch in diplomatischen Beziehungen und zahlreichen Konkordaten zwischen der Katholischen Kirche und den Staaten deutlich zum Ausdruck gebracht,¹¹⁷³ wo die Kirche im Mittelpunkt steht; daher müsste sie auch Völkerrechtssubjekt sein.¹¹⁷⁴ Ein Beispiel dafür ist die „Conventio“ zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Kroatien über juristische Fragen, in der beide Vertragspartner bekräftigen, dass der Staat und die Katholische Kirche in ihrer jeweils originären Ordnung unabhängig und autonom sind.¹¹⁷⁵ Außerdem erkennt Kroatien die öffentliche Rechtspersönlichkeit der Katholischen Kirche an.¹¹⁷⁶

¹¹⁷⁰ Ch. Kühn, Die Rechtsbeziehungen des Hl. Stuhls zum Europarat, S. 69 und M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 192.

¹¹⁷¹ Riccardo Monaco, Cours général de droit international public, in: Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de la Haye, Bd. 125 (1968) S. 107 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 192.

¹¹⁷² Vgl. F. A. von der Heydte, Rechtssubjekt und Rechtsperson im Völkerrecht, in FS Spiropoulos, S. 237 und S. 242, A. Verdross, Völkerrecht, S. 99-100, und M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 192.

¹¹⁷³ Im Reichskonkordat, der ein völkerrechtlicher Vertrag ist, wird das Verhältnis zwischen dem Reich und der Römisch-katholischen Kirche geregelt.

¹¹⁷⁴ Siehe R. Santolaria, J. José, Los sujetos de Derecho Internacional – El Case de la Iglesia Católica y del Estado de la Ciudad del Vaticano, S. 154 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 193.

¹¹⁷⁵ *“La Repubblica di Croazia e la Santa Sede riaffermano che lo Stato e la Chiesa Cattolica sono, ciascuno nel proprio ordine, indipendenti e autonomi, impegnandosi al pieno rispetto di tale principio nei loro rapporti e alla reciproca collaborazione per lo sviluppo integrale, spirituale e materiale dell'uomo e per la promozione del bene comune.”* (Conventio inter Sanctam Sedem et Croatiae rem publicam de juridicialibus quaestionibus, Art. 1, in:

http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/archivio/documents/rc_seg-st_19961219_s-sede-croazia-giuridico_it.html (abg. 09.12.2019)

¹¹⁷⁶ *“La Repubblica di Croazia riconosce la personalità giuridica pubblica della Chiesa Cattolica.”* (Conventio, Art. 2, 1, in: http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/archivio/documents/rc_seg-st_19961219_s-sede-croazia-giuridico_it.html (abg. 09.12.2019)

Diese Struktur der Kirche beruht auf göttlichem Recht (aus der Offenbarung) und ist unabhängig von den Mitgliedern der Kirche. Wie bereits im Rahmen dieser Untersuchung gezeigt wurde, ist die Katholische Kirche originär und unabhängig von anderen Rechtssubjekten und kann laut Kühn als „totum independens“ bezeichnet werden, weil sich die Kirche von keiner rechtlichen „Mutterordnung“ ableitet.¹¹⁷⁷ Im Hinblick auf die internationale Rechtspersönlichkeit der Kirche soll noch betont werden, dass „die konkret ausgeübte Jurisdiktionsgewalt der Kirche eine übernationale Herkunft hat, in dem Sinn, dass sie sich in keiner nationalen oder staatlichen Ordnung festmachen lässt“.¹¹⁷⁸ Die Jurisdiktion der Katholischen Kirche hat daher eine supranationale¹¹⁷⁹ und sogar suprairdische (supraterrene) Dimension, und daraus folgend gehört sie einer Ordnung an, in der weder die Staaten noch internationale Organisationen irgendeine Zuständigkeit haben; deshalb kommt der Kirche eine „Souveränität sui iuris“ zu.¹¹⁸⁰ Die Katholische Kirche ist jedoch nur über den Hl. Stuhl handlungsfähig, weil alle Gewalt sich in ihm konzentriert.¹¹⁸¹

Weiter stellt sich die Frage, wie sich der Grundsatz der Souveränität und der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat konkret realisiert. Falls es zu einer Unstimmigkeit zwischen Staat und Kirche kommen sollte, hat dies zur Folge, dass zwei Rechtsordnungen miteinander kollidieren können. Andererseits hat es den Vorteil, wie es Cavelti zutreffend in seinem Gutachten zur Sprache bringt, dass der Dissens nach völkerrechtlichen Regeln beizulegen ist, d. h. auf zwischenstaatlicher und nicht auf innerstaatlicher Ebene. Die Ortskirche kann damit in einem erheblichen Maß vor

¹¹⁷⁷ Vgl. Ch. Kühn, Die Rechtsbeziehungen des Hl. Stuhls zum Europarat, S. 71.

¹¹⁷⁸ Vgl. Ebd.

¹¹⁷⁹ Manche Autoren erkennen die Völkerrechtssubjektivität der Katholischen Kirche auf Grund ihrer supranationalen Institution, wie z. B. Metz und Kühn. Metz schreibt: „*Der Papst und der Heilige Stuhl repräsentieren die gesamte katholischen Kirche. Die katholische Kirche besitzt in ihrer Universalität den Charakter einer supranationalen Institution. Aus diesem Grund bestehen keine rechtlichen Bedenken, der katholischen Kirche eine völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen, die ihr eine wirkliche Souveränität verleiht. Dabei darf nicht verkannt werden, dass diese einer anderen Ordnung angehört als die territoriale Souveränität.*“ (Rene Metz, Der Papst, in: HdbKathKR, S. 264)

¹¹⁸⁰ Vgl. Ch. Kühn, Die Rechtsbeziehungen des Hl. Stuhls zum Europarat, S. 71-72.

¹¹⁸¹ Siehe ebd., S. 69 und R. Minnerath, Siége Apostolique, in: Encyclopédie Catholicisme, S. 26 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 193.

staatlicher Einmischung und Druckversuchen in einem Land geschützt werden.¹¹⁸² Darüber hinaus ist der Staat zu strikter religiöser Neutralität verpflichtet. Der Grundsatz der Religionsfreiheit bezieht sich auf alle Religionsgemeinschaften, was auch der unabhängigen Stellung der Katholischen Kirche zugute kommt. Außerdem werden die Staat-Kirche-Angelegenheiten im Rahmen der Konkordate und anderer Abkommen geregelt und geschützt. Der Staat kann sich zunächst nicht in die interne Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft einmischen, insbesondere nicht in deren identitätsstiftende Lehren oder in Liturgie und Kult; dem Staat ist es auch verwehrt, strukturverändernd in das Selbstverständnis¹¹⁸³ der Religionsgemeinschaften einzugreifen.¹¹⁸⁴

- **Der Vatikanstaat ist ein Völkerrechtssubjekt**

Um zum abschließenden Ergebnis gelangen zu können, war es notwendig, den Vatikanstaat mit anderen Staaten zu vergleichen und dabei zu fragen, ob er die konstitutiven Wesensmerkmale eines Staates: Volk, Staatsgewalt (unabhängige Regierung) und unabhängiges Gebiet, aufweist. Die Untersuchung hat ergeben, dass alle drei Wesensmerkmale bei dem Staat der Vatikanstadt zu finden sind und es sich daher um einen echten Staat handelt. Das ist auch die herrschende Auffassung in der Völkerrechtswissenschaft, dass sowohl der Hl. Stuhl als auch der Staat der Vatikanstadt handlungsfähige Völkerrechtssubjekte sind.¹¹⁸⁵

¹¹⁸² Hans Urs Cavelti, Elemente einer Konkordatspolitik. Gutachten im Auftrag der Römisch-katholischen Zentralkonferenz, März 2003, in:

https://www.rkz.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/3_Kirche_und_Recht/3.2_Gutachten_Dokumentation/3.2.20030331_Elemente_einer_Konkordatspolitik_d.pdf (abg. 09.12.2019)

¹¹⁸³ In diesem Zusammenhang spricht Friederich vom Postulat der Rücksichtnahme des Staatskirchenrechts auf das Selbstverständnis der Gemeinschaften. Siehe Ueli Friederich, Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat, Bern 1993, S.381 ff und siehe Albert Bleckmann, Von der individuellen Religionsfreiheit des Art. 9 EMRK zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, Köln 1995, S. 42.

¹¹⁸⁴ Vgl. H. U. Cavelti, Elemente einer Konkordatspolitik, in:

https://www.rkz.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/3_Kirche_und_Recht/3.2_Gutachten_Dokumentation/3.2.20030331_Elemente_einer_Konkordatspolitik_d.pdf (abg. 09.12.2019)

¹¹⁸⁵ Vgl. hierzu U. Scheuner, Die internationalen Beziehungen der Kirchen und das Recht auf freien Verkehr, in: HdbStKirchR II, S. 323-336.

Im Hinblick auf die Staatlichkeit des Staates der Vatikanstadt setzte sich die Völkerrechtswissenschaft mit einigen rechtlichen und politischen Fragen näher auseinander. Im Allgemeinen geht es einerseits um die monistische Theorie, nach der der Hl. Stuhl und der Staat der Vatikanstadt in einer Rechtseinheit bzw. in einem organschaftlichen Verhältnis zueinander stünden und andererseits um die dualistische Theorie, nach der es sich um zwei voneinander verschiedene, unabhängige Rechtssubjekte handelt.¹¹⁸⁶ Innerhalb der monistischen Theorie gab es verschiedene Ansichten: auf einer Seite vertritt diese Theorie die Ansicht, dass der Hl. Stuhl nach dem Abschluss der Lateranverträge Völkerrechtspersönlichkeit erlangt habe;¹¹⁸⁷ auf der anderen Seite, dass der Hl. Stuhl ein Organ des Staates der Vatikanstadt sei und nur dem Vatikanstaat die Völkerrechtssubjektivität zukomme.¹¹⁸⁸

Bereits bei der Entstehung des Staates der Vatikanstadt behaupteten ähnlich Checchini und Baldassari, dass der Lateranvertrag kein völkerrechtlicher Vertrag sei, und leiteten daraus die These ab, dass es dem Vatikanstaat an Staatselementen und Staatscharakter mangle.¹¹⁸⁹

Die Staatenpraxis widerspricht jedoch der These von Checchini hinsichtlich der Qualität der Lateranverträge aus mehreren Gründen.

Erstens nämlich wurden die aus dem Kolonialstatus emanzipierten Staaten der Dritten Welt zumeist durch Verträge mit der Kolonialmacht in die Selbständigkeit entlassen, niemals indes durch einen multilateralen Vertrag unter der Beteiligung anderer Staaten.¹¹⁹⁰ Daher verschaffte auch dem Staat der Vatikanstadt dessen Existenz einen

¹¹⁸⁶ Zu der monistischen und dualistischen Theorie siehe R. Haule, *Der Heilige Stuhl/Vatikanstadt im Völkerrecht* und M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 201.

¹¹⁸⁷ Siehe D. Donati, *La Città del Vaticano nelle Teoria generale dello Stato*, in: FS Raneletti, S. 375

¹¹⁸⁸ Siehe G. Ottolenghi, *Sulla condizione giuridica del Vaticano*, in: *Rivista di Diritto Internazionale*, S. 186 und vgl. M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 201.

¹¹⁸⁹ A. Checchini, *La natura giuridica della Città del Vaticano e del Trattato Lateranense*, in: *22 RivDi* (1930) S. 207. Eine ähnliche Auffassung vertritt auch Rousseau in *L'État de la Cité du Vatican*, 37 *RGDIP* (1930), S. 114.

¹¹⁹⁰ Vgl. H. F. Köck, *Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls*, S. 164; und zur Frage der Staatensukzession siehe Zemanek, *Gegenwärtige Fragen der Staatensukzession*, in: 5 *BDGVR* (1963), S. 56.

Status, wie es Köck zutreffend auf den Punkt gebracht hat, der nach Völkerrecht Drittwirkung genießt.¹¹⁹¹

Zweitens übersieht die monistische Theorie, dass es der Zweck der Lateranverträge war, den Staat der Vatikanstadt als neutrales und souveränes Staatsgebiet zu schaffen,¹¹⁹² das unter der Souveränität des Papstes von Italien anerkannt wird.¹¹⁹³ Demzufolge hat der Hl. Stuhl unumschränkte Staatsgewalt und Jurisdiktion über das Staatsgebiet des Vatikanstaates, in dem es keine andere Autorität als die des Hl. Stuhls gibt.¹¹⁹⁴

Drittens zeigte sich in der kirchenstaatslosen Zeit außerdem, dass der Hl. Stuhl als geistlicher Souverän auch ohne Territorium völkerrechtlich ununterbrochen handlungsfähig war; er übte das aktive und passive Gesandtschaftswesen sowie die Vertragsabschlussfunktion aus. Als ein solches handlungsfähiges Völkerrechtssubjekt konnte der Hl. Stuhl daher die Lateranverträge mit Italien abschließen und endlich die Römische Frage regeln.

Viertens wurde die im Lateranvertrag zugesicherte Unabhängigkeit des Staates der Vatikanstadt sowohl seitens Italiens (seit 1929 und während des Zweiten Weltkriegs) als auch seitens anderer Staaten und Mächte, wie z. B. während der achtmonatigen deutschen Okkupation Roms und des Einzugs der Alliierten im Zuge der Befreiung Roms (Juni 1944) hoch geachtet und nicht verletzt.

Im Hinblick auf die Staatselemente wurde in der Literatur seitens einiger Autoren¹¹⁹⁵ beim Staat der Vatikanstadt das Element des „Staatsvolkes“ in Frage gestellt, da die vatikanische Staatsbürgerschaft nicht durch Geburt nach „ius sanguinis“ oder „ius soli“ oder durch Erwerb erworben wird, sondern funktionsbezogen ist, wie es der Fall bei

¹¹⁹¹ H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 164-165.

¹¹⁹² Lateranvertrag, Art. 24, 2 und Lateranvertrag, 3, 2.

¹¹⁹³ Lateranvertrag, Art. 24, 2 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 201.

¹¹⁹⁴ Lateranvertrag Art. 3 und 4 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 201.

¹¹⁹⁵ Wie z. B. Donato Donati, La Città del Vaticano, nelle Teoria generale dello Stato, in: FS Oreste Raneletti, Studi di diritto pubblico in onore di Oreste Ranelletti nel XXXV anno d'insegnamento, Bd. 1, Padua, 1931, S. 393 und S. 353.

Kurienkardinälen, päpstlichen Diplomaten, Klerikern, der Schweizer Garde und einigen Laien der Fall ist. In der Regel ist sie auf die Dauer der dienstlichen Tätigkeit im Vatikan beschränkt.¹¹⁹⁶ Auf Grund der funktionsbezogenen vatikanischen Staatsbürgerschaft bezweifeln einige Autoren die Staatsqualität des Staates der Vatikanstadt. Dieser These widersprechen jedoch die folgenden Argumente:

Erstens hängt die Existenz eines Staates und damit sein Anspruch auf völkerrechtliche Behandlung gemäß der herrschenden völkerrechtlichen Auffassung nicht von der Anerkennung durch andere Staaten ab, sondern allein von der soziologischen Tatsache seines Bestehens, also dem Vorliegen der drei Staatselemente (Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt), an die das Völkerrecht anknüpft.¹¹⁹⁷ Das Bestehen des Vatikanstaates wurde seit 1929 seitens der Staaten der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Organisationen nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern die Vereinten Nationen waren an der Präsenz und das Engagement des Hl. Stuhls und des Staates der Vatikanstadt als Mitglied oder Beobachter höchstinteressiert. Ebenso trat der Staat der Vatikanstadt als Vertragspartner in zahlreichen völkerrechtlichen Abkommen,¹¹⁹⁸ vor allem technischer Natur, an.

Zweitens verlangt das Völkerrecht weder eine Mindestbevölkerungszahl noch eine Dauerhaftigkeit der Bevölkerung, sondern ist es dem Staat überlassen, seine Bevölkerung zu bestimmen, „sofern eine engere Beziehung zwischen dem Staatsangehörigen und dem Staat besteht“.¹¹⁹⁹

Eine weitere Frage stellte sich bei Verdross im Hinblick auf die Staatsgewalt, der behauptet, dass der Staat der Vatikanstadt ein von der Kirchenordnung abgeleiteter Staat sei. Hier darf nicht übersehen werden, dass die Kirchenordnung nicht von außen, seitens eines fremden Völkerrechtssubjekts, kommt wie z. B. von Italien, sondern aus einer

¹¹⁹⁶ Siehe das Gesetz Nr. 131 vom 22. Februar 2011, Art. 1 und siehe Lateranvertrag, Art. 9.

¹¹⁹⁷ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 164.

¹¹⁹⁸ Vgl. dazu Hinweise in *Annuario Pontificio* (2013), S. 1329-1332 und siehe den Anhang mit der Liste der internationalen Abkommen, die den Staat der Vatikanstadt betreffen.

¹¹⁹⁹ Zur Effektivität der Staatsangehörigkeit siehe Christian Gloria, § 24, in: Knut Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5. Auflage, München, 2004, Rdnr. 5, und vgl. M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 203.

organischen Verbundenheit zwischen dem Hl. Stuhl und dem Vatikanstaat, die komplementär zueinander sind, sich gegenseitig unterstützen und doch unterschiedliche Rechtseinheiten bilden, wie es in der internen Rechtsordnung des Vatikanstaates festgelegt wird.¹²⁰⁰ Obwohl es eine eigenartige Bindung des Staates der Vatikanstadt an den Hl. Stuhl, „eine Union sui generis“¹²⁰¹ gibt, unterscheidet sich dieses Völkerrechtssubjekt deutlich vom Hl. Stuhl.¹²⁰² Der Papst ist „ex officio“ als Bischof von Rom Staatsoberhaupt des Staates der Vatikanstadt und besitzt gemäß dem Grundgesetz des Vatikanstaates die Fülle der gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Gewalt.¹²⁰³ Die legislative Gesetzgebung wird neben dem Papst und in seinem Namen seitens der Päpstlichen Kommission für den Staat der Vatikanstadt ausgeübt, die aus dem Kardinalpräsidenten und einer Gruppe von Kardinälen besteht. Die administrative Gewalt im Staat des Vatikanstaates wird seitens des Kardinalspräsidenten derselben Kommission ausgeübt als "Governatore dello Stato". Die judikative Gewalt im Hinblick auf das Zivil- und Strafrecht wird im Namen des Papstes durch den Einzelrichter, den Obersten Gerichtshof der Vatikanstadt, das Berufungsgericht der Vatikanstadt und den Gerichtshof der Vatikanstadt der ersten Instanz ausgeübt.¹²⁰⁴

Der Vatikanstaat erfüllt, im Unterschied zu anderen Staaten, seine Existenz nicht in dem Staatszweck, das Wohl seiner Bürger zu fördern, sondern darin, dem Apostolischen Stuhl, einem Völkerrechtssubjekt ohne eigene Staatlichkeit, die territoriale Grundlage für eine freie und unabhängige Kirchenregierung zu sichern.¹²⁰⁵ Außerdem übt der Vatikanstaat die Funktionen eines echten Staates aus, die sich völlig von den Funktionen des Hl. Stuhls unterscheiden. Demzufolge handelt es sich beim Vatikanstaat nicht um einen nicht-souveränen Staat.

¹²⁰⁰ Siehe das Grundgesetz des Staates der Vatikanstadt, Art. 2 (VatGG) in: Aas Suppl. 71 (2000) S. 75.

¹²⁰¹ Vgl. Rainer Raffel, Die Rechtsstellung der Vatikanstadt, Bonn, 1961, Schriften zur Rechtslehre und Politik 31, S. 124.

¹²⁰² Vgl. N. Witsch, § 34 Der Vatikanstaat, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, S. 538.

¹²⁰³ Siehe das Grundgesetz des Staates der Vatikanstadt, Art 1, Abs.2.

¹²⁰⁴ Ebd. S. 538 und siehe die offizielle Webseite in: <https://www.vaticanstate.va/it/> (abg. 15.09.2019)

¹²⁰⁵ Vgl. N. Witsch, § 34 Der Vatikanstaat, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, S. 538.

Unsere Untersuchung hat gezeigt, dass sich im Laufe der Zeit einige Unklarheiten dahin gehend ergeben haben, ob der Staat der Vatikanstadt oder der Hl. Stuhl vor allem im Bereich der multilateralen Diplomatie teilnimmt. Es stellte sich mit der Zeit heraus,¹²⁰⁶ dass die Interessen der Katholischen Kirche religiöser und moralischer Natur regelmäßig seitens des Hl. Stuhls und die Interessen rein technischer und „staatlicher“ Natur (wie z. B. beim Post-, Telephon-, Finanzwesen und Interpol) seitens des Vatikanstaates wahrgenommen werden. Außerdem stellte Köck fest, dass zwischen 1929 und 1957 der Staat der Vatikanstadt im multilateralen Bereich formell in Erscheinung getreten ist; erst seit 1957 tritt der Hl. Stuhl in Erscheinung, wie es in einem Notenwechsel zwischen dem Staatssekretariats und dem Sekretariat der Vereinten Nationen geklärt wurde.¹²⁰⁷ Dies ist nicht unüblich, da jedes Völkerrechtssubjekt grundsätzlich seinen Namen im System der Vereinten Nationen ändern kann und dies dann seitens der Mitgliedstaaten zur Kenntnis genommen wird. Die besagte Änderung wurde tatsächlich stillschweigend zur Kenntnis genommen, da es keine Proteste dagegen gegeben hat.¹²⁰⁸

Das aktive und passive Gesandtschaftswesen des Hl. Stuhls ist an das des Vatikanstaates gekoppelt. Die bilateralen Beziehungen der Staaten werden in erster Linie zum Hl. Stuhl als dem Oberhaupt der Katholischen Kirche unterhalten, da der Missionsauftrag der Kirche umfassender ist als der Auftrag des Vatikanstaates.

Buonomo erklärt den grundlegenden Unterschied zwischen diplomatischen Beziehungen anderer Staaten untereinander einerseits und den diplomatischen Beziehungen des Hl. Stuhls andererseits. Andere Staaten unterhalten diplomatische Beziehungen in erster Linie, um wirtschaftliche Abkommen oder kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, der Hl. Stuhl – der älteste Akteur der Diplomatie in der Welt – zielt aber auf Religionsfreiheit und Freiheit der Kirche als “besonderen und

¹²⁰⁶ Wie es Köck, Cardinale, Kühn, Germelmann und Kalbusch unterstreichen.

¹²⁰⁷ Siehe den Notenwechsel, Nr. 6752/57 vom 16. Oktober 1957 und Nr. LEG 241/01 vom 29. Oktober 1957: beide abgedruckt bei E. Gallina, *Le organizzazioni internazionali e la Chiesa Cattolica*, S. 73; vgl. M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 203.

¹²⁰⁸ Kalbusch führt ein Beispiel dafür: Zaire wurde in 1996 in Demokratische Republik Kongo unbenannt. vgl. M. Kalbusch, *Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen*, S. 203.

charakteristischen Aspekt“.¹²⁰⁹ Der Hl. Stuhl nütze die Diplomatie auch als Werkzeug der Evangelisierung, woran Papst Paul VI. anlässlich seines Besuchs bei den Vereinten Nationen einnert hatte: „zu evangelisieren oder eine kirchliche Dimension zu schaffen.“¹²¹⁰ Erst in zweiter Linie werden diplomatische Beziehungen der Staaten zum Souverän des Vatikanstaates gepflegt. Im System der multilateralen Beziehungen treten beide Völkerrechtssubjekte in Erscheinung; es hängt dabei davon ab, ob im Hintergrund die Interessen der Katholischen Kirche oder des Mini-Staates des Vatikans stehen.

- **Das Staatssekretariat und seine Reform**

Unter der Bezeichnung des Apostolischen Stuhls bzw. des Hl. Stuhls sind auch die Dikasterien der Römischen Kurie zu verstehen, nämlich das Staatssekretariat, der Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche und andere Einrichtungen der Römischen Kurie (c. 361 CIC/1983). Das gilt auch für den internationalen Bereich.

Das Staatssekretariat, unter der Leitung des Kardinalstaatssekreters, übt im Bereich der diplomatischen Beziehungen, der Konkordate und des Gesandtschaftswesens in der Unterstützung des Papstes eine prominente Rolle aus.¹²¹¹ Die erste Sektion, unter der Leitung eines Substituten, ist für die Allgemeine Angelegenheiten zuständig einschließlich der Botschafter der Staaten beim Hl. Stuhl und der Aktivität des Hl. Stuhls bei internationalen Organisationen.¹²¹² Die zweite Sektion, unter der Leitung eines Sekretärs oder Außenministers, ist vor allem für die Beziehungen zu Staaten, politische Angelegenheiten und den Abschluss von Konkordaten zuständig.¹²¹³

¹²⁰⁹ „Vatikan-Diplomatie, Zum Wohl aller immer im Dialog.“ Interview mit Vincenzo Buonomo, in: <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2019-01/vatikan-diplomatie-dialog-menschenrechte-religionsfreiheit.html> (abg. 14.12.2019)

¹²¹⁰ ebd.

¹²¹¹ Pastor Bonus, Art. 39.

¹²¹² Pastor Bonus, Art. 41-42.

¹²¹³ Pastor Bonus, Art. 45-46.

Im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Kurienreform¹²¹⁴ wurde 2017 die Rolle des Staatssekretariats durch die Errichtung einer dritten Sektion aufgewertet. So wurde das bisherige Amt des Delegaten für die päpstlichen Vertretungen aufgewertet und in die dritte Sektion, unter dem neuen Namen „Sektion für das Personal des diplomatischen Dienstes des Hl. Stuhls“ umgewandelt.¹²¹⁵

- **Die Vertragabschlussfähigkeit und -kompetenz des Hl. Stuhls und des Staates der Vatikanstadt**

Im Rahmen unserer Untersuchung wurde gezeigt, dass sowohl der Hl. Stuhl als auch der Staat der Vatikanstadt auf Grund ihrer Völkerrechtspersönlichkeit über die Vertragabschlusskompetenz verfügen. Der Hl. Stuhl handelt als Vertragspartner in einer Doppelrolle im internationalen Bereich, nämlich gleichzeitig als geistlicher und weltlicher Souverän. Die Katholische Kirche tritt in den Konkordaten als souveräne und juristische Gemeinschaft in Erscheinung, die durch Völkerrechtspersönlichkeit gekennzeichnet ist, deren Interessen jedoch seitens des Hl. Stuhls, der handlungsfähiges Völkerrechtssubjekt ist, vertreten werden.

In der Regel unterscheiden wir die Konkordate von gewöhnlichen Staatsverträgen. Die Konkordate schließt der Hl. Stuhl als Oberstes Organ der Katholischen Kirche; die Staatsverträge sind dem Vatikanstaat zuzurechnen, und nur diese fallen in den persönlichen Geltungsbereich der WVK aus dem Jahre 1969.¹²¹⁶ Unter einem Konkordat versteht man in der Regel einen Vertrag des Hl. Stuhls mit einem Staat, in dem, nach Möglichkeit vollständig, jene Materien geregelt werden, die in ihrem gemeinsamen Interesse stehen. Dabei soll unterstrichen werden, dass alle Staatskirchenverträge, die

¹²¹⁴ Siehe die Kurienreform von Papst Johannes Paul II. "Pastor Bonus" und die neue Kurienreform von Papst Franziskus, die bereits einige Veränderungen vor allem durch die Errichtung der dritten Sektion des Staatssekretariats für die Päpstlichen Gesandten unternommen wurden. Die Kurienreform von Papst Franziskus wird voraussichtlich 2020 abgeschlossen werden.

¹²¹⁵ Comunicato della Segreteria di Stato, 21.11.2017, in: Bollettino della Sala Stampa, in: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2017/11/21/0815/01757.html> (abg. 08.12.2019)

¹²¹⁶ *The present Convention applies to treaties between States* (WVK, Art. 1) Un Doc. A/CONF. 39/27.

vom Hl. Stuhl abgeschlossen werden, ungeachtet der für sie verwendeten Bezeichnung (Konkordat, *Conventio*, *Accordo* [*concordatario*], Vertrag, Vereinbarung, Protokoll, Notenwechsel, *Agreement*, *Modus vivendi*) wegen der Souveränität der Vertragspartner völkerrechtliche Qualität haben, während die übrigen Abkommen zwischen Staat und Kirche als öffentlich-rechtliche Verträge gelten.¹²¹⁷

In diesem Zusammenhang soll auf c. 3 CIC 1983 hingewiesen werden, dem zufolge sich die Universalkirche an den allgemeinen Rechtsgrundsatz gebunden weiß, dass Verträge einzuhalten sind („*pacta sunt servanda*“). Deshalb enthält c. 3 CIC 1983 (oder c. 4 CCEO) einen Vorbehalt zugunsten jener (völkerrechtlichen) Verträge (Konkordate und anderer vertraglicher Vereinbarungen bzw. „*Conventio*“), die der Hl. Stuhl mit den Staaten oder anderen politischen Gemeinschaften über gegenseitige Beziehungen abgeschlossen hat.¹²¹⁸ Ein Vertrag oder Konkordat dieser Art bleibt weiter in Kraft (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CIC geltender Vertrag und das durch ihn geschaffene teilkirchliche Recht), auch wenn sie im Gegensatz zu Vorschriften des Codex stehen sollten. Gleiches gilt auch für die von Diözesanbischöfen abgeschlossenen Verträge¹²¹⁹ zwischen Kirche und Staat, unter dem Vorbehalt, dass sie unter Mitwirkung des Apostolischen Stuhls zustande gekommen sind.¹²²⁰ Hier hat der Codex besonders die Bestimmung des c. 98 CCEO im Blick, wonach auch der Patriarch einer Orientalischen Kirche mit dem Staat Verträge abschließen kann, für deren Ratifikation und Inkraftsetzung jedoch eine päpstliche Approbation erforderlich ist.¹²²¹

Im Laufe unserer Untersuchung wurde nachgewiesen, dass sowohl der Hl. Stuhl als auch der Staat der Vatikanstadt als Vertragspartner in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen und Abkommen auftreten.

¹²¹⁷ Vgl. Stephan Haering, § 118 Konkordate und andere Staatskirchenverträge, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, S. 1803.

¹²¹⁸ Vgl. H. Schmitz, § 6 Codex Iuris Canonici, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, S. 94.

¹²¹⁹ Diese Verträge genießen auch den Vorrang von rein kirchlichem Recht.

¹²²⁰ Vgl. H. Schmitz, § 6 Codex Iuris Canonici, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, S. 94, und Richard Puza, Kirchenrechtliche Probleme konkordatärer Vereinbarungen, in: ThQ 160 (1980) S. 122-137, hier bes. 131.

¹²²¹ Vgl. S. Haering, § 118 Konkordate und andere Staatskirchenverträge, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, S. 1803.

Im Hinblick auf die Konkordatspolitik des Hl. Stuhls hat sich im Laufe der Untersuchung gezeigt, dass es vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil etwa 48 abgeschlossene Konkordate und Abkommen gab. Nach dem Zweiten Vatikanum ist die Zahl auf 162 angestiegen. Diese Vermehrung an Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat lässt sich aus mehreren Gründen erklären: Erstens vermehrten sich mit der Ausweitung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den Staaten auch die Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat, wie z. B. mit der Entstehung mehrerer neuer Staaten nach der Wende und mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit nicht-katholischen oder nicht-christlichen Staaten. Zweitens wird mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen des Hl. Stuhls mit einem Staat eine offizielle Basis für einen völkerrechtlichen Vertrag geschaffen, durch den die Fragen von gemeinsamem Interesse zwischen Staat und Kirche geklärt und die Religionsfreiheit geschützt werden.

Neben zahlreichen Konkordaten¹²²² und Abkommen unterzeichnete der Hl. Stuhl bedeutungsvolle Konventionen und Kodifikationen, die sich mit Grundsatzfragen in der internationalen Gemeinschaft befassen oder Kodifikationscharakter haben.¹²²³ Auch hier ist der Hl. Stuhl typischerweise Vertragspartner, nicht der Vatikanstaat. Einige Beispiele dafür seien genannt: die Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23.05.1969; das Wiener Diplomatenrechtsübereinkommen vom 18.04.1961; das Wiener Konsularübereinkommen vom 24.04.1963 und der Weltraumvertrag vom 27.01.1967. Darüber hinaus ist der Hl. Stuhl Vertragspartei bei mehreren technischen Verträgen.¹²²⁴

¹²²² Für die Konkordate und Abkommen zwischen dem Hl. Stuhl und Bundesrepublik Deutschland siehe die Website der Deutschen Bischofskonferenz, in: <https://dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/konkordate-und-kirchenvertraege/> (abg. 15.08.2019)

¹²²³ Vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und der Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 175-185.

¹²²⁴ Siehe ausführlicher bei F. Germelmann, Heiliger Stuhl und der Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 175-185.

- **Der Hl. Stuhl und der Staat der Vatikanstadt im System der Internationalen Organisationen**

Im Rahmen dieser Dissertation wurde gezeigt, dass der Hl. Stuhl als moralisch-religiöse Autorität und hochangesehene Friedensinstitution bereits seit Gründung der modernen internationalen Organisationen großes Interesse an einer Zusammenarbeit für den Frieden und das Wohl der Menschen zeigte. Darüber hinaus gaben die Päpste des 20. Jahrhunderts durch ihre Ansprachen, Besuche und Kontakte moralische Orientierung und leisteten einen wichtigen Beitrag zu deren Gestaltung. Die offizielle Teilnahme des Staates der Vatikanstadt und des Hl. Stuhls konnte auf Grund der Völkerrechtspersönlichkeit dieser zwei Völkerrechtssubjekte im Rahmen einer Mitgliedschaft oder des Beobachterstatus erfolgen.

Der Hl. Stuhl ist Mitglied in zwölf internationalen Organisationen und vier regionalen Organisationen, wie z. B. seit 1951 bei der Flüchtlingsorganisation (UNHR) sowie seit deren Gründung 1957 bei der Atomorganisation. Zu weiteren 15 internationalen Organisationen und drei regionalen Organisationen entsandte der Hl. Stuhl Ständige Beobachter, und bei fünf internationalen Organisationen ist er informeller Beobachter.¹²²⁵ Als Ständiger Beobachter ist der Hl. Stuhl z. B. bei den Vereinten Nationen, bei der FAO, bei der UNESCO, bei der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS/OEA) und bei der OSCE vertreten.¹²²⁶

Der Staat der Vatikanstadt ist Mitglied unter anderen in folgenden internationalen Organisationen: Internationale Union für Telekommunikation (ITU), Weltpostverein (UPU), Europäische Konferenz für Post und Telekommunikation (CEPT) sowie Internationale Getreideorganisation (IGC). Seit 2008 ist der Vatikanstaat Mitglied der

¹²²⁵ Vgl. Partecipazioni ad Organizzazioni internazionali, in: <https://www.vaticanstate.va/it/stato-governo/rapporti-internazionali/partecipazioni-ad-organizzazioni-internazionali.html> (abg. 28.07.2019) und vgl. M. Kalbusch, Der Beobachterstatus des Hl. Stuhls - historisches Relikt oder zukunftsweisendes Modell?, in: Vereinte Nationen 4/2012, S. 160-161.

¹²²⁶ Vgl. Partecipazioni ad Organizzazioni internazionali, in: <https://www.vaticanstate.va/it/stato-governo/rapporti-internazionali/partecipazioni-ad-organizzazioni-internazionali.html> (abg. 28.07.2019)

Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol).¹²²⁷ Bei diesen internationalen Organisationen tritt der Hl. Stuhl als Stellvertreter in Erscheinung.¹²²⁸

Anders als beim Hl. Stuhl nimmt der Vatikanstaat bislang den Beobachterstatus als Form seiner Teilnahme in den internationalen Organisationen nicht in Anspruch. Das mag damit zu tun haben, dass der Beobachterstatus in Stellvertretung konstruktiv schwer vorstellbar erscheint, wie es Germelmann in seiner Studie zutreffend erklärte.¹²²⁹

Die Beobachter und Vertreter des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) und den internationalen Konferenzen sind Gesandte des Papstes, die sowohl Kleriker als auch Laien sein können. Am Anfang hatte der Ständige Beobachter des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen lediglich den Rang des Nuntiaturrats; auf Anfrage des Generalsekretärs Kurt Waldheim (1972-1981) erhielt er traditionell den Rang eines Nuntius und somit die Bischofsweihe.¹²³⁰

Im Allgemeinen beobachtet man die Tendenz, dass der Hl. Stuhl lieber einen Beobachterstatus im System der internationalen Organisationen wahrnimmt als eine Mitgliedschaft dort. Eine Mitgliedschaft des Hl. Stuhls erfolgt selten; ein Beispiel dafür ist die Atomenergieorganisation, eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, bei der der Hl. Stuhl Gründungsmitglied ist. Ebenso stellte sich heraus, dass am Anfang der Teilnahme des Hl. Stuhls und des Staates der Vatikanstadt keine genaue Bezeichnung hinsichtlich des Vertretungsobjektes benutzt wurde, wie es Köck zutreffend auf den Punkt gebracht hat, als er im Notenwechsel zwischen dem Staatssekretariat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen feststellte, dass bis 1957 der Vatikanstaat bei den Vereinten Nationen in Erscheinung trat und erst 1957 der Hl. Stuhl. Seitdem lässt sich eine konsequentere Auffassung und eine genauere Bezeichnung feststellen, wenn es um die Teilnahme der zwei unterschiedlichen Völkerrechtssubjekte, des Hl. Stuhles und des Staates der Vatikanstadt, im System der internationalen Organisationen geht. So kommt man zum Ergebnis, dass der Hl. Stuhl als Beobachter meistens dort in Erscheinung tritt,

¹²²⁷ Siehe Interpol Members, in: www.interpol.int/Public/lepo/Members (abg. 14.08.2019)

¹²²⁸ Vgl. F. Germelmann, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, S. 179

¹²²⁹ Vgl. Ebd.

¹²³⁰ Vgl. M. Kalbusch, Der Beobachterstatus des Hl. Stuhls- historisches Relikt oder zukunftsweisendes Modell?, in: Vereinte Nationen 4/2012, S. 156-157.

wo es um die universale und geistliche Mission der Kirche und moralisch-religiöse Fragen geht, und dass der Staat der Vatikanstadt entweder als Mitglied oder als Beobachter in Fragen technischer Natur auftritt.

In diesem Zusammenhang hat sich als weitere Frage gestellt, warum es der Hl. Stuhl 1964 für wünschenswerter erachtete, bei den Vereinten Nationen mit ständigem Beobachterstatus vertreten zu sein denn als Vollmitglied. Nach dem Beitritt Österreichs (1955) und der der Schweiz (2002) als Mitglieder bei den Vereinten Nationen scheint jedoch die Neutralität mit einer vollen Mitgliedschaft im System der Vereinten Nationen vereinbar zu sein. Gemäß der sich durchgesetzten Schweizer Doktrin stehen die Neutralität und die in der Charta erhaltene kollektive Sicherheit nicht im Widerspruch, sofern sie der Friedenserhaltung dienen. Außerdem beinhalte die Satzung der Vereinten Nationen genügend Raum und Strukturen für den Schutz des Friedens und lasse ausreichend Freiraum für neutrale Staaten.¹²³¹ Darüber hinaus dürfte Art. 102 der Charta nicht gegen geltendes Völkerrecht ausgelegt werden.¹²³²

Im Laufe unserer Untersuchung konnte die Vereinbarkeit einer Mitgliedschaft des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen sowohl mit der Charta als auch mit dem Selbstverständnis des Hl. Stuhls und seiner derzeitigen Stellung in der internationalen Gemeinschaft festgestellt werden.¹²³³

Auf Grund der aus dem Lateranvertrag Art. 24 übernommenen Verpflichtung zur Neutralität und Überparteilichkeit erschien dem Hl. Stuhl bereits 1964 der Ständige Beobachterstatus mit der geistlichen Mission der Kirche und ihrem Friedensauftrag geeigneter zu sein, um seine Friedensmission als Vermittler nicht zu gefährden. Da die Aufwertung des Beobachterstatus des Hl. Stuhls durch die Resolution A/58/314 der

¹²³¹ Siehe dazu A. A. Tinoco, Völkerrechtliche Grundlagen dauernder Neutralität – die dauernde aktive und demilitarisierte Neutralität Costa Ricas unter der Satzung der Vereinten Nationen, S. 128 und R. 1.

Bindschedler, Die Neutralität im modernen Völkerrecht, in: ZaöRC, Bd. 17, S. 29 und M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 330.

¹²³² Siehe Bundesrat der Schweiz, UN Botschaft, 1981, in: Schweizerisches Bundesblatt 1982, I, S. 550 und vgl. M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 331.

¹²³³ Siehe dazu E. H. Cardinale, The Holy See and International Order, und H.E. Cardinale, Kirche und Vereinte Nationen, in: R. Wolfrum, N. J. Prill, J. A. Brückner, Handbuch Vereinte Nationen, S. 248-249 und M. Kalbusch, Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, S. 331.

Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Juli 2004 dem Hl. Stuhl eine stärkere Zusammenarbeit ermöglichte und dessen Rechte erweiterte, erweist sich eine Mitgliedschaft des Hl. Stuhls zurzeit als nicht unbedingt notwendig. Obwohl eine Mitgliedschaft des Hl. Stuhls durchaus in Frage käme, erscheint eine solche nicht wünschenswert, da der Hl. Stuhl im Hinblick auf seine besondere Natur durch die Vollmitgliedschaft viel mehr verlieren könnte, als er durch den Beobachterstatus aufrecht erhalten kann. Die einzigen ausdrücklichen Einschränkungen bei einem ständigen Beobachtungsstaat im Vergleich zu einem Mitgliedstaat betreffen das Wahlrecht, das Recht, Resolutionen einzuleiten, und das Recht, Kandidaten für verschiedene UN- und UN-bezogene Posten vorzuschlagen.¹²³⁴

- **Weltweite Ausbreitung der diplomatischen Beziehungen des Hl. Stuhls**

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde gezeigt, dass die diplomatischen Beziehungen auch in der kirchenstaatslosen Zeit mit wenigen Ausnahmen weiterbestanden. Während dieser Zeit (1870-1929) wurden zahlreiche Konkordate zwischen dem Hl. Stuhl und vor allem europäischen und lateinamerikanischen Staaten vereinbart. Mit den Lateranverträgen wurde die Römische Frage für abgeschlossen erklärt, und darausfolgend normalisierten sich die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und Italien.

Seit dem Pontifikat von Papst Pius XII. wuchs die Zahl der bilateralen diplomatischen Beziehungen vor allem mit nicht-katholischen oder nicht-christlichen Staaten noch weiter: mit Finnland (1942), Japan (März 1942), Kina (23.10.1942), Österreich (1946), Ägypten und Libanon (1947), Indien (12.06.1948), Indonesien (1950), den Philippinen und Pakistan (1951), mit dem Iran und Syrien (1953) und mit Äthiopien (1957). In diesem Zeitabschnitt zeigte der Hl. Stuhl großes Interesse an der Ausbildung und Mit-Formung der internationalen Organisationen zugunsten eines dauerhaften Friedens und einer wirksamen Zusammenarbeit der Völker.

¹²³⁴ Pope Francis appoints Archbishop Gabriele Giordano Caccia Permanent Observer of the Holy See to the United Nations, 16. November 2019, in:

<https://holyseemission.org/contents//mission/5dcfd1e302f36.php> (abg. 15.12.2019)

Im Laufe des Zweiten Weltkriegs wuchs das Ansehen der Diplomatie des Hl. Stuhls und seiner Friedensbemühungen erheblich, da der Hl. Stuhl als moralische Autorität und bewährte Friedensinstitution alles versuchte, um den Krieg zu verhindern. Als seine Bemühungen vergeblich waren, leisteten der Papst und seine Gesandten wie Angelo Rotta und Angelo Roncalli, Millionen Menschen in Not, unter ihnen vielen verfolgten Juden und politischen Flüchtlingen, humanitäre Hilfe und brachten sie durch die ihnen gewährte Ausreise in Sicherheit. In dieser Zeit entstanden stärkere und fruchtbare Verbindungen zu den Vereinigten Staaten und zum Vereinigten Königreich, die ihren Höhenpunkt in der offiziellen Aufnahme diplomatischer Beziehungen erreichten.

Während des Pontifikates von Papst Johannes XXIII. leistete die Diplomatie des Hl. Stuhls einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung des Kalten Krieges und öffnete die Kirche im Rahmen des Zweiten Vatikanischen Konzils (*Gaudium et Spes*, *Unitatis Redintegratio*, *Nostra Aetate* etc.) für einen stärkeren Dialog mit der Welt, den christlichen Kirchen und Gemeinschaften und anderen Religionen. Davon abgesehen hat Papst Paul VI. die Aufgaben der päpstlichen Gesandten im Hinblick auf die Sorge des Papstes um die Teilkirche und auf deren Friedenstätigkeit durch das *Motu Proprio „Sollicitudo Omnium Ecclesiarum“* (1969) reformiert und erweitert. Diese Bestimmungen wurden in cc. 362-367 des Codex 1983 aufgenommen.

Während seines Pontifikates wurden 1964 auf Einladung des Generalsekretärs die offiziellen Beziehungen des Hl. Stuhls zu den Vereinten Nationen durch eine Beobachtermission etabliert und die bilateralen und multilateralen Beziehungen des Hl. Stuhls erweitert. Die Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen (1961) bestätigte die Regelung des Wiener Kongresses (1815) hinsichtlich des diplomatischen Status von Apostolischen Nuntien,¹²³⁵ deren Rang den Botschaftern gleich ist, und von anderen Arten päpstlicher Gesandter wie der Beobachter und Geschäftsträger.

Während des Pontifikats von Papst Johannes Paul II. war die Blütezeit für die Erweiterung bilateraler diplomatischer Beziehungen des Hl. Stuhls, deren Anzahl sich

¹²³⁵ Seit Ende des Dreißigjährigen Krieges bekleidet der Apostolische Nuntius den Rang eines Titularerzbischofs. (vgl. Nuntiatur, in: <https://www.katholisch.at/nuntiatur>, abg. 20.07.2019)

verdoppelte.¹²³⁶ Diese Erweiterung lässt sich nur teilweise durch die Entstehung neuer Staaten nach der Wende und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen des Hl. Stuhls zu mehreren nicht-christlichen Staaten erklären. So gab es z. B. im Unterschied zu den lediglich 38 Nuntiaturen und entsprechenden Botschaften vor dem Zweiten Weltkrieg (1939) zu Beginn des Pontifikats von Papst Johannes Paul II. 108 und nach dessen Pontifikat nicht weniger als 172.¹²³⁷ Zum besonders großen Erfolg der päpstlichen Diplomatie zählen die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen mit den Vereinigten Staaten (10.01.1984) und die Wiederaufnahme mit dem Vereinigten Königtum (16.01.1982). Mit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen des Hl. Stuhles zum Staat Israel konnten eine Überwindung von Schwierigkeiten und eine Normalisierung verzeichnet werden. Etwa zehn neue diplomatische Beziehungen konnten während der Pontifikate von Papst Benedikt XVI. und Papst Franziskus geknüpft werden, so dass der Hl. Stuhl heute über ein diplomatisches Netzwerk verfügt, das vergleichbar mit dem anderer Staaten ist.

- **Der Hl. Stuhl ist eine selbständige internationale Friedensinstitution**

Aus der Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls ergeben sich laut dem Päpstlichen Rat für Gerechtigkeit und Frieden verschiedene Aspekte wie das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, die Abschlusskompetenz für internationale Verträge, die Teilnahme an internationalen Regierungsorganisationen und schließlich die Initiativen zur Vermittlung in Konfliktfällen.¹²³⁸

Ebenso wurde im Rahmen dieser Untersuchung gezeigt, dass der Hl. Stuhl unabhängig von seiner Teilnahme an internationalen Organisationen selbständig die

¹²³⁶ Zum Beginn des Pontifikats von Johannes Paul II. 1978 waren es 84 Staaten, und bei seinem Tod 2005 waren es 174.

¹²³⁷ Vgl. USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg, in: 30Tage/2004, Die Vorstellung des Buchs „USA und Hl. Stuhl, der Weite Weg“ von Jim Nicholson an der Lateranuniversität und Interview, in: http://www.30giorni.it/articoli_id_3483_15.htm (abg. 15.05.2019)

¹²³⁸ Pontificio Consiglio della giustizia e della pace, Compendio della Dottrina Sociale della Chiesa, Città del Vaticano, 2004, Nr. 444, S. 243.

Funktion einer hoch angesehenen internationalen und altherwürdigen Friedensorganisation ausübt.¹²³⁹ In der Literatur wird er als erste ständige Vermittlungsinstanz bezeichnet.¹²⁴⁰

Im Allgemeinen wird seitens des Hl. Stuhls die Auffassung vertreten, dass eine stabile Friedensordnung die Frucht der Gerechtigkeit sein muss: (lat.) *Opus iustitiae pax!* Der Hl. Stuhl bietet der zivilen Gesellschaft einen unverzichtbaren Beitrag zum Aufbau und zur Einhaltung des Friedens, wie es Papst Paul VI. treffend zusammenfasste:

*„die staatliche Diplomatie (habe) als Verbündeten ... den Hl. Stuhl: ein überzeugter Verbündeter, wann immer es um ... einen gerechten und dauerhaften Frieden geht; der – wiewohl er besonderer Natur ist und über besondere Mittel verfügt – nicht zögert, sich der Aktion der Staaten und ihrer Vertreter anzuschließen, um die friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern zu fördern, und zwar auf der Basis jener Grundsätze, die ein geordnetes Zusammenleben auf internationaler Ebene beherrschen müssen“.*¹²⁴¹

In diesem Aufbau des Friedens kommt dem Staatssekretariat und den Apostolischen Nuntien eine besondere Rolle zu:

*„(sich) mit Eifer für die Probleme des Friedens, des Fortschritts und der Zusammenarbeit der Völker hinsichtlich des geistigen, sittlichen und materiellen Wohls der gesamten Menschenfamilie [einzusetzen].“*¹²⁴²

Gemäß unserer Untersuchung eignen sich die Friedensbemühungen des Hl. Stuhls in zwei Formen: die des Schiedsrichters¹²⁴³ und die des Vermittlers.¹²⁴⁴ Erstere Funktion

¹²³⁹ Siehe Opilio Rossi, Die Apostolischen Nuntiaturen in: A. Klose, H. Schambeck, (Hrsg.), Ordnung im sozialen Wandel, FS für Johannes Messner zum 85. Geburtstag, 1976, S. 569-580; und Franz Martin Schmözl, Gemeinwohl, Völkergemeinschaft, Friede. Eine Begriffsuntersuchung bei Johannes Messner, in: A. Klose, H. Schambeck, (Hrsg.), Ordnung im sozialen Wandel, FS für Johannes Messner zum 85. Geburtstag, S. 581-590.

¹²⁴⁰ Vgl. Joseph Müller, Das Friedenswerk der Kirche in den letzten drei Jahrhunderten, Die Diplomatie des Vatikans im Dienst des Weltfriedens seit dem Kongress von Vervins 1598, Bd.1, Berlin, 1927, S. 35.

¹²⁴¹ Papst Paul VI., Ansprache an das beim Hl. Stuhl akkreditierte diplomatische Korps vom Jänner 1974.

¹²⁴² Papst Paul VI., *"Sollicitudo omnium Ecclesiarum"*, Art. IV, 2.

¹²⁴³ Als Beispiel nennt Echterhoff die Tätigkeit des Apostolischen Nuntius in Brasilien zwischen 1907 und 1910 als dritter Richter in einem Schiedsrichterkollegium der Individualansprüche von peruanischen und brasilianischen Staatsangehörigen im Streit um das Acre Gebiet. (Vgl. kurze Darstellung bei Anna Echterhoff, Die rechtliche Grundlage der Friedenstätigkeit des Heiligen Stuhls mittels des externen Gesandtschaftsrechts, Lizentiatsarbeit, Münster, 2005, S. 161–162 und vgl. A. Echterhoff, Die Friedenstätigkeit des Hl. Stuhls im Rahmen seiner Diplomatie, S. 353.

eines Schiedsrichters war aber schon in der Vergangenheit nicht häufig und kommt heute nicht mehr vor,¹²⁴⁵ vor allem in Folge der Entstehung des Internationalen Gerichtshofs.

Der Päpstliche Rat für Gerechtigkeit und Frieden bezeichnet die letztere Funktion des Hl. Stuhls, nämlich die Mediationsinitiativen in Fällen von Konflikten, auch als zu den internationalen Aktivitäten des Hl. Stuhls gehörend,¹²⁴⁶ unter der Voraussetzung, dass der Hl. Stuhl von allen im Konflikt stehenden Seiten zur Mediation gefragt wird. Dabei soll unterstrichen werden, dass die Mediation des Hl. Stuhls nicht immer im völkerrechtlich technischen Sinn zu verstehen ist.¹²⁴⁷ Hier begegnen sich das Evangelium, die Humanität und das Völkerrecht. Und schließlich könnten laut Kardinal Casaroli „weder Schwierigkeiten noch Enttäuschungen den Papst von Friedensbemühungen abhalten“.¹²⁴⁸

Die Mediationsstrategien des Hl. Stuhls zeigen sich nach Rotte in erster Linie im Kommunikations- und Verhandlungsprozess. Der Hl. Stuhl fordert „die relevanten Akteure immer und immer wieder zum Dialog und zur einvernehmlichen Lösung von Konflikten und Auffassungsdifferenzen auf und bietet dabei seine guten Dienste als ‘ehrlicher Makler‘ an“.¹²⁴⁹

Die Wurzeln der Friedensfunktion des Hl. Stuhls gehen auf die mittelalterlichen Strukturen zurück, in denen der Papst eine wichtige Rolle sowohl in weltlichen als auch

¹²⁴⁴ Als Beispiele für eine Vermittlertätigkeit erwähnt Echterhoff den Karolinen-Streit (1885) oder den Beagle-Kanal-Streit (1978–1985). (Vgl. A. Echterhoff, Die rechtliche Grundlage der Friedenstätigkeit des Heiligen Stuhls mittels des externen Gesandtschaftsrechts, S. 147ff.).

¹²⁴⁵ Vgl. A. Echterhoff, Die Friedenstätigkeit des Heiligen Stuhls im Rahmen seiner Diplomatie, S. 353.

¹²⁴⁶ Vgl. Pontificio Consiglio della giustizia e della pace, Compendio della Dottrina Sociale della Chiesa, Città del Vaticano, 2004, Nr. 444, S. 243.

¹²⁴⁷ Vgl. A. Echterhoff, Die Friedenstätigkeit des Heiligen Stuhls im Rahmen seiner Diplomatie, S. 353.

¹²⁴⁸ Vgl. Agostino Casaroli, The Holy See and Peace, Lecture at the University of San Francisco, CA (USA), vom 18. November 1983, in: Permanent Observer Mission of the Holy See to the United Nations, Paths to Peace, A Contribution, Documents of the Holy See to the International Community, New York, 1987, S. 510.

¹²⁴⁹ Vgl. R. Rotte, Die Außen- und Friedenspolitik des Hl. Stuhls: Eine Einführung, S. 364.

spirituellen Angelegenheiten spielte und der Richter der Fürsten war.¹²⁵⁰ Die Funktion der politischen Rechtsprechung wird mit der Zeit abnehmen und an Bedeutung verlieren, vor allem durch die Reformation, die Herausbildung der weltlichen Nationalismus und Säkularisierung.¹²⁵¹ Nach dem Westfälischen Frieden, den Kongressen von Aachen und Nijmegen wird dem Hl. Stuhl eine neue Friedensfunktion unter den neutralen Mächten zugeschrieben, wobei die Apostolische Nuntien bis ins 17. Jahrhundert auf den Friedenskongressen unter den vermittelnden, neutralen Mächten erscheinen werden.¹²⁵² Eine Wendung wird nach Köck erst 1870 eintreten, „nachdem das päpstliche Ansehen durch die Außerstreitstellung der Unfehlbarkeit des römischen Bischofs ‚*ex cathedra*‘ sowie durch die verschiedenen Vorstöße auf dem Ersten Vatikanischen Konzil zugunsten einer Erneuerung des Völkerrechts durch die Kirche und den Hl. Stuhl wuchs.“¹²⁵³

Laut Echterhoff lässt eine Analyse einzelner jüngerer Vermittlungstätigkeiten des Hl. Stuhls wie z. B. im Beagle-Kanal-Streit (1978–1985) oder im Vorfeld des Irak-Krieges (2003)¹²⁵⁴ eine bestimmte Methodik erkennen. Die Aktivität des Hl. Stuhls im Bereich des Friedens folgt laut Echterhoff im Wesentlichen drei Entwicklungslinien: „Dies sind der doktrinelles Zugang auf der Ebene der Morallehre (1), die Einflussnahme auf und Orientierung für die öffentliche Meinung (2) sowie die direkte Einwirkung auf die Entscheidungsträger in den Regierungen und Internationalen Organisationen (3).“¹²⁵⁵

¹²⁵⁰ Vgl. J. Müller, Das Friedenswerk der Kirche in den letzten drei Jahrhunderten, Die Diplomatie des Vatikans im Dienste des Weltfriedens seit dem Kongress von Vervins 1598, Bd. 1, Erster Band, S. 35 und vgl. A. Echterhoff, Die Friedenstätigkeit des Hl. Stuhls im Rahmen seiner Diplomatie, S. 353.

¹²⁵¹ Vgl. Apollis, La médiation international du Pape Jean-Paul II dans l’affaire du Canal de Beagle, in: Joel-Benoît D’Onorio, Le Saint-Siège dans les relations internationales, Paris, 1989, S. 326–327.

¹²⁵² Vgl. A. Echterhoff, Die Friedenstätigkeit des Hl. Stuhls im Rahmen seiner Diplomatie, S. 353.

¹²⁵³ Vgl. H. F. Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls, S. 461–462 und A. Echterhoff, Die Friedenstätigkeit des Hl. Stuhls im Rahmen seiner Diplomatie, S. 353.

¹²⁵⁴ Vgl. A. Echterhoff, Die rechtliche Grundlage der Friedenstätigkeit des Heiligen Stuhls mittels des externen Gesandtschaftsrechts, S. 149-161.

¹²⁵⁵ A. Echterhoff, Die Friedenstätigkeit des Hl. Stuhls im Rahmen seiner Diplomatie, S. 353-354.

Letztere Entwicklungslinie basiert laut Casaroli auf der moralischen Autorität und dem legitimen Platz, den der Hl. Stuhl in der internationalen Gemeinschaft einnehme.¹²⁵⁶

¹²⁵⁶ Vgl. A. Casaroli, *The Holy See and Peace*, Lecture at the University of San Francisco, CA (USA), vom 18. November 1983, in: *Permanent Observer Mission of the Holy See to the United Nations, Paths to Peace, A Contribution*, Documents of the Holy See to the International Community, S. 502 und vgl. A. Echterhoff, *Die Friedenstätigkeit des Hl. Stuhls im Rahmen seiner Diplomatie*, S. 353-354.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen dieser Dissertation konnten die Völkerrechtspersönlichkeit und Handlungsfähigkeit des Hl. Stuhls und des Staates der Vatikanstadt als zweier voneinander unterschiedlicher Völkerrechtssubjekte aufgezeigt werden, was sich auch in der herrschenden Auffassung der völkerrechtlichen Ordnung durchgesetzt hat. Darüber hinaus war es angebracht, sich mit der Frage der völkerrechtlichen Stellung der Katholischen Kirche auseinanderzusetzen, da diese in besonderer Weise mit dem Hl. Stuhl in einem organischen Verhältnis steht. In diesem Zusammenhang wurde auch deutlich, dass es keine Einigkeit in der Diskussion um die völkerrechtliche Stellung der Katholischen Kirche seitens der Völker- und Kirchenrechtler gibt.

- **Der Hl. Stuhl ist ein Völkerrechtssubjekt**

Anhand der 183 bilateralen und zahlreichen multilateralen diplomatischen Beziehungen, der Anerkennung durch Staaten und internationale Organisationen als gleichberechtigter und souveräner Partner in der Völkergemeinschaft, des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts, der Abschlusskompetenz für internationale Verträge und schließlich der Vermittlung in Konfliktfällen konnte die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls als Träger internationaler Rechte und Pflichten erläutert werden. Erstens wurde die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls 1929 durch die Lateranverträge mit Italien noch einmal bekräftigt, was seitens Italiens bereits 1871 durch das Garantiesetz anerkannt worden war. Zweitens wurden in der kirchenstaatslosen Zeit (1870-1929) auch ohne unabhängiges Territorium sowohl diplomatische Beziehungen zum Hl. Stuhl unterhalten als auch dessen Recht, Verträge zu schließen, anerkannt. Drittens wurde die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls insbesondere zwischen den Pontifikaten von Papst Pius XII. und Papst Johannes Paul II. durch den großen Ausbau diplomatischer Beziehungen mit Staaten und internationalen Organisationen und durch den Abschluss zahlreicher internationaler Verträge einschließlich der Konkordate verstärkt. Papst Benedikt XVI. und Papst Franziskus haben die Ausweitung der diplomatischen Beziehungen ihrer Vorgänger fortgesetzt und sie zu noch einigen fehlenden Staaten

aufgenommen. Darüber hinaus konnte gezeigt werden, dass die aus ideologischen Gründen erfolgte Kampagne (1994-2004) zur Entfernung des Hl. Stuhls als Ständigem Beobachterstaat bei den Vereinten Nationen der völkerrechtlichen Stellung des Hl. Stuhls nicht schaden konnte, sondern dessen Ständiger Beobachterstatus seitens der Völkergemeinschaft im hohen Maße anerkannt und umso mehr aufgewertet wurde. Wenn man all dies in Betracht zieht, kommt man zu dem Schluss, dass die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls als Bestandteil der völkerrechtlichen Ordnung gefestigt werden konnte und diese sich somit in absehbarer Zukunft weiter als wichtiger Akteur, vor allem in geistlicher, ethischer und friedensstiftender Funktion, auf Augenhöhe mit anderen Staaten behauptet. Der Beitrag des Hl. Stuhls in der Völkergemeinschaft erscheint auch in unserer modernen Zeit, in der egoistische Interessen und Profit dem friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Wohl der Menschen und unseres Planeten hinderlich sind, unverzichtbar. Die geistliche Orientierung und das Engagement für die Erhaltung des Friedens und des Wertesystems machen den Hl. Stuhl auf internationaler Ebene als moralische Institution sehr wichtig. Nicht zuletzt ist es angebracht, zu erwähnen, dass die völkerrechtliche Stellung und die internationale Präsenz des Hl. Stuhls der Katholischen Kirche dienen, um ihrem umfassenden geistlichen Sendungsauftrag international zu entsprechen.

- **Die Völkerrechtspersönlichkeit des Staates der Vatikanstadt**

Das Hauptziel der Gründung des Staates der Vatikanstadt durch die Lateranverträge von 1929 war es, die geistliche Souveränität des Hl. Stuhls durch ein unabhängiges und neutrales Territorium zu sichern. Im Rahmen unserer Untersuchung konnten einige umstrittene Fragen, die sich insbesondere im Hinblick auf die Beziehung des Vatikanstaates zum Hl. Stuhl und auf das Wesensmerkmal seines Staatsvolkes stellen, wie z. B. die Frage nach dem Erwerb der vatikanischen Staatsangehörigkeit, beigelegt werden. Die Staatsform des Staates der Vatikanstadt ist die absolute Monarchie. Der Staat der Vatikanstadt wird vom Papst regiert, der über die volle legislative, exekutive und judikative Gewalt verfügt. Bei Vakanz des Apostolischen Stuhls werden diese Gewalten an das Kardinalskollegium übertragen. Der Vatikanstaat erfüllt die Voraussetzungen für die Staatlichkeit, nämlich die Wesensmerkmale eines Staates:

Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt. Das Vorliegen dieser an das Völkerrecht gebundenen Staats Elemente, also die soziologische Tatsache seines Bestehens seit 1929, ist gemäß dem Völkerrecht von herausragender Bedeutung. Auch wenn eine kleine Gruppe von Völkerrechtlern die völkerrechtliche Stellung des Vatikanstaates in Frage stellte, hat sich in der herrschenden Auffassung der Völkerrechtslehre und -praxis hinsichtlich der völkerrechtlichen Stellung des Vatikanstaates die dualistische Theorie durchgesetzt. Ebenso konnte im Laufe unserer Untersuchung gezeigt werden, dass die Argumente der dualistischen Theorie, wonach der Hl. Stuhl und der Staat der Vatikanstadt zwei voneinander unterschiedliche Völkerrechtssubjekte sind, hinreichend und überzeugend sind. Trotz der engen Verbindung des Vatikanstaates mit dessen Oberhaupt, dem Hl. Stuhl, versteht sich dieser nämlich als ein vom Hl. Stuhl zu unterscheidendes Völkerrechtssubjekt. Die Funktionen des Vatikanstaates unterscheiden sich deutlich von den Funktionen des Hl. Stuhls. Der Staat der Vatikanstadt wird nicht durch das Gesetzbuch des Kirchenrechts geregelt, sondern funktioniert nach seiner eigenen säkularen Rechtsordnung bzw. nach der von Papst Johannes Paul II. im Jahre 2000 erneuerten Verfassung. Die Eigenständigkeit des Vatikanstaates ist auch in Art. 1 seines Grundgesetzes festgehalten, und zwar dadurch, dass der Papst das Staatsoberhaupt des Vatikanstaates ist, der den Staat nach außen durch das Staatssekretariat und nach innen durch das Governatorat vertritt. Dementsprechend übt die päpstliche Kommission für den Staat der Vatikanstadt die gesetzgebende Macht im Namen des Papstes aus. Der Vorsitzende dieser Kommission bekleidet das Amt eines Kardinals, der sowohl als Präsident des Governatorats ist als auch die exekutive Gewalt im Staat der Vatikanstadt wahrnimmt. Für die Ausübung der judikativen Gewalt gibt es ein Drei-Stufen-System, nämlich einen Richter oder ein Gericht erster Instanz, ein Berufungsgericht und den obersten Gerichtshof.

- **Die Völkerrechtspersönlichkeit der Katholischen Kirche**

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden drei Ansichten hinsichtlich der Völkerrechtssubjektivität der Katholischen Kirche dargestellt: die erste leugnet die Völkerrechtspersönlichkeit der Kirche und erkennt die Völkerrechtspersönlichkeit nur dem Hl. Stuhl zu; die zweite erkennt nur der Katholischen Kirche und dem Hl. Stuhl eine

organschaftliche Stellung zu; die dritte hingegen erkennt die Völkerrechtspersönlichkeit sowohl der Kirche als auch dem Hl. Stuhl zu. Unter diesen drei Ansichten konnte die letzte Ansicht unserer Meinung nach ausreichend begründet werden. In der vorliegenden Untersuchung wurde gezeigt, dass es sich auch bei der Katholischen Kirche und dem Hl. Stuhl um zwei voneinander verschiedene Völkerrechtssubjekte handelt, nämlich aufgrund göttlicher Anordnung um zwei moralische Personen (c. 113 § 1 CIC/1983). Außerdem wird der Unterschied zwischen diesen zwei moralischen Personen auch in der Verfassung der Katholischen Kirche sichtbar, die den Papst und das Bischofskollegium als gotteingesetzte höchste Autorität in der Kirche betrachtet (c. 330 CIC/1983). Die Katholische Kirche hat aufgrund der Zwei-Schwerter-Lehre und ihres Selbstverständnisses als "societas perfecta" konsequent die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Kirche um eine souveräne sowie eine vom Staat unabhängige und gleichwertige Gesellschaft handelt. Außerdem geht es bei der Kirche um eine spirituelle, zentral organisierte und originäre, also nicht von der staatlichen Ordnung abgeleitete Gesellschaft, die bereits Jahrhunderte vor den Territorialstaaten existierte und mit allen Mitteln ausgestattet ist, die zur Erreichung ihrer Ziele erforderlich sind. Aufgrund der bestehenden Souveränität der Kirche, die auf vorvölkerrechtliche Zeit zurückführen ist, konnte die Katholische Kirche das Recht beanspruchen, auf völkerrechtlichem Wege mit den Staaten zu verkehren. In der internationalen Gemeinschaft wird die Kirche unmittelbar durch den Hl. Stuhl vertreten, der im Unterschied zur Kirche alleine handlungsfähig ist. Ein wichtiger Bestandteil der Konkordate und anderen Verträge zwischen dem Hl. Stuhl und den Staaten, die im Rahmen der diplomatischen Beziehungen zur Sprache kommen, ist die Regelung des Rechtsstatus der Katholischen Kirche und ihres Kooperationsverhältnisses mit dem Staat in jeweiligem Land. In diesen geht es vor allem um die Unabhängigkeit der Kirche und die freie Ausübung der Religion.

ÖSSZEFOGLALÁS

A doktori disszertáció keretében bemutattam a Szentszék nemzetközi jogalanyiségát és jogi cselekvőképességét és azt, hogy a Vatikánvárosi Állam mint az előzőtől különböző nemzetközi jogalany jelenik meg, ahogy az uralkodó nemzetközi jogrend gyakorlatában ez látható is. Az előzőeken túlmenően lényegesnek tűnt a Katolikus Egyház nemzetközi jogban meglévő helyzetének kérdésével is foglalkozni, hiszen ez a Szentszékkal szerves kapcsolatban áll. Ebben az összefüggésben kimutatható lett, hogy a nemzetközi- és egyházzogászok között nincs egyetértés a Katolikus Egyház nemzetközi jogalanyiségát illetően.

- **A Szentszék nemzetközi jogalany**

A Szentszék, jellegénél fogva, alkalmas arra, hogy nemzetközi jogok és köteleességek alanya legyen. Ez nyilvánul meg a száználcivanhárom bilaterális és számos multilaterális diplomáciai kapcsolatban és elismerésében, valamint abban, hogy nemzetközi szervezetek és államok szuverén és egyenlő partnerként ismerik el a nemzetközi közösségben. Ugyanígy a Szentszék az általa képviselt nemzetközi jog mentén, konfliktusok esetében, a felek közötti közvetítésben, a nemzetközi jog és köteleesség képviselőjeként léphet fel. Egyrészt a Szentszék nemzetközi jogi helyzetét 1929-ben Olaszország és a Szentszék között az ún. “Lateráni szerződésben” megerősítették, amelyet Olaszország saját törvényeiben már 1871-ben elismert. Másfelől a diplomáciai kapcsolatok a pápai állam megszűnésének (önálló államterület hiánya) időszakában is léteztek. (1870-1929) Harmadszét a Szentszék nemzetközi jogi helyzetét erősítették különösen XII. Piusz és II. János Pál pontifikátusa alatt, különféle államokkal és nemzetközi szervezettel kialakított diplomáciai kapcsolatok, számos nemzetközi szerződés, beleértve a konkordátumokat is. XVI. Benedek és Ferenc pápa ez előzőek bővítését folytatták, új államokkal is felvéve kapcsolatokat. Kimutatható volt az is, hogy a Szentszék állandó megfigyelői státuszának ideológiai alapon történt megtámadása (1994-2004) nem tudott a Szentszék nemzetközi jogi helyzetének ártani, hanem éppen hogy magas fokon elismerte és felértékelte annak helyzetét. Ha mindezt tekintetbe vesszük arra a következtetésre jutunk, hogy a Szentszék képes volt a nemzetközi jogrend részévé váljon, sőt, a belátható jövőben – más államokhoz hasonlóan

– fontos szereplője is marad annak, különösen szellemi-lelki, etikai és béketeremtői funkciójában. A Szentszék hozzájárulása a nemzetközi közösséghez nélkülözhetetlen, modern korunkban különösen is, ahol az egoista érdekek és profit a békés egymás mellett élésnek, az emberi jólétnek és a bolygónk állapotának akadályai. A Szentszék spirituális irányultsága, béke iránti elkötelezettsége és az értékrendje különösen fontos morális intézménnyé teszik nemzetközi szinten. Nem utolsósorban, célszerű megemlíteni, hogy a Szentszék nemzetközi jogi helyzete és jelenléte a Katolikus Egyház érdekeit szolgálja, hogy annak átfogó lelki küldetését nemzetközi szinten is hangot tudjon adni.

- **A Vatikánváros Állam nemzetközi jogalanyisága**

Az 1929-es Lateráni szerződés fő célja a Vatikánváros Államának megalapítása volt, hogy az a Szentszék számára egy szellemi, szuverén, független területet biztosítson. Ennek a vizsgálatnak a keretében sikerült tisztázni egyes vitatott kérdéseket, amelyek a Vatikán Állam és a Szentszék kapcsolatára vonatkozik, illetve a Vatikán Állam lakossága kapcsán, például a vatikáni állampolgárságra vonatkozókat. A Vatikánvárosi Állam államformája választott abszolút monarchia. Uralkodója a római pápa, akit egyszemélyben megillet a törvényhozói, bírói és végrehajtó hatalom. Széküresedéskor mindez a Bíborosi Testületre száll. Az államot a pápa irányítja, az ő kezében összpontosul a törvényhozói, bírói és végrehajtó hatalom. Széküresedéskor mindez a Bíborosi Testületre száll. A Vatikánváros Állam megfelel a jogállamisági követelményeknek, amelyek jellemeznék egy államot: nép, állami terület, állami hatalom. Ezen nemzetközi joghoz kötődő állami tényezőknek, szociológiai értelemben, tényként kezelendően, 1929 óta van jelentőségük. Még annak ellenére is, hogy nemzetközi jogászok egy kisebb csoportja megkérdőjelezte a Vatikánváros Állam nemzetközi jogi helyzetét, az továbbra is érvényesíteni tudta a dualista teóriát a nemzetközi jogi elvekben és gyakorlatban egyaránt. Ennek folyományaként képesek lettünk kimutatni a dualista teóriának érveit, amelyek szerint a Szentszék és a Vatikánváros Állam két különböző nemzetközi jogalany. Annak ellenére, hogy a Vatikánváros Állam és annak feje a Szentszék szoros kapcsolatban állnak egymással, két külön nemzetközi jogalanyról van szó. A Vatikánváros Államának funkciója jelentősen eltér a szentszéki funkcióktól. A Vatikánváros Állam nem a kánonjog, hanem a II János Pál pápa 2000-ben megújított

Alaptörvényre (alkotmányra) épülő saját világi jogrend szerint működik. A Vatikánváros Állam belső rendszerében saját törvényhozásra, közigazgatásra és igazságszolgáltatásra támaszkodik. Külső kapcsolataiban kifejezi egyenlőségét más államokkal nemzetközi szerződésai és a vele szoros kapcsolatban lévő Szentszék diplomáciai kapcsolatai révén. A Vatikánváros Államának függetlenségét alaptörvényének (alkotmányának) 1. cikkelye határozza meg. Mindezt azért, hogy a pápát nevezi meg államfőnek, aki az Államtitkárság keresztül gyakorolja az államon kívüli kapcsolatokat. A belügyekben a kormányzó képviseli az államot. Ennek értelmében a törvényhozói hatalmat a pápa nevében a Vatikánváros Állam Pápai Bizottsága, annak élén a bíborosi méltóságú elnöke gyakorolja, aki egyben a Vatikánváros Állam Kormányzóságának elnöke is, ami a végrehajtó hatalomért felelős.

- **A Katolikus Egyház nemzetközi jogalanyisága**

A Katolikus Egyház nemzetközi jogalanyisága szempontjából három szempontból volt szó: az első tagadja az egyház nemzetközi jogalanyiságát, a második elismeri az egyházat és a Szentszékét, együtt szerves egészként, a harmadik pedig külön-külön elismeri az egyház és a Szentszék nemzetközi jogalanyiságát. Az a véleményem, hogy a harmadikat kimerítően meg lehet alapozni. A jelen vizsgálatban kimutatható volt, hogy a Katolikus Egyház és a Szentszék két különböző nemzetközi jogalany, nevezetesen az isteni rendelés alapján két erkölcsi személy. (c. 113 § 1 CIC/1983) Ezenkívül ez a különbség az egyházi alkotmányban is látható aszerint, ahogy a pápa és a püspöki testület isteni rendelés alapján a legfelsőbb egyházi hatóságnak számítanak. (c. 330 CIC/1983) A katolikus egyház a két kard, valamint a societas perfecta doktrína alapján következetesen azt vallja, hogy az egyház az államtól független, azzal egyenértékű közösség/társadalom. Ezenkívül az egyház egy spirituális, központosilag szervezett, eredeti, nem az államrendből származó közösség, amely már évszázadokkal azelőtt létezett, és ami a céljai eléréséhez szükséges valamennyi eszközzel rendelkezik. A Egyház szuverénitása, amely a nemzetközi jog előtti időre visszavezethető, képes volt nemzetközi jogi formákban az államokkal kapcsolatba lépni. A Szentszék közvetlenül képviseli a Katolikus Egyházat, mivel csak neki van jogi cselekvőképessége. A konkordátumok és más szerződések fontos részei a Szentszék és az államok közötti diplomáciai kapcsolatoknak, amelyek

alapjai a Katolikus Egyház jogi státuszának, szabályozásának egy adott ország viszonyában. Ezekben elsősorban az egyház függetlenségéről és a vallás szabad gyakorlásáról esik szó.

ANHANG 1. BILATERALE BEZIEHUNGEN DES HL. STUHLS

183 Staaten unterhalten diplomatische Beziehungen zum Hl. Stuhl. Dazu kommt noch die Europäische Union und der Souveräne Malteser-Ritterorden.¹²⁵⁷

Ägypten	23.08.1947	AAS 40 (1948), p.72-73
Albanien	07.09.1991	<i>L'Attività della Santa Sede 1991</i> , p.738
Algerien	06.03.1972	<i>L'Attività della Santa Sede 1972</i> , p.81
Andorra	16.06.1995	<i>L'Attività della Santa Sede 1995</i> , p.294
Angola	08.07.1997	<i>L'Attività della Santa Sede 1997</i> , p.446
Antigua und Barbuda	15.12.1986	<i>L'Attività della Santa Sede 1986</i> , p.1016
Äquatorialguinea	24.12.1981	<i>L'Attività della Santa Sede 1981</i> , p.762
Argentinien	1877	
Armenien	23.05.1992	<i>L'Attività della Santa Sede 1992</i> , p.371
Aserbajdschan	23.05.1992	<i>L'Attività della Santa Sede 1992</i> , p.371
Äthiopien	20.03.1957	<i>L'Attività della Santa Sede 1957</i> , p.35
Australien	24.03.1973	<i>L'Attività della Santa Sede 1973</i> , p.110
Bahamas	27.07.1979	<i>L'Osservatore Romano</i> , 28.7.1979 p.1
Bahrein	12.01.2000	<i>L'Attività della Santa Sede 2000</i> , p.23
Bangladesh	25.09.1972	<i>L'Attività della Santa Sede 1972</i> , p.353
Barbados	19.04.1979	<i>L'Attività della Santa Sede 1979</i> , p.269-270
Belgien	1835	
Belize	09.03.1983	<i>L'Attività della Santa Sede 1983</i> , p.188

¹²⁵⁷ Siehe Holy See Press Office, Informative Note on the Diplomatic Relations of the Holy See, 07. January 2019, in:
<https://press.vatican.va/content/salastampa/en/bollettino/pubblico/2019/01/07/190107a.html> (abg. 31.12.2019)

Benin	29.06.1971	<i>L'Attività della Santa Sede 1971, p.269</i>
Bolivien	1877	
Bosnien-Herzegowina	18.08.1992	<i>L'Attività della Santa Sede 1992, p.279-580</i>
Botswana	04.11.2008	<i>L'Attività della Santa Sede 2008, p.338</i>
Brasilien	1829	
Bulgarien	06.12.1990	<i>L'Attività della Santa Sede 1990, p.946</i>
Burkina Faso	14.06.1973	<i>L'Attività della Santa Sede 1973, p.218</i>
Burundi	11.02.1963	<i>L'Attività della Santa Sede 1963, p.41</i>
Chile	1877	
China (Taiwan)	23.10.1942	
Cookinseln	29.04.1999	<i>L'Attività della Santa Sede 1999, p.236-237</i>
Costa Rica	1908	
Dänemark	02.08.1982	<i>L'Attività della Santa Sede 1982, p.583</i>
Deutschland	1920	
Dominica	01.09.1981	<i>L'Attività della Santa Sede 1981, p.503</i>
Dominikanische Republik	1881	
Dschibuti	20.05.2000	<i>L'Attività della Santa Sede 2000, p.305</i>
Ecuador	1877	
El Salvador	1922	
Elfenbeinküste	26.10.1970	<i>L'Attività della Santa Sede 1970, p.471</i>
Eritrea	15.07.1995	<i>L'Attività della Santa Sede 1995, p.352</i>
Estland	03.10.1991*	
Fidschi	12.09.1978	<i>L'Attività della Santa Sede 1978, p.565</i>
Finnland	1942	
Frankreich	16. Jh.	
Gabon	31.10.1967	<i>L'Attività della Santa Sede 1967, p.1047</i>

Gambia	07.06.1978	<i>L'Attività della Santa Sede 1978</i> , p.565
Georgien	23.05.1992	<i>L'Attività della Santa Sede 1992</i> , p.371
Ghana	20.11.1975	<i>L'Attività della Santa Sede 1975</i> , p.387
Grenada	17.02.1979	<i>L'Attività della Santa Sede 1979</i> , p.136
Griechenland	17.07.1979	<i>L'Osservatore Romano</i> , 18.07.1979 p.1
Großbritannien	16.01.1982	<i>L'Attività della Santa Sede 1982</i> , p.45-46
Guatemala	16.03.1936	AAS 28 (1936), p.230
Guinea	21.06.1986	<i>L'Attività della Santa Sede 1986</i> , p.496
Guinea-Bissau	12.07.1986	<i>L'Attività della Santa Sede 1986</i> , p.584
Guyana	09.06.1997	<i>L'Attività della Santa Sede 1997</i> , p.390
Haiti	1881	
Honduras	1908	
Indien	12.06.1948	<i>L'Attività della Santa Sede 1948</i> , p.191
Indonesien	13.03.1950	<i>L'Osservatore Romano</i> , 13-14.3.1950 p.1
Irak	26.08.1966	<i>L'Attività della Santa Sede 1966</i> , p.548
Iran	02.05.1953	<i>L'Attività della Santa Sede 1953</i> , p.65
Irland	27.11.1929	AAS 22 (1939), p.131
Island	Oktober 1976	<i>L'Osservatore Romano</i> , 13.10.1976 p.1
Israel	15.06.1994	<i>L'Attività della Santa Sede 1994</i> , p.464-465
Italien	24.06.1929	AAS 21 (1929), p.762-763
Jamaika	20.07.1979	<i>L'Osservatore Romano</i> , 21.07.1979 p.1
Japan	März 1942	<i>L'Osservatore Romano</i> , 30-31.3.1942 p.1
Jemen	13.10.1998	<i>L'Attività della Santa Sede 1998</i> , p.537
Jordanien	03.03.1994	<i>L'Attività della Santa Sede 1994</i> , p.182
Kambodscha	25.03.1994	<i>L'Attività della Santa Sede 1994</i> , p.259
Kamerun	27.08.1966	<i>L'Attività della Santa Sede 1966</i> , p.549

Kanada	16.10.1969	<i>L'Attività della Santa Sede 1969</i> , p.468
Kapverden	12.05.1976	<i>L'Attività della Santa Sede 1976</i> , p.119
Kasachstan	17.10.1992	<i>L'Attività della Santa Sede 1992</i> , p.666
Katar	18.11.2002	<i>L'Attività della Santa Sede 2002</i> , p.588
Kenia	19.06.1965	<i>L'Attività della Santa Sede 1965</i> , p.216
Kirgisistan	27.08.1992	<i>L'Attività della Santa Sede 1992</i> , p.585
Kiribati	10.04.1995	<i>L'Attività della Santa Sede 1995</i> , p.173
Kolumbien	26.11.1835	
Kongo (Demokratische Republik)	16.02.1963	<i>L'Attività della Santa Sede 1963</i> , p.42
Kongo, Republik	31.01.1977	<i>L'Attività della Santa Sede 1977</i> , p.43
Korea	11.12.1963	<i>L'Attività della Santa Sede 1963</i> , p.271
Kroatien	08.02.1992	<i>L'Attività della Santa Sede 1992</i> , p.77-78
Kuba	02.09.1935	AAS 28 (1936), p.64-65
Kuwait	21.10.1968	<i>L'Attività della Santa Sede 1968</i> , p.951
Lesotho	11.03.1967	<i>L'Attività della Santa Sede 1967</i> , p.184
Lettland	01.10.1991*	
Libanon	Nov. 1946	
Liberia	15.12.1927	AAS 43 (1927), p.774
Libyen	10.03.1997	<i>L'Attività della Santa Sede 1997</i> , p.155-156
Liechtenstein	28.08.1985	<i>L'Attività della Santa Sede 1985</i> , p.721
Litauen	30.09.1991*	<i>L'Attività della Santa Sede 1991</i> , p.821
Luxemburg	1891	
Madagaskar	24.12.1966	<i>L'Attività della Santa Sede 1966</i> , p.839
Malawi	05.02.1966	<i>L'Attività della Santa Sede 1966</i> , p.60
Malaysia	27.07.2011	
Mali	29.10.1979	<i>L'Osservatore Romano</i> 29-30.10.1979, p.2

Malta	15.12.1965	<i>L'Attività della Santa Sede 1965</i> , p.545
Marokko	15.01.1976	<i>L'Attività della Santa Sede 1976</i> , p.21
Marshallinseln	30.12.1993	<i>L'Attività della Santa Sede 1993</i> , p.1077
Mauretanien	09.12.2016	
Mauritius	09.03.1970	<i>L'Attività della Santa Sede 1970</i> , p.946
Mexiko	21.09.1992	<i>L'Attività della Santa Sede 1992</i> , p.606
Mikronesien	26.01.1994	<i>L'Attività della Santa Sede 1994</i> , p.83
Myanmar	04.05. 2017	<i>Holy See Press Office, Boll. 2017/5</i>
Moldawien	23.05.1992	<i>L'Attività della Santa Sede 1992</i> , p.371
Monaco	1875	
Mongolei	04.04.1992	<i>L'Attività della Santa Sede 1992</i> , p.241-242
Montenegro	16.12.2006	<i>L'Attività della Santa Sede 2006</i> , p.497
Mosambik	14.12.1995	<i>L'Attività della Santa Sede 1995</i> , p.639
Namibia	12.09.1995	<i>L'Attività della Santa Sede 1995</i> , p.423
Nauru	01.06.1992	<i>L'Attività della Santa Sede 1992</i> , p.403
Nepal	10.09.1983	<i>L'Attività della Santa Sede 1983</i> , p.642
Neuseeland	20.06.1973	<i>L'Attività della Santa Sede 1973</i> , p.228
Nicaragua	1908	
Niederlande	1829	
Niger	20.07.1971	<i>L'Attività della Santa Sede 1971</i> , p.293
Nigeria	20.11.1975	<i>L'Attività della Santa Sede 1975</i> , p.387
Nordmazedonien	21.12.1994	<i>L'Attività della Santa Sede 1994</i> , p.984
Norwegen	02.08.1982	<i>L'Attività della Santa Sede 1982</i> , p.583
Ost-Timor	20.05.2002	<i>L'Attività della Santa Sede 2002</i> , p.277
Österreich	09.08.1946*	
Pakistan	06.10.1951	<i>L'Attività della Santa Sede 1951</i> , p.117

Palästina	14.01.2017	
Palau	17.12.1998	<i>L'Attività della Santa Sede 1998, p.682</i>
Panama	1923	
Papua-Neuguinea	07.03.1977	<i>L'Attività della Santa Sede 1977, p.81</i>
Paraguay	1877	
Peru	1877	
Philippinen	08.04.1951	<i>L'Osservatore Romano, 9-10.4.1951 p.2</i>
Polen	17.07.1989*	<i>L'Attività della Santa Sede 1989, p.573</i>
Portugal	16. Jh.	
Ruanda	06.06.1964	<i>L'Attività della Santa Sede 1964, p.228</i>
Rumänien	15.05.1990*	<i>L'Attività della Santa Sede 1990, p.563</i>
Russische Föderation	09.12.2009	
Salomon-Inseln	09.05.1984	
Sambia	15.05.1965	<i>L'Attività della Santa Sede 1965, p.182</i>
Samoa	10.06.1994	<i>L'Attività della Santa Sede 1994, p.450</i>
San Marino	April 1926	
São Tomé e Príncipe	21.12.1984	<i>L'Attività della Santa Sede 1984, p.976</i>
Schweden	02.08.1982	<i>L'Attività della Santa Sede 1982, p.583</i>
Schweiz	16. Jh.	
Senegal	17.11.1961	<i>L'Attività della Santa Sede 1961, p.130</i>
Serbien	14.08.1970*	<i>L'Attività della Santa Sede 1970, p.358</i>
Seychellen	27.07.1984	<i>L'Attività della Santa Sede 1984, p.571</i>
Sierra Leone	30.07.1996	<i>L'Attività della Santa Sede 1996, p.314</i>
Simbabwe	26.06.1980	<i>L'Attività della Santa Sede 1980, p.446</i>
Singapur	24.06.1981	<i>L'Attività della Santa Sede 1981, p.425</i>
Slowakei	01.01.1993*	<i>L'Attività della Santa Sede 1993, p.5</i>

Slowenien	08.02.1992	<i>L'Attività della Santa Sede 1992, p.77-78</i>
Spanien	16. Jh.	
Sri Lanka	06.09.1975	<i>L'Attività della Santa Sede 1975, p.285</i>
St. Kitts und Nevis	19.07.1999	<i>L'Attività della Santa Sede 1999, p.441</i>
St. Lucia	01.09.1984	<i>L'Attività della Santa Sede 1984, p.622</i>
St. Vincent und die Grenadinen	16.04.1990	<i>L'Attività della Santa Sede 1990, p.272</i>
Südafrika	05.03.1994	<i>L'Attività della Santa Sede 1994, p.188</i>
Sudan	29.04.1972	<i>L'Attività della Santa Sede 1972, p.154</i>
Südsudan	22.02.2013	
Surinam	16.02.1994	<i>L'Attività della Santa Sede 1994, p.133</i>
Swasiland	11.03.1992	<i>L'Attività della Santa Sede 1992, p.184</i>
Syrien	21.02.1953	<i>L'Attività della Santa Sede 1953, p.43-44</i>
Tadschikistan	15.06.1996	<i>L'Attività della Santa Sede 1996, p.238</i>
Tansania	19.04.1968	AAS 60 (1969), p.521
Thailand	28.04.1968	<i>L'Attività della Santa Sede 1969, p.187-188</i>
Togo	21.04.1981	<i>L'Attività della Santa Sede 1981, p.881</i>
Tonga	24.08.1994	<i>L'Attività della Santa Sede 1994, p.562-563</i>
Trinidad und Tobago	23.07.1978	<i>L'Attività della Santa Sede 1978, p.565</i>
Tschad	28.11.1988	<i>L'Attività della Santa Sede 1988, p.1086</i>
Tschechische Republik	19.04.1990*	<i>L'Attività della Santa Sede 1990, p.276</i>
Tunesien	22.03.1972	<i>L'Attività della Santa Sede 1972, p.97</i>
Türkei	25.01.1960	<i>L'Attività della Santa Sede 1960, p.28</i>
Turkmenistan	10.07.1996	<i>L'Attività della Santa Sede 1996, p.300</i>
Uganda	01.09.1966	<i>L'Attività della Santa Sede 1966, p.720</i>
Ukraine	08.02.1992	<i>L'Attività della Santa Sede 1992, p.77-78</i>
Ungarn	09.02.1990*	<i>L'Attività della Santa Sede 1990, p.129</i>

Uruguay	1877	
Usbekistan	17.10.1992	<i>L'Attività della Santa Sede 1992</i> , p.666
Vanuatu	20.07.1994	<i>L'Attività della Santa Sede 1994</i> , p.525
Venezuela	1881	
Vereinigte Arabische Emirate	31.05.2007	<i>L'Attività della Santa Sede 2007</i> , p.230
Vereinigte Staaten von Amerika	10.01.1984	<i>L'Attività della Santa Sede 1984</i> , p.25
Weißrussland	11.11.1992	<i>L'Attività della Santa Sede 1992</i> , p.715
Zentralafrikanische Republik	13.05.1967	<i>L'Attività della Santa Sede 1967</i> , p.439
Zypern	31.01.1973	<i>L'Attività della Santa Sede 1973</i> , p.46

Der Hl. Stuhl unterhält auch Beziehungen zur Europäischen Union (13.12.2007) und dem Souveränen Malteserorden (Februar 1930).

Der Hl. Stuhl unterhält diplomatische Beziehungen besonderer Art zur Russischen Föderation und zum Staat Palästina (25.10.1994).

Obwohl noch keine diplomatischen Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und Vietnam unterhalten werden, konnte am 23. August 2019 eine Vereinbarung für die Entsendung eines Ständigen residierenden Gesandten getroffen werden. Voraussichtlich wird Vietnam der 184. Staat sein, mit dem der Hl. Stuhl diplomatische Beziehungen unterhalten wird.¹²⁵⁸

¹²⁵⁸ Siehe Agreement reached on permanent Holy See representative to Vietnam, in:

<https://www.catholicnewsagency.com/news/agreement-reached-on-permanent-holy-see-representative-to-vietnam-29975> (abg. 02.09.2019)

ANHANG 2. MULTILATERALE BEZIEHUNGEN

Der Heilige Stuhl ist bei verschiedenen Organisationen und zwischenstaatlichen Organismen sowie Internationalen Programmen vertreten, unter anderem:

UN/UNO	Organisation der Vereinten Nationen, New York, <i>Beobachter</i>
UNOG	Büro der Vereinten Nationen in Genf, Genf, <i>Beobachter</i>
UNOV	Büro der Vereinten Nationen in Wien, Wien, <i>Beobachter</i>
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Genf, <i>Mitglied des Exekutivkomitees</i>
UNCTAD	Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, Genf, <i>Mitglied</i>
WIPO/OMPI	Weltorganisation für geistiges Eigentum, Genf, <i>Mitglied</i>
IAEA/IAEO	Internationale Atomenergieorganisation, Wien, <i>Mitglied</i>
OPCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen, Den Haag, <i>Mitglied</i>
CTBTO	Vorbereitungskommission einer Organisation zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, Wien, <i>Mitglied</i>
CIMM	Comité International de Médecine Militaire, Brüssel, <i>Mitglied</i>
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Rom, <i>Beobachter</i>
ILO	Internationale Arbeitsorganisation, Genf, <i>Beobachter</i>
WHO	Weltgesundheitsorganisation, Genf, <i>Beobachter</i>
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Paris, <i>Beobachter</i>
UNIDO	Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, Wien, <i>Beobachter</i>
IFAD	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, Rom, <i>Beobachter</i>
UNWTO	Welttourismusorganisation, Madrid, <i>Beobachter</i>
WMO	Weltmeteorologieorganisation, Genf, <i>Beobachter</i>
WTO	Welthandelsorganisation, Genf, <i>Beobachter</i>

UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, New York, <i>Beobachter</i>
UN-HABITAT	Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen, Nairobi, <i>Beobachter</i>
UNEP	Umweltprogramm der Vereinten Nationen, <i>Beobachter</i>
WFP	Welternährungsprogramm, Rom, <i>Beobachter</i>
INTOSAI	International Organization of Supreme Audit Institutions (Dachorganisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden), Wien, <i>Mitglied</i>
CIEC	Internationale Kommission für das Zivilstandswesen, Straßburg, <i>Beobachter</i>
UL	Lateinische Union, Paris, <i>Ständiger Gast</i>
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Wien, <i>Mitglied</i>
CE	Europarat, Straßburg, <i>Beobachter</i>
AU	Afrikanische Union, Addis Abeba, <i>nicht akkreditierter Mitgliedsstaat</i>
OAS/OEA	Organisation der Amerikanischen Staaten, Washington, <i>Beobachter</i>
LAS	Liga der Arabischen Staaten, Kairo, <i>nicht akkreditierter Mitgliedsstaat</i>
AALCO	Asian African Legal Consultative Committee, Neu Delhi, <i>Gast</i>
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law, Rom, <i>Mitglied</i>
IOM/OIM	Internationale Organisation für Migration, <i>Mitglied</i>

Der Staat der Vatikanstadt ist bei folgenden internationalen Nichtregierungsorganisationen vertreten:

WPV/UPU	Weltpostverein, Bern, <i>Mitglied</i>
ITU	Internationale Telekommunikationsunion, Genf, <i>Mitglied</i>
IGC	Internationaler Getreiderat, London, <i>Mitglied</i>
ITSO	Internationale Telekommunikations-Satelliten-Organisation, Washington D.C., <i>Mitglied</i>

EUTELSAT IGO	Europäische Telekommunikations-Satelliten-Organisation, Paris, <i>Mitglied</i>
CEPT	Europäische Post- und Telekommunikationskonferenz, Kopenhagen, <i>Mitglied</i>
IISA	Internationales Institut für Verwaltungswissenschaften, Brüssel, <i>Mitglied</i>

ANHANG 3.

H. CON. RES. 253 (Der Orginaltext)

Whereas the Holy See is the governing authority of the sovereign state of Vatican City;

Whereas the Holy See has an internationally recognized legal personality that allows it to enter into treaties as the juridical equal of a state and to send and receive diplomatic representatives;

Whereas the diplomatic history of the Holy See began over 1,600 years ago, during the 4th century A.D., and the Holy See currently has formal diplomatic relations with 169 nations, including the United States, and maintains 179 permanent diplomatic missions abroad;

Whereas, although the Holy See was an active participant in a wide range of United Nations activities since 1946 and was eligible to become a member state of the United Nations, it chose instead to become a nonmember state with Permanent Observer status over 35 years ago, in 1964;

Whereas, unlike the governments of other geographically small countries such as Monaco, Nauru, San Marino, and Liechtenstein, the Holy See does not possess a vote in the General Assembly of the United Nations; Whereas, according to a July 1998 assessment by the United States Department of State, “[t]he United States values the Holy See’s significant contributions to international peace and human rights”;

Whereas during the past year certain organizations that oppose the views of the Holy See regarding the sanctity of human life and the value of the family as the basic unit of society have initiated an organized effort to pressure the United Nations to remove the Permanent Observer status of the Holy See; and Whereas the removal of the Holy See’s Permanent Observer status would constitute an expulsion of the Holy See from the United Nations as a state participant:

Now, therefore, be it Resolved by the House of Representatives (the Senate concurring), That the Congress—

- (1) commends the Holy See for its strong commitment to fundamental human rights including the protection of innocent human life both before and after birth, during its 36 years as a Permanent Observer at the United Nations;
- (2) strongly objects to any effort to expel the Holy See from the United Nations as a state participant by removing its status as a nonmember state Permanent Observer;
- (3) believes that any degradation of the status accorded to the Holy See at the United Nations would seriously damage the credibility of the United Nations by demonstrating that its rules of participation are manipulable for ideological reasons rather than being rooted in neutral principles and objective facts of sovereignty; and
- (4) expresses the concern that any such degradation of the status accorded to the Holy See would seriously damage relations between the United Nations and member states that find in the Holy See a moral and ethical presence with which they can work effectively in pursuing humanitarian approaches to international problems.

ANHANG 4.

RESOLUTION 58/314. Mitwirkung des Heiligen Stuhls an der Tätigkeit der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung, unter Hinweis darauf, dass der Heilige Stuhl am 6. April 1964 ein Ständiger Beobachterstaat bei den Vereinten Nationen wurde und seither stets zur Teilnahme an den Sitzungen aller Tagungen der Generalversammlung eingeladen wurde, sowie unter Hinweis darauf, dass der Heilige Stuhl Vertragspartei verschiedener internationaler Übereinkünfte ist, namentlich unter anderem des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen,¹²⁵⁹ des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge,¹²⁶⁰ des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹²⁶¹ und des dazugehörigen Protokolls, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹²⁶² und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹²⁶³, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,¹²⁶⁴ des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹²⁶⁵, der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten¹²⁶⁶, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums,¹²⁶⁷ des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,¹²⁶⁸ der wichtigsten Abrüstungsverträge sowie der Genfer Abkommen¹²⁶⁹ und ihrer Zusatzprotokolle,¹²⁷⁰ ferner unter Hinweis darauf, dass der Heilige Stuhl Mitglied

¹²⁵⁹ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 500, Nr. 7310.

¹²⁶⁰ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 1155, Nr. 18232.

¹²⁶¹ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 606, Nr. 8791.

¹²⁶² Resolution 44/25, Anlage.

¹²⁶³ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

¹²⁶⁴ Resolution 39/46, Anlage.

¹²⁶⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹²⁶⁶ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 249, Nr. 3511.

¹²⁶⁷ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 828, Nr. 11851.

¹²⁶⁸ Vereinte Nationen, Treaty Series, vol. 729, Nr. 10485.

¹²⁶⁹ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹²⁷⁰ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

verschiedener Nebenorgane der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen sowie internationaler zwischenstaatlicher Organisationen ist, namentlich des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und des Internationalen Komitees für Wehrmedizin, sich dessen bewusst, dass der Heilige Stuhl bei vielen Sonderorganisationen aktiv als Beobachter teilnimmt, beispielsweise bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und der Weltorganisation für Tourismus sowie bei der Welthandelsorganisation, und dass er Vollmitglied der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie Ehrengast ihrer Parlamentarischen Versammlung ist, als Beobachter bei verschiedenen anderen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, namentlich dem Europarat, der Organisation der amerikanischen Staaten und der Afrikanischen Union, teilnimmt und regelmäßig eingeladen wird, an den Haupttagungen der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation teilzunehmen, sowie sich dessen bewusst, dass der Wirtschafts- und Sozialrat in dem am 22. Juli 1977 verabschiedeten Beschluss 244 (LXIII) empfahl, dass der Heilige Stuhl an den Tagungen der Regionalkommissionen auf einer ähnlichen Grundlage wie derjenigen teilnimmt, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen ergibt, die auf Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die nicht Mitglieder der Regionalkommissionen sind, anwendbar sind, unter Hinweis darauf, dass der Heilige Stuhl zu dem in Resolution 58/1 B der Generalversammlung von 23. Dezember 2003 verabschiedeten, für Nichtmitgliedstaaten geltenden Beitragssatz finanzielle Beiträge zur allgemeinen Verwaltung der Vereinten Nationen leistet, in Anbetracht dessen, dass es im Interesse der Vereinten Nationen liegt, alle Staaten zur Mitwirkung an ihrer Tätigkeit einzuladen, in dem Wunsche, dazu beizutragen, dass der Heilige Stuhl im Kontext der Neubelebung der Tätigkeit der

Generalversammlung auf angemessene Weise an der Tätigkeit der Versammlung mitwirkt,

1. erkennt an, dass dem Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat die Rechte und Vorrechte für die Teilnahme an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung und an den unter der Schirmherrschaft der Versammlung oder anderer Organe der Vereinten Nationen einberufenen internationalen Konferenzen sowie an Konferenzen der Vereinten Nationen, wie in der Anlage zu dieser Resolution dargelegt, gewährt werden;
2. ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung während der laufenden Tagung über die Umsetzung der dieser Resolution als Anlage beigefügten Modalitäten zu unterrichten.

ANLAGE

Die Rechte und Vorrechte betreffend die Teilnahme des Heiligen Stuhls werden unbeschadet der bereits bestehenden Rechte und Vorrechte nach folgenden Modalitäten wahrgenommen:

1. Das Recht der Teilnahme an der Generaldebatte der Generalversammlung;
2. unbeschadet des Vorrangs der Mitgliedstaaten hat der Heilige Stuhl das Recht, auf jeder Plenarsitzung der Generalversammlung unter Tagesordnungspunkten nach dem letzten Mitgliedstaat, der in die Rednerliste für diese Sitzung eingetragen ist, in die Rednerliste eingetragen zu werden;
3. das Recht, Stellungnahmen abzugeben, wobei der Präsident der Generalversammlung nur einmal zu Beginn jeder Tagung der Versammlung eine einleitende Erklärung abgibt oder auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung hinweist;
4. das Recht auf Antwort;
5. das Recht, seine die Tagungen und die Tätigkeit der Generalversammlung betreffenden Mitteilungen ohne Vermittlung unmittelbar als offizielle Dokumente herausgeben und verteilen zu lassen;
6. das Recht, seine die Tagungen und die Tätigkeit aller unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einberufenen internationalen Konferenzen ohne Vermittlung

unmittelbar als offizielle Dokumente der jeweiligen Konferenzen herausgeben und verteilen zu lassen;

7. das Recht, im Zusammenhang mit allen Beratungen, die den Heiligen Stuhl betreffen, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, mit der Maßgabe, dass damit nicht das Recht verbunden ist, die Entscheidung des den Vorsitz führenden Amtsträgers anzufechten;

8. das Recht, Resolutions- und Beschlussentwürfe, die sich mit dem Heiligen Stuhl befassen, mit einzubringen; diese Resolutions- und Beschlussentwürfe werden nur auf Antrag eines Mitgliedstaats zur Abstimmung gestellt;

9. der dem Heiligen Stuhl zugewiesene Platz befindet sich unmittelbar nach den Mitgliedstaaten und vor den anderen Beobachtern, wenn er als Beobachter und Nichtmitgliedstaat an Tagungen teilnimmt; er erhält sechs Sitzplätze im Generalversammlungssaal;

10. der Heilige Stuhl besitzt in der Generalversammlung weder das Stimmrecht noch das Recht, Kandidaten vorzuschlagen.¹²⁷¹

¹²⁷¹ Resolution 58/314 und Anlage zu der Resolution 58/314, in: 58 UN Generalversammlung, VN Resolutionen und Beschlüsse der 85. Tagung der GV, Offizielles Protokoll, 85. Tagung Beilage 49, Band III, 24.12.2003-13.09.2004, S. 10-11, und in: <https://www.un.org/Depts/german/gv-58/band3/ga58vol3.pdf> (abg. 05.07.2019)

ANHANG 5.
(Der Originaltext der Res No. 121)

Congress of the Republic of the Philippines
House of Representatives

Metro Manila

Eleventh Congress

Second Regular Session

Begun and held in Metro Manila, on Monday, the twentieth/sixth day of July,
nineteen hundred and ninety-nine.

RESOLUTION No. 121

RESOLUTION COMMENDING THE HOLY SEE FOR ITS UNIQUE AND IRREPLACEABLE CONTRIBUTION TO INTERNATIONAL PEACE AND UNDERSTANDING, SOCIAL JUSTICE, HUMAN RIGHTS AND HUMAN DEVELOPMENT, AND OPPOSING ANY AND ALL MOVES TO REMOVE ITS PERMANENT OBSERVER STATUS IN THE UNITED NATIONS.

WHEREAS, it has come to our attention that certain groups, intent on pushing international legislation against the security of human life, marriage and the family, among others, have launched an unrelenting campaign to remove the Permanent Observer status of the Holy See, which is opposed to such legislation, in the United Nations;

WHEREAS, removal of said Permanent Observer status would constitute expulsion of the Holy See as state participant in the United Nations where it has been a valued and active contributor in a wide range of activities since 1964;

WHEREAS, the Holy See, as governing authority of the sovereign state of the Vatican, has been engaged in diplomacy for the past 1,600 years and possesses an internationally recognized legal personality, which has allowed it to enter into treaties with other sovereign parties and diplomatic relations with at least 169 countries, including the Philippines, as of now;

WHEREAS, although the Holy See, which is no bigger than such UN member states as Monaco, Nauru, San Marino and Lichtenstein, was eligible to become a member state of the United Nations it chose instead to become a nonmember state with Permanent Observer status in 1964;

WHEREAS, despite its being a mere observer, the Holy See has contributed as much as any member state to the work of the United Nations, particularly in the area of international peace and understanding, social justice, human rights and human development;

WHEREAS, the Holy See's vigorous defense of the sanctity of human life, marriage and the family continue to be its most outstanding contribution to the effort to remain and uphold the dignity of the human being in the face of so much materialism and hedonism which seek to corrupt and negate every transcendental moral value in our time;

WHEREAS, the Filipino people fully approve and appreciate the work of the Holy See in the United Nations these past 36 years and would consider it a betrayal of fundamental principles and values if the Holy See were deprived of Permanent Observer status at the behest of certain ideological factions: Now therefore, be it

Resolved by the House of Representatives, to formally commend the Holy See for its unique and irreplaceable contribution to international peace and understanding, social justice, human rights and human development, and oppose any and all moves to remove its Permanent Observer status in the United Nations.

Resolved, further, that official copy of this Resolution be sent to the United Nations Secretary General, through regular diplomatic channels, with the request that it be circulated to all permanent missions in the United Nations, specialized agencies, observers and multilateral institutions with which the United Nations has any working relationship.

Adopted,

MANUEL B. VILLAR Jr.
Speaker

The House of Representatives adopted this Resolution on May 23, 2000.

ROBERTO P. NAZARENO
Secretary General

ANHANG 6.

§288I. The Holy See

Under such terms and conditions as the President shall determine, the President is authorized to extend, or to enter into an agreement to extend, to the Permanent Observer Mission of the Holy See to the United Nations in New York, and to its members, the privileges and immunities enjoyed by the diplomatic missions of member states to the United Nations, and their members, subject to corresponding conditions and obligations. (Pub. L. 109–472, §7(b), Jan. 11, 2007, 120 Stat. 3556 .)

CODIFICATION

Section was enacted as part of the Department of State Authorities Act of 2006, and not as part of the International Organizations Immunities Act which comprises this subchapter.

EX. ORD. NO. 13427. EXTENDING PRIVILEGES AND IMMUNITIES TO THE PERMANENT OBSERVER MISSION OF THE HOLY SEE TO THE UNITED NATIONS

Ex. Ord. No. 13427, Mar. 7, 2007, 72 F.R. 10879, provided:

By the authority vested in me as President by the Constitution and the laws of the United States of America, including section 7(b) of the Department of State Authorities Act of 2006 (22 U.S.C. 2881), I hereby extend to the Permanent Observer Mission of the Holy See to the United Nations in New York, and to its members, the privileges and immunities enjoyed by the diplomatic missions of member states to the United Nations, and members of such missions, subject to corresponding conditions and obligations.

This extension of privileges and immunities is not intended to abridge in any respect privileges or immunities that the Permanent Observer Mission of the Holy See to the United Nations in New York and its members otherwise may have acquired or may acquire by law.

GEORGE W. BUSH.

ANHANG 7.¹²⁷²

Geltende Konkordate oder sonstige bilaterale Verträge des Hl. Stuhls nach dem Stand von 2019:¹²⁷³

Afrika:

- **Angola:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" (2019)
- **Äquatorialguinea:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" (2012)
- **Benin:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" (2016)
- **Burkina Faso:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" (2019)
- **Burundi:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" (2012)
- **Elfenbeinküste:** Vereinbarung bzw. "Conventio" über Einzelthemen (1989, 1992)
- **Gabun:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" (1997); Vereinbarung bzw. "Accordo" über ein Einzelthema (2001)
- **Kamerun:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" über die Rechtsstellung der Kirche (2014); Vereinbarung bzw. "Accordo" über ein Einzelthema (1989); Protokoll über ein Einzelthema (1995)
- **Kap Verde:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" über die Rechtsstellung der Kirche in Kap Verde (2013)
- **Kongo, Demokratische Republik:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" (2016)
- **Kongo, Republik:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" (2017)
- **Marokko:** Allgemeine Vereinbarung - Notenaustausch bzw. "Scambio di Lettere" (1983, 1984)
- **Mosambik:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" (2011)
- **Tschad:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" (2013)
- **Tunesien:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Conventio - Modus Vivendi" (1964)
- **Zentralafrikanische Republik:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" (2016)

Amerika:

- **Argentinien:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" (1966); Vereinbarung bzw. "Acuerdo" über ein Einzelthema (1957, Änderung: 1992)
- **Bolivien:** Vereinbarung bzw. "Convenzione", "Acuerdo", "Accordo" über ein Einzelthema (1957, 1958/1986, 1989); Änderung des Vertrags von 1957 über ein Einzelthema; Notenaustausch bzw. "Notas Reversales" über ein Einzelthema (1993)

¹²⁷² Vgl. Ulrich Rhode, Religion und Religionsgemeinschaften im staatlichen Recht, S. 15-16, in: <https://www.ulrichrhode.de/religionsrecht/skriptum.pdf> (abg. 10.07.2019)

¹²⁷³ Für eine Detailansicht siehe: Geltende bilaterale Verträge des Heiligen Stuhls, in: https://www.iuscangreg.it/accordi_santa_sede.php?lang=DE (abg. 28.12.2019)

- **Brasilien:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Acordo" (2009); Vereinbarung bzw. "Acordo" über ein Einzelthema (1989)
- **Dominikanische Republik:** Konkordat und Protokoll (1954); Vereinbarung bzw. "Acuerdo" über ein Einzelthema (1958); Protokoll (1990)
- **Ecuador:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Modus vivendi" (1937); Vereinbarungen bzw. "Acuerdo"(1983)
- **El Salvador:** Vertrag bzw. "Conventio" über die Militärseelsorge (1968)
- **Haiti:** Konkordat (1860); Vereinbarungen bzw. Convenzione (1861, 1862, 1940); Änderung des Vertrags von 28.03.1860 (1984); Protokoll (1966)
- **Kolumbien:** Konkordat (1973); Notenaustausch bzw. "Scambio di note" über ein Einzelthema (1985)
- **Paraguay:** Vereinbarung bzw. "Conventio" über die Militärseelsorge (2002)
- **Peru:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Acuerdo" (1980)
- **Vereinigte Staaten von Amerika:** Vertrag bzw. "Agreement" über die Einhaltung der Steuervorschriften (2015)
- **Venezuela:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Convenzione" (1964); Vereinbarung bzw. "Acuerdo" über Schaffung eines Militärordinariats (1994)

Asien:

- **Aserbaidshjan:** Vereinbarung bzw. "Agreement" über die Rechtsstellung der Katholischen Kirche (2011)
- **Chinesische Republik Taiwan:** Vereinbarung bzw. Agreement über die Anerkennung von Studien und akademischen Graden (2011)
- **Israel:** Allgemeine Grundvereinbarung bzw. „Fundamental Agreement“ und Protokoll (1993); Vereinbarung bzw. "Agreement" über ein Einzelthema (1997)
- **Kasachstan:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Agreement" (1998)
- **Kuwait:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Memorandum" (2015)
- **Osttimor:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" (2015)
- **Palästina:** Allgemeine Vereinbarung "Basic Agreement" mit PLO (2000); Allgemeine Vereinbarung "Comprehensive Agreement" mit Palästina (2015)
- **Philippinen:** Notenaustausch bzw. "Exchange of Notes" über die Schaffung des Militärordinariats (1951); Vereinbarung bzw. "Agreement" über Kulturgüter der Kirche (2007)
- **Vereinigte Arabische Emirate:** Vereinbarung bzw. "Memorandum" über Befreiung von Visa für das diplomatische Personal (2016)
- **Vietnam:** Mündliche Vereinbarung bzw. "Accordo orale" über die Mitwirkung des Staates bei der Bestellung der Bischöfe (1990, 1994)

Europa:

- **Albanien:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Agreement" (2002); Vereinbarung ("Accordo") über ein Einzelthema (2007)
- **Andorra:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" (2008)
- **Bosnien und Herzegowina:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Basic Agreement" (2006); Vereinbarung bzw. "Accordo-Ugovor" über ein Einzelthema (2010)

- **Deutschland:** Konkordat (1933) und Verträge bzw. "Nota verbale", Statuten und "Accordo" über Einzelthemen (1966, 1989, 1990); Konkordate und Verträge mit deutschen Bundesländern¹²⁷⁴
- **Estland:** Allgemeine Vereinbarung - Verbale Note bzw. "Nota verbale" (1999)
- **Frankreich:** Konkordat (1801): gilt noch in Elsass-Lothringen; außerdem kleinere Verträge über Einzelthemen (1797, 1828, 1878, 1886, 1921, 1924, 1974, 1999, 2001, 2005, 2008, 2016); Verträge mit Gebieten bzw. Regionen Frankreichs (1801, 1902, 1923, 1926, 1951, 1970, 1974)
- **Italien:** Lateranvertrag bzw. "Trattato" (1929); Konkordat (1929); Allgemeine Vereinbarung über die Modifikation des Laterankonkordats bzw. "Accordo" (1985); Konventionen bzw. "Convenzione" über Einzelthemen (1929, 1930, 1932, 1933, 1934, 1938, 1939); Notenaustausch über Einzelthemen bzw. "Scambio di Note" (1937, 1940, 1945); Verbale Noten bzw. "Scambio di Note Verbali" (1955, 1963, 1970, 1981, 1987, 1989, 1990, 1991, 2002, 2004, 2019); Vereinbarungen über Einzelthemen bzw. "Accordo" (1947, 1948, 1951, 1955, 1995, 2018, 2019); Normen hinsichtlich eines Einzelthemas bzw. "Norme" (1985); Anerkennung im Hinblick auf ein Einzelthema bzw. "Riconoscimento" (1994); Briefwechsel über einzelne Themen bzw. "Scambio di Lettere" (2004, 2006)
- **Kroatien:** Vereinbarungen bzw. "Accordo" über Einzelthemen (1996); Vereinbarungen bzw. "Accordo" über ein Teilgebiet (1996, 1998)
- **Lettland:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Agreement" (2000)
- **Litauen:** Vereinbarung bzw. "Agreement" über ein Einzelthema (2012)
- **Malta:** Vereinbarungen bzw. "Accordo", "Intesa temporanea", "Agreement" über Einzelthemen (19 über Einzelthemen (1985, 1986, 1988, 1989, 1995, 2003, 2014) und für bestimmte Teilgebiete (1991)
- **Monaco:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Convention" (1981 - Änderung des Vertrags von 1887)
- **Montenegro:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" (2011)
- **Österreich:** Konkordat (1933); Verträge und Zusatzverträge bzw. "Convenzione", "Accordo Addizionale" über Einzelthemen (1960, 1962, 1964, 1968, 1971, 2009)
- **Polen:** Konkordat (1993, Ratifizierung: 1998)
- **Portugal:** Konkordat (2004)
- **Russische Föderation:** Vereinbarung bzw. "Accordo" über ein Einzelthema (2017)
- **San Marino:** Allgemeine Vereinbarung mit zusätzlichem Protokoll bzw. "Accordo - Protocollo addizionale" (1992); Vereinbarungen bzw. "Accordo" über Einzelthemen (1989, 2018); Verbale Noten bzw. "Note Verbali" (2013)
- **Schweden:** Vereinbarung bzw. "Note reversali" über ein Einzelthema (2001)

¹²⁷⁴ Siehe Ulrich Rhode, Umfassende Verträge mit der Katholischen Kirche und den evangelischen Kirchen, in: <https://www.ulrichrhode.de/religionsrecht/bundeslaender.pdf> (abg. 10.07.2019)

- **Schweiz:** Übereinkunft bzw. "Convention" (1864) und Verträge bzw. "Convenzione" über Einzelthemen (1869, 1884, 1968, 1978, 1985); Verträge und Notenaustausch mit Kantonen bzw. bestimmten Gebieten (1828, 1829, 1845, 1981)
- **Serbien:** Vereinbarung bzw. "Accordo" über ein Einzelthema (2014)
- **Slowakei:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo Base" (2000); Vereinbarungen bzw. "Accordo" über Einzelthemen (2002, 2004)
- **Slowenien:** Allgemeine Vereinbarung bzw. "Accordo" (2001)
- **Spanien:** Vereinbarung bzw. "Convenzione" über ein Einzelthema (1962); Vereinbarungen "Accordo" über Einzelthemen (1976, 1979, 1980, 1994); Vereinbarung "Accordo" über ein Teilgebiet (1979, 1998); Verbale Note über ein Einzelthema bzw. "Nota verbale" (1979); Notenaustausch über ein Einzelthema bzw. "Scambio di Note" (2006)
- **Ungarn:** Vereinbarungen bzw. "Accordo", "Megállopodàs" über Einzelthemen (1990, 1994, 2013); Vereinbarung bzw. "Accordo", "Megállopodàs" über ein Teilgebiet (1997)

QUELLENTEXTE

Heilige Schrift

Bibel, Alfons Deissler, Anton Vögtle etc. (Hrsg.) Neue Jerusalemeler Bibel: Einheitsübersetzung. Mit dem Kommentar der Jerusalemeler Bibel.

Konzilsdokumente

Zweites Vatikanisches Konzil, Die Kirchenkonstitution *Lumen Gentium* 8, in: AAS 57 (1965) S. 5-75.; Die Pastoralverordnung über die Kirche in der Welt dieser Zeit, *Gaudium et spes*, in: AAS 58 (1966) S. 1025-1115.; Dekret über die missionarische Tätigkeit der Kirche. *Ad Gentes* von 7. Dezember 1965, in: AAS 58 (1966) S. 947-990.; Das Dekret *Orientalium Ecclesiarum* über die katholischen Ostkirchen von 21. November 1964 in: AAS 60 (1968), S. 374-377.; Erklärung über die Haltung der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen *Nostra aetate*, in: AAS 58 (1966) S. 740-744.; Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*, in: AAS 57 (1965) S. 90-107.; *Apostolicam actuositatem*, in: AAS 59 (1966) S. 837-864.

Päpstliche Dokumente, Gesetze und Ansprachen

Papst Leo XIII.

Enzyklika "Immortale Dei", vom 1. November 1885, in: ASS 18 (1885) S. 161-180, Notizario CEI 1986, S. 142-143.

Ansprache des Hl. Vaters „*Summi Pontificatus*“, in: .S.S., vol. XIII (1880), S. 49-69 und in: https://w2.vatican.va/content/leo-xiii/la/speeches/documents/hf_l-xiii_speeches_18880820_summi-pontificatus.html (abg. 16.05.2019)

Schreiben des Hl. Vaters an den Kardinalstaatssekretär Rampolla vom 15. Juni 1887, in: Acta Leonis XIII Pont. Max. VIII, S. 142.

Schreiben des Hl. Vaters an den Kardinalstaatssekretär Jacobini, in: Bastgen, Dokumente III (1919) S. 192-193.

Papst Pius X.

Apostolische Konstitution "Sapienti Consilio", von 29. Juni 1908, in: AAS 1 (1909).

Codex Iuris Canonici (1917) Pii X. Pontificis Maximi Jussu Digestus Benedicti Papae XV. Auctoritate Promulgatus, Romae 1918

Papst Pius XI.

Das Grundgesetz des Staates der Vatikanstadt: "Legge fondamentale della Città del Vaticano", 1929, in: AAS 21 (1929) S. 1-4.

Enzyklika „Quadragesimo anno“, 90, in: AAS 23 (1931) S. 103-109

Enzyklika "Divini Redemptoris", vom 19.03.1937. in: in: AAS 29 (1937) S. 66-106.

Enzyklika "Mit brennender Sorge", 14.03.1937, in: AAS 29 (1937) S. 145-167 .

Papst Pius XII.

Ansprache an das Kardinalskollegium über den Nationalsozialismus, vom 2. Juni 1945, in:

[http://www.kathpedia.com/index.php?title=Ansprache_2._Juni_1945_\(Wortlaut\)](http://www.kathpedia.com/index.php?title=Ansprache_2._Juni_1945_(Wortlaut)) (abg. 15.05.2019)

Ansprache an die Gesandten von San Salvador, vom 28.10.1947, in: AAS (1947), S. 491-493.

Ansprache an das Kardinalskollegium, vom 2. Juni 1948, in: 40 AAS (1948) S. 247-254

Ansprache an den katholischen Juristenverband Italiens, vom 6.12.1953, in: AAS 45 (1953) S. 794.

Ansprache an die Teilnehmer der Weltgesundheitsorganisation, in: https://w2.vatican.va/content/pius-xii/en/speeches/1949/documents/hf_p-xii_spe_19490627_sanita.html (abg. 29.05.2019)

Die Weihnachtsradiobotschaft von 24.12.1944, in: https://w2.vatican.va/content/pius-xii/it/speeches/1944/documents/hf_p-xii_spe_19441224_natale.html, abg. 25.05.2019)

Die Weihnachtsansprache vom 24. Dezember 1948, in: https://w2.vatican.va/content/pius-xii/it/speeches/1948/documents/hf_p-xii_spe_19481224_un-tempo.html (abg. 10.01.2019)

Die Weihnachtsradiobotschaft von 23.12.1956, in: Discorsi e Radiomessaggi, vol. XVIII, S. 740 und in: https://w2.vatican.va/content/pius-xii/it/speeches/1956/documents/hf_p-xii_spe_19561223_natale.html, (abg. 25.05.2019)

Papst Johannes XXIII.

Enzyklika "Pacem in terris", vom 11.4.1963, in: AAS 55 (1963) S. 257–301.

Papst Paul VI.

Allgemeine Geschäftsordnung der Römischen Kurie: "Regolamento generale della Curia Romana", von 22. Februar 1968, in: AAS 60 (1968) S. 129-176.

Ansprache an das beim Hl. Stuhl akkreditierte Diplomatische Korps vom 8. Januar 1968, in: AAS 60 (1968) S. 91.

Ansprache an das beim Hl. Stuhl akkreditierte Diplomatische Korps vom 12. Januar 1970, in: AAS 62 (1970) S. 58.

Ansprache an das beim Hl. Stuhl akkreditierte Diplomatische Korps vom 14. Januar 1978, in: AAS 70 (1978) S. 91.

Ansprache an die Päpstliche Diplomatenakademie, vom 17. Januar 1965

Apostolische Konstitution, "Regimini Ecclesiae universae", von 15. August 1967, in: AAS 59 (1967), S. 885-928.

Discorso del Santo Padre alle Nazioni Unite, 4. Ottobre 1965, in: AAS 58 (1966) p. 232, und in: http://w2.vatican.va/content/paul-vi/it/speeches/1965/documents/hf_p-vi_spe_19651004_united-nations.html (abg. 06.07.2019)

Ansprache des Hl. Vaters an die Vereinten Nationen, vom 4. Oktober 1965, in: AAS 58 (1966) S. 232 und in: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), Vereinte Nationen Heft 6/1965, S. 194-196, Nr. III, S. 194, und in: <https://zeitschrift->

vereinte-nationen.de/suche/zvn/artikel/die-friedensrede-papst-paul-vi-an-die-vereinten-nationen/ (abg. 06.07.2019)

Ansprache des Hl. Vaters an die Generalversammlung der Vereinten Nationen, vom 4. Oktober 1965, in: AAS (1965) S. 877.

Ansprache an die Vertreter der Mitgliedstaaten des Exekutivkomitees des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom 30. Oktober 1964, in: AAS 56 (1964) S. 996.

Ansprache anlässlich der Audienz für U Thant, Generalsekretär der Vereinten Nationen, vom 11. Juli 1963, in: AAS 55 (1963) S. 652.

Brief an den Generaldirektor der UNESCO vom 20. August 1974, in: AAS 66 (1974) S. 496.

Enzyklika "Populorum progressio", vom 26. März 1967, in: AAS 59 (1967) S. 257.

Insegnamenti di Paolo VI., Bd. I-VI, Vatikanstadt, 1966.

Motu Proprio "Sollicitudo omnium Ecclesiarum", von 24. Juni 1967, in: AAS 61 (1969) S. 473-484.

Papst Johannes Paul I.

Address of his Holiness Pope John Paul I. to the Diplomatic Corps, August, 31th, 1978, in: AAS 70 (1978) p. 705.

Purposes of Vatican Diplomacy, in: Origins, September 4th, 1978, p. 198.

Radiomessaggio "Urbi et orbi" di Papa Giovanni Paolo I., 27 di agosto 1978.

Papst Johannes Paul II.

Allgemeine Geschäftsordnung der Römischen Kurie: Regolamento Generale della Curia Romana, von 30. April 1999. in: AAS 91 (1999), S. 630-699.

Ansprache an die Vollversammlung der Vereinten Nationen, vom 2. Oktober 1979, Nr. 4, in: AAS 71 (1979) S. 1144.

Ansprache bei der Generalaudienz am Aschermittwoch, dem 24. Februar 1993.

Ansprache von Papst Johannes Paul II. an die Alumnen der Päpstlichen Diplomatenakademie am 17. März 1979.

Ansprache von Papst Johannes Paul II. an die Alumnen der Päpstlichen Diplomatenakademie, in: „Osservatore Romano“ von 3. Februar 1989.

Ansprache von Papst Johannes Paul II. an das Diplomatisches Korps in Wien, in: „Insegnamenti“ VI, 2 S. 477-481 und in: „Osservatore Romano“ von 13. September 1983.

Apostolische Konstitution "Universi Domini Gregis", von 22. Februar 1996, in: AAS 88 (1996) S. 305-343.

Apostolische Konstitution "Pastor Bonus", von 28. Juni 1988, in: AAS 80 (1988) S. 841-912. deutsch in: Codex Iuris Canonici, Lateinisch-deutsche Ausgabe, 2001, S. 771-833.

Begegnung mit dem Personal der Organisation der Vereinten Nationen im Sitzungssaal der UNO-Vollversammlung in New York, 5. Oktober 1995, in: Insegnamenti di Giovanni Paolo II, vol. XVIII, 2, p. 745-747 und L'Osservatore Romano (Weekly Edition in English) 11.10.1995 p. VII, n. 41 p.12

Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium Joannis Pauli PP. II promulgatus,

Libreria Editrice Vaticana, AAS 82 (1990) S. 1045-1364 und Sacri Canones, AAS 82 (1990) S. 1033-1044.

Codex Iuris Canonici auctoritate Joannis Pauli PP. II promulgatus, Libreria Editrice Vaticana 1983.

Das neue Grundgesetz des Staates der Vatikanstadt: La nuova legge fondamentale dello Stato della Città del Vaticano, in: AAS Ergänzungsband 81 (2000) S. 75-93 (deutsche Übersetzung in: AkathKR 170 (2001) S. 136-140).

Discorso di Giovanni Paolo II. agli ufficiali e avvocati del tribunale di Rota Romana, von 17. Februar 1979.

Enzyklika "Sollicitudo Rei Socialis," in: AAS 80 (1988), S. 525-540.

Enzyklika "Redemptor hominis", in: AAS 71 (1979) S. 257-324

Motu Proprio "Apostolos suos", von 21. Mai 1988, in: AAS 90 (1988) S. 641-658.

Schreiben des Hl. Vaters an Kurt Waldheim, Generalsekretär der Vereinten Nationen, vom 2. Dezember 1978, in: AAS 71 (1979) S. 121.

Legge sul Governo dello Stato della Città del Vaticano, in: Pinto, Pio Vito (a cura) *Commento alla Pastor Bonus e alle norme sussidarie della Curia Romana*, S. 780-790.

Papst Benedikt XVI.

Ansprache des Hl. Vaters an die Mitglieder des beim Hl. Stuhl akkreditierten Diplomatischen Korps beim Neujahrsempfang von 7. Januar 2013.

Ansprache an die Römische Rota vom 26.1.2008 anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres, ORdt 38 (2008)

Wortlaut der Rede von Papst Benedikt XVI. vor der UNO-Vollversammlung in New York, 18. April 2008, Einführung, in: <https://de.zenit.org/articles/wortlaut-der-rede-von-papst-benedikt-xvi-vor-der-uno-vollversammlung-in-new-york/> (abg. 10.07.2019)

Legislazione dello Stato della Città del Vaticano - Legge Nr. 131 - Gesetz Nr. 131 über die Staatsbürgerschaft, den Wohnsitz und die Einreise vom 22. Februar 2011 in: <http://www.iusecclisiae.it/sites/default/files/11%20Legislazione%20dello%20Stato.pdf> (abg. 30.12.2019)

Papst Franziskus

Ansprache des Hl. Vaters an das diplomatische Korps im Vatikan beim Neujahrsempfang, in: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2019-01/kirche-papst-diplomaten.html> (abg. 10.01.2019)

Ansprache des Hl. Vaters anlässlich der Begegnung mit den Mitgliedern der UN-Generalversammlung in New York, 25. September 2015, in: http://m.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/september/documents/papa-francesco_20150925_onu-visita.html (abg. 10.07.2019)

Legge sul Governo dello Stato della Città del Vaticano, N. CCLXXIV, in: <https://www.vaticanstate.va/phocadownload/leggi-decreti/Legge%20CCLXXIV%20Legge%20sul%20Governo%20dello%20Stato%20della%20Citta%20del%20Vaticano.pdf> (abg. 29.12.2019)

Heiliger Stuhl, Römische Kurie und Organe des Staates der Vatikanstadt

Annuario Pontificio per l'anno 2013

Annuario Pontificio per l'anno 2018

Pontificia Commissione per lo Stato del Vaticano, *Regolamento generale per il personale dello Stato della Città del Vaticano*, in: Bollettino nr. 18, und in: P. V. Pinto, *Commento alla Pastor Bonus e alle norme sussidiarie della Curia Romana S. 792-816*.

BLET, Pierre, Graham, Robert A., Martini, Angelo, Schneider, Burkhardt (Hrsg.), *Actes and Documents du Saint Siege Relatifs a la Seconde Guerre Mondiale*, Libreria Editrice Vaticana, Città del Vaticano, Vol. 1-10.

Secreteria di Stato, *Legge sull'organizzazione giudiziaria, CXIX* vom 21.11.1987, in: AAS Suppl. 58 (1987) S. 45-50.

Dokumente aus dem Geheimarchiv des Staatssekretariats, Sektion für die Staaten, zwischen 1870 und 1929 insb. 750 PO1, Fasc.1 und Fasc. 2

Partikulargesetze und Statements

Joseph A. Fiorenza, President NCBB, USCCB, Statement Concerning for a Free Choice to the H.E. Kofi Annan, Secretary General, United Nations) *website, in English at <http://www.cccb.ca/site/content/view/1098/1063/lang.eng/>* (Siehe <http://www.cccb.ca/site/eng/media-room/archives/public-statements/2010/2774-comment-by-the-canadian-conference-of-catholic-bishops-regarding-a-group-calling-itself-catholics-for-a-free-choice> (abg. 29.06.2019) and http://www.cccb.ca/site/index.php?option=com_content&view=article&id=1098&Itemid=1063&lang=eng (abg. 29.06.2019)

„Archdiocese of Mexico: Catholics for a Free Choice are not Catholic”, in: https://www.catholicnewsagency.com/news/archdiocese_of_mexico_catholics_for_a_free_choice_are_not_catholic (abg. 30.06.2019)

Archdiocese of Baltimore, *Letter to the Congress of the United States*, July 11th, 2000, in: Congressional Record, H5759, in: <https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> (abg. 28.06.2019)

Bischof Fabian Bruskewitz, *Extrasynodal Legislation*, Decree March 22, 1996, published in the „Souther Nebraska Register”. Siehe in: <https://www.thefreelibrary.com/CATHOLICS+IN+12+GROUPS+EXCOMMUNICATED+IN+NEBRASKA.-a083932238> and in: <http://www.ewtn.com/library/BISHOPS/BRUSKWTZ.HTM> (abg. 29.06.2019)

Kongreßakte

Wiener Kongreß. Ausstellungskatalog, Wien 1965; Die vollständigen Dokumente des Wiener Kongresses wurden in den Jahren 1815 bis 1836 von Johann Ludwig Klüber unter dem Titel „*Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815*“ in neun Bänden herausgegeben; § 25 Der Wiener Kongress (1814/1815), in: Michael Kotulla, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar (1495-1934)*; Ein Abdruck der Kongressakte findet sich unter: Charles Calvo, „*Le droit international*

théoretique et pratique précédé d'un exposé historique des progrès de la science du droit des gens.“ 5. Auflage. Rousseau, Paris 1896, Bd. 3.; Peter Burg, Der Wiener Kongreß, 1984; Klaus Müller (Hsg.), Quellen zur Geschichte des Wiener Kongresses, 1986; Wiener Règlement in: „*Wiener Kongreßakte*“ vom 9. Juni 1815, Art. 1.

Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, in: BGBl. 1966/66 und in: P. Fischer, H. F. Köck, Völkerrecht. Das Recht der universellen Staatengemeinschaft, S. 474-483.

Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 in: veröff. im Bundesgesetzblatt (DE) Jahrgang 1969 Teil II Nr. 59, S. 1587 ff.

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 24. Mai 1969, in: BGBl. 1985, II, S. 926 ff.

Konkordate, Konventionen und andere Verträge

Convenzione per la esecuzione dei servizi postali tra lo Stato della Citta del Vaticano e il Regno d'Italia vom 29. Juli 1929.

Convenzione per disciplinare la circolazione degli autoveicoli nei territori dello Stato della Citta del Vaticano e del Regno d'Italia vom 28. November 1929.

Convenzione per la esecuzione dei servizi telegrafici e telefonici tra lo Stato della Citta del Vaticano e il Regno d'Italia vom 18. November 1929.

Convenzione doganale tra lo Stato della Citta del Vaticano e il il Regno d'Italia vom 30. Juni 1930.

Convenzione monetaria tra lo Stato della Citta del Vaticano e il il Regno d'Italia vom 2. August 1930.

De Agar, Martin J. T., Raccolta dei concordati. 1950-1999, Città del Vaticano 2000.

Lateranverträge, in: AAS 21 (1929), S. 209-295.

Für geltende bilaterale Veträge des Heiligen Stuhls, (Detailansicht) siehe Pontificia Università Gregoriana, Facoltà di Diritto Canonico, Kanonistische Ressourcen, in: https://www.iuscangreg.it/accordi_santa_sede.php?lang=DE (abg. 28.12.2019)

Für geltende Konkordate und Staatskirchenverträge zwischen dem HI. Stuhl und Deutschland siehe Universität Trier, in: http://www.unitrier.de/fileadmin/fb5/inst/IEVR/Arbeitsmaterialien/Staatskirchenrecht/Deutschland/Religionsnormen/Dritter_Teil_A.pdf (abg. 30.12.2019)

Völkerrechtliche Verträge siehe bei: Bastgen, Dokumente II (1918) und Bastgen, Dokumente III (1919).

Dokumente der Vereinten Nationen

Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, in: BGBl. 1973 II S. 431
A/3077 (1956), General Assembly, Official Records, Resolution adopted during its 11th Session

A/37/617/Add. 1 (1980) Schlussbericht der Dritten Generalkonferenz der UNIDO, New Delhi

A/58/871, Participation of the Holy See in the work of the United Nations, Note by the Secretary General

A/66/371, Application of Palestine for admision to membership in the United Nations

A/CONF. 171/13, Report of the International Conference on Population and development, Cairo, September, 5-13, 1994

A/CONF. 177/20 Report of the 4th World Conference on Women, Beijing, September 4-15, 1995

A/RES/3210 (XXIX) Invitation the Palestine Liberation Organization

A/RES/3237 (XXIX) Observer Status to the Palestine Liberation Organization

A/RES/36/55 (A/36/684) Declaration on the Elimination of all Forms of Intolerance and of Discrimination based on Religion or Belief

A/RES/45/6 Observer Status for the International Committee of the Red Cross, in Consideration of the Special Role and Mandates Conferred upon it by the Geneva Conventions of August 12, 1949

A/RES/50/46 Establishment of an International Criminal Court

A/RES/52/250 Participation of Palestine in the Work of the United Nations

A/RES/58/314 Participation of the Holy See in the Work of the United Nations

A/RES/59/8 Cooperation between the United Nations and the Organization of the Islamic Conference

IAEA Doc. INFCIRC/187 Agreement Between the Holy See and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards in Connection with the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons

IAEA Doc. INFCIRC/187 Mod.1 Agreement between the Holy See and the Agency for the Application of Safeguards in Connection with the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons - An agreement by Exchange of Letters with the Holy See to amend the Protocol to the Safeguards Agreement

S/2011/592 Application of Palestine for admission to membership in the United Nations

ST/SG/SER.A/297 Permanent Missions to the United Nations (Nr. 297, July 2007)

A/RES/44/25, Anlage.

A/RES/54/263, Anlagen I und II.

A/RES/39/46, Anlage.

A/RES/21/06 A (XX), Anlage.

A/RES/58/314 und Anlage zu der Resolution 58/314, in: 58 UN Generalversammlung, VN Resolutionen und Beschlüsse der 85. Tagung der GV, Offizielles Protokoll, 85. Tagung Beilage 49, Band III, 24.12.2003-13.09.2004, S. 10-11, und in: <https://www.un.org/Depts/german/gv-58/band3/ga58vol3.pdf> (abg. 05.07.2019)

A/CONF. 90/20, Department of State Authorities Act of 2006, Ex. Ord. No. 13427, Extending Privileges and Immunities to the Permanent Observer Mission of the Holy See to the United Nations, Mar. 7, 2007, 72 F.R. 10879, in: <https://www.law.cornell.edu/uscode/text/22/2881>)

A/RES/48/265 103. Plenarsitzung, 24. August 1994, „Observer Status for the Sovereign Military Order of Malta in the General Assembly“)

A/RES/48/265 48. Plenarsitzung der Generalversammlung, Resolution Adopted by the General Assembly, „Observer Status for the Sovereign Military Order of Malta in the General Assembly“, 30. August 1994 und siehe: Permanent Observer Mission of the Sovereign Order of Malta to the United Nations, in: <https://www.un.int/orderofmalta/about> (abg. 02.07.2019)

58. UN Generalversammlung, VN Resolutionen und Beschlüsse der 85. Tagung der GV, Offizielles Protokoll, 85. Tagung Beilage 49, Band III, 24.12.2003-13.09.2004, S. 10, in: <https://www.un.org/Depts/german/gv-58/band3/ga58vol3.pdf> (abg. 05.07.2019)
 Legal Opinions of the Secretariat of the United Nations, Memorandum to the Acting Secretary General, Policy of the Organization regarding Permanent Observers, ST/LEG/8 p. 236.

Office of Legal Affairs of the United Nations, Selected Legal Opinions of the Secretariat of the United Nations and Related Inter-Governmental Organizations, Chapter VI, A/1 or ST/LEG/8 p. 236.

Brief zwischen Erwin K. Baumgarten aus den UN Information Center in Rom und C.V. Narishmhah, dem Chef de Cabinet in den UN. S-0882-006-00001

Brief von C.V. Narasimhan and Erwin K. Baumgarten, Direktor des UN Informationsbüros in Rome am 5. Mai 1971.

About Permanent Observers, in: <https://www.un.org/en/sections/member-states/about-permanent-observers/index.html>, abg. 04.07.2019)

Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 970-973.

Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 249, Nr. 3511.

Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 500, Nr. 7310.

Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 606, Nr. 8791.

Vereinte Nationen, Treaty Series, vol. 729, Nr. 10485.

Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 828, Nr. 11851.

Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 1155, Nr. 18232.

Zivilgesetze, Gutachten, Beschlüsse, Urteile und Verfassungen

United States of America: Constitution, 17 September 1787, available in: <https://constitutions.com/?t=Bill%20of%20Rights> (abg. 29.06.2019)

Schreiben Napoleons an Minister Champagny vom 22. Januar 1808, art. 2, in: Bastgen, Dokumente (1917) S. 60-62.

Das Garantiesgesetz (1871) in: Verfassungen der EU-Ländern
<http://www.verfassungen.eu/va/garantiesgesetz1871.htm> (abg. 30.12.2019)

Montevideo Convention on Rights and Duties of States, Uruguay, signed on December 26, 1933, entered into force on December 26, 1934

Conditions of Admission of a State to Membership in the United Nations, Advisory Opinion, ICJ Reports 1948

Reparation for Injuries Suffered in the Service of the United Nations, Advisory Opinion, ICJ Reports 1949, from 11. April 1949 (Das Gutachten des IGH im Bernadotte-Fall über den Ersatz von im Dienste der Vereinten Nationen erlittenen Schäden)

Competence of Assembly regarding admission to the United Nations, Advisory Opinion, ICJ Reports 1950

Advisory Opinion concerning the Legality of the Use by a State of Nuclear Weapons in Armed Conflict, ICJ Reports 1996

Congress of the Republic of the Philippines, House of Representatives Metro Manilla, Resolution Commending the Holy See for Its Unique and Irreplaceable Contribution to International Peace and Understanding, Social Justice, Human Rights and Human Development, and Opposing Any and All Moves to Remove Its Permanent

Observer Status in the United Nations, 11th Congress, 2nd Reg. Session, No.121 (H. Res. No.1521) adopted on May 23, 2000.

Congress of the United States of America, Congressional Record – House von 11. Juli 2000, H5764-H5765, Anhang, in: C. R. Proceedings & Debates of the 106th Congress, 2nd Session, Washington DC, vol. 146, No. 88 und in: <https://www.govinfo.gov/content/pkg/CREC-2000-07-11/pdf/CREC-2000-07-11.pdf> (abg. 29.06.2019)

LITERATURVERZEICHNIS

- ABDULAH, Yasmin, Notes, The Holy See at the United Nation Conferences: State or Church?, in: Columbia Law Review, vol. 96, No. 7 (Nov. 1996), pp. 1835-1875 and in: https://www.jstor.org/stable/1123295?seq=1#page_scan_tab_contents (abg. 22.10.2018)
- ACQUAVIVA, Guido, Subjects of International Law: A Power-Based Analysis. Vanderbilt Journal of Transnational Law 38 (March 2005) S. 345–396.
- ANZILOTTI, Dionisio (del Dienna), La condizione giuridica internazionale della Santa Sede in seguito agli accordi del Laterano, in: Rivista di diritto internazionale, in: 21 (1929).
- ANZILOTTI, Dionisio (del Dienna), Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, Walter de Gruyter & Co., Berlin, Leipzig, 1929.
- ARANGIO-RUIZ, Gateano, On the Nature of the international personality of the Holy See, in: Revue Belge de Droit International, Bd. 29 (1996).
- ARANGIO-RUIZ, Vincenzo, La Città del vaticano, in: Rivista di Diritto Pubblico, Bd. 21 (1929).
- ARAUJO, Robert John, The International Personality and Sovereignty of the Holy See, in: Catholic University Law Review, Bd. 50 (Winter 2001) Vol. 50, S. 291-360.
- ARAUJO, Robert John, Lucalk, John A., Papal Diplomacy and the Quest for Peace, The Vatican and International Organizations from the Early Years to the League of Nations, Ann Arbor, 2004.
- AUGUSTINUS, Aurelius, Vom Gottesstaat (De Civitate Dei) übersetzt von Wilhelm Thimme, München, 2007.
- AYMANS, Winfried, Mörsdorf, Klaus, Kanonisches Recht, Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Paderborn, München, Wien, Zürich, 1997.
- BALDUS, Manfred, Die Europäische Union und die Kirchen - Juriosatische Reflexionen über einen ambivalenten Zustand, in: Revue Hellénique de Droit International, Bd. 53 (2000).
- BARBOZA, Julio, Derecho internacional público. Buenos Aires, Argentina: Zavallía, 2008.
- BARBERINI, Giovanni, Chiesa e Santa Sede nell'ordinamento internazioane, esame delle norme canoniche, 2. Auflage, Turin, 2003.
- BARBERINI, Giovanni, L'Ostpolitik della Santa Sede, Il Mulino, 2007.
- BARTRAM, Berit, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Handbuch der Vereinten Nationen, 2. Auflage, München, 1991.
- BASTGEN, Hubert, Die römische Frage. Dokumente und Stimmen., Bd. 1, Freiburg an der Breisgau, Herder, (1917); Dokumente II Bd. 2 (1918); Dokumente III (1919)

- BERTAGNA, Bruno, La Segreteria di Stato, in: Bonnet, Piero Antonio; Gullo, Carlo (Hrsg.) *la Curia Romana nella Costituzione Apostolica "Pastor Bonus"*, Vatikanstadt, 1990.
- BIERBAUM, Ewald, *Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhls und des Kirchenstates vor und nach den Lateranverträgen*, Münster, 1931.
- BINDSCHEDLER, Rudolph, L., *Die Neutralität im modernen Völkerrecht* in: *ZaöRV*, Bd. 17, (1956/1957).
- BINDSCHEDLER, Rudolph, L., *Das problem der Beteiligung der Schweiz an Sanktionen der Vereinigten Nationen, besonders im Falle Rhodensiens*, in: *ZaöRV*, Bd. 28 (1968).
- BLET, Pierre, *The Nunciatures in History*, in: *Osservatore Romano* vom 7. August 1969, S. 25
- BLET, Pierre, *Papst Pius XII. und der Zweite Weltkrieg: Aus den Akten des Vatikans*, Schöningh, 2000.
- BLET, Pierre, *Pius XII. and the Second World War, According to the Archives of the Vatican*, Paulist Press, New York, 1997 .
- BONNET, Piero Antonio, Gullo, Carlo (Hrsg.), *La Curia Romana nella Costituzione Apostolica "Pastor bonus"*, Vatikanstadt, 1990,
- BREITBACH, Udo, *Gesandtschaftswesen*, in: *Von Campenhausen, Axel, Riedel-Spangenberg, Ilona, Sebott, Reinhold, Hallermann, Heribert (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Paderborn, München, Wien, Zürich, 2002, Bd. 2.
- BREYCHA-VAUTHIER, Arthur C., *Der Malteser-Orden im Völkerrecht*, 2 (NF) *ÖzöR* (1950), S. 401-413
- BROSCH, Moritz *Geschichte des Kirchenstaates*, Oxford University, 1880 (Nachdruck: Hansebooks, 2016).
- Brockhaus, *Die Enzyklopädie*, Leipzig, Mannheim 1996, Bd. 1.
- BROWNLIE, Ian, *Principles of International Law*, Clarendon Press, 1998.
- BIHLMAYER, Karl Hermann Tüchle, *Kirchengeschichte. Zweiter Teil: Das Mittelalter*, Paderborn, München, Wien, Zürich, 16. Auflage 1982.
- BRACCI, Mario, *Santa Sede e Città del Vaticano*, Padova 1931.
- BUONOMO, Vincenzo, *Considerazione sul rapporto Santa Sede - Comunità internazionale*, in: *Ius Ecclesiae*, 1996, Bd. 1.
- BUNOMO, Vincenzo, *The Holy See in the Contemporary International Community: a Juridical Approach According to the International Law and Practice*, *Civitas et Justitia*, 04/II/1.
- BUNOMO, Vincenzo, *La Segreteria di Stato. Competenze nella funzione diplomatica*, in: Piero A. Bonet, Carlo Gullo (Hrsg.), *La Curia Romana nella Costituzione Apostolica „Pastor Bonus“*, Città del Vaticano, 1990, S. 177-188.
- BURG, Peter, *Der Wiener Kongreß*, 1984.

- CALVO, Charles, *Le droit international théoretique et pratique précédé d'un exposé historique des progrès de la science du droit des gens*, 5. Auflage. Rousseau, Paris, 1896, Bd. 3.
- CAMMEO, Federico, *Ordinamento giuridico dello Stato della Città del Vaticano*, Firenze, 1932.
- CAPELLO, Felix M., *Summa iuris Publici Ecclesiastici ad normam Codicis Iuris Canonici et recentiorum Sanctae Sedis documentorum concinnata*, Pontificia Universitas Gregoriana, Romae, 1928, editio sexta: 1954.
- CARDIA, Carlo, *Il governo della Chiesa, Il Mulinom Bologna*, 1984.
- CARDINALE, Hyginus Eugenio, *The Holy See and the International Order*, Smythe, 1976.
- CARDINALE, Hyginus Eugenio, *Le Saint-Siège et la diplomatie*, Paris, 1962.
- CASAROLI, Agostino, *Der Heilige Stuhl und die Völkergemeinschaft, Reden und Aufsätze* (Hrsg. von Schambeck, Herbert) Berlin, 1981.
- CASAROLI, Agostino, *The Holy See and Peace, Lecture at the University of San Francisco, CA (USA), vom 18. November 1983*, in: *Permanent Observer Mission of the Holy See to the United Nations, Paths to Peace, A Contribution, Documents of the Holy See to the International Community*, New York, 1987.
- CAVAGNIS, Cardinal Felice, *Institutiones iuris publici ecclesiastici. Societatis catholicae instructivae Roma*, 1882/3.
- CAVARE, Louis, *Le droit international public positif*, Bd. 1, 3. Auflage, 1967.
- CATREIN, Victor, *Moralphilosophie: eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlich der rechtlichen Ordnung*, II, Freiburg, 4. Auflage, 1904.
- CHECCHINI, Aldo, *La natura giuridica della Città del Vaticano e del Trattato Lateranense*, in: 22 RivDi (1930).
- CHEVALLAZ, Georges-Andre, *Neutralité suisse et Nations Unies*, Lausanne, 1988.
- CIPROTTI, Pio, *Funktion, Stellung und bedeutung des Heiligen stuhls im internationalen Recht*, in: *Concilium* 6 (1970).
- CLAAR, Maximilian, *Nach der Lösung der römischen Frage*, in: *Zeitschrift für Politik*, 1929.
- CONGAR, Youves, *Heilige Kirche*, Stuttgart, 1966.
- COPPA, Frank J., *The Papacy, the Jews and the Holocaust*, The Catholic University of America Press, Washington, DC, 2006.
- CORONATA, Matthäus Conte a, *Ius Publicum Ecclesiasticum*, Torino, 1948.
- COSTA, Podestá L. A., Ruda, José María and *Derecho internacional público*. Buenos Aires, Argentina: Tipográfica Editora Argentina, 1985.
- CRAWFORD, James, *The Creation of States in International Law*, Oxford, 1979.
- CRITCHLOW, Donald, *Intended Consequences: Birth Control, Abortion, and the Federal Government in Modern America*, Oxford University Press, 1999.

- D'AVACK, Pietro Agostino, *Trattato di Diritto Canonico, Introduzione sistematica generale*, Milano, 1980.
- DAHM, Georg, Delbrück Jöst, Wolfrum, Rüdiger, *Völkerrecht*, Bd. I/2, 2. Auflage, 2002.
- DE RIEDMATTEN, Henry, *Die Präsenz des Heiligen Stuhls in den internationalen Organismen*, in: *Concilium* 6 (1979).
- DE RIEDMATTEN, Henry, *The Part Played by the Holy See in International Organizations*, *Concilium*, vol. 8/6, October 1970, S. 74-93.
- DE VELASCO V., Diez Manuel, *Instituciones de derecho internacional público*, Tecnos, Madrid, 2004.
- DE TAUBE, Baron M., *de La situation internationale actuelle du Pape et l'idée d'un 'droit entre pouvoirs (ius inter potestates)*, in: 1 *ARWPh* 1907/1908.
- DEL RE, Niccolo, *Vatikan Lexikon*, Augsburg, 1998.
- DEMANDT, Alexander, *Der Fall Roms*. Beck, München 1984.
- DE WALL, Heinrich, *Art. Ius Publicum Ecclesiasticum*, in: von Campenhausen, Axel, (Hrsg.) *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Bd. 2, Paderborn, 2002, 328.
- D'ONORIO, Joël Benoît, *Le Saint-Siège dans les relations internationales. Actes du colloque organisé les 29 et 30 janvier 1988 par le département des sciences juridiques et morales de l'Institut Portalis, Cujas & Cerf, Paris, 1989.*
- D'ONORIO, Joël Benoît, *Le Saint Siège dans relations internationales*, Paris, 2000.
- DI NOLFO, Ennio, *Convergence or Alliance?*, in: Carrère d'Encausse, Helene, Levillain,, Prierre (Hrsg.), *Actes du Colloque Nations et Saint-Siège au XXè siècle*, Paris, 2000.
- DIENNA, Giulio, *La Santa Sede e il diritto internazionale dopo gli accordi Lateranensi del 11 febbraio 1929*, in: 21 *RevDi*, 1929, S. 177-187.
- Die römische Frage und die kirchenrechtliche Möglichkeit ihrer Lösung. Von einem deutschen Kanonisten*, in: *AfkKR* 90 (1910).
- DIPPEL, Anne-Kathrin Beobachterstaus, in: Helmut Volger, (Hrsg.) *Lexikon der Vereinten Nationen*, München-Wien, 2000.
- DIXON, Martin, *Textbook on International Law*, Oxford, 5th Edition, 2005.
- DOEHRING, Karl, *Neutralität und Gewaltverbot*, in: *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 31 (1933).
- DOEHRING, Karl, *Völkerrecht*, 2. Auflage, Heidelberg, 2004.
- DONATI, Donato, *La Città del Vaticano nelle Teoria generale del dello Stato*, in: Ranelletti, Oreste, *Studi di diritto pubblico in onore di Oreste Ranelletti del XXXV anno d'insegnamento*, Bd.I, Padova, 1931.
- DOMINICE, Christian, *Zur schweizerischen Neutralität: Charakteristik, Einbettung und Ablösung*, in: *Zeitbild* 13/91 (1991).
- DURSMA, Jorri, *Fragmentation and the international relations of Micro-States - Selfdetermination and Statehood*, Cambridge, 1996.
- ECHTERHOFF, Anna, *Die rechtliche Grundlage der Friedenstätigkeit des Heiligen Stuhls mittels des externen Gesandtschaftsrechts*, Lizentiatsarbeit, Münster, 2005.

- EHRLE, Franz, Benedikt XV. und die Lösung der römischen Frage, in: Stimmen der Zeit 91 (1916) S. 505-535.
- EICHMANN, Eduard, Mörsdorf, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, 1953, I. Bd.
- Enchiridion dei Concordati - Due Secoli di Storia dei Rapporti Chiesa - Stato, Bologna, 2003.
- EPPING, Volker, in: Ipsen, Knut (Hrsg.) Völkerrecht, 5. Auflage, München, 2004.
- FELDKAMP, Michael F., Geheim und effektiv, Über 1000 Jahre Diplomatie der Päpste, Augsburg, 2010.
- FELDKAMP, Michael F., La diplomazia pontificia: da Silvestro I a Giovanni Paolo II: un profilo, Milano, 1995.
- FERLITO, Sergio L'attività internazionale della Santa Sede, Milano, A. Giuffrè, 1988.
- FEINE, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche, 4. Aufl., Köln, Graz, 1964.
- FISCHER, Peter, Köck, Heribert Franz, Völkerrecht. Das Recht der universellen Staatengemeinschaft, 2004, 6. Auflage.
- FLEISCHHAUER, Carl August, Gesandtschafts- und Konsularrecht, in: Göres Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon. Recht. Wirtschaft. Gesellschaft, Freiburg, Basel, Wien, Bd. 2.
- FOWLER, Michel Ross, Bunk, Julie Marie, Law, Power, and the Sovereign State: the evolution and application of the concept of sovereignty, University Park, 1995.
- FROWEIN, Jochen, Krisch, Nico, Article 41, in: Simma, Bruno (Hrsg.), The Charter of the United Nations, 2. Auflage, Bd. 1, München, 2002.
- FRUTAZ, Pietro, Pio XI, in: Enciclopedia Cattolica, Bd. 9, Città del Vaticano, 1952, S. 1531-1543.
- FUHRMANN, Horst, Das Ökumenische Konzil und seine historischen Grundlagen, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 12 (1961).
- FUHRMANN, Horst, Der wahre Kaiser ist der Papst, in: Hans Bungart, (Hrsg.), Das antike Rom in Europa, in: Vortragsreihe der Universität Regensburg, Januar 1986. U.R. Schriftreihe, Bd. 12, Sonderdruck, in: <http://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/z/zsn2a047350.pdf> (abg. 17.04.2019)
- GALLINA, Ernesto, Le organizzazioni internazionali e la Chiesa Cattolica, Roma, 1967.
- GATZHAMMER, Stefan, Der Souveränitätsanspruch des Apostolischen Stuhles in päpstlichen Lehraussagen und in der Kanonistik von 1846 bis 1978, Frankfurt am Main, 2001, Adnotationes in ius Canonicum, Bd. 21.
- GATZHAMMER, Stefan, Zum 85. Todestag von Kardinal Franz Ehrle. 90 Jahre der Lateranverträge. „Erfinder des Vatikanstaates“, in: <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/90-jahre-lateranvertrage-der-erfinder-des-vatikanstaats> (abg. 09.05.2019)

- GEFFCKEN, Friedrich Heinrich Die völkerrechtliche Stellung des Papstes, in: Holtzendorff (Hrsg.) Handbuch des Völkerrechts II, 1887.
- GERMELMANN, Friedrich, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat in der internationalen Gemeinschaft, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 47 (2009), S. 147-186.
- GIACOMETTI, Zaccaria, Zur Lösung der römischen Frage, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, S. 8–50, 1931.
- GLORIA, Christian, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 5. Auflage, München, 2004.
- GOETZ, Werner, Zwei-Schwerter-Lehre, in: Lexikon des Mittelalters (LexMa), München, 1998, Bd. 9. S. 725.
- GÖTHEL, Dieter, Die Vereinten Nationen: Eine Innenansicht, Berlin, 2002.
- GRABMANN, Martin, Studien über den Einfluss der aristotelischen Philosophie auf die mittelalterlichen Theorien über das Verhältnis von Kirche und Staat, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaft, Philosophisch-Historische Abteilung, Jg. 1934, München, 1934.
- GRAHAM, Robert, A., The Rise of the Double Diplomatic Corps in Rome: A study in International Practice (1870-1875), Princeton, 1952.
- GRAHAM, Robert, A., Vatican Diplomacy: A Study of Church and State on the International Plane, Princeton, 1959.
- GUGGENHEIM, Paul, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, Basel, 1948.
- HAERING, Stephan, (Hrsg.) Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg, Basel, Wien, 2004.
- HAERING, Stephan, Rees, Wilhelm, Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Friedrich Pustet, 3. Auflage, Regensburg, 2005.
- HAERING, Stephan, § 118 Konkordate und andere Staatskirchenverträge, in: Listl, Joseph, Müller, Herbert, Schmitz, Heribert (Hrsg.) Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg, 1983.
- HAFKEMEYER, Georg B., Der Malteserorden und die Völkerrechtsgemeinschaft, in: Wienand, Adam (Hrsg.), Der Johanniterorden, Der Malteserorden, Der ritterliche Orden des Heiligen Johannes vom Spital zu Jerusalem, 3. Auflage, Köln, 1988.
- HAFKEMEYER, Georg B., Der Rechtsstatus des Souveränen Malteser Ritterordens als Völkerrechtssubjekt ohne Gebietshoheit, Hamburg, 1955.
- HAILBRONNER, Kay, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: W. Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Auflage, Berlin, 2007.
- HAUG, Hans, Neutralität und Völkergemeinschaft, Zürich, 1962.
- HAUG, Hans, Rechtliche Aspekte eines Beitritts der Schweiz zu den Vereinten Nationen, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 1976 (1. Halbbd. N.F. 95).
- HAULE, Romuald L., Der Hl. Stuhl/Vatikanstadt im Völkerecht, Lohmar, 2006.
- HECKEL, Martin, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, in: VVDStRL 26 (1968)
- HECKEL, Martin, Gesammelte Schriften. Staat. Kirche. Recht. Geschichte, Bd. 4, Tübingen, 1997.

- HEMPEL, Michael, Die Völkerrechtssubjektivität internationaler nichtstaatlicher Organisationen, Berlin, 1999.
- HENIG, Hans, Michael Christian Walter, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit, 2007.
- HEYDTE, Friedrich August von der, Rechtssubjekt und Rechtsperson im Völkerrecht, in: Constantinopulos, Eustathiades. Fragistas, Charalambos N. (Hrsg.), Grundprobleme des internationalen Rechts, FS für Jean Spiropoulos, Bonn, 1957.
- HEYDTE, Friedrich August von der, Völkerrecht, Bd. 1, Köln, 1958.
- HERDEGEN, Matthias, Völkerrecht, 12. Auflage, C.H. Beck, München, 2012.
- HILL, David Jayne, History of Diplomacy in the International Development of Europe, 3. Band, London, 1905.
- HOFMANN, Rainer, Vorlesung. Das Recht der Internationalen Organisationen. Völkerrecht II, 2012, in: https://www.jura.uni-frankfurt.de/43681020/Volkerrecht-II-Teil-3_SoSe-2012.pdf (10.14.2017)
- HOLLERBACH, Alexander, Die neuere Entwicklung des Konkordatsrechts, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, in: N.F. (1968), S. 117-163.
- HOLLERBACH, Alexander, Konkordat, in: Staatslexikon, 7. Auflage, Bd. 3, Freiburg in der Breisgau, 1987, S. 620 ff.
- IPSEN, Knut (Hrsg.) Völkerrecht, 5. Auflage, München, 2004.
- JELLINEK, Georg, Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Berlin 1914.
- JEMOLO, Arturo Carlo, Carattere dello stato della Città del Vaticano, in: Rivista di diritto internazionale, Bd. 21 (1929)
- JESSUP, Phillip, Modern Law of Nations, 1949, (deutsch: Modernes Völkerrecht, 1950).
- JOVICIC, Goran, Das päpstliche Gesandtschaftswesen während des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: Folia Theologica et Canonica, Budapest, 2016, S. 103-123.
- KAISER, Joseph, H. Heiliger Stuhl, in: Karl Strupp – Hans Jürgen Schlochauer (Hrsg.) Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin, 1962, Bd. 1.
- KALBUSCH, Marco Die römisch-katholische Kirche im System der Vereinten Nationen, in: Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, vol. 51, (2012).
- KASPER, Walter, (Hrsg.) Lexikon für Theologie und Kirche, (LThk) Herder, Freiburg im Breisgau, 3. Auflage, 1993–2001.
- KERTZER, David I., Prisoner of the Vatican: The Popes, the Kings, and Garibaldi's Rebels in the Struggles to rule Modern Italy, Boston, New York, 2004.
- KIMMINICH, Otto Stephan Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 7. Auflage, A. Francke Verlag, Tübingen und Basel 2000.
- KÖCK, Heribert Franz, Die multilaterale Diplomatie des Hl. Stuhls, in: ÖAKR (1981) 2683, 32. Jg., S. 204-226.

- KÖCK, Heribert Franz, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls. Dargestellt an seinen Beziehungen zu Staaten und internationalen Organisationen. Duncker & Humblot, Berlin 1975.
- KÖCK, Heribert Franz, Heiliger Stuhl, in: Görres Gesellschaft, Staatslexikon Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, Herder, Freiburg, Basel, Wien, Bd. 2.
- KÖCK, Heribert Franz, Holy See, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.): Encyclopedia of Public International Law, Bd. 2. North-Holland, Oxford 1995.
- KÖCK, Heribert Franz, Multinational Diplomacy and Progressive Development of International Law. The Vienna Convention of March 14, 1975, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht 28 (1977).
- KÖCK, Heribert Franz, Rechtsfragen der Teilnahme des Hl. Stuhls an internationalen Institutionen. Am Beispiel des Vertrags über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 dargestellt, in: ÖAKR 25 (1974).
- KÖNIGSMANN, Joseph, Vollkommene Gesellschaft oder Religionsfreiheit als Zentralbegriff einer Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat, in: ÖAKR, Bd. 19, (1968).
- KORFF, Wilhelm, Aspekte der Friedenspolitik aus der Sicht der Katholischen Theologie, München 1982.
- KLEIN, Eckart, Die Internationalen und Supranationalen Organisationen, in: Graf Vitzthum, (Hrsg.) Völkerrecht 3. Auflage, 2004.
- KRÄMER, Peter, Kirchenrecht, Bd. 2, Stuttgart, 1993.
- KREIJEN, Gerard (Hrsg.), State Sovereignty and International Governance, Oxford, 2002.
- KÜHN, Christoph, Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat, Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 9, Frankfurt am Main, 1999.
- KUHN, Karl Albert, Die Konkordate des Apostolischen Stuhles und ihre Rechtsnatur, Bern, 1946.
- KUNZ, Josef L., The Status of the Holy See in international Law, in: American Journal of International Law, Bd. 4 (1952).
- LAJOLO, Kardinal Giovanni, Vortrag von 9. Dezember 2010 vor der Österreichisch-Deutschen Kulturgesellschaft, Hotel de France, Wien, in:
<http://www.nuntiatur.at/index.php?menuid=30&reporeid=103> (abg. 23.01.2019)
- LAMPERT, Ulrich, Die völkerrechtliche Stellung des Apostolischen Stuhles, 1916.
- LANG, Winfried, Das Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen Charakter, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1977, S. 43-86, in:
http://www.zaoerv.de/37_1977/37_1977_1_a_43_86.pdf (abg. 20.11.2018)
- LAPIDE, Pinchas E., Three Popes and the Jews, Hawthorn Books, New York, 1967.
- LEONTOVITSCH, Victor, La personificazione degli enti collettivi, in: Rivista Internazionale di Filosofia del Diritto, 1951.

- LIERMANN, Hans, Staat und Kirche in den Lateranverträgen zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11 Februar 1929, in: Archiv des öffentlichen Rechts, NF 18 (1930).
- LINDEN, Wilhelm F., Ist der Papst souverän? 1898.
- LISTL, Joseph, Aufgabe und Bedeutung der kanonistischen Teildisziplin des Ius Publicum Ecclesiasticum, in: Isensee, Josef, Rübner, Wolfgang, Rees, Wilhelm (Hrsg.) Kirche im freiheitlichen Staat, Schriften zum Staatskirchenrecht und Kirchenrecht, 2. Halbbd., Berlin, 1996.
- LISTL, Joseph, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, Berlin, 1987.
- LISTL, Joseph, Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft, 1978.
- LISTL, Joseph, Kirche und Staat, in: M. Buchberger, W. Kasper, Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 5, S. 1500.
- LISTL, Joseph, Müller, Hubert, Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des Katholischen Kirchenrechts, 1. Auflage, Regensburg, 1983.
- LISTL, Joseph, Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des Katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage, Regensburg, 1999.
- LÜDICKE, Klaus, (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk seit 1984), Essen.
- MAYR-SINGER, Jelka, Exkurs: Beobachterstatus versus Konsultativstatus, in: Vereinte Nationen 6/2000.
- MAYR-SINGER, Jelka, Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft. Der Heilige Stuhl und die Vereinten Nationen, Vereinte Nationen 6/2000 (in: www.dgvn.de)
- MALUWA, Tiyanjana, The holy See and the concept of international legal personality: some reflections, in: The comparative and international journal of Southern Africa, Bd. 19 (1986).
- Märker, Alfredo, Wagner, Beate, Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen, in: http://www.bpb.de/apuz/29015/vom-voelkerbund-zu-den-vereinten-nationen#footnodeid_1-1 (abg. 10.1.2019.)
- MARCHESI, Franciscus, M. Summula Iuris Publici Ecclesiastici, Napoli, 1960.
- MARX, Jakob, Lehrbuch der Kirchengeschichte, insb. § 148, 8. Auflage, Trier, 2012, S. 799.
- McKNIGHT, John, The Papacy: A New Appraisal, New York, 1952.
- MELADY, Thomas P., The Ambassador's Storz. The United States and the Vatican in World Affairs, in: Our Sunday Visitor, Huntington, 1994.
- MENEGUZZI ROSTAGNI, Carla, La Santa Sede e le organizzazioni internazionali: un approccio storiografico, in: Di Nolfo, Ennio, Stato, Chiesa e Relazioni Internazionali, (a cura di Marco mugnaini), Milano, 2003.
- METZ, Rene, Der Papst, in: Listl, Joseph, Müller, Hubert, Schmitz, Heribert (Hrsg.), Grundriss des nachkonziliaren Kirchenrechts, Regensburg, 1980.

- MIAJA, Adolfo M., *Introducción al derecho internacional público*, Madrid, Graficas Yagues, 1979.
- MIELE, Mario, *Santa Sede e Città del Vaticano*, Vallerini, Pisa, 1933.
- MIKAT, Paul, *Die päpstlichen Gesandten*, in: Listl, LISTL, Schmitz, Heribert (Hrsg.), *Handbuch des Katholischen Kirchenrechts*, 2. Auflage, Regensburg, 1999.
- MIKAT, Paul, *Das Verhältnis von Kirche und Staat, aus katholischer Sicht*, in: *Staatslexikon*, 7. Auflage, 3. Bd., Freiburg in der Breisgau, 1987.
- MILLER, Patricia, *Good Catholics: The Battle over Abortion in Catholic Church*. University of California Press. 2014.
- MINNERATH, Roland, *L'Eglise et les Etats Concordataires (1846-1981)*, La souveraineté spirituelle, Paris, 1983.
- MINNERATH, Roland, *Siège Apostolique*, in: Jacquemet, Gabriel, Mathon, Gérard (Hrsg.), *Catholicisme hier aujourd'hui, demain*, in: *Encyclopédie*, Bd. 14, Paris, 1994.
- MORELLI, Gaetano, *Il trattato fra l'Italia e la Santa Sede*, 1929.
- MOSLER, Hermann, *Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte*, in: *Abhandlungen*, Max Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1962, in: *ZaöRV*, Bd. 22/1-2.
- MOSLER, Hermann, *Kommentar zu Art. 93*, in: Simma, Bruno (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, 2. Auflage, Bd. 1, München, 2002.
- MOSLER, Hermann, *Subjects of International Law*, in: Bernhardt R., *Encyclopedia of public International Law*, Bd. IV.
- MOSLER, Hermann, *Völkerrechtsfähigkeit*, in: Strupp, K., Schlochauer, H. J. (Hrsg.), *Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd. 3, 1962.
- MÖRSDORF, Klaus, *Päpstliches Gesandtschaftswesen* in: *LThK* 4, 2. Aufl. 1960.
- MÜLLER, Gerhard, *Die römisch-katholische Kirche während des Pontifikats Pius' IX.*, in: *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte*, vol. 13, No. 13 (1961) S. 219-243.
- MÜLLER, Joseph, *Das Friedenswerk der Kirche in den letzten drei Jahrhunderten. Die Diplomatie des Vatikans im Dienste des Weltfriedens seit dem Kongress von Vervins (1598)*, Bd.1, Berlin, 1927.
- MÜLLER, Klaus (Hrsg.), *Quellen zur Geschichte des Wiener Kongresses*, 1986.
- MÜNCH, Ingo von, *Völkerrecht (ohne Internationale Organisationen und Kriegsvölkerrecht)*, Walter de Gruyter, Berlin, New York, 1971.
- MURPHY, Joseph J., *The pontifical diplomatic service*, in: *The Ecclesiastical Review*, Bd. 1 (1909).
- MUGERWA, Nikambo Peter James, *Sujetos de derecho internacional*, in: *Manual de derecho internacional público* (Edited by Max Sorensen), Mexico City, Fondo de Cultura Económica, 1973, S. 260–313.
- MURRAY, John Courtney, *We Hold These Truths: Catholic Reflections on the American Proposition*, New York, 1960.

- NEALE, Palena R, The Bodies of Christ as International Bodies: the Holy See, Wom(b)an and the Cairo Conference, in: *Review of International Studies*, vol. 24 (1998), S. 101-118.
- NIBOYET, Jean Paul, Les Accords du Latran et le droit internat. privé, in: *Revue de droit international*, 1930.
- NOTARO, Armando, Santa Sede, soggetto di diritto internazionale, in: *De Iustitia, Rivista die informazione giuridica*, 2017, und in: http://www.deiustitia.it/cms/cms_files/20170208040106_fbbu.pdf, abg. 15.08.2019)
- NICK, Stanko, *Diplomatski leksikon*, Barbat, 1999.
- NYS, Ernest, *Les origines du droit international*, Paris, 1894.
- O'CONNEL, Daniel Patrick, *International Law*, London, New York, 1965, vol. 1.
- OECHSLIN, Heinrich, *Völkerrechtssubjektivität des Heiligen Stuhles und der Katholischen Kirche*, Freiburg (Schweiz), 1974.
- OKOLO, Jude T. M., *The Holy See: a Moral Person*, Roma, 1990
- OTTAVIANI, Alfredo, *Compendium Iuris Publici Ecclesiastici*, Vaticano, 1954.
- OTTAVIANI, Alfredo, *Institutiones Iuris Publici Ecclesiastici*, Bd. 2, Vaticano, 1947-1948.
- OTTOLENGHI, Giuseppe, Sulla condizione giuridica del Vaticano, in: *Rivista di Diritto Internazionale*, 1930.
- PACELLI, Francesco, *Diario della Conciliazione. Con verbali e appendice di documenti.* (Hrsg. von Michele Maccarrone), Città del Vaticano, 1959.
- PACHTLER, M. Die römische Frage, in: *Stimmen aus Maria Lach* 22 (1882) S. 233-253.
- PALLIERI, Balladore G., Il rapporto fra Chiesa cattolica e Vaticano secondo il diritto ecclesiastico ed il diritto internazionale, in: *Rivista internazionale di scienze sociali*, 1930.
- Pontificio Consiglio della giustizia e della pace, *Compendio della Dottrina Sociale della Chiesa*, Città del Vaticano, 2004.
- PASQUAZI, Josephus, *Constitutio Status Civitatis Vaticanae*, in: *Apollinaris*, 1930.
- PETRONCELLI, Mario, La Santa Sede e lo Stato della Città del Vaticano, in: *Rivista Internazionale di Scienze Sociali e Discipline Ausiliarie*, Serie III, Vol. 3, Fasc. 2 (Marzo 1932), S. 169-193.
- PETRONCELLI HÜBLER, Flavia, *Chiesa Cattolica e comunità internazionale. Riflessione sulle forme di presenza*, Neapel, 1989.
- PLÖCHL, Wilibald M., Das neue päpstliche Gesandtschaftsrecht, in: *ÖAKR* 12 (1970) 115-129.
- PIOLA, Andrea, I progetti per la soluzione della Questione Romana, *Chiesa e Stato*, Bd. 1, Milano 1939, S. 429-440.
- PIOLA, Andrea, *La Questione Romana nella storia e nel diritto. Da Cavour al Trattato del Laterano*, Milano, 1969.
- PRANTNER, Robert, *Malteserorden und Völkergemeinschaft*. Duncker und Humblot, Berlin 1974.

- PRESSLMAYER, Rudolf, Die völkerrechtliche Stellung des souveränen Malteserritterordens, 1948.
- PROCACCI, Virgilio, La Questione Romana. Le vicende del tentativo di Conciliazione 1887, Firenze, 1929.
- PUZA, Richard, Kirchenrechtliche Probleme konkordatärer Vereinbarungen, in: ThQ 160 (1980) S. 122-137.
- QUINN, John R., The Holy See in the International Order, in: Herbert Schambeck, Pro Fide et Iustitia. Festschrift für Agostino Kardinal Casaroli zum 70. Geburtstag, Duncker/Humboldt, Wien, Berlin 1984, S. 293-299.
- RAEBER, Max, Der neue Kirchenstaat, Einsiedeln, 1930.
- RAFFEL, Rainer, Die Rechtsstellung der Vatikanstadt, in: Schriften zur Rechtslehre und Politik, 31. Bonn, 1961.
- RATZINGER, Joseph, Das neue Volk Gottes, Entwürfe zur Ekklesiologie, Düsseldorf, 1969.
- RATZINGER, Joseph, Der Weltdienst der Kirche. Auswirkungen von Gaudium et spes im letzten Jahrhundert, in: Bauch, Andreas, Gäbler, Alfred, Seybold, Michael (Hrsg.), Zehn Jahre Vaticanum II, Regensburg, 1976.
- RAUCH, Andreas Martin, Der Heilige Stuhl und die Europäische Union, Baden-Baden, 1995.
- REES, Wilhelm, Päpstliche Legaten - Berater und Diplomaten, in: Riedel-Spangenberg, Ilona (Hrsg.), Leitungsstrukturen der katholischen Kirche, Freiburg in der Breisgau, 2002.
- RENSMANN, Thilo, Internationale Organisationen im Privatrechtsverkehr, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 36 (1998).
- RESS, Georg, Auslegung, in: Simma, Bruno (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen, Kommentar, München, 1991.
- ROSSI, Opilio, Die Apostolischen Nuntiaturen in: A. Klose, H. Schambeck, (Hrsg.), Ordnung im sozialen Wandel, FS für Johannes Messner zum 85. Geburtstag, 1976, S. 569-580.
- ROTTA, Manfred, Die dauernde Neutralität, Berlin, 1981 (Habilitation, Berlin)
- ROTTE, Ralph, Die Außen- und Friedenspolitik des Hl. Stuhls. Eine Einführung. Verlag für Sozialwissenschaften, Springer, Wiesbaden, 2007.
- RICHARD, Abbé P., Origines des nonciatures permanentes, Rev.hist.eccl. 7 (1906).
- Riedel-Spangenberg, Ilona (Hrsg.), Leitungsstrukturen der katholischen Kirche, Freiburg in der Breisgau, 2002.
- RIEDMATTEN, Henry De, The Part Played by the Holy See in International Organizations, Concilium, vol. 8/6, October 1970, S. 74-93.
- RIVET, Louis, La question romaine et le Traité du Latran, Paris, 1931.
- RITTBERGER, Volker, Internationale Organisation – Politik und Geschichte, Opladen, 1994.

- ROUSSEAU, Jean-Jacques, État de la Cité du Vatican, in *Revue génér. de droit internation. publ.*, 37 RGDIP (1930).
- RUDA SANTOLARIA, Juan Josè, *Los Sujetos de Derecho Internacional - El Case de la Iglesia Catolica y del Estado de la Ciudad del Vaticano*, Lima, 1995.
- RUFFINI, Francesco, *Lo Stato della Città del Vaticano*, in: *Scritti di dir. eccles.*, I (1931).
- RUSSEL, Ruth B., *A History of the United Nations Charter: The Role of the United States 1940-1945*, 1958.
- SALATA, Francesco, *Per la storia diplomatica della Questione romana*, Milano, 1929, S. 135-141.
- SALVATORELLI, Luigi, *La Politica della Santa Sede dopo la Guerra*, Milano, 1937.
- SAMDAL, Sunniva, *The Issue of Legal Personality Within the Modern International Legal System*, (Thesis), in: <https://www.aber.ac.uk/en/media/departmental/lawcriminology/pdf/publications/auslcj2014/5---The-Issue-of-Legal-Personality-within-the-Modern-International-Legal-System.pdf> (10.14.2017)
- SAMERSKI, Stefan, *Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich (1920)*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 34 (1996), S. 325-368.
- SAMERSKI, Stefan, *Die Konkordatsära in der Zwischenkriegszeit*, in: Jörg Zedler (Hrsg.) *Der Hl. Stuhl in internationalen Beziehungen zwischen 1870 und 1939*, S. 288-289.
- SAMERSKI, Stefan, *Kirchengeschichte der Neuzeit. Vorlesung*, in: http://www.kaththeol.uni-muenchen.de/lehrstuehle/kige_mittel_neuzeit/personen/samerski/materialien/vorlesung_nz2.pdf.
- SAMERSKI, Stefan, *Primat des Kirchenrechts: Eugenio Pacelli als Nuntius beim Deutschen Reich (1920-1929)*, in: *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 170 (2001) S. 5-22.
- SANDS, Philippe, Klein, Pierre, *Derek W. Bowett's Law of International Institutions*, 5th edition, London, Sweet & Maxwell, 2001.
- SARACENI, Guido, *Chiesa e comunità politica*, Milano, 1983.
- SARACENI, Guido, *Jus publicum ecclesiasticum externum e prospettive conciliari*, in: *Congresso Internazionale di Diritto Canonico (Hrsg.)*, *la Chiesa dopo il Concilio - Atti del Congresso Internazionale di Diritto Canonico*, Milano, 1972.
- SARETTA, Marotta, *La Questione Romana*, *Treccani Encyclopedia*, in: http://www.treccani.it/enciclopedia/la-questione-romana_%28Cristiani-d%27Italia%29/
- SCADUTO, Francesco, *La conciliazione dello Stato italiano colla S. Sede*, in *Riv. di dir. pubbl.*, 1929.
- SCHANDA, Balazs, *Vatikánvárosi Állam*, in: Pásztor, Péter (főszerk.); Egedy, Gergely; Filep, Tamás Gusztáv; Karácsony, András; Király, Miklós; Mezei, Balázs; Pesti, Sándor

- (szerk.) Magyar politikai enciklopédia, Mathias Corvinus Collegium/Tihanyi Alapítvány, Budapest, (2019) S. 611.
- SCHANDA, Balazs, Apostoli Szentszék, in: Pásztor, Péter (főszerk.); Egedy, Gergely; Filep, Tamás Gusztáv; Karácsony, András; Király, Miklós; Mezei, Balázs; Pesti, Sándor (szerk.) Magyar politikai enciklopédia, Mathias Corvinus Collegium/Tihanyi Alapítvány, Budapest, (2019) S. 53.
- SCHANDA, Balazs, A Vatikáni Megállapodás 15 éve, Pazmany Working Papers, 2014/9, in: http://plwp.eu/docs/wp/2014/2014-09_Schanda.pdf (abg. 30.12.2019)
- SCHAMBECK, Herbert (Hrsg.), Pro Fide et Iustitia. Festschrift für Agostino Casaroli zum 70. Geburtstag, Berlin, 1984.
- SCHAUBE, Adolf, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Gesandtschaften, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 10 (1899).
- SCHEUNER, Ulrich, § Die internationale Beziehungen der Kirchen, in: Ernst Friesenhahn, Ulrich Scheuner, (Hrsg.) in Verb. mit Joseph Listl, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Zweiter Band, Duncker & Humblot, Berlin, 1975.
- SCHEUNER, Ulrich, Neutralisation, in: Hans J. Schlochauer, Herbert Krüger, Hermann Mosler, Ulrich Scheuner, (Hrsg.) Ibero-Amerikanismus - Quirin-Fall, S. 586.
- SCHIEFFER, Rudolf, Zweigewaltenlehre, Gelasianische, in: Lexikon des Mittelalters (LexMa), München, 1998, Bd. 9.
- SCHÖPPE, Lothar (Hrsg.), Konkordate seit 1800. Originaltext und deutsche Übersetzung der geltenden Konkordate, Frankfurt am Main, Berlin, 1964.
- SCHOEN, Paul, Die rechtliche Natur der Vatikanstadt und des politischen Lateranvertrages, in: Zeitschrift für öffentliches Recht, (ZÖR) 1934, Bd. XIV, S. 1-25.
- SCHMÖLZ, Franz Martin, Gemeinwohl, Völkerreggemeinschaft, Friede. Eine Begriffsuntersuchung bei Johannes Messner, in: A. Klose, H. Schambeck, (Hrsg.), Ordnung im sozialen Wandel, FS für Johannes Messner zum 85. Geburtstag, S. 581-590.
- SCHMIDT, Christoph, Wie Benedikt XV. den Ersten Krieg beenden wollte, in: <https://www.welt.de/geschichte/article167232843/Wie-Benedikt-XV-den-Ersten-Weltkrieg-beenden-wollte.html>, abg. 27.05.2019).
- SCHMITZ, Heribert, Kommentar zu dem Motu Proprio über die päpstlichen Gesandten, in: Klaus Ganzer, Heribert Schmitz (Hrsg.) Motuproprio über die Aufgaben der Legaten des römischen Papstes, von den deutschen Bischöfen approbierte Übersetzung, Trier, Paulinus-Verlag, 1970, S. 17-38.
- SCHMITZ, Thomas, Staatsrecht III, WS 2004/2005, Definitionen aus dem Bereich des Völkerrechts, in: http://www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de/Downloads/Schmitz_StR-III_Definitionen1.pdf (abg. 03.05.2019)
- SCHNÜRER, Gustav, Kirchenstaat, in: Michael Buchberger, (Hrsg.) Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg im Breisgau 1933, Bd. 5, S. 1031-1035.
- SCHWARZ, Jürgen, Die internationalen Beziehungen des Heiligen Stuhls, München, 1983.

- SCHWARZ, Otto, Der neue Kirchenstaat, in: Deutsche Juristen-Zeitung, V (1934).
- SCHWARZ, Reinhold, Die eigenberechtigte Gewalt der Kirche, Roma, PUG, 1974, (Analecta Gregoriana 196).
- SCHWARZ, Stephan, Societas perfecta, in: von Campenhausen, Axel, Riedel-Spangenberg, Ilona, seboth, Reinhold (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 3, Paderborn, 2004, S. 557-561.
- SCHWENDENWEIN, Hugo, § 28 Der Papst, in: Haering, Stephan, Reese, Wilhelm, Schmitz, Heribert, Handbuch des Kirchenrechts, (HdbKathKR), 3. Auflage, Verlag Friederich Pustet, Regensburg, 2015.
- SCHULZ, Winfried, Gesandtschaftsrecht, kirchliches, in: Michael Buchberger, Walter Kasper, (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Herder, Basel, Freiburg, Rom, Wien, Bd. 4.
- SCHULZ, Winfried, Vatikanstaat, in: HdbKathKR, 1. Auflage, S. 301-304.
- SEIDL-HOHENVELDERN, Ignaz, Loibl, Gerhard, Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich Supranationaler Gemeinschaften, 7. Auflage, 2000.
- SIMA, Bruno, (Hrsg.), The Charter of the United Nations, 1. Auflage, München, 1994.
- SIMA, Bruno, (Hrsg.), The Charter of the United Nations. Commentary, 2. Auflage, Bd. 1, München, 2002.
- SIOTTO-PINTOR, M. Die Erledigung der römischen Frage durch die Lateranverträge und das neue Kirchenrecht in Italien, in Jahrbuch des öff. Rechts, 1931.
- SODANO, Cardinal Angelo, Addressing the Future. The Holy See's Presence in International Affairs, in: Seton Hall Journal of Diplomacy and International Relations, S. 90-91, in: <https://www.shu.edu/diplomacy/upload/sodano-2.pdf> (abg. 14.01.2019).
- SPINELLI, Lorenzo, Diritto Ecclesiastico, Milano, 1977.
- SPINELLI, Lorenzo, Il Diritto Ecclesiastico dopo il Concilio Vaticano II. Lezioni di Diritto Canonico. (In collaborazione von Giuseppe Dalla Torre), 2. Auflage, Milano, 1985.
- SQUICCIARINI, Donato, Die Apostolischen Nuntien in Wien, Libreria Editrice Vaticana 2000.
- STICKLER, Armin, Nichtregierungsorganisationen, soziale Bewegungen und Global Governance: eine kritische Bestandsaufnahme, Global Studies, 2005.
- STOFFEL, Oskar, Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (MK), Essen seit 1984, 17. Erg.-Lfg., April 1992.
- STUMPF, Gerhard, Die Vereinten Nationen brauchen den Hl. Stuhl, in: der „Der Fels“, 5/2000, in: <http://www.der-fels.de/2000/05-2000.pdf> (abg. 26.06.2019)
- STURZO, Luigi, The Vatican's position in Europe, in: Foreign Affairs, Nr. 23 (1945).
- SYBESMA-KNOL, Renera, Gertrudis, The Status of Observers in the United Nations, Leiden, 1981 (Dissertation, Leiden, 1981).
- TARDIOLI, Ennio, Il Rappresentante Pontificio all'Onu: La novita nella continuita, Libreria Editrice Vaticana, Studi Giuridici, CXVIII, Roma, 2016.

TAURAN, Archbishop Jean Louis, Lecture on the Theme The Presence of the Holy See in the International Organizations, Catholic University of Sacred Heart, Milano, April 22, 2002, in: http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/documents/rc_seg-st_doc_20020422_tauran_en.html (abg. 10.07.2019)

TAURAN, Archbishop Jean-Louis, The pontifical teaching concerning international relations in the addresses of Pope John Paul II. to the Diplomatic Corps, in: Keenan, Marjorie (Hrsg.), The Holy See at the Service of Peace, New York, 1988.

TARQUINI, Camillo, Iuris Ecclesiastici Publici institutiones, Roma, 1862.

TELLENBACH, G., Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites, Stuttgart, 1936.

THOMAS VON ACQUIN, Summa Theologica, insb. Sent. II, dist. 44, q. 2 a 3 ad 4 (Summe der Theologie, Bd. 2 - Die sittliche Weltordnung, zusammengefasst, eingeleitet und erläutert von Josef Bernhart, Leipzig, 1935).

THÜRER, Daniel, UN Enforcement Measures and Neutrality. The Case of Switzerland, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 30 (1992).

TOMASi, Silvano M., Faith-based NGOs: What contribution at the United Nations in Geneva?, in: The Caritas in Veritate Foundation Working Papers, „The city of God in the palace of Nations“. International Catholic Organisations & Catholic Inspired NGOs. Their contribution to the Building of the International Community, The Caritas in Veritate Foundation, 2012, S. 56 und in:

<http://www.fciv.org/downloads/FCIV%20WP1%20International%20Catholic%20Orgs%20and%20CINGOs.pdf> (abg. 22.05.2019)

TINOCO, Arnoldo Andre, Völkerrechtliche Grundlagen dauernder Neutralität - die dauernde aktive und demilitarisierte Neutralität Costa Ricas unter der Satzung der Vereinten Nationen, Baden-Baden, 1989.

UHLE, Arnd, Staat - Kirche -Kultur, Berlin, 2004.

VERDROSS, Alfred, Einheit des weltlichen Rechtsbildes auf Grundlage des Völkerrechtsverfassung, 1923.

VERDROSS, Alfred, Die immerwährende Neutralität Österreichs, Wien, 1978.

VERDROSS, Alfred, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Wien, 1926.

VERDROSS, Alfred, Völkerrecht, 2. Auflage, Wien, 1950; 3. Auflage, Wien, 1955; 5. Auflage, Wien, 1964.

VERDROSS, Alfred, Simma, Bruno, Universelles Völkerrecht: Theorie und Praxis, 3. Auflage, Wien, 1984.

WAGNON, Henri, Concordat et Droit, Gembloux, 1935.

WALF, Knut, Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongress (1159-1815), München, 1966.

WALF, Knut, Die katholische Kirche - eine societas perfecta, in: Theologische Quartalschrift 157 (1977).

- WELTER, Heinrich, Die römische Frage und ihre Lösung: Der Katholik. Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben 97 (1917) S. 45-61.
- WIGMORE, John H., Should a Papal State be Recognized Internationally by the United States, in: Illinois Law Review, Bd. 22 (1928).
- VON ARNAULD, Andreas, Völkerrecht, 2. Auflage, CF Müller, Heidelberg, München, 2012/2014.
- VON CAMPENHAUSEN, Axel von, Heinrich de Wall, in: Staatskirchenrecht, 4. Auflage, München, 2007.
- VON CAMPENHAUSEN, Axel, Riedel-Spangenberg, Ilona, Reinhold Sebott, Hallermann, Heribert (Hrsg.) Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, 3 Bände, Paderborn, München, Wien, Zürich, 2002.
- VON LISZT, Franz, Max, Fleischmann, Das Völkerrecht, Springer, 2013.
- WYNEN, Arthur, Die päpstliche Diplomatie, geschichtlich und rechtlich dargestellt, Freiburg in Breisgau, 1922.
- WOYKE, Wichard, Internationale Organisationen, in: Wichard Woyke (Hrsg.) Handwörterbuch Internationale Politik, Springer, 5. Auflage, Opladen, 1994.
- WOYTOWITSCH, Myron, Papsttum und Konzile von den Anfängen bis zu Leo I. (440-461) (Päpste und Papsttum 17, 1981)
- WOLF, Hubert, Verlegung des Heiligen Stuhls: Ein Kirchenstaat ohne Rom? Matthias Erzberger und die Römische Frage im Ersten Weltkrieg, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992) S. 251-270.
- WOLFRUM, Rüdiger (Hrsg.), Handbuch der Vereinten Nationen, 2. Auflage, München, 1991.
- WOLFRUM, Rüdiger, Phillip, Christiane (Hrsg.), United Nations: Law, Policies and Practice, Bd. 2, München, 1995.
- WUTHE, Paul, Für Menschenrechte und Religionsfreiheit in Europa - Die Politik des Heiligen Stuhls in der KSZE/OSZE, Theologie und Frieden, Bd. 22, Stuttgart, 2002.
- ZEDLER, Jörg, Der Heilige Stuhl in internationalen Beziehungen zwischen 1870 und 1939, Herbert Utz, München 2010, in: Hans Michael Körner (Hrsg.) Spreti Studien, Band 2.
- ZEMANECK, Karl, Ändert sich das völkerrechtliche Neutralitätsrecht und mit ihm die österreichische Neutralität, in: Österreichische Juristenzeitung, Bd. 47 (1992).
- ZEMANECK, Karl, Das Problem der Beteiligung des immerwährend neutralen Österreich an Sanktionen der Vereinten Nationen, besonders im Falle Rhodesiens, in: ZaöRV 28 (1968).
- ZEMANECK, Karl, Neutrality in land warfare, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. 3, Amsterdam, 1997.
- ZIEGLER, Karl-Heinz, Völkerrechtsgeschichte, 2. Auflage, München, 2007.
- ZIPPELIUS, Reinhold, Staat und Kirche, 2. Auflage, Tübingen, 2009.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	2
1. Hinführung zum Thema und Fragestellungen.....	2
2. Zum Forschungsstand	5
ERSTES KAPITEL	
DIE GRUNDLAGEN FÜR DIE VÖLKERRECHTSSUBJEKTIVITÄT IM VÖLKERRECHT	11
1. Völkerrechtssubjektivität im Allgemeinen.....	11
2. Der Begriff "Souveränität" im Völkerrecht	17
3. Die souveränen Staaten als Völkerrechtssubjekte	20
4. Handlungsfähigkeit	25
5. Die völkerrechtliche Stellung der Internationalen Organisationen	26
ZWEITES KAPITEL	
DER HL. STUHL UND DER STAAT DER VATIKANSTADT IM SYSTEM DER VEREINTEN NATIONEN	32
1. Der Hl. Stuhl und der Staat der Vatikanstadt als Völkerrechtssubjekte im System der Vereinten Nationen.....	33
2. Der Hl. Stuhl und nichtstaatliche Organisationen (NGOs) im System der VN.....	37
3. Beziehungen des Hl. Stuhls zu den Internationalen Organisationen	43
A. Beziehungen zum Völkerbund	43
B. Der Völkerbund und die Vereinte Nationen	46
C. Papst Pius XII. und die Völkergemeinschaft	48
D. Papst Johannes XXIII. und die Völkergemeinschaft	54
E. Papst Paul VI. und Völkergemeinschaft	57
F. Papst Johannes Paul II. und die Völkergemeinschaft	59
G. Papst Benedikt XVI. und die Völkergemeinschaft	62
H. Papst Franziskus und die Völkergemeinschaft	65
4. Zusammenarbeit der Katholischen Kirche bzw. dem Hl. Stuhl und den Vereinten Nationen	66
A. Sendungsauftrag der Katholischen Kirche und die Vereinte Nationen	66
B. Die Teilnahme des Hl. Stuhls im System der Vereinten Nationen	70
C. Die Mitgliedschaft im System der Vereinten Nationen	81
D. Der Beobachterstatus im Völkerrecht	84
E. Der Beobachterstatus im System der Vereinten Nationen	89
F. Der Ständige Beobachterstatus des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen	97
G. Privilegien und Immunitäten des Beobachterstaates des Hl. Stuhls	102

DRITTES KAPITEL

DIE KAMPAGNE FÜR DIE ENTFERNUNG DES HL. STUHL AUS DEM SYSTEM DER VEREINTEN NATIONEN	106
1. Der Hl Stuhl im Kreuzfeuer internationaler Kritik	106
2. Die Auslöser für die Kampagne	109
A. Die Weltfrauenkonferenz in Kairo und Peking	109
B. Forum der Vereinten Nationen in Den Haag (1999)	112
C. Die 49.- Sitzung der UNO-Kommission über die Stellung von Frauen.....	115
3. Die Kampagne gegen den Hl. Stuhl.....	116
4. Der Hintergrund der Kampagne.....	122
5. Kritik aus der Politik	133
6. Der Status der CFC "Catholics for a free Choice" in der Katholischen Kirche	136

FIERTES KAPITEL

DIE REAKTION AUF DIE KAMPAGNE	139
1. Austin Ruse und die Schriftenaktion	139
2. Die US-Congress Resolution (H. Com. Res. 252)	140
A. Der Kongressabgeordnete Pete Stark	141
B. Der Kongressabgeordnete Chris Smith	145
C. Der Kongressabgeordnete Joe Hoeffel	151
D. Der Kongressabgeordnete Benjamin Arthur Gilman	151
E. Die Kongressfrau Ilerana Ros-Lehtinen	153
F. Die Verabschiedung der Resolution	155
3. Die Resolution des Kongresses der Republik der Philippinen	157

FÜNFTES KAPITEL

DIE VÖLKERRECHTLICHE STELLUNG DES HL. STUHL UND DES STAATES DER VATIKANSTADT	160
1. Historisch-theologische Grundlagen für die Völkerrechtssubjektivität der Katholischen Kirche und des Hl. Stuhls	160
A. Das päpstliche Gesandtschaftswesen	160
B. Das Staat-Kirche Verhältnis	165
2. Katholische Kirche und der Hl. Stuhl als nicht-staatliche Völkerrechtssubjekte	176
A. Staaten und nichtstaatliche souveräne Gemeinschaften	178
B. Die Abgrenzung des Hl. Stuhls von anderen nicht-staatlichen Völkerrechtssubjekten	182
3. Der Begriff der Souveränität im Hinblick auf die Katholische Kirche und den Hl. Stuhl.....	185
A. Geistliche Souveränität des Hl. Stuhls	187
B. Weltliche Souveränität des Hl. Stuhls.....	195
C. Die Römische Frage	201
D. Neutralität als Beschränkung?.....	199
4. Ist die Katholische Kirche auch ein Völkerrechtssubjekt	210
5. Die Völkerrechtssubjektivität des Hl. bzw. Apostolischen Stuhls	218
6. Die Handlungsfähigkeit des Hl. Stuhls	226
A. Diplomaten- und Vertragsrecht	227

B. Diplomatische Beziehungen	234
C. Diplomatische Beziehungen zu den Vereinigten Staaten	245
D. Konkordate und andere Verträge	249

SECHSTES KAPITEL

DIE VÖLKERRECHTLICHE STELLUNG DES STAATES DER

VATIKANSTADT	255
---------------------------	-----

1. Anerkennung und Leugnung des völkerrechtlichen Status des Staates der Vatikanstadt	256
2. Die Staatswesensmerkmale im Bezug auf den Vatikanstaat.....	265

CONCLUSIO & ERGEBNISSE	272
---	-----

- Diskussion und Kampagne für die Entfernung des Hl. Stuhls aus dem System der Vereinten Nationen
- Der Hl. Stuhl und die Völkerrechtspersönlichkeit
- Territorial-geistliche Souveränität des Hl. Stuhls
- Der Hl. Stuhl ist ein Völkerrechtssubjekt.....
- Die Katholische Kirche ist auch ein Völkerrechtssubjekt, das jedoch durch den Hl. Stuhl handlungsfähig ist
- Der Vatikanstaat ist ein Völkerrechtssubjekt
- Das Staatssekretariat und seine Reform
- Die Vertragsabschlußfähigkeit und -kompetenz des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates.....
- Der Hl. Stuhl und der Staat der Vatikanstadt im System der Vereinten Nationen
- Weltweite Ausbreitung der diplomatischen Beziehungen des Hl. Stuhls.....
- Der Hl. Stuhl ist eine selbstständige internationale Friedensorganisation

ZUSAMMENFASSUNG	309
-----------------------	-----

ÖSSZEFOGLALÁS	313
---------------------	-----

ANHÄNGE:

ANHANG 1 - Bilaterale Beziehungen des Hl. Stuhls	317
ANHANG 2 - Multilaterale Beziehungen des Hl. Stuhls.....	325
ANHANG 3 - Die US-Resolution (H. Con. Res. 253)	328
ANHANG 4 - Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (Res. 58/314)	330
ANHANG 5 - Die Resolution des Kongresses der Republik der Philippinen (Res. No. 121)	334
ANHANG 6 - Diplomatische Immunitäten für die Ständige Beobachtermission des Hl. Stuhls zu den Vereinten Nationen	336
ANHANG 7 - Konkordate und sonstige Verträge des Hl. Stuhls	337

QUELLEN.....	341
--------------	-----

LITERATURVERZEICHNIS.....	350
---------------------------	-----

ABKÜRZUNGEN

AAS Acta Apostolicae Sedis, Commentarium officiale.
 ASS Acta Sanctae Sedis, Commentarium officiale.
 AEDA II Acta et documenta Concilii Oecumenici Vaticani apparando serie II praeparatoria.
 AS Acta Synodalia Concilii Oecumenici Vaticani II.
 AG Decr. Ad gentes, 7 dec. 1965 (AAS 58 [1966] 947-990).
 All. Allocutio.
 Art. Articulus.
 (BGBl) Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich,
 c./cc. Canon / canones, Codex Iuris Canonici 1983, Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium
 1990.
 cap. Caput.
 can. / cann. Canon / canones, Codex Iuris Canonici 1917.
 Communicationes Comm. 12 (1980); (Comm) 15 (1982); Comm 25 (1993).
 Const. Constitutio.
 CIC/1917 Codex Iuris Canonici 1917.
 CIC/1983 Codex Iuris Canonici 1983.
 Decl. Declaratio.
 Decr. Decretum.
 DnGdV. Das neue Grundgesetz des Vatikanstaates
 Enc. Encyclica.
 GS Const. pastoralis Gaudium et Spes, 7 dec. 1966 (AAS 58 [1966] 1025-1115)
 HV Paulus PP. VI, Enc. Humanae vitae, 25 iul. 1968 (AAS 60 [1968] 481-503)
 Instr. Instructio
 LG Const. dogmatica Lumen gentium, 21 nov. 1964 (AAS 57 [1965] 5-75).
 Litt. Litterae.
 MC Pius PP. XII, Enc. Mystici Corporis, 29 iun. 1943 (AAS 35 193-248).
 NAE Nostra aetate, (AAS 58 [1966] 1966S. 740-744).
 Normae, oder NPEM CPEN Normae de promovendis ad Episcopale ministerium in Ecclesia
 Latina, 25 mar. 1972 (AAS 64 [1972] 386-391).
 OE Decr. Orientalium Ecclesiarum, 21 nov. 1964 (AAS 57 [1965] 76-89).
 p. / pp. Pagella / pagellae
 PB Joannes Paulus PP. II, Const. Apost. *Pastor Bonus*, 28 jun. 1988 (AAS 80 [1988] 841-912).
 REU Paulus PP. VI, Const. Ap. Regimini Ecclesiae Universae, 15 aug. 1967 (AAS 59 [1967]
 885-928)
 RG Joannes Paulus PP. II., *Regolamento Generale della Curia Romana*, (AAS 91 [1999] 630-
 699).
 RH Ioannes Paulus PP. II, Enc. Redemptor hominis, 4 mar. 1979 (AAS 71 [1979] 257-324)
 S. Seite
 SC Const. Sacrosanctum Concilium, 4 dec. 1963 (AAS 56 [1964] 97-138)
 SOE Paulus PP. VI, m.p. Sollicitudo omnium Ecclesiarum, 24 iun. 1969 (AAS 61 [1969] 473-
 484)
 SRR Sacra Romana Rota
 UR Decr. Unitatis redintegratio, 21 nov. 1964, (AAS 57 [1965] 90-112)
 UDG Joannes Paulus PP. II, Universi Domini Gregis, 22 feb. 1996, (AAS 88 [1996] 305-343).

Alulírott, felelősen kijelentem, hogy a jelen doktori disszertációt önálló kutatásaim alapján, önállóan írtam, a feltüntetett és hivatkozott források és szakirodalom alapján, amelyeket az érvényben lévő előírások értelmében idézek. Disszertációm nem tartalmaz plágiumot.

Budapest, 2020. január 6.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Goran Jovicic', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Goran Jovicic